

Förderung erneuerbarer Energien in der Slowakei und in Deutschland

**Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel der Richtlinie 2009/28/EG
mit Schwerpunkt auf Biogas**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
doctor iuris
der Juristischen Fakultät der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Mária Húšťavová

Würzburg 2012

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Ralf Brinktrine

Tag der mündlichen Prüfung: 12.06.2013

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg als Dissertation angenommen. Sowohl die deutsche als auch die slowakische Gesetzeslage und die Literaturquellen konnten bis zum Juni 2012 berücksichtigt werden.

Mein großer Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, der mich während meiner ganzen Arbeit durch wertvolle Gespräche, Anregungen und Impulse stets sehr freundlich unterstützt und motiviert hatte. Ebenso danke ich ihm für die äußerst rasche Erstellung des Erstgutachtens. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gebührt Herrn Juraj Novák vom Slowakischen Wirtschaftsministerium in Bratislava, der das Schwerpunktthema Biogas angeregt, die Erstellung der Arbeit durchgehend mit begleitet und die Ergebnisse in den Gesetzgebungsprozess in der Slowakei mit eingenommen hatte. Ohne diesen wertvollen Austausch wäre die Arbeit in dieser Fassung nicht möglich gewesen.

Die vorliegende Dissertation wurde ideell sowie finanziell gefördert durch Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die mir auf diese Weise den nötigen Freiraum für die zahlreichen Reisen zwischen der Slowakei und Deutschland ermöglicht hat.

Ebenso danke ich ganz besonders Herrn Dr. Martin Winkler und Herrn Ole Schlamann für die wertvollen Anregungen und Korrekturen zu meiner Arbeit.

Ein besonders herzlicher Dank gebührt meinen Eltern, die mein Studium und auch Promotionsstudium im Ausland liebevoll unterstützt haben und uneingeschränkt gefördert haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Würzburg, Februar 2014

Mária Húšťavová

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis	10
Einführung.....	17
A. Umweltenergierecht als Gegenstand der Rechtsvergleichung in Europa.....	17
B. Gang der Untersuchung	19
C. Rechtsvergleichung	20
I. Gegenstand der Rechtsvergleichung	20
II. Makrovergleichung und Mikrovergleichung	21
III. Abgrenzung zu deskriptiver Auslandskunde	21
IV. Funktionen	22
1. Material für den Gesetzgeber	22
2. Europäische Rechtsangleichung	23
D. Methoden der Rechtsvergleichung und Systematik	24
I. Funktionalität – Fragestellung – „ <i>tertium comparationis</i> “	24
II. Länderberichte	24
III. Auswertung.....	25
E. Grundsätzliche Vergleichbarkeit der betrachteten Rechtssysteme	26
Kapitel 1 Rechtliche Ausgangslage.....	27
A. Europarechtliche Vorgaben für erneuerbare Energien	27
I. Primärrecht	27
1. Frühere Rechtslage.....	27
2. Geltende Rechtslage – Energiepolitik in Art. 194 AEUV	28
a) Geteilte Zuständigkeit.....	28
b) Zielvorgaben des Energieartikels.....	29
c) Neue und erneuerbare Energien als Zielvorgabe, Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV	29
II. Sekundärrecht	30
1. Instrument der Richtlinie, Art. 288 UAbs. 3 AEUV	30
2. Pflicht zur Umsetzung.....	31
a) Umsetzungsprobleme.....	32
b) Eine wortwörtliche Umsetzung und „Eins zu Eins“- Umsetzung	32
3. Erneuerbare Energien in Richtlinien.....	34
a) Der Weg zur „neuen“ Erneuerbare-Energien-Richtlinie	35
b) Neue Rechtslage durch die Richtlinie 2009/28/EG	36
B. Allgemeine Landesberichte für den Energiebereich	37
I. Landesbericht Slowakei.....	37
1. Zwischen Kernenergie und erneuerbaren Energien	38
a) Atomkraft.....	38
b) Erneuerbare Energien.....	40
aa) Die Lage vor 2008.....	40
bb) Die Lage nach 2008.....	42
c) Zusammenfassung.....	44
2. Rechtlicher Rahmen.....	44
a) Strom- und Gasbereich allgemein.....	44
aa) Gesetz über Energetik	44
bb) Gesetz über die Netzregulierung	45

b) Erneuerbare Energien.....	45
aa) Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen	45
bb) Andere Vorschriften	46
3. Unternehmensstruktur im Strom- und Gasbereich.....	46
4. Ausblick nach den Wahlen 2012	47
II. Landesbericht Deutschland.....	48
1. Lange Tradition der erneuerbaren Energien	48
a) Rechtslage bis zum Stromeinspeisungsgesetz 1990	48
b) Stromeinspeisungsgesetz im Jahre 1990.....	49
c) Energierechtsnovelle im Jahre 1998	50
d) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2000 (EEG 2000).....	50
e) Novellen des EEG 2004 und EEG 2009	51
2. Energiewende und Atomausstieg.....	52
3. Rechtlicher Rahmen.....	53
a) Strom- und Gasbereich allgemein.....	53
b) Erneuerbare Energien.....	54
aa) EEG und EEWärmeG.....	54
bb) Verordnungen.....	55
4. Wichtige Eckdaten zum Strom- und Gasbereich	56
C. Nationale Aktionspläne, Art. 4 EE-Richtlinie	56
I. Forderungen der EE-Richtlinie bezüglich der Nationalen Aktionspläne	57
II. Slowakei	58
1. Allgemeines	58
2. Biogas im Elektrizitätssektor	59
3. Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplans	59
III. Deutschland.....	60
1. Allgemeines	60
2. Biogas im Elektrizitätssektor	61
3. Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplans	61
IV. Vergleich	62
D. Fortschrittsberichte, Art. 22 EE-Richtlinie.....	63
I. Slowakei	64
II. Deutschland	64
III. Vergleich	65
Kapitel 2 Nationale Rechtsvorschriften im Biogasbereich und ihr Vergleich ausgehend von den Richtlinienbestimmungen.....	66
A. Einleitung	66
I. Allgemeines	66
II. Vor- und Nachteile	66
1. Vorteile von Biogas	66
2. Nachteile von Biogas	68
III. Biogas und seine Verwertungspfade	69
1. Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) direkt vor Ort mit Wärmenutzung oder durch Rohgasleitungen Transport zur Satelliten-Anlage mit oder ohne Wärmenutzung	69
2. Kraftstoff.....	70

3.	Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz als Biomethan	70
4.	Nutzungspfade im Vergleich	71
B.	Lage in der Slowakei	72
I.	Strom	73
1.	Allgemeines	73
2.	Gesetzliche Regelungen der Förderung im Strombereich	74
a)	Vorrangrechte	74
b)	Empfehlung	74
c)	Abnahmepflicht zur Abdeckung der Verluste	74
aa)	Geltende Rechtslage	74
bb)	Notwendigkeit der Änderung	75
d)	Zuzahlung	76
aa)	Preis für Verluste	76
bb)	Strompreis durch die Regulierungsbehörde	77
cc)	Spezielle Kürzungen gegen Doppelförderung	77
dd)	Empfehlung	78
ee)	Förderungsdauer bei Zuzahlung	78
e)	Verantwortung für Abweichungen	78
3.	Anforderungen an die Förderung von Strom aus Biogas	79
a)	Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW	79
b)	Anlagen mit einer installierten Leistung von 1 MW bis 10 MW	80
c)	Anlagen mit einer installierten Leistung über 10 MW (theoretisch)	81
aa)	Installierte Leistung von 10 MW bis 125 MW	81
bb)	Installierte Leistung über 125 MW (theoretisch)	82
4.	Besondere Regelungen für Biogas und Biomethan	82
a)	Erfordernis der Wärmenutzung	82
b)	Strom aus Biomethan	83
c)	Empfehlung	84
II.	Aktuelle Entwicklung und Vorschläge	85
1.	Aktuelle Anordnung der ÚRSO	85
2.	Aktuelles bezüglich des Inbetriebnahmezeitpunktes	86
3.	Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung trennen	87
4.	Vereinfachung des Prozesses der Preisvorschläge	87
5.	Sanktionsmechanismen	89
6.	Die Aufgaben der erneuerbaren Energien und ihre Popularisierung	89
a)	Festlegung vom Potenzial und der Wirkung der erneuerbaren Energien für die Zukunft	89
b)	Veröffentlichung der Zahl der angeschlossenen Anlagen	91
7.	Eigenständige Ausweisung der Förderungsausgaben im Energiepreis für Endverbraucher	92
8.	Zentraler Agent	93
III.	Gasnetzeinspeisung	94
1.	Geltende Rechtslage	94
a)	Allgemeines bezüglich der Förderung von Biomethan	94
b)	Rechte und Pflichten bei Betrieb von Biomethananlagen	95
aa)	Rechte und Pflichten des Biomethanherstellers, § 10 des Gesetzes Nr. 309/2009	95

bb)	Rechte und Pflichten des Gasnetzbetreibers, § 11 des Gesetzes Nr. 309/2009	95
c)	Anschluss der Biomethanaufbereitungsanlage, § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009	96
d)	Nachweis über die Herkunft von Biomethan, § 12 des Gesetzes Nr. 309/2009	96
e)	Nachweis über die Biomethanmenge, § 12a des Gesetzes Nr. 309/2009	97
2.	Frühere Rechtslage	97
3.	Geplante Änderungen	97
a)	Vor der Umsetzung der EE-Richtlinie	97
b)	Nach der Umsetzung der EE-Richtlinie	98
C.	Lage in Deutschland	99
I.	Strom	101
1.	Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Definition von Biogas	101
2.	Inbetriebnahme, § 3 Nr. 5 EEG 2012	102
3.	Direktvermarktung für Biogasanlagen, §§ 33a ff. EEG 2012	103
a)	Marktprämie, § 33g EEG 2012 i.V.m. Anlage 4 zum EEG 2012	104
b)	Flexibilitätsprämie, § 33i EEG 2012 i.V.m. Anlage 5 zum EEG 2012	105
4.	Anlagenbegriff im EEG	105
a)	Bedeutung	105
b)	Weiter Anlagenbegriff	106
c)	Enger Anlagenbegriff	107
d)	EEG 2012 – eine Klarstellung?	107
e)	Ausblick	107
5.	Technische Vorgaben, § 6 EEG 2012	108
6.	Vergütungssystem für Biogasanlagen	109
a)	Alte Rechtslage – Bonussystem	110
aa)	Grundvergütung	110
bb)	Technologie-Bonus	110
cc)	NawaRo-Bonus, Landschaftspflegebonus	111
dd)	Gülle-Bonus	112
(i)	Sonderfall Mikrogasleitungen von Satelliten-Anlagen	112
(ii)	Gasentnehmende Biomethan-KWK-Anlagen	112
ee)	KWK-Bonus	114
ff)	Luftreinhaltungsbonus	114
b)	Geltende Rechtslage für Biogasanlagen im EEG 2012	114
aa)	Vergütungshöhe	115
bb)	Bioabfall- und Güllevergärungsanlagen, §§ 27a, 27b EEG 2012	116
cc)	Biomethaneinspeisung und Gasaufbereitungs-Bonus, § 27c Abs. 2 EEG 2012	117
dd)	Maisdeckel	118
ee)	Mindestvoraussetzungen	118
c)	Übergangsbestimmungen für Biogasanlagen im EEG 2012	119
7.	Biogasanlagenverordnung	120
8.	Zusammenfassung zu Biogasanlagen im EEG 2012	120

II.	Verknüpfung durch die Gasabtauschregelung, § 27c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012.....	123
III.	Gasnetzeinspeisung	124
1.	Einspeisung von Biomethan und sein Verkauf	125
2.	Biomethanhandel	125
3.	Rechtlicher Rahmen.....	126
a)	Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)	126
aa)	Anschlusspflicht des Netzbetreibers – vorrangiger Netzanschluss, § 33 GasNZV	127
bb)	Realisierungsfahrplan, § 33 Abs. 7 GasNZV	129
cc)	Vorrangiger Netzzugang für Biogas, § 34 GasNZV und Erweiterter Bilanzausgleich, § 35 GasNZV	129
dd)	Qualitätsanforderungen für Biogas, § 36 GasNZV	130
ee)	Monitoring, § 37 GasNZV	130
b)	Kosten des Netzzugangs, Kostenwälzung und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV).....	130
4.	Biogasregister	131
5.	Notwendigkeit eines Biogaseinspeisegesetzes?.....	132
6.	Zusammenfassung.....	133
IV.	Rückgang der Zugangsbegehren	134
1.	Ursachen für den Rückgang.....	134
a)	Mangelndes Interesse am Einspeisen.....	134
b)	Verweigerung des Zugangs seitens der Netzbetreiber.....	134
c)	Mangelhafte Rechtslage.....	135
aa)	Kostenteilung vergünstigen für den Anschlussnehmer	136
bb)	Notwendigkeit eines Einspeisegesetzes	136
2.	Sonstige nicht identifizierbare Gründe	136
D.	Vorgaben der EE-Richtlinie zum Biogas und die nationale Umsetzung.....	136
I.	Inhalte der EE-Richtlinie	136
1.	Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 Satz 2 EE-Richtlinie.....	137
2.	Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie	137
3.	Veröffentlichung der Vorschriften, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie	137
4.	Nicht angenommene Vorschläge des Turmes-Berichts	138
5.	Bewertung.....	140
II.	Umsetzung der Richtlinie in der Slowakei	141
1.	Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 EE-Richtlinie	141
2.	Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie	142
3.	Veröffentlichung der technischen Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlussstarife für Biogas, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie	142
III.	Umsetzung der Richtlinie in Deutschland	143
1.	Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 EE-Richtlinie	143
2.	Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie	144
3.	Veröffentlichung der technischen Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlussstarife für Biogas, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie	145
IV.	Vergleich der Richtlinienumsetzung	145
1.	Auf dem Weg zur Umsetzung.....	145
2.	Nationale Umsetzungsvorschriften.....	146
3.	Beachtung der europäischen Fristvorgaben	147

a)	Umsetzungsfrist für die Richtlinie	147
b)	Umsetzungsfrist für die Nationalen Aktionspläne und Fortschrittsberichte	148
4.	Erfüllung der Vorgaben des Art. 16 Abs. 7, 9, 10 EE-Richtlinie	148
a)	Umsetzung der einzelnen Vorgaben	148
b)	„Eins zu Eins“-Umsetzung oder überschießend?	149
E.	Vergleich der nationalen Vorschriften im Biogas-Strombereich	150
I.	Installierte Leistung und Bemessungsleistung	150
1.	Allgemeines	150
2.	Empfehlung	151
II.	Vergütungssystem	151
1.	Allgemeines	151
2.	Empfehlung	152
III.	Vergütungsdauer und Vergütungshöhe	152
IV.	Anlagenbegriff	153
1.	Allgemeines	153
2.	Empfehlung	153
V.	Technische Vorgaben für Biogasanlagen	154
1.	Allgemeines	154
2.	Empfehlung	154
VI.	Wärmenutzungspflicht	154
VII.	Erfahrungsbericht EEG	155
1.	Allgemeines	155
2.	Empfehlung	155
F.	Vergleich der nationalen Vorschriften im Biogas-Gasnetzbereich	155
I.	Netzanschlusskostenteilung	155
II.	Realisierungsfahrplan und Sanktion für seine Nichteinhaltung	156
1.	Allgemeines	156
2.	Empfehlung	157
III.	Qualitätsanforderungen an das Biomethan	158
1.	Allgemeines	158
2.	Empfehlung	158
IV.	Biogaseinspeisegesetz	158
1.	Allgemeines	158
2.	Pro und Contra	159
3.	Ausblick	159
V.	Biogas-Monitoringberichte	160
1.	Allgemeines	160
2.	Empfehlung	160
G.	Abschließendes Beispiel Organic-Rankine-Cycle (ORC)	160
I.	Funktionsweise und Vorteile von Organic-Rankine-Cycle	160
II.	Slowakei	161
III.	Deutschland	162
IV.	Vergleich	164
V.	Empfehlung	165
	Kapitel 3 Vergleich anhand ausgewählter Gesichtspunkte	166
A.	Akteure im Erneuerbare-Energien-Bereich	166
I.	Slowakei	166
1.	Ministerien der Slowakischen Republik	166

a)	Allgemeines über das Wirtschaftsministerium	167
b)	Hauptaufgaben des Wirtschaftsministeriums	167
c)	Organisation des Wirtschaftsministeriums	167
d)	Transparenz für die Öffentlichkeit	169
2.	Regulierungsbehörde – ÚRSO.....	169
a)	Allgemein.....	169
b)	Organe der Regulierungsbehörde	169
c)	Zuständigkeit der Regulierungsbehörde	169
3.	Slowakische Agentur für Innovation und Energetik (SIEA)	169
4.	Institut für energetische Sicherheit (ESI).....	170
5.	Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer (DSIHK)	171
6.	Forschungszentrum für erneuerbare Energien (beabsichtigt)	172
7.	Nationales Forschungszentrum für erneuerbare Energien	172
8.	Slovak Renewable Energy Agency (SkREA)	172
9.	Kammer der Nutzer und der Hersteller der erneuerbaren Energiequellen (KUVOZE).....	173
10.	Assoziation der Energiehersteller aus erneuerbaren Quellen (AVEOZ)	173
11.	Potenzial: BIOGAS.....	173
12.	Energy Center Bratislava	173
13.	Internetplattformen und Initiativen	174
a)	Energie-portal.sk	174
b)	Sonstiges	174
II.	Deutschland	175
1.	Ministerien der Bundesrepublik Deutschland.....	175
a)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	175
b)	Bundewirtschaftsministerium (BMWi) und Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	176
2.	Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)	177
3.	Bundesnetzagentur (BNetzA)	177
4.	Umweltbundesamt (UBA)	178
5.	Clearingstelle EEG.....	178
6.	Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).....	179
7.	Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE).....	180
8.	Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)	180
9.	Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V. (BBK) – Biomethan-Kuratorium (BMK)	181
10.	Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE).....	181
11.	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)	181
12.	Fachverband Biogas e.V. (FvB).....	182
13.	Biogasrat e.V.	182
14.	Biogaspartner	183
15.	Fraunhofer UMSICHT und Fraunhofer IWES	183
16.	Deutsches BiomasseForschungsZentrum gGmbH (DBFZ).....	184
17.	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)	184
18.	Forschungsgruppen, -stellen, -institute	184
19.	Stipendien, Rechtsanwälte und Gerichte	185
III.	Vergleich	185
1.	Zuständigkeit der Ministerien	185
2.	Wissenschaft und Forschungsinstitute	185
3.	Interessenvertreter und Verbände	187

4. Internetplattformen und Zugang für deutschsprachige Anwender.....	188
5. Sonstiges	189
B. Personal	189
I. Slowakei	189
II. Deutschland	190
III. Vergleich	190
IV. Empfehlung	191
C. Umfang und Komplexität der Gesetze	192
I. Slowakei	192
II. Deutschland	193
III. Vergleich	194
D. Begründung der Gesetze	195
I. Slowakei	195
II. Deutschland	195
III. Vergleich	196
IV. Empfehlung	196
E. Akzeptanz der erneuerbaren Energien.....	196
I. Slowakei	197
1. Steigende Strompreise – Photovoltaikboom	197
2. Bereich Wärme	198
3. Energiearmut in der Slowakei.....	198
II. Deutschland	199
1. Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung	199
2. Steigende Strompreise	200
3. Energiearmut in Deutschland.....	200
III. Vergleich	200
F. Akzeptanz der Biogasanlagen	201
I. Slowakei	201
II. Deutschland	202
III. Vergleich	202
G. Wissensstand der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Informationen.....	203
I. Europarechtliche Vorgaben	203
1. Information der Öffentlichkeit, Art. 14 Abs. 6 EE-Richtlinie	203
2. Nationale Aktionspläne – Muster der Kommission	203
II. Slowakei	204
1. Wichtigkeit der Information	204
2. Welche Informationen fehlen	205
3. Gründe für einen mangelnden Wissensstand.....	205
a) Finanzielle Mittel für neue oder bestehende Institutionen.....	205
b) Fehlende Existenz der Interessenvertreter	205
c) Fokus in der Bevölkerung liegt bei anderen Problemen	205
d) Barrieren insbesondere in Betracht auf die Energieeffizienz und Energiesparen	206
4. Schritte zur Verbesserung.....	207
a) Akteure für die Informationsvermittlung.....	207
aa) Wirtschaftsministerium der SR	207
bb) SIEA.....	208

cc)	Kommunen und Selbstverwaltungseinheiten	208
dd)	Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen	208
ee)	Unternehmen und Energieberater.....	209
ff)	Medien und Schulsektor	209
b)	Gelungene Umsetzung der vorgeschlagenen Informationsstrategie?	209
c)	Bereitstellung von Informationen im Nationalen Aktionsplan	211
d)	Vorschlag aus den Kreisen der Öffentlichkeit für den Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien	211
5.	Zusammenfassung.....	212
III.	Deutschland	212
1.	Bereitstellung von Informationen im Nationalen Aktionsplan	212
a)	Bundesebene	213
b)	Landesebene.....	214
c)	Verbände	215
2.	Andere Akteure für die Bereitstellung von Informationen	215
3.	Informative Studien über die Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten.....	215
a)	Res Legal	215
b)	Res Integration	216
c)	GreenGasGrids.....	216
4.	Zusammenfassung.....	217
IV.	Vergleich	217
1.	Allgemein.....	217
2.	Nationale Aktionspläne.....	217
H.	Flächennutzungskonkurrenz und Monokulturen bei Biogasnutzung	218
I.	Slowakei	218
II.	Deutschland	219
III.	Vergleich	221
IV.	Empfehlung	222
Kapitel 4	Zusammenfassung	223
Literaturverzeichnis	230
Eidesstattliche Erklärung	248

Abkürzungsverzeichnis

a.s.	Aktiengesellschaft (akciová spoločnosť)
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEBIOM	Europäischer Biomasseverband
AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
AEUV	Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGFW	Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AusglMechV	Ausgleichsmechanismusverordnung
AVEOZ	Assoziation der Energiehersteller aus erneuerbaren Quellen (Asociácia výrobcov energie z obnoviteľných zdrojov)
BBE	Bundesverband BioEnergie
BBK	Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BEE	Bundesverband Erneuerbare Energien
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioAbfV	Bioabfallverordnung
Biokraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BiomasseV	Biomasseverordnung

BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMK	BiomethanKuratorium
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
By	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCS	Carbon Dioxide Capture Storage
CD	Compact Disk
CD-ROM	Compact Disk-Read-Only Memory
CO ₂	Kohlendioxid
č.	Nummer (číslo)
DBFZ	Deutsches BiomasseForschungsZentrum gGmbH
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
DLR	Deutsches Zentrums für Luft- und Raumfahrt
DSIHK	Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer
DüngG	Düngegesetzes
DüV	Düngeverordnung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
e.V.	eingetragener Verein

EAG EE	Europaanpassungsgesetz Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EE-Richtlinie	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
endg.	endgültig
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EP	Europäisches Parlament
ES	Europäische Gemeinschaft (Európske spoločenstvo)
ESI	Energy Security Institute
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
ETS	Emissions Trading System
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Zeitschrift Europarecht
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
f.	folgende
FEE	Fördergesellschaft Erneuerbare Energien
ff.	fortfolgende
FNR	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe
Fraunhofer IWES	Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik
Fraunhofer UMSICHT	Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt
gwf	Die technisch-wissenschaftliche Fachzeitschrift für das Gasfach
GWh	Gigawattstunde
H-Gas	high gas/Erdgas mit hohem Energiegehalt
HKNV	Herkunftsnachweisverordnung
Hrsg.	Herausgeber
CH ₄	Methan
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
IEKP	Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm
IHK	Industrie- und Handelskammer
IPR	Internationales Privatrecht
IR	Zeitschrift InfrastrukturRecht
IVU	Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
JuS	Zeitschrift Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KI	Abteilung Klimaschutz, Umwelt und Energie, Erneuerbare Energien, Internationale Zusammenarbeit beim Bundesumweltministerium
KUVOZE	Kammer der Nutzer und Hersteller erneuerbarer Energiequellen (Komora užívateľov a výrobcov OZE)
kW	Kilowatt
kW/h	Kilowatt pro Stunde

KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LG	Landgericht
L-Gas	low gas/Erdgas mit niedrigem Energiegehalt
lit.	Litera/Buchstabe
M.E.S.A. 10	Zentrum für ökonomische und soziale Analysen (Centrum pre ekonomické a sociálne analýzy)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m ³	Kubikmeter
MOE	Mittel-Ost-Europa
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAPEE	Nationaler Aktionsplan Erneuerbare Energien
NawaRo	nachwachsende Rohstoffe
NCG	Net Connect Germany
ndr	Norddeutscher Rundfunk
NGO	Non-Governmental Organisation
NIMBY	Not in my backyard
Nm ³	Normkubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O.N.	ohne Namen
OKTE	Slowakischer Organisator des „Short term day-ahead“-Strommarktes (Organizátor krátkodobého trhu s elektrinou)
OLG	Oberlandesgericht
ORC	Organic-Rankine-Cycle
OZE	erneuerbare Energiequellen (obnoviteľné zdroje energie)

PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PJ	Petajoule
RdE	Recht der Energiewirtschaft
REE	Zeitschrift Recht der Erneuerbaren Energien
REPAP 2020	Renewable Energy Policy Action Paving the Way for 2020
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RSK	Reaktor-Sicherheitskommission
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
S.	Seite
SDLWindV	Systemdienstleistungsverordnung
SEPS	Slowakischer Stromnetzbetreiber (Slovenská elektrizačná prenosová sústava)
Shz	Der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag
SIEA	Slowakische Agentur für Innovation und Energetik (Slovenská inovačná a energetická agentúra)
SkREA	Slovak Renewable Energy Agency
Slg.	Sammlung
SME	Slowakische Tageszeitung (wortwörtlich „Wir sind“)
SNG	Synthetic Natural Gas
sog.	sogenannte/sogeannter
SPP	Slowakischer Gasnetzbetreiber (Slovenský plynárenský priemysel)
SR	Slowakische Republik (Slovenská Republika)
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
STEAG	Steinkohle-Elektrizität AG
StrEG	Stromeinspeisegesetz
u.a.	und andere/unter anderem
UAbs.	Unterabsatz

UBA	Umweltbundesamt
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UFZ	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
UIG	Umweltinformationsgesetz
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UPR	Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht
ÚRSO	Amt für Netzregulierung (Úrad pre reguláciu v sieťových odvetviach)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
VEW	Vereinigte Elektrizitätswerke Westphalen
vgl.	vergleiche
VIK	Vereinigung Industriellerer Kraftwirtschaft
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat für Globale Umweltfragen
WU Wien	Wirtschaftsuniversität Wien
z.B.	zum Beispiel
Z.z.	Sammlung der Gesetze (Zbierky zákonov)
ZNER	Die Zeitschrift für Neues Energierecht
ZSE	Netzbetreiber Westslowakische Energetik (Západoslovenská energetika)
ZSW	Zentrum für Sonnenenergie und Wasserstoffforschung
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einführung

A. Umweltenergierecht als Gegenstand der Rechtsvergleichung in Europa

„Die Kontrolle des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen“ übernehmen „gemeinsam mit Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz“¹ eine bedeutsame Rolle insbesondere „im Rahmen des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird“.² Dabei stehen Fragen der „Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung und Innovation sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten“, im Vordergrund.³ Die Europäische Union hat sich dafür ausgesprochen, durch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern und die ökologischen Nachteile fossiler Brennstoffe sowie die Risiken der Kernenergie zu begrenzen⁴, was auch durch den von der Europäischen Union ausgegebenen Fahrplan für erneuerbare Energien⁵ im Besonderen ersichtlich wird.

Am 1. Dezember 2009 trat der Lissabon-Vertrag⁶ in Kraft, der außer den bekannten und jetzt neu nummerierten Artikel (Art. 6 EGV⁷ als Art. 11 AEUV⁸ – Umweltschutz als Querschnittsklausel; Art. 174, 175 EGV als Art. 191, 192 AEUV – Umweltpolitik) auch einen neuen Energieartikel in Art. 194 AEUV unter dem Titel XXI „Energie“ vorsieht, in dem in Absatz 1 lit. c) die Förderung der erneuerbaren Energiequellen ausdrücklich erwähnt ist. Auf der Sekundärrechtsebene wurde am 23. April 2009 die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁹

¹ F. Reimer, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, 2009, S. 147 (177); H. Schulze-Fielitz/T. Müller, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, 2009, S. 9 (15); T. Müller, Nejustierung des europäischen Umweltenergierechts im Bereich Erneuerbarer Energien? – Zur Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen –, in: W. Cremer/J. Pielow (Hrsg.), Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, Dokumentation der XIII. Jahrestagung des Instituts für Berg- und Energierecht am 06.03.2009, 2009, S. 142 (145); zum Ganzen auch S. Hartard/A. Schaffer/J. Giegrich (Hrsg.), Ressourceneffizienz im Kontext der Nachhaltigkeitsdebatte, 2008; T. Bosecke, Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, EurUP 2008, S. 122ff.

² In diesem Sinne der Erwägungsgrund 1 der EE-Richtlinie. Das sogenannte Kyoto-Protokoll ist ein am 11.12.1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Klimarahmenkonvention (UNFCCC) der Vereinten Nationen, das erstmals völkerrechtlich verbindliche Emissionsreduktionsziele festlegt hatte. Es trat am 16.02.2005 in Kraft und läuft 2012 aus.

³ Erwägungsgrund 1 der EE-Richtlinie.

⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Energie für Zukunft: Erneuerbare Energieträger, Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan, KOM(1997) 599 endg.

⁵ Die Kommission stellte 2007 ihren Fahrplan für erneuerbare Energien als Teil des „Energie-Klimawandel-Pakets“ vor: Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg.

⁶ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 17.12.2007, ABl. EU C 306/1.

⁷ Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde durch den Vertrag von Lissabon in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt.

⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 09.05.2008, konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EU C 115/47.

⁹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. EU 2009 L 140/16.

(nachfolgend EE-Richtlinie) verabschiedet, die für die Mitgliedstaaten einen komplett neuen Rahmen für die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen schafft. Ein einheitliches „europäisches Modell der Förderung“ wird durch die EE-Richtlinie aber gerade nicht vorgeschrieben. Eine Antwort auf die Frage nach dem „richtigen Modell“ scheint es aufgrund der nationalen Unterschiede noch nicht zu geben. Die Mitgliedstaaten bedienen sich unterschiedlicher Fördermechanismen in den jeweiligen Sektoren (Strom, Wärme und Kälte, Biokraftstoffe), die durch verschiedene Handlungsformen, Ausgestaltungen und nationalen Eigenartigkeiten geprägt sind.¹⁰ Sie bedienen sich dabei grundlegend unterschiedlicher Fördermechanismen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die allgemein in vier Gruppen eingeteilt werden können: Einspeisetarife, grüne Zertifikate, Ausschreibungssysteme und steuerliche Anreize.¹¹ In dieser Phase der Entwicklung des gemeinschaftlichen Erneuerbare-Energien-Rechts ist es somit vielmehr angebracht, die unterschiedlichen Fassungen der nationalen Rechtsordnungen zu untersuchen, anstatt gleich ein einheitliches Fördermodell einzuführen.¹² An dieser Stelle kommt die Bedeutung der Rechtsvergleichung unter den Mitgliedstaaten besonders zum Vorschein. Sie bildet eine Grundlage für die spätere Vereinheitlichung des Rechts. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien ist die Bedeutung der Rechtsvergleichung enorm,¹³ da nur einige wenige Arbeiten die nationale Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der EU erfassen¹⁴ und vergleichen¹⁵.

Die vorliegende Arbeit untersucht und vergleicht die slowakische und deutsche Rechtslage im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien mit Schwerpunkt auf Biogas. Auch auf der europäischen Ebene wurde durch die neue EE-Richtlinie Biogas erstmalig mehr Aufmerksamkeit gewidmet, da Biogas eine zentrale Rolle bei der Zielerreichung und der Versorgungssicherheit zukommt. Durch die Umsetzungspflicht der EE-Richtlinie werden die nationalen Gesetzgeber aller Mitgliedstaaten vor die herausfordernde Aufgabe gestellt, einen in sich stimmigen Rechtsrahmen für die Förderung der erneuerbaren Energiequellen zu schaffen, der die Anforderungen der EU erfüllt und gleichzeitig den nationalen Gegebenheiten am besten

¹⁰ Zu den unterschiedlichen nationalen Ausgangsbedingungen hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energiequellen siehe *D. Reiche/M. Bechberger*, Erneuerbare Energien in den EU-Staaten im Vergleich, et 10/2005, S. 732ff.

¹¹ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, KOM(2005) 627 endg., S. 4; zitiert nach *F. Valentin*, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, S. 25. Zu den unterschiedlichen Förderinstrumenten siehe auch *M. Ragwitz/A. Held/C. Huber/G. Resch*, Vergleich der Förderinstrumente für erneuerbare Energien im EU-Stromsektor, et 12/2005, S. 940ff.; *V. Oschmann*, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 65ff.

¹² So auch *F. Valentin*, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, S. 26.

¹³ So auch *F. Pause*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 272 (275).

¹⁴ Eine deskriptive Darstellung der Rechtslagen aller Mitgliedstaaten der EU siehe unter www.res-legal.de.

¹⁵ Über Spanien und Deutschland siehe *F. Pause*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 272ff.; Österreich und Deutschland siehe *C. Regehr*, Die Förderung erneuerbarer Energien auf dem liberalisierten Elektrizitätsmarkt in Europa: Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Österreich, 2008; Italien und Deutschland siehe *F. Valentin*, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, 2009; zum Vereinigten Königreich und Deutschland siehe *A. Pomana*, Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland und im Vereinigten Königreich im Lichte des Europäischen Wirtschaftsrechts, 2011; Polen und Deutschland siehe *D. Michalowska*, Modelle zur Förderung erneuerbarer Energieträger am Beispiel Polens und Deutschlands, 2008, abrufbar unter <http://ub-ed.ub.uni-greifswald.de/opus/volltexte/2009/655/> (alle im Folgenden verwendeten Internetquellen wurden zuletzt am 15.06.2012 erfolgreich aufgerufen).

entspricht. Eine besondere Herausforderung bleibt die sehr dynamisch voranschreitende und sich entwickelnde Materie, die einem ständigen Wandel unterliegt und häufige Aktualisierungen und Novellierungen mit sich bringt. Vorliegende Arbeit berücksichtigt den Stand bis zum 15. Juni 2012.

Man erkennt die hohe Bedeutung des deutschen Rechts an der Tatsache, dass es in andere Länder „exportiert“ wird. Aufgrund von erprobten Regelungen im Recht der erneuerbaren Energien, die in Deutschland unvermeidbar auch mit Fehlentwicklungen verknüpft waren und trotzdem weltweit eine Vorreiterrolle spielen, trug das gegenseitige „Voneinander lernen“ zur Beschleunigung der Rechtsentwicklung in der Slowakei bei. Im Biogasbereich waren es gerade die deutschen Rechtsvorschriften, die die Schaffung des slowakischen Biomethanrechts (Biogas im Erdgasnetz) wesentlich geprägt haben. Der Fokus des Themas entstand durch die fruchtbaren Gespräche im slowakischen Wirtschaftsministerium und mit den Stakeholdern, die eine Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtslage des Biogases im Strombereich und im Gasnetz gezeigt haben. Aus diesem Grunde beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Förderung von Biogas in Strom- und Gasnetzbereich. Die mit Biogasanlagen verbundenen genehmigungsrechtlichen Fragen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Bei der Bearbeitung des Themas wird der Schwerpunkt der Informationsunterbreitung folgendermaßen gelegt: Beidseitig aktuelle Probleme oder wichtige Themenbereiche werden prioritär berücksichtigt. Auch die jeweilige nationale aktuelle Lage findet eine besondere Berücksichtigung. Im Übrigen werden aus praktischer Hinsicht die slowakischen Themen angesprochen, die für deutsche Interessierte von Bedeutung sind und die deutschen Themen angesprochen, die für die slowakischen Interessierte von Bedeutung sind. Gemeint sind hier vor allem Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte, Unternehmen, Investoren und Interessenvertreter. Die Information- und Themenauswahl fand durch den umfangreichen sowohl nationalen als auch europäischen Austausch bei Tagungen, Konferenzen oder persönlichen Gesprächen in Ministerien und mit den Stakeholdern statt.

Vorliegende Arbeit soll zur Achtung vor der eigenständigen Rechtskultur und Rechtsentwicklung anderer Staaten beitragen und ein vertieftes Verständnis des jeweiligen nationalen Rechts fördern. Der Fokus soll trotzdem nicht nur auf den reinen Unterschieden und Gemeinsamkeiten, sondern auch auf den Gründen dafür liegen. Genauso soll nicht nur die Über- oder Unterlegenheit einer Rechtslage, sondern das Verständnis für die Andersartigkeit zwischen einem Groß- und Kleinstaat, „junger“ und „alter“ Demokratie wie auch dem „Erfahrenen“ und dem „Einsteiger“ im EU-Recht bzw. dem Recht der erneuerbaren Energien hervorgehoben werden. An geeigneten Stellen werden Lösungsvorschläge zur Verbesserung der jeweiligen nationalen Gesetzlage empfohlen.

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich inhaltlich in vier Kapitel. Ihnen werden nachfolgend die Grundlagen der Rechtsvergleichung, ihre Funktionen und Methoden vorangestellt.

Im Rahmen des Kapitels 1 werden (unter A.) europarechtliche Vorgaben für erneuerbare Energien erörtert. Einen wichtigen Teil bilden die sich daran anschließenden allgemeinen Länderberichte für den Energiebereich (unter B.). Der Abschluss des Kapitels wird der Erörterung sowie dem Vergleich der Nationalen Aktionspläne (unter C.) und der Fortschrittsberichte (unter D.) beider Länder gewidmet.

Im Kapitel 2 wird zunächst Biogas, seine Vor- und Nachteile sowie seine Verwertungspfade (unter A.) vorgestellt. Anschließend werden die slowakischen (unter B.) und die deutschen (unter C.) Förderregelungen zum Biogas analysiert. Untersucht werden die rechtlichen Bestimmungen im Strom- und Gasnetzbereich. An den einschlägigen Stellen werden Empfehlungen zur Präzisierung und Klarstellung der slowakischen Gesetzesbestimmungen formuliert. Im Anschluss daran werden die Vorgaben der EE-Richtlinie zum Biogas dargestellt sowie ihre Umsetzung in der Slowakei und in Deutschland erörtert und verglichen (unter D.). Es folgt ein ausführlicher Vergleich der nationalen Biogasregelungen im Strombereich (unter E.) und im Gasnetz (unter F.). Ein abschließendes Beispiel rundet den Vergleich mit Akzent auf die unterschiedliche Herangehensweise beider Länder ab (unter G.).

Das Kapitel 3 geht auf ausgewählte Gesichtspunkte rechtsvergleichend ein. Anhand der Länderberichte werden diese dargestellt und anschließend verglichen. Folgende Gesichtspunkte verdienen eine besondere Betrachtung: Akteure (unter A.), Personal (unter B.), Umfang und Komplexität der Gesetze (unter C.), Begründung der Gesetze (unter D.), Akzeptanz der erneuerbaren Energien (unter E.), Akzeptanz der Biogasanlagen (unter F.), Wissensstand der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Informationen (unter G.), Flächennutzungskonkurrenz und Monokulturen bei Biogasnutzung (unter H.). Auch hier werden an einschlägigen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Gegebenheiten eingebracht.

In den Schlussbemerkungen im Kapitel 4 werden die wesentlichen Aussagen zusammengefasst. Es wird dabei auf die wichtigsten Ergebnisse der rechtsvergleichenden Analyse hingewiesen.

C. Rechtsvergleichung

I. Gegenstand der Rechtsvergleichung

Die Rechtsvergleichung befasst sich mit der Betrachtung verschiedener Rechtsordnungen aus wissenschaftlicher Hinsicht. Sie setzt eine Verschiedenheit mehrerer Rechtsordnungen voraus, um herauszufinden, „in welchem Maße sie identisch sind und inwieweit sie verschieden sind“.¹⁶ Man unterscheidet zwischen einer angewandten (dient z.B. einem praktischen Bedürfnis der nationalen Gesetzgebungsorgane) und dogmatischen Vergleichung (aus rein wissenschaftlichem Interesse).¹⁷ Von einer horizontalen Vergleichung spricht man, wenn zeitlich „beieinander liegende“ Rechtsordnungen gegenübergestellt werden, von einer vertikalen dagegen dann, wenn „zeitlich voneinander entfernte Rechtsordnungen“ verglichen werden.¹⁸

Die vorliegende Arbeit hat einen gemischten Charakter. Sie verfolgt sowohl Zwecke der angewandten als auch der dogmatischen Vergleichung. Sie dient einem praktischen Bedürfnis der nationalen Gesetzgebungsorgane (insbesondere in der Slowakei) und auch einem wissenschaftlichen Interesse über die Umsetzungsart der europäischen Richtlinie von kleinen und großen, jungen und älteren Mitgliedstaaten. Aus zeitlicher Hinsicht vergleicht sie zeitlich gleichliegende Rechtsordnungen, weswegen sie der horizontalen Rechtsvergleichung zugeordnet werden kann.

¹⁶ R. Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 19f.

¹⁷ S. Pommer, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 86, m.w.N.

¹⁸ L.-J. Constantinesco, Rechtsvergleichung, Band II, Die rechtsvergleichende Methode, S. 51f; S. Pommer, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 87.

II. Makrovergleichung und Mikrovergleichung

Vergleicht man verschiedene Rechtsordnungen, kann sich die Vergleichung auf große Bereiche, Zusammenhänge und Strukturen oder einzelne Fragen, Problemstellungen oder Teilgebiete erstrecken.¹⁹ Werden allgemeine Methoden des Umgangs mit dem Rechtsstoff, die Darstellung der Gesetzgebungstechniken oder die Methoden der Auslegung betrachtet, spricht man von einer Makrovergleichung, weil sie in einem breiten und allgemeinen Maße erfolgt.²⁰ Hierzu gehört auch die rechtsvergleichende Forschung der Aufgaben und Funktionen bestimmter im Rechtsleben tätiger Personen.²¹ In Betracht kommen hier Richter, Rechtsanwälte aber auch die mit der Gesetzesvorbereitung befassten Juristen der Ministerien und Parlamente, Sachverständige und Rechtslehrer an den Universitäten.²² Die Mikrovergleichung hat es dagegen mit konkreten Fragestellungen der einzelnen Teilgebiete zu tun, die auch sehr konkret und fokussiert sein können. Dennoch gibt es keine festen Grenzen zwischen Makro- und Mikrovergleichung und die eine Art kommt in einer rechtsvergleichenden Arbeit ohne die andere oft nicht aus.²³ Insbesondere ist für den Mikrovergleich zu beachten, dass dieser erst nach dem Verständnis des Gesamtsystems der nationalen Gegebenheiten – Einflüsse der Makrovergleichung – möglich und sinnvoll ist.²⁴

Nachfolgend werden die kleinen Teilbereiche der Förderung erneuerbaren Energien insbesondere im Biogasbereich und der Umsetzung der europäischen Richtlinie näher betrachtet. Dennoch kommt dieser fokussierte Vergleich nicht ohne die Gesamtumstände der nationalen Gesetzgebung aus, die Auskünfte über die Denkweise, Geschichte, geologische Gegebenheiten, Politik und das Rechtsverständnis liefert. Es handelt sich somit um eine gemischte Mikro- und Makrovergleichung.

III. Abgrenzung zu deskriptiver Auslandskunde

Die Rechtsvergleichung besteht darin, dass verschiedene Rechtsordnungen betrachtet werden. Diese werden im Rahmen der rechtsvergleichenden Arbeiten in allen zu betrachtenden Punkten dargestellt. Allerdings erschöpft sich der Sinn der Rechtsvergleichung nicht in der Darstellung der verschiedenen Rechtssysteme, deren Unterschieden und Gemeinsamkeiten.²⁵ Vielmehr handelt es sich um einen gestaltenden Vergleichsprozess, der „über die bloß empirische Erfassung des Materials hinausgeht“.²⁶ Somit ist die reine deskriptive Rechtsvergleichung, genannt auch „Auslandsrechtskunde“, von der tieferen Vergleichung abzugrenzen.²⁷ Dieses deskriptive Stadium geht allerdings im Rahmen der Systematik in Gestalt von

¹⁹ U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (280).

²⁰ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 4; U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (280); S. Pommer, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 84.

²¹ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 4.

²² K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 4.

²³ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 5.

²⁴ In diesem Sinne U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (280).

²⁵ U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (277).

²⁶ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 42.

²⁷ U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (277); K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 6; S. Pommer, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 81.

Länderberichten der eigentlichen Vergleichung vor²⁸ und bildet einen wesentlichen Teil für das Gesamtverständnis einer rechtsvergleichenden Arbeit.

IV. Funktionen

Die Rechtsvergleichung hat vielfältige Funktionen, für die sie nutzbar gemacht werden kann. Deshalb kann sie auch gezielt für bestimmte Zwecke eingesetzt werden. Im Allgemeinen lassen sich die Zwecke in vier Einsatzmöglichkeiten einteilen.²⁹ Die Rechtsvergleichung hat primär eine Erkenntnisfunktion.³⁰ Neben der sollten noch der Einsatz in der Gesetzgebung, als Auslegungsinstrument, als Hilfe im Rechtsunterricht und als Vorbereitung für Rechtsvereinheitlichung genannt werden.³¹ Im Folgenden sollen der Einsatz im Gesetzgebungsprozess und bei der europäischen Rechtsangleichung näher betrachtet werden. Diese Aspekte sind ausschlaggebend für die vorliegende Arbeit und bilden die Funktion der Rechtsvergleichung in diesem konkreten Fall. Insbesondere bediente sich die Slowakei der Rechtsvergleichung mit Deutschland und übernahm manche Regelungen aus dem deutschen Recht.

1. Material für den Gesetzgeber

Rechtsvergleichung wird bei der Vorbereitung von wichtigen nationalen Gesetzgebungsvorhaben herangezogen. Der Gesetzgeber macht sich im Vorfeld mit den Regeln anderer Rechtsordnungen bekannt, um dort Hilfe oder Hinweise für die Gestaltung des eigenen Rechts zu finden.³² Diese Verfahrensweise ist heutzutage für viele Gesetzgeber zum wichtigen oder sogar unabkömmlichen Instrument geworden.³³ Es ist verständlich, dass man sich der Erfahrungen anderer Länder bedient und sich aufgrund vergleichender Überlegungen an den Lösungen orientiert, die den eigenen Rechtstraditionen und nationalen Gegebenheiten am ehesten entsprechen oder zumindest nahe kommen. In den meisten Fällen beschleunigt die Rechtsvergleichung die Entwicklung des Rechts.³⁴ Die Ursachen der Nachahmung liegen oft darin, dass die fremden Strukturen eine gewisse Qualität besitzen, die man auch als „Ansehen“ bezeichnen kann³⁵, oder dass durch die Rechtsvergleichung ein lückenhaftes System ergänzt wird³⁶.

²⁸ *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (277); *C. Schönberger*, in: A. von Bogdandy/S. Cassese/P. M. Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band IV Verwaltungsrecht in Europa: Wissenschaft, 2011, § 71 Rn. 5.

²⁹ *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (278); *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 13.

³⁰ *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 14.

³¹ Die Einteilung siehe bei *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (278); *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 14ff.; *O. Brand*, Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung, JuS 2003, S. 1082 (1088); *F. F. Haase/M. I. Tax*, Einführung in die Methodik der Rechtsvergleichung, JA 2005, S. 232 (233); *S. Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 87ff.; *J. M. Rainer*, Europäisches Privatrecht, Die Rechtsvergleichung, S. 79ff.; *J. Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, S. 76ff. Mit Fokus auf Erkenntnis und Verbesserung des nationalen Rechts siehe *R. Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 13ff., 22f.

³² So auch *A. J. van der Helm/V. M. Meyer*, Comparer en Droit, Essai Méthodologique, S. 65f.; *H. Rösler*, Rechtsvergleichung als Erkenntnisinstrument in Wissenschaft, Praxis und Ausbildung, Teil I, JuS 1999, S. 1084 (1087f.); *J. Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, S. 76f.

³³ *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 14.

³⁴ *R. Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 25.

³⁵ *R. Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 145, m.w.N.

³⁶ *R. Sacco*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 147.

Natürlicherweise erfordert die Nachahmung im Vorfeld die Kenntnisse der fremden Sprache.³⁷

In Fällen der Nachahmung des Rechts müssen zwei Extreme³⁸ gemieden werden. Die Nichtannahme einer fremden Rechtsregelung allein aus dem Grunde, weil es sich um eine „fremde“ Rechtsordnung handelt, der die Regelung entstammt. Genauso wenig kann eine Rezeption ausländischer Regelung allein aus dem Grunde erfolgen, dass diese in der fremden Rechtsordnung als gut funktionierend betrachtet werden kann. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass die zu übernehmende Regelung auch in eigenem Land tatsächlich Aussicht auf Erfolg verspricht und dass sie auch praktikabel und passend ist. Unpassend kann eine Übertragung vor allem dann sein, wenn das nationale Recht anderen prozessrechtlichen Regeln unterliegt, der Staatsapparat anders aufgebaut ist oder das „soziale Umfeld“ oder die politische Richtung anders beschaffen sind als die ausländischen.³⁹

2. Europäische Rechtsangleichung

Das Europäische Recht unterliegt einem ständigen Wandel und einer Dynamik der Entwicklung. Das politische Zusammenwachsen von europäischen Staaten führt Schritt für Schritt zu einer Rechtsvereinheitlichung des Rechts in den Mitgliedstaaten.⁴⁰ Die Rechtsvergleichung spielt dabei eine bedeutsame Rolle, sie ist dafür sogar unerlässlich.⁴¹ Sie deckt die bestehenden Unterschiede auf, ausgehend von welchen dann im Anschluss Angleichungsmaßnahmen vorbereitet und ausgearbeitet werden.⁴² Die europäische Richtlinie ist das Hauptinstrument der Rechtsangleichung, die nur hinsichtlich des zu erfüllenden Ziels verbindlich ist. Die Wahl der Wege, die zur Umsetzung und Erfüllung des Ziels führen sollen, bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten. Auf diese Weise ebnen sich auf längere Sicht die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.⁴³ So verschwinden langsam auch die Eigenheiten der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, andererseits wird jedoch die Umsetzung einheitlicher Rechtsvorstellungen unter Wahrung der jeweiligen Rechtsordnungen ermöglicht.⁴⁴ Den Rechtsangleichungsvorhaben gehen meist tiefgehende rechtsvergleichende Arbeiten voraus, die die Eigenheiten der nationalen Rechtsordnungen berücksichtigen und anschließend Möglichkeiten und Vorschläge für die Rechtsangleichung vorbereiten.⁴⁵

³⁷ Zur Rechtssprache und den Problemen bei der Rechtsübersetzung siehe *S. Pommer*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, S. 15ff., 37ff.; *J. M. Rainer*, Europäisches Privatrecht, Die Rechtsvergleichung, S. 33ff.

³⁸ Von beiden Fällen spricht bereits *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 16.

³⁹ *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 16.

⁴⁰ *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 23.

⁴¹ In diesem Sinne auch *J. Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, S. 77.

⁴² *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (285); *C. Schönberger*, in: A. von Bogdandy/S. Cassese/P. M. Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band IV Verwaltungsrecht in Europa: Wissenschaft, 2011, § 71 Rn. 50.

⁴³ *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (286).

⁴⁴ *U. Magnus*, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (287).

⁴⁵ In diesem Sinne auch *J. Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, S. 77.

D. Methoden der Rechtsvergleichung und Systematik

Die Rechtsvergleichung bedient sich eigener Methoden, die für ein sinnvolles und systematisches Vorgehen unerlässlich sind. Nachfolgend sollen diese Methoden dargestellt werden.

I. Funktionalität – Fragestellung – „*tertium comparationis*“

Das methodische Grundprinzip der gesamten Rechtsvergleichung ist das der Funktionalität.⁴⁶ Vergleichen kann man nur das, was dieselbe Aufgabe oder dieselbe Funktion erfüllt.⁴⁷ Aus diesem Prinzip folgt auch die Fragestellung⁴⁸, mit der jede sinnvolle Rechtsvergleichung beginnt. Diese ist auf die Lösung eines gemeinsamen Problems zu fokussieren. Das Problem muss zunächst frei von Systembegriffen des eigenen Rechts formuliert werden.⁴⁹ Das „*tertium comparationis*“⁵⁰ in der vorliegenden Arbeit bildet das Problem bzw. die Frage der Umsetzung der europäischen Vorgaben im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energien in der Slowakei und in Deutschland mit Schwerpunkt auf den Biogasbereich.

II. Länderberichte

In der nächsten Phase – Erfassung und Auslegung der zu vergleichenden Rechtssysteme – geht es darum, diejenigen Rechtsnormen der verglichenen Rechtsordnungen, die ein konkretes Sachproblem oder eine konkrete Aufgabe – hier die Förderung der erneuerbaren Energien – betreffen, zu ermitteln und zu beschreiben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind nicht isoliert, sondern im systematischen Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung zu untersuchen.⁵¹ Wichtig ist, dass dabei das ganze Rechtssystem und auch die sozialen, moralischen, historischen, politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Hintergründe mit einbezogen werden.⁵²

Erst nach diesen Schritten erfolgt die eigentliche Rechtsvergleichung, für die eine Systematik notwendig ist. Als „bewährter Gang“ der rechtsvergleichenden Untersuchung – und auch der Gliederung – hat sich gezeigt, „der eigentlichen Vergleichung Länderberichte voranzustellen, in denen das nach den bisher erörterten Grundsätzen Ermittelte [...] ohne kritische Wertung, aber mit allen bedeutsamen Nuancen der Gestaltung referiert wird“.⁵³ Es wird jeder Teilfrage ein eigener Abschnitt gewidmet und die Methode der Länderberichte innerhalb jedes dieser Abschnitte befolgt.⁵⁴ In den Länderberichten wird die rechtliche Lösung für ein Sachproblem zwar umfassend, aber „on its own terms“⁵⁵ dargestellt. An dieser Stelle werden

⁴⁶ Diese beschreiben vor allem K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 33; U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (277); J. Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, S. 80.

⁴⁷ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 33.

⁴⁸ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 33.

⁴⁹ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 33.

⁵⁰ L.-J. Constantinesco, Rechtsvergleichung, Band II, Die rechtsvergleichende Methode, S. 88; U. Magnus, in: H. Koch/U. Magnus/P. Winkler von Mohrenfels (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, S. 277 (287); O. Brand, Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung, JuS 2003, S. 1082 (1086); F. F. Haase/M. I. Tax, Einführung in die Methodik der Rechtsvergleichung, JA 2005, S. 232 (237).

⁵¹ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 43.

⁵² K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 43. Über die Einflüsse der Sprache, des Wissens und der Ergebnisse des menschlichen Handelns spricht R. Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 154f.

⁵³ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 42.

⁵⁴ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 42.

⁵⁵ „In eigenen Begrifflichkeiten“, siehe K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 43.

die spezifischen Begriffe der jeweiligen Rechtsordnung verwendet und in einen Zusammenhang mit den nationalen Gegebenheiten gestellt.

Die Systematik orientiert sich vorliegend an bestimmten Vorgaben der EE-Richtlinie zum Biogas und somit auch verschiedenen Instrumenten der Förderung der erneuerbaren Energien im Strom- und Gassektor. Es wird herausgearbeitet, welche Lösungen Slowakei und Deutschland unter dem Aspekt der Funktionalität für die Aufgabe der Förderung der erneuerbaren Energien gefunden haben. Auch andere Vergleichskriterien werden herangezogen, die die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zutreffend aufzeigen können.

Bei der Durchforschung ausländischer Rechtsordnungen dürfen keine Grenzen aufgestellt werden, vor allem wenn es um die Frage geht, was als Rechtsquellen herangezogen werden darf. *„Rechtsquelle im Sinne rechtsvergleichender Forschung ist alles, was das Rechtsleben der herangezogenen Ordnung gestaltet oder mitgestaltet. Der Vergleich muss sich also derselben Quellen bedienen wie der Jurist der ausländischen Rechtsordnung, und er muss ihnen auch denselben Wert und dasselbe Gewicht beimessen wie jener.“*⁵⁶

III. Auswertung

Der anspruchsvollste Teil einer rechtsvergleichenden Arbeit ist die Vergleichung selbst – die Auswertung. Daher werden in diesem Stadium keine „starrten Regeln“ auferlegt, nach denen der Bearbeiter verfahren soll, denn es hängt vielmehr von den Besonderheiten des betrachteten Problems und der gewählten Rechtsordnungen ab.⁵⁷ Der einzige Maßstab bleibt der Aspekt der Funktionalität. Es wird einzig gefragt, ob die jeweilige Rechtsordnung der Befriedigung des jeweiligen Rechtsbedürfnisses genüge getan hat.⁵⁸ Stellen sich bei gleichen Aufgaben Unterschiede heraus, muss gefragt werden, wo die Gründe dafür liegen. Dies ist ein besonders anspruchsvolles und schwieriges Unternehmen, da der gesamte Bereich des „sozialen Lebens“ mit einbezogen werden muss und dies auch in dem Falle, dass er „eigentlich den Forschungsgegenstand anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen bildet, etwa der Ökonomie, der Soziologie oder der Politikwissenschaft“.⁵⁹

Die Gründe für die unterschiedlichen Lösungen werden festgehalten, auch wenn diese nicht immer im rechtlichen Bereich liegen. Hauptursachen für die Unterschiede sind im Rahmen der Umsetzung die „Anknüpfung an die jeweilige nationale Rechtskultur, Bemühungen um einen nationalen Anstrich der Umsetzungsgesetze, unterschiedliche Umsetzungsgrade und -zeitpunkte und eine faktisch unterschiedliche Behandlung“.⁶⁰

Auf dieser Stufe wird auch bewertet, ob und inwieweit die einzelnen Rechtskonstruktionen das ihnen zugrunde liegende Sachproblem einer befriedigenden Lösung – der Förderung der erneuerbaren Energien und der Umsetzung der EE-Richtlinie – zuführen.

Eine kritische Wertung der durch die Vergleichung gewonnenen Ergebnisse kann zu dem Schluss kommen, dass beide Länder je nach ihrem Staatsverständnis und ihrer Lebensart eine adäquate und funktionierende Lösung gefunden haben. Die Bewertung der einen oder anderen Lösung als „besser“ oder „schlechter“ erscheint möglich, kann sich jedoch auch verbieten,

⁵⁶ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 34; Mehr zu „Rechtsnorm“ in der Rechtsvergleichung siehe bei R. Sacco, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 59ff.

⁵⁷ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 42.

⁵⁸ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 43.

⁵⁹ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 43.

⁶⁰ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vereinfachung“ (2003/C 133/02), ABl. C 133/5, unter 3.3.2 zitiert bei K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 435.

denn oft ist es so, dass beide Lösungen gleichwertig sind, wobei eine Überlegenheit einer Lösung auffallend bleibt.⁶¹

„In der Tat ist der Rechtsvergleicher am nächsten dran, seiner vergleichenden Untersuchung eine kritische Würdigung anzuschließen. Sonst tut es niemand mehr, und die Rechtsvergleichung würde nach dem bösen Wort Binders zur „Ansammlung von Bausteinen auf einem Haufen, auf dem sie ungenutzt liegen bleiben“. [...] Wohl aber verfügt er [der Rechtsvergleicher] über mehr Anschauungsmaterial; er kennt Lösungsmöglichkeiten, wie sie dem auf den nationalen Bereich beschränkten Juristen auch bei stärkster Anspannung seiner Phantasie nicht eingefallen wären, und er weiß sich von blinder Gläubigkeit des eigenen Rechts frei. Und den Vorwurf der Subjektivität der Wertung hat wiederum treffend entkräftet: „Was noch an Färbung des Bildes durch Herkunft und Schulung des Forschers übrig ist, korrigiert sich durch die internationale Zusammenarbeit“ (RabelsZ 16 (1951) 359).“⁶²

E. Grundsätzliche Vergleichbarkeit der betrachteten Rechtssysteme

Die Rechtsvergleichung setzt die grundsätzliche Vergleichbarkeit der beiden untersuchten Rechtsordnungen voraus. Da sowohl die slowakische als auch deutsche Rechtsordnung der *Civil-Law-Familie* und der Tradition des germanischen Rechtskreises angehören, sind sie vor diesem Hintergrund vergleichbar. Einen gemeinsamen Bezugspunkt für beide Systeme stellt das Recht der Europäischen Union zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen dar, das zugleich den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Fördersysteme einen umfangreichen Spielraum lässt. Die Vorgaben sind dabei von beiden Staaten umzusetzen. Zudem bedienen sich beide Länder im Strombereich der Förderregelung „Einspeisesystem“ und auch im Gasbereich nutzen beide Länder ähnliche Förderungsarten, die jedoch in ihrer Eigenartigkeit und Ausgestaltung zahlreiche Unterschiede aufwerfen.⁶³

⁶¹ K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 39, 46.

⁶² K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, S. 46f.

⁶³ *Vláda SR*, *Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie*, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 4; Aufgrund des großen Erfolgs von Einspeisetarifen wird in Deutschland weiterhin auf ein Quotenmodell verzichtet, S. Schlacke/A. Schmeichel, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), *Klimaschutz durch Bioenergie, Das Recht der Biomassennutzung zwischen Klimaschutz und Nachhaltigkeit*, 2010, S. 79 (87), m.w.N; V. Lauber/E. Schenner, *Die neue erneuerbare Energie-Richtlinie der EU von 2009: Zeigt sich seit der Richtlinie von 2001 ein Umdenken bei der Frage der Fördersysteme?*, ZNER 2009, S. 325 (326).

Kapitel 1 Rechtliche Ausgangslage

A. Europarechtliche Vorgaben für erneuerbare Energien

Durch die Mitgliedschaft beider Länder (Deutschland als Gründungsmitglied seit 1951, Slowakei seit der Osterweiterung im Mai 2004⁶⁴) spielt das Europarecht eine übergeordnete Rolle für die nationale Gesetzesbildung. Deswegen soll die folgende Darstellung der europäischen Vorschriften die „Quelle“ aufzeigen, der die mitgliedstaatlichen Regelungsakte entspringen. Gleichzeitig soll dies zum Verständnis verhelfen, wo die gemeinsamen Grundlagen für die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten liegen. Im Folgenden sollen die Grundlagen des Energierechts im Primär- (I.) und Sekundärrecht (II.) aufgezeigt werden.

I. Primärrecht

1. Frühere Rechtslage

Ein einheitliches Energierecht auf der Ebene des Primärrechts gab es in der Europäischen Union bis zum Jahre 2009 nicht, auch wenn die Energie seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ein zentrales Thema der Europäischen Gemeinschaften ist⁶⁵. Es wurde in der früheren Zeit bereits vergeblich um die „Aufnahme eines Energiekapitels gerungen“.⁶⁶ Das europäische Energierecht auf der Primärebene war dennoch insgesamt „schwach ausgeprägt und ohne geschlossenes System“.⁶⁷ Die Mitgliedstaaten waren nur begrenzt bereit, sich an einer „Vergemeinschaftung“ in diesem Bereich zu beteiligen.⁶⁸ Der Grund dafür ist insbesondere die große „Bedeutung, die eine ausreichende Versorgung mit Energie für das Funktionieren der nationalen Volkswirtschaften besitzt“⁶⁹.

Die mit dem Bereich der erneuerbaren Energien am nächsten verwandten Vorschriften waren im Primärrecht die Vorschriften zur Rechtsangleichung (Art. 94, 95 EGV), die Umweltkompetenz der Gemeinschaft im Titel XIX (Art. 175 i.V.m. 174 Abs. 1 EGV) sowie die Lückenschließungsermächtigung des Art. 308 EGV i.V.m. anderen Zielsetzungen, hier insbesondere Energiezielsetzungen des EGV (Art. 2, 3 lit. 1) und u), Art. 174 EGV). Aus Art. 174 Abs. 1, 3. Spiegelstrich EGV ergab sich das umweltpolitische Ziel die „umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen“. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien

⁶⁴ Der Beitrittsvertrag der Slowakei und der anderen Staaten im Rahmen der Osterweiterung, ABl. EU L 236/03.

⁶⁵ F. Valentin, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, S. 47; bezüglich der Energiepolitik statt vieler siehe C. Allwardt, Europäisiertes Energierecht in Deutschland, S. 123ff.

⁶⁶ So war es bei der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte und beim Vertrag von Maastricht, auch der Vertrag von Amsterdam fügte „wegen der unterschiedlichen Interessenlage der Mitgliedstaaten kein Energiekapitel in den Vertrag ein“ - siehe dazu V. Oschmann, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 45.

⁶⁷ T. Oppermann, Europarecht, 2. Aufl., 1999!, § 19 Rn. 1321, zitiert nach V. Oschmann, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 47, Fn. 91.

⁶⁸ T. Oppermann, Europarecht, 2. Aufl., 1999!, § 19 Rn. 1317, zitiert nach V. Oschmann, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 47, Fn. 92.

⁶⁹ V. Oschmann, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 47.

hängt die reduzierte Verwendung fossiler Energieträger zusammen, insofern ergab sich ein aus dem Umwelttitel abgeleiteter Gemeinschaftsauftrag.⁷⁰

2. Geltende Rechtslage – Energiepolitik in Art. 194 AEUV

Am 1. Dezember 2009 trat der „Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“⁷¹ in Kraft. Dieser Vertrag enthält zahlreiche Änderungen, unter anderem auch Änderungen für die rechtlichen Grundlagen und die Kompetenzordnung der Europäischen Union. Einige davon sind auch für den Energiesektor von hoher Bedeutung.

Die zentrale Neuerung für das europäische Energierecht liegt in der Einführung eines neuen Kompetenztitels über den Bereich „Energie“ im Titel XXI des AEUV, der auf die wachsende Bedeutung der Energieversorgung aufmerksam macht.⁷² Der Titel XXI besteht aus einem einzigen „Energieartikel“. Der Art. 194 AEUV wird auch Energiekompetenztitel genannt und wurde in den Dritten Teil über die „internen Politiken und Maßnahmen der Union“ des AEUV verortet. Somit stellt Art. 194 AEUV eine Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Union zur Verfolgung einer Energiepolitik dar⁷³, was mittelfristig auf die Stellung der Mitgliedstaaten einen erheblichen Einfluss haben kann. Das Bestehen eines Kompetenztitels „Energie“ dürfte darüber hinaus auch für die „Außendarstellung und -wahrnehmung der EU von erheblicher Bedeutung sein“.⁷⁴ Durch den Art. 194 AEUV darf die europäische Energiepolitik neue Wege beschreiten. Durch diese Bestimmung wird jedoch nicht entschieden, welcher der verschiedenen Wege gewählt oder welches Tempo bestimmt wird.

a) Geteilte Zuständigkeit

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV handelt es sich bei der Energiepolitik um eine „geteilte Zuständigkeit“. Der Vertrag sieht vor, dass in einem Feld geteilter Zuständigkeit die Union und die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Akte erlassen können (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AEUV). Allerdings erlaubt es den Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahrzunehmen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV). Somit entfaltet die abschließende Regelung eine Sperrwirkung.⁷⁵ Insofern ist die Bezeichnung „geteilte Zuständigkeit“ missverständlich, denn die Kompetenz der Union und der Mitgliedstaaten bestehen nicht nebeneinander („Seite an Seite“), sondern eine anstatt der anderen.⁷⁶

⁷⁰ U. Ehricke, in: W. Frenz/H.-J. Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, Europ. Recht Rn. 7.

⁷¹ Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 17.12.2007, ABl. EU C 306/1.

⁷² M. Kotzur, in: R. Geiger/D.-E. Kahn/M. Kotzur (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 194 AEUV Rn. 3.

⁷³ D. Hackländer, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz, S. 110. Mehr zur Analyse und Kritik etwa bei: M.-O. Pahl, in: I. Pernice (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung, S. 205ff.; J. Kuhlmann, Kompetenzrechtliche Neuerungen im europäischen Energierecht nach dem Vertrag von Lissabon, Working Paper des Europainstituts der WU Wien, 79/2008.

⁷⁴ M. Nettesheim, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19 (25).

⁷⁵ Zur Sperrwirkung siehe M. Nettesheim, Die Kompetenzordnung im Vertrag über eine Verfassung für Europa, EuR 2004, S. 511 (529).

⁷⁶ Siehe dazu auch M. Nettesheim, Die Kompetenzordnung im Vertrag über eine Verfassung für Europa, EuR 2004, S. 511 (529); M. Schröder, Vertikale Kompetenzverteilung und Subsidiarität im Konventsentwurf für eine europäische Verfassung, JZ 2004, S. 8 (9), die eine konkurrierende Zuständigkeit nach dem deutschen Modell als treffender ansehen.

b) Zielvorgaben des Energieartikels

Aus den Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV folgt, dass sich die zu begründende Politik auf alle Stufen und Bereiche des Energiemarktes beziehen soll: Es handelt sich um die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze. Diese energiepolitischen Ziele sind maßgeblich für den Inhalt der Energiegesetzgebung nach Art. 194 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 3 AEUV. Beeinflusst werden die Ziele von den im einleitenden Satz des Art. 194 Abs. 1 AEUV enthaltenen Leitprinzipien der Energiepolitik, nämlich dem Geist der Solidarität zwischen Mitgliedstaaten, dem Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts sowie der Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt.

Der AEUV gewichtet oder priorisiert keins dieser Ziele: Eine explizite Prioritätensetzung wäre hier politisch aber auch nur schwer zu erreichen, weil die Interessen der Mitgliedstaaten weit auseinander liegen; insofern schreibt der AEUV „allen Zielen die gleiche Wertigkeit zu und überlässt“ es dem Normgeber, die Ziele im konkreten Fall zu priorisieren.⁷⁷

c) Neue und erneuerbare Energien als Zielvorgabe, Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Was den Inhalt betrifft, sei der Begriff „Energie“ umfassend zu verstehen: Er beziehe sich grundsätzlich auf alle Primärenergieträger (insbesondere Kohle, Erdöl, Erdgas) und alle Quellen erneuerbarer Energie⁷⁸. Gemeint sind damit die Formen der Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Erdwärme und nachwachsenden Rohstoffen⁷⁹, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Unter „neue Energien“ fallen Energiequellen, die bisher nicht, oder nur wenig genutzt wurden (wie z.B. die Brennstoffzelle oder die Fusionstechnologie).⁸⁰ Der Begriff sei weit zu verstehen und erstrecke sich auch auf Verfahren und Technologien wie etwa die Wasserstoffgewinnung. Es sei noch darauf hinzuweisen, dass erneuerbare Energien selbst dann der Regelungskompetenz des Art. 194 AEUV unterfallen, wenn sie nicht „neu“ sind: Die Verknüpfung der Begriffe „neu“ und „erneuerbar“ durch das Wort „und“ lasse nicht auf die Notwendigkeit der Kumulation beider Elemente schließen.⁸¹

Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV schreibt eine Förderung der erneuerbaren Energiequellen vor. Grundsätzlich unterscheidet man regulatorische und freiwillige Modelle sowie direkte und indirekte Förderungsinstrumente.⁸² Die direkte und regulatorische Förderung erfolgt sowohl in Deutschland als auch in der Slowakei meist über Preisregelungen mit festen Einspeisetari-

⁷⁷ M. Nettesheim, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19 (22).

⁷⁸ M. Nettesheim, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19 (20).

⁷⁹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg.

⁸⁰ M. Nettesheim, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19 (20); D. Hackländer, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz, S. 181.

⁸¹ M. Nettesheim, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19 (20); D. Hackländer, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz, S. 181.

⁸² J. P. Schneider, in: J. P. Schneider/C. Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, § 21 Rn. 21ff.

fen, teilweise aber auch über Steuervergünstigungen.⁸³ Wenn der europäische Gesetzgeber zu der Einschätzung gelangen sollte, dass sich die Förderung erneuerbarer Energien am effektivsten mit einem europaweiten Fördersystem erreichen ließe, wäre auf Grundlage des Energiekompetenztitels auch eine Harmonisierung der verschiedenen nationalen Fördermodelle denkbar, die bislang nebeneinander existieren.⁸⁴

II. Sekundärrecht

1. Instrument der Richtlinie, Art. 288 UAbs. 3 AEUV

Die Richtlinie ist zusammen mit der Verordnung eins der wichtigsten Instrumente, deren sich die europäischen Rechtssetzungsorgane bedienen. Die Richtlinie unterscheidet sich im Wesentlichen von der Verordnung darin, dass sie nicht auf die Rechtsvereinheitlichung abzielt. Durch eine Richtlinie wird insbesondere eine Rechtsangleichung⁸⁵ angestrebt, mit Hilfe derer die Widersprüche zwischen den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt und die Rechtsakte harmonisiert werden sollen.⁸⁶ Eine Harmonisierung führt zu Kostensenkungen, die mit der Marktausweitung und einer Standortoptimierung im europäischen Wirtschaftsraum verbunden sind, zudem können unterschiedliche nationale Förderregime den grenzüberschreitenden Handel verzerren.⁸⁷

Ein wichtiges Merkmal der Richtlinie bleibt weiterhin, dass sie sich an die Mitgliedstaaten richtet und für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des Ziels verbindlich ist. Den Mitgliedstaaten wird die Wahl der Form und der Mittel⁸⁸ frei überlassen, um die durch die Richtlinie gemeinschaftsrechtlich festgelegten Ziele im Rahmen der nationalen Rechtsordnungen zu erreichen. Der Sinn dieses Rechtsaktes besteht darin, dass die Mitgliedstaaten ausreichend ihre nationalen Gegebenheiten achten können. Aus diesem Grunde verhält sich die Richtlinie auch anders als die Verordnung, welche automatisch an die Stelle der nationalen Vorschriften tritt.⁸⁹ Die Richtlinie muss umgesetzt werden, womit die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihr nationales Recht an die Gemeinschaftsbestimmungen anzupassen.⁹⁰ Zudem unterscheidet sich die Richtlinie von der Verordnung auch dadurch, dass sie keine direkte Wirkung im nationalen Recht hat und somit grundsätzlich nicht unmittelbare Rechte und Pflichten Einzelner begründen kann.⁹¹ Durch den Europäischen Gerichtshof wurde jedoch festgelegt, dass eine Richtlinie in Ausnahmefällen dann unmittelbare Wirkung haben kann, wenn die Richtlinie trotz Fristablaufes in innerstaatliches Recht nicht umgesetzt worden ist und sie von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewendet zu werden.

⁸³ Siehe die Übersicht bei *T. M. Rusche*, Die beihilferechtliche Bewertung von Förderregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen: Ein Überblick über die Praxis der Europäischen Kommission, ZNER 2007, S. 143ff.; *V. Oschmann/M. Ragwitz/G. Resch*, Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union – praktische Erfahrungen und rechtliche Perspektiven, ZNER 2006, S. 7ff.

⁸⁴ *G. Maichel*, in: R. Hender/M. Ibler/J. M. Soria (Hrsg.), „Für Sicherheit, Für Europa“, Festschrift für Volkmar Götz, 2005, S. 55 (70); *M. Jasper*, Der Verfassungsentwurf des europäischen Konvents und mögliche Konsequenzen für das Energie- bzw. Atomrecht, ZNER 2003, S. 210 (211).

⁸⁵ Zur Richtlinie als Instrument der Rechtsangleichung siehe *C. D. Classen*, in: T. Oppermann/C. D. Classen/M. Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, 5. Aufl., 2011, § 32 Rn. 43ff.

⁸⁶ *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 270, m.w.N.; *M. Herdegen*, Europarecht, S. 162.

⁸⁷ *C. Calliess/C. Hey*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 223 (250), m.w.N., dennoch gibt es auch Argumente für eine bi- oder multilaterale Kooperation.

⁸⁸ Art. 288 Abs. 3 AEUV.

⁸⁹ *K.-D. Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 183f.

⁹⁰ *K.-D. Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 183f.

⁹¹ *B. Biervert*, in: J. Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 288 Rn. 29f.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können sich auch Einzelne gegenüber dem Staat vor nationalen Behörden und Gerichten auf die sie begünstigenden Vorschriften berufen.⁹² Es ist strittig, ob die Richtlinien auch eine horizontale Drittwirkung entfalten können und so im Verhältnis Privater zueinander unmittelbar anwendbar sind.⁹³

2. Pflicht zur Umsetzung

Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 291 AEUV verpflichtet, die Regelungen der Richtlinie vollständig und genau innerhalb der ihnen gesetzten Frist in nationales Recht umzusetzen.⁹⁴ Im Speziellen sind es die nach nationalem Recht zuständigen Organe.⁹⁵ Damit wird das Grundkonzept der Richtlinie durch ein „zweistufiges Rechtssetzungsverfahren“⁹⁶ geprägt. Auf der ersten Stufe wird das Regelungsprogramm mit Verbindlichkeit auf der europäischen Ebene für die Mitgliedstaaten erlassen. Danach auf der zweiten Stufe wird dieses Regelungsprogramm durch die Mitgliedstaaten in das nationale Recht umgesetzt. Die Umsetzung ist von besonderer Bedeutung, denn „ohne eine wirkungsvolle Umsetzung durch die Mitgliedstaaten können die Inhalte der Richtlinie nicht effektiv verwirklicht werden“.⁹⁷ Der Effektivitätsgedanke des „*effet utile*“ dominiert jedoch auch im Art. 288 UAbs. 3 AEUV.⁹⁸ Die Umsetzung muss die praktische Wirksamkeit der Richtlinien unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zwecks am besten gewährleisten und dies innerhalb der ihnen nach Art. 288 AEUV belassenen Entscheidungsfreiheit bezüglich der Form und der Mittel.⁹⁹

Ob die jeweiligen Regelungen der Richtlinie gemeinschaftsrechtskonform umgesetzt worden sind, richtet sich nach gemeinschaftsrechtlichen Kriterien. Es gilt der Grundsatz, dass durch die Umsetzung ein solcher Rechtszustand geschaffen werden muss, der die Rechte und Pflichten aus den Vorschriften einer Richtlinie in zweifelsfrei verbindlicher Form hinreichend klar und bestimmt erkennen lässt.¹⁰⁰ Konkret ergeben sich aus diesem Grundsatz drei Voraussetzungen¹⁰¹, die von einer nationalen Umsetzungsmaßnahme erfüllt werden müssen. Es ist erstens die Rechtsverbindlichkeit, die bedeutet, dass die nationale Umsetzungsmaßnahme Rechtsnormqualität haben muss. Daher erfordert die Umsetzung meistens den Erlass verbind-

⁹² EuGH, Urteil vom 19.01.1982, Rs. 8/81 (Becker) Slg. 1982, 53 Rn. 21ff. – ständige Rechtsprechung.

⁹³ Zu dieser Problematik siehe *B. Biervert*, in: J. Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 288 Rn. 30; *K.-D. Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 183f.; *M. Herdegen*, Europarecht, S. 170; *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 326, 1199.

⁹⁴ Ausführlich zum Thema „Umsetzung der Richtlinien“ (auch im Umweltrecht), siehe statt vieler *C. Cläßen*, Nichtumsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien, 1999; *M. Nettesheim*, Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien. Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, 1999; *V. Götz*, Europäische Gesetzgebung durch Richtlinien, NJW 1992, S. 1849ff.; *A. Scherzberg*, Mittelbare Rechtssetzung durch Gemeinschaftsrecht-Richtlinien als Instrument der europäischen Integration, Jura 1992, S. 572ff.; *M. Nettesheim*, in: T. Oppermann/C. D. Classen/M. Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, 5. Aufl., 2011, § 9 Rn. 95.

⁹⁵ EuGH, Urteil vom 15.05.1986, Rs. C-222/84 (Johnston/Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary) Slg. 1986, I-1651 (1653); EuGH, Urteil vom 17.06.1999, Rs. 336/97 (Kommission/Italien), Slg. 1999, I-3771 (3787); *M. Nettesheim*, Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien. Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, S. 18.

⁹⁶ *B. Biervert*, in: J. Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 288 Rn. 23; *M. Herdegen*, Europarecht, S. 161f.; *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 270f., 275; *K. Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 380; *K. Faßbender*, Die Umsetzung von Umweltstandards der EG, S. 18.

⁹⁷ *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 275.

⁹⁸ *W. Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 275; *K. Hartmann*, Umweltstandards in Europa nach der Osterweiterung, S. 211.

⁹⁹ Dazu siehe EuGH, Urteil vom 08.04.1976, Rs. 48/75 (Royer), Slg. 1976, 497 (517).

¹⁰⁰ EuGH, Urteil vom 27.11.2003, C-429/01 (Kommission/Frankreich), Slg. 2003, I-14355 Rn. 83; Urteil vom 08.07.1999, C-354/98 (Kommission/Frankreich), Slg. 1999, I-4927 Rn. 11.

¹⁰¹ *K.-D. Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, S. 181.

licher Rechtsakte oder auch die Aufhebung oder Abänderung bestehender nationaler Rechtsvorschriften.¹⁰² Zweitens ist es die „Justiziabilität“, das heißt, dass die „auf der Grundlage der nationalen Umsetzungsakte gewährten Rechte gerichtlich durchsetzbar“ sein müssen. Und drittens ist die „Publizität“ erforderlich, die bedeutet, dass die nationalen Umsetzungsmaßnahmen zum Zwecke der Kenntnisnahme veröffentlicht werden müssen.¹⁰³

Wenn die Richtlinien ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, ergeben sich aus den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Rechtsfolgen.¹⁰⁴ Diese bilden im „Einzelfall die Rechtsgrundlage“ und „aus ihnen wird der Einzelne berechtigt und verpflichtet“.¹⁰⁵

a) Umsetzungsprobleme

Bei der Umsetzung können verschiedene Probleme auftreten.¹⁰⁶ Es handelt sich um unterschiedliche konzeptionelle Vorstellungen auf nationaler und europäischer Ebene. Als problematisch erweisen sich Systembrüche zwischen europäischem Regelungskonzept und nationaler Regelungstradition sowie der Glaube an die Überlegenheit der eigenen Rechtsordnung und ein tradiertes Souveränitätsdenken. Des Weiteren können es die mangelnde Abstimmung zwischen nationalen Vertretungen und Brüssel vor Richtlinienerlass, inhaltliche Unbestimmtheit, Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der Richtlinie sowie ihre Verfahrenslastigkeit sein. Überforderung der Mitgliedstaaten durch unzureichende, in der Regel zweijährige Umsetzungsfristen und ein zu ehrgeiziges Regelungsprogramm führen auch zu Umsetzungsmängeln. Nicht zuletzt wirken sich politische Störungen in den Mitgliedstaaten (wie z.B. Neuwahlen, Regierungskrisen), Lobbyismus, fehlender Reformwille oder organisatorische, informativische und mentale Defizite in den Mitgliedstaaten auf die Umsetzung aus.

Bei den neuen Beitrittsländern sind es vorwiegend noch finanzielle Hindernisse, wenn die Umsetzung mit notwendigen Investitionen durch die Länder selbst verbunden ist.¹⁰⁷

b) Eine wortwörtliche Umsetzung und „Eins zu Eins“- Umsetzung

Eine wortwörtliche Umsetzung der Richtlinie in dem Sinne, dass die nationale Umsetzungsmaßnahme den Text der Richtlinie authentisch (im Sinne von „copy and paste“)¹⁰⁸ wiedergeben müsste, ist nicht zwingend. Es ist vielmehr bedeutend, dass die Umsetzung in verbindlicher und hinreichend klarer Form die tatsächliche und vollständige Anwendung der Richtlinie gewährleistet.¹⁰⁹ Eine wörtliche Übernahme ist dennoch dann erforderlich, wenn deren „Bedeutung sich mit anderen Begriffen nicht inhaltsgleich fassen lässt“.¹¹⁰ Zwar ist eine sprachliche Bedeutungsidentität gefordert, dennoch ist diese praktisch nur selten auffindbar. Dies

¹⁰² Siehe auch bei *M. Herdegen*, *Europarecht*, S. 163f.; *M. Nettesheim*, *Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien. Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie*, S. 22f, 31f.

¹⁰³ *K.-D. Borchardt*, *Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union*, S. 181.

¹⁰⁴ *W. Frenz*, *Handbuch Europarecht*, Band 5, *Wirkungen und Rechtsschutz*, S. 292.

¹⁰⁵ *W. Frenz*, *Handbuch Europarecht*, Band 5, *Wirkungen und Rechtsschutz*, S. 292.

¹⁰⁶ Problembereiche sind zusammenfassend entnommen den Ausführungen bei *K. Meßerschmidt*, *Europäisches Umweltrecht*, § 2 Rn. 472 m.w.N.; so teilweise auch *K. Hartmann*, *Umweltstandards in Europa nach der Osterweiterung*, S. 213.

¹⁰⁷ *K. Hartmann*, *Umweltstandards in Europa nach der Osterweiterung*, S. 238.

¹⁰⁸ *K. Meßerschmidt*, *Europäisches Umweltrecht*, § 2 Rn. 403 m.w.N.

¹⁰⁹ So z.B. EuGH, Urteil vom 17.10.1989, Rs. 231/87 u. 129/88 (*Ufficio distrettuale/Comune di Carpaneto*), Slg. 1989, 3233; EuGH Rs. 29/84, Urteil vom 23.05.1985 (*Kommission/Deutschland*), Slg. 1985, 1661; Rs. 252/85, Urteil vom 27.04.1988 (*Kommission/Frankreich*), Slg. 1988, 2243; Rs. 339/87, Urteil vom 15.03.1990 (*Kommission/Niederlande*), Slg. 1990, I-851.

¹¹⁰ *M. Nettesheim*, *Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien. Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie*, S. 21.

kann daran liegen, dass bereits die verschiedenen sprachlichen Fassungen des Unionsrechts „Bedeutungsverschiebungen“ aufgrund der Übersetzungsschwierigkeiten mit sich bringen.¹¹¹

Zwar sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen, dennoch sind sie nicht darauf beschränkt, die Richtlinie „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren¹¹², die über das unionsrechtlich zwingend erforderliche Umsetzungsmaß nicht hinausgeht. Der Ansatz der „Eins zu eins“-Umsetzung wird teilweise als minimalistisch kritisiert.¹¹³ Es ist erlaubt, weitere Gehalte hinzuzufügen, wenn beispielsweise das nationale Recht in dem jeweiligen Bereich neu geschaffen oder angepasst werden soll.¹¹⁴ Eine solche Änderung betrifft dann jedoch nicht mehr die Harmonisierung auf der europäischen Ebene, sondern die nationale Ebene und sie darf von den inhaltlichen Bestimmungen der Richtlinie nicht abweichen.¹¹⁵ Andererseits kann die Umsetzung natürlicherweise auch nicht ein „Weniger“ gegenüber der Richtlinie darstellen.¹¹⁶ Es ist somit der Standardfall, dass eine Richtlinie „eins zu eins“ umgesetzt wird¹¹⁷, dennoch lässt sich ein solches Gebot auf der Gemeinschaftsebene nicht finden. Vielmehr sind es die nationalen Entscheidungen, die zu einer solchen Umsetzung oder zu einer „überschießenden“¹¹⁸ Umsetzung führen. Eine nüchterne Einschätzung der Notwendigkeit einer überschießenden Umsetzung sollte der Mitgliedstaat vornehmen, um wegen des höheren Aufwandes nicht in Fristprobleme mit der Umsetzung zu geraten.¹¹⁹

Zu den Hauptgründen, die gegen eine überschießende Umsetzung sprechen, gehört die Tatsache, dass es gilt, die Gesetzesflut einzudämmen und nicht weiter anschwellen zu lassen und damit gleichzeitig Bürokratie ab-, statt aufzubauen.¹²⁰ Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu – die Richtlinien sollen eine Rechtsangleichung bewirken und „bestimmte einheitliche Rechtsregeln für den Binnenmarkt“ schaffen.¹²¹ Dieses Ziel wird gerade durch eine überschießende Umsetzung konterkariert und führt zu Ungleichheiten unter den Mitgliedstaaten.¹²² Es bleiben aber trotzdem national bedingt berechtigte Gründe, die für eine Umsetzung sprechen, die über das Maß der „Eins zu eins“-Umsetzung hinausgeht. Insbesondere kommen

¹¹¹ M. Nettesheim, Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien. Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, S. 22.

¹¹² W. Frenz, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 287; K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 412.

¹¹³ R. Wahl, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Die Vorhabenzulassung nach der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie; Dokumentation zur Sondertagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., 1999, S. 67ff.

¹¹⁴ J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (171).

¹¹⁵ W. Frenz, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, S. 287.

¹¹⁶ Als „Abstriche“ genannt bei K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 417.

¹¹⁷ EuGH, Rs. C-281/03, Urteil vom 15.09.2005, (Cindu Chemicals BV u.a./College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen), Slg. 2005, I-08069, Rn. 44.

¹¹⁸ Zur „Überschießenden Umsetzung“, die über das Maß der Richtlinie hinausgeht, siehe G. Brandner, Die überschießende Umsetzung von Richtlinien, S. 91ff.

¹¹⁹ J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (171).

¹²⁰ R. Scholz, Deutschland – In guter Verfassung?, S. 203ff; J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (171), m.w.N.

¹²¹ J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (172).

¹²² T. von Danwitz, Wege zu besserer Gesetzgebung in Europa, JZ 2006, S. 1 (7f.), der in diesem Zusammenhang über „Aufsatteln“ spricht; J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (172).

diese dann vor, wenn eine Neugestaltung eines Rechtsgebiets „ohnehin beabsichtigt war oder jedenfalls bei vernünftiger Betrachtung in Angriff genommen werden musste“.¹²³

3. Erneuerbare Energien in Richtlinien

Erst seit Schaffung des Energiekompetenztitels bietet dieser eine eigenständige Kompetenzgrundlage für Maßnahmen in der Energiepolitik.¹²⁴ Das Sekundärrecht im Energiesektor ist jedoch bereits seit längerem umfassend.¹²⁵ Die neuesten Entwicklungen brachte das „Klimapakete“¹²⁶ der Europäischen Union. Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen der Union um 20 % zu reduzieren, den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf 20 % zu steigern und die Energieeffizienz um 20 % zu erhöhen. Das Klimapakete soll sicherstellen, dass diese Klimaziele bis 2020 erreicht werden. Im Rahmen des Klimapakets wurde die Erneuerbare-Energien-Richtlinie¹²⁷ verabschiedet. Diese Richtlinie löst die bestehenden Richtlinien zu erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung (Richtlinie 2001/77/EG)¹²⁸ und zu Biokraftstoffen¹²⁹ ab und gleichzeitig schafft sie dadurch auf europäischer Ebene einen neuen Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energien. Die Europäische Gemeinschaft hatte trotz Empfehlungen und Vorschläge¹³⁰ den Sektor der Wärme und Kälte bisher nicht geregelt. Dieser sämtliche Bereiche umfassende Rechtsakt¹³¹ ist insoweit wichtig, als eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien nur durch die „Nutzung der Potenziale in allen Bereichen der Energieerzeugung erreicht werden kann“.¹³²

¹²³ J. Schwarze, in: R. Pitschas (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, 2007, S. 167 (171).

¹²⁴ Es wird sogar auf eine Lücke im Primärrecht hingewiesen bei W. Kahl, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, 2009, S. 21 (50); U. Ehrlicke, in: W. Frenz/H.-J. Muggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, Europ. Recht Rn. 16.

¹²⁵ F. Valentin, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, S. 47.

¹²⁶ Die sechs Bestandteile des Klimapakets sind die Richtlinie über erneuerbare Energien, Richtlinie über die Dritte Phase des Europäischen Emissionshandelssystems, Entscheidung über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ihre Emissionen in nicht vom Emissions Trading Systeme (ETS) erfassten Sektoren zu reduzieren, Richtlinie zur Abtrennung und geologischen Speicherung von CO₂, Richtlinie zur Qualität von Kraftstoffen und die Verordnung zu CO₂-Emissionen von Neuwagen.

¹²⁷ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. EU 2009 L 140/16.

¹²⁸ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EG 2001 L 283/33; zum Hintergrund und zur Entstehung des europäischen Stromeinspeisungsrechts siehe P. Salje, EEG 2012, Einführung Rn. 74ff.; zur Richtlinie 2001/77/EG siehe J. Weigt, Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Europäischen Union, Probleme und Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt und Umweltschutz, S. 14ff.

¹²⁹ Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. EU 2003 L 123/42.

¹³⁰ Vgl. Europäisches Parlament, Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen – Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen, 2005/2122(INI), EP-Dok. P6_TA(2006) 58 und Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU – Bericht der Kommission gemäß Art. 3 der Richtlinie 2001/77/EG, Bewertung der Auswirkung von Rechtsinstrumenten und anderen Instrumenten der Gemeinschaftspolitik auf die Entwicklung des Beitrags erneuerbarer Energiequellen in der EU und Vorschläge für konkrete Maßnahmen, KOM(2004) 366 endg.

¹³¹ W. Cremer, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, 2009, S. 121 (123).

¹³² W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308).

a) Der Weg zur „neuen“ Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Bereits früher gab es Vorschläge und Bemühungen zur Neuregelung des Rechtsrahmens für erneuerbare Energien auf europäischer Ebene.¹³³ Bestimmend waren hierfür die unter deutscher Ratspräsidentschaft im Frühjahr 2007 gefassten Beschlüsse des Europäischen Rats zu einer integrierten Klimaschutz- und Energiepolitik.¹³⁴ Durch das „Klimapaket“ vom 23. Januar 2008 wurden konkrete Gesetzgebungsvorschläge dargebracht. Es handelte sich um die Neuregelung des EU-Emissionshandels und der Richtlinie zur Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Richtlinie) sowie den Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien.

Der Richtlinienvorschlag erfuhr während der Verhandlungen im Europäischen Parlament und dem Rat erhebliche Änderungen.¹³⁵ Dabei wurden insbesondere die im sog. Turmes-Bericht des federführenden Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie vom 26. September 2008¹³⁶ enthaltenen Änderungsvorschläge und die Stellungnahmen weiterer Ausschüsse berücksichtigt.¹³⁷ Die Richtlinien des Klimapakets wurden im sog. Trilog-Verfahren verhandelt und verabschiedet – dies geschah aufgrund des großen Zeitdrucks insbesondere durch die französische Ratspräsidentschaft, die das Klimapaket noch im Jahre 2008 beschließen wollte.¹³⁸ Der Rat hat der Richtlinie am 6. April 2009 zugestimmt und nach der daraufhin folgenden Verkündung im Amtsblatt¹³⁹ ist die Richtlinie am 25. Juni 2009 in Kraft getreten.¹⁴⁰

Insgesamt bestand eine breite politische Übereinstimmung über die Notwendigkeit und die Ziele der EE-Richtlinie, zudem haben sowohl die Öffentlichkeit als auch die Interessenverbände die Richtlinie überwiegend begrüßt.¹⁴¹

¹³³ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308); Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, Aktionsplan für Biomasse, KOM(2005) 628 endg.; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg.

¹³⁴ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308); *Rat der Europäischen Union*, Europäischer Rat von Brüssel 08./09.03.2007 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes – 7224/1/07 Rev 1 vom 02.05.2007; siehe auch *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, »Eine Energiepolitik für Europa«, KOM(2007) 1 endg. und *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, »Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus«, KOM(2007) 2 endg.

¹³⁵ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308).

¹³⁶ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008.

¹³⁷ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308). Vgl. zu den Abweichungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission W. Cremer, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), *Europäisches Klimaschutzrecht*, 2009, S. 121 (123ff.).

¹³⁸ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (307).

¹³⁹ Die Richtlinie wurde am 05.06.2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, ABl. EU 2009 L 140/16.

¹⁴⁰ Nach Art. 28 EE-Richtlinie tritt diese Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

¹⁴¹ W. Lehnert/J. Vollprecht, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308).

b) Neue Rechtslage durch die Richtlinie 2009/28/EG

Zu den wichtigsten Neuerungen der EE-Richtlinie gehört die Festlegung verbindlicher nationaler Anteilsziele erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch. In der Vorgänger-Richtlinie 2001/77/EG waren nur Zielvorgaben enthalten, die sich zudem nur auf den Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor bezogen¹⁴² und rechtlich nicht verbindlich waren.¹⁴³ Nach Art. 3 Abs. 4 Richtlinie 2001/77/EG war lediglich vorgesehen, dass die Kommission unter bestimmten Bedingungen verbindliche Ziele vorschlagen konnte, insbesondere wenn dies zur Erreichung des Gemeinschaftsziels zum Anteil erneuerbarer Energien erforderlich war.¹⁴⁴ Festzuhalten bleibt, dass die neue EE-Richtlinie nur wenige Vorgaben enthält, auf welche Weise die nationalen Gesamtziele für den Anteil erneuerbarer Energien erreicht werden müssen. Die Richtlinie regelt nicht, in welchen Bereichen (Strom, Wärme und Kälte, Verkehr) erneuerbare Energien genutzt werden müssen, einzig entscheidend ist, dass das nationale Gesamtziel eingehalten wird. Nur für den Verkehrsbereich wird in Art. 3 Abs. 4 EE-Richtlinie ein verbindliches Mindestziel vorgegeben, wonach der Anteil erneuerbarer Energien bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor betragen muss. Des Weiteren bleibt es den Mitgliedstaaten frei überlassen, welcher Maßnahmen oder Mitteln sie sich bei der Erreichung ihrer verbindlichen Anteilsziele bedienen.¹⁴⁵ Als wichtigste Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie werden in Art. 3 Abs. 3 EE-Richtlinie Förderregelungen und Maßnahmen zur Kooperation zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten genannt. Daneben werde eine Reihe von Mindeststandards gesetzt, die bestimmen, auf welche Weise diese Ziele erreicht werden sollen.¹⁴⁶

Die Richtlinie 2001/77/EG und die Biokraftstoffrichtlinie aus dem Jahr 2003 beinhalteten kaum konkrete oder harmonisierende¹⁴⁷ Vorgaben, normiert wurden vielmehr prozedurale Regeln und gemeinschaftsweite Standards, die die Mitgliedstaaten weitgehend, insbesondere hinsichtlich der Wahl der Art und Weise der Förderung frei ausgestalten konnten.¹⁴⁸ Verschiedene Regelungsinhalte werden in den Richtlinien benannt und Berichts- und Mitteilungspflichten¹⁴⁹ für beide Seiten – für die Mitgliedstaaten und auch für die Kommission festgelegt.

Zwar haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energien und wenden auf nationaler Ebene unterschiedliche Regelungen zur Förderung von Energien aus erneuerbaren Quellen an. Die Mindeststandards der EE-Richtlinie begründen

¹⁴² Siehe Art. 3 i.V.m. der Anlage zur Richtlinie 2001/77/EG.

¹⁴³ Siehe dazu *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, »Maßnahmen im Anschluss an das Grünbuch – Bericht über den Stand der Maßnahmen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen«, KOM(2006) 849 endg.

¹⁴⁴ Zur Erforderlichkeit und zum Ermessen siehe *J. Sötebier*, Die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt – eine rechtliche Analyse, ZUR 2003, S. 65 (70).

¹⁴⁵ *W. Lehnert/J. Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308).

¹⁴⁶ *W. Lehnert/J. Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (308), mehr zu den Mindeststandards siehe S. 314-316.

¹⁴⁷ Für diese sei es noch zu früh – Erwägungsgrund 15.

¹⁴⁸ Vgl. *V. Oschmann*, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, S. 96ff.; *K. Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 16 Rn. 147; Art. 4 Richtlinie 2001/77/EG; Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Biokraftstoffrichtlinie.

¹⁴⁹ *K. Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 16 Rn. 149; Art. 3 Abs. 2-4, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 5, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 7, Art. 8 Richtlinie 2001/77/EG; Art. 4, Art. 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Biokraftstoffrichtlinie.

dennoch kein einheitliches Fördersystem und ein solches wird von der Richtlinie auch nicht beabsichtigt.¹⁵⁰ Dies ergibt sich unter anderem aus dem Erwägungsgrund 25. Es sei ein wichtiger Faktor bei der Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie, „das ungestörte Funktionieren der nationalen Förderregelungen, wie nach der Richtlinie 2001/77/EG, zu gewährleisten“, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt und die Mitgliedstaaten wirksame nationale Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele konzipieren können. Diese Richtlinie zielt darauf ab, die „grenzüberschreitende Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erleichtern, ohne die nationalen Förderregelungen zu beeinträchtigen“.¹⁵¹ Es werde vorerst kein einheitliches Modell geschaffen, jedoch um zu einem solchen zu gelangen, sei es erforderlich, eine strategische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und gegebenenfalls Regionen und lokale Behörden einzubeziehen (Erwägungsgrund 34). Damit die Erreichung der Ziele gelinge, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, alle angemessenen Formen der Zusammenarbeit zu nutzen (Erwägungsgrund 35). Diese Zusammenarbeit kann auf allen Ebenen stattfinden. Abgesehen von den Mechanismen mit Auswirkung auf die Zielberechnung und die Zielerfüllung, die ausschließlich in dieser Richtlinie geregelt sind (statistischen Transfers, die gemeinsamen Projekte, die gemeinsamen Förderregelungen), kann „eine solche Zusammenarbeit beispielsweise auch als Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen erfolgen“ (Erwägungsgrund 35). Ein solcher Austausch wird auch von der vorliegenden Arbeit beabsichtigt und unterstützt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Verabschieden der EE-Richtlinie die EU eine deutliche Stärkung¹⁵² des Rechtsrahmens für erneuerbare Energien beschlossen hatte, der nun eine klare Richtung zur Energieversorgung in Europa weist.

Die Umsetzung der Richtlinie musste durch alle Mitgliedstaaten bis zum 5. Dezember 2010 (Umsetzungsfrist) in nationales Recht erfolgen.

B. Allgemeine Landesberichte für den Energiebereich

Die Aufgabe der Landesberichte ist es, die Situation in den jeweiligen betrachteten Bereichen in einem Staat darzustellen. Diese sind dem Vergleich voranzustellen. Nachfolgend wird die allgemeine Situation im Energiebereich in der Slowakei und in Deutschland aufgezeigt. Dies soll dem besseren Verständnis der hierauf folgenden Ausführungen dienen. Alle notwendigen Gegebenheiten des jeweiligen Landes werden somit an dieser Stelle vorab angesprochen. Aus diesen ergibt sich oft das Handeln des jeweiligen Staates und die Kenntnis von diesen Umständen verhilft dazu, die existierende Rechtslage und den Stand ihrer Entwicklung besser nachvollziehen zu können. Basierend auf diesen allgemeinen Informationen werden im jeweiligen Bereich die spezifischen Gegebenheiten näher erörtert.

I. Landesbericht Slowakei

Die Situation in der Slowakei zeichnet sich dadurch aus, dass das Land sich in einer Zwischenstellung befindet, wo die erneuerbaren Energien allmählich an Bedeutung gewinnen, jedoch an der fossilen Energie und der Kernkraft weitgehend festgehalten wird und diese sogar weiter ausgebaut und gefördert werden soll.

¹⁵⁰ In diesem Sinne auch *K. Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, § 16 Rn. 166; *W. Lehnert/J. Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (312).

¹⁵¹ Erwägungsgrund 25; So auch *C. Calliess/C. Hey*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 223 (251f.)

¹⁵² *C. Calliess/C. Hey*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 223 (249).

1. Zwischen Kernenergie und erneuerbaren Energien

a) Atomkraft

Es ist wichtig, der Atomkraft und ihrer Bedeutung an dieser Stelle eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem in Österreich als Nachbarland, aber auch in Deutschland wird sofort bei der Erwähnung von dem Bereich Energie in Relation zu dem Land Slowakei an einen gemeinsamen Nenner gedacht, nämlich die Atomkraftwerke und die Gaskrise bei der Gaslieferung der vergangenen Zeit.

Für die Slowakei als Land, das keine ausreichenden Vorräte an klassischen Energieträgern besitzt, ist die Nutzung der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Diversifikation der Energiequellen von einem wesentlichen Interesse. Die Slowakei ist mit einem Importanteil von ca. 90 % der Energieversorgung stark von Russland abhängig, wobei der Energieverbrauch in den Jahren 2005-2008 um 3 % gestiegen ist.¹⁵³ Als Energieressourcen werden in erster Linie Gas, Kernenergie, heimische Kohle und Öl genutzt.¹⁵⁴ Die Wichtigkeit dieses Themas wird auch in Bezug auf die energetische Versorgungssicherheit des Staates sichtbar, weil die Vorräte an fossilen Brennstoffen begrenzt sind und ihr Transport aus weiten Entfernungen notwendig ist.¹⁵⁵

Sichtbar wurde die bedeutsame Rolle der erneuerbaren Energien insbesondere im Januar 2009, als die Gaskrise die Risiken der Versorgungssicherheit bei einer hohen Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern und somit die ökonomische Abhängigkeit der Slowakei von diesem Import in den Vordergrund gestellt hatte. Die Erinnerungen an den Gasstreit zwischen Russland und Ukraine wurden im Februar 2012 wieder wach, nachdem Russland weniger Gas nach Europa geliefert hatte, als vereinbart war. Die Slowakei beklagte, sie bekomme nun ein Drittel weniger als es in den Lieferverträgen vorgesehen war.¹⁵⁶ Diese Probleme waren wohl mit dem sehr kalten Winter verbunden und auch die Ukraine wurde verdächtigt, dass sie mehr Gas abzapfe als vereinbart wurde.¹⁵⁷

Die neuen Mitgliedstaaten der EU haben bereits vor der Gaskrise 2009 zahlreiche Beitrittsverhandlungen mit der EU geführt, die Befürchtungen bezüglich der sowjetischen Reaktormodelle und der Sicherheit der Kernenergie geäußert hatte. Aufgrund dessen wurde Ende des Jahres 2006 einer der fünf Reaktoren in Jaslovské Bohunice abgeschaltet, Ende des Jahres 2008 ein weiterer. Ohne ihre Stilllegung hätte die Slowakei am 1. Mai 2004 der EU nicht beitreten dürfen.¹⁵⁸ Die Abschaltung der beiden Reaktoren geschah durch den Regierungsbe-

¹⁵³ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 19.*

¹⁵⁴ Dies ergibt sich zusammenfassend aus der Strategie der energetischen Sicherheit, 2008.

¹⁵⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 50, 60f.*

¹⁵⁶ *D. Krajanová/V. Folentová, Z Ruska ide na Slovensko o tretinu menej plynu (Aus Russland fließt ein Drittel weniger Gas), SME online vom 02.02.2012, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6243390/z-ruska-ide-na-slovensko-o-tretinu-menej-plynu.html>.*

¹⁵⁷ *D. Krajanová/V. Folentová, Z Ruska ide na Slovensko o tretinu menej plynu (Aus Russland fließt ein Drittel weniger Gas), SME online vom 02.02.2012, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6243390/z-ruska-ide-na-slovensko-o-tretinu-menej-plynu.html>.*

¹⁵⁸ *S. Menzel, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.*

schluss Nr. 801/1999¹⁵⁹. Zu der Zeit der Gaskrise fürchtete sich die Slowakei wegen des Gasstreits zwischen der Ukraine und Russland um ihre Energieversorgung und laut dem damaligen Ministerpräsidenten *Róbert Fico* war die Slowakei ohne russisches Gas so bedroht, dass das gesamte Stromnetz zusammenbrechen könnte.¹⁶⁰ Gedacht wurde damals auch daran, einen Reaktor zu starten, was allerdings die Verletzung des EU-Beitrittsvertrages bedeutet hätte. Der Reaktor, der Anfang Januar 2009 gerade erst vor ein paar Wochen stillgelegt wurde, sollte wieder in Betrieb genommen werden und dies ohne große Probleme, denn das ganze Personal wäre noch bereit gewesen und auch die Vorbereitungen auf die Wiederschaltung des Reaktors waren vollendet.¹⁶¹ Andernfalls würden landesweit „Heizungen kalt und Lampen dunkel“ bleiben.¹⁶² Das Starten eines Reaktors hat für das westliche Europa sehr beängstigend geklungen, da die Reaktoren in Jaslovské Bohunice sowjetische Modelle sind.¹⁶³ Diese Situation haben viele mit der Situation in Tschernobyl verbunden, als dort 1986 ein Reaktor explodierte.¹⁶⁴ Letztendlich ist es zu der Wiederinbetriebnahme des Reaktors nicht gekommen.

Das Thema der Kernenergie bleibt dennoch aktuell und ist auch für die Entscheidungsträger von hohem Interesse, zumal die Slowakei fast 60 % des Stromes aus den Kraftwerken bezieht¹⁶⁵. Momentan sind vier Reaktoren in Betrieb, davon zwei in Jaslovské Bohunice und zwei in Mochovce. Die gesamte installierte Leistung aller Reaktoren beträgt 1950 MW.¹⁶⁶ Erst seit 2009, nach der Stilllegung der beiden Reaktoren in Jaslovské Bohunice, wurde die Slowakei zum ersten Mal mehr zum Energieimporteur als zum Exporteur. Diese Situation regt natürlich an, mehr erneuerbare Energien im Energiemix ausweisen zu können, jedoch sind in der Regierung auch die Bemühungen im Vordergrund, die Kernenergie weiterhin voranzutreiben. Es gibt noch zwei andere Reaktoren in Mochovce, die seit 1984 im Bau sind und in den Jahren 2012 und 2013 fertiggestellt werden sollen, um anschließend ans Netz angeschlossen zu werden. Darüber hinaus sollen in den Jahren 2011 bis 2015 laut der Entscheidung Nr. 400/2011¹⁶⁷ der Kernaufsichtsbehörde¹⁶⁸ die Demontage von nichtaktiven Systemen und Einrichtungen, Demolierung der Bauobjekte und die Verarbeitung von radioaktiven Ab-

¹⁵⁹ Die slowakische Fassung des Regierungsbeschlusses ist abrufbar unter http://www.vlada.gov.sk/uznesenia/1999/0914/uz_0801_1999.html.

¹⁶⁰ *Deutsche Presse-Agentur*, EU warnt Slowakei vor Neustart von Atomreaktor, Frankfurter Rundschau online vom 11.01.2009, abrufbar unter <http://www.fr-online.de/politik/gasstreit-eu-warnt-slowakei-vor-neustart-von-atomreaktor,1472596,3437078.html>.

¹⁶¹ *S. Menzel*, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

¹⁶² *S. Menzel*, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

¹⁶³ *S. Menzel*, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

¹⁶⁴ *S. Menzel*, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

¹⁶⁵ *S. Menzel*, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

¹⁶⁶ Mehr Informationen zu den Reaktoren sind abrufbar unter <http://www.seas.sk/sk/elektrarne/typy-elektrarni/atomove/ae-mochovce> und <http://www.seas.sk/sk/elektrarne/typy-elektrarni/atomove/ae-bohunice-v2>.

¹⁶⁷ In slowakischer Sprache ist diese abrufbar unter [http://www.ujd.gov.sk/amis/dbrozhod.nsf/0/66BE6D38E74D1448C1257960004947E6/\\$FILE/783.pdf](http://www.ujd.gov.sk/amis/dbrozhod.nsf/0/66BE6D38E74D1448C1257960004947E6/$FILE/783.pdf).

¹⁶⁸ Diese Behörde ist eine Staatsbehörde, der die Staatsaufsicht über die Kernsicherheit obliegt - Úrad jadrového dozoru, www.ujd.gov.sk.

fällen stattfinden. Bei der Finanzierung dieser Tätigkeiten ist die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung¹⁶⁹ beteiligt, die den dafür vorgesehenen Stilllegungsfond verwaltet. Somit wird sichtbar, dass die Slowakei einerseits den westlichen Anforderungen gerecht wird, andererseits jedoch nicht vollständig auf die Kernenergie verzichten und sogar neue Reaktoren installieren möchte.

Auch nach den Ereignissen in Fukushima im März 2011 scheint es, dass sich die allgemeine Meinung über die Atomkraft nicht wesentlich und dauerhaft gegen die Kernenergie gewendet hätte. In der Bevölkerung ist keine deutliche Zuwendung zu den erneuerbaren Energien zu spüren, zumal bezüglich der Katastrophe in Fukushima eher von einem Ausnahmefall gesprochen wird, der zum damals aktuellen Zeitpunkt mit Sorgen betrachtet wurde, jedoch seitdem wieder in Vergessenheit geraten ist. Bei den Politikern wird immer wieder die Rolle der erneuerbaren Energien als wichtig präsentiert. Diese erneuerbaren Energiequellen hätten jedoch nur eine unterstützende und ergänzende Funktion, der Schwerpunkt liege dennoch bei der Atomkraft, die die Grundlage der Energieversorgung darstelle. Es wird sich nur mit der Zeit zeigen, ob sie mehr „grün“ und somit auch mehr „EU-freundlich“ wird, oder ob sie weiterhin dem – in der Öffentlichkeit gerne als „bewährt“ genannten – Kernenergieweg folgt.

b) Erneuerbare Energien

Die erneuerbaren Energien befinden sich in der Slowakei auf dem Weg zu einer höheren Nutzung. Die ersten Schritte zu einer Wahrnehmung der Nutzung regenerativer Energiequellen führen in die Zeit vor dem Jahre 2000. Eine bewussteren Wahrnehmung erfolgte jedoch erst Anfang 2003. In diese Zeit fallen die ersten nennenswerten und umfassend ausgearbeiteten Konzepte und Absichtserklärungen ihrer Nutzung, die das Potenzial einzelner sich in der Slowakei befindenden Quellen erfassen. Durch die Strategie der energetischen Sicherheit der Slowakischen Republik¹⁷⁰, die sich für eine bewussteren Förderung der erneuerbaren Energien aussprach, kam es zu einem Wendepunkt in diesem Bereich. Es wurden Hindernisse aufgezeigt, die insbesondere auf eine Verabschiedung eines Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien in der Slowakei appelliert haben. Die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 309/2009 zur Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen¹⁷¹ erfolgte dann im Jahre 2009. Vorliegend sollen die Programme und Konzepte bis zum Jahre 2008 und danach dargestellt werden, die bis zur heutigen Gesetzeslage führen.

aa) Die Lage vor 2008

Im April 2003 wurde mit dem Regierungsbeschluss Nr. 282 die Konzeption der Nutzung erneuerbarer Energiequellen¹⁷² beschlossen. Dieses Dokument befasst sich mit dem damaligen Stand der erneuerbaren Energien und stellt zusammenfassend fest, dass diesem Thema in ver-

¹⁶⁹ Siehe mehr unter www.ebrd.com.

¹⁷⁰ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008. Zu der Zusammenfassung sowie zu den Widersprüchen dieser Strategie siehe Umweltbundesamt Österreich (Hrsg.), Fachstellungnahme zum Plan für die Energieversorgungssicherheit der SR im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltprüfung, 2008, S. 10f.*

¹⁷¹ *Zákon č. 309/2009 z 19.06.2009 o podpore obnoviteľných zdrojov energie a vysoko účinnej kombinovanej výroby a o zmene a doplnení niektorých zákonov, (Gesetz Nr. 309/2009 vom 19.06.2009 über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter kombinierter Herstellung und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 136/2011.*

¹⁷² *Vláda SR, Konceptcia využívania obnoviteľných zdrojov energie, Uznesenie vlády č. 282/2003, (Regierung der SR, Konzeption der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Regierungsbeschluss Nr. 282/2003), 2003, S. 21.*

schiedenen Ministerien eine hohe Priorität zukommt, bemängelt jedoch, dass diese isoliert oder untereinander unkoordiniert agieren. Auf diese Weise werde es nicht möglich sein, die Ziele und internationale Verpflichtungen erfüllen zu können. Die Ziele einzelner Ressorts seien zudem sehr allgemein formuliert in Form von allgemeinen Thesen, die aufgrund von mangelnden personellen, technischen und finanziellen Kapazitäten nicht einheitlich implementiert werden. Im April 2004 haben die Ministerien für Wirtschaft, Umwelt und Schulwesen einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Festsetzung von indikativen Zielen bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen veröffentlicht, worin erklärt wird, dass die von der EU-Richtlinie 2001/77/EG geforderten 31 % der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch bis zum Jahre 2010 nicht erreicht werden können.¹⁷³ Es wäre zwar möglich, ca. 24 % zu erreichen, dies würde jedoch eine enorme Aufmerksamkeit für erneuerbare Energien in Form von Subventionen und Festlegung von Einspeisetarifen erfordern. Die Slowakei habe deswegen die Europäische Kommission bitten müssen, dieses Ziel an die tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten der Slowakischen Republik anzupassen und somit das Ziel auf 19 % festzulegen.¹⁷⁴ Außerdem wurden legislative, technische und informative Barrieren identifiziert. Im April 2007 wurde vom Wirtschaftsministerium die Strategie einer erhöhten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen veröffentlicht, die bestimmten Energiequellen bestimmte Potenziale zuschreibt.¹⁷⁵ Laut der Ausführungen stammen ca. 90 % der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Elektrizität aus großen Wasserkraftwerken. Würde man diese großen Wasserkraftwerke außer Acht lassen, so wird nur ca. 1 % des Gesamtelektrizitätsverbrauchs der Slowakei aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt.¹⁷⁶ Als Ziel für das Jahr 2010 wurde die Erzeugung von 4 % festgelegt und bis zum Jahr 2015 soll der Anteil auf 7 % erhöht werden. Zur Erreichung der Ziele sollen Förderungen, Maßnahmen im Schulungs- und Erziehungsbereich und Verabschiedung eigener Gesetze dienen.¹⁷⁷ Im Februar 2008 wurde in Anlehnung an die Strategie der erhöhten Nutzung von erneuerbaren Energien ein Aktionsplan für die Biomassenutzung für die Jahre 2008-2013¹⁷⁸ veröffentlicht, der die bisherige Vernachlässigung dieser Quelle bedauert und Zielpfade für die Biomasse bis zum Jahre 2013 festlegt. Die Energetische Politik der Slowaki-

¹⁷³ *Ministerstvo hospodárstva SR/Ministerstvo životného prostredia SR/Ministerstvo školstva SR*, Správa o pokroku v rozvoji obnoviteľných zdrojov energie vrátane stanovenia národných indikatívnych cieľov pri využívaní obnoviteľných zdrojov energie, (*Wirtschaftsministerium der SR, Umweltministerium der SR, Ministerium für Schulwesen der SR*, Fortschrittsbericht über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Festsetzung indikativer Ziele bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen), 30.04.2004, S. 23.

¹⁷⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR/Ministerstvo životného prostredia SR/Ministerstvo školstva SR*, Správa o pokroku v rozvoji obnoviteľných zdrojov energie vrátane stanovenia národných indikatívnych cieľov pri využívaní obnoviteľných zdrojov energie, (*Wirtschaftsministerium der SR, Umweltministerium der SR, Ministerium für Schulwesen der SR*, Fortschrittsbericht über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Festsetzung indikativer Ziele bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen), 30.04.2004, S. 23.

¹⁷⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia vyššieho využitia obnoviteľných zdrojov energie v Slovenskej Republike, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Strategie der erhöhten Nutzung von erneuerbaren Energien in der SR), 25.04.2007, S. 6.

¹⁷⁶ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia vyššieho využitia obnoviteľných zdrojov energie v Slovenskej Republike, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Strategie der erhöhten Nutzung von erneuerbaren Energien in der SR), 25.04.2007, S. 17.

¹⁷⁷ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia vyššieho využitia obnoviteľných zdrojov energie v Slovenskej Republike, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Strategie der erhöhten Nutzung von erneuerbaren Energien in der SR), 25.04.2007, S. 18ff., 28ff.

¹⁷⁸ *Vláda SR*, Akčný plán využívania biomasy na roky 2008-2013, Uznesenie vlády č. 130/2008, (*Regierung der SR*, Aktionsplan für die Biomassenutzung für die Jahre 2008-2013), Regierungsbeschluss Nr. 130/2008, S. 4f.

schen Republik¹⁷⁹ hatte bereits im Jahre 2006 die Absicht erklärt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeproduktion zu erhöhen. Es solle jedoch angestrebt werden, dass die erneuerbaren Energien als supplementäre Quellen genutzt werden, die die slowakische Nachfrage decken soll. Auch die Nutzung der Biokraftstoffe solle erhöht werden. In erster Linie sollen demnach die erneuerbaren Energien nicht den ganzen Energiebedarf decken. Ihnen komme nur eine ergänzende Rolle zu.

bb) Die Lage nach 2008

Die Absichtserklärung der ergänzenden Nutzung der erneuerbaren Energien übernimmt auch die im Jahre 2008 beschlossene Strategie der energetischen Sicherheit der Slowakischen Republik¹⁸⁰. Sie führt aus, die Nutzung der erneuerbaren Energien sei in den Jahren 2003-2008 im Verhältnis zum Energieverbrauch gestiegen. Trotzdem sei dieses Wachstum im Hinblick auf das existierende Potenzial und die nationalen verbindlichen Ziele ungenügend. Die Förderung der erneuerbaren Energien müsse insbesondere in der nationalen Gesetzgebung durch mehrere Maßnahmen vorangetrieben werden. Zugleich solle auch die Kenntnisnahme der Öffentlichkeit über die erneuerbaren Energien wachsen.

Anerkannt wurde auch die Notwendigkeit von Förderungsmechanismen, da der Energiepreis aus erneuerbaren Energien höher ist als der aus klassischen Energieträgern. Gerade aus diesem Grund sind auch schon vor dem Jahre 2009 Fördermechanismen für erneuerbare Energien entstanden, wobei aber anzumerken ist, dass der Bereich erneuerbarer Energien parallel mit dem Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung geregelt wurde, was im Nachhinein zu einigen negativen Folgen geführt hatte.¹⁸¹ Erst durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 309/2009 über die Förderung von erneuerbaren Energien sei das Investitionsrisiko wesentlich geringer geworden. Vorher wären in dem investitionsunsicheren Bereich fast keine Investitionen vorhanden und es wurde mehr in die Bereiche investiert, die sicher waren. Solche Projekte seien vor allem die Wärmeerzeugung durch Verbrennung von Biomasse gewesen.

Aus der Strategie der energetischen Sicherheit der SR ergaben sich zwei Möglichkeiten des voraussichtlichen Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoenergieverbrauch im Jahre 2020¹⁸². Bei einer konservativen Berechnung sollte die Slowakei im Jahre 2020 den Erneuerbare-Energien-Anteil in Höhe von 12 %, bei einer optimistischen Berechnung sogar 14 % am Bruttoendenergieverbrauch erreichen. Durch die neue EE-Richtlinie hat sich die Slowakei jedoch verpflichtet, den 14-prozentigen Anteil verbindlich zu erreichen. Im Rahmen der Umsetzung der EE-Richtlinie wurde der Nationale Aktionsplan¹⁸³ erarbeitet, der den Weg zur Erreichung der verbindlichen Ziele des Mitgliedstaates zeichnet. Darin soll im Jahre 2010 der

¹⁷⁹ *Vláda SR, Energetická politika Slovenskej Republiky, Uznesenie vlády č. 29/2006, (Regierung der SR, Energetische Politik der SR, Regierungsbeschluss Nr. 29/2006), S. 6.*

¹⁸⁰ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 12, 72, 102.*

¹⁸¹ Mehr zu diesem Thema siehe Kapitel 2 unter B.II.3. Zu den Ausführungen in diesem Absatz siehe *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 12.*

¹⁸² *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 81f.*

¹⁸³ Zu den Nationalen Aktionsplänen siehe Kapitel 1 unter C.

Anteil der erneuerbaren Energien in der Slowakei 9,5 % betragen, im Jahre 2011 9,9 % und im Jahre 2012 10,4 %.¹⁸⁴ Im Jahre 2010 war der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der Slowakischen Republik jedoch bereits 10,2 %¹⁸⁵, was fast dem geschätzten Wert für das Jahr 2012 nahekommmt.

Den slowakischen Entscheidungsträgern ist es auch bewusst, dass die Verbindlichkeit der 14 % am Endenergieverbrauch gleichzeitig die Aufgabe des Staates bedeutet, die legislativen Bedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in einer solchen Weise zu schaffen, dass die Investoren motiviert werden, in erneuerbare Energien zu investieren und gleichzeitig das Ziel der kleinstmöglichen gesellschaftlichen Ausgaben vor Augen zu haben.¹⁸⁶ Die erneuerbaren Energien wurden zunehmend auch im Zusammenhang mit ihrem ökonomischen Potenzial erwähnt.¹⁸⁷ Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien wurde in der Slowakei vor allem von der Biomasse¹⁸⁸ gesprochen. In der Slowakei befinden sich immer noch genügend Flächen, die landwirtschaftlich nicht genutzt werden. Zugleich spielt auch der historisch etablierte energetische Maschinenbau eine wichtige Rolle¹⁸⁹, der eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten und des Fortschritts in diesem Bereich bildet.¹⁹⁰ Bei der Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien wird in der Slowakei von einer „gesellschaftlichen Bestellung“¹⁹¹ gesprochen. Auf das Problem der steigenden Energiepreise aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien wies bereits die im Juni 2011 verabschiedete Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien¹⁹², die Vorschläge zur Neubewertung der Förderung darbietet. Diese werden im Rahmen dieser Arbeit an den einschlägigen Stellen näher erörtert.

¹⁸⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 11.

¹⁸⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES) (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), 2012, S. 2.

¹⁸⁶ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 3.

¹⁸⁷ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 2.

¹⁸⁸ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 71.

¹⁸⁹ Zum Wirtschaftswachstum während der Schuldenkrise siehe *G. Glania*, Slowakei: Wachstumslokomotive verlangsamt sich, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 06.12.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/slowakei-wachstumslokomotive-verlangsamt-sich/>.

¹⁹⁰ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 2.

¹⁹¹ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 2.

¹⁹² *Vláda SR*, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 1.

c) Zusammenfassung

Es lässt sich feststellen, dass im Jahre 2008 in der Strategie der energetischen Sicherheit der SR noch zurückhaltend über erneuerbare Energien gesprochen wurde, denn demnach seien die erneuerbaren Energien keine in Betracht kommende Alternative zu den traditionellen Technologien zur Stromerzeugung, weil sie finanzielle und betriebliche Probleme mit sich bringen. Die Kernenergie solle weiterhin die Hauptquelle der Energieversorgung darstellen und trage zur Sicherheit und Nachhaltigkeit bei.¹⁹³ Nach der vorzeitigen Abschaltung der zwei Reaktoren in Jaslovské Bohunice verlagerte sich der Schwerpunkt zum Bau der neuen zwei Reaktoren, nur so sei es möglich, die Sicherheit und Nachhaltigkeit gewährleisten zu können. Dadurch werden die Ausgaben und die Folgen für die Umwelt so niedrig wie möglich gehalten. Darüber hinaus sei die Preisstabilität wichtig und die Atomkraft ist trotz einmaliger hohen Investitionen sehr günstig. Demgegenüber seien die erneuerbaren Energien finanziell sehr aufwändig. Die nötigen Investitionen stellen fast die Hälfte aller Investitionen in neue Kapazitäten dar, wobei aus diesen Quellen nicht einmal ein Fünftel der Stromerzeugung stammen würde.¹⁹⁴ Seitdem wurde jedoch das Gesetz Nr. 309/2009 verabschiedet und ist bereits mehrmals novelliert worden. Dieses Gesetz hatte auch das Bewusstsein der Bevölkerung und der Politik für die erneuerbaren Energien gestärkt und ergibt dadurch einen völlig anderen Rahmen als bis zum Jahre 2009. Zudem wird nach der Gaskrise und den Ereignissen in Fukushima vermehrt über erneuerbare Energien gesprochen, jedoch wird ihnen nicht so eine Bedeutung zugeschrieben, sodass von einer Erneuerbare-Energien-Versorgung gesprochen werden könnte, wie dies in Deutschland der Fall ist. Die Bevölkerung wird Schritt für Schritt sensibilisiert und es werden manche Schritte zur erhöhten Nutzung der erneuerbaren Energien getan. Diese sollen für die nahe Zukunft jedoch keine überragende Rolle spielen.

2. Rechtlicher Rahmen

Nachfolgend sollen alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen in Kürze dargestellt werden, die für das Gesamtverständnis der slowakischen Rechtslage und der nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung sind. Zunächst wird ein Überblick über den Strom- und Gasbereich allgemein und danach über die Rechtsetzung für erneuerbare Energien gegeben.

- a) Strom- und Gasbereich allgemein
- aa) Gesetz über Energetik

Das Gesetz Nr. 656/2004 über Energetik¹⁹⁵ ist das zentrale Gesetz für den Energiebereich in der Slowakischen Republik. Durch dieses Gesetz werden für den Strom- und Gasbereich die Voraussetzungen für die Unternehmenstätigkeiten, den Marktzugang, die Maßnahmen zur Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung des Funktionierens des Marktes, die Rechte und Pflichten der einzelnen Marktteilnehmer und die Behördenzuständigkeiten sowie die Staatsaufsicht geregelt. Erneuerbare Energien werden in diesem Gesetz des Öfteren erwähnt. Sie werden im § 2 lit. b) Nr. 3 als Energiequellen definiert, deren energetisches Potenzial durch

¹⁹³ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 102.*

¹⁹⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 115.*

¹⁹⁵ *Zákon č. 656/2004 Z.z. z 26.10.2004 o energetike a o zmene niektorých zákonov, (Gesetz Nr. 656/2004 Slg. vom 26.10.2004 über Energetik), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 142/2010.*

natürliche Prozesse oder menschliche Tätigkeit erneuert werden kann. Die Tätigkeiten und Aufgaben des Wirtschaftsministeriums im Bereich erneuerbarer Energien bezüglich der Vorhaben für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien werden beispielsweise in § 3 lit. k), l), n), o) erwähnt. Im § 5 Abs. 4 lit. b) wird die Befreiung der aufgelisteten erneuerbaren Energiequellen von der Erlaubnispflicht festgelegt, wenn es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 1 MW handelt. Andere Vorschriften werden jeweils themenbezogen in der vorliegenden Arbeit aufgeführt.

Die Novellierung im Zuge der Umsetzung der durch das 3. Energiebinnenmarktpakets von der EU verabschiedeten Richtlinien 2009/72/EG¹⁹⁶ und 2009/73/EG¹⁹⁷ wird trotz Verstreichens der Frist erst beabsichtigt. Die Verzögerung bei der Umsetzung ist wesentlich den Parlamentswahlen im März 2012 zuzuschreiben und wird nun als Priorität der Gesetzgebung im Energiesektor behandelt.

bb) Gesetz über die Netzregulierung

Mit dem Gesetz Nr. 276/2001 über die Netzregulierung¹⁹⁸ wurde das Amt für Netzregulierung – ÚRSO¹⁹⁹ für den Bereich Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser eingerichtet, das als unabhängige Einrichtung das Funktionieren des Energiemarktes sicherstellen soll. Das Gesetz regelt zudem die Regulierung in den Netzen, die Rechte und Pflichten der regulierten Subjekte und legt die Regel für das Funktionieren des Strom- und Gasmarktes fest. Zum Inhalt der Regulierung gehören auch die Produktion, die Übertragung und die Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Quellen. Im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien bevollmächtigt § 5 Abs. 1 lit. o) des Gesetzes Nr. 276/2001 die ÚRSO zur Herausgabe der Nachweise über die Herkunft von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und über die Herkunft des Biomethans, der Herkunftszertifikate und zur Führung ihrer Evidenz. Der ÚRSO obliegt auch die Staatsaufsicht über den Handel mit den Herkunftszertifikaten sowie über die Nachweise von Biomethanmenge. Der ÚRSO kommen bestimmte Veröffentlichungspflichten gem. § 5 Abs. 2 lit. j) zu. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien unterliegt gem. § 12 Abs. 1 lit. a) der Preisregulierung der ÚRSO.

b) Erneuerbare Energien

aa) Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen

Am 1. September 2009 wurde in der Slowakei das Gesetz über die Förderung erneuerbarer Energiequellen²⁰⁰ verabschiedet, welches in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wird durch dieses Gesetz gefördert und legt Einspeisetarife fest. Den Stromerzeugern, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, wurden seit diesem Zeitpunkt bei dem Anschluss an die Übertragungs-

¹⁹⁶ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. EU L 211/55.

¹⁹⁷ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. EU L 211/94.

¹⁹⁸ Zákon č. 276/2001 Z.z. zo 14.06.2001 o regulácii v sieťových odvetviach a o zmene a doplnení niektorých zákonov, (Gesetz Nr. 276/2001 Slg. vom 14.06.2001 über Netzregulierung und Ergänzung anderer Gesetze), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 136/2011.

¹⁹⁹ Úrad pre reguláciu v sieťových odvetviach, siehe www.urso.gov.sk.

²⁰⁰ Zákon č. 309/2009 z 19.06.2009 o podpore obnoviteľných zdrojov energie a vysoko účinnej kombinovanej výroby a o zmene a doplnení niektorých zákonov, (Gesetz Nr. 309/2009 vom 19.06.2009 über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter kombinierter Herstellung und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 136/2011.

und die regionalen Verteilungsnetze Vorrang gewährt. Vor September 2009 bestand eine kurze Vergütungsdauer, die durch das Gesetz Nr. 309/2009 entfernt und nunmehr auf 15 Jahre festgelegt wurde.²⁰¹ Diese Vergütungsdauer ist bis heute immer noch beibehalten worden. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zu Tarifänderungen und die Übernahme von Verantwortung für die Ausgleichsenergie²⁰² geregelt. Im Bereich der erneuerbaren Energien legte die Slowakei den Schwerpunkt vor allem auf Biomasse, Biogas und Kleinwasserkraftwerke. Durch das Gesetz Nr. 309/2009 wird das Biogas auch im Gasbereich besonders gefördert.

bb) Andere Vorschriften

Die Vergütungspreise selbst werden nicht in dem Gesetz Nr. 309/2009 festgeschrieben, diese sind Gegenstand einer Preisanordnung der ÚRSO. Die aktuelle Anordnung ist die Anordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik²⁰³ und die Vergütungspreise sind seit dem 1. Januar 2012 gültig. Eine neue Preisregelung soll ab dem 1. Juli 2012 erfolgen.

Zu den zusammenhängenden Vorschriften gehören zudem die Anordnung des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik Nr. 372/2011²⁰⁴ zur Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei der Stromerzeugung durch die Verbrennung von Biogas, das durch anaerobe Fermentation gewonnen wurde (im Zusammenhang mit § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009) und Anordnung Nr. 373/2011²⁰⁵, durch die bestimmte Regelungen des Gesetzes Nr. 309/2009 ausgeführt werden, die insbesondere die Berechnung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch festlegen.

3. Unternehmensstruktur im Strom- und Gasbereich

Auf der slowakischen Ebene ist das Unternehmen Slovenské elektrárne a.s. (Slowakische Elektrizitätswerke, AG) der größte Stromproduzent, mit einem Marktanteil von 82%.²⁰⁶ Ebenso ist dieses Unternehmen Hauptlieferer von Strom an drei wichtigste regionale Stromvertriebsgesellschaften in der Slowakei und auch an kommerzielle Großabnehmer. Die drei größten regionalen Stromvertriebsgesellschaften sind für den westlichen (ZSE-Distribúcia, a.s. - Západoslovenská energetika), mittleren (Stredoslovenská energetika - Distribúcia, a.s.) und östlichen Teil der Slowakei (Východoslovenská distribučná, a.s.) zuständig. Alle drei Gesellschaften sind zu 51 % staatlich, die Kontrollfunktion obliegt aber den ausländischen Aktionären wie z.B. der deutschen E.ON-Gruppe, der französischen EDF und der deutschen Gruppe RWE Group. Für den Betrieb der Stromübertragungssysteme in der Slowakischen

²⁰¹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 6.*

²⁰² Als Ausgleichsenergie wird die Menge von Energie bezeichnet, die dann mehr benötigt wird, als durch die Einspeisung zur Verfügung steht. Diese Differenz muss ausgeglichen werden.

²⁰³ *Vyhláška ÚRSO č. 225/2011 z 11.07.2011, ktorou sa ustanovuje cenová regulácia v elektroenergetike, (Preisanordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 vom 11.07.2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik).*

²⁰⁴ *Vyhláška Ministerstva hospodárstva SR č. 372/2011 z 25.10.2011 o ustanovení spôsobu výpočtu ročnej výroby tepla pri výrobe elektriny spaľovaním bioplynu, (Anordnung des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 372/2011 vom 25.10.2011 zur Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei Stromerzeugung durch Verbrennung von Biogas).*

²⁰⁵ *Vyhláška Ministerstva hospodárstva SR č. 373/2011 z 25.10.2011 o vykonaní niektorých ustanovení zákona č. 309/2009, (Anordnung des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 373/2011 vom 25.10.2011, zur Ausführung bestimmter Regelungen des Gesetzes Nr. 309/2009).*

²⁰⁶ Siehe unter www.seas.sk.

Republik ist das Unternehmen Slovenská elektrizačná a prenosová sústava (Slowakischer Stromnetzbetreiber) (SEPS) a.s.²⁰⁷ verantwortlich.

Die Slowakei verfügt über „eins der am weitesten verzweigten Erdgas-Verteilungsnetze Europas. Sie ist ein wichtiges Transitland für russisches Erdgas (ca. 20 % des europäischen Erdgasverbrauches gehen durch die Slowakei), im Erdgasbereich allerdings auch zu 98 % abhängig von Importen“.²⁰⁸ Seit dem 1. Juli 2007 ist der Markt zu 100 % geöffnet. Der wichtigste Gasnetzbetreiber in der Slowakei ist die Slovenský plynárenský priemysel (SPP), a.s.²⁰⁹ – Slowakische Gasindustrie, AG. Sie besitzt ein natürliches Monopol, auch mit ihren 100-prozentigen Tochtergesellschaften Eustream für den Transport und der SPP-distribúcia, a.s.²¹⁰ für die Verteilung. Im Jahre 2002 hatte die slowakische Regierung 49 % der Aktien an ein ausländisches Konsortium Slovak Gas Holding B.V. – gebildet von E.ON Ruhrgas und Gaz de France – und die Managementkontrolle verkauft. Die Slowakische Republik besitzt die Mehrheit der Aktien – die restlichen 51 %, somit hat der Staat bei der Versammlung in wichtigen Fragen die Möglichkeit, einen möglichen Widerstand seitens der anderen Aktieninhaber abzuwehren. So stand es Ende 2012 auch zur Frage, ob die SPP ihre Gasleitung an ihre Tochtergesellschaft Eustream überträgt.²¹¹ Dies wurde von den ausländischen Aktionären – vom deutschen E.ON Ruhrgas und französischen Gaz de France – gefordert, unter deren Kontrolle die SPP steht. Insbesondere würde diese Trennung der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG²¹² dienen, die erfordert, dass die Tätigkeiten des Transits und des Verkaufs möglichst weit getrennt seien (sog. unbundling²¹³). Die Tochtergesellschaft hatte die Gasleitung bisher von der Muttergesellschaft nur gemietet. Zum Übergang habe jedoch auch die Erlaubnis der slowakischen Regierung gefehlt, außerdem sollte noch abgewartet werden, bis die europäischen Anforderungen in die slowakische Rechtslage umgesetzt werden.²¹⁴ Die Umsetzung hätte zwar spätestens zum 3. März 2011 stattfinden sollen, jedoch wurden trotz des langen Säumnisses alle wichtigen Gesetze aufgrund der vorzeitigen Parlamentswahlen im März 2012 in die neue Legislaturperiode verschoben. Somit wurde auch der Verkauf der Gasleitung verschoben.

4. Ausblick nach den Wahlen 2012

Nach den vorzeitigen Parlamentswahlen in März 2012 stellt sich die Frage der Ausrichtung der Energiepolitik wieder neu. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der bestehende Trend nicht wesentlich ändern wird, Änderungen sind möglicherweise im Bereich des Bioga-

²⁰⁷ Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s., (Der slowakische Übertragungsnetzbetreiber SEPS AG), siehe unter www.sepsas.sk.

²⁰⁸ S. Strauch/J. Krassowski/Fraunhofer UMSICHT, GreenGasGrids, Overview of biomethane markets and regulations in partner countries, März 2012, S. 37. Hierzu siehe auch *Umweltbundesamt Österreich (Hrsg.)*, Fachstellungnahme zum Plan für die Energieversorgungssicherheit der Slowakischen Republik im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltprüfung, 2008, S. 48.

²⁰⁹ Siehe unter www.spp.sk, diese Webseite ist auch auf Englisch verfügbar.

²¹⁰ Das Wort „distribúcia“ steht für die Verteilung.

²¹¹ D. Krajanová, SPP chcel opäť previesť plynovod na dcéru, (SPP wollte die Gasleitung wieder auf die Tochter übertragen), SME online vom 22.12.2011, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6192676/spp-chcel-opat-previest-plynovod-na-dceru.html>.

²¹² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. EU L 211/55.

²¹³ Zum Unbundling siehe W. Rasbach, Unbundling-Regulierung in der Energiewirtschaft, 2009.

²¹⁴ D. Krajanová, SPP chcel opäť previesť plynovod na dcéru, (SPP wollte die Gasleitung wieder auf die Tochter übertragen), SME online vom 22.12.2011, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6192676/spp-chcel-opat-previest-plynovod-na-dceru.html>.

ses zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang weiterhin die Gründe aufgeführt werden, dass das kleine slowakische Stromnetz unzureichende Möglichkeiten für große Energieschwankungen biete, diese zu absorbieren. Diese Schwankungen verursachen vor allem die Windenergie und Photovoltaik. Auf diese Tatsache wurde auch in dem Nationalen Aktionsplan hingewiesen²¹⁵, der den Weg bis zu 2020 – somit auch nach den Wahlen im März 2012 – zeichnet. Die Slowakei bleibt weiterhin verpflichtet, Maßnahmen vorzunehmen, die das Erreichen des 14 %-Ziels versprechen. Die slowakische Regierung betonte immer wieder, dass große Hoffnungen auf Biomasse und Biogas gesetzt werden.²¹⁶

Aufgrund der Neuwahlen hat sich der Gesetzgebungsprozess wesentlich verzögert und wichtige Novellierungen mussten in die neue Legislaturperiode vertagt werden. So war es auch im Falle der Novellierung des Gesetzes Nr. 656/2004 über Energetik und des Gesetzes Nr. 276/2001 über Netzregulierung. Angesichts der Tatsache, dass im Energiebereich der europäischen Vorgaben das dritte Liberalisierungspaket bereits zum 3. März 2011 hätte umgesetzt werden müssen und die Slowakei ihrer Umsetzungspflicht ein Jahr nach dem Verstreichen der Frist immer noch nicht nachgekommen ist, kommt dieser Thematik die höchste Priorität zu. Bis Ende des Jahres 2012 soll das neue Gesetz Nr. 656/2004 über Energetik vorbereitet werden, sodass es zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Mit diesen Änderungen hängt auch das Gesetz Nr. 276/2001 über die Netzregulierung zusammen.

II. Landesbericht Deutschland

Die Situation in Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass Deutschland bereits eine lange Geschichte der erneuerbaren Energien verzeichnen kann. Die Entwicklung reicht von den gesetzlichen Anfängen der Stromeinspeisung im Jahre 1991 bis hin zu dem aktuellen Thema von Atomausstieg. Deutschland geht seine Schritte im Bereich der erneuerbaren Energien seit 20 Jahren, womit auch zahlreiche Erfahrungen mit Erfolgen und Misserfolgen verbunden sind. Es bedeutet auch eine hinreichende Zeit für die Bevölkerung, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen und in denen zu wachsen.

1. Lange Tradition der erneuerbaren Energien

a) Rechtslage bis zum Stromeinspeisungsgesetz 1990

Bis zum Jahre 1990 stand das Recht der Einspeisung und der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien hauptsächlich im Zusammenhang mit den Kleinwasserkraftwerken.²¹⁷ Es bestand eine Strompreisregelung, wonach bestimmte Arbeits- und Leistungspreise für den eingespeisten Strom festgesetzt wurden, ohne dass gleichzeitig ein Kontrahierungszwang be-

²¹⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 5; So auch *Vláda SR*, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (*Regierung der SR*, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 7.

²¹⁶ *P. Sagmeister*, Die Slowakei steht auf Biomasse, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 05.03.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/die-slowakei-steht-auf-biomasse>; *S. Seipl*, Erneuerbare Chancen in den Visegrad-Staaten, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 05.03.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/erneuerbare-chancen-in-den-visegrad-staaten>.

²¹⁷ Die nachfolgenden Ausführungen zur Tradition und Geschichte der erneuerbaren Energien in Deutschland entstammen den Kommentaren von M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 1-30.; *P. Salje*, EEG 2012, Einführung Rn. 23-63; *J. Reshöft* (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 1-52.

geschlossen wurde.²¹⁸ Die Entwicklung reichte von der Einspeisung von Überschussstrom aus Erzeugungsanlagen unabhängiger Betreiber nach dem zwischen der Steinkohle-Elektrizität AG (STEAG) und der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk (RWE)/Vereinigte Elektrizitätswerke Westphalen (VEW) im Jahre 1950 abgeschlossenen Einspeisevertrag²¹⁹, bis hin zu der Verbändevereinbarung²²⁰ zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), der Vereinigung Industriellerer Kraftwirtschaft (VIK) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Es wurde das Prinzip der vermiedenen Kosten angewandt, nach dem die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Stromherstellern aus erneuerbaren Energien den Betrag zahlen müssen, den sie bedingt durch die Einspeisung bei der eigenen Stromerzeugung einsparen können.²²¹

b) Stromeinspeisungsgesetz im Jahre 1990

Die Steigerung der Nutzung der erneuerbaren Energien geriet in den 80er Jahren in den Vordergrund und nach zahlreichen Diskussionen und Aktivitäten von Bund und Ländern²²² wurde am 5. Oktober 1990 das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz – Stromeinspeisungsgesetz²²³ vom Bundestag verabschiedet. Durch das Verabschieden des Stromeinspeisungsgesetzes begann Deutschland eine Erfolgsgeschichte zu schreiben. So mussten die Betreiber des deutschen Stromnetzes ab dem 1. Januar 1991 erstmals den Strom aus Erneuerbare-Energie-Anlagen zu einem festen Vergütungspreis abnehmen, § 2 StrEG. Die Vergütung wich dem Prinzip der vermiedenen Kosten und stattdessen war diese aufgrund des umweltpolitisch gesetzten Gesetzeszwecks der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes von dem jeweils eingesetzten erneuerbaren Energieträger abhängig.²²⁴ Nach § 3 StrEG betrug die Vergütung für Strom aus den Energieträgern Sonne und Wind 90 % des Durchschnittspreises, den Letztverbraucher an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zahlen mussten. Für Strom aus Wasser, Deponiegas, Klärgas und Biomasse betrug die Vergütung 75 % des Durchschnittspreises und sonstiger Strom wurde mit 65 % vergütet. Im § 4 StrEG war eine Härteklausele festgesetzt. Danach bestand keine Abnahme- und Vergütungspflicht, wenn dies für den Elektrizitätsversorgungsunternehmer eine besondere Härte darstellen würde, die anzunehmen war, wenn eine spürbare Erhöhung der Stromabgabepreise über die Preise gleichartiger oder vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingetreten

²¹⁸ Staatsanzeiger Bayern Nr. 11 vom 15.03.1952 (Nr. By 2/52) mit Änderungen durch Verordnungen vom 07.05.1957, GVBl. Bayern S. 97 und vom 02.02.1963, GVBl. Bayern S. 31; *P. Salje*, EEG 2012, Einführung Rn. 26; *M. Altrock/V. Oschmann*, in: *M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald* (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 1, 3.

²¹⁹ *P. Salje*, EEG 2012, Einführung Rn. 25; *M. Altrock/V. Oschmann*, in: *M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald* (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 2.

²²⁰ *M. Altrock/V. Oschmann*, in: *M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald* (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 7; *P. Salje*, EEG 2012, Einführung Rn. 28; *J. Reshöft*, in: *J. Reshöft* (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 1.

²²¹ *M. Altrock/V. Oschmann*, in: *M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald* (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 11; *J. Reshöft*, in: *J. Reshöft* (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 1.

²²² *J. Reshöft*, in: *J. Reshöft* (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 2.

²²³ Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Stromnetz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 05.10.1990, BGBl. I S. 2633.

²²⁴ BT-Drs. 11/7816, S. 3; *M. Altrock/V. Oschmann*, in: *M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald* (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 12.

war. Das Gesetz selbst bestand aus nur fünf Paragrafen. Im Juli 1994 wurde das Stromeinspeisungsgesetz erstmals novelliert.²²⁵

c) Energierechtsnovelle im Jahre 1998

Durch die Energierechtsnovelle 1998²²⁶ wurde das Stromeinspeisungsgesetz nochmals geändert. Die Biomasse wurde umfassend gefördert und war nicht mehr auf biologische Rest- und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft und die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Holz eingeschränkt.²²⁷ Zur Abnahme des Stroms waren nicht mehr alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, sondern nur diejenigen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betrieben, an das andere angeschlossen waren (§ 2 StrEG). Es war derjenige Versorger, dessen Netz die kürzeste räumliche Entfernung zu der Erneuerbare-Energien-Anlage aufwies. Genauso wurde auch die Härteklausele neu gefasst, sodass eine über 5 % des Gesamtstromabsatzes hinausgehende Stromeinspeisung vom vorgelagerten Netzbetreiber zu vergüten war (§ 4 Abs. 1 StrEG).

d) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2000 (EEG 2000)

Am 1. April 2000 trat das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien in Kraft.²²⁸ Bereits der Titel des Gesetzes deutet darauf hin, dass dieses Gesetz den Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Energieversorgung Deutschlands bevorzugt und ihm den Vorrang vor anderen Quellen einräumt.²²⁹ Interessant ist die Entstehungsgeschichte des EEG 2000, denn der Gesetzentwurf wurde nicht vom damals für erneuerbare Energien federführenden Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt, sondern von einer Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen, die anders als das Wirtschaftsministerium an einer schnellen und ambitionierten Neuregelung interessiert waren.²³⁰

Die wesentlichen Inhalte des StrEG führte mit notwendigen Reformen das EEG 2000 fort. Es wurden fünf Regelungsstufen festgelegt, auf denen Anschluss-, Abnahme- und Vergütungsansprüche geregelt sind. Damit wurde eine bundesweit gleichmäßige Verteilung der Kostenlast des Gesetzes bewirkt. Die erste Stufe stellten die Anlagenbetreiber, die zweite die Netzbetreiber der Nieder- oder Mittelspannungsnetze, die dritte der Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, die vierte die Stromhändler und die fünfte die Letztverbraucher dar.²³¹

Das EEG 2000 verursachte Kosten, die bei einer rein konventionellen Stromerzeugung nicht anfallen, wenn die sog. externen Kosten außer Betracht bleiben.²³² Aus diesem Grund wurde für die stromintensiven Unternehmen eine Besondere Ausgleichsregelung geschaffen,

²²⁵ Gesetz zur Sicherung der Einsatzes der Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes, BGBl. I S. 1618.

²²⁶ M. Altröck/V. Oschmann, in: M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 14; J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 6; P. Salje, EEG 2012, Einführung Rn. 36.

²²⁷ M. Altröck/V. Oschmann, in: M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 14.

²²⁸ Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29.03.2000, BGBl. I S. 305.

²²⁹ J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 14.

²³⁰ M. Altröck/V. Oschmann, in: M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 17.

²³¹ Mehr zu dem fünfstufigen Regelaufbau siehe bei J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 15f.

²³² M. Altröck/V. Oschmann, in: M. Altröck/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 20.

durch die die stromintensiven Unternehmen sich nur mit „einem geringeren Teil an den Kosten der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beteiligen mussten, als es ihrem Stromverbrauch entsprach“.²³³ Es folgten noch andere Änderungen²³⁴, bis im Jahre 2004 das EEG 2004 in Kraft getreten ist.

Seit Oktober 2002 ist für den Bereich der erneuerbaren Energien nicht mehr das Bundeswirtschaftsministerium, sondern das Bundesumweltministerium zuständig.²³⁵

e) Novellen des EEG 2004 und EEG 2009

Durch das EEG 2004 sollte auch die Richtlinie 2001/77/EG umfassend in die deutsche Rechtslage implementiert werden.²³⁶ Die Neuregelung trat am 1. August 2004 in Kraft.²³⁷ Es ergaben sich viele Änderungen, die einen formellen oder materiellen Charakter²³⁸ hatten, die an dieser Stelle nur exemplarisch dargestellt werden. Mit der Neuregelung wurden Begriffsbestimmungen wiederkehrender Begriffe geschaffen (§ 3 EEG 2004), was mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG zusammenhing. Neu aufgenommen wurde das Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 20 % zu erreichen. Die Besondere Ausgleichsregelung wurde deutlich ausgeweitet (§ 16 EEG 2004) und es wurden Herkunftsnachweise eingeführt (§ 17 EEG 2004). Das Grundprinzip des EEG blieb dabei jedoch unverändert.

Auch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene EEG 2009²³⁹ ließ das bisherige Fördersystem unverändert. Der Umfang des Gesetzes stieg auf 66 Paragraphen und fünf Anlagen an. Die Vergütungssätze wurden wieder differenzierter neugefasst und an die Entwicklung des Marktes angepasst.²⁴⁰ Wesentliche Änderungen waren die Einführung eines gesetzlich geregelten Einspeisemanagements mit Entschädigungsregelungen für die Anlagenbetreiber (§§ 11, 12 EEG 2009) und die Einführung der Direktvermarktung (§ 17 EEG 2009). Das gesetzliche Ziel des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 wurde von 20 % auf 30 % angehoben, mit der Absichtserklärung, diese kontinuierlich zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG 2009). Auf dem EEG 2009 beruhte auch die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)²⁴¹, nach der die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr verpflichtet sind, den Strom aus erneuerbaren Energien an die Letztversorger zu liefern, sondern diesen diskriminierungsfrei und transparent an der Börse zu verkaufen (§ 1 Nr. 1-3, § 2 Abs. 1 Satz 1 AusglMechV).

²³³ M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 20; Erstes Gesetz zur Änderung des EEG vom 16.07.2003, BGBl. I S. 1459.

²³⁴ Diese betrafen den Bereich der Photovoltaik. J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 37.

²³⁵ M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 22.

²³⁶ M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 22; J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 41.

²³⁷ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2004, BGBl. I S. 1918.

²³⁸ M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 24.

²³⁹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2009) vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

²⁴⁰ M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 28; J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 51.

²⁴¹ Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung – AusglMechV) vom 17.07.2009, BGBl. I S. 2101, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1634.

Die ausgeprägte Systematik des Gesetzes wurde positiv gewertet, jedoch handwerkliche Fehler in der Formulierung und widersprüchliche Regelungen bemängelt.²⁴² Nach dieser Novelle wurden noch weitere Änderungen vorgenommen.²⁴³

2. Energiewende und Atomausstieg

Nach der Katastrophe in Fukushima am 11. März 2011 hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, einen grundlegenden Umbau der deutschen Energieversorgung zu vollziehen und die Risiken der Kernkraft neu zu bewerten. Die Reaktorsicherheitskommission²⁴⁴ hat eine umfassende Analyse der Risiken der deutschen Kernkraftwerke vorgelegt. Zudem wurde eine unabhängige Ethikkommission berufen, deren Aufgabe es war, zu allen Fragen der zukünftigen Energieversorgung Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung hat demzufolge am 6. Juni 2011 ein neues Eckpunktepapier²⁴⁵ für eine beschleunigte Energiewende beschlossen. Diese Eckpunkte beinhalten einen Beschluss zum vollständigen Ausstieg aus der Kernenergie bis Ende des Jahres 2022. Der Kernenergie kommt darin nur solange eine Brückenfunktion zu, bis die erneuerbaren Energien zuverlässig ihre Rolle übernehmen können und die dafür notwendige Energieinfrastruktur ausgebaut ist. Darüber hinaus sind in den insgesamt 39 Eckpunkten auch zahlreiche Maßnahmen konkretisiert worden, die bereits im September 2010 im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung²⁴⁶ verabschiedet wurden. Die erneuerbaren Energien werden die Schlüsselrolle bei der zukünftigen Energieversorgung Deutschlands spielen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch soll im Jahr 2050 60 %, im Strombereich sogar mindestens 80 % betragen.²⁴⁷ Der beschleunigte Weg ins regenerative Zeitalter soll Deutschland bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen, Energiesicherheit und hohem Wohlstandsniveau zu einer der fortschrittlichsten und energieeffizientesten Volkswirtschaften der Welt machen.²⁴⁸

Deutschland stehe damit vor einem entscheidenden Umbau der eigenen Energieversorgung. Dies sei eine Aufgabe für die nächsten Jahrzehnte und kann nur dann gelingen, wenn es eine möglichst breite gesellschaftliche Unterstützung für diesen Umbau und die damit verbundenen Anforderungen an alle gibt. Damit sind Bund, Länder und Kommunen, Wirtschaft, Industrie und Gewerkschaften, Umwelt- und Verbraucherverbände, Bürgerinnen und Bürger gemeint.²⁴⁹ Bezahlbare Strompreise bleiben weiterhin ein wichtiger Aspekt des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien. Bestehende Kostensenkungspotenziale müssen ausgeschöpft werden, so dass die Größenordnung der EEG-Umlage von derzeit 3,5 Cent/kWh nicht über-

²⁴² J. Reshöft, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, Einleitung Rn. 51; M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C.Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 29.

²⁴³Zu diesen siehe M. Altrock/V. Oschmann, in: M. Altrock/V. Oschmann/C. Theobald (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, Einführung Rn. 30.

²⁴⁴ Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) berät das *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit* in den Angelegenheiten der Sicherheit und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten der Sicherung von kerntechnischen Anlagen und der Entsorgung radioaktiver Abfälle, siehe www.rskonline.de.

²⁴⁵Vorangegangene und nachfolgende Ausführungen dieses Absatzes entstammen der *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011.

²⁴⁶ Abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiekonzept/_node.html.

²⁴⁷ *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 6.

²⁴⁸ *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, Punkt 9.

²⁴⁹ *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, Punkt 10.

schritten wird und die Umlage langfristig Senkungspotentiale hat.²⁵⁰ Am 30. Juni 2011 hat der Deutsche Bundestag ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Realisierung der Energiewende beschlossen, darunter die Novellierung des EEG. Durch die Novelle des EEG solle die Bundesregierung den dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien fortsetzen, deren Kosteneffizienz erhöhen und die Markt- und Systemintegration verbessern.²⁵¹ Eine zentrale Bedeutung komme dem Netzausbau der erneuerbaren Energien zu. Durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)²⁵² sollen die Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau geschaffen werden. Um den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, siehe das neue Energieforschungsprogramm der Bundesregierung²⁵³ eine deutliche Verstärkung der Förderung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen "Speicher" und "Netze" vor.²⁵⁴

Somit stehen nun drei Ziele im Fokus, die innerhalb kürzester Zeit gelöst werden müssen: Zum einen die Gewährung einer ausreichenden erneuerbaren Energieversorgungssicherheit, zweitens die gesellschaftliche Akzeptanz für die Ressourcen und drittens eine bezahlbare Preisentwicklung von Energie im internationalen europäischen Markt.²⁵⁵

3. Rechtlicher Rahmen

An dieser Stelle sollen alle einschlägigen deutschen Gesetze und Verordnungen in Kürze dargestellt werden, die für das Gesamtverständnis der deutschen Rechtslage und der nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung sind. Zunächst wird ein Überblick über den Strom- und Gasbereich allgemein und danach über die Gesetzgebung für erneuerbare Energien speziell gegeben.

a) Strom- und Gasbereich allgemein

Das zentrale Gesetz der deutschen Energiewirtschaft ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)²⁵⁶, welches eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“, zum Ziel hat (§ 1 Abs. 1 EnWG). Gleichzeitig soll die „Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen“ erreicht werden (§ 1 Abs. 2 EnWG). Die Besonderheit ergibt sich bereits dadurch, dass in den Zielerklärungen des Gesetzes eine Versorgung mit Elektrizität und Gas zunehmend aus erneuerbaren Energien erfolgen soll, wodurch erneuerbare Energien im Gesetzestext an mehreren Stellen erwähnt werden. Die Novellierung im Juli 2011 geschah im Zuge der Umsetzung der durch das 3. Energiebinnenmarktpaket von der EU verabschiedeten Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG. Dies geschah dennoch nach der festgelegten Umsetzungsfrist von 3. März 2011.

²⁵⁰ *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, Punkt 12.

²⁵¹ *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, Punkt 13.

²⁵² Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1690.

²⁵³ *Bundesregierung*, 6. Energieforschungsprogramm "Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung", Juli 2011.

²⁵⁴ *Bundesregierung*, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, Punkt 25.

²⁵⁵ C. Neumann, in: Biogasrat e.V. (Hrsg.), Fachkonferenz EEG 2012 und die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse am 26.05.2011 in Berlin, Tagungsband, S. 20.

²⁵⁶ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 3621, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.01.2012, BGBl. I S. 74.

Zu den wichtigsten Inhalten des Pakets gehören mehr Wettbewerb, eine Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Stärkung von Verbraucherrechten.

Für den Gasbereich sind die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)²⁵⁷ und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)²⁵⁸ von maßgeblicher Bedeutung. Beide Vorschriften werden detailliert im Zusammenhang mit Biogas im Rahmen der behandelten Materie näher erörtert.

- b) Erneuerbare Energien
- aa) EEG und EEWärmeG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer langen Erfolgsgeschichte ist das Hauptinstrument für den Stromsektor. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch hat sich von 6,4 % im Jahr 2000 auf 16,8 % in 2010 erhöht – im „internationalen Vergleich ist dieses Ausbautempo beispiellos“.²⁵⁹ Das EEG garantiert den Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, den unverzüglichen und vorrangigen Anschluss an das deutsche Stromnetz (Anschlussvorrang).²⁶⁰ Die Netzbetreiber verpflichtet es den in diesen Anlagen erzeugten Strom abzunehmen (Abnahmepflicht), zu übertragen und zu verteilen. Das EEG legt technologiespezifische Vergütungstarife für den erzeugten Strom fest. Diese Tarife gelten für 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage. Die Einspeisevergütung orientiert sich an den Stromgestehungskosten, womit erreicht werden soll, dass die Investitionskosten gedeckt werden. Jedoch sinkt jedes Jahr die Vergütung um einen zuvor festgelegten Satz – sog. Degression. Die Kosten für die notwendige Optimierung und Verstärkung der Stromnetze sind von den Netzbetreibern zu tragen. Diese Kosten werden mit den Kosten für die Vergütung des Stromes auf die Endverbraucher umgelegt. Die Höhe der EEG-Umlage beläuft sich zurzeit auf 3,5 Cent/kWh. Durch die Umwälzung der Kosten auf die Endverbraucher ist das EEG unabhängig vom staatlichen Haushalt. Seit der Einführung des EEG im Jahr 2000 hat sich die Stromproduktion mehr als verdoppelt.²⁶¹ Dies ist ein Beweis für den Erfolg des Gesetzes, das auch in Europa eine Vorreiterrolle und eine Vorbildfunktion einnimmt.²⁶²

Am 30. Juni 2011 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG 2012)²⁶³ beschlossen, mit dem das EEG grundlegend novelliert wird. Die Novelle trat zum 1. Januar 2012 in Kraft.

²⁵⁷ Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) vom 03.09.2010, BGBl. I S. 1261, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 30.04.2012, BGBl. I S. 1002.

²⁵⁸ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV) vom 25.07.2005, BGBl. I S. 2197, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03.09.2010, BGBl. I S. 1261.

²⁵⁹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 3.

²⁶⁰ Die nachfolgende allgemeine Beschreibung zum EEG stammt von *K. Umpfenbach/S. Sina*, Die EU auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung? Eine Analyse des Deutschen Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie, S. 6.

²⁶¹ *K. Umpfenbach/S. Sina*, Die EU auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung? Eine Analyse des Deutschen Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie, S. 9.

²⁶² Zur Vorbildfunktion des EEG siehe *D. Jacobs/L. Mez*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 258ff.; EEG ist das Gesetz mit der längsten „Geschichte“ im Bereich der erneuerbaren Energien, *T. Müller*, in: W. Köck/K. Faßbender (Hrsg.), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, Dokumentation des 14. Leipziger Umweltrechts-Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 23. und 24. April 2009, S. 15 (18).

²⁶³ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

Im § 1 Abs. 2 EEG ist das Ziel festgeschrieben, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 35 % und danach bis 2050 kontinuierlich zu erhöhen. Dieses Ziel dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen (§ 1 Abs. 3 EEG), was wiederum der Verpflichtung aus der EE-Richtlinie entspricht. Das EEG enthält selbst auch eine Anpassungsmöglichkeit, wonach die regelmäßige Überprüfung des Gesetzes die Möglichkeit der Nachsteuerung bietet. Gem. § 65 EEG evaluiert die Bundesregierung das EEG und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor.

Durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz²⁶⁴ soll insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien gefördert werden (§ 1 Abs. 1 EEWärmeG). Um diesen Zweck unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen, wie dies die EE-Richtlinie fordert (§ 1 Abs. 2 EEWärmeG).

bb) Verordnungen

Folgende Verordnungen regeln ausgewählte Bereiche der erneuerbaren Energien:

Die Biomasseverordnung (BiomasseV)²⁶⁵ regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche Stoffe als Biomasse gelten, für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltauflagen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind (§ 1 BiomasseV).

Durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)²⁶⁶ und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)²⁶⁷ werden Nachhaltigkeitskriterien definiert und Regelungen zur Zertifizierung festgelegt. Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ist für Biogas oder für Biomethan derzeit nur dann verpflichtend, wenn das Biomethan im Kraftstoffbereich eingesetzt wird.²⁶⁸ Die Biomasse, die im Kraftstoffbereich eingesetzt wird, kann nur dann zur Zielerreichung angerechnet werden, wenn die Nachhaltigkeitsverordnung eingehalten ist. Aus diesem Grunde ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Kriterien von entscheidender Bedeutung.

²⁶⁴ Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 07.08.2008, BGBl. I S. 1658, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 68 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

²⁶⁵ Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21.06.2001, BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212.

²⁶⁶ Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV) vom 23.07.2009, BGBl. I S. 2174, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

²⁶⁷ Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung - Biokraft-NachV) vom 30.09.2009, BGBl. I S. 3182, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

²⁶⁸ U. Holzhammer, in: W. Urban (Hrsg.), Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 9 (12.).

Die Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)²⁶⁹ entbindet die Übertragungsnetzbetreiber der Pflicht, den Strom aus erneuerbaren Energien an die Letztversorger zu liefern. Der Strom wird diskriminierungsfrei und transparent an der Börse verkauft.

Die Herkunftsnachweisverordnung (HKNV)²⁷⁰ schafft die administrativen und technischen Voraussetzungen für den Aufbau eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien.²⁷¹

Für die Windkraft ist die Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung - SDLWindV)²⁷² von Bedeutung.

4. Wichtige Eckdaten zum Strom- und Gasbereich

In Deutschland gibt es vier große Übertragungsnetzbetreiber. Zu diesen gehören Amprion, EnBW Transportnetze AG, TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission. Zusätzlich gibt es viele lokale Verteilnetzbetreiber, welche Verteilnetze betreiben und den Strom so an die Letztverbraucher verteilen. Durch die Ereignisse in Fukushima wurde die Energiewende beschlossen und Deutschland hatte sich zu einem raschen Netzausbau bekannt. Auf der Grundlage des novellierten EnWG und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes hatte auch die Bundesnetzagentur (BNetzA)²⁷³ neue Zuständigkeiten im Bereich der Höchstspannungsleitungen erhalten.²⁷⁴ Bereits 214 von 1.807 Kilometern der Netze sind gebaut, jedoch ist es bei der Hälfte zu Verzögerungen gekommen.²⁷⁵ Ein schnellerer Ausbau wird weiterhin angestrebt.

Durch die bereits oben angesprochene Energierechtsnovelle im Jahre 1998 wurde der deutsche Gasmarkt ebenfalls liberalisiert, stand somit für den Wettbewerb offen und ab diesem Zeitpunkt war auch ein Gasanbieterwechsel möglich.²⁷⁶ Zurzeit gibt es über 700 Gasanbieter, von denen die große Mehrheit aber nur regional tätig ist.²⁷⁷ Eine Übersicht hierzu, wie auch zu den Stromanbietern veröffentlicht die BNetzA auch auf ihrer Internetseite.

Die Entwicklung des Gasmarktes hinkte der Entwicklung im Strommarkt seit Anfang der Regulierung immer einige Jahre hinterher – jedoch der Einzelhandelsmarkt im Gasbereich habe sich jetzt dynamisch entwickelt, so dass er den Elektrizitätsmarkt im Haushaltskunden-segment sogar überholt hatte.²⁷⁸

C. Nationale Aktionspläne, Art. 4 EE-Richtlinie

Das Erfordernis der nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien folgt aus der EE-Richtlinie selbst und ist für die Mitgliedstaaten von einer hohen Bedeutung. „Eine regelmäßige Berichterstattung ist notwendig, um sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Ausrichtung

²⁶⁹ Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) vom 17.07.2009, BGBl. I S. 2101, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1634.

²⁷⁰ Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung - HKNV) vom 28.11.2011, BGBl. I S. 2447.

²⁷¹ So die Beschreibung unter <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/herkunftsnachweisv/>.

²⁷² Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung - SDLWindV) vom 03.07.2009, BGBl. I S. 1734, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.07.2011, BGBl. I S. 1634.

²⁷³ Siehe unter www.bundesnetzagentur.de.

²⁷⁴ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Jahresbericht 2011, S. 154.

²⁷⁵ Der Stand im Mai 2012 laut Bundesnetzagentur (Hrsg.), Jahresbericht 2011, S. 160.

²⁷⁶ O.N., Der deutsche Gasmarkt, TopTarif.de, abrufbar unter <http://www.toptarif.de/gas/gasmarkt>.

²⁷⁷ O.N., Der deutsche Gasmarkt, TopTarif.de, abrufbar unter <http://www.toptarif.de/gas/gasmarkt>.

²⁷⁸ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Monitoring 2011, Bericht gem. § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, S. 4.

auf die Fortschritte beim Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene gegeben ist.²⁷⁹

Nachfolgend werden der slowakische und der deutsche Aktionsplan im Allgemeinen dargestellt. Auf den Stellenwert von Biogas und die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Aktionspläne wird besonders eingegangen und diese werden verglichen.

I. Forderungen der EE-Richtlinie bezüglich der Nationalen Aktionspläne

Der Erwägungsgrund 19 der EE-Richtlinie befasst sich mit den Nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten: *„Damit die verbindlichen nationalen Gesamtziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten sich an einem indikativen Zielpfad orientieren, der den Weg zur Erreichung ihrer endgültigen verbindlichen Ziele vorzeichnet. Die Mitgliedstaaten sollen nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie mit Informationen zu sektorspezifischen Zielen erstellen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass es unterschiedliche Nutzungsformen von Biomasse gibt und es daher von grundlegender Bedeutung ist, neue Biomasseressourcen zu mobilisieren. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele festlegen. Jeder Mitgliedstaat sollte bei der Ermittlung seines nach seinem nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien prognostizierten Bruttoendenergieverbrauchs bewerten, welchen Beitrag Maßnahmen für Energieeffizienz und Energieeinsparung in Bezug auf die nationalen Zielsetzungen leisten können. Die Mitgliedstaaten sollten der optimalen Kombination von Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen Rechnung tragen.“*

Art. 4 EE-Richtlinie fordert, dass jeder Mitgliedstaat einen Aktionsplan für erneuerbare Energie verabschiedet: *„Die nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien enthalten die nationalen Gesamtziele der Mitgliedstaaten für die Anteile von im Verkehrs-, Elektrizitäts- sowie Wärme- und Kältesektor verbrauchter Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020 – unter Berücksichtigung der Auswirkungen anderer politischer Maßnahmen für Energieeffizienz auf den Endenergieverbrauch –, die für das Erreichen dieser nationalen Gesamtziele zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen, wozu auch die Zusammenarbeit zwischen örtlichen, regionalen und gesamtstaatlichen Behörden zählt. Verlangt wurden des Weiteren Informationen über die geplanten statistischen Transfers und die gemeinsamen Projekte, nationale Strategien zur Entwicklung der vorhandenen Biomasseressourcen und zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen für unterschiedliche Verwendungszwecke sowie Informationen über die zur Erfüllung der Anforderungen der Art. 13 bis 19 zu treffenden Maßnahmen.“*

Die Kommission legte zum 30. Juni 2009 ein Muster²⁸⁰ für die Nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien fest. Dieses Muster war für die Ausarbeitung der Nationalen Aktionspläne verbindlich, die Mitgliedstaaten mussten sich bei der Vorlage ihrer Nationalen Aktionspläne an dieses Muster halten.²⁸¹ Das Muster sollte für die Mitgliedstaaten einerseits eine Hilfe für die Ausarbeitung darstellen und andererseits für die Vollständigkeit dieser Pläne sorgen. Es sollte dadurch auch einfacher sein, die Nationalen Aktionspläne mit einem ge-

²⁷⁹ Erwägungsgrund 88 der EE-Richtlinie.

²⁸⁰ Europäische Kommission, Muster für Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1055&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

²⁸¹ Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 EE-Richtlinie.

meinsamen Format miteinander zu vergleichen.²⁸² Die Verwendung des Musters erleichtert es der Kommission, die Umsetzung der Richtlinie zu verfolgen. Das Muster enthält Erläuterungen zur Erstellung der Nationalen Aktionspläne mit konkreten Fragen über die Umsetzung der verschiedenen Vorschriften der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten hatten der Kommission ihre Nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien spätestens bis zum 30. Juni 2010²⁸³ mitzuteilen, Art. 4 Abs. 2 EE-Richtlinie. Die Kommission beurteilte nach Art. 4 Abs. 5 EE-Richtlinie die Nationalen Aktionspläne und prüfte dabei insbesondere die Angemessenheit der von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Art. 3 Abs. 2 EE-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen. Die Kommission ist dazu ermächtigt, als Reaktion auf einen Aktionsplan oder einen geänderten Aktionsplan eine Empfehlung abzugeben, Art. 4 Abs. 5 EE-Richtlinie.

II. Slowakei

1. Allgemeines

Der slowakische Aktionsplan für erneuerbare Energien wurde am 6. Oktober 2010 beschlossen.²⁸⁴ Dies geschah somit drei Monate nach der von der EE-Richtlinie gesetzten Frist (30. Juni 2010) und nach der vom Europäischen Kommissar für Energie geduldeten „stillen Verlängerungsfrist“ von drei Monaten.

Die Slowakische Republik hat die Pflicht, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 6,7 % im Jahre 2005 auf 14 % im Jahre 2020 zu steigern. Der erwartete Gesamtverbrauch der erneuerbaren Energien im Jahre 2020, der im Nationalen Aktionsplan angeführt wird, beträgt 66 PJ. Dies stellt einen niedrigeren Wert dar, als den, der bei einer konservativen Nutzung der erneuerbaren Energien in der Strategie der energetischen Sicherheit²⁸⁵ der Slowakischen Republik aufgeführt ist – 100 PJ.

Der Nationale Aktionsplan wurde nach dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Muster erarbeitet. Aus diesem Muster folgt auch die Struktur des Nationalen Aktionsplans und aus diesem Grunde sind bei den einzelnen Punkten auch die Fragen angeführt, die jeder Mitgliedstaat zu beantworten hatte. Die Antworten ergaben sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Stand der Gesetzgebung der Slowakischen Republik und mehreren früher von der Regierung verabschiedeten Dokumenten, wie z.B. der Energetischen Politik der SR, der Strategie der energetischen Sicherheit der SR und der Strategie erhöhter Nutzung der erneuerbaren Energien in der SR. Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik hat im Dezember 2009 eine Prognose²⁸⁶ ausgearbeitet, die die geschätzte Energiemenge aus erneuerbaren Energien enthielt. In dieser Prognose, die der Europäischen Kommission zugesandt wurde, wurde deklariert, dass die Slowakische Republik ihr verbindliches Ziel erfüllen wird.

²⁸² *REPAP2020*, Nationale Aktionspläne Erneuerbare Energien, Den Weg bereiten 2020, Hinweise und nützliche Informationen für die Erstellung der NAPEEe, abrufbar unter http://www.repap2020.eu/fileadmin/user_upload/Events-docs/Brochures/NREAPS_brochure_DE.pdf.

²⁸³ Beide Texte sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/energy/renewables/action_plan_en.htm.

²⁸⁴ Nachfolgende Ausführungen stammen von *Ministerstvo hospodárstva SR*, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 2, 6, 10, 67f.

²⁸⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 81.

²⁸⁶ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Prognóza OZE do roku 2020, (Wirtschaftsministerium der SR, Prognose der erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2020), abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Der Nationale Aktionsplan führt an, dass die Slowakei ihr indikatives Zielpfad sogar übertreffen und einen Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen über den statistischen Transfer nach den Vorgaben der Richtlinie auf andere Mitgliedstaaten übertragen können wird. Der Nationale Aktionsplan berücksichtigt diese Prognose und die Slowakische Republik werde nach dem Nationalen Aktionsplan in jedem Zeitraum bis zum Jahre 2020 das indikative Zielpfad übersteigen, was eine leichtere Realisierung der statistischen Transfers ermöglichen wird.²⁸⁷

Bei der Ausarbeitung der Nutzungsstrategie der erneuerbaren Energien wurde das Prinzip der Minimierung der Aufwandskosten unter Einhaltung der Erreichung des Ziels von 14 % und der Verminderung der Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Es sei offensichtlich, dass bei Einhaltung dieser Prinzipien die Technologien ausschlaggebend sein werden, derer Nutzung zu solchen Preisen führt, die dem Marktpreis am nächsten kommen. Deswegen werde vorausgeschätzt, dass zu dem Gesamtverbrauch von erneuerbaren Energien ganz entscheidend der Ersatz von fossilen Kraftstoffen durch die erhöhte Nutzung der Biomasse, Geothermie und Solarenergie beitragen werde.²⁸⁸

Für die einzelnen Sektoren ergeben sich aus der Tabelle 3 im Aktionsplan für 2020 ein Anteil von 14,6 % erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte, ein Anteil von 24 % am Strom und ein Anteil von 10 % erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich.

2. Biogas im Elektrizitätssektor

Aus den Einschätzungen im Kapitel 5.1 des Nationalen Aktionsplans ergibt sich die Schätzung des Gesamtbeitrags von Biogasanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele und die indikativen Zielpfade für den Anteil von erneuerbarer Energie im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2010 bis 2020 (Tabelle 10a). Unter Gesamtbeitrag sind die installierte Kapazität und die Bruttostromproduktion zu verstehen. Im Jahre 2010 war die erwartete installierte Leistung von Biogas bei 18 MW und die erwartete Stromproduktion bei 70 GWh. Für das Jahr 2011 wurden 30 MW bzw. 200 GWh geschätzt, für das Jahr 2012 sind es 45 MW bzw. 300 GWh. Im Jahre 2020 wird mit einer installierten Leistung von 110 MW und einer Stromproduktion von 860 GWh gerechnet.

3. Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplans

In der Einführung²⁸⁹ zum Nationalen Aktionsplan werden folgende Akteure genannt, die an der Ausarbeitung teilnahmen: Fachmitarbeiter der Slowakischen Innovations- und energetischen Agentur (SIEA)²⁹⁰ und der relevanten Ministerien²⁹¹. Diese Arbeit fand im Rahmen der Arbeitsgruppe für Biomasse und Biokraftstoffe und der Arbeitsgruppe für Wärme statt. Außer diesen Akteuren waren in den Arbeitsgruppen auch Organisationen, in denen die Hersteller von Wärme, Biokraftstoffen und von Treibstoffen vereinigt sind, vertreten. Im Kapitel 5.4 des Aktionsplans wurden Fragen gestellt, ob die regionalen und/oder lokalen Behörden und/oder Städte bzw. sonstige Akteure an der Erstellung beteiligt waren. Die Slowakei weist darauf hin, dass an der Ausarbeitung das Ministerium für Landwirtschaft der Slowakischen Repub-

²⁸⁷ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 68.*

²⁸⁸ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 6.*

²⁸⁹ Diese Informationen entstammen einer ursprünglichen Fassung der Einführung zum Nationalen Aktionsplan der Slowakei, die in der endgültigen Fassung nicht mehr auffindbar ist.

²⁹⁰ Siehe unter www.siea.sk.

²⁹¹ Siehe unter www.mhsr.sk, www.minzp.sk.

lik, das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, das Ministerium für Ausbau und Regionalentwicklung der Slowakischen Republik und das Finanzministerium der Slowakischen Republik teilgenommen haben. Das Wirtschaftsministerium wird als die für den Nationalen Aktionsplan zuständige nationale Stelle genannt. Außer den Ministerien waren die Slowakische Innovations- und Energieagentur, der Slowakische Verband der Wärmehersteller, die Vereinigung für Wärmeherstellung und -nutzung und Vertreter der Treibstoff- und Wärmehersteller beteiligt. Eine Nachfrage beim Wirtschaftsministerium ergab, dass die Arbeitsgruppe für den Nationalen Aktionsplan aus den Kreisen der Fachöffentlichkeit gewählt wurde und somit keine regionalen und lokalen Behörden oder Städte an der Ausarbeitung partizipierten.

Zugleich wurde nach der Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Konsultation gefragt. Die Öffentlichkeit hatte in der Slowakei die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge oder Bemerkungen zum Aktionsplan vorzutragen. Die Bemerkungen konnten in der Zeit vom 14. Juni 2010 bis zum 25. Juni 2010 online auf der Internetseite „Portal der Rechtsvorschriften“²⁹² entgegengenommen werden. Es handelt sich hiermit um eine von dem Ministerium der Justiz betriebene Internetseite, auf der der jeweilige komplette Gesetzgebungsprozess transparent in jedem Stadium des Prozesses verfolgt werden kann. In dieser Zeit sind aus den Reihen der Öffentlichkeit 37 Bemerkungen zum Nationalen Aktionsplan entgegengenommen worden, was bei einer Gesamtzahl der Bemerkungen von 112 eine hohe Teilnahme zeigt. Im Nationalen Aktionsplan selbst wird bei diesen Bemerkungen nur die Bezeichnung „Öffentlichkeit“ genannt, somit ist eine genauere Identifikation der Subjekte nicht möglich. Jedenfalls kann jedoch festgestellt werden, dass ungefähr ein Drittel der Bemerkungen von der Öffentlichkeit stammt, die restlichen sind den verschiedenen Ministerien, staatlichen Behörden, fachlichen Vereinigungen oder den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern zuzuordnen. Von den 37 Bemerkungen der Öffentlichkeit wurden insgesamt dreizehn akzeptiert, zwölf teilweise akzeptiert und zwölf nicht akzeptiert.

III. Deutschland

1. Allgemeines

Der deutsche Aktionsplan für erneuerbare Energie wurde am 4. August 2010 von der Bundesregierung beschlossen.²⁹³ Somit geschah dies ungefähr ein Monat nach der Vorlagefrist bei der Europäischen Kommission. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde nicht eingeleitet, dieses betraf nur die Länder, die auch nach einer „stillen Verlängerungsfrist“ untätig blieben.

Die Bundesregierung geht laut dem Nationalen Aktionsplan davon aus, dass das verbindliche nationale Ziel von 18 % erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in 2020 erreicht wird. Dieses kann mit einem erwarteten Anteil von 19,6 % sogar übertroffen werden. Im Herbst 2010 hatte jedoch die Bundesregierung ein Energiekonzept²⁹⁴ vorgelegt, das umfassender ausgerichtet war als der Nationale Aktionsplan und deutlich stärker die konventionellen Energieträger und die Entwicklung der Energieeffizienz berücksichtigt hatte. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich im Aktionsplan für 2020 ein Anteil von 15,5% erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte, ein Anteil von 38,6% erneuerbarer Energien am

²⁹² Portál právnych predpisov, (Portal der Rechtsvorschriften), www.lt.justice.gov.sk.

²⁹³ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010. Auch nachfolgende Informationen entstammen dem Nationalen Aktionsplan.

²⁹⁴ Abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiekonzept/_node.html.

Strom und ein Anteil von 13,2% im Verkehrsbereich.²⁹⁵ Der angegebene geschätzte Gesamtwert liegt bei 19,6 %. Bei den hier angegebenen Zielen handelte es sich jedoch um zur Zeit des Beschlusses aktuelle Schätzungen, die nicht mit den Zielen der Bundesregierung zu verwechseln seien.²⁹⁶ Im Hinblick auf das verbindliche Ziel von 18 % hat sich die Bundesregierung bereits vor Erstellung des Nationalen Aktionsplans Sektorenziele gesetzt und diese in den entsprechenden Gesetzen verankert. So sollen z.B. bis 2020 mindestens 35 % erneuerbarer Energien am Stromverbrauch anteilig sein²⁹⁷, was sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG ergibt. Diese Sektorenziele bleiben somit weiterhin gültig. Es wurde bereits eine vorläufige Abschätzung auf der Basis derzeit vorliegender statistischer Daten berechnet, die der Methodik der EE-Richtlinie entspreche.²⁹⁸ Diese Berechnung ergab einen Anteil von 10,5 % erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2010. Daraus ergebe sich, dass sich Deutschland mit dieser Entwicklung auf dem im Nationalen Aktionsplan aufgezeigten Zielpfad befindet bzw. diesen sogar leicht übertreffen konnte, da im Nationalen Aktionsplan von einem Anteil von 10,1 % ausgegangen wurde.²⁹⁹

Anzumerken bleibt, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsplans für erneuerbare Energien im Strombereich nicht allein auf die Erreichung der EU-Ziele für 2020 ausgerichtet sind. Es werde vielmehr beabsichtigt, die erneuerbaren Energien solange zu fördern, bis sie mit den konventionellen Erzeugungsformen wettbewerbsfähig sind.³⁰⁰

2. Biogas im Elektrizitätssektor

Die Einschätzungen unter Kapitel 5.1 des Nationalen Aktionsplans ergeben den geschätzten Gesamtbeitrag von Biogasanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen unter Beachtung der verbindlichen Ziele und der indikativen Zielpfade für den Anteil von erneuerbarer Energie im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2010 bis 2020 (Tabelle 10a). Unter Gesamtbeitrag sind die installierte Kapazität und Bruttostromproduktion zu verstehen. Die Tabelle 10a ergibt folgendes: Im Jahre 2010 lagen die erwartete installierte Leistung von Biogas bei 2.368 MW und die erwartete Stromproduktion bei 13.829 GWh. Für das Jahr 2011 wurden 2.523 MW bzw. 14.933 GWh geschätzt, für das Jahr 2012 sind es 2.680 MW bzw. 15.966 GWh. Im Jahre 2020 wird mit einer installierten Leistung in Höhe von 3.796 MW und mit einer Stromproduktion von 23.438 GWh gerechnet.

3. Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplans

Der Nationale Aktionsplan wurde mit wissenschaftlicher Unterstützung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), des Beratungsunternehmens Ecofys, des Zentrums für

²⁹⁵ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 12, 13.

²⁹⁶ Dies ergibt sich aus der Beschreibung des Nationalen Aktionsplans von der Bundesregierung, abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2010/08/2010-08-04-kabinett-energie.html>.

²⁹⁷ Im deutschen Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energien stand noch die damals aktuelle Angabe von 30 % im Strombereich, was durch die EEG-Novelle 2012 auf 35 % geändert wurde.

²⁹⁸ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juli 2011, S. 59.

²⁹⁹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juli 2011, S. 59.

³⁰⁰ *K. Umpfenbach/S. Sina*, Die EU auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung? Eine Analyse des Deutschen Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie, S. 7, 12.

Sonnenenergie und Wasserstoffforschung (ZSW) und des Deutschen BiomasseForschungs-Zentrum (DBFZ) erstellt und vom Bundesumweltminister vorgelegt.³⁰¹

An der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes waren auch Bundesländer sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund³⁰² und der Deutsche Städtetag³⁰³ beteiligt. Das Bundesumweltministerium führte im Rahmen der Vorbereitung des Nationalen Aktionsplans eine Informationsveranstaltung der Bundesländer durch, um diese über den Aktionsplan zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Europäischen Kommission gestellten Fragen zu geben. Dies sei in Form eines Fragebogens mit den Fragen aus dem Muster der Europäischen Kommission geschehen.³⁰⁴ Zahlreiche Vorschläge, die dem Bundesumweltministerium bis März 2010 übermittelt wurden, seien auch in dem Aktionsplan eingearbeitet worden. Nach der Aufnahme von regionalen und lokalen Beiträgen sei der Entwurf des Nationalen Aktionsplans nochmals Ende Juni 2010 den Akteuren zur Kommentierung übermittelt worden.

Zur Frage über die öffentliche Konsultation zum Nationalen Aktionsplan, führt der deutsche Aktionsplan an, dass Ende Juni/Anfang Juli 2010 der Entwurf mit Verbänden und Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen erneuerbare Energie, Energie und Umwelt konsultiert wurde. Es fand ein Konsultationsgespräch Anfang Juli 2010 im Bundesumweltministerium statt, wo die Verbände ihre Anmerkungen und Kommentare zum Entwurf vorgetragen hätten. Einige dieser Hinweise und Kommentare seien im beschlossenen Aktionsplan berücksichtigt worden.³⁰⁵

IV. Vergleich

Beide Nationalen Aktionspläne sind anhand des Musters der Europäischen Kommission ausgearbeitet worden. Sie beantworten die gestellten Fragen. Zudem gehen beide Staaten davon aus, dass sie die von der EE-Richtlinie vorgegebenen Ziele erreichen und diese sogar übertreffen. Die wesentlichen Unterschiede der Nationalen Aktionspläne sind (natürlich abgesehen von den national bedingten inhaltlichen Unterschieden) deren Umfang und die Detailliertheit der Antworten. Es fällt auf, dass bei der identischen Anzahl der gestellten Fragen der deutsche Aktionsplan mit 181 Seiten viel umfangreicher ausgefallen ist als der slowakische, der insgesamt 74 Seiten zählt.³⁰⁶ Es hängt insbesondere mit dem Volumen der deutschen Regelungen zusammen, die für den Bereich der erneuerbaren Energien einschlägig sind. Da Deutschland bereits eine deutlich längere Erneuerbare-Energien-Tradition hat als die Slowakei, verfügt es über mehr Normen, die im Laufe der Zeit detailliert ausgearbeitet oder ergänzt und angepasst werden mussten. Demzufolge fällt die Beschreibung sehr umfangreich aus. Zudem beantwortet der deutsche Aktionsplan auch die Frage im Kapitel 5.3, wonach die Mitgliedstaaten die Wirkung der erneuerbaren Energien abschätzen sollen. Es wird den Mitgliedstaaten jedoch überlassen, ob sie auf diese Frage antworten oder nicht, weil diese Frage als „fakultativ“ be-

³⁰¹ Siehe unter <http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/nationaler-aktionsplan-fuer-erneuerbare-energie/>.

³⁰² Siehe www.dstgb.de.

³⁰³ Siehe www.staedtetag.de.

³⁰⁴ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 121.

³⁰⁵ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 122.

³⁰⁶ Die Anzahl der Seiten variiert jedoch je nach Sprachversion, abhängig von englischer, deutscher und slowakischer Fassung.

zeichnet wird. Die Slowakei lässt diese nicht obligatorische Frage unbeantwortet, was eine bestimmte Haltung den fakultativen Anforderungen gegenüber erkennen lässt. Diese ist unter anderem dem Umstand zuzuschreiben, dass für den Bereich der erneuerbaren Energien maßgeblich nur ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums zuständig ist und dieser den damit zusammenhängenden Aufwand nicht alleine in dem Maße bewältigen kann, wie dies bei mehreren Mitarbeitern möglich wäre.³⁰⁷

Des Weiteren hatte die Europäische Kommission bei den Mitgliedstaaten bei Bedarf im Nachtrag zu den abgegebenen Nationalen Aktionsplänen noch ergänzende Fragen gestellt, die zu beantworten waren. Eine Ergänzung musste die Slowakei noch liefern³⁰⁸, Deutschland aufgrund seiner ausführlichen und ausreichenden Antworten dagegen nicht. Diese Tatsache kann wieder mit derselben Erklärung begründet werden, dass es oft Frage der Personalzahl ist, in welchem Ausmaß man den Anforderungen der Europäischen Union gerecht werden kann. Genauso kann man auch auf die Erfahrung mit der Umsetzung der europäischen Richtlinien abstellen. Deutschland befasst sich aufgrund seiner Gründerposition deutlich länger mit den europäischen Vorgaben, als die Slowakei. Sie ist erst seit 2004 Mitglied der Europäischen Union, sodass einige Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinien erst mit der Zeit gesammelt werden können.

Beide Länder haben zudem bei der Erstellung des Aktionsplans auch andere Akteure einbezogen, die aufgefordert wurden, ihre Vorschläge darzubringen. Die Slowakei tat dies im Rahmen einer Online-Beteiligung der Öffentlichkeit, Deutschland im Rahmen eines Konsultationsgesprächs. Beide gewählten Varianten können als geeignet angesehen werden, da sie beide zur Beachtung und Einarbeitung der dargebrachten Vorschläge geführt haben.³⁰⁹

D. Fortschrittsberichte, Art. 22 EE-Richtlinie

„Eine regelmäßige Berichterstattung ist notwendig, um sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Ausrichtung auf die Fortschritte beim Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene gegeben ist.“³¹⁰ Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 22 EE-Richtlinie verpflichtet, der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erstmalig bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle zwei Jahre vorzulegen. In diesem Fall wird kein Muster von der Europäischen Kommission vorgegeben, wie dies bei den Nationalen Aktionsplänen der Fall war, sondern die Richtlinie selbst enthält ein Muster für die Erstellung dieser Berichte, an das sich die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung halten sollen. In dem Bericht soll die nationale Entwicklung der letzten zwei Jahre im Detail aufgeführt werden. Die Europäische Kommission kann auf diese Weise überprüfen, ob und wie die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung der von der EE-Richtlinie festgelegten Ziele voranschreiten. Vorliegend werden die ersten nationalen Fortschrittsberichte dargestellt, die die Entwicklung für die Jahre 2009 und 2010 in den Mitgliedstaaten beschreiben, inwieweit sie den festgelegten Zielen gerecht werden.

³⁰⁷ Zu diesem Thema siehe mehr im Kapitel 3 unter B.

³⁰⁸ Diese ist genauso unter http://ec.europa.eu/energy/renewables/action_plan_en.htm abrufbar.

³⁰⁹ In der Slowakei wurde mehr als die Hälfte der Vorschläge berücksichtigt, für die deutsche Lage konnte eine genaue Zahl nicht erforscht werden.

³¹⁰ Erwägungsgrund 88 der EE-Richtlinie.

I. Slowakei

Der Schätzwert des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Slowakei, der im Nationalen Aktionsplan für das Jahr 2010 festgelegt wurde, beträgt 9,5 %.³¹¹ Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass der tatsächliche Anteil der erneuerbaren Energien im Jahre 2010 jedoch bei 10,2 % lag.³¹² Dies bedeutet, dass die Schätzungen des Nationalen Aktionsplans um 0,7 Prozentpunkte übertroffen werden konnten. Der Wert von 10,4 % wurde erst für das Jahr 2012 geschätzt.³¹³ Somit hat sich die Slowakei bereits vorher diesem Ziel angenähert, sodass sie im Jahre 2010 praktisch nur 0,2 Prozentpunkte von diesem Wert trennten. Die Slowakei schreite in der Erfüllung der verbindlichen Ziele gut voran. Dennoch sei es unabdingbar, weitere Schritte zu tätigen, um das Ziel im Jahre 2020 erreichen zu können. Der Fortschrittsbericht bietet einen Überblick über bereits getätigte und geplante Schritte, Maßnahmen und Optimierung der Förderung der erneuerbaren Energien. Über die Optimierung und Ergänzung dieser Maßnahmen werden die kommenden Fortschrittsberichte alle zwei Jahre informieren (§ 18c Abs. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009).

Die Slowakei hielt sich bei der Ausarbeitung des Fortschrittsberichtes an das Muster. Darüber hinaus enthält der Bericht keine weiteren Ausführungen.

II. Deutschland

Im Nationalen Aktionsplan wurde der geschätzte Wert des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch Deutschlands für 2010 auf 10,1 % festgelegt.³¹⁴ Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass der Schätzwert bezüglich des Anteils für das Jahr 2010 um 1,2 Prozentpunkte übertroffen wurde.³¹⁵ Deutschland sei weiterhin auf einem guten Weg, das Ziel von 18 % im Jahre 2020 erfüllen zu können.³¹⁶ Abzuwarten bleibt, ob die anspruchsvolle Angabe der Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan – im Jahr 2020 sogar den Wert von 19,6 % Anteil am Endenergieverbrauch – erreicht werden kann. Sicher ist jedoch, dass mit dem im Jahr 2010 erreichten Anteil von 11,3 % erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bereits jetzt gelungen ist, das nationale Zwischenziel der EE-Richtlinie für die Jahre 2013/2014 (9,46 %)³¹⁷ zu übertreffen. Es sei jedoch wichtig, auf diesem anspruchsvollen und dennoch guten Weg zu bleiben und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Die Novelle des EEG 2012, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, die Förderung der Erforschung von Energiespeichern und viele weitere Maßnahmen stellten wichtige

³¹¹ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 11.

³¹² *Ministerstvo hospodárstva SR*, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES) (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), 2012, S. 3.

³¹³ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 11.

³¹⁴ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 15.

³¹⁵ *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 7, 12.

³¹⁶ *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 7.

³¹⁷ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 15.

Schritte dar, die in detaillierteren Ausführungen dem Fortschrittsbericht entnommen werden können.³¹⁸

Deutschland hatte sich bei der Erarbeitung des Fortschrittsberichts maßgeblich an das vorgelegte Muster gehalten. Darüber hinaus enthält der Bericht zusätzlich noch einen Bericht zu den beiden Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen.

III. Vergleich

Die Fortschrittsberichte beider Länder weisen auf einen guten Fortschritt bei der Nutzung der erneuerbaren Energien hin und die geschätzten Ziele aus den Nationalen Aktionsplänen konnten sogar übertroffen werden.

Die Abgabefrist 31. Dezember 2011 hatte Deutschland eingehalten. Die Slowakei dagegen hat den Fortschrittsbericht erst im März 2012 mit einer mehrwöchigen Verspätung eingereicht. Der Fortschrittsbericht der Slowakischen Republik konnte deswegen nicht rechtzeitig eingereicht werden, weil die statistischen Daten vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik³¹⁹ für den Energiebereich verspätet übermittelt wurden.

Wie bereits bei den Nationalen Aktionsplänen, ist auch bei den Fortschrittsberichten der Unterschied im Umfang deutlich. In Deutschland zählt der Fortschrittsbericht 75 Seiten, in der Slowakei 17 Seiten. Der größere Umfang des deutschen Fortschrittsberichtes ist dem Umstand zu verdanken, dass Deutschland im Laufe der langjährigen Erfahrung mit erneuerbaren Energien an Detailliertheit der Normen gewonnen hat. Diese könnten in einem kürzeren Umfang nicht dargestellt werden.

³¹⁸ *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 8.

³¹⁹ Štatistický úrad Slovenskej Republiky, siehe unter www.statistics.sk.

Kapitel 2 Nationale Rechtsvorschriften im Biogasbereich und ihr Vergleich ausgehend von den Richtlinienbestimmungen

A. Einleitung

I. Allgemeines

Fossile Rohstoffe werden immer knapper, deswegen spielt auch die Biomasse in allen Bereichen (Strom, Wärme und auch Biokraftstoffe) eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Erreichung der Klimaschutzverpflichtungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.³²⁰ Hervorzuheben ist an dieser Stelle vor allem das europäische Ziel, bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 20 % zu erreichen.³²¹ Der Biomasse kommt zur Zielerreichung eine bedeutsame Rolle zu. Biogas birgt ein hohes Potenzial zur bestmöglichen energetischen Biomassennutzung in sich und seine Erzeugung und Verwertung tragen zu einem optimalen Klimaschutz wesentlich bei.³²² Diese regenerative Energie hat eine vorteilhafte „CO₂-Bilanz und wird als Option einer künftigen nachhaltigen Energieversorgung politisch gefördert“.³²³ Die Wahl der effizientesten Verwertungspfade zeigt sich deswegen als besonders wichtig, weil sie einen direkten Einfluss darauf hat, welchen Anteil Biomasse an dem Endenergieverbrauch bereitstellen kann und dadurch zur Zielerreichung beiträgt.³²⁴

Die Wichtigkeit dieses erneuerbaren Energieträgers und darunter insbesondere auch der Bereich der Biomethaneinspeisung bedürfen eines verlässlichen Rechtsrahmens, um diesen Bereich verstärkt vorantreiben zu können.³²⁵ Der Rechtsrahmen solle dazu führen, dass „Bioerdgas diskriminierungsfrei im fairen Wettbewerb mit anderen regenerativen Energieträgern in allen Verwendungspfaden zum Einsatz kommen kann.“³²⁶ Hiermit hängt auch ein beschleunigter Stromnetzausbau zusammen, damit der Ausstieg aus der Kernenergie gelingt.³²⁷

II. Vor- und Nachteile

Mit der Biogaserzeugung sind sowohl Vorteile als auch Nachteile verbunden. Es gibt viele Gründe, die eindeutig für ein Vorantreiben der Biogaserzeugung sprechen aber auch solche, die eindeutig auf die Nachteile von Biogas hinweisen. Die Vor- und Nachteile einzelner Biogasanlagen sind zudem von dem Einsatz verschiedener Substrate, wie auch von den technischen Voraussetzungen der Biogasanlagen abhängig.

1. Vorteile von Biogas

Biogas entsteht durch Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen. Es handelt sich um eine erneuerbare Energiequelle, die fähig ist, die fossilen Energieträger zu ersetzen oder diese ein-

³²⁰ W. Urban/M. Jandewerth/B. Dresen, Klimaretter Biogas?, energie/wasser-praxis 11/2007, S. 1.

³²¹ Erwägungsgrund 13 der EE-Richtlinie.

³²² W. Urban/M. Jandewerth/B. Dresen, Klimaretter Biogas?, energie/wasser-praxis 11/2007, S. 1.

³²³ Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.), BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 1.

³²⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 5.

³²⁵ Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

³²⁶ Biogasrat e.V., Pressemitteilung vom 20.06.2011, Wirtschaftsministerium: Mit Bio-Erdgas in den Wärmemarkt; Bundesnetzagentur sieht Unterförderung bei Biomethan.

³²⁷ Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

zusparen.³²⁸ Zum Einsatz kommen verschiedene Substrate, wie z.B. auch Bioabfälle, Reststoffe und Nebenprodukte oder bisher ungenutzte Pflanzen/-teile.³²⁹ Dazu kommt, dass Biogas zur Erzeugung von elektrischer Energie, Wärme oder Kälte, als auch zum Betrieb von Fahrzeugen einsetzbar ist und zugleich nach einer Aufbereitung auf die Gasnetzqualität auch in das Erdgasnetz eingespeist werden kann. Die Treibhausgasemissionen werden minimiert, indem die Vergärung von Gülle die sonst bei der Lagerung entstehenden Methan- und Geruchsemissionen³³⁰ verhindert und Biogas als Erdgasersatz verwendet wird. Den CO₂-Ausstoß könnte man fast als „klimaneutral“³³¹ einstufen, wenn man alle klimarelevanten Effekte von der Energiepflanzenproduktion bis zur energetischen Verwertung des Bioenergieträgers betrachtet.

Des Weiteren werden Biogasanlagen dezentral gebaut, wodurch die regionale Entwicklung und die Energieversorgung unterstützt und neue Einkommensalternativen für den landwirtschaftlichen Raum eröffnet werden.³³² Auch werden aufgrund der kürzeren Transporte bei der Stromerzeugung lange Strecken vermieden.³³³

Die Vorteile von Biogas werden insbesondere vor dem Hintergrund deutlich, dass Strom nicht gespeichert werden kann und immer so viel Strom zur Verfügung stehen muss, wie auch in jedem Zeitpunkt benötigt wird. Dieser erneuerbare Energieträger ist speicherbar und kann unabhängig von meteorologischen Einflussfaktoren genau dann verstärkt zur Stromproduktion genutzt werden, wenn die Lücken in der Stromproduktion aus anderen erneuerbaren Quellen, wie z.B. Wind und Sonne, geschlossen werden müssen.³³⁴ „Die Speicherbarkeit von Biogas bedeutet somit nicht nur, dass das Biogas in Zeiten hoher Wind- und Solarstromeinspeisung für mehrere Stunden in Biogasspeichern direkt an den Biogasanlagen gespeichert werden kann.“³³⁵ Vielmehr öffne sich beim Biogas eine weitere Nutzung: über die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz stehe mit dem Gasnetz ein bereits vorhandener Langzeitspeicher für Biogasenergie zur Verfügung. Nach der Einspeisung kann es nach Bedarf wieder verstromt werden. Dieser Nutzungspfad ermöglicht die sogenannte Entkopplung des Ortes der

³²⁸ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 8.

³²⁹ *Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.)*, Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, S. 114; *B. Eder/J. Eder/A. Gronauer/F. Kaiser/C. Papst*, Mehr Gas als aus der Gülle, Wochenblattserie „Biogas“ Nr. 3, Welche Einsatzstoffe Gas liefern, S. 46f., abrufbar unter http://www.lfl.bayern.de/arbeits-schwerpunkte/as_biogas/11517/linkurl_0_10.pdf; *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 7.

³³⁰ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 9, 15; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 11.

³³¹ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 10; *Biogaspartner/Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biogaseinspeisung – die intelligente Lösung für die Zukunft, Stand April 2009, S. 4.

³³² *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 13.

³³³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 14f.

³³⁴ Als „bedarfsgerecht“ genannt *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 15; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 6; *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

³³⁵ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

Erzeugung vom Ort der Nutzung³³⁶ des Biogases. Auf diese Weise können ländliche Regionen zur Energieversorgung von Städten beitragen und gleichzeitig eigene Wirtschaftskraft³³⁷ steigern. Biogas kommt daher eine entscheidende Rolle als Ausgleichsenergie³³⁸ zu und ist auch dafür geeignet, Speicherfunktionen zu erfüllen.³³⁹ Es ist möglich, dass Biomethan eine „tragende Säule der zukünftigen schwerpunktmäßig regenerativen Energieversorgung sein kann“.³⁴⁰

2. Nachteile von Biogas

Nicht nur Vorteile hängen mit der Biogaserzeugung zusammen, sondern auch Nachteile werden mit Biogas verknüpft. Diese sind teilweise viel mehr in der Öffentlichkeit präsent, als die positiven Folgen der Biogaserzeugung. Zu diesen gehören vor allem die Schaffung der Monokulturen, Artenrückgang sowie Boden- und Grundwasserbelastung durch die intensive Landwirtschaft. Des Weiteren wird auf die Flächenkonkurrenzen zwischen der Nutzung der Anbauflächen für Nahrungsmittel-, Futtermittel und Energiepflanzenenerzeugung hingewiesen.

Des Weiteren kann es zu klimaschädlichen Methanemissionen kommen, wenn die Biogasanlagen technisch nicht optimal ausgeführt werden.³⁴¹ Bei jeder Biogasanlage sollte eine Abdeckung³⁴² vorhanden sein, die gasdicht ist und die Gärrestlager sollten nicht offen bleiben. Andererseits können die entstehenden Methanemissionen hoch ausfallen und dadurch die Biogasanlage für den Klimaschutz eher nachteilhaft als vorteilhaft sein. Zusätzlich werden aus diesen Gärrestlagern Mengen von Ammoniak freigesetzt.³⁴³ Bei Ammoniak handelt es sich um einen Schadstoff, der sich auf das Klima negativ auswirkt.³⁴⁴ Die Energie aus Biogas sei umso nachhaltiger, je mehr die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen, sog. Mindeststandards entsprechen. Als das zu erreichende Ideal gelte der Stand der Technik, sog. „best practice“.³⁴⁵ Problematisch erweise sich allerdings die Umsetzung eines bestmög-

³³⁶ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 17.

³³⁷ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

³³⁸ Als Ausgleichsenergie wird die Menge von Energie bezeichnet, die kurzfristig dann mehr benötigt wird, als durch die Einspeisung zur Verfügung steht. Diese Differenz muss ausgeglichen werden.

³³⁹ *Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.)*, Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, S. 273; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 6. Zur Nichtspeicherbarkeit der elektrischen Energie siehe *C. Koenig/J. Kühling/W. Rasbach*, Energierecht, S. 39.

³⁴⁰ *Biogasrat e.V.*, Pressemitteilung vom 20.06.2011, Wirtschaftsministerium: Mit Bio-Erdgas in den Wärmemarkt; Bundesnetzagentur sieht Unterförderung bei Biomethan.

³⁴¹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 16. Zu Qualität und Gärrestverwertung siehe *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.)*, Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, S. 211ff.

³⁴² *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 8.

³⁴³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 10.

³⁴⁴ „Ammoniak ist ein stechend riechendes, giftiges Gas, das über unterschiedliche Wege schädlich auf Mensch und Natur wirkt. In der Atmosphäre trägt es zur Feinstaubbildung bei. Direkt eingeatmet oder auf Körper- bzw. Pflanzenoberflächen wirkt es ätzend. In Wasser gelöst besteht das Risiko der Überdüngung von Böden und Gewässern. In Böden eingetragen kann es zudem durch Verschiebung des Säure-Base-Gleichgewichts zu Auswaschungen von Nitrat und Schwermetallen in Grund- und Oberflächengewässer kommen. Auch kann Ammoniak in umgewandelter Form als klimawirksames Lachgas in die Atmosphäre entweichen.“ – Näheres zur Minderung von Ammoniakemissionen siehe *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 10f.

³⁴⁵ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 8f., 16.

chen Standes der Technik vor allem für kleinere und mittlere Anlagen. Diese sei mit hohen Kosten verbunden.

Der Betrieb einer Biogasanlage ist zudem für einen Betreiber mit hohen Kosten verbunden.

III. Biogas und seine Verwertungspfade

Die Biogaserzeugung und -nutzung hat sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland in der letzten Zeit deutlich zugenommen. Trotzdem werden die Möglichkeiten, die Biogas für den Klima- und Umweltschutz bietet, nicht konsequent genug genutzt.³⁴⁶ In beiden Ländern liegt das Ziel vor, nicht nur beim Strom, sondern auch in der Wärmeversorgung und bei den Kraftstoffen den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu steigern. Hierbei spielt das Biogas eine wichtige Rolle, da es eine vielfältige Nutzung bietet.

Im Folgenden werden die verschiedenen Nutzungspfade³⁴⁷ von Biogas im Allgemeinen dargestellt, um dann anschließend länderbezogen die deutsche und slowakische Rechtslage anhand der ausgewählten Verwertungspfade im Strom- und Gasbereich darstellen zu können.

1. Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) direkt vor Ort mit Wärmenutzung oder durch Rohgasleitungen Transport zur Satelliten-Anlage mit oder ohne Wärmenutzung

Zur Stromerzeugung aus Biogas muss erst mal das Biogas aus Biomasse erzeugt werden. Die Biomasse kann durch den Anbau von geeigneten Energiepflanzen erzeugt werden, oder es können Abfallprodukte aus verschiedenen Prozessen sowie Biomüll, Klärschlamm und andere Reststoffe benutzt werden.³⁴⁸ Biorohgas wird über die Vergärung der Substrate erzeugt. Das heißt, dass Energiepflanzen, nachwachsende Rohstoffe, Gülle, Reststoffe und andere Arten von Biomasse in einer Biogasanlage zum Rohbiogas verarbeitet werden. Gleichzeitig ist es möglich, dass direkt vor Ort ein Blockheizkraftwerk besteht, in dem das Biogas zum Strom verarbeitet wird und dabei Wärme entsteht. Des Öfteren kommt vor, dass es vor Ort keine geeignete Möglichkeit zur Wärmenutzung gibt und diese somit nicht genutzt werden kann, was hohe Effizienzverluste mit sich bringt und die CO₂-Bilanz der Biogasanlage verschlechtert.³⁴⁹ Die bei der Herstellung entstehende Wärme, die ca. zwei Drittel der im Biogas enthaltenen Energie darstellt, bleibt ungenutzt, da sie vor Ort nicht sinnvoll genutzt werden kann.³⁵⁰ Hier kommt entweder der Verzicht auf die Wärmenutzung in Betracht oder das aus Biomasse erzeugte Biogas wird durch Rohgasleitungen zu sogenannten sich außerhalb des Erzeugungsortes befindenden Satelliten-Blockheizkraftwerk-Anlagen weitergeführt, wo es anschließend zu Strom und Wärme verwertet wird. Die gleichzeitige Wärmenutzung findet zum Beispiel bei Beheizung von Stallungen, Wohnhaus und von Gewächshäusern, Holz Trocknung, Anwärmen von Tränk- und Brauchwasser, Wärmeabgabe über Fernwärmeleitung und bei Milchkühlung Anwendung.

³⁴⁶ Für den slowakischen Teil haben dies auch Gespräche mit den Fachleuten in der Slowakei ergeben. Zur Situation in Deutschland siehe *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 3.

³⁴⁷ Diese werden kurz dargestellt bei *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 14f.; *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Biogas – Nutzungspfade im Vergleich, 2011, S. 1f.

³⁴⁸ Siehe unter <http://www.biogaspartner.de/biowas-biomethan/wertschoepfungskette/biomasseproduktion.html>.

³⁴⁹ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 14.

³⁵⁰ *Biogaspartner/Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biogaseinspeisung – die intelligente Lösung für die Zukunft, Stand April 2009, S. 14.

Auch eine reine Wärmenutzung ist möglich, wenn Biogas auf Biomethan aufbereitet, ins Gasnetz eingespeist und anschließend zur reinen Wärmenutzung verwendet wird.

2. Kraftstoff

Damit Biogas als Kraftstoff genutzt werden kann, muss es aufbereitet werden. Die Aufbereitung zu Biomethan wird durch Anreicherung des Methanteils auf etwa 96 % vollzogen.³⁵¹ Nach dieser Aufbereitung ist das Biogas in Form von Biomethan geeignet, als Kraftstoff für Erdgasfahrzeuge verwendet zu werden. Das Biomethan wird entweder als reines Biomethan eingesetzt oder zum Erdgas beigemischt.³⁵² Im Jahre 2010 lag der Erdgaspreis an der Tankstelle durchschnittlich „um 50 % unter dem vergleichbaren Preis für Benzin sowie mehr als 35 % unter dem Dieselpreis“³⁵³, was auch von hoher Bedeutung für die Betriebs- und Kraftstoffkosten ist.

In der EE-Richtlinie werden auch Nachhaltigkeitsanforderungen beschrieben, die speziell Biokraftstoffe betreffen. Die EE-Richtlinie bezieht sich auf gasförmige Biokraftstoffe, zu denen auch Biogas gehört und auf flüssige Brennstoffe.

3. Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz als Biomethan

Alternativ zu der Möglichkeit, das Biogas direkt vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung zu verwerten, gibt es auch die Möglichkeit der Einspeisung ins Erdgasnetz. Dazu muss das Biogas gereinigt werden, damit es den Eigenschaften des Erdgases entspricht und ins Erdgasnetz eingespeist werden kann. Dies geschieht durch den Prozess der Biogasaufbereitung. Rohbiogas besteht im Wesentlichen aus Methan (CH₄) und Kohlendioxid (CO₂).³⁵⁴ Um das Rohbiogas zu veredeln und somit auf Erdgasbeschaffenheit anzuheben, müsse der CO₂-Gehalt reduziert, der Schwefelwasserstoff und andere Schadgase entfernt und der Methangehalt des Biogases gesteigert werden. Die CO₂-Abtrennung bildet den Hauptvorgang der Biogasaufbereitung.³⁵⁵ Nach der Veredelung des Biogases kann das Biomethan direkt in bestehende Erdgasnetze eingespeist und so der Mehrzahl der Verbraucher zugänglich gemacht werden³⁵⁶, ob in Haushalten, in der Industrie oder im Verkehrssektor. Ein tatsächlicher physischer Transport des Biogases vom physischen Einspeise- zum physischen Ausspeisepunkt ist nicht notwendig³⁵⁷, Biomethan und Erdgas vermischen sich im Erdgasnetz.

³⁵¹ Siehe unter <http://www.nawaro.ag/de/bioenergiekonzept/verwertungspfade/>.

³⁵² Siehe unter <http://www.nawaro.ag/de/bioenergiekonzept/verwertungspfade/>.

³⁵³ *E.ON Gas Mobil GmbH*, Erdgas - schon heute bei uns den Kraftstoff von morgen tanken, S. 1, abrufbar unter http://www.eon.com/content/dam/eon-com/en/downloads/e/Erdgas_Mobil_2011_neue_Version.pdf.

³⁵⁴ *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 9.

³⁵⁵ *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 9; *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 13.

³⁵⁶ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 9.

³⁵⁷ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 14.

Die Aufbereitung lohne sich jedoch erst ab einer bestimmten Anlagengröße. Deswegen besteht für kleine Biogasanlagen die Möglichkeit, das aus ihnen gewonnene Biogas über Mikrogasnetze zu einem gemeinsamen Standort zusammenzuführen um dort die Aufbereitung und Einspeisung durchzuführen.³⁵⁸

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf eine sprachliche Präzision hingewiesen. Die Begriffe „Biomethan“ und „Bioerdgas“ seien beides Ausdrücke für Methan biologischen Ursprungs.³⁵⁹ Beide bezeichnen das auf Erdgasqualität aufbereitete Biogas, das ins Erdgasnetz eingespeist wird. Während der Begriff „Biomethan“ mehr in wissenschaftlichen Kreisen benutzt werde, finde der Begriff „Bioerdgas“ in der Regel zu Vermarktungszwecken im Endkundengeschäft Anwendung. Im Folgenden wird der Begriff „Biomethan“ verwendet.

4. Nutzungspfade im Vergleich

Damit Biogas einen immer größer werdenden Anteil an Strom- und Wärmeversorgung einnehmen kann, sind nicht nur die dafür eingesetzten Mengen ausschlaggebend.³⁶⁰ Vielmehr sei entscheidend, dass aufgrund der Begrenztheit der Flächen für den Anbau von Energiepflanzen die eingesetzten Mengen auch effektiv genutzt werden. Wichtig sei somit, dass die eingesetzte Primärenergie mit einem möglichst hohen Wirkungsgrad genutzt wird. Auf dem Weg von der Biogaserzeugung bis zum Endverbraucher kann es allerdings an vielen Stellen zu Verlusten kommen. Somit sei darauf zu achten, diese Verluste möglichst niedrig zu halten oder diese – soweit möglich – zu vermeiden.

Zu den verschiedenen Nutzungspfaden von Biogas hat die Agentur für Erneuerbare Energien³⁶¹ einen Vergleich³⁶² der unterschiedlichen Verwertungspfade unternommen. Diese wurden auf ihre Strom- und Wärmeerträge, ihre Wirkungsgrade, die Zahl der versorgten Haushalte und die jeweilige daraus zu erzielende Klimabilanz überprüft. Es wurden vier Nutzungspfade untersucht: KWK-Nutzung vor Ort (Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk für die Strom- und Wärmeerzeugung genutzt, wobei der Strom vollständig ins Netz eingespeist und die Wärme zu 60 % vor Ort verbraucht wird), Einspeisung von Biogas und die anschließende KWK-Nutzung (Biogas wird auf Biomethan aufbereitet, nachfolgend ins Erdgasnetz eingespeist und an einer anderen als der Erzeugungsstelle in einem Blockheizkraftwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt, Strom wird dabei vollständig ins Stromnetz eingespeist und die Wärme wird vollständig vor Ort verbraucht), eine rein thermische Nutzung (Biogas wird zu Biomethan veredelt, ins Gasnetz eingespeist und an einem anderen Ort in einem Erdgasheizkessel ausschließlich zu Wärme umgewandelt, ohne jegliche Stromnutzung) und eine reine Stromnutzung (Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung genutzt, anschließend vollständig ins Stromnetz eingespeist, ohne jegliche Wärmenutzung). Die Ergebnisse haben gezeigt, dass eine einseitige Nutzung von Biogas entweder zur reinen Strom- oder Wärmeerzeugung aus aufbereitetem Biogas in Erdgasthermen nicht optimal sind, denn Biogas erreicht seinen maximalen Wirkungs- und Versorgungsgrad, wenn es gleichzeitig zur

³⁵⁸ *Biogaspartner/Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.), Biogaseinspeisung – die intelligente Lösung für die Zukunft, Stand April 2009, S. 14.*

³⁵⁹ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.), Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 8.*

³⁶⁰ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), Biogas – Nutzungspfade im Vergleich, 2011, S. 1.*

³⁶¹ Über die Agentur siehe www.unendlich-viel-energie.de.

³⁶² *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), Biogas – Nutzungspfade im Vergleich, 2011.*

Strom- und Wärmeerzeugung genutzt wird.³⁶³ In solchen KWK-Prozessen werde am besten dem Klimaschutz beigetragen, weil es auf diese Weise die beste Klimabilanz aufweist. Zu dem Ergebnis, dass der energetische Wirkungsgrad bei Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und einer Nutzung mittels einer KWK-Anlage, insbesondere im Vergleich zu einer reinen Wärmenutzung den höchsten Wirkungsgrad aufweist, kommt auch die Bundesnetzagentur in ihrem jährlichen Monitoringbericht³⁶⁴, der gem. § 37 GasNZV das erste Mal im Jahre 2011 veröffentlicht wurde.

B. Lage in der Slowakei

Auf den Mangel mancher erneuerbaren Energiequellen deuten die strategischen slowakischen Dokumente zu erneuerbaren Energien hin.³⁶⁵ Die Wind- und Solarenergie stehen sehr fluktuierend zur Verfügung, wodurch diese Energieträger keine sichere Energiequelle darstellen können. Aus diesem Grund wird in der Slowakei viel mehr der Schwerpunkt auf Biomasse und Biogas gesetzt, weil diese Quelle eine höhere Sicherheit biete und nicht von meteorologischen Bedingungen abhängig ist. Die Bedeutung der Biomasse und des Biogases wird an vielen Stellen erwähnt und insbesondere weisen auch die offiziellen Dokumente auf diese wichtige Rolle in allen drei Bereichen (Strom, Wärme und Kälte und Biokraftstoffe) hin. Das technische Potenzial der Biomasse beträgt 147 PJ, was dem Bruttoenergieverbrauch der Slowakei in Höhe von 18 % entspricht.³⁶⁶ Die Strategie der energetischen Sicherheit führt auf³⁶⁷, dass es sich in der Slowakei vorwiegend um Biogas aus der landwirtschaftlichen Produktion, Exkrementen der Tierhaltung, biologisch abbaubaren Kommunalabfällen und industriellen organischen Abfällen handelt, worunter insbesondere Gartenbioabfälle und Lebensmittelabfälle erwähnt werden. Es werden Möglichkeiten in neuen Technologien gesehen, wie auch in der Nutzung der bisher ungenutzten Flächen zum Anbau der nachwachsenden Rohstoffe. Potenzial der nachwachsenden Rohstoffe wird auf 40,6 PJ geschätzt.³⁶⁸ Im Hinblick auf das hohe technische Potenzial der Biomasse wird diese ungenügend genutzt und die Nutzung beträgt weniger als 12 %.³⁶⁹ Die landwirtschaftliche Großproduktion stelle den größten Hersteller von biologischen Abfällen dar; zudem fehle es an einer systematischen Forschung im Bereich der

³⁶³ Vgl. auch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.12.2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme, Az. K(2006) 6817, ABl. EU L 32/183.

³⁶⁴ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 15.

³⁶⁵ Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 5; Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 76f.

³⁶⁶ Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 71.

³⁶⁷ Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 71f.

³⁶⁸ Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 72.

³⁶⁹ Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 72.

erneuerbaren Energiequellen, vor allem im Bereich der Nutzung der landwirtschaftlich anfallenden Biomasse für energetische Zwecke, worunter auch Biogas fällt.³⁷⁰

Das Gesetz Nr. 309/2009 zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter kombinierter Herstellung regelt im § 1 die Weise der Förderung und die Bedingungen der Förderung der Herstellung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 lit. a) Nr. 1) und aus der hocheffizienten kombinierten Herstellung (§ 1 lit. a) Nr. 2). Dieses Gesetz regelt auch die Weise der Förderung und die Bedingungen der Förderung für Erzeugung von Biomethan (§ 1 lit. a) Nr. 3). Darüber hinaus werden in diesem Gesetz Rechte und Pflichten der Erzeuger der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 lit. b) Nr. 1), aus kombinierter Herstellung (§ 1 lit. b) Nr. 2), aus hocheffizienter kombinierter Herstellung (§ 1 lit. b) Nr. 3) und von Biomethan (§ 1 lit. b) Nr. 4) und die Rechte und Pflichten anderer Teilnehmer des Elektrizität- und Gasmarktes (§ 1 lit. c)) festgelegt.

In seinen Definitionen beschreibt § 2 des Gesetzes Nr. 309/2009, dass unter die erneuerbaren Quellen nichtfossile Energiequellen fallen, deren energetisches Potenzial durch natürliche Prozesse oder durch die Tätigkeit von Menschen erneuert wird und es sich um Quellen handelt, unter denen auch Biogas, Deponiegas, Klärgas (§ 2 Abs. 1 lit. a) Nr. 6) und auch Biomethan (§ 2 Abs. 1 lit. a) Nr. 7) zu verstehen ist. Unter Biogas versteht man gem. § 2 Abs. 1 lit. e) des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Zwecke dieses Gesetzes Gas, das für energetische Zwecke bestimmt ist und durch die Fermentation aus der Biomasse hergestellt wird. Unter Biomethan versteht man gem. § 2 Abs. 1 lit. f) des Gesetzes Nr. 309/2009 das auf die mit Erdgas vergleichbaren technischen Parameter aufbereitete Gas.

I. Strom

1. Allgemeines

Seit dem Anfang der Förderung der erneuerbaren Energien in der Slowakei wird von der hohen Bedeutung des Biogases gesprochen. Es ist eine Quelle, die ein großes Potenzial bietet und auf ausreichend vorhandene landwirtschaftliche Ressourcen zurückgreifen kann. In der Slowakei befinden sich zurzeit viele Flächen, die für Biomasse bzw. Biogaszwecke genutzt werden könnten, jedoch bislang ungenutzt geblieben sind.³⁷¹ Dieses Potenzial ist den slowakischen Entscheidungsträgern bewusst, deswegen setzen sie bei Förderung der erneuerbaren Energien insbesondere auf die Förderung von Biogas. Das bereits bestehende Interesse an Biogas hat sich in der letzten Zeit noch verstärkt. Dies hängt mit der markanten Einstellung der Förderung gegenüber den Solarprojekten zusammen, sodass sich das Interesse der Investoren nun auf andere Formen der erneuerbaren Energien, insbesondere auf Biogas konzentrieren musste.³⁷²

In der Strategie der energetischen Sicherheit der SR wurde die Absicht erklärt, bis zum Jahre 2030 Biogasanlagen zu bauen, deren Leistung 270 MW betragen würde.³⁷³ In der Slowakei werden Schritt für Schritt Biogasanlagen gebaut und auch Investitionen in diesen Be-

³⁷⁰ J. Gaduš/Š. Jančo/Š. Pásztor, Landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Slowakei – der heutige Stand und Perspektiven, Situationsbericht, erstellt im Rahmen des Workshops „Biogasmärkte und -potentiale in Mittel- und Nordeuropa“ Leipzig, 06.10.2011, Folie 7.

³⁷¹ Dies bestätigten die Gespräche mit slowakischen Entscheidungsträgern.

³⁷² Nicht nur bei Biogas, sondern auch bei Geothermie wächst das Interesse zunehmend, siehe Rödl&Partner, Newsletter Juni 2011, S. 8, abrufbar unter http://www.roedl.de/uploads/pics/Erneuerbare_Energien_2011-06.pdf.

³⁷³ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 106.*

reich der erneuerbaren Energien setzen sich langsam durch. Anfang des Jahres 2012 waren 34 Biogasanlagen landwirtschaftlicher Art in Betrieb, viele andere befinden sich noch in der Vorbereitungsphase.³⁷⁴ Die Mehrheit der Anlagen hat eine installierte Leistung von 999 kW oder knapp unter der Grenze von 1 MW. Diese Tatsache hängt mit der gesetzlichen Lage für die Biogasanlagen zusammen. Die Vergütungssätze sind in zwei Kategorien eingeteilt. Die Grenze in Höhe von 1 MW ist entscheidend für die Höhe der Vergütung. Alle Anlagen unter 1 MW gesamter installierter Leistung erlangen eine höhere Vergütung als die Anlagen mit über 1 MW gesamter installierter Leistung. Auf diese Tatsache wird noch näher eingegangen.

2. Gesetzliche Regelungen der Förderung im Strombereich

Die Förderung der Stromherstellung aus Biogas ist wie bei anderen erneuerbaren Energiequellen insbesondere durch vier Vorteile gegeben, die den Anlagen durch das Gesetz Nr. 309/2009 gewährleistet werden. Diese Formen werden nachfolgend in dem Umfang erörtert, in dem sie Biogas tatsächlich betreffen.

a) Vorrangrechte

Zum einen gilt für die Stromherstellung in Erneuerbare-Energien-Anlagen der vorrangige Anschluss der Anlage an das regionale Verteilernetz (§ 3 Abs. 1 lit. a) Nr. 1 des Gesetzes Nr. 309/2009), der vorrangige Netzzugang (§ 3 Abs. 1 lit. a) Nr. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009) und die vorrangige Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität (§ 3 Abs. 1 lit. a) Nr. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009). Näheres bezüglich des Anschlusses, Zugangs, der Übertragung, Verteilung und Lieferung wird im Gesetz über Energetik Nr. 656/2004 geregelt. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009 wird diese Förderung für die Anlagen ungeachtet ihrer Leistung gewährleistet. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht nicht hervor, ob es sich dabei um die installierte Leistung einer Anlage handelt. Allgemein ist jedoch anerkannt, dass hiermit die installierte Leistung gemeint ist. Diese Förderungsart ist die einzige, die den Anspruch an keine zusätzlichen Voraussetzungen knüpft, als dass es sich bei der Anlage um eine Erneuerbare-Energien-Anlage handelt und diese Anlage gem. § 4 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 technische Bedingungen des Netzbetreibers erfüllt und die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes nicht gefährdet.³⁷⁵

b) Empfehlung

Es wird empfohlen, in § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009 vor das Wort „Leistung“ das Wort „installierter“ einzufügen, um diese bereits anerkannte Auslegung zu bestätigen.

c) Abnahmepflicht zur Abdeckung der Verluste

aa) Geltende Rechtslage

Des Weiteren gilt die Abnahmepflicht des Stromes aus erneuerbaren Energien. Zu dieser ist der Betreiber des regionalen Verteilernetzes, an welches die Anlage direkt oder durch das lokale Verteilernetz angeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 lit. b) des Gesetzes Nr. 309/2009), verpflichtet. Die Abnahme erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung, die der Höhe des Strompreises für Verluste entspricht. Der Preis der Verlustenergie ist gem. § 6 Abs. 1 lit. b) des Gesetzes Nr. 309/2009 der arithmetische Durchschnitt der Preise der Elektrizität zum Zweck der

³⁷⁴ *European Biogas Association (Hrsg.)*, Biogas Profile 2012, Slovak Republic, S. 2.

³⁷⁵ Die technischen Bedingungen ergeben sich aus § 17 des Gesetzes Nr. 656/2004 in der Fassung des Gesetzes Nr. 112/2008.

Abdeckung der Verluste aller Betreiber von regionalen Vertriebsnetzen. Die Preise der Elektrizität zum Zweck der Abdeckung der Verluste für die Betreiber der regionalen Vertriebsnetze werden von der ÚRSO genehmigt oder bestimmt. Die Förderung durch die Abnahmepflicht bezieht sich gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 309/2009 auf Anlagen des Stromerzeugers für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage. Durch die Novelle Nr. 558/2010, die in wesentlichen Teilen seit dem 1. Februar 2011 in Kraft ist, gilt zusätzlich die Voraussetzung, dass die Ausgaben für die Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage höher als 50 % der Investitionsausgaben für die Bereitstellung eines neuen technologischen Teils sein müssen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes Nr. 309/2009).³⁷⁶ Gleichzeitig erstreckt sich diese Förderungsart gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009 nur auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis 125 MW oder bis 200 MW, sofern der Strom durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird und der energetische Anteil erneuerbarer Energiequellen im Brennstoff höher als 20 % ist. Dies ist für die Biomethananlagen von besonderer Bedeutung.

bb) Notwendigkeit der Änderung

Der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes verwendet den abgenommenen Strom für die Abdeckung von Verlusten, die im Stromnetz physikalisch bedingt eintreten. Falls die momentane Leistung der Stromabnahme die zur Abdeckung von Verlusten erforderliche Menge übersteigt, hat der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes das Recht, den Strom zum Marktpreis zu verkaufen, § 5 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 309/2009.

Eine solche Regelung der Stromabnahme zum Zwecke der Abdeckung von Verlusten im Netz ist im Rahmen der europäischen Mitgliedstaaten außergewöhnlich. Es handelt sich um eine Pflichtauferlegung für einen Marktteilnehmer, der – bis auf diese gesetzliche Ausnahme – zum Stromhandel nicht befugt ist.³⁷⁷ Ein solches Fördersystem stammt noch aus den Zeiten, als das Gesetz Nr. 309/2009 noch nicht existierte und der Energiemarkt nicht liberalisiert war.³⁷⁸ Heutzutage sei dieses System jedoch überholt und muss dringend neu überdacht und geändert werden. Der Grund dafür ist, dass in den nächsten Jahren mit einer Strommenge zu rechnen ist, die die Netzverluste in den Vertriebsnetzen übersteigen wird.³⁷⁹ Dies war bereits im 2011 der Fall.³⁸⁰ Außerdem entstehen Komplikationen bei der Berechnung von System-

³⁷⁶ Eine Ausnahme gilt hier für Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 2 MW.

³⁷⁷ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 5; *Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung)*, Juni 2011, S. 4.

³⁷⁸ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 4.

³⁷⁹ *Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung)*, Juni 2011, S. 5.

³⁸⁰ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 5.

ausgaben, die bei jedem Vertriebsnetzbetreiber durchgeführt werden müssen.³⁸¹ Aus diesem Grunde wird die Rolle eines zentralen Agenten in Betracht gezogen.³⁸²

d) Zuzahlung

Die dritte Form der Förderung erneuerbarer Energien im Rahmen des Gesetzes Nr. 309/2009 ist die Zuzahlung gem. § 3 Abs. 1 lit. c) i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009. Die Zuzahlung ist demnach die Differenz zwischen dem Strompreis und dem Preis der Verlustenergie, die der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes, in welches die Anlage des Stromerzeugers angeschlossen ist oder auf dessen abgegrenzten Gebiet sich die Anlage befindet, dem Anlagenbetreiber zahlt. Diese dem Netzbetreiber dadurch entstehenden erhöhten Ausgaben werden auf die Endverbraucher weitergeleitet. Diese zahlen sie im Rahmen des Tarifs für den Systembetrieb³⁸³, der einen Posten bei der Stromrechnung darstellt. Somit gehen die Zuzahlungen in die Stromrechnungen aller Verbraucher ein und sind unter dem Posten „Tarif für den Systembetrieb“ aufzufinden, der allerdings keine gesonderte Ausweisung des durch die erneuerbaren Energien entstandenen Betrages beinhaltet. Dies hindert eine ausreichende Transparenz der durch die Förderung der erneuerbaren Energien verursachten Kosten für die Bevölkerung. Dieses Thema wird im Kapitel 2 unter B.II.7. tiefergehend erörtert.

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuzahlung gehört darüber hinaus auch die Bedingung, dass sie sich gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009 auf die Anlagen bis zu 125 MW installierter Leistung oder bis 200 MW, sofern der Strom durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird und der energetische Anteil erneuerbarer Energiequellen im Brennstoff höher als 20 % ist, bezieht. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber noch eine zusätzliche Differenzierung vollzogen, indem unter den Anlagen bis zu 125 MW installierter Leistung noch zwischen Anlagen unter 10 MW und über 10 MW installierter Leistung unterschieden wird. Gem. § 3 Abs. 4 lit. a) und c) des Gesetzes Nr. 309/2009 bezieht sich die Förderung durch Zuzahlung auf die ganze Strommenge, die aus erneuerbaren Energiequellen produziert wurde in den Anlagen bis zu einschließlich 10 MW installierter Leistung und auf den Strom, der der anteilmäßigen Menge des gesamten erzeugten Stromes aus einer Anlage des Stromerzeugers mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW entspricht, wobei sich das Verhältnis als Anteil von 10 MW zur installierten Gesamtleistung berechnet. Folgendes Beispiel soll dies deutlicher darstellen. Angenommen, eine Anlage mit einer installierten Leistung von 20 MW produziert pro Jahr 100 GWh Strom. Durch die Zuzahlung wird nach den obigen Ausführungen nur der Strom in Höhe von 50 GWh gefördert ($100\text{GWh} \cdot (10\text{MW}/20\text{MW}) = 50\text{GWh}$).

Zunächst sind jedoch für die Festlegung der Höhe der Zuzahlung zwei Angaben unerlässlich, nämlich die Höhe des Preises für Verlustenergie und die Höhe des Strompreises.

aa) Preis für Verluste

Der Preis der Verlustenergie ist gem. § 6 Abs. 1 lit. b) des Gesetzes Nr. 309/2009 der arithmetische Durchschnitt der Preise der Elektrizität zum Zweck der Abdeckung der Verluste aller

³⁸¹ *Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 5.*

³⁸² Ausführlicher zum Thema „zentraler Agent“ siehe im Kapitel 2 unter B.II.8.

³⁸³ *Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 5.*

Betreiber von regionalen Vertriebsnetzen. Anzumerken bleibt jedoch, dass der Preis für Verlustenergie variabel ist und somit der Netzbetreiber mit einem festen Verlustpreis nicht rechnen kann. Aufgrund dessen kann sich auch die Höhe der Zuzahlung ändern. Die Strompreise zum Zwecke der Abdeckung der Verluste für die Betreiber der regionalen Vertriebsnetze werden von der ÚRSO genehmigt oder bestimmt.

bb) Strompreis durch die Regulierungsbehörde

Für die Berechnung der Höhe der Zuzahlung ist der Strompreis für den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom von Bedeutung, der laut § 6 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 den Preis darstellt, den die ÚRSO gemäß den Sondervorschriften genehmigt oder bestimmt hat. Diese Sondervorschrift der ÚRSO, durch die die Höhe des Strompreises für erneuerbare Energien festgelegt wird, beruht auf § 12 des Gesetzes Nr. 276/2001 über Netzregulierung. Bei der Bestimmung des Strompreises berücksichtigt ÚRSO die Art der Quelle der erneuerbaren Energie, die angewandte Technologie, den Termin der Inbetriebnahme der Anlage, die Größe der installierten Leistung, die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien im Falle der Benutzung von Bioflüssigkeiten und den Umfang der Investitionskosten für die Rekonstruktion oder Modernisierung (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009).

Der Strompreis bleibt für die auf das Jahr der Inbetriebnahme folgenden Jahre identisch mit dem Preis, der im Jahre der Inbetriebnahme gegolten hatte, wodurch der Gesetzgeber beabsichtigt hat, für den Anlagenbetreiber eine Bestandsgarantie für den Strompreis für die folgenden Jahre zu schaffen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009). Gleichzeitig ist es seit dem 1. Mai 2011³⁸⁴ der ÚRSO vorbehalten, den Strompreis zu erhöhen, falls dies aufgrund der sich erhöhenden Eingangssubstratpreise, aus denen Strom produziert wurde, notwendig ist (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009). Ursprünglich galt noch die alte Regelung, wonach die ÚRSO den Strompreis um den Koeffizienten der Kerninflation und um einen Koeffizienten für Technologienutzung erhöhen konnte, wobei die Formeln dafür auch von der ÚRSO in den Preisverordnungen festgelegt wurden.³⁸⁵ Gem. § 6 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 309/2009 darf der Strompreis, der von der ÚRSO für den nachfolgenden, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum bestimmt wird, nicht weniger als 90 % des in dem Zeitraum – in welchem die ÚRSO den Strompreis bestimmt hat – geltenden Preises betragen. Die ÚRSO legt den Strompreis für erneuerbare Energien jeweils für einen bestimmten Geltungszeitraum fest, wobei dieser nicht drei Jahre überschreiten soll.

cc) Spezielle Kürzungen gegen Doppelförderung

Eine spezielle Regelung sieht § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 vor, indem er Kürzungen für die Höhe des Strompreises vorsieht, wenn beim Bau der Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Förderung aus den durch den Staatshaushalt finanzierten Förderprogrammen gewährt wurde. Die Höhe der Kürzungen und somit auch die Höhe des Strompreises sind abgestuft je nach gewährtem Umfang der Finanzmittel. Der Strompreis wird im Falle vom Ausmaß der gewährten Finanzförderung bis einschließlich 30 % der gesamten Beschaffungskosten um 4 %, im Ausmaß bis einschließlich 40 % der gesamten Beschaffungskosten um 8 %, im Ausmaß bis einschließlich 50 % der gesamten Beschaffungskosten um 12 % und im Ausmaß über 50 % der gesamten Beschaffungskosten um 16 % gekürzt. Damit beabsichtigt der Gesetzge-

³⁸⁴ Diese Änderung trat durch das Änderungsgesetz Nr. 136/2011 in Kraft.

³⁸⁵ Výnos ÚRSO č. 2/2008, posledné zmeny vo výnose č. 7/2009, (Dekret der ÚRSO Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch Dekret Nr. 7/2009).

ber, doppelte Förderungen auszuschließen. Eine schwierige Abgrenzungsfrage kann sich im Einzelfall stellen, ob eine Förderung dem Staatshaushalt zurechenbar ist, und/oder ob die Mittel tatsächlich dem Bau der Anlage gedient haben. Allerdings ist anerkannt, dass Förderungen aus den EU-Fonds stets dem Staatshaushalt zuzurechnen sind.

Der Wortlaut des Gesetzes lässt es nicht erkennen, ob die Minderungen auch bei einer Förderung für die Modernisierung oder Rekonstruktion einer Anlage erfolgen sollen.³⁸⁶ Es ist jedoch anerkannt, dass auch Modernisierungen und Rekonstruktionen als Bau anzuerkennen sind, wenn durch sie Parameter geändert werden.³⁸⁷ Daraus ergibt sich auch, dass im Falle solcher Modernisierungen und Rekonstruktion die Förderung gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 gekürzt wird.

dd) Empfehlung

Es wird empfohlen, in § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 folgenden Satz einzufügen: „Die Kürzungen nach Satz 1 erfolgen auch bei einer Förderung für die Modernisierung und Rekonstruktion einer Anlage.“, oder: „Satz 1 gilt ebenso im Falle der Förderung für die Modernisierung und Rekonstruktion einer Anlage.“

ee) Förderungsdauer bei Zuzahlung

Diese Förderung gilt für Anlagen für einen Zeitraum von 15 Jahren seit dem Inbetriebnahmejahr oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage (§ 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 309/2009).

e) Verantwortung für Abweichungen

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien wird auch durch die Übernahme der Verantwortung für Abweichungen durch den Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes sichergestellt (§ 3 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009). Was unter Abweichungen des Strommarktteilnehmers zu verstehen ist, definiert das Gesetz über Energetik Nr. 656/2004. Gem. § 2 lit. b) Nr. 29 sind es Abweichungen, die in einem bestimmten Zeitabschnitt als Unterschied zwischen der vertraglich definierten Strommenge und der tatsächlich gelieferten oder abgenommenen Strommenge in Realzeit entstehen. Die Förderung in Form der Übernahme der Verantwortung für Abweichungen kommt nur Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW zu (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Nr. 309/2009). Ursprünglich war diese Förderung für alle Anlagen bis zu 4 MW installierter Leistung vorgesehen, jedoch wurde diese durch das Änderungsgesetz Nr. 558/2010 samt den Änderungen im Photovoltaikbereich geändert.³⁸⁸ Dies bedeutet, dass für die Abweichungen bei einer Anlage über 1 MW installierter Leistung der Anlagenbetreiber Verantwortung trägt.

Diese Förderung gilt für Anlagen für einen Zeitraum von 15 Jahren seit dem Inbetriebnahmejahr oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage (§ 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 309/2009).

³⁸⁶ B. Hager/A. Tóthová, Förderung von Alternativenergie in der Slowakei, Allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Alternativenergieanlagen, Kommentar zum Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, S. 182.

³⁸⁷ Dies ergab eine Nachfrage beim Wirtschaftsministerium der SR.

³⁸⁸ Für die Photovoltaikanlagen wurde diese Grenze sogar auf 100 kW installierter Leistung abgesetzt.

3. Anforderungen an die Förderung von Strom aus Biogas

Alle Formen der oben dargestellten Förderung sind noch an zusätzliche Anforderungen oder Einschränkungen geknüpft, die im Folgenden erörtert werden. Zu einem verständlichen Überblick lassen sich die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Strom aus Biogas durch eine Einteilung der Anlagen anhand ihrer installierten Leistung in mehrere Kategorien zusammenfassen.

Es muss an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgenden Ausführungen bezüglich der Höhe der Zuzahlung für Biogasanlagen gegebenenfalls modifiziert werden müssen. Dies kommt laut § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 in dem Falle in Betracht, wenn der Betreiber der Biogasanlage von der jährlich erzeugten Wärme weniger als 50 % für die Lieferung von Nutzwärme verwendet. Die Vergütung wird nicht in dem vollen durch die spezielle Vorschrift der ÚRSO festgelegten Umfang gewährt, sondern diese wird um 30 % gekürzt, sodass auch die Zuzahlung, die ausgehend von diesem Strompreis berechnet wird, dementsprechend niedriger ausfällt. Diese Regelung gilt ungeachtet der installierten Leistung der Biogasanlage.

Die Höhe der Förderung von Stromerzeugung aus Biogas differenziert nicht je nach gewählten Substraten, die zur Biogaserzeugung verwendet wurden. Die einzige Differenzierung, die im Biogasbereich vorgenommen wird, ist die Einstufung der Vergütungshöhe für die Herstellung des Stromes aus Biogas anhand der installierten Leistung der Biogasanlage. Diese ergibt sich aus der Anordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik³⁸⁹, die neue Vergütungspreise für Strom aus erneuerbaren Energien einführt, die seit dem 1. Januar 2012 gültig sind. Die Höhe der Vergütung ist davon abhängig, ob die gesamte Leistung einer Biogasanlage weniger oder mehr als 1 MW beträgt. Für die Stromherstellung aus einer Biogasanlage unter 1 MW gesamter Leistung, wobei auch Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von genau 1 MW eingeschlossen werden, beträgt die Höhe der Vergütung 136,33 Euro/MWh. Für alle anderen Anlagen, deren gesamte Leistung diese 1 MW-Grenze überschreitet, gilt der Strompreis 118,13 Euro/MWh. Es ist somit ersichtlich, dass die Anlagen, die ihre gesamte Leistung unter 1 MW ausgerichtet haben, eine höhere Vergütung beanspruchen können als die, die sich über dieser Grenze befinden. Diese Regelung hat einen dezisionistischen Hintergrund und beruht auf keinen anderweitigen Argumentationsgründen, sodass in dieser Regelung nur die Absicht des Gesetzgebers erkennbar bleibt, kleinere Biogasanlagen unter 1 MW zu bevorzugen.

a) Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW

Für die Biogasanlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW lässt sich das Fördersystem wie folgt zusammenfassen. Da die Förderung durch den vorrangigen Anschluss an das regionale Vertriebsnetz, vorrangigen Zugang und vorrangige Übertragung, Verteilung und Lieferung der erzeugten Elektrizität gem. § 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009 unabhängig von der installierten Leistung der Anlage gewährt wird, kommen solche Biogasanlagen natürlicherweise in den Genuss dieser Art der Förderung. Aufgrund des § 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 ist der Betreiber des regionalen Verteilernetzes, an welches die Anlage direkt oder durch das lokale Verteilernetz angeschlossen ist, zur Abnahme des produzierten Stroms verpflichtet, weil es sich hier um eine

³⁸⁹ Vyhláška ÚRSO č. 225/2011 z 11.07.2011, ktorou sa ustanovuje cenová regulácia v elektroenergetike, (Preisverordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 vom 11.07.2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik).

Anlage unter 125 MW installierter Leistung handelt. Die Abnahme erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung, die der Höhe des Strompreises für Verluste entspricht. Die Zuzahlung gem. § 3 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 4 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 erfolgt auf die vollständige produzierte Menge von Strom, weil sie die Grenze bis einschließlich 10 MW einhalten. Gleichzeitig ist der Anlagenbetreiber einer solchen Biogasanlage gem. § 4 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 309/2009 verpflichtet, dem Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes die ganze Strommenge zu liefern. Die Verantwortung für entstandene Abweichungen trägt in solchen Fällen gem. § 3 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes. Die Förderung durch die Zuzahlung gilt für diese Biogasanlagen gem. § 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage des Stromerzeugers. Eine Besonderheit gilt gem. § 3 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Förderung durch die Abnahmepflicht und die Übernahme der Verantwortung, diese Förderung gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW für die gesamte Lebensdauer der Anlage. Genauso gilt diese Besonderheit auch für die Verantwortung für Abweichungen.

Die Höhe der Vergütung ist für die Biogasanlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW bis zum 31. Juni 2012 durch die Anordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 auf 136,33 Euro/MWh festgelegt, ab dem 1. Juli 2012 sollte der neue Preis von 129,02 Euro/MWh gelten.³⁹⁰ Die Vergütung für Anlagen unter 1 MW installierter Leistung würde in den letzten zwei Jahren somit um 13 % sinken. Die Vergütung setzt sich aus dem Strompreis für Verluste und der Zuzahlung, die bis zur Höhe des von ÚRSO festgelegten Preises durch den Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes ausbezahlt wird.

b) Anlagen mit einer installierten Leistung von 1 MW bis 10 MW

Im Falle der Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von 1 MW bis einschließlich 10 MW besteht die Förderung in Form von vorrangigem Anschluss in das regionale Vertriebsnetz, vorrangigen Zugang und vorrangiger Übertragung, Verteilung und Lieferung der erzeugten Elektrizität gem. § 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009, da diese Förderung ungeachtet der Leistung der Anlagen gewährt wird. Auch die Abnahme des produzierten Stromes durch den Betreiber des regionalen Verteilernetzes, an welches die Anlage direkt oder durch das lokale Verteilernetz angeschlossen ist, ist gem. § 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 gewährleistet, weil die Biogasanlage die Grenze von 125 MW installierter Leistung nicht überschreitet. Die Höhe der Zahlung einer Vergütung, die gegen Abnahme erfolgt, entspricht der Höhe des Strompreises für Verluste. Die Zuzahlung wird gem. § 3 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 4 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009 wie auch bei den Anlagen unter 1 MW installierter Leistung auf die vollständige produzierte Strommenge gewährt und eine anteilige Berechnung wird in diesem Falle nicht vollzogen. Anders verhält es sich jedoch im Rahmen der Übernahme der Verantwortung für die Abweichungen. Die Verantwortung für entstandene Abweichungen trägt bei solchen Biogasanlagen gem. § 3 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes, sondern der Anlagenbetreiber selbst, weil seine Biogasanlage die Grenze der installierten Leistung von 1 MW überschreitet.

³⁹⁰ Die Preise waren zum Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet.

Die Förderung in Form von Abnahmepflicht, Zuzahlung und Übernahme der Verantwortung gilt auch für diese Biogasanlagen gem. § 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage des Stromerzeugers.

Durch die Anordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 wurde die Höhe der Vergütung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von 1-10 MW bis zum 31. Juni 2012 auf 118,13 Euro/MWh festgelegt, ab dem 1. Juli 2012 soll dieser Preis erhalten bleiben. Die Vergütung würde für Anlagen über 1 MW installierter Leistung in den letzten zwei Jahren somit um 10 % sinken. Die vollständige Vergütung besteht somit aus dem Strompreis für Verluste und der Zuzahlung, die bis zur Höhe des von ÚRSO festgelegten Preises (Zuzahlung) der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes dem Anlagenbetreiber zahlt.

c) Anlagen mit einer installierten Leistung über 10 MW (theoretisch)

Aus den Regelungen des Gesetzes Nr. 309/2009, die die Grenzen von 1 MW, 10 MW und 125 MW installierter Leistung beinhalten, kommt noch die Kategorie der Anlagen mit installierter Leistung über 10 MW in Betracht. Die Größe für eine Biogasanlage von mehr als 10 MW installierter Leistung ist aus praktischen Gründen undenkbar, sodass an dieser Stelle von der näheren Erörterung dieser Kategorie für Biogasanlagen abgesehen werden könnte. Dies soll jedoch trotz dieser Tatsache zum Zwecke der Vollständigkeit geschehen. Zudem sind durch die systematische Darstellung die folgenden Informationen auf andere Anlagen, die diese Größe haben auch anwendbar und können somit auf andere erneuerbare Energiequellen übertragen werden, was dem besseren Verständnis des slowakischen Systems dient. Im Falle der Photovoltaik-, Wasserkraft- oder Windanlagen gelten zusätzlich noch spezielle Regelungen, die sich aus dem Gesetz Nr. 309/2009 ergeben und beachtet werden müssen.

aa) Installierte Leistung von 10 MW bis 125 MW

Anders als bei den Anlagen, deren installierte Leistung unter 10 MW liegt, erfolgt in dieser Kategorie die Zuzahlung gem. § 3 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Abs. 4 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht auf die vollständige produzierte Menge von Strom, sondern es gilt die anteilige Gewährung. Die Zuzahlung erstreckt sich nur auf den Strom, der der anteilmäßigen Menge des gesamten erzeugten Stromes aus der Anlage des Stromerzeugers mit einer installierten Gesamtleistung über 10 MW entspricht, wobei das Verhältnis als Anteil von 10 MW zur installierten Gesamtleistung berechnet wird. Ansonsten gilt auch bei diesen Anlagen das bereits oben geschilderte. Sie erhalten die Förderung durch den vorrangigen Anschluss an das regionale Vertriebsnetz, vorrangigen Zugang und vorrangige Übertragung, Verteilung und Lieferung des erzeugten Stromes gem. § 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009, da diese unabhängig von der installierten Leistung der Anlage gewährt wird. Aufgrund des § 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 muss der Betreiber des regionalen Verteilernetzes, an welches die Anlage direkt oder durch das lokale Verteilernetz angeschlossen ist, den produzierten Strom abnehmen, weil es sich hier um eine Anlage unter 125 MW installierter Leistung handelt. So wie auch bei den Anlagen zwischen 1-10 MW installierter Leistung, trägt auch bei diesen Anlagen die Verantwortung für entstandene Abweichungen gem. § 3 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 der Anlagenbetreiber selbst und nicht der Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes, weil die Biogasanlage die Grenze der installierten Leistung von 1 MW überschreitet.

Die Förderung durch die Abnahmepflicht und die Zuzahlung auch für solche Biogasanlagen gem. § 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung des technologischen Teils der Anlage des Stromerzeugers.

Die Höhe der Vergütung für die Biogasanlagen mit einer installierten Leistung über 1 MW beträgt auch in diesem Falle 118,13 Euro/MWh. Für andere erneuerbare Energiequellen gelten andere Vergütungssätze, die auch durch die ÚRSO in der Anordnung festgelegt worden sind. Die Vergütung setzt sich auch in diesem Falle aus dem Strompreis für Verluste und der Zuzahlung, die bis zur Höhe des von ÚRSO festgelegten Preises durch den Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes ausbezahlt wird.

bb) Installierte Leistung über 125 MW (theoretisch)

Für Anlagen über 125 MW installierter Leistung gilt einzig die Förderung durch den vorrangigen Anschluss in das regionale Vertriebsnetz, vorrangigen Zugang und vorrangige Übertragung, Verteilung und Lieferung der erzeugten Elektrizität gem. § 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009, da diese Förderung ungeachtet der Leistung der Anlagen gewährt wird. Anders verhält es sich mit der Förderung durch die Abnahmepflicht und die Zuzahlung. Die Abnahmepflicht wird nicht garantiert, weil diese, wie auch der Anspruch auf die Zuzahlung, gem. § 3 Abs. 3 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 nur bis zu 125 MW installierter Leistung gewährt wird. Eine Besonderheit ist jedoch gem. § 3 Abs. 3 lit. b) des Gesetzes Nr. 309/2009 für Biomethananlagen vorgesehen, sofern der Strom durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird und der energetische Anteil erneuerbarer Energiequellen im Brennstoff höher als 20 % ist. Die installierte Leistung solcher Anlagen kann bis zu 200 MW betragen und sie erhalten die Förderung durch die Abnahmepflicht und die Zuzahlung.

Die Übernahme der Verantwortung für die Abweichungen durch den Betreiber des regionalen Vertriebsnetzes gilt auch nicht für die Anlage mit installierter Leistung über 1 MW gem. § 3 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiber solcher Anlagen ansonsten selbst einen Abnehmer suchen müssen, mit dem sie vertraglich die Bedingungen regeln können, indem sie auch die Höhe des Strompreises für die produzierte und entnommene Elektrizität festlegen. In diesem Falle ist der Preis nicht vom Staat reguliert und somit gilt in diesem Falle auch die Anordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 nicht.

4. Besondere Regelungen für Biogas und Biomethan

Eine spezielle Regelung gilt noch zusätzlich zu den oben dargestellten Voraussetzungen für die Stromerzeugungsanlagen durch die Verbrennung von Biogas. Eine Besonderheit gilt auch für die Stromerzeugung aus Biomethan. Beide regeln in besonderer Weise die Höhe der Vergütung für den erzeugten Strom, indem die Höhe des Strompreises höher bzw. niedriger angesetzt wird und daraus resultierend auch die Zuzahlung höher bzw. niedriger ausfällt.

a) Erfordernis der Wärmenutzung

§ 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 regelt, dass bei einer Anlage, die Elektrizität durch die Verbrennung von Biogas aus anaeroben Fermentation erzeugt und der Anlagenbetreiber gleichzeitig von der jährlich erzeugten Wärme weniger als 50 % für die Lieferung von Nutzwärme verwendet, die Vergütung nach § 6 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 – wonach

die Höhe der Vergütung durch eine spezielle Vorschrift der ÚRSO festgelegt wird – um 30 % gekürzt wird. Die Berechnung von dem jährlichen Wärmeverbrauch wird durch eine allgemeinverbindliche Vorschrift geregelt, die vom Wirtschaftsministerium erlassen wird. Diese Vorschrift stellt die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 372/2011³⁹¹ dar, durch die die Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei Stromerzeugung durch Verbrennung von Biogas, das durch anaerobe Fermentation gewonnen wurde, festgelegt wird. In § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 372/2011 wird die Wärme, die für den technologischen Verbrauch der Biogasanlage genutzt wurde, angerechnet, jedoch nur bis zur Höhe von 25 % der Jahreswärmeproduktion.

Eine solche Regelung der Kürzung von Vergütung im Falle der Nichtnutzung der dabei entstehenden Wärme trat erstmalig zum 1. Mai 2011 in Kraft. Bisherige Preisregelungsvorschriften enthielten keine Anpassung der Vergütungshöhe für solche Fälle, wenn die bei der Verbrennung entstandene Wärme in einem kleineren Maß als 50 % genutzt wird. Mit einer solchen Regelung werden Anreize für eine gleichzeitige Wärmenutzung geschaffen. Dies entspricht auch dem oben beschriebenen Ergebnis, dass die gleichzeitige Nutzung von Strom und Wärme bei der Verbrennung von Biogas eine höhere Effizienz aufweist, als nur eine reine Strom- oder Wärmenutzung.

Im Umkehrschluss zu dieser Regelung ergibt sich somit für die obigen Ausführungen zu den einzelnen Kategorien der Biogasanlagen, dass diese dort beschriebene Förderung durch Zuzahlung nur in dem Falle in voller Höhe beansprucht werden kann, wenn von der jährlich erzeugten Wärme mindestens 50 % für die Lieferung von Nutzwärme verwendet werden. Andernfalls wird der von der ÚRSO festgelegte Strompreis um 30 % gekürzt und in Folge dessen die Zuzahlung auch niedriger ausfallen, weil sie abhängig von der Höhe des festgelegten Strompreises errechnet wird.

In den Übergangsvorschriften wurde in § 18c Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009 festgelegt, dass diese Wärmemindestnutzungspflicht des § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 für solche Anlagen keine Anwendung findet, deren Baugenehmigung vor dem 1. Mai 2011 rechtskräftig geworden ist und gleichzeitig eine Entscheidung über die Nutzungsgenehmigung vor dem 1. Oktober 2012 erhalten haben. Dies entspricht der Fertigstellung des Baus und der durchgeführten Kollaudation des Baus (Bauabnahme) nach §§ 80-82 des Gesetzes Nr. 50/1976 (Baugesetzbuch)³⁹².

b) Strom aus Biomethan

Gerade die Erfüllung der Anforderung an eine Mindestnutzung der bei der Stromherstellung erzeugten Wärme ist bei vielen Anlagen nicht erfüllbar. In solchen Fällen müsste es zu einer Kürzung der Vergütung kommen und die Wirtschaftlichkeit der ganzen Biogasanlage wäre beeinträchtigt. Kann die entstandene Wärme in dem geforderten Umfang von mindestens 50 % als Nutzwärme nicht genutzt werden, besteht die Möglichkeit, das Biogas auf Biomethan aufzubereiten und daraus Strom herzustellen. Bei dieser Alternative ist die gleichzeitige

³⁹¹ Vyhláška Ministerstva hospodárstva SR č. 372/2011 z 25.10.2011 o ustanovení spôsobu výpočtu ročnej výroby tepla pri výrobe elektriny spaľovaním bioplynu, (Anordnung des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 372/2011 vom 25.10.2011 zur Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei Stromerzeugung durch Verbrennung von Biogas). Sie ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

³⁹² Zákon č. 50/1976 Z.z. z 27.04.1976 o územnom plánovaní a stavebnom poriadku, stavebný zákon, (Gesetz Nr. 50/1976 Slg. vom 27.04.1976 über Raumplanung und Bauordnung, Baugesetzbuch), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 408/2011.

Wärmenutzung nicht erforderlich, weil durch die hocheffiziente kombinierte Herstellung diese Anforderung in einem genügenden Maße bereits berücksichtigt wird.

Bei der Anlage, die Strom durch eine hocheffiziente kombinierte Herstellung erzeugt, hat der Anlagenbetreiber gem. § 3 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 309/2009 einen Anspruch auf die Geltendmachung von Zuzahlung für Strom, der aus Biomethan erzeugt wurde. Die Höhe der Zuzahlung wird aus dem um 15 % erhöhten Elektrizitätspreis zum Preis nach § 6 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 für den Hersteller von Biogas für eine Anlage bis zu 1 MW berechnet.

Die einzige Voraussetzung dafür ist, dass der Strom durch eine hocheffiziente kombinierte Herstellung erzeugt wird. Laut § 2 Abs. 2 lit. j) des Gesetzes Nr. 309/2009 ist eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung eine Kraft-Wärme-Kopplung sehr kleiner Leistung (Nr. 1), kleiner Leistung, bei der im Vergleich mit der selbstständigen Erzeugung von Wärme und der selbstständigen Erzeugung von Strom eine Einsparung von Primärenergie entsteht (Nr. 2) und großer Leistung, bei der im Vergleich mit der selbstständigen Erzeugung von Wärme und selbstständigen Erzeugung von Strom eine Einsparung von Primärenergie in der Höhe von mindestens 10 % entsteht (Nr. 3). Die Höhe der Zuzahlung wird in dieser Weise ungeachtet der installierten Leistung der Anlage erhöht. Ob es sich um eine Biomethan verbrennende Anlage mit installierter Leistung unter oder über 1 MW handelt, ist in diesem Fall bedeutungslos. Einzig entscheidend ist, dass Biomethan verwendet wird und dies in der hocheffizienten kombinierten Herstellung geschieht. Nur hinsichtlich der Höhe der Zuzahlung wird der festgelegte Strompreis für Biogasanlagen mit installierter Leistung unter 1 MW angewendet, der durch die Anordnung der ÚRSO aktuell 133,36 Euro/MWh beträgt und höher angelegt ist, als der Preis für die Anlagen mit installierter Leistung unter 1 MW. Dies bedeutet, dass dieser Strompreis um 15 % erhöht wird und von dieser Höhe auch die Höhe der Zuzahlung berechnet wird, die die Differenz zwischen dem Strompreis für Verluste und dem Strompreis aus Biogas unter 1 MW installierter Leistung darstellt (§ 6 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009).

Für die Biomethananlagen ist noch die Regelung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009 von Bedeutung. Die Förderung in Form von Abnahmepflicht und Zuzahlung bezieht sich nur auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis 125 MW oder bis 200 MW, sofern der Strom durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird und der energetische Anteil erneuerbarer Energiequellen im Brennstoff höher als 20 % ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die Regelung auch für Biomethananlagen. Die Förderung findet auf die ganze produzierte Strommenge Anwendung, es findet keine verhältnismäßige Kürzung statt.³⁹³

Wenn der Strom zwar aus Biomethan hergestellt wird, jedoch nicht die hocheffiziente kombinierte Herstellung angewandt wurde, wird für diese Strommenge keine Zuzahlung gewährt.³⁹⁴

c) Empfehlung

Es wird empfohlen, im § 3 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 309/2009 eine Klarstellung vorzunehmen, die folgenden Wortlaut haben könnte: „Wenn der Strom zwar aus Biomethan hergestellt wird, jedoch nicht die hocheffiziente kombinierte Herstellung angewandt wurde, wird für diese Strommenge keine Zuzahlung gewährt.“ Es wird damit klargestellt, dass dieser Vorteil bei

³⁹³ Dies ergaben Nachfragen beim Wirtschaftsministerium der SR.

³⁹⁴ Nachfragen beim Wirtschaftsministerium der SR haben dies bestätigt.

der Verwendung von einfacher kombinierter Herstellung von sehr kleinen, kleinen und großen Leistungen gem. § 2 Abs. 2 lit. g), h), i) des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht anfällt.

II. Aktuelle Entwicklung und Vorschläge

Nachfolgend werden die aktuellen Geschehnisse in der Slowakei geschildert. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die hier erörterten Punkte Nr. 3, 4, 5, 6, und 7 dem Positionsdokument des Forschungsinstituts ESI³⁹⁵ entnommen wurden und die dort beschriebenen Vorschläge vollständig übernommen und sinngemäß übersetzt wurden. Es handelt sich dabei um wertvolle Ausführungen bezüglich der aktuellen Geschehnisse und Verbesserungsvorschläge, die für die Gesamtdarstellung der slowakischen Rechtslage unerlässlich sind.

1. Aktuelle Anordnung der ÚRSO

Die Regulierungsbehörde ÚRSO hat mit Wirksamkeit zum 5. Dezember 2011 die Anordnung Nr. 225/2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik³⁹⁶ novelliert. Diese definiert und führt neue Vergütungspreise für Strom aus erneuerbaren Energien ein, die seit dem 1. Januar 2012 in Kraft sind. Für die Preisregulierung in der Elektroenergetik wurde bisher nur eine allgemein verbindliche Vorschrift in Form eines Dekrets verabschiedet. Da jedoch ein Dekret in vollständiger Fassung nur im Amtsblatt der ÚRSO veröffentlicht wird und nicht in dem Gesetzblatt der Slowakischen Republik³⁹⁷, in dem sonst auch alle anderen verabschiedeten Gesetze und Anordnungen veröffentlicht werden, hat in diesem Falle die ÚRSO eine Anordnung erlassen. Dies sollte einem erleichterten Zugang der Strommarktteilnehmer dienen. Die ÚRSO hat bei der verabschiedeten Preisregulierung wegen der umfangreichen Art ihres Vollzugs die Notwendigkeit gesehen, eine Anordnung zu erlassen. Diese Anordnung ist deswegen so umfangreich, weil sie die Regulierungspolitik für die Jahre 2012-2016 beinhaltet. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 276/2001. Die ÚRSO entscheidet gem. § 12 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 276/2001 durch eine allgemein verbindliche Vorschrift über die Art des Vollzugs der Preisregulierung in der Elektroenergetik für den anstehenden Regulierungszeitraum.

Die in der Anordnung enthaltenen Tarife gelten für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden. Des Weiteren wurde mit Wirksamkeit zum 10. Dezember 2011 auch die Verordnung Nr. 490/2009 über die Förderung von erneuerbaren Energiequellen in Bezug auf die Bezifferung der Elektrizitätsmenge aus Biomethan³⁹⁸ geändert. Seit dem 1. Januar 2012 ist auch die novellierte Verordnung Nr. 317/2007 der slowakischen Regierung über die Regulierung des Elektrizitätsmarkts³⁹⁹ in Kraft. Durch sie werden bestimmte Informationspflichten und Zahlungsregeln eingeführt. Zusätzlich wurden z.B. der Stromverbrauch

³⁹⁵ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011.

³⁹⁶ Vyhláška ÚRSO č. 225/2011 z 11.07.2011, ktorou sa ustanovuje cenová regulácia v elektroenergetike, (Preisverordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 vom 11.07.2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik).

³⁹⁷ Unter www.zbierka.sk gibt es die Möglichkeit, die Gesetze, die im Gesetzblatt der Slowakischen Republik veröffentlicht wurden, elektronisch abzurufen.

³⁹⁸ Vyhláška ÚRSO č. 490/2009 z 18.11.2009, ktorou sa ustanovujú podrobnosti o podpore obnoviteľných zdrojov energie, vysoko účinnej kombinovanej výroby a biometánu, (Anordnung der ÚRSO Nr. 490/2009 vom 18.11.2009 zur Regelung der Einzelheiten über die Förderung erneuerbarer Energien, hocheffizienter kombinierter Herstellung und Biomethan).

³⁹⁹ Rekonštruované nariadenie vlády č. 317/2007 z 25.11.2011, ktorým sa ustanovujú pravidlá pre fungovanie trhu s elektrinou, (Rekonstruierte Regierungsverordnung Nr. 317/2007 vom 25.11.2011 zur Bestimmung der Regeln für das Funktionieren des Elektrizitätsmarktes).

und Stromendverbrauch neu definiert. Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EE-Richtlinie, die dementsprechende Änderungen erforderte.

2. Aktuelles bezüglich des Inbetriebnahmezeitpunktes

Gem. §3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009 wird der Vergütungspreis für Strom aus erneuerbaren Energien für den Zeitraum von 15 Jahren seit dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder ihrer Modernisierung oder Rekonstruktion des technologischen Teiles der Anlage garantiert. Für Unklarheit sorgte hier der Ausdruck „seit dem Jahr der Inbetriebnahme“ der Anlage.

Diese unklare Formulierung im Gesetz hat zu verschiedenen Auslegungsvarianten bezüglich der Berechnung der 15-jährigen garantierten Stromvergütung geführt. Vorgetragen und diskutiert wurden folgende drei Varianten: das Inbetriebnahmejahr wird in die Jahresanzahl noch nicht mitgerechnet, erst ab dem nächsten Kalenderjahr laufen zusätzliche volle 15 Jahre und der Anlagenbetreiber erhält die Vergütung eventuell paar Monate länger als die vollen 15 Jahre. Die zweite Auslegungsvariante besagt, dass das Inbetriebnahmejahr gleich mitgerechnet wird und der Anlagenbetreiber die Vergütung eventuell paar Monate weniger als die vollen 15 Jahre erhält. Drittens kann das Datum der Inbetriebnahme der Anlage als Stichtag genommen werden und genau bis zum selben Datum des fünfzehnten Jahres wird der Vergütungspreis gezahlt.

Der Klärungsbedarf dieses Streitpunktes wurde umso höher, als durch diese verschiedene Auslegungsmöglichkeiten in Extremfällen Unterschiede sogar von einem Jahr entstehen würden. Aus diesem Grund hat ÚRSO ein Gesuch auf Auslegung bei dem Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik gestellt. Das Wirtschaftsministerium hat in seinem Brief⁴⁰⁰ auf dieses Gesuch reagiert, indem es die Stellung bezieht, dass die Berechnung der Dauer des garantierten Vergütungszeitraumes für den Strom vom Tage der Inbetriebnahme der Anlage anzufangen hat. Dieser Zeitraum endet somit mit dem Ablauf des letzten Tages des 15-ten Jahres angefangen von dem Datum der Inbetriebnahme.

Diese Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums hat jedoch keine verbindliche Wirkung. Ein Ministerium ist gemäß der Slowakischen Verfassung nicht für die verbindliche Auslegung der Gesetze zuständig. Laut § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Gerichte Nr. 757/2004⁴⁰¹ ist für die einheitliche Auslegung und die einheitliche Verwendung der Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften nur das Höchste Gericht der Slowakischen Republik⁴⁰² zuständig. Zudem nimmt es im Rahmen seiner nichtprozessrechtlichen Tätigkeit⁴⁰³ Stellung zur Vereinheitlichung der Auslegung der Gesetze und anderer allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ein. Für die Stellungnahmen des Ministeriums bezüglich der Auslegung der Gesetze gilt jedoch, dass das Staatsorgan, das eine bestimmte Rechtsvorschrift verabschiedet hat, auch berechtigt ist, diesbezüglich eine authentische Auslegung abzugeben.⁴⁰⁴ Diese Stellungnahmen haben keine Rechtsverbindlichkeit bzw. Rechtsrelevanz. Man könne nur von einer Rechtsansicht für einen konkreten Fall sprechen und es hänge nur von dem Ersuchenden ab, ob er sich diese Auslegung zu eigen nimmt und diese in seiner Handlung be-

⁴⁰⁰ *Ministerstvo hospodárstva SR*, List Ministerstva hospodárstva SR č. 1229/2011-4210 zo dňa 10.11.2011, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Brief des Wirtschaftsministeriums der SR Nr.1229/2011-4210 vom 10.11.2011).

⁴⁰¹ Zákon č. 757/2004 Z.z. z 09.12.2004 o súdoch, (Gesetz Nr. 757/2004 Slg. vom 09.12.2004 über Gerichtswesen), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 467/2011.

⁴⁰² Najvyšší súd Slovenskej Republiky (Höchstes Gericht der SR), siehe unter www.supcourt.gov.sk.

⁴⁰³ *J. Prusák*, Teória práva, S. 298.

⁴⁰⁴ *J. Prusák*, Teória práva, S. 298.

rücksichtigt.⁴⁰⁵ Abschließend hatte das Wirtschaftsministerium auch auf die Tatsache hingewiesen, dass es bereit ist, diese Klarstellung bei Bedarf bei der nächsten Novellierung des Gesetzes einzuarbeiten, sodass es zu keinen Missverständnissen bezüglich der Auslegung der Berechnung des garantierten Zeitraumes mehr kommen kann.

3. Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung trennen

In der Slowakei wird die rechtliche Lage der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung durch das Gesetz Nr. 309/2009 zusammen geregelt. Dies spiegelt aber die nationale Lage im Jahre 2009 wider. Zu dieser Zeit war es für die Slowakei wichtig, diese Problematik so früh wie möglich gesetzlich zu regeln, da es die Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erforderte. Das Ergebnis war dann das Gesetz Nr. 309/2009, das beide Bereiche regelt. Seitdem sind zwei Jahre vergangen und für diese gemeinsame Regelung durch ein und dasselbe Gesetz bestehe keine Notwendigkeit mehr⁴⁰⁶. Im Gegenteil, für beide Bereiche stellt dies ein Risiko dar. Eine Änderung eines Bereichs könnte unvorhergesehen auch die Änderung des anderen Bereiches zur Folge haben. Dies stellt eine Gefahr für die Möglichkeit der Vorhersehbarkeit der Rechtslage für die auftretenden Akteure dar. Das letzte und aktuellste Beispiel ist die Novelle des Gesetzes Nr. 309/2009, die nur die Bedingungen der Förderung der Solarenergie betreffen sollte. Während der Parlamentssitzungen zur Photovoltaik wurden auch nicht geplante Neuerungen zur Kraft-Wärme-Kopplung beschlossen. Das hatte Unsicherheit und ein Gefühl der Nichtvorhersehbarkeit der Stabilität und der Entwicklung der Gesetzgebung hervorgebracht.

Dazu bleibt es noch wichtig anzumerken, dass allgemein im Falle der Parlamentsnovellen der Gesetze keine Auseinandersetzung in betroffenen Ministerien stattfindet und somit auch die Öffentlichkeit nicht mit einbezogen wird. Es ist sogar möglich, dass die Öffentlichkeit von diesen Änderungen im Parlament überhaupt keine Kenntnis erlangen kann. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen⁴⁰⁷, dass die Parlamentsentwürfe in der Zukunft auch eine Folgenanalyse der vorgeschlagenen Änderungen beinhalten müssen. Speziell jedoch für die gemeinsamen Regelungen der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung wurde eine Trennung gefordert, sodass beide Bereiche jeweils einzeln in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Dadurch werden die Transparenz und die Sicherheit in beiden Bereichen gestärkt. Es handelt sich schließlich um zwei wenn auch ähnliche, doch trotzdem besondere Bereiche der slowakischen Energetik, die aufgrund ihres Volumens und ihrer finanziellen Förderung gesondert zu regeln sind.

4. Vereinfachung des Prozesses der Preisvorschläge

Der Bereich der erneuerbaren Energien gehört zu dem vom Staat regulierten Bereich. In dieser Zeit, wo die Änderungen bezüglich der Höhe der Förderung in manchen Sparten geändert werden und die Motivation der Anlagenbetreiber zumindest in diesem finanziellen Bereich

⁴⁰⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, List Ministerstva hospodárstva SR č. 1229/2011-4210 zo dňa 10.11.2011, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Brief des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 1229/2011-4210 vom 10.11.2011).

⁴⁰⁶ Dieser Teil wurde übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 12.

⁴⁰⁷ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 12.

nachlässt, wird insbesondere die Frage deutlich, wie man die Investoren anders als durch finanzielle Anreize motivieren kann, beziehungsweise, wie man einige notwendige Schritte erleichtern könnte, sodass sie nicht zum Hindernis der Investition werden.⁴⁰⁸ In Betracht kommen an dieser Stelle die Gesetzgebung und die Kommunikation mit der ÚRSO. Vor allem die Beseitigung der administrativen Belastung könnte für Investoren – hauptsächlich mit den kleinen Anlagen – zur Vereinfachung ohne jeglichen Einfluss auf die Endpreise führen.

Die momentane Lage fordert vom Anlagenbetreiber zur Erlangung des Preisbescheides von der ÚRSO, dass er einige Dokumente jedes Jahr komplett immer wieder vorlegt. Diese sind vorzulegen, auch wenn beim Anlagenbetreiber keine Änderungen eingetreten sind. Es handelt sich z.B. um das elektrische Schema und die Leistung der Anlage, eine Kopie des Anschlussvertrages der Anlage an das Verteiler- oder Übertragungsnetz, eine Kopie des Zugangsvertrages in das Verteilernetz und die Stromverteilung, eine Kopie des Zugangsvertrages in das Übertragungsnetz und ihre Übertragung usw. Diese Dokumente sind jedes Jahr vorzulegen, was allerdings zu einer Belastung für den Anlagenbetreiber führt, weil er sie immer wieder neu vorlegen muss, obwohl vielleicht keine Änderungen eingetreten sind und auch für die Regulierungsbehörde, die diese entgegennehmen muss, obwohl sie diese schon vorliegen hat vom letzten Jahr. Die Dokumente müssen anschließend auch bearbeitet und nach dem Erlass des Preisbescheides archiviert werden.

Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, diese umfangreiche Pflicht, jedes Jahr alle notwendigen Dokumente vorzulegen, aufzuheben. Sie sollte durch eine Meldepflicht ersetzt werden. Dies würde bedeuten, dass nur die Dokumente vorgelegt werden müssen, die der Behörde noch nicht vorliegen. Es kommen somit nur relevante Parameteränderungen der Anlage, ihres Anschlusses oder ihres Betriebs in Betracht. Gerade bei den sogenannten „Mikroanlagen“ wäre eine einfache Meldepflicht sehr willkommen und würde den administrativen Gang sehr erleichtern. Dies geschehe auch im Hinblick auf die Einführung von „e-government“⁴⁰⁹, wonach die Regel gilt, dass die Behörde nur die Unterlagen fordern darf, die sie noch nicht zur Verfügung hat. Es wurde vorgeschlagen, dass die Meldepflicht jedoch nur für bereits bestehende Anlagen in Betracht käme, dagegen nicht für neu errichtete Anlagen. Diese müssten alle notwendigen Unterlagen vorlegen, die für den Preisbescheid wichtig sind. Erst im zweiten Jahr könnten sie in den Genuss der Meldepflicht kommen, solange natürlich die relevanten Parameter unverändert bleiben würden. Angesichts der Tatsache, dass im Jahre 2010 die ÚRSO 474 Preisbescheide erlassen hatte, kann man annehmen, dass diese Änderung zu einer schnelleren Bearbeitung und Erleichterung für beide beteiligten Seiten führen würde.

Ein anderes Problem bei dem Preisbescheidverfahren wird in der zeitlichen Spanne gesehen, die zwischen dem Erlass des Preisbescheides für den Strom aus erneuerbaren Energien und der Zahlung des Preises für Strom aus diesen Quellen entsteht. In der Praxis sieht dies so aus, dass die regionalen Verteilungsnetzbetreiber verpflichtet sind, den Strom aus erneuerbaren Energien auszukaufen und dies sogar auch rückwirkend für einige Monate vorher. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass die Preisbescheide des Herstellers erst einige Monate nach ihrem Erlass, bzw. erst nach der Inbetriebnahme der Anlage, die regionalen Verteilungs-

⁴⁰⁸ Dieser Teil wurde übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorit a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 13.

⁴⁰⁹ „E-government“ bedeutet Vereinfachung von Kommunikationsprozessen durch den Einsatz von digitalen Informationstechnologien.

netzbetreiber erreichen. Zwar sollte es natürlich im Interesse des Anlagenbetreibers liegen, den Preisbescheid so früh wie möglich dem Netzbetreiber vorzulegen, jedoch garantiert ihm die geltende Rechtslage immer noch den rückwirkenden Verkauf seines Stromes auch nach einer späteren Vorlage des Preisbescheides. So sieht er sich nicht gezwungen, unter Zeitdruck handeln zu müssen. Darüber hinaus führt dies auch bei den für die Abnahme zuständigen Akteuren zur Komplikationen, was sich auch bei einem zentralen Agenten⁴¹⁰ nicht ändern wird. Zur Lösung dieses Problems könnte man dadurch beitragen, dass als Datum der Rechtskräftigkeit des Preisbescheides das Datum der Funktionsprüfung der Anlage gelten sollte. Diese Prüfung wird von dem Betreiber des regionalen Verteilungsnetzes oder vom Betreiber eines anderen Netzes, in dessen Netz die Anlage angeschlossen wird, vorgenommen. Somit hat er die Möglichkeit, von dem relevanten Zeitpunkt direkt Kenntnis zu nehmen. In Betracht kommt auch die Aufnahme des Betreibers des regionalen Verteilungsnetzes oder des zentralen Agenten in das Preisverfahren. Diese würden das Recht auf die Einsichtnahme und ein Informationsrecht haben, jedoch nicht das Recht, in dem Verfahren mitzuwirken. Eine solche Regelung würde dem Anlagenbetreiber entgegenkommen, weil er infolge der Verlängerung des Abschlusses des Preisverfahrens nicht um die Zahlungen gekürzt würde.

5. Sanktionsmechanismen

Das nächste Problem stellt die Sanktionslosigkeit der nicht pflichtgemäßen Stromlieferungen dar.⁴¹¹ Bislang existiert keine Sanktion für das Ausbleiben der Stromlieferung. So kann der Anlagenbetreiber immer zwischen zwei Systemen wechseln. Entweder den Strom selbst verbrauchen und die Zuzahlung beanspruchen oder das System der Abnahmepflicht für Verlustenergie. Die Folge ist, dass die Energielieferungen schwer vorhersehbar sind und dadurch automatisch auch höhere Kosten verursacht werden. Das Problem besteht darin, dass Pflichten zwar auferlegt, ihre Nichteinhaltung aber nicht sanktioniert wird. Es wurde gefordert, klare Sanktionen festzulegen. Einerseits sollte eine klare Liste von Pflichten definiert werden, von denen die Anlagenbetreiber im Rahmen der Förderung befreit werden können. Andererseits aber auch solche Pflichten, von denen die Befreiung nicht möglich ist und deren Nichteinhaltung sanktioniert wird. Wichtig wäre, die konkrete Höhe der Sanktion festzulegen. Zugleich sollten die Sanktionen auch eine abschreckende Funktion haben, das heißt, dass die Höhe angemessen berechnet wird. Zu achten sei auch auf spekulative Denkweisen mancher Unternehmer, die beispielsweise Aktiva auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen könnten, um Sanktionierung zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, die Sanktionen an die Anlage selbst zu binden und nicht auf das Rechtssubjekt, das die Anlage betreibt.

6. Die Aufgaben der erneuerbaren Energien und ihre Popularisierung

a) Festlegung vom Potenzial und der Wirkung der erneuerbaren Energien für die Zukunft

Es wäre nötig festzulegen, welche Bedeutung einzelne Arten von erneuerbaren Energien in der Slowakei sowohl aus der Sicht der Effizienz als auch des Preises in sich tragen. Bezüglich dieser Informationen liegen immer noch nicht genügend Materialien vor.⁴¹² Die Diskussion

⁴¹⁰ Zum zentralen Agenten siehe im Kapitel 2 unter B.II.8.

⁴¹¹ Dieser Teil wurde übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorit a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 14.

⁴¹² Die nachfolgenden Teile wurden übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorit a podporných mechanizmov*, (Institut für

über die Höhe der Vergütung und über die Prioritäten im Rahmen der Förderung verlaufen leider ohne die Kenntnis der Öffentlichkeit von dem Beitrag der einzelnen Arten der erneuerbaren Energien für die Energetik und auch die Wirtschaft. Es wird vorgeschlagen, ein solches Dokument zu erarbeiten, das maßgeblich für die Entscheidungsträger und die strategischen Dokumente der Energiepolitik wäre. Enthalten sollten klare Analysen der ökonomischen Beiträge und technischer Risiken im Rahmen einzelner Arten der erneuerbaren Energien sein. Es wurden auch Kriterien vorgeschlagen, die in einer solchen Analyse berücksichtigt werden sollten. Zu den primären zählen das technische Potenzial, technische Limits des slowakischen Übertragungsnetzes, die maximale Kapazität der verschiedenen an das Netz anzuschließenden Arten der erneuerbaren Energien, für den Fall der Nutzung als Brennstoff das Brennpotenzial, die Höhe der Vergütung pro Megawattstunde und die mit der Förderungen verbundenen Ausgaben (z.B. der Ausbau der Verteilernetze und andere). Die sekundären lassen sich wie folgt zusammenfassen: direkt und indirekt entstandene Arbeitsplätze, andere makroökonomische Parameter, der Einfluss der bisherigen Förderung für einzelne erneuerbare Quellen (Förderung einzelner Kategorien vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 309/2009, Ausgaben in Bezug auf neu installierte Kapazitäten im Rahmen einzelner Förderungsmechanismen) und andere Faktoren (z.B. Einfluss auf die Landwirtschaft aufgrund der Nutzung der Fläche und damit zusammenhängende verlorene Arbeitsplätze).

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, der ÚRSO eine Pflicht aufzuerlegen, bei jeder vorgesehenen Änderung detaillierte Analysen in Form einer Auswirkungsstudie der Änderungen zu erarbeiten. Dies würde der Erhöhung der Transparenz und der Vorhersehbarkeit der Änderungen in der Regulierung wesentlich beitragen, die für die Investoren von einer ausschlaggebenden Bedeutung sind. Eine solche Pflicht existiert für die Regulierungsbehörde ÚRSO nicht. Sie ist bislang nur für die legislativen Änderungen der Gesetzgebung vorgesehen. Bei der Erarbeitung der legislativen Normen ist immer eine Anlage mit den Einflüssen der vorgesehenen Vorschläge beizufügen. Es ist zu beanstanden, dass eine solche Pflicht gerade für die ÚRSO nicht gegeben ist, gerade wenn ihre Dekrete eine wesentliche Wirkung für die Zukunft haben, die Entscheidungen der unternehmerischen Sphäre für eine längere Zeit und das Budget der Haushalte beeinflussen. Solche Studien beeinflussen auch die allgemeine Meinung über die erneuerbaren Energien und die Prioritäten der energetischen Politik. Ein Beispiel, das diese Situation veranschaulichen könnte, ist das Dekret der ÚRSO Nr. 7/2009⁴¹³, durch das das Dekret Nr. 2/2008 vom 28. Juli 2008 ergänzt wird. Wäre eine solche Analyse bei dem ergänzenden Dekret vorgelegt worden, wäre die Öffentlichkeit über den zu erwartenden Einfluss der neueingeführten Förderung der Photovoltaik auf die Endpreise informiert gewesen. Demzufolge hätten sich die Interessenvertreter der Verbraucher und die Investoren gezwungen gesehen, sich zu den Einflüssen der vorgesehenen Änderungen auf die Verbraucher und Investoren zu äußern. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen und somit wurde dies zum Ausgangspunkt für die nächsten Novellierungen im Energiebereich, sogar führte dies zur Novellierung des Gesetzes über Energetik.

energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 16.

⁴¹³ Výnos ÚRSO č. 2/2008, posledné zmeny vo výnose č. 7/2009, (Dekret der ÚRSO Nr. 2/2008, zuletzt geändert durch Dekret Nr. 7/2009).

b) Veröffentlichung der Zahl der angeschlossenen Anlagen

Die Slowakische Republik hat sich zum Ziel gemacht, bis zum Jahre 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 14 % zu erhöhen. In dem Nationalen Aktionsplan ist ein Szenario dargestellt, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Darüber hinaus enthält der Nationale Aktionsplan auch Daten über die geschätzte Zusammensetzung und die Menge der installierten Leistung. Allerdings war schon im Juni 2011 sichtbar geworden, dass diese Schätzungen bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der erneuerbaren Energien nicht präzise waren. Die Unternehmer in diesem Bereich haben sich an der Primär- und Sekundärgesetzgebung orientiert, was allerdings einen nicht kontrollierbaren Boom mancher Arten der erneuerbaren Energien gebracht hat und dadurch die Endpreise Anfang 2011 maßgeblich gestiegen sind. Vor allem die Öffentlichkeit hat diesen Zustand sehr negativ aufgenommen und dieses Problem zu Recht der mangelhaften Gesetzgebung zugeschrieben. Auch die Diskussion über den rapiden Anstieg der Photovoltaik wurde ohne relevante Zahlen über die installierte Leistung, über die erwartende installierte Leistung und über den zu erwartenden Einfluss auf die Endpreise geführt. Eine erste Analyse wurde Anfang 2010 von dem ESI veröffentlicht. Offizielle Institutionen haben ihre Schätzungen erst wesentlich später zur Verfügung gestellt. Dadurch ist jedoch das Image nicht nur der Photovoltaik sondern der erneuerbaren Energien als Ganzes gesunken, sogar viel mehr, als die reale Gefahr dieser Quellen in Wirklichkeit ist.

Die einzige Stelle, bei der diese Informationen – schon im Laufe des Preisverfahrens – gesammelt werden und die ausführlich über diese verfügt, ist in der Slowakei die Regulierungsbehörde ÚRSO. Diese Informationen sind notwendig, um eine Genehmigung und einen Preisentscheid für diese Anlagen zu erlassen. Genauso werden für bestimmte Zeiträume Informationen bezüglich der Menge der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen bei der ÚRSO gemeldet und zwar direkt von den Erzeugern selbst. Die Verteilernetzbetreiber messen die Menge der übertragenen Energie von den Erzeugern, die in das Netz eingespeist wird. Diese Daten werden dann anschließend der ÚRSO gemeldet. Für die ÚRSO ergibt sich dann aus dem § 9 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 anschließend die Pflicht, diese Daten bis zum 30. Juni jedes Jahres zu veröffentlichen. Dies dient der Auswertung des jährlichen Anteils der erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen. Eine andere Quelle der Informationen stellt der Nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien dar, der jedoch nur alle vier Jahre aktualisiert werde. Wenn jedoch eine regelmäßige Aktualisierung der vorhandenen Daten erfolgen würde, würde dies auch eine detaillierte Kenntnisnahme der Öffentlichkeit über den Stand in der Förderung der erneuerbaren Energien ermöglichen. Die Öffentlichkeit würde dadurch mehr auf die Positiva aufmerksam gemacht, die die erneuerbaren Energiequellen mit sich tragen.

Als angemessen und zu begrüßen wurde eine regelmäßige vierteljährliche Veröffentlichung neuer und bekannter Daten vorgeschlagen⁴¹⁴. Gefordert werden Informationen bezüglich des gewünschten und tatsächlichen Fortschritts in der Erfüllung der Ziele, zu denen sich die Slowakei verpflichtet hatte. Außerdem wären Daten über die Anzahl der Anlagen, die Art der erneuerbaren Quellen, die installierte Leistung und der erzeugten Menge erwünscht. Darüber hinaus sollten auch der Energiepreis und der Standort der Anlagen erwähnt werden. Auch Informationen über den Besitzer und die Gültigkeit des Preisentscheides sowie deren Gültig-

⁴¹⁴ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 18.*

keitszeitraum sollten veröffentlicht werden. Die zuständige Stelle für das Sammeln, Auswerten und die Veröffentlichung der Daten sollte der OKTE⁴¹⁵ sein, da er ohnehin über alle zugänglichen Informationen und Statistiken von den Marktakteuren verfügen sollte. Er sollte auch die Berechtigung haben, diese von den Akteuren fordern zu dürfen. Auf diese Weise würde die gesetzlich garantierte Unternehmenstätigkeit öffentlich kontrolliert werden. Es ist daher ein Recht des Verbrauchers, wem, warum und in welcher Höhe er diese gesellschaftliche Ausgabe gewähren soll.

7. Eigenständige Ausweisung der Förderungsausgaben im Energiepreis für Endverbraucher

Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit transparent über die Zusammensetzung des Energiepreises, den sie zahlen soll, informiert wird.⁴¹⁶ Bei der Förderung der erneuerbaren Energien handelt es sich um einen vom Staat regulierten Bereich, was zur Folge hat, dass die Öffentlichkeit auch das Recht und das berechtigte Interesse daran hat, die Zusammensetzung des Preises nachvollziehen zu können. Für den Endverbraucher ist der Preis nach der heutigen Praxis folgendermaßen angeführt: Preis der Ware – Netzgebühren – Steuer. Zu dem am meisten diskutierten Posten gehören die Netzgebühren. Dieser Posten ist komplett reguliert. Er beinhaltet die Vertriebs- und Übertragungsausgaben und darüber hinaus auch sogenannte „versteckte“ Gebühren. Zu diesen gehören Abführungen in den Nationalen Kernfonds⁴¹⁷, Systemdienstleistungen und der Tarif für den Systembetrieb – in den die Förderung der Stromherstellung aus der heimischen Kohle, die Förderung von erneuerbaren Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung und die Gebühr für den OKTE einfließt. Der Endverbraucher sieht jedoch bei der Rechnung vom Energieversorger nur den Posten „Tarif für den Systembetrieb“ von dem regionalen Verteilungsnetzbetreiber. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass der Endverbraucher keine Kenntnis von der tatsächlichen Höhe der Förderung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung haben kann. Daraus folgt auch, dass eine effektive Diskussion über die Notwendigkeit und die Höhe der Förderung erneuerbarer Energien mit den Endverbrauchern nicht möglich ist. Dasselbe gilt auch für die Abgaben für den Nationalen Kernfonds und die Förderung der nationalen Kohle.

Es wurde aus diesem Grunde vorgeschlagen, für die Förderung erneuerbarer Energien einen eigenen Posten zu schaffen, aus dem die Höhe der Förderung direkt ablesbar wäre. Zugleich würde auch der Posten keine künstlichen Erhöhungen erfahren müssen, die richtigerweise einem anderen Zweck zuzuordnen sind. Dies wäre auch für andere europäischen Zwecke von Vorteil, wie z.B. für die Ausweisung für den Eurostat, wenn diese Gebühren nicht mehr den Netzgebühren, sondern der „Steuer und anderen Gebühren“ zugeordnet wären. Auch ein internationaler Vergleich aller regulierten Teilmehrwerte des Energieendpreises würde dadurch erleichtert. Diese Angaben würde die ÚRSO jährlich im Rahmen ihrer Jahresberichte veröffentlichen.

⁴¹⁵ Organizátor krátkodobého trhu s elektrinou (OKTE), (Organisator des „Short term day-ahead“-Strommarktes), siehe unter www.okte.sk.

⁴¹⁶ Dieser Teil wurde übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 19.

⁴¹⁷ Národný jadrový fond (Nationaler Kernfonds), www.njf.sk.

8. Zentraler Agent

In den fachlichen Kreisen wird seit längerem das Thema oder besser gesagt die Notwendigkeit nur eines zentralen Agenten diskutiert.⁴¹⁸ Dieser solle die bisherigen Akteure ersetzen und ihre Aufgaben in vollem Umfang übernehmen, wodurch natürlicherweise wesentliche Änderungen zustande kommen würden. Heutzutage existiert ein System von drei Akteuren in diesem Bereich, die für die Abnahme und die Abwicklung der Förderung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung zuständig sind. Es handelt sich um die drei „regionalen Verteilungsnetzbetreiber“ für den westlichen, mittleren und östlichen Teil der Slowakei: ZSE-Distribúcia, a.s. (Západoslovenská energetika), Stredoslovenská energetika-Distribúcia, a.s. und Východoslovenská distribučná, a.s.⁴¹⁹ Diese erfüllen die obengenannten Aufgaben, obwohl sie nicht gerade für diesen Zweck gegründet wurden.

Der neue Akteur würde die Verantwortung für die Realisierung und Abwicklung des Fördersystems, der Nachzahlungen und der finanziellen Angelegenheiten der Abnahme und der Vergütung der Energie aus erneuerbaren Quellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung übernehmen. Darüber hinaus würde der Verkauf der so erzeugten Energie auf freiem Markt in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, wodurch ein wichtiges Glied im Bereich der Energielieferung entstehen würde. Er würde die Fördermittel von den Energieversorgern einsammeln und eine zentrale Anlaufstelle für die Datenverarbeitung bezüglich der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sein. Vorgeschlagen für diese Tätigkeiten wurde der unabhängige Organisator des Energiespotmarktes - OKTE. Er ist der Organisator des kurzfristigen Energiemarktes in der Slowakei, der vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik akkreditiert wurde. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, deren 100-prozentiger Eigentümer die SEPS a.s. ist. Zu den Haupttätigkeitsfeldern des OKTE gehören u.a. regulierte und ausgewählte Typen der angebotenen Dienstleistungen, die Gegenstand der Preisregulierung des ÚRSO sind und der Ausgleich der Differenzen zwischen Angebot und Nachfrage in der Slowakischen Republik (§ 2 lit. b) Nr. 33 i.V.m. § 30a des Gesetzes Nr. 656/2004 über Energetik). Die Organisation des Energiemarktes findet ihren Rahmen in der Betriebsordnung des OKTE.

Allerdings könnte sich die Tätigkeit des OKTE als zentraler Agent problematisch erweisen. Probleme würden im Rahmen der Europarechtskonformität entstehen, wenn OKTE als Tochtergesellschaft des Slowakischen Stromnetzbetreibers mit dem An- und Verkauf des Stroms beauftragt würde. Konkret handelt es sich um Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG⁴²⁰, der sog. „unbundling“ (Entbündelung) vorschreibt. Dies bedeutet, dass „ein und dieselbe(n) Person(en) weder berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben, noch direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen

⁴¹⁸Zu diesem Punkt siehe *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 6ff.

⁴¹⁹ Siehe bereits im Kapitel 1 unter B.I.3.

⁴²⁰ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. EU L 211/55.

auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben.“ Da die SEPS a.s. als Stromnetzbetreiber Kontrolle über seine Tochtergesellschaft OKTE a.s. ausübt, würde im Falle des An- und Verkaufs des Stromes durch den OKTE ein Verstoß gegen die europäische Gesetzgebung vorliegen. Diese obengenannte Vorschrift der Richtlinie schreibt vor, bis zum 3. März 2012 die Entflechtung zu vollziehen. Würde der OKTE aber bei Beibehaltung der derzeitigen Eigentumsverhältnisse als zentraler Agent agieren, würde er damit die SEPS a.s. in Gefahr bringen, dass ihr das Zertifikat als Stromnetzbetreiber abgenommen werden könnte (Art. 10 der Richtlinie 2009/72/EG). Aus diesem Grund müsste unter den geltenden Eigentumsverhältnissen ein anderes Subjekt die Tätigkeit des zentralen Agenten übernehmen.⁴²¹ Diese Problematik ist derzeit Gegenstand einer detaillierten Analyse im Wirtschaftsministerium.

Die Notwendigkeit des zentralen Agenten wird auch im Bereich des Biomethans gesehen.⁴²² Dies jedoch nur in dem Falle, dass Biomethan eine direkte Förderung erfahren würde und für die Biomethanhersteller eine Abnahmepflicht garantiert würde. Eine solche Änderung der Rechtslage scheint jedoch in kurzer Zeit nicht absehbar zu sein, deswegen stellt sich aktuell im Gasbereich die Frage nach einem geeigneten zentralen Agenten nicht.

III. Gasnetzeinspeisung

Im Gasnetzbereich ist die Lage anders als im Strombereich. Während derzeit 34 Biogasanlagen in Betrieb sind und Strom produzieren, gibt es noch keine einzige Biomethananlage, die Biomethan ins Gasnetz einspeisen würde. Relevante Vorschriften wurden aber verabschiedet und technische Standards vorgesehen. Die Slowakei ist somit für eine Gasnetzeinspeisung vorbereitet.

1. Geltende Rechtslage

a) Allgemeines bezüglich der Förderung von Biomethan

Das zentrale Gesetz zur Förderung von Biomethan ist auch in diesem Falle das Gesetz Nr. 309/2009, zu dessen Regelungsgehalt die Art und Bedingungen der Förderung der Herstellung von Biomethan (§ 1 lit. a) Nr. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009), sowie Rechte und Pflichten der Hersteller von Biomethan (§ 1 lit. b) Nr. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009) gehören. Unter Biomethan versteht man gem. § 2 Abs. 1 lit. f) des Gesetzes Nr. 309/2009 das auf die mit Erdgas vergleichbaren technischen Parameter aufbereitete Gas. Die Förderung von Biomethan wird durch eine vorrangige Verteilung im Gasnetz und durch eine Ausstellung von Nachweisen über die Biomethanmenge gewährleistet. Dies regelt der seit dem 1. Mai 2011 neu eingeführte § 3a des Gesetzes Nr. 309/2009. Diese Förderung kann der Hersteller durch den Nachweis über die Herkunft von Biomethan beanspruchen (§ 3a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009). Die Förderung durch die Ausstellung von Nachweisen über die Biomethanmenge gilt für 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Biomethananlage (§ 3a Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009). Dadurch führt die letzte Novelle eine Erweiterung der Biomethanproduktionsförderung ein.

⁴²¹ Dies ergaben Nachfragen beim Wirtschaftsministerium.

⁴²² Siehe *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 9.

b) Rechte und Pflichten bei Betrieb von Biomethananlagen

aa) Rechte und Pflichten des Biomethanherstellers, § 10 des Gesetzes Nr. 309/2009

§ 10 des Gesetzes Nr. 309/2009 regelt die Rechte und Pflichten, die dem Biomethanhersteller in dem System der gesetzlichen Förderung zustehen. Der Biomethanhersteller hat das Recht, einen Vertrag über den Zugang zum Gasverteilungsnetz, einen Vertrag über den Anschluss zum Gasverteilungsnetz und einen Vertrag über die Verteilung des Biomethans mit dem Gasverteilungsnetzbetreiber abzuschließen. Auf den Abschluss dieser drei Vertragsarten hat er das Recht, wenn Bedingungen technischer und geschäftlicher Art bezüglich des Netzzugangs, Netzanschlusses und des Biomethanvertriebes erfüllt sind. Des Weiteren hat der Biomethanhersteller das Recht auf eine vorrangige und pflichtige Verteilung von Biomethan durch den Verteilungsnetzbetreiber. Zudem hat er das Recht auf Aushändigung von zwei Nachweisen. Erstens handelt es sich um den Nachweis über die Herkunft des Biomethans nach § 12 des Gesetzes Nr. 309/2009 und den Nachweis über die gelieferte Biomethanmenge nach § 12a des Gesetzes Nr. 309/2009. Die Bedeutung und Inhalt der Nachweise wird weiter unten näher erörtert.

Gleichzeitig werden dem Biomethanhersteller auch Pflichten auferlegt (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009). Er muss gewährleisten, dass das von ihm produzierte und in das Verteilungsnetz gelieferte Biomethan der Qualität von Erdgas entspricht. Zudem dürfen die maximalen Methanmissionen, die bei der Biomethanaufbereitung entstehen, den Wert von 1 % nicht überschreiten. Des Weiteren ist er verpflichtet, einen Vertrag über die Lieferung des Biomethans mit dem Biomethanabnehmer abzuschließen und diesen Vertrag ohne schuldhaftes Zögern dem Gasverteilungsnetzbetreiber schriftlich anzeigen und ihm auch alle Änderungen bezüglich des Gasabnehmers melden. Dem Hersteller steht die Pflicht zu, eine kontinuierliche Messung von Biomethanmengen und von der Qualität zu gewährleisten. Diese Pflicht beinhaltet auch die Auswertung und Weitergabe der erforderlichen Angaben an den Gasverteilungsnetzbetreiber, es sei denn diese haben etwas anderes vereinbart. Zum Zwecke der Messung ist der Biomethanhersteller verpflichtet, dem Gasnetzbetreiber die Montage des Messgerätes, den Zugang zum Messgerät zum Zwecke der Funktionskontrolle des Messgerätes und des Zustandes der gelieferten Biomethanmenge zu ermöglichen. Die Menge von produziertem und geliefertem Biomethan wird jährlich zum 31. Januar der ÚRSO für das vergangene Jahr gemeldet (§ 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 309/2009).

bb) Rechte und Pflichten des Gasnetzbetreibers, § 11 des Gesetzes Nr. 309/2009

Dem Gasnetzbetreiber stehen die den Biomethanhersteller-Rechten entsprechenden Pflichten zu. Er muss dem Biomethanhersteller den vorrangigen Zugang zum Netz und die Verteilung des Biomethans nach Erfüllung der technischen und geschäftlichen Bedingungen gewährleisten. Dies geschieht aufgrund der Vorlage des Nachweises über die Herkunft von Biomethan. Zudem ist der Gasnetzbetreiber verpflichtet, dem Biomethanhersteller auf Antrag einen Nachweis über die durch das Gasnetz verteilte Biomethanmenge auszustellen. Den Nachweis über die Biomethanmenge muss der Gasnetzbetreiber unentgeltlich ausstellen. Auch der Gasnetzbetreiber hat gegenüber der ÚRSO gewisse Meldepflichten. Er muss der ÚRSO jährlich zum 31. März die Gesamtmenge des verteilten Biomethans bekanntgeben. Die Gesamtmenge ermittelt er aufgrund der ausgestellten Nachweise über die Biomethanmenge.

c) Anschluss der Biomethanaufbereitungsanlage, § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009

Eine besondere Regelung des Netzanschlusses der Biomethananlage an das Gasnetz findet sich im § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009, der im Zuge der letzten Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 zum 1. Mai 2011 eingefügt wurde. Auf einen schriftlichen Antrag des Biomethanherstellers ist der Gasnetzbetreiber verpflichtet, die Biomethanaufbereitungsanlage vorrangig an das Verteilernetz anzuschließen. Gleichzeitig werden gesetzlich die Anschlusskosten zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber geteilt. Der Netzbetreiber trägt 75 % der tatsächlich anfallenden Anschlusskosten. Die restlichen 25 % trägt der Biomethanhersteller. Bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu vier Kilometer ist für den Biomethanhersteller eine Obergrenze von höchstens 250.000 Euro festgelegt worden. Übersteigt die Länge der Verbindungsleitung vier Kilometer, trägt der Biomethanhersteller die damit verbundenen tatsächlichen Anschlusskosten ab dem vierten Kilometer in voller Höhe. Der Netzanschluss liegt im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Netzanschlussantrags des Biomethanherstellers dem Biomethanhersteller schriftlich alle Bedingungen des Anschlusses an der beantragten Stelle samt der vorläufigen Kostenaufstellung des Netzanschlusses mitzuteilen. Zu den Netzanschlussbedingungen gehören die vorläufige Netzanschlusskostenkalkulation, der Zeitplan für den Bau des Netzanschlusses, die Anforderungen des Netzbetreibers an den Antragsteller, die er erfüllen muss, der vorgesehene Termin des Baubeginns, sowie der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme des Netzanschlusses und der Entwurf des Netzanschlussvertrages (§ 11a Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009). Auf Antrag des Biomethanherstellers ist der Netzbetreiber verpflichtet, alle Netzanschlusskosten zu begründen (§ 11a Abs. 7 des Gesetzes Nr. 309/2009). Im Falle der Ablehnung des beantragten Netzanschlusses seitens des Netzbetreibers ist dieser verpflichtet, dem Biomethanhersteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Netzanschluss kann jedoch nicht wegen Netzkapazitätsmängeln verweigert werden, wenn technische Bedingungen des Netzanschlusses dies ermöglichen. Wenn die Verweigerung des Netzanschlusses nur an dem beantragten Anschlusspunkt verweigert wird, ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen anderen Netzanschlusspunkt vorzuschlagen, der die Projektintention im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit am effektivsten erfüllt (§ 11a Abs. 8 des Gesetzes Nr. 309/2009).

d) Nachweis über die Herkunft von Biomethan, § 12 des Gesetzes Nr. 309/2009

Auf Antrag des Biomethanherstellers stellt die ÚRSO einen Nachweis über die Herkunft des Biomethans aus. Dieser ist gem. § 3a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 309/2009 für die Inanspruchnahme der Förderung erforderlich. Der Antrag muss die notwendigen Angaben über den Biomethanhersteller nach § 12 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009, über die Lokalisation der Biomethananlage, über den Anschlusspunkt der Anlage in das Verteilernetz, über den Anteil der für die Biogasherstellung eingesetzten Biomassearten und das Jahr der Inbetriebnahme der Biogasanlage, von der das Biogas zur Biomethanherstellung entnommen wird, beinhalten. Als Anlagen müssen dem Antrag der Biomethanproduktionsplan und eine Kostenspezifizierung pro Biomethan-Kubikmeter beigelegt werden. Zudem muss dem Antrag ein Zertifikat beigelegt werden, das von einem akkreditierten Laboratorium die dem Erdgas entsprechende Qualität des Biomethans bestätigt (§ 12 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009).

e) Nachweis über die Biomethanmenge, § 12a des Gesetzes Nr. 309/2009

Der Nachweis über die Biomethanmenge hat eine zentrale Funktion in der Förderung des Biomethans. Es handelt sich dabei um eine Urkunde, durch die die Tatsache beurkundet wird, dass das Biomethan aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt. Durch diesen Nachweis wird genauso die Menge des Biomethans beurkundet.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Biomethananlage angeschlossen wird, ist mit dem Ausstellen von den Nachweisen beauftragt. Der Nachweis wird elektronisch für jede gelieferte Megawattstunde von Biomethan in das Netz ausgestellt. Alle Nachweise werden elektronisch in einer Datenbank erfasst, die die ÚRSO verwaltet.

Der Nachweis über die Biomethanmenge kann auf den Hersteller von Strom aus Biomethan, der den Strom durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, übertragen werden. Die Übertragung von diesen Nachweisen erfolgt durch die Lieferung des Biomethans vom Biomethanhersteller an den Stromhersteller aufgrund eines Biomethanlieferungsvertrages oder durch den Verkauf des Nachweises vom Netzbetreiber. Der Verbrauch von Biomethan wird durch die Übertragung des Nachweises über die Biomethanmenge auf den Stromhersteller und durch den tatsächlichen Verbrauch des Biomethans nachgewiesen (§ 12a Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009). Die ÚRSO löscht den Nachweis über die Biomethanmenge, wenn der Stromhersteller aus Biomethan Strom produziert hat und bestätigt die Stromherstellung aus Biomethan durch die Ausstellung des Nachweises über die Herkunft des Stromes aus erneuerbaren Energiequellen (§ 12a Abs. 7). Die ÚRSO ist damit beauftragt, die Nachweise über die Biomethanmenge zu löschen und sie übt die Aufsicht über die Übertragung dieser Nachweise aus (§ 12a Abs. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009).

2. Frühere Rechtslage

Bis zu der Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 zum 1. Mai 2011 wurde die Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz in der Slowakei gesetzlich nicht gefördert. Es wurde nur die Stromerzeugung aus Biomethan gefördert. Die ursprüngliche einfache Förderung von Strom aus Biomethan wurde erst zum 1. Mai 2011 um die Regelung des § 3 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 309/2009 erweitert, durch die die Zuzahlung um 15 % zum Strompreis aus Biogas für Anlagen unter 1 MW der gesamten Leistung erhöht wurde. Seit Mai 2011 wird auch Biomethan ausdrücklich durch § 3a i.V.m. § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009 gefördert, wodurch eine vorrangige Verteilung des Biomethans garantiert und die Kosten des Netzanschlusses zwischen Biomethanhersteller und Gasnetzbetreiber geteilt werden.

3. Geplante Änderungen

a) Vor der Umsetzung der EE-Richtlinie

Ein wichtiger Bereich, in dem die Notwendigkeit der Änderungen immer wieder diskutiert wird, ist der Bereich der Gaswirtschaft und des Ersatzes des importierten Erdgases durch eine erneuerbare Quelle mit ähnlichen Eigenschaften – Biomethan.⁴²³ Die Diskussion über die Förderung von Erzeugung und Verbrauch von Biomethan auch außerhalb des Mechanismus der Vergütungspreise für Strom aus erneuerbaren Energien habe bereits in den Reihen der fachlichen Öffentlichkeit ihren Platz eingenommen. Bereits im Nationalen Aktionsplan im

⁴²³ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 9.*

Oktober 2010 wird die Notwendigkeit der „Ergänzung der Gesetzgebung“⁴²⁴ angesprochen, indem dem Biomethanhersteller die Abnahme seines Biomethans garantiert werden sollte. Somit wurde parallel zum existierenden System im Strombereich die Einführung der direkten Förderung von Biomethan selbst und nicht nur durch den Mechanismus der Stromerzeugung aus Biomethan gefordert. Ein solcher Gesetzgebungsvorschlag wurde im Herbst 2010 ausgearbeitet und im März 2011 im Rahmen der Verhandlungen über das Umsetzungsgesetz zur EE-Richtlinie vorgestellt. Es wurde versucht, eine anspruchsvollere Förderung von Biomethan durchzusetzen. Dieser entsprechende Entwurf stammte vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik und sah für einen garantierten Zeitraum eine Anschluss- und Abnahmepflicht des Gasnetzbetreibers vor, die an das Gesetz Nr. 309/2009 mit Abnahme- und Vergütungspflichten angelehnt war. In der Slowakei wurde allerdings kein gesondertes Gesetz gefordert. Die entsprechenden Regelungen über eine direkte Förderung des Biomethans sollten direkt im Gesetz Nr. 309/2009 ihren Eingang finden. Der entsprechende Gesetzentwurf war zwar seitens des Wirtschaftsministeriums vorbereitet und fand in dem federführenden Wirtschaftsausschuss des Nationalen Rates der Slowakischen Republik eine positive Rückmeldung. In den abschließenden Verhandlungen des Nationalen Rates der Slowakischen Republik wurden jedoch diese Teile des Gesetzentwurfs bezüglich der direkten Förderung des Biomethans nicht angenommen. Stattdessen sprachen sich die Abgeordneten überraschenderweise gegen eine solche Förderung aus und konnten sich nur auf einen vorrangigen Netzzugang und Nachweisen für Biomethanmenge einigen. Dennoch hat sich der Gesetzgeber im Rahmen dieser Änderungen für eine Erhöhung der Zuzahlung für Strom aus Biomethan um 15 % zur gesetzlichen Zuzahlung für Strom aus Biogasanlagen unter 1 MW der gesamten Anlagenleistung (§ 3 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 309/2009), entschließen können. Diese Erhöhung sollte für die Biomethanhersteller als „Genugtuung“ für die nicht beschlossene Abnahme- und regulierte Vergütungspflicht gewährt werden.

b) Nach der Umsetzung der EE-Richtlinie

Auch nach dem Misserfolg im Rahmen der Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 verstummt die Diskussion um eine Förderung des Biomethans nicht. Es wird weiterhin überlegt, wie ein solches System im Falle der Unterstützung des Parlaments auszugestalten wäre. Die Erfahrungen aus dem Strombereich sollten bei der Bestimmung der Förderung von Erzeugung und Lieferung von Biomethan besonders beachtet werden. Aus dem Positionsdokument des ESI⁴²⁵ geht hervor, dass es bei der Ausgestaltung eines solchen Förderungssystems für das Biomethan darauf zu achten wäre, dass die Abnahmepflicht des erzeugten Biomethans nicht über den Betreiber des Gasverteilungsnetzes erfolgt. Es wurde anschließend zwar ein dem Strombereich entsprechendes System vorgeschlagen, bei dem für das Biomethan eine Abnahmepflicht bestand, jedoch nur für die Verluste im Netzbetrieb. So würde der Netzbetreiber des Gasvertriebsnetzes wie eine Bank agieren, wie es im Strombereich bei den Netzbetreibern der regionalen Verteilungsnetze bereits der Fall ist. Der Netzbetreiber würde dem Biomethanhersteller den erhöhten Verkaufspreis zahlen. Ein solches System würde zugleich auf seine

⁴²⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 7.

⁴²⁵ Zu diesem Absatz wurden die Ausführungen übersetzt von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, *Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 9f.

Grenzen stoßen, wenn der Umfang des eingespeisten Biomethans den Umfang der Verluste im Netz überschreiten würde. In einem solchen Fall würde sich somit die ungünstige Situation im Strombereich wiederholen. Anstatt dessen solle man von den Entwicklungen im Strombereich lernen und auch an dieser Stelle die Möglichkeit des „zentralen Agenten“ in Betracht ziehen. Dieser würde für den Verkauf von Biomethan zuständig sein und die Förderung, die zu zahlen wäre, könnte somit auf den Endabnehmer von Gas übertragen werden.

Ein solches System könnte auch parallel mit dem Mechanismus der Förderung der Erzeugung von Strom aus Biomethan im Strombereich funktionieren. Der Anspruch auf die Förderung im Gasbereich würde nach den Neuerungen dem Biomethanhersteller und im Strombereich dem Stromhersteller, der zur Herstellung von Strom das Biomethan verwendet, gehören.

Auch diese anspruchsvollen Änderungen konnten bisher gesetzlich noch nicht berücksichtigt werden. Alle wichtigen Entscheidungen wurden aufgrund der vorzeitigen Parlamentswahlen im März 2012 verschoben. Fraglich ist, ob die Slowakei zu den im Nationalen Aktionsplan beschriebenen gesetzlichen Änderungen zurückkehrt.⁴²⁶ Es ist unwahrscheinlich, dass das Wirtschaftsministerium entsprechende Bemühungen wiederholt einbringen wird, obwohl es von derartiger Förderung überzeugt ist. Damit es wieder in dieser Sache handelt, müsste diesbezüglich die politische Resonanz allgemein positiver und die Chancen auf den Erfolg einer solchen Regelung sichtbar werden. Problematisch erscheint dies dennoch vor dem Hintergrund, dass sich der slowakische Regulator (ÚRSO) der direkten Förderung von Biomethan gegenüber nicht allzu positiv geneigt zeigt. Es bestehen Bedenken, dass durch die Biomethanförderung ein Weg für eine erneute Überförderung geöffnet wird, wie dies im Falle der Photovoltaik war. Darüber hinaus besteht auch die Befürchtung, dass dadurch die Preise steigen würden.

C. Lage in Deutschland

Die Fragen der künftigen Energieversorgung Deutschlands hatten durch das Ereignis in Fukushima im März 2011 noch mehr an Bedeutung gewonnen und ein erhöhtes Interesse bei allen Schichten der Bevölkerung hervorgebracht. „Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland möchten weg von der risikobehafteten Atomkraft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien. Die Menschen haben verstanden, dass die Atomkraft nicht beherrschbar und ein vollständiges Ersetzen durch erneuerbare Energien in Deutschland spätestens bis 2020 möglich ist.“, sagte nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg der Präsident des Fachverbands Biogas *Josef Pellmeyer*.⁴²⁷ Diese Situation bot eine Gelegenheit, auf die Rolle von Biogas bei seiner Herstellung sowie seiner Verwendungs- und Nutzungspfade aufmerksam zu machen. Dies gerade in der Zeit der Novellierungsvorbereitungen des EEG, auf die der Erfahrungsbericht 2011 zum EEG 2009⁴²⁸ einen großen Einfluss hatte.

Im Kontext der anstehenden Energiewende wurde ein gut aufeinander abgestimmter Energiemix gefordert, der die Stärken der einzelnen Energieträger sinnvoll zusammenbringt, so dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verlässlichkeit des Ge-

⁴²⁶ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 14, 64.

⁴²⁷ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien.

⁴²⁸ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011.

samtsystems beitragen.⁴²⁹ Dem Biogas wurde hierbei eine wesentliche Rolle zugeschrieben, da es zurzeit der einzige erneuerbare Energieträger ist, der in großen Mengen über längere Zeit speicherbar ist und so die Schwankungen von Photovoltaik- und Windkraftanlagen ausgleichen kann.⁴³⁰

Vom Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch entfallen in Deutschland zwei Drittel auf Bioenergie.⁴³¹ Biomasse werde auch in absehbarer Zukunft der wichtigste erneuerbare Energieträger in Deutschland bleiben.⁴³² Die Biogasherstellung und -nutzung hat in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Infolge der Unterstützung der Biogasverstromung durch das EEG⁴³³ und durch den Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplung liegt in Deutschland die Anzahl der dezentralen Biogasanlagen derzeit bei ca. 7000.⁴³⁴ Die Zahl der Anlagen nahm 2009 um 500 Anlagen und 2010 bereits um ca. 1000 Anlagen zu.⁴³⁵ Diese hohe Anzahl ist hauptsächlich dem System des EEG zu verdanken, dessen Erfolgsgeschichte im Jahre 2000 anfang.⁴³⁶ Durch das EEG kam es auch zu einem Boom in der Biogasbranche, der durch die Novelle im Jahre 2004 noch verstärkt wurde und seit dem eine steigende Tendenz aufweist.⁴³⁷ Das erzeugte Biogas werde fast ausschließlich vor Ort direkt in einem Blockheizkraftwerk verstromt.⁴³⁸ Wie bereits oben beschrieben, kann bei vielen Anlagen die entstehende Wärme nicht effektiv genutzt werden. Denn diese Anlagen wurden in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld errichtet, wo keine Wärmenutzung erfolgt. Die Biogasnutzung lässt sich wesentlich effektiver betreiben, wenn das Biogas auf Biomethan aufbereitet, ins öffentliche Erdgasnetz eingespeist und anschließend zu Orten transportiert wird, an denen eine Verstromung mit gleichzeitiger Nutzung von erzeugter Wärme möglich

⁴²⁹ F. Heydemann, Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zum Hintergrundpapier des NABU Landesverbandes Schleswig-Holstein „Agrargasanlagen und Maisanbau – Eine kritische Umweltbilanz“, 30.09.2011, S. 4.

⁴³⁰ F. Heydemann, Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zum Hintergrundpapier des NABU Landesverbandes Schleswig-Holstein „Agrargasanlagen und Maisanbau – Eine kritische Umweltbilanz“, 30.09.2011, S. 4; *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011: Bürger wählen Erneuerbare Energien; *Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.)*, Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, S. 273, wonach Biogas bis 2050 schwerpunktmäßig als Speicher eingesetzt werden soll.

⁴³¹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 3; G. Ludwig, in: W. Köck/K. Faßbender (Hrsg.), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, Dokumentation des 14. Leipziger Umweltrechts-Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 23. und 24. April 2009, S. 65 (65).

⁴³² Sigmar Gabriel, in: Strom und Wärme aus Bioabfall, Pressemitteilung des BMU Nr. 175/09 vom 04.06.2009.

⁴³³ *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 1.

⁴³⁴ S. Strauch/J. Krassowski/*Fraunhofer UMSICHT*, GreenGasGrids, Overview of biomethane markets and regulations in partner countries, März 2012, S. 19.

⁴³⁵ *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 3.

⁴³⁶ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 6.

⁴³⁷ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 6.

⁴³⁸ *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 1; F. Longo, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155 (155).

ist. Erste Projekte zur Biomethaneinspeisung ins Erdgasnetz seien in Deutschland 2006 realisiert worden.⁴³⁹

In den Anfangszeiten wurde besonders noch Gülle als Einsatzstoff für die Vergärung eingesetzt, bei den Neuanlagen überwiegen in den letzten Jahren allerdings als Substrate⁴⁴⁰ mehr die Energiepflanzen, wie z.B. Mais.⁴⁴¹ Dies führte auch zu einer Reihe von Fehlentwicklungen und damit verbunden auch zu Nachteilen und Konflikten, wovon nicht nur der Natur- und Umweltschutz betroffen waren.⁴⁴² Auch aus diesem Grund ist es wichtig, sich mit der geltenden Lage und der ihr vorangegangenen Entwicklungen auseinanderzusetzen, um der effektiven Nutzung von Biogas beizutragen und einen geeigneten Weg zu finden, den negativen Entwicklungen entgegenzuwirken und die positiven zu fördern.

I. Strom

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Definition von Biogas

Die Stromerzeugung aus Biogas konnte im Jahr 2011 auf rund 17,5 Milliarden Kilowattstunden gesteigert werden, im Jahre 2010 waren es 14,5 Milliarden Kilowattstunden.⁴⁴³ Seit dem 1. Januar 2012 gilt die neue Rechtslage bezüglich der Biogasanlagen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Novelle des EEG in Kraft, wodurch erstmals zwei gesetzliche Regelungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nebeneinander anwendbar sind.⁴⁴⁴ Die bisherige Praxis zeige jedoch ein anderes Bild. Durch jede Novellierung des Gesetzes seien die Regelungen der alten Fassung des Gesetzes aufgehoben und sowohl Bestands- als auch Neuanlagen den Regelungen der Neufassung unterworfen worden. In den jeweiligen Übergangsvorschriften wurden Ausnahmen geregelt. Durch die Novelle des EEG 2012 habe jedoch der Gesetzgeber diese Praxis selbst durchbrochen. Es stehen seit dem 1. Januar 2012 zwei Regelungssysteme nebeneinander, eins für die Bestandsanlagen nach dem EEG 2009, das andere für die Neuanlagen nach dem EEG 2012.

Der Einsatz von Biogas in Stromerzeugungsanlagen, die „grünen“ Strom produzieren, findet in der Regel folgendermaßen statt: Das erzeugte Biogas wird in der Nähe in einem Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung verwendet oder auf Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist. Dieses wird dann an einer anderen Stelle aus dem Gasnetz „wärmeäquivalent“ entnommen und in einem Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung verwendet. Für die Stromerzeugung aus Biogas sind folglich die Regelungen des EEG anwendbar.

⁴³⁹ *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, S. 1.

⁴⁴⁰ Substrate sind die feste oder die flüssige Biomasse, die im Fermenter zur Biogaserzeugung eingesetzt wird. Der Fermenter einer Biogasanlage stellt das Kernstück dar. Es handelt sich um einen Behälter, in dem Biomasse von Mikroorganismen abgebaut wird. Mehr zur Funktionsweise einer Biogasanlage siehe *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.)*, Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, S. 86ff; *C. Kusche*, Der Rechtsrahmen für die Zulassung von Biogasanlagen, S. 17ff., m.w.N.; zu Biomethananlagen und Aufbereitung siehe *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.)*, Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, S. 117ff.; *J. Krassowski/W. Urban*, in: *H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.)*, Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, S. 15ff.

⁴⁴¹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 4.

⁴⁴² *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 4.

⁴⁴³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2011, Vorläufige Angaben, Stand 08.03.2012, S. 7.

⁴⁴⁴ Zu diesem Absatz *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (197).

Die geltende Fassung enthält in § 3 Nr. 2b EEG 2012 eine Definition des Biogases, wonach es sich um ein Gas handelt, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird. Bei den Vergütungsregelungen im § 27 EEG 2012 wird von Biomasse gesprochen und an dieser Stelle wird die Vergütung für Strom aus Biomasse an die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung⁴⁴⁵ gekoppelt. Diese Verordnung regelt gem. § 1 für den Anwendungsbereich des EEG, „welche Stoffe als Biomasse gelten, für welche Stoffe eine zusätzliche ein-stoffstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die ein-stoffstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltaufoorderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind“. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 BiomasseV gilt als Biomasse auch „durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas, sofern zur Vergärung nicht Stoffe nach § 3 Nr. 3, 7 oder 9 oder mehr als 10 Gewichtsprozent Klärschlamm eingesetzt werden“.

An dieser Stelle ist darauf zu achten, dass diese Biogasdefinition nur für den EEG-Bereich Anwendung findet und für den Bereich des EnWG bzw. der GasNZV andere Voraussetzungen für die Annahme als Biogas genannt werden. § 3 Nr. 10c EnWG definiert Biogas als „Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG“ stammen. Diese Unterschiedlichkeit der Definitionen des Biogases in jeweiligen Gesetzen bedarf somit einer besonderen Beachtung bei der Verstromung und Lieferung des Biogases.

2. Inbetriebnahme, § 3 Nr. 5 EEG 2012

Das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage ist ausschlaggebend für die Vergütungsdauer gem. § 21 Abs. 2 EEG 2012. Die Vergütung ist für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Als Inbetriebnahme gilt gem. § 3 Nr. 5 EEG 2012 die „erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“. Es soll damit gewährleistet werden, dass das Inbetriebnahmejahr eines Blockheizkraftwerkes für die Zukunft immer „mitgenommen“ wird, selbst wenn dieses Teil ausgetauscht oder räumlich versetzt wird.⁴⁴⁶ Hinter dieser Regelung steht der Wille des Gesetzgebers, alte Anlagen nicht dauerhaft in der EEG-Förderung zu behalten.⁴⁴⁷

⁴⁴⁵ Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21.06.2001, BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212.

⁴⁴⁶ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (202). Auch nachfolgende Ausführungen bezüglich des Inbetriebnahmezeitpunktes entstammen dieser Quelle.

⁴⁴⁷ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (202).

Ein neuer Inbetriebnahmezeitpunkt könne nur durch einen fast vollständigen Abbau oder Neuaufbau, der einem kompletten Neubau gleichkommt, entstehen.⁴⁴⁸ Andernfalls wäre es möglich, allein durch die Versetzung einer Verstromungseinheit den Vergütungszeitraum auf null zu setzen und somit die Vergütung für neue 20 Jahre zu erhalten. Dies würde in dem Fall günstig sein, wenn das neue Inbetriebnahmejahr der Versetzung der Anlage bessere Vergütungsbedingungen als das ältere verspricht. Andererseits sei es jedoch auch möglich, dass die älteren Bedingungen günstiger sind und somit würde die Anlage schlechter stehen als vorher. In der Begründung zum EEG 2012⁴⁴⁹ werde darauf hingewiesen, dass diese Änderung insbesondere in Bezug auf die „Vor-Ort-Verstromungs-Anlagen“ für Biogas gefasst wurde. Durch diese Regelung werde die Rechtslage des EEG 2009 nicht geändert, sondern nur klar gestellt. Es sei auf den „Inbetriebsetzungszeitpunkt zur Stromerzeugung nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage selbst – in dem genannten Fall also der Biogasanlage – abzustellen“, das heißt, diese Biogasanlage selbst müsse zu dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Generators bereits auch technisch betriebsbereit sein. In einem solchen Fall, dass bereits vor Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage der Generator in Betrieb genommen wurde, gelte auch insoweit erst die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage als Inbetriebnahme. Praktisch bedeute dies, dass ein Inbetriebnahmejahr 2012 gegeben ist, wenn die Biogasanlage 2012 in Betrieb genommen wurde und ein altes Blockheizkraftwerk aus dem Jahre 2010 zur Verstromung eingesetzt wird. Das bedeute, dass allein durch die Versetzung einer alten Verstromungseinheit in eine neue Biogasanlage ein neues Inbetriebnahmejahr der Anlage als Ganzes generiert werden kann, mit der Folge, dass weitere 20 Jahre anlaufen. Dies gelte nur für die „Vor-Ort-Verstromung“ und nicht für die „Satelliten-Anlagen“.⁴⁵⁰

Diese Bedingungen gelten auch für gebrauchte Biomethan-BHKW. Wenn ein seit vor 2012 laufendes Erdgas-BHKW im Jahre 2012 auf Biomethan umgestellt wird, erhält das Blockheizkraftwerk das Inbetriebnahmejahr von vor 2012 und die entsprechenden Vergütungssätze.⁴⁵¹

3. Direktvermarktung für Biogasanlagen, §§ 33a ff. EEG 2012

Die festen Vergütungssätze im EEG setzen für die Stromerzeuger keinen Anreiz, auf Preissignale des Strommarktes zu reagieren.⁴⁵² § 33a EEG 2012 eröffnet den Anlagenbetreibern die Möglichkeit, Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, nach Maßgabe der §§ 33b bis 33f an Dritte zu veräußern. Eine Möglichkeit des eigenständigen Verkaufs gab es bereits nach § 17 EEG 2009 und sollte den Anlagenbetreibern helfen, ihren Strom nachfrageorientiert zu produzieren. Der Grundsatz in § 33a Abs. 2 EEG

⁴⁴⁸ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (202).

⁴⁴⁹ BT-Drs. 17/6071, S. 61.

⁴⁵⁰ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (202).

⁴⁵¹ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (202); A. Rossnagel/S. Benz, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 569 (580).

⁴⁵² F. Sensfuß/M. Ragwitz, Entwicklung eines Fördersystems für die Vermarktung von erneuerbarer Stromerzeugung, 6. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien, 11.-13.02.2009, S. 2. Zur Direktvermarktung siehe auch W. Lehnert, Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien: Eine rechtliche Analyse der Regeln zur Direktvermarktung im EEG 2012, ZUR 2012, S. 4ff.; G. Wustlich/D. Müller, Die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien im EEG 2012 – Eine systematische Einführung in die Marktprämie und die weiteren Neuregelungen zur Marktintegration, ZNER 2011, S. 380ff.

2012 besagt jedoch, dass es sich um keine Direktvermarktung im Sinne des § 33a Abs. 1 EEG handelt, wenn der Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte veräußert wird, die den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Weitere Direktvermarktungs-Vorschriften finden sich etwa in §§ 33b (Formen der Direktvermarktung), 33c (Pflichten der Direktvermarktung) EEG 2012.

Für Biogasanlagen sind jedoch vor allem die §§ 33g und 33i EEG 2012 von besonderer Bedeutung, durch die zum ersten Mal eine Markt- und eine Flexibilitätsprämie in das EEG 2012 eingeführt wurden. Sowohl die Markt- als auch die Flexibilitätsprämie sind an die Direktvermarktung gebunden. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage der Anlagenbetreiber nach der Motivation, in das System der Direktvermarktung zu wechseln und somit aus der festen Einspeisevergütung auszusteigen. Ein Wechsel von der Einspeisevergütung in die Direktvermarktung oder zwischen verschiedenen Formen der Direktvermarktung und zurück, ist zudem gem. § 33d EEG 2012 nur zum ersten Kalendertag eines Monats möglich. Solange der Strom direkt vermarktet wird, entfällt der Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1, 2 sowie die Pflicht nach Abs. 3 EEG 2012 für den gesamten Strom, der in der Anlage produziert wurde, § 33e EEG 2012. Dieser Zeitraum wird jedoch auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 EEG 2012 angerechnet.

a) Marktprämie, § 33g EEG 2012 i.V.m. Anlage 4 zum EEG 2012

Lange Zeit war es ausschließlich den vier bundesdeutschen Übertragungsnetzbetreibern vorbehalten, Strom aus erneuerbaren Energien an der Strombörse zu vermarkten. Im Rahmen der Marktprämie⁴⁵³ vermarkten die Anlagenbetreiber ihren Strom direkt und bekommen von dem Netzbetreiber eine Marktprämie. Hierfür verzichteten die Anlagenbetreiber auf ihren vom EEG garantierten Vergütungsanspruch und verkaufen ihren Strom stattdessen direkt an der Strombörse oder durch Stromlieferverträge. Der Anlagenbetreiber erhält dafür einen Verkaufserlös und dazu die Marktprämie. Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet, insbesondere ist an dieser Stelle auf die Anlage 4 zum EEG 2012 zu verweisen. Die Höhe der Marktprämie wird von der Höhe der Einspeisevergütung abgeleitet, die für die verkaufte Menge nach dem Vergütungssystem des § 16 EEG 2012 – für Biogas speziell § 27 EEG 2012 – gewährt worden wäre. Übersteigt die Einspeisevergütung die Einnahmen, die bei der Direktvermarktung erzielt werden, wird der Differenzbetrag als Marktprämie ausgeglichen. Die Höhe der Marktprämie berechnet sich nach der Grundvergütung inklusive aller Boni, die dem Anlagenbetreiber zustehen würden, wenn er den Strom nicht direkt vermarktet hätte, abzüglich des Monatsmittelwertes der stündlichen Strompreise am Spotmarkt der Strombörse in Leipzig.⁴⁵⁴ Vorteilhaft ist dies insbesondere dann, wenn der Anlagenbetreiber einen Mehrerlös erwirtschaftet, das heißt, wenn er Preise erzielt, die über dem durchschnittlichen Börsenpreis liegen. So kann er mit dem Marktprämienmodell noch zusätzliche Erlöse erzielen. Darüber hinaus besteht noch ein weiterer Vorteil für einen direktvermarktenden Anlagenbetrei-

⁴⁵³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), *Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht)*, 03.05.2011, S. 14ff., 82f.; zum Ganzen siehe *F. Sensfuß/M. Ragwitz*, Weiterentwickeltes Fördersystem für die Vermarktung von erneuerbarer Stromerzeugung, 7. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien, 16.-18. Februar 2011; *M. Peek*, in: *S. Kabasci/W. Urban* (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 40ff.

⁴⁵⁴ *F. Valentin/C. Buchmüller*, *Direktvermarktung im EEG 2012 – Neue Wege für Biogasanlagenbetreiber*, *BIOGAS Journal* 6/2011, S. 126 (126).

ber: Für den Zeitraum der Direktvermarktung wird er von der Erfüllung der neu eingeführten Wärmenutzungspflicht befreit (§§ 33c Abs. 3 i.V.m. 27 Abs. 4 EEG 2012).⁴⁵⁵

Durch die Marktprämie soll demnach der Anreiz gegeben werden, Strom nachfrageorientiert zu produzieren.⁴⁵⁶ Dies sei eine wichtige Voraussetzung, um die Anlagen intelligent mit Speichern, zeitlich verschiebbarer Stromnachfrage (z.B. von Kühlhäusern) oder Gaskraftwerken zu einem virtuellen Kraftwerk⁴⁵⁷ zu vernetzen. So lasse sich die fluktuierende Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik besser ausgleichen und ins System integrieren. Die Vernetzung von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit anderen Stromerzeugern/-verbrauchern sowie Speichern biete neuen Akteuren in der Vermarktung ein innovatives Geschäftsfeld und Sorge so für mehr Wettbewerb.⁴⁵⁸

Es sei an dieser Stelle noch kurz anzumerken, dass nach § 27 Abs. 3 EEG 2012 für die Biogasanlagen, die zur Stromproduktion Biomethan einsetzen und nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden und deren installierte Leistung 750 kW übersteigt, die Direktvermarktung verbindlich ist.

b) Flexibilitätsprämie, § 33i EEG 2012 i.V.m. Anlage 5 zum EEG 2012

Wie bereits oben beschrieben, wird der Strom aus Windkraft und aus Photovoltaikanlagen fluktuierend erzeugt. Dies bedeutet, dass es in Zeiten einer niedrigen Nachfrage viel Strom, in Zeiten einer höheren Nachfrage wenig Strom aus diesen Kraftwerken geben kann. Da die gasförmige Bioenergie speicherbar ist, knüpft die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 gerade an diese Schwankungen an. Den Biogasanlagenbetreibern wird ergänzend zur Marktprämie vom Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung gewährt, unter der Voraussetzung, dass der Strom direkt vermarktet wird. Es sollen hierdurch Investitionen in größere Generatoren und Gasspeicher ermöglicht werden.⁴⁵⁹ Diese seien fähig, die Stromproduktion entsprechend der Nachfrage um bis zu zwölf Stunden zu verschieben. Die Höhe bemisst sich nach der Anlage 5 zum EEG 2012 und erfolgt für die jeweils zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung, die gesetzlich für die Dauer von zehn Jahren zu zahlen ist, §33i Abs. 2, 4 EEG 2012.

4. Anlagenbegriff im EEG

a) Bedeutung

Der Anlagenbegriff ist für den Anlagenbetreiber von großer Bedeutung. Er spielt eine entscheidende Rolle bei der Berechnung der Vergütung für den erzeugten Strom und somit auch

⁴⁵⁵ F. Valentin/C. Buchmüller, Direktvermarktung im EEG 2012 – Neue Wege für Biogasanlagenbetreiber, BIOGAS Journal 6/2011, S. 126 (126).

⁴⁵⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, S. 2f., abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_faqs.pdf.

⁴⁵⁷ Zu virtuellen Kraftwerken siehe auch F. Valentin/C. Buchmüller, Direktvermarktung im EEG 2012 – Neue Wege für Biogasanlagenbetreiber, BIOGAS Journal 6/2011, S. 126 (127).

⁴⁵⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, S. 2f., abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_faqs.pdf.

⁴⁵⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, S. 3, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_faqs.pdf. Zur Flexibilitätsprämie siehe U. Holzhammer, in: S. Kabasci/W. Urban (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 48 (52).

für die Wirtschaftlichkeit seiner Investition. Trotzdem gibt es in diesem Bereich eine schon seit dem EEG 2009 bestehende Unsicherheit.

Die Unsicherheit resultiert daraus, dass laut § 3 Nr. 1 EEG 2012 als Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, demnach auch eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk, anzusehen ist. Allerdings enthält § 19 EEG 2012 eine Fiktion, wonach mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen des EEG in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage vergütet wird und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Darüber hinaus bestehen in Verbindung mit dem Anlagenbegriff verfassungsrechtliche Bedenken.⁴⁶⁰

b) Weiter Anlagenbegriff

Nach dem weiten Anlagenbegriff⁴⁶¹ werden zu einer Biogasanlage neben der stromerzeugenden Einheit sämtliche technischen und baulichen Einrichtungen, die zur Stromerzeugung erforderlich sind, gezählt. Gemeint sind neben der stromerzeugenden Einrichtung selbst, auch alle betriebstechnischen Einrichtungen, die für die Stromerzeugung notwendig sind, wie z.B. der Antrieb, Fermenter oder Gärrestlager.⁴⁶² Der weite Anlagenbegriff hat die Auswirkung, dass mehrere Blockheizkraftwerke, die auf einem Grundstück stehen oder sich in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und mit demselben Fermenter verbunden sind, zu Vergütungszwecken als eine Gesamtanlage gelten. Eine solche Gesamtanlage könne demzufolge auch nur ein Inbetriebnahmejahr haben, nämlich das der bisherigen Anlagen.⁴⁶³ Die neuen Blockheizkraftwerke, die hinzugebaut werden, teilen dieses Schicksal und auch das Inbetriebnahmejahr mit der bisherigen Anlage.⁴⁶⁴

⁴⁶⁰ Statt vieler siehe *Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.)*, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 7, S. 57. Zum Anlagenbegriff allgemein siehe *C. Richter*, Die Behandlung mehrerer Biomasseanlagen im EEG 2009, NVwZ 2010, S. 1007ff; *T. Schomerus*, in: H. Schulze-Fielitz/T. Müller (Hrsg.), Klimaschutz durch Bioenergie, Das Recht der Biomassenutzung zwischen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, 2010, S. 212ff.; *H.-U. Kruschinski*, Biogasanlagen als Rechtsproblem, Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb als Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung, S. 215ff.

⁴⁶¹ BT-Drs. 16/8148, S. 38; LG Halle, Urteil vom 21.1.2011 – 7 O 1269/09; LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 16.4.2010 – 12 O 324/09; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.9.2010 – 12 U 79/10.

⁴⁶² BT-Drs. 16/8148, S. 38; *H. Loibl*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 25 (34).

⁴⁶³ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201).

⁴⁶⁴ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201).

c) Enger Anlagenbegriff

Nach der Auffassung der Clearingstelle EEG⁴⁶⁵ ist jede einzelne Stromerzeugungseinheit, das heißt jedes Blockheizkraftwerk, eine selbstständige Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG. Somit sei jede Verstromungseinheit als eigenständige Anlage mit einem eigenen Vergütungsanspruch anzusehen. Diese können nur dann zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 EEG vorliegen. Das bedeutet, dass ein Blockheizkraftwerk, das nach mehr als zwölf Monaten zu der Biogaserzeugungsanlage hinzugebaut und in Betrieb genommen wird, nicht zu einer Gesamtanlage zusammengefasst werden kann, selbst wenn sie mit einem gemeinsamen Fermenter verbunden sind und in einer räumlichen Nähe sich befinden.⁴⁶⁶

d) EEG 2012 – eine Klarstellung?

Im Rahmen der EEG 2012-Novelle hat der Gesetzgeber den Streit nicht klargestellt. Allerdings hat er in § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 eine ausdrückliche Regelung für Biogas vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2012 gelten somit „mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung, für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt“. Für Bestandsanlagen, selbst wenn sie nach dem 1. Januar 2012 an eine andere Biogaserzeugungsanlage versetzt wurden, gilt diese Vorschrift nicht.⁴⁶⁷ Auch die Biomethan nutzenden Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

e) Ausblick

Zwar solle der Anlagenbegriff für Neuanlagen im Biogasbereich nach der Klarstellung keine große Rolle mehr spielen, der Streit⁴⁶⁸ um den weiten und engen Anlagenbegriff bleibe jedoch trotzdem für folgenden Fall⁴⁶⁹ relevant: Wenn ein neues Blockheizkraftwerk im Jahr 2014 zu einer bereits im Jahre 2012 errichteten Biogasanlage gestellt wird, werden beide Anlagen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 zusammengefasst. Unklar bleibe jedoch, ob das 2014 hinzu gebaute Aggregat nach dem weiten Anlagenbegriff das Inbetriebnahmejahr 2012 innehat oder ob es als eigenständige Anlage nach dem engen Anlagenbegriff das Inbetriebnahmejahr 2014 erhält. Der Unterschied besteht darin, dass im Jahre 2014 eine geringere Vergütung aufgrund der zu beachtenden Degression anfallen würde.⁴⁷⁰

⁴⁶⁵ *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2009/12 vom 01.07.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/12>; LG Regensburg, Urteil vom 21.7.2011 – 3 O 896/11 (3). Zur Clearingstelle EEG siehe im Kapitel 3 unter A.II.5.

⁴⁶⁶ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201).

⁴⁶⁷ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201).

⁴⁶⁸ Zahlreiche Ausführungen siehe bei *P. Salje*, EEG 2012, § 3 Rn. 72ff.; *H. Loibl*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 25ff.; *A. Hirsch/N. Holzappel*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 9 (11); *F. Valentin*, Aktuelle Rechtsfragen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Vergütung von Strom aus EE-Anlagen, abrufbar unter <http://www.ewerk.hu-berlin.de/node/3568> und *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2008/49 vom 14.04.2009, S. 8-20, 64-67, abrufbar unter http://www.biokraftstoffe.org/attachments/087_Empfehlung%20Clear.zu%20Anlagenzus.fassung%2014.4.09.pdf.

⁴⁶⁹ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201); zu anderen relevanten Fällen siehe Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG 2012/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>.

⁴⁷⁰ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (201), Fn. 31f.

Für den weiten Anlagenbegriff spricht insbesondere der Umstand, dass sich der Gesetzgeber für den weiten Anlagenbegriff ausdrücklich ausspricht: Dem EEG 2004 lag bereits ein weiter Anlagenbegriff zugrunde, die Regelung des § 19 EEG 2009 sollte mit EEG 2004 identisch sein.⁴⁷¹ § 19 EEG sollte letztlich dazu dienen, das künstliche Anlagensplitting zu verhindern.⁴⁷² Zudem kommt den Empfehlungen der Clearingstelle, die einen engen Anlagenbegriff⁴⁷³ vertritt, keine verbindliche Wirkung zu, obwohl ihre Tätigkeit eine hohe Akzeptanz erfährt.⁴⁷⁴ Aus diesen Gründen erscheint es vorzugswürdig, dem weiten Anlagenbegriff zu folgen.

Die bestehende Rechtsunsicherheit würde dennoch nur eine abschließende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beheben.

5. Technische Vorgaben, § 6 EEG 2012

§ 6 Abs. 1 EEG 2012 schreibt allen Anlagenbetreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW vor, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten. Mit diesen technischen Einrichtungen muss der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen können. Eine ähnliche Pflicht gab es schon im § 6 Nr. 1 EEG 2009, diese beinhaltete jedoch nur die Möglichkeit, diese Anforderungen durch betriebliche oder technische Maßnahmen sicherzustellen. Diese alternative Möglichkeit der betrieblichen Maßnahmen wurde nunmehr auf Empfehlung aus dem EEG-Erfahrungsbericht gestrichen und es besteht die Pflicht der Sicherstellung durch technische Maßnahmen.⁴⁷⁵ Nach einer Übergangsfrist soll diese Pflicht auch Bestandsanlagen betreffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012).

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt Bedingungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Erzeugung des Biogases ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit⁴⁷⁶ in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012) und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2012). Diese darin geregelte Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen nach dem Stand der Technik knüpfe an die im EEG 2009 bereits bestehende Pflicht, die im Rahmen des NawaRo-Bonus in Nummer I.4 der Anlage 2 EEG 2009 enthalten war.⁴⁷⁷ Da dieser Bonus gestrichen wurde, besteht die Pflicht nunmehr als eine neueingefügte Regelung im § 6 Abs. 4 EEG 2012 weiter. Dies solle einen möglichst hohen Klimaschutzbeitrag von Biogasanlagen durch größtmögliche

⁴⁷¹ BT-Drs. 16/8148, S. 38, 50.

⁴⁷² LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 16.4.2010 – 12 O 324/09; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.9.2010 – 12 U 79/10; H. Loibl, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 25 (69).

⁴⁷³ Clearingstelle EEG, Empfehlung 12/2009 vom 01.07.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/12>.

⁴⁷⁴ Zur rechtlichen Wirkung der Tätigkeit der Clearingstelle siehe im Kapitel 3 unter A.II.5.

⁴⁷⁵ BT-Drs. 17/6071, S. 62.

⁴⁷⁶ „Als Verweilzeit wird der Zeitraum bezeichnet, in welchem das Substrat im Fermenter verbleibt, bevor es in das Gärrestlager ausgetragen wird. In dieser Zeit wandeln Mikroorganismen den großen Teil der Biomasse in Methan um. Die hydraulische Verweilzeit lässt sich anhand des Gärraumes und des Durchsatzes der Einsatzstoffe errechnen. Deren Quotient bestimmt die Verweilzeit.“, mehr zur Definition siehe unter <http://www.ökogas.info/gaslexikon/verweilzeit>.

⁴⁷⁷ BT-Drs. 17/6071, S. 63.

Vermeidung von Methanemissionen sicherstellen.⁴⁷⁸ Diese Regelung fordert jedoch, dass nur ein neu zu errichtendes Gärrestlager technisch gasdicht abzudecken sei.⁴⁷⁹ Wenn jedoch eine Biogasanlage neu errichtet und ein vorhandenes Gärrestlager benutzt werde, müsse diese Pflicht nicht eingehalten werden. Ein Umkehrschluss lässt sich aus der Forderung ziehen, dass die Abdeckpflicht nur dann gilt, wenn ein neues Gärrestlager am Standort der Biogasanlage errichtet wird. Werde aber ein Gärrestlager nicht am Standort der Biogasanlage errichtet, sondern weiter entfernt von ihr, müsse dieser auch nicht abgedeckt werden.

Fraglich ist jedoch, ob die hydraulische Verweilzeit auch dann nachzuweisen ist, wenn kein neues Gärrestlager am Standort der Biogasanlage errichtet, sondern ein bereits vorhandenes verwendet wird. Hiergegen sprechen jedoch mindestens zwei Gründe⁴⁸⁰: Die systematische Auslegung des Gesetzes zeigt eindeutig, dass die Notwendigkeit der hydraulischen Verweilzeit zusammen mit der Abdeckung des neu errichteten Gärrestlagers in Nr. 1 geregelt wird. In Nr. 2 wird dann die Gasverbrauchseinrichtung geregelt. Hätte der Gesetzgeber die hydraulische Verweilzeit als eine eigenständige Voraussetzung gesehen, hätte er auch eine eigenständige Nummer hierfür im Gesetz vorgesehen, wie bei der Gasverbrauchseinrichtung in Nr. 2. Diese Auslegung wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt, die die hydraulische Verweilzeit ausschließlich im Zusammenhang mit der technisch gasdichten Gärrestlagerabdeckung nennt und nicht als eine eigenständige Vorgabe. Somit ist diese Voraussetzung nur im Zusammenhang mit einem neu errichteten Gärrestlager zu sehen.

Von der Gärrestlagerabdeckpflicht sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012 solche Anlagen befreit, die zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 4 des Düngegesetzes (DüngG)⁴⁸¹ einsetzen. In dieser Vorschrift wird ausdrücklich auf Gülle Bezug genommen, nicht dagegen auf Festmist, der in § 2 Satz 1 Nr. 3 DüngG geregelt ist. Das heißt, dass bei Festmist die Befreiung nicht möglich ist.⁴⁸²

Darüber hinaus gilt nach § 17 Abs. 1 EEG 2012, dass sich bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Vergütungsanspruch auf null verringert.

6. Vergütungssystem für Biogasanlagen

Da zwei Vergütungssysteme für Biogasanlagen anwendbar sind, werden hier die nachfolgenden Ausführungen auch nach diesen Systemen näher erörtert. Für die Bestandsanlagen gelten weiterhin die Bonusregelungen des EEG 2009. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Biogasanlage, die im Jahr 2011 errichtet und in Betrieb genommen wurde, auch nach dem Jahr 2012 einen KWK-Bonus unter Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen erlangen wird.⁴⁸³ Es ist weiterhin möglich, dass eine solche Anlage auch nach dem 1. Januar 2012 den Güllebonus nach Anlage 2 Abs. VI Nr. 2 lit. b) EEG 2009 beanspruchen kann, wenn sie erst-

⁴⁷⁸ BT-Drs. 17/6071, S. 63.

⁴⁷⁹ Nachfolgende Ausführungen stammen von *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (198).

⁴⁸⁰ Die Argumentation in diesem Absatz stammt von *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (198).

⁴⁸¹ Düngegesetz (DüngG) vom 09.01.2009, BGBl. I S. 54, 136, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.03.2012, BGBl. I S. 481.

⁴⁸² *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (198).

⁴⁸³ *H. Loibl*, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (197).

malig auf 30 Massenprozent Gülleanteil umstellt.⁴⁸⁴ Für die Vergütung nach EEG 2009 oder EEG 2012 kommt es entscheidend auf die Inbetriebnahme der Anlage an.⁴⁸⁵ Wenn diese vor 2012 in Betrieb genommen wird, ist die Vergütung nach dem EEG 2009 vorzunehmen. Wenn die Inbetriebnahme jedoch nach dem 1. Januar 2012 liegt, ist das EEG 2012 anzuwenden.

Nachfolgend werden die alten, jedoch für die Bestandsanlagen geltenden Regelungen des EEG 2009 dargestellt. Das Verständnis der Komplexität des deutschen Bonussystems⁴⁸⁶ ist zugleich für den Vergleich der Komplexität der Regelungen zwischen Deutschland und der Slowakei von Bedeutung. Es soll ein kurzer Überblick über die möglichen Bonusvarianten gegeben werden, um mit Blick auf die Zukunft anschließend den Schwerpunkt bei den neuen Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2012 zu setzen.

Zur besseren Übersicht werden die Fassungen des EEG als EEG 2009 oder EEG 2012 bezeichnet.

- a) Alte Rechtslage – Bonussystem
- aa) Grundvergütung

Die Höhe der Grundvergütung⁴⁸⁷ variiert gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 nach Leistungsklassen. Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 150 kW 11,67 Cent/kWh, bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 kW 9,18 Cent/kWh, bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 MW 8,25 Cent/kWh und bis einschließlich einer Anlagenleistung von 20 MW 7,79 Cent/kWh.

- bb) Technologie-Bonus

Die Grundvergütung erhöht sich durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1, womit der Technologie-Bonus⁴⁸⁸ als Motivator für innovative umweltschonende technologische Entwicklungen gemeint ist (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2009).⁴⁸⁹ Nach der Anlage 1 zum EEG 2009 besteht der Anspruch auf den Technologie-Bonus für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW in einem der aufgeführten innovativen Verfahren erzeugt wird. Zu den Anspruchsvoraussetzungen bei der Gasaufbereitung gehört, dass das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG 2009 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet wird und zusätzlich nachgewiesen wurde, dass maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 % nicht überschritten wurden, ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von 0,5 kWh/Nm³ Rohgas gegeben ist, die Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus

⁴⁸⁴ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (197).

⁴⁸⁵ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (203); vgl. die Übergangsbestimmungen § 66 EEG 2009/EEG 2012.

⁴⁸⁶ Einen Überblick über rechtliche Bedingungen der Biogasanlagen unter EEG 2009 siehe bei *Fachagentur Nachhaltende Rohstoffe* (Hrsg.), Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, S. 144ff.; A. Rossnagel/S. Benz, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 569 (585ff.)

⁴⁸⁷ Ausführlich zur Grundvergütung siehe A. Hinsch/N. Holzappel, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 9ff.; P. Salje, EEG 2009, § 27 Rn. 96ff. Die nachfolgend angegebenen Beträge (auch Boni) gelten bei einer Inbetriebnahme 2009, wegen der Degression gelten bei späterer Inbetriebnahme entsprechend abgesenkte Werte.

⁴⁸⁸ Ausführlich zum Technologie-Bonus siehe P. Salje, EEG 2009, § 27 Rn. 120ff; H. von Bredow, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 89ff.; N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323ff.

⁴⁸⁹ BT-Drs. 16/8148, S. 78.

erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie erfolgt und die maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Nm³ aufbereitetem Rohgas pro Stunde beträgt. Die Bonushöhe beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 350 Nm³ aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent/kWh und 700 Nm³ aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent/kWh.

Ohne Gaseinspeisung besteht der Anspruch auf den Technologie-Bonus für Strom, soweit er mit einer der in der Anlage 1 Abs. II Nr. 1 angeführten Techniken erzeugt worden ist und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 (KWK-Bonus) erfolgt oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 % erreicht wird. Die Höhe beträgt 2,0 Cent/kWh.

cc) NawaRo-Bonus, Landschaftspflegebonus

Anspruch auf NawaRo-Bonus⁴⁹⁰ besteht gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 zum EEG 2009, wenn der Strom ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen oder, bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas), in einer Kombination mit rein pflanzlichen Nebenprodukten i.S.d. Positivliste Nummer V gewonnen wird, durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachgewiesen wird, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden. Zudem dürfen auf demselben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben werden, in denen gleichzeitig Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird. Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen muss zusätzlich das Gärrestlager gasdicht abgedeckt sein und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder eine Überproduktion verwendet werden. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste ist der Anteil auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Die Höhe des allgemeinen NawaRo-Bonus beträgt für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW 6,0 Cent/kWh und von 5 MW 4,0 Cent/kWh. Der Bonus für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW beträgt 7,0 Cent/kWh.

Der Landschaftspflegebonus⁴⁹¹ ist in der Anlage 2 Abs. VI Nr. 2 lit. c) zum EEG 2009 erwähnt. Der NawaRo-Bonus erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW um 2,0 Cent/kWh wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil muss auch in diesem Fall durch ein Umweltgutachten nachgewiesen werden.

⁴⁹⁰ Nachwachsende Rohstoffe sind gem. Abs. II Nr. 1 der Anlage 2 zum EEG 2009 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden. Ausführlich zum NawaRo-Bonus siehe *P. Salje*, EEG 2009, § 27 Rn. 137ff.; *R. Walter*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 107ff.

⁴⁹¹ Ausführlich zum Landschaftspflegebonus siehe *M. Maslaton/J. Poppe*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 161ff.

dd) Gülle-Bonus

Eine Besonderheit bezüglich der Biogaseinspeisung tritt bei der Inanspruchnahme des Gülle-Bonus⁴⁹² auf. Bei dem Einsatz von mindestens 30 Massenprozent Gülle erhöht sich der NawaRo-Bonus für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 150 kW um 4,0 Cent/kWh, und bei 500 kW um 1,0 Cent/kWh. Bei dem Gülle-Bonus handelt es sich um einen zusätzlichen Bonus zum NawaRo-Bonus, der kleinere Anlagen fördern soll, wenn der Mindestanteil an Gülle in Höhe von 30 % erreicht wird. Durch den Gülle-Bonus soll das Güllepotenzial besser genutzt werden, das bisher weitgehend ungenutzt blieb.⁴⁹³ Gefördert werden nur kleinere Anlagen bis 500 kW, um einem ansonsten zu erwartenden „Güleetourismus“ vorzubeugen.⁴⁹⁴ Jedoch kann dieser Bonus nicht für Anlagen in Anspruch genommen werden, die zur Stromerzeugung Gas aus dem Gasnetz entnehmen, Anlage 2 Abs. VI. lit. b) Satz 3 zum EEG 2009. Für solche Fälle sind nur die Grundvergütung und der erhöhte NawaRo-Bonus von bis zu 7 Cent/kWh vorgesehen.

(i) Sonderfall Mikrogasleitungen von Satelliten-Anlagen

Es könnten jedoch Unsicherheiten bestehen, ob der Bonus auch von solchen Biogas-Blockheizkraftwerk-Anlagen beansprucht werden kann, die über eine eigene Biogasleitung von einer Biogasanlage versorgt werden, sog. Satelliten-Anlagen. Damit die Satelliten-Anlage von der Förderung ausgeschlossen wird, müsste es sich bei den einzelnen Gasleitungen um ein öffentliches Gasnetz handeln.⁴⁹⁵ Die Regelung des § 27 Abs. 2 EEG 2009 beinhaltet eine gesetzliche Fiktion für das aus Gasnetz entnommene Erdgas⁴⁹⁶. Dieses fossile Gas gilt dann als Gas aus Biomasse, soweit an anderer Stelle Gas aus Biomasse im Wärmeäquivalent eingespeist worden ist. Allerdings ist in den Mikrogasleitungen nur Biogas enthalten und somit muss das von den Anlagen entnommene Gas nicht fiktiv als Biogas gewertet werden.⁴⁹⁷

Ein Biogasnetz ist dementsprechend kein Netz im Sinne des § 27 Abs. 2 EEG 2009. Dies hat auch die Clearingstelle in ihrem Votumverfahren festgestellt, dass dem Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach §§ 66, 16 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. I, VI.2.b EEG 2009 (sog. Gülle-Bonus) nicht entgegen steht, „wenn das Biogas aus einem Gasleitungssystem entnommen wird, in dem sich ausschließlich Biogas (und ggf. Klär- und/oder Depo-niegas) befindet“⁴⁹⁸.

(ii) Gasentnehmende Biomethan-KWK-Anlagen

Es bleibt also festzuhalten, dass durch den Ausschluss des Anspruchs auf den Gülle-Bonus vor allem die Anlagen erfasst werden sollen, die das Biomethan aus dem öffentlichen Erdgas-

⁴⁹² Gülle sind gem. Abs. II Nr. 2 der Anlage 2 zum EEG 2009 alle Stoffe, die Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG L 273/1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2006 der Kommission vom 22.12.2006 (ABl. EU L 379/98) sind. Ausführlich zum Gülle-Bonus siehe *M. Schulte-Middelich/P. Vaßen*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 147ff.; *P. Salje*, EEG 2009, § 27 Rn. 152ff.

⁴⁹³ BT-Drs. 16/8148, S. 81.

⁴⁹⁴ *W. Urban/H. Loibl*, in: W. Urban (Hrsg.), Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁴⁹⁵ *H. Loibl*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 25 (61).

⁴⁹⁶ *P. Salje*, EEG 2009, § 27 Rn. 90.

⁴⁹⁷ *H. Loibl*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 25 (61).

⁴⁹⁸ *Clearingstelle*, Votum 2009/17 vom 10.02.2011 - Satelliten“-BHKW und Gülle-Bonus.

netz zur Stromerzeugung entnehmen. Für solche Fälle der Gasäquivalentnutzung im Sinne des § 27 Abs. 2 nach Anlage 2 VI. 2. lit. b) Satz 3 EEG 2009, bleibt es bei der Möglichkeit des Anspruchs auf die Grundvergütung und den erhöhten NawaRo-Bonus von bis zu 7 Cent/kWh. Fraglich erscheint insbesondere der Sinn und Zweck dieser Regelung. Wieso gerade die Gas entnehmenden Anlagen keinen Bonus erhalten dürfen, liegt nicht auf der Hand. Auch die Gesetzesbegründung äußert sich zu dieser Frage nicht. Auch sind keine näheren Ausführungen oder Begründungen in den einschlägigen Kommentaren zu finden. Offenbar sollten durch diese Regelung flächenübergreifende Gülletransporte, auch als „Gülletourismus“ genannt, vermieden werden, die bei größeren Anlagen zu befürchten wären.⁴⁹⁹ Stattdessen sollen kleine Anlagen besonders gefördert werden, bei denen die Gülle vor Ort anfällt. Allerdings führte der Gülle-Bonus zu nicht gewollten Tendenzen. Die Betreiber von Kleinanlagen wurden nicht angereizt, so viel wie möglich von der vor Ort vorhandenen Gülle zu verwenden. Maßgeblich war nur, dass sie die notwendigen 30 % einsetzen, um den Bonus zu erhalten. Den Rest der Massenprozentage füllten sie dann mit nachwachsenden Rohstoffen aus.⁵⁰⁰ Dies führte trotz der Einhaltung der 30 % von Gülle zu einer hohen Flächenbelastung, auch wenn sich das Gas dadurch insgesamt günstiger produzieren lässt. Die Gülle-Potenziale, die vorhanden sind, bleiben trotzdem ungenutzt. Dies widerspricht allerdings dem Grundgedanken des Gülle-Bonus, so viel wie möglich der vor Ort anfallenden Gülle in den Biogasanlagen zu nutzen. Es gab jedoch die Überlegung, den Gülle-Bonus auch für diese Anlagen zu gewähren, denn ansonsten läge ein Fall von „Ungleichbehandlung“ vor, der nicht aufrechterhalten werden sollte.⁵⁰¹ Eine Vor-Ort-Verstromungsanlage würde den Anspruch auf Gülle-Bonus behalten können und eine Biomethan-Anlage nicht, obwohl die gleiche Gülle in der Anlage eingesetzt wird und aus dem gleichen Methan Strom produziert wird. Das Ziel der Regelung sei, die Gülle in Biogasanlagen zu verwerten und nicht zwischen einer kleinen Biogas-Anlage und einer großen Biomethan-Anlage zu unterscheiden.⁵⁰² Vor der Novellierung des EEG 2012 wurde eine neue Ausrichtung des Gülle-Bonus in dem Sinne vorgeschlagen, dass der Bonus durchgängig bis zu 1 MW gewährt werden soll. Allerdings wäre dieser mengengestaffelt, damit noch ein weiterer Anreiz für einen höheren Gülle-Anteil erzielt wird. Er wäre prozentual nach dem Anteil der eingesetzten Gülle gestaffelt, ohne die Höhe der EEG-Umlage antasten zu müssen.⁵⁰³ Darüber hinaus bestehe auch das Risiko des „Gülletourismus“ nicht, da ein Transport ab der Entfernung von 20 km nicht wirtschaftlich durchführbar ist und außerdem gibt es bereits unter geltenden Bedingungen auch 2-2,5 MW-Anlagen, die trotz ihrer Größe Gülle einsetzen und auf den Gülle-Bonus keinen Anspruch haben.⁵⁰⁴ Der Markt regelt somit die Gefahr der flächenübergreifenden Transporte selbst. Es bestehe somit zurzeit kein Grund

⁴⁹⁹ Nachfolgende Argumentation dieses Absatzes ist entnommen der Diskussion bei *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁵⁰⁰ *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁵⁰¹ *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁵⁰² *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁵⁰³ *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

⁵⁰⁴ *W. Urban/H. Loibl*, in: *W. Urban* (Hrsg.), *Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, 2010, S. 40 (43).

mehr für die Ungleichbehandlung zwischen den Biomethan- und Biomasseanlagen. Auch bestehe kein Risiko der Quersubventionierung anderer Substrate durch den Gülle-Bonus.

ee) KWK-Bonus

Die Grundvergütung erhöht sich gem. § 27 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2009 für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2009 erzeugt wird, um jeweils 3,0 Cent/kWh. Der Anspruch auf KWK-Bonus⁵⁰⁵ besteht somit für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 20 MW, wenn es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des KWK-Gesetzes handelt und eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III vorliegt oder die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro/kW Wärmeleistung betragen. Es gibt auch eine Negativliste, die festlegt, was nicht als Wärmenutzung gilt. Die Nachweise zur Wärmenutzung sind durch ein Umweltgutachten zu führen.

ff) Luftreinhaltungsbonus

Der Luftreinhaltungsbonus⁵⁰⁶ wird gem. § 27 Abs. 5 EEG 2009 für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen gewährt. Die Vergütung für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 kW erhöht sich um 1,0 Cent/kWh, wenn dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft⁵⁰⁷ entsprechende Formaldehydgrenzwerte⁵⁰⁸ eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Durch diesen Bonus sollen finanzielle Anreize für emissionsmindernde Maßnahmen gesetzt werden.⁵⁰⁹ Der Anlass für die Einführung des Bonus war offenbar die Nichteinhaltung der Grenzwerte in der Praxis.⁵¹⁰ Aus der Technischen Anleitung ergeben sich keine rechtsnormativ mit Außenwirkung festgelegten Emissionsgrenzwerte, sondern lediglich Emissionswerte, auf deren Grundlage die Behörde Emissionsbegrenzungen festlegt.⁵¹¹ Insofern sei der Begriff der Grenzwerte irreführend.

Diese Regelung gilt gem. § 27 Abs. 5 EEG 2009 nicht für Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz entnehmen, um „einer im Vergleich zur Vor-Ort-Verstromung überhöhten Förderung großer Gaseinspeiseprojekte vorzubeugen“.⁵¹²

b) Geltende Rechtslage für Biogasanlagen im EEG 2012

Das EEG 2012 schafft für Biogasanlagen das bisherige Vergütungssystem ebenso wie den strengen Ausschließlichkeitsgrundsatz ab.⁵¹³ Der Ausschließlichkeitsgrundsatz bedeutete,

⁵⁰⁵ Ausführlich zum KWK-Bonus siehe *H. Loibl*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 177ff.; *P. Salje*, EEG 2009, § 27 Rn. 180ff.

⁵⁰⁶ Ausführlich zum Luftreinhaltungsbonus siehe *H. von Bredow/M. Hammon*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 219ff.

⁵⁰⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002, GMBI. 2002, S. 511.

⁵⁰⁸ Formaldehyd entsteht bei Verbrennung von Biogas.

⁵⁰⁹ *H. von Bredow/M. Hammon*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 219 (220).

⁵¹⁰ *H. von Bredow/M. Hammon*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 219 (220f.).

⁵¹¹ *H. von Bredow/M. Hammon*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 219 (221), Fn. 7.

⁵¹² *H. von Bredow/M. Hammon*, in: *H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter* (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 219 (222).

dass der NawaRo-Bonus wegfallen musste, wenn nur ein einziges Mal ein unzulässiges Substrat eingesetzt wurde. Seit dem 1. Januar 2012 können auch nachwachsende Rohstoffe einsetzende Biogasanlagen grundsätzlich alle Substrate einsetzen, für die eine entsprechende öffentlich-rechtliche Genehmigung vorliegt. Das neue Einspeisesystem ist nur für Biogasanlagen gültig, die ab 2012 in Betrieb gegangen sind. Die Vergütung setzt sich nun gem. § 27 EEG 2012 aus einer Grundvergütung und einer Zusatzvergütung bestehend aus zwei sogenannten Einsatzstoffvergütungsklassen zusammen, wonach Zusatzvergütungen für bestimmte eingesetzte Stoffe erlangt werden können. Man spricht von einer Grundvergütung und zwei einsatzstoffabhängigen Vergütungsklassen. Die neue Vergütungsstruktur soll die Transparenz bei der Vergütung erhöhen, Überförderungen abbauen, die Berechnung vereinfachen und stärkere Anreize zur Kosteneffizienz setzen.⁵¹⁴

aa) Vergütungshöhe

Wie bereits im EEG 2009, hängt die Vergütung auch im EEG 2012 von vier Leistungsklassen der Anlagen ab. Gemäß § 27 Abs. 1 EEG 2012 beträgt die Vergütung für Strom aus Biomasse bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW 14,3 Cent/kWh, bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW 12,3 Cent/kWh, bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 MW 11,0 Cent/kWh und bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 MW 6,0 Cent/kWh. Hierbei ist nicht auf die installierte Leistung, sondern auf die Bemessungsleistung abzustellen, die gem. § 3 Nr. 2a EEG 2012 als „Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage“ bezeichnet wird. Inhaltliche Änderungen seien durch die Klarstellung nicht verbunden.⁵¹⁵ Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Bemessungsleistung anhand aller im Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden berechnet. Die erzeugten Kilowattstunden seien die nach § 16 vergüteten einschließlich der nach § 33 Abs. 2 Satz 1 selbst verbrauchten und die nach § 33a direkt vermarkteten Kilowattstunden.

Bei Anlagen mit einer Leistung über 20 MW ist nicht der gesamte Strom aus solchen Anlagen vergütungsfähig. Es wird lediglich der Strom vergütet, der dem Leistungsteil bis zu einem Schwellenwert von 20 MW entspricht.⁵¹⁶

Weiter unterteilt wurden die Leistungsklassen in den Einsatzstoffvergütungsklassen. Die Grundvergütung nach Absatz 1 erhöht sich, soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 2 zur BiomasseV erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse I), gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, oder der Anlage 3 zur BiomasseV (Einsatzstoffvergütungsklasse II), gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012. Daraus folgt, dass Näheres zu den Einsatzstoffvergütungsklassen nicht dem EEG, sondern der BiomasseV zu entnehmen ist. Bei der Einsatzstoffvergütungsklasse I handelt es sich um Sub-

⁵¹³ Zum Ausschließlichkeitsgrundsatz siehe *D. Müller*, Mehr Effizienz, weniger Boni – Die Förderung von Strom aus Biomasse nach dem EEG 2012, ZUR 2012, S. 22 (27); *F.-J. Peine/L. Knopp/A. Radcke*, Das Recht der Errichtung von Biogasanlagen, S. 62.

⁵¹⁴ *W. Urban*, in: S. Kabasci/W. Urban (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 18 (21).

⁵¹⁵ BT-Drs. 17/6071, S. 60.

⁵¹⁶ BT-Drs. 16/8148, S. 56; *A. Hinsch/N. Holzapfel*, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), *Biogasanlagen im EEG*, 2011, S. 9 (11); *W. von Hesler*, *Rechtliche Aspekte der EEG-Förderung großer Biomasseanlagen*, REE 2011, S. 11 (11).

strate wie Mais, andere Getreidearten und Zuckerrüben. Es sind vor allem solche Substrate, die den nachwachsenden Rohstoffen zuzuordnen sind und die für den Einsatz in einer Biogasanlage produziert werden.⁵¹⁷ Bei der Substratvergütungskategorie II handelt es sich vorwiegend um das Landschaftspflegematerial, den Mist und die Gülle. In Ziffer 5 der Anlage 3 BiomasseV wird ausdrücklich aufgeführt, dass unter anderem Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide oder Grünschnitt aus der Garten- oder Parkpflege nicht als Landschaftspflegematerial gelten. Diese Definition gelte für Neuanlagen und bewirke keine Änderung der bislang geltenden Rechtslage in Bezug auf den Begriff der „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ nach dem EEG 2009.⁵¹⁸ Somit wird das Landschaftspflegematerial anders als im EEG 2009 definiert. Einsatzstoffe ohne einen Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung werden in der Anlage 1 zur BiomasseV aufgeführt. Welche Substrate unter diese Regelung fallen, lässt sich anhand des § 2a Abs. 2 Satz 5 BiomasseV feststellen, wonach diejenigen Einsatzstoffe, die weder in der Anlage 1 oder 2 noch in der Anlage 3 aufgeführt werden, automatisch der Anlage 1 zugeordnet werden können.

Die Berechnung der einsatzstoffbezogenen Vergütung erfolgt für Strom aus jedem Einsatzstoff, für den ein Anspruch auf die einsatzstoffbezogene Vergütung besteht, anteilig anhand seines Anteils an der Stromerzeugung, § 2a Abs. 1 BiomasseV. Die Vergütungsberechnung erfolgt durch einen Umweltgutachter, der sein Gutachten gem. § 27 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2012 bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen hat, sofern ein entsprechender Vergütungsanspruch geltend gemacht werden soll.

bb) Bioabfall- und Güllevergärungsanlagen, §§ 27a, 27b EEG 2012

Eine gesonderte Vergütung besteht für Bioabfallvergärungsanlagen gem. § 27a EEG 2012. Für Strom aus Anlagen, die Biogas einsetzen, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der BiomasseV mit einem Anteil von genau bezeichneten Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung⁵¹⁹ in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, wurden aufgrund der besonderen Kostenstrukturen für diese Einsatzstoffgruppe eigene Vergütungssätze festgelegt.⁵²⁰ Diese Sonderregelung beabsichtigt die Mobilisierung von Abfall- und Reststoffen.⁵²¹ Die Bioabfälle müssen getrennt erfasst werden, Abfallgemische erfüllen diese Voraussetzungen nicht.⁵²² Die Erfüllung der stofflichen Anforderungen ist gem. § 27a Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 durch das Einsatzstoff-Tagebuch nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen für diesen Vergütungsanspruch, insbesondere eine Mindestwärmenutzungspflicht liegen nicht vor.

Auch für die Vergärung von Gülle bestehen gesonderte Vergütungsvoraussetzungen nach § 27b EEG 2012. Die besondere Vergütung darf dann in Anspruch genommen werden, wenn die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugungsanlage erfolgt, die installierte Leistung

⁵¹⁷ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (198).

⁵¹⁸ BT-Drs. 17/6071, S. 101.

⁵¹⁹ Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21.09.1998, BGBl. I S. 2955, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012, BGBl. I S. 611.

⁵²⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 73.

⁵²¹ BT-Drs. 17/6071, S. 45.

⁵²² H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (200).

am Standort insgesamt höchstens 75 kW beträgt und im Kalenderjahr durchschnittlich 80 Masseprozent Gülle im Sinne der Nummern 9 und 11 bis 15 der Anlage 3 zur BiomasseV eingesetzt werden. Die ausdrücklich erwähnte installierte Leistung wird in § 3 Nr. 6 EEG 2012 als elektrische Wirkleistung definiert, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Durch diese Regelung solle verhindert werden, dass an einem Standort mehrere einzelne Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt mehr als 75kW installiert werden und damit an diesem Standort im Ergebnis eine deutlich umfangreichere Stromerzeugung aus Gülle als beabsichtigt von der höheren Förderung profitiert.⁵²³ Biomethan und Satelliten-Anlagen sind von dieser Sonderregelung ausgeschlossen, weil sie das erste Kriterium nicht erfüllen.⁵²⁴

cc) Biomethaneinspeisung und Gasaufbereitungs-Bonus, § 27c Abs. 2 EEG 2012

Gemäß § 27c Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 zum EEG 2012 wird ein Gasaufbereitungsbonus gewährt. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Technologiebonus für die Gasaufbereitung⁵²⁵ nach EEG 2009. Aus der Anlage 1 zum EEG 2012 ergeben sich die näheren Voraussetzungen für seine Gewährung. Der Bonus besteht nur für Strom, der in Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis einschließlich 5 MW erzeugt wird, soweit das Gas nach § 27c Abs. 1 EEG 2012 eingespeist und vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde und folgende Bedingungen nachgewiesen werden: Die Methanemissionen dürfen bei der Aufbereitung höchstens 0,2 %, der Stromverbrauch dafür höchstens 0,5 kWh/Nm³ Rohgas betragen. Des Weiteren muss die Bereitstellung der gesamten Prozesswärme für die Aufbereitung und die Gaserzeugung ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie erfolgen und eine Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von höchstens 1.400 Nm³ aufbereitetem Biogas pro Stunde gegeben sein. Die Bonushöhe ist an die maximale Nennleistung der Anlage gekoppelt und beträgt 3 Cent/kWh bis zu einer Nennleistung von 700 Nm³, 2 Cent/kWh bis zu einer Nennleistung von 1000 Nm³ und 1 Cent/kWh bis zu einer Nennleistung von 1400 Nm³.

Der Gasaufbereitungsbonus ist im Vergleich zur Biomethanvergütung nach dem EEG 2009 höher.⁵²⁶ Insbesondere auch deswegen, weil nach dem EEG 2009 der Güllebonus für die Biomethanaufbereitung keine Anwendung findet und nach dem EEG 2012 der Gülleanteil mit den Vergütungssätzen der Einsatzstoffvergütungsklasse II komplett mit vergütet werde.⁵²⁷

Wie bei Bioabfallvergärungsanlagen, so auch bei Biomethananlagen werden keine Mindestvoraussetzungen für die Wärmenutzung auferlegt. Jedoch gilt nach § 27 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012, dass die Biomethan verstromenden Anlagen einen Vergütungsanspruch haben, nur soweit sie Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen. Solche Verstromungseinheiten würden dadurch entweder wärmegeführt gefahren oder müssen zumindest einen hohen KWK-Anteil nachweisen.⁵²⁸

⁵²³ BT-Drs. 17/6071, S. 73.

⁵²⁴ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (200).

⁵²⁵ Der Technologiebonus für innovative Techniken entfällt ganz.

⁵²⁶ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (203).

⁵²⁷ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (203).

⁵²⁸ H. Loibl, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, S. 197 (203).

Mit Absatz 3 des § 27c EEG 2012 wird der Gasaufbereitungs-Bonus für Strom aus Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan mit einer installierten Leistung über 750 kW, die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, ausgeschlossen.

dd) Maisdeckel

Eine weitere Voraussetzung des Vergütungsanspruchs ist in § 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 festgelegt. Er besteht nach § 27 Abs. 1 und 2 EEG 2012 in der dort genannten Höhe nur dann, wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstofftagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden. Hiermit ist eine lückenlose und vollständige Dokumentation der Einsatzstoffe in einem Tagebuch gefordert.⁵²⁹ Zusätzlich muss der Anlagenbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres auch nachweisen, dass der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Masseprozent beträgt, § 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 i.V.m. § 27 Abs. 6 Nr. 4 EEG 2012. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber den in „einigen Regionen zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus insbesondere der Energiepflanze Mais“ entgegenwirken.⁵³⁰ Mit der Begrenzung des Maisanbaus solle den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes gedient sowie Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft entgegengewirkt und so einer nachhaltigen Förderung der Biomasse Rechnung getragen werden.⁵³¹ Die Anlagenbetreiber sollen somit motiviert werden, nicht überwiegend Mais zu verwenden, sondern verstärkt auch andere Substrate zu mobilisieren⁵³².

Sofern diese Vergütungsvoraussetzungen bezüglich des Maisdeckels nicht eingehalten werden, verringert sich nach § 27 Abs. 7 EEG 2012 der Vergütungsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse in Leipzig.

ee) Mindestvoraussetzungen

Für Biogasanlagen wurden in dem neuen Absatz 4 des § 27 EEG 2012 im Sinne einer ressourcen- und klimaschonenden Bioenergienutzung⁵³³ weitere Mindestanforderungen festgelegt. Diese Vergütungsvoraussetzungen gelten nur für die feste Einspeisevergütung, nicht dagegen bei der Direktvermarktung.⁵³⁴ Sie müssen entweder 60 % Wärmenutzung oder 60 % Gülleeinsatz nachweisen.⁵³⁵ Dies folgt aus § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012, wonach der Vergütungsanspruch in der genannten Höhe nur dann besteht, wenn und solange der Nachweis geführt wird, dass im jeweiligen Kalenderjahr 60 % des in der Anlage erzeugten Stroms in

⁵²⁹ BT-Drs. 17/6071, S. 72.

⁵³⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 72; *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 28.

⁵³¹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, S. 8, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_fa_q_bf.pdf.

⁵³² BT-Drs. 17/6071, S. 49.

⁵³³ BT-Drs. 17/6071, S. 71.

⁵³⁴ BT-Drs. 17/6071, S. 71.

⁵³⁵ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, S. 8, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_fa_q_bf.pdf.

Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 EEG erzeugt wird, oder aus § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG, wonach der Strom in Anlagen erzeugt wird, die Biogas einsetzen und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Teil von Gülle von mindestens 60 Massenprozent eingesetzt wird. Diese Ausnahme zur Mindestwärmenutzung liegt darin begründet, dass durch die vermiedenen Methanemissionen infolge der Güllevergärung hohe Treibhausgasemissionen eingespart werden können, wodurch – ähnlich wie bei einem hohen Kraft-Wärme-Kopplung-Anteil – ein besonders positiver Klimaschutzbeitrag erzielt werden könne.⁵³⁶ Diese Vergütungsvoraussetzungen gelten dann nicht, wenn der Strom direkt vermarktet wird gem. § 33c Abs. 3, § 33h Satz 2 EEG 2012.

Bislang galten diese Anforderungen an die Mindestwärmenutzung im Wesentlichen im Rahmen des KWK-Bonus, der durch die Novellierung gestrichen wurde.⁵³⁷ Die Deckung des prozessinternen Wärmebedarfs der Anlage wird durch das Erfordernis von 60 % Wärmenutzung mit eingeschlossen.⁵³⁸ Im Falle der Stromerzeugung aus Biogas wird auch die Wärme in Höhe von 25 % des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stromes zur Fermenterbeheizung auf die geforderten 60 % angerechnet, gem. § 27 Abs. 4 Nr. 1 lit. b EEG 2012. Zur Vermeidung unbilliger Härten fordert § 27 Abs. 4 Nr. 1 lit. a EEG 2012 bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Jahres eine Mindestwärmenutzung in Höhe von nur 25 %, weil viele Anlagen in der Anlaufphase noch nicht in der Lage sind, ihre volle Wärmeleistung zu erreichen.⁵³⁹

In der Anlage 2 zum EEG 2012 sind Voraussetzungen der Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung enthalten. Strom wird in der Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 27 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 erzeugt, soweit es sich um Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung handelt und eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nr. 3 der Anlage vorliegt oder die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt. In der Positivliste werden somit die anerkannten Wärmenutzungen aufgeführt, wie auch in der Negativliste in Nr. 4 der Anlage 2 EEG 2012 solche, die nicht als Wärmenutzung gelten. Die Wärmenutzung ist durch ein Gutachten eines Umweltgutachters zu bestätigen, § 27 Abs. 6 Nr. 2, 3 EEG 2012.

c) Übergangsbestimmungen für Biogasanlagen im EEG 2012

Die Übergangsvorschriften des EEG 2012 regeln die Rechtslage für die Bestandsanlagen insoweit, als diese für die Bestandsanlagen anwendbar sind, wenn sie es ausdrücklich festlegen.⁵⁴⁰ § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 legt für Bestandsanlagen fest, dass sie ab dem 1. Januar 2014 eine zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwenden. Ab dem 1. Januar 2012 gelten die Regelungen der §§ 33a bis 33g EEG 2012 über Direktvermarktung auch für Bestandsanlagen, § 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012. Der bereits oben ausführlicher besprochene „Maisdeckel“ muss nach § 66 Abs. 4 EEG 2012 nicht eingehalten werden, soweit das Biogas aus Anlagen zur Erzeugung von Biogas stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Biogas erzeugten. Im Übrigen bleiben für die Bestandsanlagen die bisherigen Regelungen des EEG 2009 anwendbar.

⁵³⁶ BT-Drs. 17/6071, S. 72.

⁵³⁷ BT-Drs. 17/6071, S. 71.

⁵³⁸ BT-Drs. 17/6071, S. 71.

⁵³⁹ BT-Drs. 17/6071, S. 72.

⁵⁴⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 93.

7. Biogasanlagenverordnung

Bis Ende des Jahres 2012 sollte das Bundesumweltministerium einen ersten Entwurf einer Biogasverordnung vorlegen. Die neue Verordnung soll ein bundeseinheitliches Regelwerk für Neu- und Bestandsanlagen darstellen.⁵⁴¹ Fälle von Biogashavarien, wie im April 2012 im Landkreis Rotenburg⁵⁴², scheinen die Sicht des Bundesumweltministeriums zu bestätigen. Regelungsziele sollen Anlagensicherheit und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Verminderung der Emissionen sein, insbesondere Methan sowie Gerüche.⁵⁴³ Biogasanlagen spielten beim Ausbau der erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle, doch besäßen sie auch ein hohes Potenzial zur Umwelt- und Gesundheitsgefährdung. Außerdem stünden sie wegen Akzeptanzproblemen vielfach öffentlich in der Kritik. Wann genau die Verordnung kommt, sei derzeit noch unklar.

8. Zusammenfassung zu Biogasanlagen im EEG 2012

Das EEG 2012 bietet in seinen verschiedenen Regelungen nicht nur Anlässe zum Lob, sondern auch zur Kritik.⁵⁴⁴ Von vielen Seiten kamen schon während des Gesetzgebungsprozesses Anregungen und Vorschläge, die nicht alle berücksichtigt werden konnten. Ursprünglich war angedacht, dass die erste Runde im Bundesrat nach der Sommerpause 2011 stattfindet und die Novelle anschließend in dem Bundestag und in den Bundestagsausschüssen ab September/Oktober 2011 eintrifft. Für Dezember 2011 waren die zweite und dritte Lesung im Bundestag vorgesehen. Die Novelle 2012 sollte vor allem zu einer schnelleren Energiewende verhelfen, wurde schnell vollzogen und doch schon am 30. Juni 2011 beschlossen. Dies war der Grund dafür, dass einige Forderungen nicht ausreifen konnten. Bezüglich des Biogases waren unter anderem Fachverband Biogas e.V., Bundesverband Bioenergie e.V. und Biogasrat e.V. beteiligt, was die Wichtigkeit der Änderungen für die Biogasbranche unterstreicht. Nachfolgend sollen die positiven und negativen Wertungen, Äußerungen und Stellungnahmen der wichtigsten Akteure dargestellt werden.

Bereits im Vorfeld der Novelle äußerte sich der Biogasrat e.V. sehr kritisch bezüglich der geplanten Änderung der Vergütungssätze für gasförmige Biomasse.⁵⁴⁵ Die gesamte Berechnung, die auf den Grundlagen des Gutachtens des Deutschen BiomasseForschungsZentrums (DBFZ)⁵⁴⁶ beruhte, erweise sich als praxisfern. Dieses Gutachten, welches die wesentlichen Inhalte des Erfahrungsberichts zum Erneuerbaren Energiegesetz bildete, hatte das Deutsche BiomasseForschungsZentrum für das Bundesumweltministerium erstellt. Kritisiert wurde vor allem die Datenbasis, auf der das DBFZ-Gutachten basiert, die dazu führte, dass die Vergütungssätze für die Verstromung von Biogas und Biomethan aus dem Erdgasnetz im Entwurf

⁵⁴¹ D. Koop, BMU plant Biogasverordnung, Solarthemen online vom 01.05.2012, abrufbar unter <http://www.solarthemen.de/index.php/2012/05/01/bmu-plant-biogasverordnung/>.

⁵⁴² O.N., Kreis erstattet Anzeige wegen Fischsterben, ndr.de online vom 04.04.2012, abrufbar unter <http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/heide/fischsterben143.html>.

⁵⁴³ D. Koop, BMU plant Biogasverordnung, Solarthemen online vom 01.05.2012, abrufbar unter <http://www.solarthemen.de/index.php/2012/05/01/bmu-plant-biogasverordnung/>.

⁵⁴⁴ Nachfolgende Punkte sind angelehnt an die Ausführungen von R. Kirchner, Verabschiedung der EEG Novelle 2012 – Rückschlag für die Branche der Bioenergie in Deutschland?, 04.07.2011, abrufbar unter <http://www.biomasse-nutzung.de/verabschiedung-der-eeg-novelle-2012-%E2%80%93-ruckschlag-fur-die-branche-der-bioenergie-in-deutschland/>.

⁵⁴⁵ Biogasrat e.V., Pressemitteilung vom 23.06.2011, Falsche Daten als EEG-Grundlage für Biogasförderung, Biogasrat wirft Regierungsgutachter Schludrigkeit vor und tritt Gegenbeweis an, S. 1.

⁵⁴⁶ Deutsches BiomasseForschungsZentrum (Hrsg.), Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gemäß § 65 EEG, Juni 2011.

des EEG 2012 etwa 2-3 Cent pro Kilowattstunde gegenüber den tatsächlichen Produktionskosten und den Vergleichspreisen für Erdgas zu niedrig seien.⁵⁴⁷ Auch nach der Verabschiedung des EEG 2012 äußerte sich *Josef Pellmeyer* (Präsident des Fachverbandes Biogas e.V.), dass zu niedrige Vergütungen bei der Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz, den Umstieg auf die regenerative Stromversorgung blockieren würden.⁵⁴⁸

Des Weiteren steht der Fachverband Biogas e.V. der Mindestwärmenutzung kritisch gegenüber. Das EEG schreibe diese 60-prozentige Wärmenutzung für Biogasanlagen vor, während Kohlekraftwerke die gesamte produzierte Wärme ungenutzt in die Atmosphäre abgäben. Und wenn eine neue Biogasanlage diese Grenze in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme unterschreite, entfalle der Vergütungsanspruch vollständig. Dies seien drakonische Strafen, bei denen kaum eine Bank noch neue Projekte finanzieren würde.⁵⁴⁹

Nach Fachverband Biogas e.V. liegen die vorgeschlagenen Vergütungssätze für Biomethan-Blockheizkraftwerke, die das zu Biomethan aufbereitete Biogas dem Erdgasnetz entnehmen, deutlich unter den Kosten, wodurch diese effizienten Anlagen nicht mehr realisiert werden können.⁵⁵⁰

Große Probleme würde es laut Fachverband Biogas e.V. auch für bestehende reststoffvergärende Biogasanlagen geben, da diese gegenüber Neuanlagen benachteiligt würden.⁵⁵¹

Des Weiteren bemängelt der Fachverband Biogas e.V., dass durch das EEG 2012 Substrate mit tierischen Bestandteilen auch in landwirtschaftlichen Anlagen mit Energiepflanzen eingesetzt werden können. Durch das Aufheben des Ausschließlichkeitsprinzips würden den reststoffvergärenden Bestandsbiogasanlagen die Einsatzstoffe entzogen, weil Neuanlagen für die gleichen Substrate eine deutlich höhere Vergütung erhalten können. Diese Maßnahme führe zwar dazu, dass die Reststoffvergärung flächendeckend stattfindet und die Fahrtwege kürzer werden. Dennoch würden die Bestandsanlagen in ihrer Existenz gefährdet und die EEG-Umlage unnötig erhöht.⁵⁵²

Allgemein positiv gesehen werden die Markt- und Flexibilitätsprämie, die einen effizienten Strommix aus erneuerbaren Energien anreizen. Zwar werde die Flexibilitätsprämie für die Errichtung von Biogasspeichern und zusätzlichen Motorkapazitäten auch den Bestandsanlagen gewährt, laut Fachverband Biogas e.V. könne jedoch diese Prämie nur von Anlagen in Anspruch genommen werden, die in die Marktprämie wechseln. Eine verpflichtende Marktprämie für größere Biogasanlagen über 750 kW ab 2014 sei nicht nachvollziehbar und würde den Ausbau in diesem Bereich weiter bremsen.⁵⁵³ Der Biogasrat e.V. bemängelt, dass die Marktprämie dazu genutzt werden wird, ohne Wärmenutzung in großer Zahl reine Stromer-

⁵⁴⁷ *Biogasrat e.V.*, Pressemitteilung vom 23.06.2011, Falsche Daten als EEG-Grundlage für BiogASFörderung, Biogasrat wirft Regierungsgutachter Schludrigkeit vor und tritt Gegenbeweis an, S. 1.

⁵⁴⁸ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 22/2011 vom 28.06.2011, EEG 2012 muss fit sein für Energiewende.

⁵⁴⁹ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 22/2011 vom 28.06.2011, EEG 2012 muss fit sein für Energiewende.

⁵⁵⁰ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 22/2011 vom 28.06.2011, EEG 2012 muss fit sein für Energiewende.

⁵⁵¹ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 22/2011 vom 28.06.2011, EEG 2012 muss fit sein für Energiewende.

⁵⁵² *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 23/2011 vom 30.06.2011, EEG 2012 wird Biogas bremsen.

⁵⁵³ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 23/2011 vom 30.06.2011, EEG 2012 wird Biogas bremsen.

zeugungsanlagen bis zu 750 kW elektrischer Leistung auf den Bauernhof zu stellen.⁵⁵⁴ Dies sei energiepolitisch eine neue vom Gesetzgeber verschuldete Fehlentwicklung. Trotzdem könne man die Betreiber verstehen, die sich im EEG einfach nur einrichteten und es nutzten.

Positiv wertet der Fachverband Biogas e.V. die Regelung für standortangepasste kleinere Biogasanlagen auf Güllebasis. „Mit der 75 kW-Klasse wird es für viele Landwirte interessant, die im Betrieb anfallende Gülle zunächst zur Energieproduktion zu nutzen. Damit werden klimaschädliche Methanemissionen aus der Güllelagerung und Geruchsbelästigungen bei der Gülleausbringung vermieden.“⁵⁵⁵ Es komme nun darauf an, dass in der Genehmigungspraxis nicht überzogene Anforderungen an diese neue Anlagenklasse gestellt würden, die die Projekte schnell unwirtschaftlich machen. In dieser Regelung wird gerade die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Zubaus von Biogasanlagen gesehen, wobei mehr der Zubau von Kleinanlagen anstatt von großen Anlagen erwartet wird. Und genau diese Förderung der kleinen Hofanlagen wurde Ende November 2011 zum Gegenstand eines Briefes der Fraktionsspitzen an das Bundeswirtschafts- und das Bundesumweltministerium.⁵⁵⁶ Gefordert wurden Absenkungen der Vergütung für die kleinen Gülleanlagen. Dies ist umso erstaunlicher, als die Novelle 2012 zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal in Kraft getreten war. So wurde sie bereits vor ihrem Inkrafttreten bezweifelt und hat die Hersteller solcher Anlagen in ihrer Investitionssicherheit erschüttert, da sie sich schon auf eine solche Nachfrage eingestellt hatten.⁵⁵⁷ Der Grund der Absenkung liege darin, die EEG-Umlage bei 3,5 Cent/kWh für die Bevölkerung zu halten und nicht unnötig zu erhöhen, was durch einen breiten Anbau von solchen kleinen Gülleanlagen zu erwarten wäre. Der Fachverband Biogas e.V. rechne für das nächste Jahr mit dem Bau von zusätzlich 300 bis 400 Biogasanlagen. Doch selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass dabei 200 Gülle-Anlagen mit jeweils 75 kW Leistung gebaut würden, liefe das gerade einmal auf 15 MW installierter Leistung hinaus. Angesichts dieser geringen Zahlen sei es daher „geradezu absurd“, darin eine Gefahr für einen starken Anstieg der EEG-Umlage zu vermuten.⁵⁵⁸ Dies wird auch mit dem Argument bestritten, dass die Wirtschaftlichkeit dieses Anlagentyps bei näherer Prüfung in vielen Fällen gar nicht gegeben sein wird, so dass möglicherweise das große Interesse sich mit der Zeit von selbst erledigen würde.⁵⁵⁹ Man müsse doch zunächst

⁵⁵⁴ D. Koop, Fördert Marktprämie wärmeunrentable Biogasanlagen?, Erneuerbare Energien Magazin online vom 21.11.2011, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/foerdert-marktpraemie-waermeunrentable-biogasanlagen/150/482/32448/>.

⁵⁵⁵ Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 23/2011 vom 30.06.2011, EEG 2012 wird Biogas bremsen.

⁵⁵⁶ O. N., Vergütung für kleine Biogasanlage steht auf der Streichliste, Topagrar online vom 05.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Energie-News-Verguetung-fuer-kleine-Biogasanlagen-steht-auf-der-Streichliste-636263.html>.

⁵⁵⁷ D. Koop, Weniger Vergütung für kleine Biogasanlagen? Fraktionsspitze der Regierungskoalition fordert BMWi und BMU zu Vorschlägen auf, Erneuerbare Energien Magazin online vom 16.12.2012, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/weniger-verguetung-fuer-kleine-biogasanlagen/150/482/32692/>; O. N., Brunner gegen Abstriche für bäuerliche Biogasanlagen, Topagrar online vom 09.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Brunner-gegen-Abstriche-fuer-baerliche-Biogasanlagen-644302.html>.

⁵⁵⁸ O. N., Vergütung für kleine Biogasanlage steht auf der Streichliste, Topagrar online vom 05.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Energie-News-Verguetung-fuer-kleine-Biogasanlagen-steht-auf-der-Streichliste-636263.html>.

⁵⁵⁹ D. Koop, Weniger Vergütung für kleine Biogasanlagen? Fraktionsspitze der Regierungskoalition fordert BMWi und BMU zu Vorschlägen auf, Erneuerbare Energien Magazin online vom 16.12.2012, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/weniger-verguetung-fuer-kleine-biogasanlagen/150/482/32692/>.

einmal abwarten, wie viele kleine Biogasanlagen auf Güllebasis tatsächlich gebaut werden, bevor die Förderung schon wieder über Bord geworfen wird.⁵⁶⁰

Leider habe sich die Politik nicht dazu durchringen können, auch für die Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz deutlichere Anreize im EEG 2012 zu setzen. Immerhin sei hier der Biogaseinspeisebonus bis zu einer Kapazität von 700 Nm³ Biomethan pro Stunde angehoben worden.⁵⁶¹

Trotz aller Gegenargumente kann gehofft werden, dass das novellierte EEG nach einer ersten Umgewöhnungs-Phase erfolgreich in der Praxis angenommen wird.

II. Verknüpfung durch die Gasabtauschregelung, § 27c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012

Die Verwendungspfade von Biogas im Strombereich und im Gasbereich finden eine Verknüpfung in der Regelung des Gasabtausches.⁵⁶² § 27c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 regelt die bislang in § 27 Abs. 2 EEG 2009 geregelte gesetzliche Fiktion⁵⁶³, nach welcher aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas unter den dort genannten Bedingungen als Biomasse bzw. Biomethan gilt. Diese Gasabtauschregelung besagt, dass die Menge des aus dem Erdgasnetz entnommenen Gases am Ende eines Kalenderjahres im Wärmeäquivalent der Menge von Biomethan entsprechen muss, die an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Erdgasnetz eingespeist worden ist. Entscheidend ist demnach weder das Volumen, die Druckstufe, noch die Qualität des Gases, sondern der Energiegehalt.⁵⁶⁴ Entsprechen sich am Ende des jeweiligen Kalenderjahres die Einspeise- und Ausspeisemengen des Gases, wird eine Kreditfunktion des Gasnetzes ermöglicht.⁵⁶⁵ Neu hinzu kommt nach § 27c Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, dass die Vergütung nur dann gewährt werden soll, wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Diese ermöglichen die Rückverfolgbarkeit des jeweiligen Gases vom Zeitpunkt seiner Entnahme aus dem Gasnetz bis zum Zeitpunkt seiner Gewinnung oder Herstellung.⁵⁶⁶ Zur Erfüllung der Anforderungen an eine Massenbilanzierung kann auch auf das Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zurückgegriffen werden.⁵⁶⁷

Diese Regelung wurde für die Fälle geschaffen, in denen bei der Biogasanlage vor Ort keine direkte Wärmenutzung möglich ist. Zum einen solle auf diese Weise im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden.⁵⁶⁸ Zum anderen sei die Biogaserzeugung an den Orten, wo die erzeugte Wärme ganzjährig zu Marktpreisen abgesetzt werden kann, in der

⁵⁶⁰ O. N., Holzenkamp: Diskussion um Biogaskürzungen macht keinen Sinn, Topagrar online vom 07.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Energie-News-Holzenkamp-Diskussion-macht-keinen-Sinn-642043.html>.

⁵⁶¹ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 23/2011 vom 30.06.2011, EEG 2012 wird Biogas bremsen.

⁵⁶² Siehe dazu ausführlich J. Vollprecht/H. Kahl, „Grüne Verwandlung“ – Der Gasabtausch i.S.d. § 27 Abs. 2 EEG, ZNER 2011, S. 254ff.

⁵⁶³ BT-Drs. 17/6071, S. 74.

⁵⁶⁴ M. Schäferhoff, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, § 27 Rn. 42.

⁵⁶⁵ M. Schäferhoff, in: J. Reshöft (Hrsg.), EEG, Handkommentar, § 27 Rn. 36; Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.), BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 7, S. 62.

⁵⁶⁶ BT-Drs. 17/6071, S. 74.

⁵⁶⁷ BT-Drs. 17/6071, S. 74. Zum Biogasregister siehe nachfolgend im Kapitel 2 unter C.III.4.

⁵⁶⁸ BT-Drs. 16/8148, S. 56.

Regel wegen Rücksichtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten oder zu hohen Kosten für den Transport der Einsatzstoffe nicht möglich.⁵⁶⁹ Durch diese Regelung wird die Funktion des Gasnetzes als Speicher genutzt. Daher sei es nicht erforderlich, dass die Entnahme des Gases gleichzeitig mit der Einspeisung an einem anderen Ort erfolgt.⁵⁷⁰

Durch diese Regelung wird ein vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung gefördert, was wiederum einen Einfluss auf die Erreichung der nationalen Ziele bis zum Jahr 2020 hat.⁵⁷¹

III. Gasnetzeinspeisung

Ende des Jahres 2006 wurde in Pliening bei München die erste Biogas-Einspeiseanlage ans Netz angeschlossen, die das Biomethan nach der Aufbereitung von Biogas direkt ins Erdgasnetz einspeist. Im Jahr 2007 kamen weitere fünf Anlagen. Ende 2010 waren 48 Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen mit einer Leistung von rund 340 MW in Betrieb.⁵⁷² Ende 2011 ist diese Zahl auf 77 Biomethananlagen gestiegen, die ca. 275 Millionen Kubikmeter einspeisen.⁵⁷³ Nach den Zielen der Bundesregierung in § 31 GasNZV sollen es jährlich 6 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2020 sein.

Die Biogaseinspeisung wird in Deutschland gefördert. Dies ist hauptsächlich der GasNZV und der GasNEV zu entnehmen, die hierfür besondere Anreize enthalten.

Im Vergleich zu Strom aus erneuerbaren Energien ist die Lage für das Gas aus Biomasse eine andere. Der Anlagenbetreiber hat gegen den Netzbetreiber keinen Anspruch auf Abnahme und Vergütung der in das Gasnetz eingespeisten Gasmengen.⁵⁷⁴ Der Netzbetreiber wird auch nicht Eigentümer dieser Gasmengen, für sie gelten vielmehr die Vorschriften für die Nutzung von Erdgasnetzen und die Besonderheiten für den Biogastransport und -handel.⁵⁷⁵ Der Biogashersteller ist für den Verkauf seiner Gasmengen selbst verantwortlich und ist gezwungen, einen Abnehmer auf eigenes Risiko zu suchen.

Die Vorschriften des EEG beziehen sich nicht auf die Erzeugung, Aufbereitung und den Transport des Biogases, jedoch sind sie für die genannten Wertschöpfungsstufen von hoher Bedeutung.⁵⁷⁶ Denn soll das Gas verstromt werden, muss der Anlagenbetreiber, der für seine Anlage die Gasmengen aus dem Gasnetz bezieht, die Vorgaben des EEG einhalten, wenn er

⁵⁶⁹ N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (327).

⁵⁷⁰ BT-Drs. 16/8148, S. 56.

⁵⁷¹ J. Vollprecht/H. Kahl, „Grüne Verwandlung“ – Der Gasabtausch i.S.d. § 27 Abs. 2 EEG, ZNER 2011, S. 254 (258).

⁵⁷² Deutsches BiomasseForschungsZentrum, Pressemitteilung vom 07.04.2011, Erneuter Zuwachs von Biogasausbau in Deutschland 2010, DBFZ-Umfrage zu Anlagenbestand und Flächenbeanspruchung zeigt einen deutlichen Anlagenzubau im Biogasbereich. Von 44 Anlagen sprach der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 19.

⁵⁷³ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 3.

⁵⁷⁴ N. Graßmann, Die vorrangige Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze – Rechtliche Grundlagen in Energiewirtschaftsgesetz und Gasnetzzugangsverordnung, ZNER 2006, S. 12 (20); N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (325).

⁵⁷⁵ N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (325).

⁵⁷⁶ N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (325).

in den Genuss der Förderung kommen möchte.⁵⁷⁷ Er muss dem Elektrizitätsnetzbetreiber, in dessen Verteilernetz der von Biogas erzeugte Strom eingespeist wird, alle vergütungswesentlichen Eigenschaften nachweisen.⁵⁷⁸ Somit sollen die Wertschöpfungsstufen der Herstellung und Aufbereitung des Biogases in die Nachweispflicht und die Dokumentation einbezogen werden.

1. Einspeisung von Biomethan und sein Verkauf

Alle oben bereits beschriebenen Nutzungen setzen die Einspeisung von Biomethan⁵⁷⁹ voraus, die eine wirtschaftliche Lösung für den Fall darstelle, in dem die Entfernung zwischen dem Verwendungsort des Gases und dem Erzeugungsort relativ weit ist. Die Einspeisung geschehe im Wesentlichen über einen Kompressor, der das Druckniveau des Biomethans auf das der angeschlossenen Druckgasleitung hebt. Die Gaserzeuger, die ihre Anlagen an das Gasnetz neu anschließen möchten, haben über die GasNZV die Möglichkeit dazu. Somit bestehe nach der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan praktisch kein Unterschied mehr zum fossilen Erdgas. Biomethan könne in den bestehenden technischen Geräten verwendet werden. In den Erdgasleitungen vermischen sich das Biomethan und das Erdgas.⁵⁸⁰ Nach der Einspeisung erfolgt der Verkauf und Handel von Biomethan. Dies erfordere einen Transport, der über eine Biogas- oder Erdgashandelsgesellschaft erfolgen kann. Im Rahmen des Transports und Verkaufs werden folgende Verträge abgeschlossen: der Biogas-Bilanzkreisvertrag, der Einspeisevertrag und der Ausspeisevertrag.⁵⁸¹

2. Biomethanhandel

Der Handel mit Biomethan unterscheidet sich vom Erdgashandel dadurch, dass beim ersteren ein Herkunftsnachweis ausgestellt und gebraucht wird, um die entsprechenden möglichen Eigenschaften des Biomethans zu dokumentieren.⁵⁸² Es handele sich insbesondere um solche Eigenschaften des Biomethans, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben. Das Biomethan müsse entlang der ganzen Wertschöpfungskette – von der Erzeugung bis zur Nutzung – anhand seiner Eigenschaften dokumentiert werden, weil nur bestimmte Eigenschaften z.B. die Vergütungsansprüche aus dem EEG oder die Anrechenbarkeit durch das EEWärmeG sichern können, wenn diese nachgewiesen werden.

Der Biomethanhändler halte in seinem Angebot ein bestimmtes Portfolio bereit. Er kaufe von verschiedenen Biogaserzeugern das Biogas ein und kann dieses genauso an verschiedene Abnehmer und Endverbraucher weiterliefern. Der Händler könne individuelle Nachfragen befriedigen, die sich aus den beabsichtigten Verwertungspfaden der Kunden ergeben.

⁵⁷⁷ N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (325).

⁵⁷⁸ N. Graßmann, in: H. Loibl/M. Maslaton/H. von Bredow/R. Walter (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2011, S. 323 (353).

⁵⁷⁹ Nachfolgende Ausführungen stammen von www.biogaspartner.de unter „13 gute Gründe“.

⁵⁸⁰ www.biogaspartner.de unter „13 gute Gründe“.

⁵⁸¹ www.biogaspartner.de unter „13 gute Gründe“. Näheres zu Vertragsbeziehungen bei Biogaseinspeisung siehe H. von Bredow, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, S. 129ff.; N. Hübschen, Gaslieferungen am Virtuellen Handlungspunkt, RdE 2011, S. 46ff.

⁵⁸² Zusammengefasst nach www.biogaspartner.de unter „13 gute Gründe“.

3. Rechtlicher Rahmen

Für die Biogaseinspeisung kommen aufgrund der ihr nachfolgenden vielseitigen Einsetzbarkeit gleich mehrere gesetzliche Regelungen in Betracht. Ein Dokument, dem all diese Regelungen entstammen, ist das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP)⁵⁸³. Dieses Programm hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung im Bereich des Klimaschutzes und der Fortentwicklung der erneuerbaren Energien und ihres Einsatzes. Die einzelnen Punkte des Programms sind auf die andauernde Umsetzung ausgerichtet, dass die Klimaziele in einem kontinuierlichen Prozess bis 2020 erreicht und die erforderlichen Maßnahmen kosteneffizient ausgestaltet werden.⁵⁸⁴ Mit dem IEKP setze die Bundesregierung die europäischen Richtungsentscheidungen auf nationaler Ebene durch ein konkretes Gesetzgebungs- und Maßnahmenprogramm um.⁵⁸⁵ Im Kern geht es bei dem Gesetzgebungs- und Rahmenprogramm um eine Optimierungsaufgabe⁵⁸⁶, die 29 Maßnahmen zum Klimaschutz beinhaltet. Die Bundesregierung hat sich im Punkt 9 des IEKP vorgenommen, für die Jahre 2020 und 2030 für den Biogasanteil am Erdgasverbrauch Ziele festzulegen. Dies ist bereits durch den § 31 GasNZV passiert, wo ein Ziel von 6 Milliarden Kubikmeter jährlich bis 2020 und 10 Milliarden Kubikmeter bis 2030 festgelegt wird. Auch die Qualitätsvorgaben für Biogas, insbesondere bezüglich der erforderlichen Gasbeschaffenheit, wurden bereits durch § 36 GasNZV konkretisiert.

a) Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

Eine spezielle Förderregelung für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz wurde zum ersten Mal im Jahre 2005 in die GasNZV⁵⁸⁷ neu eingefügt.⁵⁸⁸ Die ursprünglichen Regelungen sahen einen vorrangigen Zugang des Biogaserzeugers zum Erdgasnetz unter der Voraussetzung eines Transportvertrages vor. Dies galt jedoch nur für den Fall, dass „bestehende vertragliche Rechte nicht berührt werden, die Versorgung von Letztverbrauchern nicht beeinträchtigt wird und die eingespeisten Biogase netzkompatibel sind“.⁵⁸⁹ Anders als heute, musste die mit der Biogaseinspeisung verbundenen Kosten nicht der Netzbetreiber, sondern der Anschlussnehmer tragen. Es sei von dem Prinzip ausgegangen worden, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der sie auch verursacht hat.

Im Rahmen der Umsetzung von Punkt 9 des IEKP traten am 12. April 2008 Änderungen zur gezielten Förderung der Netzeinspeisung von Biogas in Kraft. Durch die Novelle der GasNZV wurde ein eigenständiger Teil 11a in die GasNZV eingefügt, der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz enthielt. Im September 2010 trat eine weitere Novelle der GasNZV in Kraft. Diese brachte zahlreiche weitere Verbesserungen für den Biogaseinspeiser, insbesondere eine Neuverteilung der Netzanschlusskosten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer zugunsten des Anschlussnehmers. Zudem wurde auch eine

⁵⁸³ Bundesregierung, Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP), August 2007.

⁵⁸⁴ IEKP, 2007, S. 4.

⁵⁸⁵ IEKP, 2007, S. 6.

⁵⁸⁶ IEKP, 2007, S. 6.

⁵⁸⁷ Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) vom 03.09.2010, BGBl. I S. 1261, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 30.04.2012, BGBl. I S. 1002.

⁵⁸⁸ Zu diesem Absatz siehe *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 17.

⁵⁸⁹ BR-Drs. 246/05, S. 40.

Deckelung der Kosten aufgenommen. Diese Verbesserungen werden nachfolgend näher erörtert.

Die Gasnetzzugangsverordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten (Transportkunden⁵⁹⁰) Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren, einschließlich der Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze, die Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsausnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, sowie die Verpflichtungen der Netzbetreiber, zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten (§ 1 GasNZV). Sie ist seit Herbst 2010 in Kraft und regelt nun in ihrem Teil 6 die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz in den §§ 31-37. Gem. § 31 GasNZV ist das Ziel der Regelungen des Teils 6, die Einspeisung des in Deutschland bestehenden Biogaspotenzials von 6 Milliarden Kubikmetern jährlich bis 2020 und 10 Milliarden Kubikmetern jährlich bis zum Jahr 2030 in das Erdgasnetz zu ermöglichen. Durch den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur⁵⁹¹, den sie jährlich vorlegt, wurde festgestellt, dass die vorgegebenen Ziele momentan nur sehr schwer zu erreichen seien. Zwar sei bezüglich der Einspeisemenge ein positiver Trend erkennbar, dennoch würde der Zielerreichungsgrad bei 7,9 % der verordnungsrechtlich angepeilten Menge liegen. Diese Zielsetzung von 6 Milliarden Kubikmeter Biogaseinspeisung im Jahr 2020 erfordert einen wesentlichen Neubau von Anlagen. Dies erfordert einen Zubau von ca. 120 Anlagen⁵⁹² jährlich bis 2020, damit das angegebene Ziel erreicht werden kann. Der Zubau ist jedoch mit hohem Investitionsaufwand verbunden. Vorsichtige Schätzungen sprechen von Investitionen in der Größenordnung von 10-12 Milliarden Euro in Anlagentechnik und für die Rohstoffbereitstellung müssten im Jahr 2020 ca. 1,2 Millionen Hektar Anbaufläche für Biogaspflanzen zur Verfügung stehen⁵⁹³. Aus diesen Gründen scheint die Zielerreichung nur sehr langsam voranzuschreiten und unter diesen Umständen kommen Zweifel an der Erfüllung auf. Eine andere Meinung⁵⁹⁴ vertritt der Biogasrat e.V., der einerseits davon ausgeht, dass diese vorgenommenen Ziele tatsächlich sehr ambitioniert seien, andererseits jedoch zugleich erreicht werden können. Die wichtigste Voraussetzung bleibe dabei, dass Biomethan in keinem der möglichen Verwendungspfade vom Wettbewerb diskriminiert werde.

Im Wesentlichen enthält die GasNZV zwei wichtige Regelungen, die Netzanschlusspflicht und den vorrangigen Netzzugang.

aa) Anschlusspflicht des Netzbetreibers – vorrangiger Netzanschluss, § 33 GasNZV

Gem. § 32 Nr. 1 GasNZV ist der Anschlussnehmer jede juristische oder natürliche Person, die als Projektentwicklungsträger, Errichter oder Betreiber einer Anlage, mit der Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet wird, den Netzanschluss dieser Anlage beansprucht. Der Netzanschluss

⁵⁹⁰ Ein Transportkunde ist gem. § 3 Nr. 31b EnWG im Gasbereich Großhändler, Gaslieferant einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher.

⁵⁹¹ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 15.

⁵⁹² *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 16.

⁵⁹³ *Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, S. 16; <http://www.biogaspartner.de/das-projekt.html>.

⁵⁹⁴ *Biogasrat e.V.*, Pressemitteilung vom 20.06.2011, Wirtschaftsministerium: Mit Bio-Erdgas in den Wärmemarkt; Bundesnetzagentur sieht Unterförderung bei Biomethan.

ist hier die Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases, § 32 Nr. 2 GasNZV. Die Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 GasNZV vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen. Somit wird eine Netzanschlusspflicht geregelt. Nach Satz 2 sind die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbetreiber zu 75 % zu tragen. Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25 % der Netzanschlusskosten, bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens 250.000 Euro. Die Deckelung wurde eingeführt, um Missbrauch seitens der Anschlussnehmer zu vermeiden.⁵⁹⁵ Soweit eine Verbindungsleitung die Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.⁵⁹⁶

Aus der Datenerhebung der Bundesnetzagentur ergibt sich, dass bei keiner der bestehenden Anlagen die Verbindungsleitung zwischen dem Einspeisepunkt und der Anlage länger als zehn Kilometer ist und bei 20 Anlagen sei die Leitung länger als ein Kilometer.⁵⁹⁷ In solchen Fällen muss der Anschlussnehmer 25 % der Netzanschlusskosten, begrenzt durch die Deckelung für den ersten Kilometer, für die weiteren Kilometer unbegrenzt zu 25 %, und der Netzbetreiber 75 % der Kosten tragen.⁵⁹⁸ Wäre die Verbindungsleitung länger als zehn Kilometer, müsste der Anschlussnehmer die ganzen Kosten selbst tragen.

Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers, § 33 Abs. 1 GasNZV. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach dem Netzanschluss weitere Anschlüsse hinzu, so hat der Netzbetreiber die Kosten so aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären und Anschlussnehmern einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten, § 33 Abs. 1 GasNZV. Um dem Biogaseinspeiser eine höhere Sicherheit zu gewährleisten, hat laut § 33 Absatz 2 GasNZV der Netzbetreiber die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 % sicherzustellen und ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Er trägt hierfür auch die Kosten. Des Weiteren enthält § 33 Abs. 2 GasNZV auch eine Regelung bezüglich des Zutritts zu den Räumen zur Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtungen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.

Gem. § 2 Nr. 8 GasNZV ist Einspeiser von Biogas jede juristische oder natürliche Person, die am Einspeisepunkt Biogas in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers einspeist. Ein Einspeisepunkt ist gem. § 3 Nr. 13b EnWG ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen.

⁵⁹⁵ G. Volk, in: S. Kabasci/W. Urban (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 65 (67).

⁵⁹⁶ G. Volk, *Biogaseinspeisung in Erdgasnetze. Die wesentlichsten Neuerungen der neuen GasNZV*, Fachzeitschrift 3R 2011, S. 20 (21f.).

⁵⁹⁷ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, *Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012*, S. 23.

⁵⁹⁸ Entgegen der Meinung, dass in den Fällen, in denen die Verbindungsleitung einen Kilometer überschreitet, der Kostendeckel von 250.000 Euro vollständig wegfällt, müsste es bei einem Netzanschluss, der zwei Millionen Euro kostet, bei einer 1,1 km langen Leitung 500.00 Euro bedeuten, statt nur 250.000 Euro, siehe F. Valentin, in: S. Kabasci/W. Urban (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 75 (78).

bb) Realisierungsfahrplan, § 33 Abs. 7 GasNZV

Es ist gem. § 33 Abs. 2 Satz 4 GasNZV möglich, dass der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber vertraglich weitere Rechte und Pflichten, insbesondere Dienstleistungen, vereinbaren und sich diese gegenseitig vergüten. Um eine beschleunigte und transparente Realisierung des Anschlusses voranzutreiben, wurde die Verpflichtung festgelegt, einen Realisierungsfahrplan zu vereinbaren, gem. § 33 Abs. 7 GasNZV.⁵⁹⁹ Dieser Plan soll dazu dienen, die einzelnen Arbeitsschritte zwischen dem Anschlussnehmer und dem Gasnetzbetreiber verbindlich zu vereinbaren, um für beide Seiten Planungssicherheit zu erlangen und Verzögerungen bei der Realisierung des Netzanschlusses zu vermeiden.⁶⁰⁰ Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte festgelegt werden, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses abgeschlossen sein müssen. Wird der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt des Netzanschlusses überschritten und ist diese Verzögerung vom Netzbetreiber zu vertreten, so verliert er seinen Anspruch auf die 25-prozentige Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers. Er darf die daraus resultierenden Mehrkosten auch nicht auf die Netzentgelte umlegen. Einvernehmliche Anpassungen des Ablaufplanes zwischen den Beteiligten sind jedoch möglich. Im Rahmen des Monitoringberichts der Bundesnetzagentur⁶⁰¹ wurde der Zeitraum für die Realisierung des Netzanschlusses von dem Netzanschlussbegehren bis zur Inbetriebnahme untersucht. Es wurde bei der Umfrage nach zwei Phasen gefragt – nach der Zeitphase zwischen dem Netzanschlussbegehren und dem Anschlussvertrag und der zwischen dem Abschluss des Vertrages bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Es wurde festgestellt, dass die zweite Phase mehr Zeit in Anspruch genommen hatte als die erstere. Insgesamt wurden für die benötigte Realisierungszeit für einen Netzanschluss zwölf Monate angegeben.

cc) Vorrangiger Netzzugang für Biogas, § 34 GasNZV und Erweiterter Bilanzausgleich, § 35 GasNZV

Nach § 34 Abs. 1 GasNZV sind Netzbetreiber verpflichtet, Ein- und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas auch vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel sind. Die Netzkompatibilität ergibt sich aus § 36 Abs. 1 GasNZV, der Qualitätsanforderungen an Biogas stellt. Der Netzbetreiber kann die Einspeisung von Biogas nur verweigern, wenn diese technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, § 34 Abs. 2 GasNZV. Die Einspeisung kann auch nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist, § 34 Abs. 2 GasNZV. Gleichzeitig ist der Netzbetreiber zur Vornahme aller wirtschaftlich zumutbaren Aufwendungen verpflichtet, die zur Erhöhung der Kapazität im Netz beitragen, um die ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten sowie die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Biogas zu befriedigen.

⁵⁹⁹ Auch nachfolgende Ausführungen sind in dieser Vorschrift enthalten.

⁶⁰⁰ G. Volk, Der Realisierungsfahrplan zur Biogaseinspeisung in Erdgasnetze gemäß §33 Abs. 7 GasNZV, Fachzeitschrift gwf (Gas-Erdgas) 2011, S. 152 (157). Fraglich ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Realisierungszeitplans, siehe D. Konrad, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, S. 53 (77).

⁶⁰¹ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 3. Im Jahre 2010 waren es noch zehn Monate, dies ergab sich aus dem Monitoringbericht 2011.

Für Marktgebietsverantwortliche innerhalb eines Marktgebietes sieht § 35 GasNZV für die Ein- und Ausspeisung von Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich bei der Biogasbilanzierung vor.⁶⁰²

dd) Qualitätsanforderungen für Biogas, § 36 GasNZV

Gem. § 36 Abs. 1 GasNZV hat der Einspeiser von Biogas ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.⁶⁰³ entspricht. Die im Rahmen der Biogasaufbereitung auftretenden Methanemissionen in die Atmosphäre durften dabei den Wert von 0,5 % bis zum 30. April 2012 nicht übersteigen. Seit dem darf die maximale Methanemission den Wert von 0,2 % nicht übersteigen. Dies muss der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen. Der Netzbetreiber ist genauso verpflichtet, dass das Gas am Ausspeisepunkt den eichrechtlichen Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des DVGW entspricht und trägt auch die Kosten dafür. Ebenso trägt er nach Absatz 4 die Kosten für die Odorierung und die Gasmessung bei der Einspeisung.

ee) Monitoring, § 37 GasNZV

Die Bundesnetzagentur übernimmt das Monitoring der Biogaseinspeisung, indem sie von der Bundesregierung beauftragt wird, die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nach Teil 6 zu prüfen. Sie legte erstmals zum 31. Mai 2011 einen Bericht vor.⁶⁰⁴ Dieser ist jährlich vorzulegen.⁶⁰⁵ In diesem werden das Erreichen der Ziele nach § 31 GasNZV, die Kostenstruktur für die Einspeisung von Biogas, die erzielbaren Erlöse, die Kostenbelastung der Netze und Speicher sowie die Notwendigkeit von Musterverträgen untersucht. Auf Basis dieser vom Monitoringbericht erhobenen Daten überprüft die Bundesregierung die Sonderregelungen für Biogas bezüglich seiner Einspeisung und seines Transports im Erdgasnetz.

b) Kosten des Netzzugangs, Kostenwälzung und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)

Die Biogasanlagen verursachen im Gasnetz durch ihre besondere Behandlung an verschiedenen Stellen Kosten. Da aber die Biogasanlagen geographisch ungleichmäßig verteilt sind und die mit ihnen entstehenden Kosten umgelegt werden, würden diese Kosten auch ungleichmäßig ausfallen und ungleichmäßig gewälzt werden müssen, was zu erhöhten Belastungen für einzelne Netzbetreiber und seine Kunden führen würde.⁶⁰⁶ Aus diesem Grunde werden die

⁶⁰² Zur Bilanzierung siehe *T. Schleicher*, Bilanzierung von Biogaslieferungen, NuR 2008, S. 838ff.

⁶⁰³ Siehe unter www.dvgw.de.

⁶⁰⁴ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011.

⁶⁰⁵ Der aktuelle Monitoringbericht für das Jahr 2012: *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012.

⁶⁰⁶ *Bundesnetzagentur (Hrsg.)*, Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 30.

entstehenden Kosten auf alle Ausspeiseentgelte in einem Marktgebiet verteilt.⁶⁰⁷ In Deutschland gibt es sechs Marktgebiete (bis zum Jahre 2009 waren es noch 10), jeweils drei für H-Gas (Gaspool, NCG, Thyssengas H-Gas) und L-Gas (EGT L-Gas, L-Gas 1, Thyssengas L-Gas).⁶⁰⁸ Zu den Kosten, die auf die Ausspeiseentgelte umgelegt werden, gehören gem. § 20b GasNEV die Kosten, die für den Netzbetreiber durch den Netzanschluss gem. § 33 Abs. 1 GasNZV und dessen Wartung und Betrieb gem. § 33 Abs. 2 GasNZV entstehen, sowie die Maßnahmen gem. § 33 Abs. 10 GasNZV sowie die gem. § 34 Abs. 2 GasNZV. Auch die Kosten für die Einhaltung der DVGW-Blätter G 685 über die Gasbeschaffenheitsmessung und Odorierung des Biogases gem. § 36 Absatz 3 und 4 GasNZV und Kosten, die im Rahmen des erweiterten Bilanzausgleichs gem. § 35 GasNZV anfallen, werden abzüglich der Pauschale nach § 35 Abs. 8 GasNZV auf die Ausspeiseentgelte umgelegt. Des Weiteren sind es die vom Netzbetreiber gem. § 20a GasNEV an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten. Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen legt eine Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen (Netzentgelte) fest, § 1 GasNEV. Gem. § 20a GasNEV erhalten Transportkunden von Biogas vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,7 Cent/kWh. Dieses Entgelt wird für vermiedene Netzkosten für zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses für die Einspeisung von Biogas bezahlt. Dies gilt unabhängig von der Netzebene, in die eingespeist wird.

4. Biogasregister

Damit der Anlagenbetreiber, der zur Verstromung das aus dem Gasnetz entnommene Gas verwendet, den Voraussetzung für den Vergütungsanspruch nach EEG genügt, benötigt er einen Nachweis über die Herkunft.⁶⁰⁹ Dieser beinhaltet unter anderem auch eingesetzte Rohstoffe und technische Standards bei der Biogasproduktion und Aufbereitung des eingesetzten Biomethans. Der Anlagenbetreiber muss nachweisen können, dass zu jedem Zeitpunkt eine EEG-fähige Biomasse zur Stromproduktion eingesetzt wurde. Kann er dies nicht nachweisen, hat er keinen Anspruch auf die EEG-Vergütung. Aus dem EEG selbst ergeben sich entsprechende Anforderungen an eine EEG-Dokumentation auf den einzelnen Wertschöpfungsstufen. Es werden jedoch keine einheitlichen Standards für die Dokumentation eingeführt. Gerade damit eine effiziente und verlässliche Dokumentation von Biomethan gewährleistet werden soll und der deutschlandweite Handel von Biomethan nicht beeinträchtigt wird, hat sich ein einheitliches Dokumentationssystem, das auch von den Marktakteuren akzeptiert wird als erforderlich erwiesen. Dies soll das Biogasregister Deutschland ermöglichen. Das Konzept hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) im Jahr 2009 mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums und im Dialog mit Marktteilnehmern und Experten aus der Politik und Wirtschaft entwickelt, wobei die *dena* als neutraler Akteur vom Steuerkreis des Biogasregis-

⁶⁰⁷ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 30.

⁶⁰⁸ Diese sollen schrittweise bis auf ein Marktgebiet reduziert werden, siehe C. Thole, Die Novelle der GasNZV – Anpassungsnotwendigkeiten, aber zum richtigen Zeitpunkt?, IR 2009, S. 149 (149).

⁶⁰⁹ Nachfolgende Informationen sind entnommen der Webseite www.biogasregister.de, unter „Über das Biogasregister“, „Hintergrund“ und „Funktionsweise“; Siehe auch S. Funke, Ein neuer Markt entsteht – Biogashandel auf Basis des dena-Biogasregisters, et 03/2011, S. 79ff.

ters mit dem Aufbau und Betrieb beauftragt ist. Es hat seine Tätigkeit im Februar 2011 aufgenommen.

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die Nachweisführung gegeben. Die Dokumentation läuft wie folgt ab:⁶¹⁰ Als erster Schritt wird das vom Biogaserzeuger hergestellte Biogas aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist. Diese eingespeisten Mengen werden gleichzeitig ins Biogasregister eingebucht. Nachfolgend werden von einem Auditor (Umweltgutachter oder Sachverständiger) die Anlage und Produktion vor Ort geprüft. Dieser bestätigt dann die Menge, das Eigenschaftsprofil und die Herkunft des Biogases im Biogasregister. Die Produzenten und Zwischenhändler teilen die Biogasmengen und buchen sie entsprechend der Lieferkette auf die Konten anderer Registerteilnehmer um. Auf der Verbraucherebene kommt es zur Entnahme des Biogases aus dem Erdgasnetz, wobei die entsprechende eingespeiste Menge von ihm selbst oder von seinem Lieferanten aus dem Biogasregister ausgebucht wird. Bei der Ausbuchung erhält der Verbraucher einen Nachweis in Form eines Biogasregister-Auszuges mit Informationen über die verbrauchte Menge mit Herkunft, Eigenschaften sowie Einspeise- und Entnahmeeinformationen. Nachdem der Verbraucher diesen Nachweis erhält, kann er diesen für die Geltendmachung seines Anspruchs auf die EEG-Vergütung verwenden.

5. Notwendigkeit eines Biogaseinspeisegesetzes?

Seit längerer Zeit gibt es Stimmen, die eine Alternative zu dem bestehenden System der Biogaseinspeisung der GasNZV und GasNEV in einem Biogaseinspeisegesetz sehen. Zwar sind die Bedingungen durch die Novelle der GasNZV für den Anschlussnehmer wesentlich besser geworden. Dennoch sind diese mit der Förderung, die in Form eines Biogaseinspeisegesetzes bestehen würde, nicht vergleichbar. Das Erneuerbares-Gas-Einspeisegesetz sollte ähnlich wie das EEG eine vorrangige Abnahme des Biomethans und die Vergütungspreise von Biomethan für einen bestimmten Vergütungszeitraum regeln. Entscheidender Unterschied würde sich somit auch für jeden potenziellen Investor in diesem Bereich stellen, der die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Investition in eine Biogasaufbereitungsanlage als erste beantwortet haben möchte. Dennoch gibt es bislang kein Biogaseinspeisegesetz.

Es werden Argumente dargebracht, die auf eine Zurückhaltung im Falle eines Biogaseinspeisegesetzes hinweisen. Als erstes wird die Forderung nach einer Zusammenführung aller Bereiche der erneuerbaren Energien in den Vordergrund gestellt. Ein neues Biogaseinspeisegesetz würde vielmehr zur Zersplitterung⁶¹¹ des Rechts als zu seiner Zusammenführung beitragen.⁶¹² Des Weiteren zeigen sich Unklarheiten über Parameter einer etwaigen Vergütung.⁶¹³ Dieser Einwand lasse sich jedoch bei allen in die Zukunft gerichteten Regelungen einbringen. Der entscheidende Einwand gegen ein Biogaseinspeisungsgesetz besteht jedoch darin, dass ein solches Gesetz nur eine geringere Steuerungswirkung als das EEG entfalten würde. Die Biogaseinspeisung setzt aber „regelungstechnisch vor der ersten klimaschutzrelevanten Substitution an, während durch das EEG unmittelbar die Nutzung fossiler Energieträ-

⁶¹⁰ Siehe unter <http://www.biogasregister.de/informationen/funktionsweise.html>.

⁶¹¹ Dieses Rechtsgebiet sei schon zersplittert, siehe *F. Longo*, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155 (157).

⁶¹² *T. Müller*, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, S. 29 (43).

⁶¹³ *T. Müller*, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, 2012, S. 29 (43).

ger bei der Stromerzeugung verringert wird“.⁶¹⁴ Dieser Ansatz sei der klimaschutzrelevanten Substitution vorgelagert und die Nutzung von Biogas findet erst nach der Einspeisung (im Strom-, Wärme/Kälte-, Kraftstoffsektor) statt. Zudem sei eine direkte Substitution von Erdgas durch Biomethan ungünstig, weil dadurch die geringste Klimagasminderung erzielt wird, da Erdgas schon relativ wenig Klimagase gegenüber anderen fossilen Energieträgern verursacht.⁶¹⁵ Außerdem sei zu bedenken, dass je nach Verwendungspfad des Biomethans unterschiedliche Klimaschutzeffekte erzielt oder andere fossile Energieträger substituiert werden.⁶¹⁶ Ohne eine angemessene Steuerungswirkung, die sich erst durch das Zusammenspiel mehrerer Elemente des Umweltenergierechts erzielen ließe, ist kein optimales Ergebnis erreichbar.⁶¹⁷ Auch bleibt weiterhin fraglich, ob eine Förderung nach dem Muster des EEG nicht zu einer „Verteuerung des Gaspreises führt“, die zu einem „Preisvorteil für den Energieträger Öl führen“ könnte, der aber nur schwer „mit den Klimaschutzziele vereinbar wäre“.⁶¹⁸ Aus diesen Gründen erscheint es derzeit unwahrscheinlich, dass ein Biogaseinspeisungsgesetz durchgesetzt werden kann und es bleibt somit abzuwarten, wie sich die Lage in der Zukunft entwickelt.⁶¹⁹

6. Zusammenfassung

Die Einspeisung von Biogas in Netze der Gasversorgung wurde nicht in erhofftem Maße⁶²⁰ ausgebaut (77 Anlagen am Netz). Allerdings seien – nicht zuletzt durch die Weichenstellungen des EEG – erste Biogaseinspeiseanlagen realisiert worden, deren Zahl sich in den nächsten Jahren durch Technologieentwicklung und zusätzliche Anreize des EEG stark erhöhen sollte. Ob allerdings nun das erklärte Einspeiseziel von 6 Milliarden Kubikmeter jährlich bis 2020 (§ 31 GasNZV) realistisch ist, werde von Experten bezweifelt.⁶²¹ Es wird sogar spekuliert, dass bei der Erklärung dieses Ziels an einen Rechenfehler angeknüpft wurde, der nicht näher identifizierbar ist. Allerdings kommt auch in Betracht, dass bei diesem Ziel nicht nur die reine Biogaseinspeisung gemeint ist, sondern auch schon Synthetic Natural Gas (SNG)⁶²² mit eingenommen wurde. Dieses Ziel wird jedoch gerne als Anhaltspunkt für die Interessenvertreter der Biogaseinspeisung verwendet, um an eine höhere Förderung und einen beschleunigten Ausbau der Biogaseinspeisungsanlagen zu appellieren.

⁶¹⁴ T. Müller, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (43f.).

⁶¹⁵ H. Fehrenbach/G. Reinhardt/R. Vogt/S. Köppen, *Einsatz von Biomethan aus Sicht des Klimaschutzes, Biogaspartner - die Konferenz Biogaseinspeisung 2010: Viel Angebot und wenig Nachfrage - wohin mit dem Gas?*, 26.11.2009, S. 16.

⁶¹⁶ T. Müller, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (44).

⁶¹⁷ T. Müller, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (44).

⁶¹⁸ J.-C. Pielow/C. Schimansky, *Rechtsprobleme der Erzeugung von Biogas und der Einspeisung in das Erdgasnetz: ein Überblick*, UPR 2008, S. 129 (133).

⁶¹⁹ Zur abschließenden Bewertung der Einführung eines Biogaseinspeisungsgesetzes siehe Kapitel 2 unter F.IV.3.

⁶²⁰ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, *Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle*, Stand 06.05.2011, S. 3.

⁶²¹ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, *Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle*, Stand 06.05.2011, S. 3.

⁶²² SNG ist ein Erdgassubstitut, das aus Kohle oder Biomasse erzeugt wird.

IV. Rückgang der Zugangsbegehren

Im Jahre 2011 haben in Deutschland 77 Anlagen Biogas ins Erdgasnetz eingespeist.⁶²³ Aus den Angaben, die im Rahmen des Monitoringberichts 2012 der Bundesnetzagentur erhoben wurden, ergibt sich eine sinkende Tendenz der Anfrageentwicklung der Biogasunternehmer auf Netzzugangsbegehren. In den Jahren 2008 bis 2011 sei die Zahl der Zugangsbegehren stetig gesunken.⁶²⁴ Diese Feststellung ist jedoch von einer hohen Bedeutung für die weitere Entwicklung der Biogaseinspeisung, denn diese Ergebnisse deuten auf eine negative Entwicklung hin. Mit einer solchen Entwicklung ist die Erreichung der Ziele der GasNZV nur schwer vorstellbar, denn die eingespeiste Menge von Biogas soll stetig anwachsen und das Anwachsen der Zahl der einspeisenden Anlagen ist dafür als eine grundsätzliche Voraussetzung von hoher Bedeutung. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle der Erörterung der möglichen Gründe und der sich daran anschließenden Lösungen eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

1. Ursachen für den Rückgang

Die Ursachen für die sinkende Anzahl der Zugangsbegehren seien laut des Biogasmonitoringberichts nicht eindeutig identifizierbar. Genannt wurden sinkendes Interesse der Unternehmen an Biogaseinspeisung, Rückgang der Anfragen oder sonstige Gründe, die hier nachfolgend anhand des Berichts dargestellt werden.⁶²⁵

a) Mangelndes Interesse am Einspeisen

Eine Möglichkeit, mit der die sinkende Zahl der Netzzugangsbegehren erklärt werden könnte, stellt das mangelnde Interesse der Unternehmer am Einspeisen des Biogases in das Erdgasnetz dar. Würde dieser Grund zutreffen, handelt es sich um ein grundlegendes Problem, das nicht nur mit dem Netzzugang in Verbindung gebracht werden sollte. Es sollte vielmehr allgemein hinterfragt werden müssen, was genau die Schwachstellen in der Art der Ausprägung und der Förderung der Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze sind und wie diese Mängel behoben werden könnten.

b) Verweigerung des Zugangs seitens der Netzbetreiber

§ 34 Abs. 1 GasNZV garantiert dem Biogashersteller einen vorrangigen Netzzugang, indem der Netzbetreiber verpflichtet ist, Ein- und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden, die Biogas einspeisen, abzuschließen und Biogas auch vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel sind. Das Biogas ist dann netzkompatibel, wenn es den Qualitätsanforderungen gem. § 36 Abs. 1 GasNZV entspricht. Der Netzzugang kann aber gem. § 34

⁶²³ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 16.

⁶²⁴ Laut Monitoringbericht von 165 Zugangsbegehren im Jahre 2008 auf 124 Zugangsbegehren im Jahre 2010, siehe Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, Abb. 3, S. 20. Für die letzte Monitoringperiode ist die Zahl von 136 auf 67 gesunken, siehe Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 16.

⁶²⁵ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 20.

Abs. 2 GasNZV aus bestimmten Gründen verweigert werden. Dies ist der Fall, wenn die Einspeisung von Biogas technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Möglich ist dies durch den Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 GasNZV auch dann, wenn das Biogas nicht die nötige Gasbeschaffenheit aufweisen kann. Im Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einspeisung nicht mit dem Hinweis begründet werden kann, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist. Aus den von der Bundesnetzagentur erhobenen Daten geht hervor, dass eine bestimmte Anzahl der Netzzugangsbegehren der Biogashersteller, die an die Netzbetreiber gerichtet sind, aus verschiedenen Gründen verweigert wurden. Dies könnte auch dazu geführt haben, dass die Motivation der Unternehmer sinkt, wenn sie aufgrund der statistisch nachgewiesenen Verweigerungsfälle davon absehen, überhaupt einen Zugang zu begehren, weil die Erfolgchancen als gering einzustufen sind und der zu betreibende Aufwand die zu erwartenden Erfolgchancen übersteigt. Seitens der Netzbetreiber wurden im Jahre 2008 fünf, im Jahre 2009 vier, im Jahre 2010 zehn Anfragen und im Jahre 2011 eine Netzzugangsanfrage verweigert.⁶²⁶ Es überrascht, dass einerseits die Anzahl der Netzzugangsbegehren sinke, auf der anderen Seite aber die Verweigerung dieser zunehme.⁶²⁷ Dieser Umstand sei möglicherweise dadurch zu erklären, dass vermehrt solche Anfragen an Netzzugang vorgelegt werden, bei denen sich der begehrte Anschluss nicht nach der gesamtwirtschaftlichen Kostengünstigkeit und der technischen Zumutbarkeit, sondern nach der Höhe der eigenen Investitionskosten des Netzanschlusses orientiert. Der Anschlussnehmer könnte dazu aus dem Grund veranlasst werden, dass er gem. §33 Abs. 1 GasNZV bei einer entsprechenden Länge der Leitung nur den kleineren Teil der Netzanschlusskosten tragen muss. Daher ist für den Anschlussnehmer die Nähe des Anschlusspunktes von hoher Bedeutung. Es kann jedoch sein, dass in dem örtlich nahegelegenen Verteilernetz die benötigte Aufnahmekapazität nicht besteht. In einem solchen Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Kapazität zu erhöhen, wofür er auch die Kosten trägt. Dies passiert indem der Netzbetreiber einen Verdichter einbaut und eine Rückspeisung in das vorgelagerte Netz betreibt. Es könne jedoch in solchen Fällen gesamtwirtschaftlich betrachtet kostengünstiger sein, die Biogaseinspeisanlage direkt an ein anderes Netz anzuschließen (bspw. direkt an den vorgelagerten Netzbetreiber), während diese Alternative für den Anschlussnehmer mit höheren Kosten verbunden sei, weil im Rahmen des Netzanschlusses dann eine längere Verbindungsleitung oder ein Verdichter erforderlich ist, an deren Investitionskosten sich der Anschlussnehmer zu beteiligen hat.⁶²⁸

c) Mangelhafte Rechtslage

Andere Gründe, die für die sinkende Zahl der Netzzugangsbegehren ursächlich sein könnten, werden im Biogas-Monitoringbericht nicht genannt. Zusätzlich wirft sich noch die Frage nach der Mangelhaftigkeit der bestehenden Rechtslage im Bereich der Biogaseinspeisung auf. Die

⁶²⁶ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 20.

⁶²⁷ Es bleibt abzuwarten, ob sich der steigende Trend der Verweigerungen bestätigt und das Jahr 2011 nur eine Ausnahme darstellt, oder ob das Jahr 2011 einen Anfang der senkenden Tendenz darstellt.

⁶²⁸ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, S. 21.

Probleme könnten natürlich auf verschiedenen Stellen auftreten. Zwei in Betracht kommende Möglichkeiten sollen nachfolgend genannt werden.

aa) Kostenteilung vergünstigen für den Anschlussnehmer

Zu denken wäre beispielsweise an die Kostenteilung des Anschlusses der Anlage an das Gasnetz. Müsste der Anschlussnehmer weniger als 25 % der Anschlusskosten oder gar keine Kosten tragen, würde er in seiner Kalkulation nicht nur die für ihn günstigste und kürzeste Variante des Netzanschlusses beabsichtigen und anschließend begehren. Dies könnte jedoch nur für den Fall eine Lösung darstellen, dass der Grund für den Rückgang der Zugangsbegehren tatsächlich seitens des Anschlussnehmers kostenmotiviert ist. Zudem wurde die Kostenteilung im Herbst 2010 bereits neu geregelt, die die Position der Anschlussnehmer deutlich vergünstigt hatte.

bb) Notwendigkeit eines Einspeisegesetzes

Ein anderes Problem im rechtlichen Bereich könnte darin bestehen, dass die Unternehmer erst dadurch angeregt würden, Netzzugang zu begehren, wenn der gesetzliche Rahmen mehr Anreize zur Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz verschaffen würde. Zu denken ist hier an die Forderung der Schaffung des Biogaseinspeisegesetzes, das einen dem EEG ähnlichen gesetzlichen Rahmen bieten würde. Eine solche Regelungsvorschrift würde die Investitionen anregen und eventuell der Annäherung an das anvisierte Ziel von 6 Milliarden Kubikmeter bis 2020 einen wesentlichen Beitrag leisten.

2. Sonstige nicht identifizierbare Gründe

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass keiner dieser genannten Gründe dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass die Netzzugangsbegehren sinken und an dieser Stelle weiterhin Forschungsbedarf besteht. Möglich ist jedoch, dass mehrere Gründe erst im Zusammenspiel zu einem solchen Ergebnis führen.

D. Vorgaben der EE-Richtlinie zum Biogas und die nationale Umsetzung

Nachfolgend soll dargestellt werden, welche Vorgaben die EE-Richtlinie für den Biogasbereich beinhaltet und wie die Mitgliedstaaten diesen gerecht werden. Anschließend wird die Richtlinienumsetzung sowohl allgemein als auch speziell bezüglich Biogases verglichen.

I. Inhalte der EE-Richtlinie

Die EE-Richtlinie widmet sich der Thematik „Biogas“ ausdrücklich und weist auf dieses Feld zum ersten Mal hin. Die Richtlinie vom Jahre 2001 hatte sich mit den Bestimmungen zur Förderung von Biogas nicht auseinandergesetzt. Diese sind erstmalig in die EE-Richtlinie neu aufgenommen worden. Allerdings ist der Inhalt der Regelung bezüglich des Biogases nicht sehr umfangreich. Die EE-Richtlinie beinhaltet nur in zwei Artikeln und einem Erwägungsgrund einen Hinweis auf Biogas und seine Förderung. Laut Art. 2 lit. a) EE-Richtlinie versteht man unter „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas. Da die Richtlinie einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Art. 1 EE-Richtlinie vorschreibt, gehört somit auch Biogas zum einen der Themenbereiche, die die Richtlinie regelt. Der Richtliniengeber führt in Erwägungsgrund 12 auf, dass

die Nutzung landwirtschaftlicher Materialien wie Dung, Gülle sowie anderer tierischer und organischer Abfälle zur Erzeugung von Biogas aufgrund des hohen Einsparpotentials bei Treibhausgasemissionen signifikante Umweltvorteile sowohl bei der Wärme- und Elektrizitätserzeugung als auch bei der Verwendung als Biokraftstoff bietet. Biogasanlagen können aufgrund des dezentralen Charakters und der regionalen Investitionsstruktur einen maßgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum leisten und Landwirten neue Einkommensperspektiven eröffnen.⁶²⁹

Der zweite Artikel, der auf das Biogas und seine Nutzung hinweist, ist der Art. 16 Abs. 7, 9, 10 EE-Richtlinie. Um die angeführten positiven Folgen erreichen zu können, stellt die Richtlinie für die Mitgliedstaaten drei Vorgaben. Nachfolgend werden diese näher erörtert.

1. Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 Satz 2 EE-Richtlinie

Dazu müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Gas aus erneuerbaren Energiequellen bei der Erhebung der Tarife für die Übertragung und Verteilung nicht benachteiligt wird (Art. 16 Abs. 7 Satz 2 EE-Richtlinie). Diese Regelung betrifft lediglich die Erhebung der Tarife für Biogas. Sie bezieht sich nicht auf bevorzugte Zugangs- oder Anschlussrechte, gefordert wird nur eine Nichtbenachteiligung bei Tariferhebung.

2. Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie

Des Weiteren fordert die EE-Richtlinie, dass – soweit erforderlich – die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit prüfen, die bestehende Gasnetzinfrastruktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern. Aus dem Turmes-Bericht⁶³⁰ geht hervor, dass die Gasnetze für die Einspeisung von aus Biomasse gewonnenem Gas geöffnet werden sollten, um die energetische Nutzung von Biomasse zu maximieren, indem es dort genutzt wird, wo ein Wärme- oder Kältebedarf besteht. An dieser Stelle erwähnt die Richtlinie ausdrücklich die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz. Allerdings fordert sie nur, dass die Mitgliedstaaten „soweit dies erforderlich ist“ prüfen müssen, die bestehende Gasnetzinfrastruktur auszuweiten.

3. Veröffentlichung der Vorschriften, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie

Außerdem verlangen die Mitgliedstaaten – soweit erforderlich – von den Fernleitungsnetz- und den Verteilernetzbetreibern in ihrem Hoheitsgebiet, dass sie technische Vorschriften in Übereinstimmung mit Art. 6 der Richtlinie 2003/55/EG⁶³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt veröffentlichen. Insbesondere betrifft dies solche Vorschriften für den Netzanschluss, die Anforderungen an die Gasqualität, odorisiertes Gas und den Gasdruck beinhalten. Ferner verlangen die Mitgliedstaaten von den Fernleitungsnetz- und den Verteilernetzbetreibern, dass sie die Tarife für den Anschluss erneuerbare Energie nutzender Gasquellen veröffentlichen, wobei sie transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde legen.

⁶²⁹ Ausgehend vom *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 8.

⁶³⁰ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 123.

⁶³¹ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. EU L 176/57.

4. Nicht angenommene Vorschläge des Turmes-Berichts

Im Turmes-Bericht wurde ausgeführt, dass es wichtig sei, die Einspeisung von Biogas in Gasleitungen zu fördern.⁶³² So wie dem Strom aus erneuerbaren Quellen vorrangiger Zugang und vorrangige Inanspruchnahme gewährleistet werden, solle dieses Konzept auch auf Gas angewendet werden. Dies weise den höchsten Umwandlungswirkungsgrad für Biomasse überhaupt auf. Gefordert wurde, dass unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Gasnetzes die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die „Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze für Gas in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Die Kosten für die Netzanbindung einschließlich des Anschlusses am Anschlusspunkt, des Gasdruck-Messsystems, der Anlagen für den Druckanstieg und die kalibrierbare Messung werden vom Netzbetreiber getragen und an die Verbraucher weitergegeben.“⁶³³ Ausnahmen von diesem Grundsatz würden gewährt werden können, wenn die Anlage, in der aus erneuerbaren Quellen Gas produziert wird, mehr als 15 Kilometer von der nächsten Gasleitung entfernt ist. Die Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber sollen auch für den vorrangigen Zugang von aus erneuerbaren Quellen gewonnenem Gas zum Netz sorgen, wenn dieses Gas mit dem Netz kompatibel ist. Allerdings wurde dieser weitergehende Vorschlag im Turmes-Bericht, der einen vorrangigen Zugang zum Gasnetz für Gas aus erneuerbaren Energiequellen und damit ein ähnliches System wie für den Zugang von Strom aus erneuerbaren Energien vorgesehen hat, nicht in die endgültige Fassung der Richtlinie aufgenommen.

Die wichtige Stellung des Biogases wurde in dem Bericht an mehreren Stellen hervorgebracht. So sollte beispielsweise die Kommission – um für einen stabilen dauerhaften Rahmen für die Entwicklung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu sorgen – bis 2016 einen Fahrplan für erneuerbare Energiequellen für die Zeit nach 2020 aufstellen.⁶³⁴ Dieser würde Möglichkeiten zur Harmonisierung nationaler Fördermechanismen und zur vollständigen Integration von Elektrizität und auch Biogas aus erneuerbaren Quellen in den gesamten Elektrizitäts- bzw. Gasmarkt der EU enthalten können. Der Gedanke dieses Erwägungsgrundes fand in der Richtlinie in einer geänderten Fassung Eingang, indem die Kommission gem. Art. 23 Abs. 9 EE-Richtlinie im Jahr 2018 einen Fahrplan für erneuerbare Energie für den Zeitraum nach 2020 vorlegen soll. Diesem Fahrplan sind – falls erforderlich – Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für die Zeit nach 2020 beizufügen. Zu diesem Zweck werden in dem Fahrplan die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinie und die technologischen Entwicklungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt. Die ausdrückliche Erwähnung der Integration der erneuerbaren Energiequellen auch im Gasmarkt kommt nicht vor, was allerdings nicht auf die Unwichtigkeit dieses Themas schließen lässt. Die Kommission soll nach 2018 einen Fahrplan vorlegen, in dem die Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt wird und die geltende Fassung der Richtlinie sehr wohl Vorschriften zugunsten des Gasmarktes enthält.

⁶³² *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 182.

⁶³³ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 123f.

⁶³⁴ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 56.

Darüber hinaus hätte die Richtlinie eine Definition⁶³⁵ des Biogases enthalten sollen, nach der „Biogas“ ein Brenngas ist, das aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestellt wird, durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann und für die Verwendung als Biokraftstoff bestimmt ist, oder Holzgas. Trotz der Tatsache, dass das Biomethan unter die Definition der Biokraftstoffe fällt, wurde eine zusätzliche Definition von Biomethan⁶³⁶ vorgeschlagen, weil seine Bedeutung ständig übersehen werde. Nach dieser Definition sollte Biomethan ein aus erneuerbaren Quellen gewonnenes Methan verstanden werden, das nach seiner Aufbereitung der Qualität von Erdgas nahe kommt.

Des Weiteren wird in dem Bericht hervorgehoben, dass die Unterstützung der Wärme- und Stromerzeugung auf der Basis von Biogas an die finanziell neutrale Unterstützung der Herstellung von zum Transport in Fernleitungen und für den Fahrzeugantrieb geeignetem Biomethan gekoppelt werden solle.⁶³⁷ Dazu sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte ergreifen, um eine „Netzinfrastruktur zu entwickeln, mit der die Weiterentwicklung der Stromerzeugung und der Erzeugung gasförmiger Verkehrskraftstoffe (wie Biogas bzw. Biomethan) und der Erzeugung von Fernwärme bzw. -kälte aus erneuerbaren Energiequellen möglich ist, was – soweit zweckmäßig – Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten einschließt“. Begründet wurde dieser Änderungsvorschlag mit dem voraussichtlichen Anstieg der Nachfrage nach Gas bis 2020.⁶³⁸ Aus diesem Grunde solle der Vorschlag für eine Richtlinie parallel zu den Bestimmungen über Strom aus erneuerbaren Quellen auch ein Kapitel über den Zugang von Biogas zum Gasnetz beinhalten. Auch an anderen Stellen⁶³⁹ im Rahmen des Art. 16 EE-Richtlinie wurde in dem Bericht das Einfügen der Gasnetze, -systeme oder Gasinfrastruktur gefordert. Die Formulierung des Art. 16 Abs. 1 EE-Richtlinie lässt den ausdrücklichen Hinweis auf das Biogas bzw. Biomethan bis auf die Art. 16 Abs. 7, 9, 10 EE-Richtlinie aus.

Die Bedeutung des Biogases kann man auch anhand des folgenden Vorschlags des Berichterstatters ablesen. In einer Neueinführung eines weiteren Erwägungsgrundes sollte zum Ausdruck kommen, dass „unter den erneuerbaren Energien insbesondere Biogas ein erhebliches Potenzial für eine beträchtliche Steigerung der Biogaserzeugung bietet, insbesondere aus der Tierhaltung (Dung), Gülle, Abfällen sowie aus für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke ungeeigneten Anbaupflanzen als bevorzugten Biogasmaterialien.“⁶⁴⁰ Um dieses Potenzial auszuschöpfen, müsse in der Europäischen Union eine kohärente Biogaspolitik betrieben werden, indem die maßgeblichen europäischen Politikfelder, wie die Politik für erneuerbare Energien, die Gemeinsame Agrarpolitik und die Politik für ländliche und regionale Entwicklung, miteinander koordiniert würden. Erforderlich seien Maßnahmen zum Bau und zur Förderung von

⁶³⁵ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 361.

⁶³⁶ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 69.

⁶³⁷ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 237.

⁶³⁸ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 370.

⁶³⁹ *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 371, 372, 373.

⁶⁴⁰ Zu diesem Punkt siehe *Europäisches Parlament*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, S. 358f.

Biogasanlagen auf der Grundlage einer nationalen oder regionalen Folgenabschätzung, sodass wirtschaftlich tragfähige Anlagen mit dem größten Nutzen für die Umwelt auf nationaler und/oder regionaler Ebene gefördert werden. Sofern die Rechtsvorschriften über die regionale und ländliche Entwicklung der Finanzierung derartiger Maßnahmen entgegenstehen, seien diese abzuändern und damit rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse abzubauen und die Mitgliedstaaten sollten zur Planung auf nationaler und regionaler Ebene ermutigt werden. Die Priorität des Biogases wurde besonders durch die Forderung hervorgehoben, in Gebieten, in denen lokale Wärmeanbieter mit aus Biogas erzeugter Wärme versorgt werden können, weder Erdgas noch andere fossile Brennstoffe zu bevorzugen. Die Fortschritte bei der Erreichung der gesetzten Ziele sollten überwacht werden, indem jährliche Statistiken und Berichte über die Erzeugung von Biogas aus der Landwirtschaft erforderlich seien.

Wie bereits oben ausgeführt, wurden trotz dieser Vorschläge nur die drei Vorgaben in die geltende Fassung der EE-Richtlinie aufgenommen. An dieser Stelle ist das Spannungsfeld einer europäischen Richtlinie besonders sichtbar und kann als Grund für die Nichtannahme dieser Vorschläge angenommen werden. Einerseits strebt das Instrument der Richtlinie die Rechtsangleichung in allen Mitgliedstaaten an, überlässt diesen jedoch einen vom Regelfall abhängig großen Spielraum. Es bleibt weiterhin offen, ob diese nichtangenommenen Vorschläge in der Zukunft erneut eingebracht werden. Möglich ist dies jedoch erst dann, wenn sich der europäische Gesetzgeber für eine intensivere Rechtsangleichung in diesem Bereich entscheidet. Bisher ist den Mitgliedstaaten noch ein weiterer Spielraum überlassen. Dies ist gerade die Zeit, die dazu genutzt werden soll, die nationalen Vorschriften auf ihre Funktionalität zu überprüfen um sich anschließend die Frage zu stellen, ob eine einheitliche Regelung zur BiogASFörderung für alle Mitgliedstaaten durchführbar und insbesondere nützlich ist.

5. Bewertung

Wenn die Biogasanlagen den Landwirten neue Einkommensperspektiven eröffnen sollen, müssen die nationalen Regelungen auch so ausgestaltet sein, dass sie einen attraktiven Raum für die Landwirte bieten und für diese Anreize schaffen, in diesen Bereich zu investieren. Dies könnte sich insbesondere im Bereich der Biogaseinspeisung als problematisch erweisen. Es liegt auf der Hand, dass eine Bank nicht bereit ist, dem Landwirt ein Kredit zu gewähren, wenn er keine hinreichende Sicherheit bereithalten kann. Eine hinreichende Sicherheit kann dadurch gewährleistet werden, dass die Vergütungspreise vom Gesetz her gegeben sind und diese eine Sicherheit sowohl für den Landwirt als auch für die Bank für die Rückzahlung des Kredits darstellen. Dies ist im Strombereich sowohl in Deutschland als auch in der Slowakei bereits der Fall. Im Bereich der Biogaseinspeisung besteht immerhin die Unsicherheit, dass die Landwirte keinen Abnehmer für das Biomethan finden. Somit verschlechtert sich die Position des Landwirts, der in seiner Überlegung, ob er Biomethan herstellen soll oder nicht, von diesen Umständen beeinflusst wird. Dass er keinen sicheren Abnehmer für das von ihm erzeugte Biomethan findet, der aus Gesetz verpflichtet wäre, dieses auch zum festen Preis abzunehmen, eröffnet für ihn keine sicheren Einkommensperspektiven. Allerdings beinhaltet die EE-Richtlinie keine näheren Regelungen bezüglich der Art und Weise der Eröffnung der „neuen Einkommensperspektiven der Landwirte“. Somit kann davon ausgegangen werden, dass dies auf verschiedenen Wegen passieren kann und den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel offen zur Verfügung steht, wie sie den Landwirten die neuen Einkommensperspektiven

eröffnen. Jeder Mitgliedstaat darf sich entscheiden, welche Wege er nutzt um den Richtlinienvorgaben gerecht zu werden.

II. Umsetzung der Richtlinie in der Slowakei

Nachfolgend wird die Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben in der Slowakei näher erörtert. Auf die Frage der Umsetzung der Biogasvorschriften der EE-Richtlinie musste die Slowakei bereits in dem Nationalen Aktionsplan antworten.⁶⁴¹ Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie wurde bei der Neufassung des Gesetzes Nr. 309/2009 eine Übersichtstabelle erstellt, die die einzelnen Paragraphen der Richtlinie den nationalen Vorschriften gegenüberstellt.⁶⁴² An dieser Stelle wird auch gezeigt, in welchen Punkten die Richtlinie bereits konkret umgesetzt wurde und wo die einschlägigen Normen zu finden sind. Gleichzeitig wird auch auf die Konformität mit den europäischen Vorgaben hingewiesen.

1. Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 EE-Richtlinie

Laut § 17 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 656/2004 über Energetik ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Geschäftsbedingungen für den Zugang, den Netzanschluss und den Betrieb des Netzes festzulegen. Der Rahmen für die Geschäftsbedingungen sind in den Regeln des Elektrizitäts- und Gasmarktes beinhaltet.⁶⁴³ Der Netzbetreiber ist im Falle des regulierten Zuganges gem. § 17 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes Nr. 656/2004 verpflichtet zu gewährleisten, dass die Geschäftsbedingungen für den Netzzugang auch die Preise für den Netzzugang oder die Methodik der Preisberechnung beinhalten. Gem. § 18 Abs. 11 des Gesetzes Nr. 656/2004 wird der Zugang zum Gasnetz reguliert. Weiterhin führt § 17 Abs. 8 Satz 2 Nr. 656/2004 aus, dass die Preise oder die Methodik der Preisberechnung für den Netzzugang anhand von objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien festgelegt werden und diese von der ÚRSO bestimmt oder bewilligt werden müssen. Dazu müssen sie auch noch vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Auch gem. § 12 Abs. 1 lit. k) des Gesetzes Nr. 276/2001 über die Regulierung in Netzen unterfällt der Zugang zum Gasnetz der Preisregulierung der Regulierungsbehörde ÚRSO.

Die Tarife vom Gasnetzbetreiber SPP-distribúcia werden von der Regulierungsbehörde ÚRSO genehmigt.⁶⁴⁴ Diese Tarife erstrecken sich auf alle Teilnehmer im Gasmarkt, die seine Dienste in Anspruch nehmen. Die Tarife werden ohne eine Benachteiligung erhoben, somit werden auch die Biogaserzeuger nicht diskriminiert und zahlen dieselben Tarife wie alle anderen Teilnehmer im Gasmarkt.

⁶⁴¹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 40. Die nachfolgenden Punkte entsprechen den Aussagen des Nationalen Aktionsplans.

⁶⁴² „Tabuľka zhody - Smernica EP a Rady 2009-28-ES“, (Übersichtstabelle zum Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2009/28/EG), abrufbar auf der Internetseite des Slowakischen Parlaments unter <http://www.nrsr.sk/Default.aspx?sid=zakony/zakon&MasterID=3549>.

⁶⁴³ Rekonštruované nariadenie vlády č. 317/2007 z 25.11.2011, ktorým sa ustanovujú pravidlá pre fungovanie trhu s elektrinou, (Rekonstruierte Regierungsverordnung Nr. 317/2007 vom 25.11.2011 zur Bestimmung der Regeln für das Funktionieren des Elektrizitätsmarktes); Nariadenie vlády SR č. 409/2007 Z.z. z 22.08.2007, ktorým sa ustanovujú pravidlá pre fungovanie trhu s plynom, (Verordnung der Regierung Nr. 409/2007 Slg. vom 22.08.2007 zur Bestimmung der Regeln für das Funktionieren des Gasmarktes).

⁶⁴⁴ Diese und nachfolgende Ausführungen zur Umsetzung des Art. 16 EE-Richtlinie wurden entnommen und sinngemäß übersetzt: *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 40.

2. Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie

Im August 2010 waren ungefähr 77 % der Gemeinden in der Slowakei an das Gasnetz angeschlossen. In diesen Gemeinden leben ca. 94 % der Einwohner des Landes.⁶⁴⁵ Somit könne festgehalten werden, dass eine weiträumige Gasnetzinfrastruktur vorhanden ist. Zudem sei bis August 2010 auch kein Antrag eines Biogaserzeugers auf Anschluss an das Gasverteilernetz gestellt worden. Dies führe zu dem Schluss, dass eine Überprüfung der Notwendigkeit der Ausweitung des Gasnetzes zur Erleichterung der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nicht notwendig erscheint. Deswegen sei bislang auch keine durchgeführt worden. Würde es zu dem Fall kommen, dass ein Biogaserzeuger einen Antrag auf Anschluss seiner Anlage stellt, würde dieser mit dem Netzbetreiber die technischen Bedingungen und die Handelsbedingungen des Anschlusses vereinbaren. Die anfallenden Gebühren würden zwischen den Gasnetzbetreiber und den Biomethanerzeuger geteilt werden, so wie dies prozentual bereits in § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009 geregelt ist.

Im Rahmen der Umsetzung wurde in der Umsetzungsbedarfstabelle des Entwurfs des Umsetzungsgesetzes auf die Vorschrift des Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie nur insoweit Bezug genommen, als diese Vorschrift mit der Bemerkung aufgelistet wurde, dass die Umsetzung dieses Artikels eine freiwillige Umsetzungsmöglichkeit darstellt. Die Spalte, in der sonst das bereits europakonforme „status quo“ der nationalen Gesetzeslage dargestellt wird, wurde freigelassen. Dies bestätigt nur, dass bezüglich dieser europäischen Vorgaben keine nationalen Initiativen ergriffen wurden und auch in der nächsten Zeit aus den oben genannten Gründen nicht geplant sind.

3. Veröffentlichung der technischen Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlussstarife für Biogas, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie

Laut § 17 Abs. 8 Satz 2 Gesetzes Nr. 656/2004 müssen die Preise oder die Methodik der Preisberechnung für den Netzzugang anhand von objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien festgelegt werden. Diese werden von der ÚRSO bestimmt oder bewilligt. Darüber hinaus wird gefordert, dass sie vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

Die SPP-distribúcia habe im Einklang mit dem Gesetz Nr. 656/2004 über die Energetik die technischen Bedingungen des Zugangs und des Anschlusses in das Gasverteilernetz unter dem Namen „Technische Bedingungen der Gesellschaft SPP-distribúcia, a.s.“⁶⁴⁶ veröffentlicht.⁶⁴⁷ Im Falle des Anschlusses der Anlage des Biogaserzeugers müsse die Zusammensetzung des Biogases Qualitätsparameter einhalten, die in der Anlage 1 enthalten sind. Die technischen Bedingungen des Anschlusses seien individuell in Abhängigkeit von den technischen Parametern der Biogasanlage und des Anschlusspunktes bestimmt. Die SPP-distribúcia veröffentlicht die Anweisungen für die Antragsteller für einen Anschluss der Biogasanlage auf

⁶⁴⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 40.

⁶⁴⁶ *Technické podmienky prevádzkovateľa distribučnej siete („Technické podmienky“)*, abrufbar unter http://www.spp-distribucia.sk/sk_obchodno-technicke-informacie/sk_technicke-informacie/sk_technicke-podmienky-prevadzkovatea-distribucnej-siete.

⁶⁴⁷ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov*, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, S. 40.

ihrer Homepage.⁶⁴⁸ Der Preis für den Anschluss der Biogasanlage an das Gasnetz werde individuell anhand der tatsächlich aufgewandten und dargelegten Kosten des Gasnetzbetreibers festgelegt. Diese müssen mit dem Dekret der ÚRSO im Einklang sein, der die Preise im Gasbereich reguliert.

Durch die Umsetzung der EE-Richtlinie wurde durch § 11a Abs. 4 des Gesetzes Nr. 309/2009 nun auch direkt im Gesetz Nr. 309/2009 eine Regelung neu aufgenommen, die den Netzbetreiber verpflichtet, auf seiner Homepage die allgemeinen Anschlussbedingungen der Biomethananlage an das Gasverteilernetz zu veröffentlichen.

III. Umsetzung der Richtlinie in Deutschland

Auch Deutschland musste bereits im Nationalen Aktionsplan⁶⁴⁹ erörtern, wie die Anforderungen der Richtlinie an die Biogaseinspeisung im nationalen Recht umgesetzt werden.

1. Keine Benachteiligung des Biogases, Art. 16 Abs. 7 EE-Richtlinie

Auf die Frage, wie es sichergestellt wird, dass Gas aus erneuerbaren Energiequellen bei der Erhebung der Tarife für die Übertragung und Verteilung nicht benachteiligt wird, konnte Deutschland ausführlich auf bereits bestehende Vorschriften hinweisen.⁶⁵⁰

Verbesserte Einspeisevoraussetzungen für auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas in das Erdgasnetz seien mit der Verordnung zur Förderung der Biogaseinspeisung in das bestehende Erdgasnetz am 8. April 2008 geschaffen worden. Es seien unter anderem Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)⁶⁵¹, Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)⁶⁵² und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)⁶⁵³ vorgenommen worden. Zudem sei das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)⁶⁵⁴ entsprechend angepasst worden. Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁶⁵⁵, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁶⁵⁶ und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)⁶⁵⁷ spielten dabei eine Rolle, sie generieren nämlich die Nachfrage nach Biomethan. Durch diese Regelungen ergebe sich für dieses Gebiet ein

⁶⁴⁸ Abrufbar unter http://www.spp-distribucia.sk/sk_obchodno-technicke-informacie/sk_zakaznici---kategorie/sk_vyrobcovia-bioplynu.

⁶⁴⁹ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 56ff.

⁶⁵⁰ Nachfolgende Ausführungen stammen von *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 56ff.

⁶⁵¹ Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) vom 03.09.2010, BGBl. I S. 1261, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 30.04.2012, BGBl. I S. 1002.

⁶⁵² Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV) vom 25.07.2005, BGBl. I S. 2197, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03.09.2010, BGBl. I S. 1261.

⁶⁵³ Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007, BGBl. I S. 2529, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.03.2012, BGBl. I S. 489.

⁶⁵⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 3621, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.01.2012, BGBl. I S. 74.

⁶⁵⁵ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

⁶⁵⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2012, BGBl. I S. 1421.

⁶⁵⁷ Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 07.08.2008, BGBl. I S. 1658, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

Gesamtbild, das verschiedene Erleichterungen und Anreize für die Einspeisung von Biomethan schafft. Es bestehe keine Benachteiligung für auf Erdgasqualität aufbereitetes Biomethan, sondern Vorzugsrechte. Auch ein vorrangiger Gasnetzzugang von Biomethan werde gewährleistet, wenn dieser technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Genauso bestehe für den Gasnetzbetreiber eine Gasnetzanschlusspflicht, wenn diese technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Einen finanziellen Anreiz stellt die Aufteilung der Gasnetzanschlusskosten zwischen Biomethaneinspeiser und Netzbetreiber dar.

Der Netzanschluss gehe in das Eigentum des Netzbetreibers über. Darüber hinaus trage die Kosten des Betriebes des Netzanschlusses der Netzbetreiber, der zudem auch eine Netzentgeltpauschale (0,7 Cent/kWh) dem Biomethaneinspeiser wegen vermiedener Netzkosten zahlen muss. Eine Erleichterung der Hemmnisse stelle auch der erweiterte Bilanzausgleich dar, der einen Biogas-Bilanzausgleich von zwölf Monaten mit 25 % Flexibilitätsrahmen vorsieht.

Seit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans wurde eine Novelle des GasNZV vorgenommen, die im September 2010 in Kraft trat und mit der weitere Voraussetzungen für die Einspeisung von Biogas verbessert und weiterentwickelt wurden. Die Verteilung der Netzanschlusskosten wurde zugunsten des Netzanschlussnehmers auf das Verhältnis 25 % (Anschlussnehmer) und 75 % (Netzbetreiber) geändert. Zudem wurde die Deckelung der Kosten auf 250.000 Euro geschaffen, wenn die Verbindungsleitung nicht länger ist als ein Kilometer.

Der Netzanschluss muss dauerhaft, mindestens aber zu 96 % tatsächlich verfügbar sein, um dem Anschlussnehmer eine höhere Planungssicherheit zu bieten. Der Realisierungsfahrplan soll zu einer transparenten und beschleunigten Realisierung des Netzanschlusses verhelfen. Die Zahlung des pauschalen Entgelts für vermiedene Netzkosten an Transportkunden von Biogas durch den Gasnetzbetreiber gem. § 20a GasNEV wurde so ergänzt, dass die Zahlung der Höhe nach mindestens für zehn Jahre nach Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses garantiert wird.

2. Überprüfung der Ausweitung des Gasnetzes, Art. 16 Abs. 9 EE-Richtlinie

Die Richtlinie verlangt, dass die Notwendigkeit der Ausweitung der Gasnetzinfrastruktur geprüft wird, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern. Für den Fall, dass keine Prüfung stattfand, wurde für die Erstellung der Nationalen Aktionspläne die Frage gestellt, ob eine solche Prüfung geplant sei. In Deutschland habe eine solche Prüfung der Gasinfrastruktur und dessen Eignung für Biomethaneinspeisung über diverse Forschungsprojekte stattgefunden.⁶⁵⁸ Angeführt wurden die Projekte der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe⁶⁵⁹ „Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“, BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“⁶⁶⁰ und BMU-Zuwendung „Gasnetze der Zukunft“⁶⁶¹. In diesen Projekten sei festgestellt worden, dass es des Ausbaus der Gasnetzinfrastruktur nicht bedürfe. Die Fläche Deutschlands sei fast vollständig mit geeigneten Hochdruckleitungen durchzogen. Zudem bestehe für die Netzbetreiber die Verpflichtung, bei lokal auftretenden Aufnahmekapazitätsengpässen das Biomethan auf eine höhere Druckstufe in das vorgelagerte Netz rückzuspeisen, um die Einspeisekapazität des Gasnetzes am Einspeisepunkt zu erhöhen.

⁶⁵⁸ Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 58.

⁶⁵⁹ Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, S. 58.

⁶⁶⁰ Siehe Internetseite www.biogaseinspeisung.de.

⁶⁶¹ Siehe Internetseite http://www.umsicht.fraunhofer.de/presse/bericht.php?titel=100622_gasnetzedezukunft.

3. Veröffentlichung der technischen Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlussstarife für Biogas, Art. 16 Abs. 10 EE-Richtlinie

Die technischen Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlussstarife für Biogas könne man in den oben genannten Gesetzen einsehen, die auch im Internet verfügbar seien. Andere Vorschriften seien in den Arbeitsblättern der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) enthalten, die die grundlegenden Anforderungen für Gase in Netzen der öffentlichen Versorgung festlegen. Für die Biogaseinspeisung seien insbesondere das Arbeitsblatt DVGW G 260 („Gasbeschaffenheit“), DVGW G 262 („Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung“), DVGW G 280-1 („Gasodorierung“), DVGW G 280-2 („Umstellung der Odorierung von Gasen in der öffentlichen Versorgung“), DVGW G 685 („Gasabrechnung“), DVGW Prüfgrundlage VP 265-1 („Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze“) von Bedeutung. Die GasNZV verpflichte zudem die Gasnetzbetreiber, Informationen über die Netzstruktur, Auslastung und den Leitungsverlauf auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, § 40 GasNZV. Die Wirkungsweise der Biogasvorschriften werden jährlich durch die Bundesnetzagentur in ihrem Biogas-Monitoring jährlich evaluiert, § 37 GasNZV.

IV. Vergleich der Richtlinienumsetzung

Nachfolgende Ausführungen umschreiben sehr deutlich, dass die Ausgangslage Deutschlands bei der Umsetzung eine andere war als bei den anderen Staaten: *„Anders als in anderen Rechtsgebieten, wo vom europäischen Gesetzgeber wichtige Impulse für die Rechtsentwicklung auf nationaler Ebene ausgehen und das innerstaatliche Recht wesentlich prägen, verhält es sich im Recht der erneuerbaren Energien im Strombereich genau andersherum. Deutschland hat mit dem Stromeinspeisegesetz bereits im Jahr 1990 ein Fördersystem etabliert. Das war zu einem Zeitpunkt, zu dem in Brüssel noch niemand ernsthaft über erneuerbare Energien nachgedacht hat. Als im Jahr 2001 auf europäischer Ebene die erste europäische Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien erlassen wurde, war in Deutschland mit dem EEG 2000 ein Gesetz in Kraft, das schon sehr ausgereift war. Aus Sicht der Bundesregierung geht es am Verhandlungstisch in Brüssel daher primär darum, das Fördersystem des EEG zu erhalten und von seinen tatsächlichen oder vermeintlichen Vorzügen die anderen Mitgliedstaaten zu überzeugen.“*⁶⁶²

1. Auf dem Weg zur Umsetzung

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass beide Staaten im Vorfeld der Umsetzung unterschiedlich vorgegangen sind. Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte bereits vor Juli 2009 einen Auftrag erteilt, der bis Ende Dezember 2010 andauerte.⁶⁶³ Der Auftrag beinhaltete die Untersuchung des Umsetzungsbedarfs der EE-Richtlinie in Deutschland, die sich auf alle Artikel der EE-Richtlinie erstreckte und somit einer umfangreichen wissenschaftlichen Forschung unterzogen wurde. Eine solche Vorgehensweise lässt die Prioritäten des Staates erkennen, wenn für solche Projekte auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber wurde in der Slowakei keine

⁶⁶² A. Klemm, Vorgaben aus Brüssel: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien im Überblick, REE 2011, S. 61 (67).

⁶⁶³ D. Fouquet/U. Prall/J. Luhmann u.a., in: Kubbier/Wuppertal Institute (Hrsg.), "Fachliche Bewertung des Umsetzungsbedarfs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU", Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2010.

„Anpassungsbedarfsstudie“ ausgearbeitet. Gründe hierfür sind vielfältiger Natur. Das zuständige Wirtschaftsministerium erteilt üblicherweise keine Aufträge zur Anfertigung bestimmter Studien für den Bereich erneuerbarer Energien. Dies liegt einerseits an der Ausrichtung der nationalen Politik, andere Bereiche (die nicht erneuerbare Energiequellen betreffen) zu präferieren und vorzugsweise in diese zu investieren. Andererseits wäre es in der damals aktuellen Lage schwer, fundierte Verbände, Rechtswissenschaftler und Ökonomen zu finden, die für eine solche Ausarbeitung und Untersuchung geeignet wären, weil sie in diesem Bereich in der Slowakei ziemlich schwach vertreten sind.⁶⁶⁴ Im Rahmen der Erforschung des Umsetzungsbedarfs war ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums tätig, in dessen Zuständigkeitsbereich nicht nur die erneuerbaren Energien, sondern auch andere Bereiche fallen. Eine direkte Verbindung zwischen Personalmangel und fristgemäßen Umsetzung bzw. deren Umfang liegt auf der Hand.

2. Nationale Umsetzungsvorschriften

Das deutsche Recht wurde nur in Details an die EE-Richtlinie angepasst.⁶⁶⁵ Der Umsetzung der Richtlinie dient das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE)⁶⁶⁶, welches am 1. Mai 2011 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurde nicht nur die europäische Rechtslage in das nationale Recht implementiert, vielmehr wurden Rechtsänderungen vorgenommen, die nicht europäischen, sondern rein nationalen Ursprungs sind.⁶⁶⁷ Dennoch setzt das EAG EE die Richtlinie „eins zu eins“ um.⁶⁶⁸ Das bedeutet, dass der Gesetzgeber seine Aufgabe darin gesehen hat, die EE-Richtlinie nur in dem von ihr vorgegebenen Maße umzusetzen.

Durch das EAG EE werden die nationalen Gesetze geändert. Im Strombereich liegt der Schwerpunkt der Umsetzung bei der Einführung eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters.⁶⁶⁹ Dieses diene der Verbesserung der Stromkennzeichnung und der Verbraucherinformation und wird beim Umweltbundesamt eingerichtet. Allerdings führt das EAG EE nur zu punktuellen Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien.⁶⁷⁰ Der Anpassungsbedarf war deswegen so klein, weil wesentliche Teile der Richtlinie bereits durch die Biomasse-

⁶⁶⁴ In Betracht käme einzig das „ESI - Energy Security Institute“.

⁶⁶⁵ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 183.

⁶⁶⁶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung der Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12.04.2011, BGBl. I S. 619.

⁶⁶⁷ A. Klemm, Vorgaben aus Brüssel: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien im Überblick, REE 2011, S. 61 (61).

⁶⁶⁸ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 183.

⁶⁶⁹ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 183.

⁶⁷⁰ A. Klemm, Vorgaben aus Brüssel: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien im Überblick, REE 2011, S. 61 (61).

strom-Nachhaltigkeitsverordnung⁶⁷¹ und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung⁶⁷² umgesetzt worden sind.⁶⁷³

Anders war die Lage in der Slowakei. Im Jahre 2009, als bereits die „neue“ EE-Richtlinie in Kraft war, hatte die Slowakei durch das lang ersehnte erste Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energiequellen Nr. 309/2009 erst mal die „alte“ Richtlinie 2001/77/EG umgesetzt⁶⁷⁴, das am 1. September 2009 in Kraft trat. Viele Änderungen warteten auf die Slowakei im Rahmen der Umsetzung der EE-Richtlinie, die durch die Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 in Fassung des Gesetzes Nr. 492/2010 erfolgte. In Kraft traten die Umsetzungsänderungen am 1. Januar 2011 – somit mit einer Verspätung von einem Monat nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist von 5. Dezember 2010. Die Umsetzung geschah allerdings nur teilweise. Zu diesem Zeitpunkt waren die Nachhaltigkeitskriterien (Art. 19 EE-Richtlinie), Regelungen bezüglich der Herkunftsnachweise (Art. 15 EE-Richtlinie) sowie der Zertifizierung für Installateure (Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Anhang IV der EE-Richtlinie) und andere umzusetzende Vorschriften noch nicht umgesetzt. Eine weitere Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 fand durch das Gesetz Nr. 558/2010 statt, das am 1. Februar 2011 in Kraft trat, allerdings nur Änderungen im Photovoltaikbereich betraf. Die vorhin genannten Richtlinienvorschriften wurden erst durch das Gesetz Nr. 136/2011 umgesetzt, welches am 1. Mai 2011 in Kraft getreten ist. Aus der Übersichtstabelle ergibt sich, dass eine Umsetzung „eins zu eins“ erfolgt ist.⁶⁷⁵

Im Rahmen der Umsetzung besteht kein primärrechtliches Zitiergebot⁶⁷⁶, dieses ergibt sich meistens aus den nationalen Vorschriften selbst oder die Richtlinie erfordert selbst eine Bezugnahme. So ist es in Art. 27 EE-Richtlinie geregelt, dass die Mitgliedstaaten beim Erlass von Maßnahmen in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug nehmen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. In beiden nationalen Umsetzungsakten wird auf die zugrunde liegende EE-Richtlinie Bezug genommen und ausdrücklich erklärt, dass die Vorschriften der Umsetzung der Richtlinie dienen.

3. Beachtung der europäischen Fristvorgaben
 - a) Umsetzungsfrist für die Richtlinie

Es lässt sich feststellen, dass in beiden Mitgliedstaaten die Umsetzung mit Verspätung erfolgt ist. Allerdings muss auch in Erwägung gezogen werden, dass Deutschland bereits vor der Umsetzungsfrist in seiner nationalen Gesetzgebung an vielen Stellen über europarechtskonforme entsprechende Regelungen verfügte.

⁶⁷¹ Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV) vom 23.07.2009, BGBl. I S. 2174, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

⁶⁷² Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung Biokraft-NachV) vom 30.09.2009, BGBl. I S. 3182, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

⁶⁷³ A. Klemm, Vorgaben aus Brüssel: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien im Überblick, REE 2011, S. 61 (61), dort Verweis auf BT-Drs. 17/3629, S. 22.

⁶⁷⁴ Dies ergibt sich aus der Anlage 2 zum Gesetz Nr. 309/2009.

⁶⁷⁵ „Tabuľka zhody - Smernica EP a Rady 2009-28-ES“, (Übersichtstabelle zum Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2009/28/EG), abrufbar auf der Internetseite des Slowakischen Parlaments unter <http://www.nrsr.sk/Default.aspx?sid=zakony/zakon&MasterID=3549>.

⁶⁷⁶ K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 409.

Das Verstreichen der Umsetzungspflicht, das ein Umsetzungsdefizit darstellt, welches zum Vertragsverletzungsverfahren führt, geht auf verschiedene Ursachen zurück.⁶⁷⁷ Die Mitgliedstaaten fühlen sich überfordert oder sind in Zeitnot. Die Union neigt zur Vorgabe relativ kurzer Umsetzungsfristen, meistens handelt es sich um zweijährige Umsetzungsfristen.⁶⁷⁸ Hierdurch komme es immer wieder zur Verspätung in der Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten, die zu „Vertragsverletzungsverfahren und routinemäßigen Verurteilungen“ führen. Diese Zeit solle dagegen zur Reflexion genutzt werden um ein „überhastetes Gesetzgebungsverfahren“ zu vermeiden.⁶⁷⁹ Fraglich erscheine somit, ob die Fristversäumnisse bereits einkalkuliert werden und somit die „unrealistischen Umsetzungsfristen nicht sogar ein Herrschaftsinstrument der Europäischen Institutionen“ darstellen, die die Mitgliedstaaten in die „Sünderrolle“ und „unter Druck“ setzen.⁶⁸⁰ Dies fällt umso mehr auf, dass die Umsetzungsfrist der EE-Richtlinie weniger als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie beträgt. Vom Inkrafttreten der Richtlinie am 23. April 2009 bis zur Umsetzungsfrist am 5. Dezember 2010 waren es ca. 20 Monate. Andererseits zeigt dies auch einen Vorteil, dass die Mitgliedstaaten zumindest zu einer teilweisen oder nur geringfügig verspäteten Umsetzung gezwungen werden, allerdings kann dies aufgrund von übereilten Gesetzgebungsverfahren mit inhaltlichen Nachteilen verbunden werden.

b) Umsetzungsfrist für die Nationalen Aktionspläne und Fortschrittsberichte

Eine ähnliche Situation zeigt sich bei der Fristeinhaltung des Einreichens der Nationalen Aktionspläne gem. Art. 4 EE-Richtlinie und der Fortschrittsberichte gem. Art. 22 EE-Richtlinie. Sowohl die Slowakei als auch Deutschland versäumten die Fristen um ein paar Wochen bis sogar Monate. Die Nationalen Aktionspläne hätten bis zum 30. Juni 2010 eingereicht werden sollen (Art. 4 Abs. 2 EE-Richtlinie). Deutschland hat seinen Aktionsplan am 4. August 2010, die Slowakei am 6. Oktober 2010 verabschiedet und anschließend eingereicht.

Für die Fortschrittsberichte galt die Frist von 31. Dezember 2011. Deutschland hatte mit dem Verabschieden seines Fortschrittsberichtes mit dem Stand von 31. Dezember 2011 diese Frist eingehalten. Die Slowakei verabschiedete ihren Fortschrittsbericht erst mehrere Wochen später im März 2012.

Somit sind deutlichere Säumnisse bei der Slowakei sichtbar, obwohl bei beiden Ländern Probleme mit dem fristgerechten Umgang der europäischen Vorgaben festgestellt werden können. Bezüglich der hierfür einschlägigen Ursachen sei auf die Ausführungen zu dem Vergleich der Nationalen Aktionspläne im Kapitel 1 unter C. und der Fortschrittsberichte im Kapitel 1 unter D. verwiesen.

4. Erfüllung der Vorgaben des Art. 16 Abs. 7, 9, 10 EE-Richtlinie

a) Umsetzung der einzelnen Vorgaben

Aus der Tatsache, dass die EE-Richtlinie ihrerseits keine zu detaillierten Anforderungen im Biogasbereich stellt, folgte der große Spielraum der Mitgliedstaaten, den sowohl Deutschland als auch die Slowakei genutzt haben. Beide Mitgliedstaaten diskriminieren das Biogas bei Erhebung der Tarife nicht, Deutschland überprüfte die Notwendigkeit der Ausweitung des Gasnetzes und die Slowakei ist bereit, dies beim begründeten Bedarf („soweit erforderlich“)

⁶⁷⁷ K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 437, 451.

⁶⁷⁸ K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 420.

⁶⁷⁹ Siehe K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 494.

⁶⁸⁰ K. Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, § 2 Rn. 420.

zu tun. Auch technische Vorschriften werden in beiden Ländern von zuständigen Akteuren veröffentlicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie und erst recht nach den Novellierungen der GasNZV, GasNEV die notwendigen Vorgaben der EE-Richtlinie erfüllt, wenn nicht sogar „übererfüllt“.⁶⁸¹ Aus den slowakischen Ausführungen im Nationalen Aktionsplan geht ebenso hervor, dass im Biogasbereich kein Anpassungsbedarf bestand. Im Rahmen der Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 durch das Gesetz Nr. 136/2011 erfolgte auch die Neuregelung des Zugangs von Biomethan zu den Erdgasnetzen, die eines nationalen Charakters war und nicht auf Anforderungen des europäischen Gesetzgebers beruhte. Diese Änderungen erfolgten vorwiegend durch die Übernahme der Vorschriften aus der deutschen Gesetzgebung (insbesondere die Netzanschlusskostenteilung zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber, Obergrenze in Höhe von 250.000 Euro).⁶⁸² Somit kann über die Slowakei gleiches gesagt werden wie über Deutschland. Sie erfüllte bereits vor Umsetzungsfrist die notwendigen Vorgaben der Richtlinie und durch die Neuregelung im Rahmen der Novelle seit dem 1. Mai 2011⁶⁸³ kann sogar von „Übererfüllung“ gesprochen werden. Die Umsetzung der Richtlinie wurde in der Slowakei zum Anlass genommen, die nationale Lage neu zu regeln. Der slowakische Gesetzgeber bediente sich der Rechtsvergleichung und entschied sich für die Nachahmung der deutschen Rechtslage, die er als überlegen und im eigenen Land für nützlich und übertragbar erklärte.

Es kann festgestellt werden, dass bezüglich der Vorgaben der EE-Richtlinie beide Mitgliedstaaten ihrer inhaltlichen Umsetzungspflicht nachgekommen sind. An dieser Stelle ist ein besonderer Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung sehr deutlich sichtbar. Oft steht am Schluss einer Rechtsvergleichung die Feststellung, dass keine der untersuchten Rechtsordnungen unter- oder überlegen ist. Vielmehr ist die Andersartigkeit der Herangehensweise, gewählter Institute und letztendlich auch der gesetzlichen Regelungen, die jedoch zur Erfüllung desselben Richtlinienziels führt, hervorzuheben. Dem ist auch in der vorliegenden Untersuchung so. Beide Länder haben der Umsetzung der EE-Richtlinie im Biogasbereich ausreichend genüge getan, auch wenn nationale Unterschiede vorhanden sind.

b) „Eins zu Eins“-Umsetzung oder überschießend?

In der Slowakei und in Deutschland waren bereits vor der Umsetzungsfrist von 5. Dezember 2010 die Anforderungen der EE-Richtlinie erfüllt. Es kann in Deutschland dennoch schon vorher und in der Slowakei seit Mai 2011 von einer Übererfüllung der Anforderungen gesprochen werden, die jedoch nicht mit einer überschießenden Umsetzung verwechselt werden darf. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass die Erfüllung nicht erst im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie erfolgte. Darüber hinaus weisen die Umsetzungsakte beider Länder ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Umsetzung der ganzen Richtlinie um eine Umsetzung „eins zu eins“ und gerade nicht um eine überschießende handelt. Insoweit haben sich beide Länder für eine Umsetzung entschieden, die die Rechtsangleichung in Europa nicht konterkariert und nicht zur Gesetzesflut und Bürokratiezubau führt.

⁶⁸¹ Von fehlendem Umsetzungsbedarf in Biogasbereich sprechen *D. Fouquet/U. Prall/J. Luhmann u.a.*, in: Kuhbier/Wuppertal Institute (Hrsg.), "Fachliche Bewertung des Umsetzungsbedarfs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU", Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, S. 260. Von einer „Übererfüllung“ sprechen *W. Lehnert/J. Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307 (316).

⁶⁸² § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009 entspricht weitgehend dem § 33 GasNZV.

⁶⁸³ Novellierung des Gesetzes Nr. 309/2009 durch das Gesetz Nr. 136/2011.

E. Vergleich der nationalen Vorschriften im Biogas-Strombereich

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Einspeisetarife und durch Prämien sind die am meisten verbreiteten Förderungsarten in Europa. Die Einspeisetarife („feed in tariffs“) verwenden 21 Länder und diese Förderungsart gilt gegenüber dem Prämien-system als geeigneter für das Durchdringen des Marktes von erneuerbaren Energien und zugleich entstehen dabei kleinere Ausgaben, die auf die Endverbraucher umgelegt werden müssen.⁶⁸⁴ Sowohl die Slowakei als auch Deutschland bedienen sich im Stromsektor der Einspeisetarife. Trotz der gleichen Förderungsart bestehen zahlreiche Unterschiede, von denen die wichtigsten nachfolgend dargestellt werden sollen. Bei bestimmten Themenbereichen werden Empfehlungen formuliert, die die Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Rechts und die Nutzung der erneuerbaren Energien in der Slowakei voranbringen können.

Es muss gleichzeitig angemerkt werden, dass beide Länder sehr bemüht sind, die EEG-Umlage so niedrig wie möglich zu halten und die Letztverbraucher nicht unnötig zu belasten. Die Biogasanlagenanzahl im Stromsektor beläuft sich in Deutschland bei ca. 7000, in der Slowakei bei 34 Anlagen.

I. Installierte Leistung und Bemessungsleistung

1. Allgemeines

Sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland ist die Vergütung des aus Biogas produzierten Stroms an die Leistung der Biogasanlage gekoppelt. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen der slowakischen und der deutschen Regelung, der unter Umständen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

In Deutschland wird gem. § 27 EEG 2012 ausdrücklich nicht auf die installierte Leistung, sondern auf die Bemessungsleistung einer Anlage abgestellt. Gem. § 3 Nr. 2a EEG 2012 ist die Bemessungsleistung einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage. Die erzeugten Kilowattstunden sind die nach § 16 vergüteten einschließlich der nach § 33 Abs. 2 Satz 1 selbst verbrauchten und die nach § 33a direkt vermarkteten Kilowattstunden. Bereits im §18 Abs. 2 EEG 2009 wurde es auch so gesehen, die neue Vorschrift dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit und beinhaltet keine inhaltlichen Änderungen.⁶⁸⁵

In der Slowakei erfolgt die Einstufung der Vergütungshöhe für die Herstellung des Stromes aus Biogas anhand der gesamten Leistung der Biogasanlage. Diese ergibt sich aus § 11 Abs. 1 lit. g) der Anordnung Nr. 225/2011. Eine Definition der „gesamten Leistung“ einer Anlage, wie diese die Anordnung der ÚRSO für die Vergütungshöhe für entscheidend erklärt, befindet sich weder im Gesetz Nr. 309/2009 noch in der Anordnung Nr. 225/2011 selbst. Dennoch findet sich in § 2 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009 die Definition einer „gesamten installierten Leistung“ einer Anlage, unter der „die gesamte installierte elektrische Leistung der Anlage des Anlagenbetreibers“ zu verstehen ist. Die Formulierung der Anordnung Nr. 225/2011 lässt dennoch berechtigte Zweifel aufbringen, ob unter der gesamten Leis-

⁶⁸⁴ *Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 4.*

⁶⁸⁵ BT-Drs. 17/6071, S. 60.

tung einer Anlage die tatsächliche Jahresleistung einer Anlage im Sinne der „deutschen“ Bemessungsleistung zu verstehen ist, oder ob es sich um eine gesamte installierte elektrische Leistung der Anlage handeln soll, wie dies im § 2 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009 definiert ist und diese sich aus der gesamten installierten Leistungen aller zu der Anlage zugehörigen Generatoren zusammenrechnen lässt.⁶⁸⁶ Letzteres ist in diesem Falle zutreffend und somit ist für die Vergütungshöhe einer Biogasanlage alleine die gesamte installierte elektrische Leistung aller zusammengehörenden Generatoren entscheidend.

Aus diesen unterschiedlichen Betrachtungsweisen für die Einstufung für die Vergütungshöhe einer Biogasanlage ergibt sich folgender Schluss: die deutsche Regelung, die auf die Bemessungsleistung einer Anlage abstellt, ist in ihrem Charakter präziser. Die slowakische Regelung stellt dagegen auf die elektrische installierte Leistung ab, die zwar einfacher ist, jedoch nicht so präzise.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, die Definition des § 2 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009 dahingehend klarzustellen, dass unter der gesamten installierten elektrischen Leistung die installierten Leistungen aller zugehörigen Generatoren zusammenzurechnen sind. Vorgeschlagen wird das Einfügen eines Satzes 2 zur bereits bestehenden Definition: „Diese ergibt sich aus der zusammengerechneten installierten Leistung aller zu der Anlage zugehörigen Generatoren.“

Gleichzeitig wird empfohlen, die Formulierung der Vergütungsvorschriften der Anordnung Nr. 225/2011 dahingehend zu modifizieren, dass sie mit der Definition des § 2 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009 identisch sind und sich keine Zweifel hinsichtlich der Auslegung der zu ermittelnden Leistung ergeben. Es wird vorgeschlagen, dass die Vergütungsvorschriften auf die neu einzufügende Definition des Satzes 2 verweisen, oder dass sie ausdrücklich auf eine gesamte installierte Leistung und nicht allein auf eine gesamte Leistung der Anlage abstellen.

Darüber hinaus empfiehlt es sich in Betracht zu ziehen, die Vergütungshöhe in der Slowakei an die tatsächliche Bemessungsleistung einer Anlage im Sinne der deutschen Regelung zu knüpfen, deren Ermittlung zwar mit mehr Aufwand betrieben werden muss, jedenfalls aber präziser ist.

II. Vergütungssystem

1. Allgemeines

Das unter EEG 2009 geltende Vergütungssystem für Biogasanlagen, das für Bestandsanlagen immer noch Anwendung findet, ist sehr kompliziert und bedurfte im Rahmen der Novellierung zum EEG 2012 einer Anpassung. So wird die Vergütung nun statt durch viele Boni durch eine Grundvergütung und zusätzliche Einsatzstoffvergütungsklassen geprägt. Die Einteilung der Substrate für die erhöhte Vergütung erfolgt durch die Biomasseverordnung. Die Grundvergütung erfolgt anhand der Leistungsklassen von 150 kW, 500 kW, 5 MW und 20 MW Bemessungsleistung (§ 27 EEG 2012). Das slowakische Vergütungssystem unterscheidet nur zwischen Anlagen unter und über 1 MW gesamter Leistung der Anlage. Des Weiteren wird in der Slowakei die Vergütung unabhängig von Einsatzstoffen gewährt. Eine Pflicht zum Nachweisen der Herkunft der eingesetzten Biomassearten zur Herstellung von

⁶⁸⁶ Diese Erklärung zur „gesamten installierten elektrischen Leistung“ ergaben die Nachfragen beim slowakischen Wirtschaftsministerium.

Biogas besteht zwar nach § 12 Abs. 2 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009, hat jedoch nur eine informative Funktion und trägt sonst keine anderen Folgen mit sich, die für die Höhe der Vergütung relevant wären.

Die Slowakei verfügt über kein Bonussystem, ein solches ist zudem auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Dennoch wird bereits über eine Begünstigung für Bioabfall vergärende Biogasanlagen nachgedacht. Zugleich kann festgestellt werden, dass das slowakische Vergütungssystem einfacher und übersichtlicher, das deutsche jedoch in seiner Detailliertheit präziser ist.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, dem slowakischen Wirtschaftsministerium die Einteilung der Einsatzstoffe nach der Biomasseverordnung aus bereits gezeigtem Interesse oder für etwaige Änderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ob und inwieweit die deutsche Einteilung übernommen werden kann, muss mithilfe einer detaillierten Analyse erforscht werden.

III. Vergütungsdauer und Vergütungshöhe

Die Vergütungsdauer beträgt in Deutschland 20 Jahre plus das Inbetriebnahmejahr. In der Slowakei wird der „grüne“ Strom genau 15 Jahre lang vergütet, die Vergütungsdauer fängt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage an und endet mit dem Ablauf des letzten Tages des 15-ten Jahres. Daraus ergibt sich für die Slowakei eine kürzere Vergütungsdauer als für Deutschland. Dennoch ist für den Vergleich nicht allein die Vergütungsdauer von Bedeutung, denn allein die Höhe der Vergütung im Laufe eines bestimmten Zeitrahmens erlaubt eine endgültige Feststellung einer höheren Vergütung.

Laut § 27 EEG 2012 beträgt die Vergütung für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW 14,3 Cent/kWh, bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW 12,3 Cent/kWh, bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 MW 11,0 Cent/kWh und bei einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 MW 6,0 Cent/kWh. Es müssen noch zusätzlich die Vergütungsregelungen je nach Einsatzstoffvergütungskategorie oder für Gülle- und Bioabfallanlagen beachtet werden. In der Slowakei erfolgt die Einstufung der Vergütungshöhe für die Herstellung des Stromes aus Biogas alleine anhand der gesamten Leistung der Biogasanlage. Diese ergibt sich aus § 11 Abs. 1 lit. g) der Anordnung Nr. 225/2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik⁶⁸⁷. Die Höhe der Vergütung ist davon abhängig, ob die gesamte Leistung einer Biogasanlage weniger oder mehr als 1 MW beträgt. Für die Stromherstellung aus einer Biogasanlage unter 1 MW gesamter Leistung, wobei auch Anlagen mit einer gesamten Leistung von genau 1 MW eingeschlossen werden, beträgt die Höhe der Vergütung aktuell noch 136,33 Euro/MWh (13,63 Cent/kWh). Für alle anderen Anlagen, deren gesamte Leistung diese 1MW-Grenze überschreitet, gilt der Strompreis von 118,13 Euro/MWh (11,81 Cent/kWh).

Ein Vergleich der Vergütungshöhe lässt sich nur schwer vollziehen, weil die Vergütungspreise für den Strom nach der deutschen Rechtslage sehr detailliert geregelt sind. Es müssten somit sowohl für alle Grundvergütungs- und Einsatzstoffvergütungsklassen als auch für Gülle- und Bioabfallanlagen Beispiele gebracht werden, um diese mit der slowakischen Förderung sinnvoll vergleichen zu können. Die Tendenz ist jedoch solche, dass die Vergütung in

⁶⁸⁷ Vyhláška ÚRSO č. 225/2011 z 11.07.2011, ktorou sa ustanovuje cenová regulácia v elektroenergetike, (Preisverordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 vom 11.07.2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik).

der Slowakei zeitlich kürzer und finanziell niedriger ausfällt, wobei die Anlagen unter 1 MW gesamtener Anlagenleistung in allen Förderungsformen deutlich bevorzugt werden. Vorgeschlagen wurden bereits weitere Leistungsklassen innerhalb der Anlagen unter 1 MW gesamtener Anlagenleistung. Die Anlagen mit einer kleineren installierten Leistung (etwa 125 kW, 500 kW, 750 kW) sollten eine noch höhere Vergütung beanspruchen können. Es bleibt somit abzuwarten, ob dieser Vorschlag in der Zukunft auch bei der ÚRSO auf fruchtbaren Boden fällt.

In der Slowakei gilt zudem eine Besonderheit. Die Höhe des Strompreises wird gekürzt, wenn zum Bau der Erneuerbare-Energien-Anlage Finanzmittel aus dem Staatshaushalt benötigt wurden (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr.309/2009). Die Kürzungen sind abgestuft je nach gewährtem Umfang der Finanzmittel. Es handelt sich somit um eine konsequente Regelung zur Vermeidung von Doppelförderungen.

IV. Anlagenbegriff

1. Allgemeines

Wegen des „Anlagensplittings“ entstanden in Deutschland unterschiedliche Meinungen bezüglich des Anlagenbegriffs.⁶⁸⁸ Unter der Geltung der neuen Rechtslage bestehen diese Unstimmigkeiten weiterhin. Eine abschließende Entscheidung seitens des Bundesgerichtshofs besteht noch nicht, diese ist zunächst abzuwarten. Eine für die Biogasanlagen geltende Vorschrift befindet sich in § 19 EEG 2012, wonach unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung, mehrere Anlagen für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bestandsanlagen, die vor 2012 in Betrieb genommen wurden, selbst wenn sie nach dem 1. Januar 2012 an eine andere Biogaserzeugungsanlage versetzt wurden und auch die Biomethan nutzende Anlagen. Das Satelliten-BHKW hat keinen eigenen Vergütungsanspruch, weil sie ihr Gas aus derselben Gaserzeugung bezieht.

Eine vergleichbare Regelung gibt es für die Biogasanlagen in der Slowakei nicht. Der „Anlagenbegriff“ ist in § 2 Abs. 3 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009 enthalten. Unter einer Anlage von Stromhersteller ist eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen zu verstehen, die an einer gemeinsamen Stelle direkt oder durch einen Transformator an die direkte Leitung in das Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist und zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder durch Kraft-Wärme-Kopplung dient. Zwar ist das Problem des „Anlagensplittings“ bereits auch in der Slowakei aus der Photovoltaik-Branche bekannt, dennoch wurden keine Schritte unternommen, dieses zu verhindern.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, die Entwicklung der deutschen Rechtslage bezüglich des Anlagenbegriffs zu beobachten und bei einer genaueren Untersuchung die daraus resultierenden und die geeigneten Lösungen auf die slowakische Lage zu übertragen, um das bereits angefangene und in der Zukunft zu erwartende Anlagensplitting verhindern zu können. Gegebenenfalls könnte eine zeitliche Beschränkung (ähnlich der zwölfmonatigen Beschränkung des § 19 Abs. 1 Satz 4 EEG 2012) in der Slowakei eingeführt werden.

⁶⁸⁸ Zum weiten und engen Anlagenbegriff siehe im Kapitel 2 unter C.I.4.

V. Technische Vorgaben für Biogasanlagen

1. Allgemeines

Die deutsche Regelung des § 6 EEG 2012 schreibt allen Anlagenbetreibern, deren Anlagen eine installierte Leistung mehr als 100 kW beträgt, die Pflicht vor, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen die Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen können. Nach einer Übergangsfrist soll diese Pflicht auch Bestandsanlagen betreffen. Der neu eingefügte Absatz 4 stellt Bedingungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Erzeugung des Biogases ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012) und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2012). Von der Gärrestlagerabdeckpflicht sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012 solche Anlagen befreit, die zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 4 des Düngegesetzes (DüngG) einsetzen. Darüber hinaus gilt nach § 17 EEG 2012, dass sich bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Vergütungsanspruch auf null verringert.

Eine ähnliche Regelung befindet sich in der slowakischen Rechtslage nicht und ist in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt.

2. Empfehlung

Aufgrund von fehlenden technischen Vorgaben für Biogasanlagen in der Slowakei wird empfohlen, die oben angeführten deutschen Regelungen auszuwerten und eine Möglichkeit der Übernahme solcher Vorschriften zu überprüfen. Dies würde die technische Sicherheit der Biogasanlagen erhöhen und das Risiko von Emissionen minimieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Biogasverordnung abzuwarten.

VI. Wärmenutzungspflicht

Die Slowakei führte zum 1. Mai 2011 erstmalig eine Wärmenutzungspflicht für Biogasanlagen ein. § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 regelt, dass bei einer Anlage, die Elektrizität durch die Verbrennung von Biogas aus anaeroben Fermentation erzeugt und der Anlagenbetreiber gleichzeitig von der jährlich erzeugten Wärme weniger als 50 % für die Lieferung von Nutzwärme verwendet, die Vergütung nach § 6 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 um 30 % gekürzt wird und in Folge dessen die Zuzahlung auch niedriger ausfallen wird, weil sie abhängig von der Höhe des festgelegten Strompreises errechnet wird. Ursprüngliche Überlegungen sprachen von einem Mindestanteil von 35 %, dieser wurde jedoch nicht als genügend angesehen, weil die anfallende Wärme in einem großen Maße ungenutzt bleiben würde. Diese Anforderung von 50-prozentiger Wärmenutzungspflicht wurde auf Biogasanlagen dimensioniert und sollte sicherstellen, dass so viel wie möglich von der entstehenden Wärme auch genutzt werden soll. Zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Regelung hatte der slowakische Gesetzgeber keine Informationen über eine ähnliche Regelung des § 27 Abs. 4 EEG 2012 in Deutschland, die eine Mindestwärmenutzungspflicht in Höhe von 60 % festlegt oder 60 % Gülleeinsatz erfordert. Der Unterschied in der Höhe (Slowakei 50 % und Deutschland 60 %) ist gering. Allerdings stehen hinter diesen Festlegungen in der Slowakei mehr dezisionistische Gründe und in Deutschland Analysen über die zu fordernde Höhe vom Min-

destnutzungspflichtanteil der Wärme. Es handelt sich in beiden Ländern um eine klare Entscheidung zur Verbesserung des Wirkungsgrades einer Biogasanlage.

VII. Erfahrungsbericht EEG

1. Allgemeines

Die Bundesregierung evaluiert das EEG und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Diese Art von Evaluierungsarbeit ist in Deutschland ein fester Bestandteil der Überprüfung der Rechtslage geworden. Daraus werden auch neue Vorschläge für Novellierungen und Gesetzesänderungen geschöpft, die einen entscheidenden und maßgeblichen Einfluss auf die Neuregelungen haben. Die Bundesregierung erteilt zu diesem Zwecke einen Auftrag zur Ausarbeitung des Erfahrungsberichts, der von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen ausgeführt wird. Er beinhaltet Evaluierungen zu allen geförderten Energiequellen, ökonomischen und ökologischen Wirkungen der EEG-Förderung sowie zusammenhängende und übergreifende Betrachtungen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Evaluierung des Gesetzes Nr. 309/2009 besteht in der Slowakei nicht. Natürlich wird über die geltende Förderung berichtet und versucht, sie immer passender und zielgerichteter auszugestalten. Die Strategie der energetischen Sicherheit⁶⁸⁹ fordert zwar eine fünfjährige und zweijährige Berichtserstattung über die Stromherstellung aus erneuerbaren Energien, es handelt sich jedoch nicht um eine komplexe Evaluierungspflicht, an der sowohl Ökonomen, Rechtswissenschaftler und andere Wissenschaftler beteiligt wären oder auch Anlagenbetreiber befragt würden. Eine solche ist gesetzlich nicht verankert.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, eine regelmäßige Evaluierungspflicht der Förderung der erneuerbaren Energiequellen in der Slowakei im Gesetz Nr. 309/2009 festzulegen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und den bereits bestehenden besser und rechtzeitig entgegenwirken zu können. Ob eine solche Evaluierung durch das Wirtschaftsministerium selbst oder durch von ihm erteilte Aufträge vollzogen würde, bleibt der Einschätzung des Wirtschaftsministeriums überlassen. Wiederum würden an dieser Stelle die personellen und finanziellen Engpässe in Verbindung mit dem politischen Willen eine wesentliche Rolle spielen.

F. Vergleich der nationalen Vorschriften im Biogas-Gasnetzbereich

Aus den obigen Darstellungen zur slowakischen und deutschen Rechtslage bezüglich des Biomethans im Gasnetz ergibt sich eine wichtige Gemeinsamkeit. Für beide Länder ist die Förderung von Biomethan in den Erdgasnetzen von hoher Bedeutung. Dennoch enthält das slowakische Gesetz Nr. 309/2009 kein festgeschriebenes zu erreichendes Ziel, wie dies in § 31 GasNZV der Fall ist. In Deutschland speisen ca. 77 Biomethananlagen ins Gasnetz ein, in der Slowakei noch keine einzige, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

I. Netzanschlusskostenteilung

Regeln für die Biomethaneinspeisung in das Erdgasnetz sind in beiden Ländern gesetzlich vorgegeben, in der Slowakei im Gesetz Nr. 309/2009, in Deutschland insbesondere in der

⁶⁸⁹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 22.*

GasNZV und der GasNEV. Allerdings kann gesagt werden, dass inhaltlich keine besonderen Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen gegeben sind. Dies vor allem aus dem Grunde, dass beide Länder fast identische Bedingungen zur Einspeisung des Biomethans ins Erdgasnetz gesetzlich geregelt haben. Die deutschen Vorschriften wurden in der slowakischen Gesetzeslage an vielen Stellen wortwörtlich übernommen, wodurch eine große Ähnlichkeit zwischen dem Gesetz Nr. 309/2009 und der GasNZV betreffend die Biogaseinspeisung besteht. Bei der Ausarbeitung der slowakischen Biogasbestimmungen hat sich der slowakische Gesetzgeber sehr stark an der GasNZV orientiert. Als Beispiel ist an dieser Stelle die Teilung der Netzanschlusskosten zwischen dem Biomethanhersteller und dem Netzbetreiber zu nennen, die im § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009 und in § 33 GasNZV beinahe identisch geregelt sind. Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Netzbetreiber zu 75 %, vom Anschlussnehmer die verbleibenden 25 % der Netzanschlusskosten zu tragen. In Deutschland ist der Anteil des Anschlussnehmers bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens 250.000 Euro. Für die weiteren Kilometer müssen der Anschlussnehmer unbeschränkt 25 % und der Netzbetreiber die 75 % der Kosten tragen. Wäre die Verbindungsleitung länger als zehn Kilometer, trägt der Anschlussnehmer die ganzen Kosten selbst. In der Slowakei ist bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu vier Kilometer für den Biomethanhersteller eine Obergrenze in derselben Höhe wie in Deutschland festgelegt worden, höchstens 250.000 Euro. Übersteigt die Länge der Verbindungsleitung vier Kilometer, trägt der Biomethanhersteller die damit verbundenen tatsächlichen Anschlusskosten ab dem vierten Kilometer in voller Höhe. Aus beiden nationalen Regelungen ergibt sich, dass der Netzanschluss im Eigentum des Netzbetreibers liegt.

Ursprünglich trugen die Kosten des Netzanschlusses in Deutschland die Anschlussnehmer. Erst im Laufe der späteren Novellierungen wurde die Kostenteilung zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer festgelegt. Die Slowakei konnte sich somit zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses einer ausgereifteren Rechtslage aus Deutschland bedienen. Die ursprüngliche Fassung der slowakischen Regelung sah jedoch keine Obergrenze vor. Dennoch wurde die Obergrenze von 250.000 Euro eingefügt, wodurch die Slowakei aus Fehlentwicklungen in Deutschland lernen und diese vermeiden konnte. Es war absehbar, dass es ohne eine Obergrenze auch in der Slowakei zu einem Missbrauch und zu Fehlentwicklungen gekommen wäre. Somit wurde im Gesetzgebungsprozess diese Obergrenze gleich übernommen. Dies trug zu einer schnellen Rechtsentwicklung in der Slowakei bei. Hiermit wird deutlich, wie die Rechtsvergleichung die Rechtsentwicklung beschleunigt, ohne dieselben Fehlentwicklungen erfahren zu müssen und stattdessen von fremden Rechtsordnungen zu lernen.

Der Unterschied bei der Festlegung der Kilometerlänge des Netzanschlusses beruht auf nationalen Gegebenheiten und hatte insbesondere in der Slowakei einen dezisionistischen Hintergrund.

II. Realisierungsfahrplan und Sanktion für seine Nichteinhaltung

1. Allgemeines

Um eine beschleunigte und transparente Realisierung des Anschlusses voranzutreiben, müssen gem. § 33 Abs. 7 GasNZV der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber einen Realisierungsfahrplan vereinbaren. In dem Realisierungsfahrplan werden die einzelnen Arbeitsschritte zwischen dem Anschlussnehmer und dem Gasnetzbetreiber verbindlich festgelegt, um für

beide Seiten Planungssicherheit zu erlangen. Im Realisierungsfahrplan werden Zeitpunkte vereinbart, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses abgeschlossen sein müssen. Wird der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt des Netzanschlusses überschritten und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, verliert er seinen Anspruch auf die 25-prozentige Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers. Zudem darf er die daraus resultierenden Mehrkosten auch nicht auf die Netzentgelte umlegen, einvernehmliche Änderungen des Ablaufplanes zwischen den Beteiligten sind jedoch möglich.

Nach § 11a Abs. 5 des Gesetzes Nr. 309/2009 ist der Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Netzanschlussantrags dem Biomethanhersteller schriftlich alle Bedingungen des Anschlusses an der beantragten Stelle samt der vorläufigen Kostenaufstellung des Netzanschlusses mitzuteilen. Zu den Netzanschlussbedingungen gehören die vorläufige Netzanschlusskostenkalkulation, der Zeitplan für den Bau des Netzanschlusses, die Anforderungen des Netzbetreibers an den Antragsteller, die er erfüllen muss, der vorgesehene Termin des Baubeginns, sowie der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme des Netzanschlusses und der Entwurf des Netzanschlussvertrages (§ 11a Abs. 6 des Gesetzes Nr. 309/2009).

Durch beide nationalen Regelungen soll eine erhöhte Planungssicherheit für den Netzbetreiber und den Anschlussnehmer geschaffen und eine zeitliche Planbarkeit des Netzanschlusses gewährleistet werden. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass im Falle des verschuldeten Nichteinhaltens des Realisierungsfahrplans der deutsche Netzbetreiber sanktioniert wird, sodass er auf die Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers verzichten muss. Die Möglichkeit einer Sanktion wird in der slowakischen Rechtslage in § 16 Abs. 1 lit. z) des Gesetzes Nr. 309/2009 geregelt, wonach der Netzbetreiber, der sich an die Vorgaben des § 11a des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht hält, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Die Höhe des zu zahlendes Bußgeldes wurde gem. § 16 Abs. 2 lit. c) des Gesetzes Nr. 309/2009 auf 500 bis 20.000 Euro beziffert. Im Vergleich zur deutschen Sanktion, die darin besteht, dass der Netzbetreiber auf die gesamte Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers verzichtet, wirkt sich die slowakische Sanktion für den Netzbetreiber weniger dramatisch aus. Der Netzbetreiber behält immer den Anspruch auf die Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers in Höhe von 25 %. Er muss nur zusätzlich höchstens 20.000 Euro Bußgeld zahlen. Je teurer der Netzanschluss ist, desto unbeachtlicher wird der Betrag in Höhe von 20.000 Euro.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, in der Slowakei eine höhere Sanktion für die Nichteinhaltung der Netzanschlussbedingungen in Erwägung zu ziehen. Als Sanktion kommt in Betracht der Verzicht auf die Kostenbeteiligung des Netzanschlussnehmers oder eine Erhöhung des Bußgeldes auf eine mit dem Verzicht vergleichbare Höhe. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass der Netzbetreiber nicht überlange Realisierungsfahrpläne vereinbaren kann, um zu eigenem Gunsten das Risiko zu vermeiden, 25 % oder 250.000 Euro Anschlusskostenbeitrag zu verlieren.⁶⁹⁰

⁶⁹⁰ G. Volk, in: S. Kabasci/W. Urban (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz*, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, 2012, S. 65 (68); M. Meyer/F. Valentin, *Die Neufassung der GasNZV im Hinblick auf die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze*, ZNER 2010, S. 548 (550).

III. Qualitätsanforderungen an das Biomethan

1. Allgemeines

Gem. § 36 Abs. 1 GasNZV hat der Einspeiser von Biogas ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. entspricht. Die im Rahmen der Biogasaufbereitung in die Atmosphäre abgegebenen Methanemissionen durften dabei den Wert von 0,5 % bis zum 30. April 2012 nicht übersteigen. Seit dem darf die maximale Methanemission den Wert von 0,2 % nicht übersteigen. Der Netzbetreiber ist genauso verpflichtet, dass das Gas am Ausspeisepunkt den eichrechtlichen Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des DVGW entspricht und trägt auch die Kosten hierfür.

In der Slowakei muss der Biomethanhersteller nach § 10 Abs. 2 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 gewährleisten, dass das ins Gasnetz eingespeiste Biomethan der Erdgasqualität entspricht und während der Aufbereitung die in die Atmosphäre abgegebenen Methanemissionen den Wert von 1 % nicht übersteigen. Momentan wird an den „Slowakischen Technischen Normen“ gearbeitet, die die Anforderungen an die Qualität vom Biomethan im Erdgasnetz festlegen.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Slowakischen Technischen Normen die einschlägigen deutschen Normen der DVGW-Blätter in Erwägung zu ziehen und die Möglichkeit und die Vorteile der Übernahme zu überprüfen.

IV. Biogaseinspeisegesetz

1. Allgemeines

Sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland unterscheidet sich momentan die Lage im Gasbereich von der im Strombereich. Der Anlagenbetreiber, der in das Gasnetz Gasmengen einspeist, hat gegen den Netzbetreiber keinen Anspruch auf Abnahme und Vergütung der eingespeisten Gasmengen. Vielmehr trägt der Biogashersteller für den Verkauf seiner Gasmengen selbst die Verantwortung und ist gezwungen, einen Abnehmer auf eigenes Risiko zu suchen. Eine Abnahme- und Vergütungspflicht, wie dies im EEG oder im Gesetz Nr. 309/2009 im Strombereich der Fall ist, besteht demnach im Gasbereich nicht. In beiden Ländern wird seit längerer Zeit die Einführung einer direkten Förderung von Biomethan in Erwägung gezogen. In Deutschland wird von einem Biogaseinspeisegesetz gesprochen, in der Slowakei würden entsprechende Regelungen in dem Gesetz Nr. 309/2009 direkt verankert werden. Beiden ist jedoch gemeinsam, dass die Gasnetzbetreiber verpflichtet werden sollen, Biogasanlagen an das bestehende Gasnetz anzuschließen und das aufbereitete Biomethan abzunehmen, durchzuleiten und zu vergüten. Eine gesetzlich garantierte und marktorientierte Vergütungspflicht, die für die Investoren eine ausreichende Planungssicherheit bieten würde, sollte ein wesentlicher Bestandteil dieser Förderung sein. Das aus dem Gasnetz entnommene Biomethan könnte dann anschließend in den verschiedenen Verwertungspfaden (Strom, Wärme/Kälte, Kraftstoffe) verwertet werden.

2. Pro und Contra

Es werden sowohl für eine direkte Förderung von Biomethan als auch gegen sie mehrere Argumente vorgebracht. In Deutschland⁶⁹¹ wird gegen ein Gaseinspeisegesetz mit Zersplitterung des Rechts⁶⁹², Ungewissheit der neuen Regelungen und ihrem Platz in dem Gesamtsystem⁶⁹³ und hauptsächlich damit argumentiert, dass die Biogaseinspeisung regelungstechnisch vor der ersten klimarelevanten Substitution ansetzt, während durch das EEG unmittelbar die Nutzung fossiler Energieträger bei der Stromerzeugung verringert wird.⁶⁹⁴ Die Biogaseinspeisung sei der Substitution vorgelagert und findet erst in der anschließenden Nutzung (im Strom-, Wärme/Kälte-, Kraftstoffsektor) statt. Zudem sei eine direkte Substitution von Erdgas durch Biomethan ungünstig, weil dadurch die geringste Klimagasminderung erzielt wird.⁶⁹⁵ In der Slowakei⁶⁹⁶ wird hauptsächlich ein Biogasboom mit negativen Effekten befürchtet. Für eine Abnahme- und Vergütungspflicht von Biomethan spricht wiederum eine damit entstehende Planungssicherheit für Investoren und ein kleineres Risiko. Die Argumente, dass die Biogaseinspeisung vor der Substitution ansetzt und dass der Klimaeffekt gegenüber Erdgas gering sei, verlieren in Deutschland seine Kraft angesichts des Ziels, in Deutschland 100 % erneuerbare Energien zu erzeugen. Entscheidend ist dafür, dass in Deutschland ein Mengeneffekt entstehen soll, der nach den Erfahrungen mit dem EEG nur durch ein ähnliches Gesetz im Gasbereich ausgelöst werden kann.⁶⁹⁷ Die Gasaufbereitungsanlagen könnten auch bei bestehenden Anlagen nachgerüstet werden, was ein Umschalten der Anlagen zwischen Stromerzeugung bei Strombedarf im Netz und Gasaufbereitung bei Stromüberschuss im Netz ermöglichen würde.⁶⁹⁸ Mittelfristig würde das Gas hauptsächlich im Bereich Schwerlastverkehr, Schifffahrt und Luftverkehr gebraucht werden, wo der Einsatz der Elektro-Mobilität nicht möglich erscheint.⁶⁹⁹ Auch dafür muss das Gas zunächst ins Netz eingespeist werden.

3. Ausblick

Eine direkte Förderung von Biomethan mit einer Abnahme- und Vergütungspflicht wird in beiden Ländern ernsthaft in Erwägung gezogen. In der Slowakei wurde bereits ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet, der dann jedoch vom Parlament kurzfristig nicht angenommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Slowakei in diesem Falle die Entwicklung in Deutschland abwartet und im Falle von Einführung des Biogaseinspeisegesetzes entsprechende Regelungen erneut in einen Gesetzentwurf vorbereitet.

⁶⁹¹ Siehe bereits ausführlich im Kapitel 2 unter C.III.5.

⁶⁹² *F. Longo*, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155 (157); *T. Müller*, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (43).

⁶⁹³ *T. Müller*, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (44); *J.-C. Pielow/C. Schimansky*, *Rechtsprobleme der Erzeugung von Biogas und der Einspeisung in das Erdgasnetz: ein Überblick*, UPR 2008, S. 129 (132f.).

⁶⁹⁴ *T. Müller*, in: H. Degenhart/B. Hohlbein/T. Schomerus (Hrsg.), *Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen*, 2012, S. 29 (43f.).

⁶⁹⁵ *H. Fehrenbach/G. Reinhardt/R. Vogt/S. Köppen*, Einsatz von Biomethan aus Sicht des Klimaschutzes, *Biogaspartner - die Konferenz Biogaseinspeisung 2010: Viel Angebot und wenig Nachfrage - wohin mit dem Gas?*, 26.11.2009, S. 16.

⁶⁹⁶ Siehe bereits im Kapitel 2 unter B.III.3.b).

⁶⁹⁷ Dies ergaben Gespräche mit einem Stakeholder aus Deutschland.

⁶⁹⁸ Dies ergaben Gespräche mit einem Stakeholder aus Deutschland.

⁶⁹⁹ Dies ergaben Gespräche mit einem Stakeholder aus Deutschland.

Angesichts des Ziels, in Deutschland 100 % erneuerbare Energien zu erzeugen und der Möglichkeit der Nutzung des Biogases als Speicher, scheint die Einführung von Biogaseinspeisegesetz in Deutschland als vorzugswürdig. Die Einführung des Biogaseinspeisegesetzes wird angesichts des hohen Biogaspotenzials auch für die Slowakei empfohlen.

V. Biogas-Monitoringberichte

1. Allgemeines

Die Bundesnetzagentur wird gem. § 37 GasNZV damit beauftragt, die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nach Teil 6 jährlich zu prüfen. Darin werden das Erreichen der Ziele nach § 31 GasNZV, die Kostenstruktur für die Einspeisung von Biogas, die erzielbaren Erlöse, die Kostenbelastung der Netze und Speicher sowie die Notwendigkeit von Musterverträgen untersucht. Darauf aufbauend überprüft die Bundesregierung die Sonderregelungen für Biogas bezüglich seiner Einspeisung und seines Transports im Erdgasnetz.

Eine ähnliche Regelung gibt es in der Slowakei nicht.

2. Empfehlung

Es wird empfohlen, in der Slowakei eine Monitoringpflicht einzuführen, die die Überprüfung der Sonderregelungen für Biogas im Erdgasnetz zum Gegenstand hätte. Als zuständige Behörde könnte die Regulierungsbehörde ÚRSO in Betracht kommen, da sie auch für das Zertifizierungssystem nach § 12a des Gesetzes Nr. 309/2009 zuständig ist. Zu beachten ist allerdings, dass es in der Slowakei noch keine einzige Biomethananlage gibt, wodurch das Erfordernis einer jährlichen Überprüfung erst in einem späteren Stadium der Entwicklung in diesem Bereich besser einzuschätzen sein wird. Dennoch wird empfohlen, diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen und auch die Erkenntnisse aus den bisher erschienenen Biogas-Monitoringberichten der Bundesnetzagentur in Deutschland zur Kenntnis zu nehmen. Insbesondere könnten Parallelen zwischen dem Rückgang der Zugangsbegehren in Deutschland und der Nichtexistenz einer Biomethananlage in der Slowakei näher betrachtet werden. So kann aktuell die Entwicklung in Deutschland beobachtet und ein möglicher Anpassungsbedarf frühzeitig erkannt werden.

G. Abschließendes Beispiel Organic-Rankine-Cycle (ORC)

Aus aktuellem Anlass sollen anhand des folgenden Beispiels die unterschiedlichen Denkweisen beider Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energien nochmals verdeutlicht werden, um die Gründe für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Erneuerbare-Energien-Politik besser aufzeigen zu können. Die Nutzung des Organic-Rankine-Cycle war in beiden Staaten im Rahmen der letzten Novellierungen von der Gesetzgebung Gegenstand der erhöhten Aufmerksamkeit. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die Funktionsweise und Bedeutung des Organic-Rankine-Cycle bei den Biogasanlagen gegeben werden, um die damit zusammenhängende Materie verständlicher darstellen zu können. Anschließend werden die Gegebenheiten in der Slowakei und in Deutschland erörtert und darauf basierend eine Zusammenfassung erstellt.

I. Funktionsweise und Vorteile von Organic-Rankine-Cycle

In einer Biogasanlage wird im Generator Strom erzeugt, wobei auch gleichzeitig Wärme entsteht. Diese kann beispielsweise zu Heizzwecken genutzt werden, ansonsten bleibt die Wärme

oft ungenutzt. Besteht jedoch keine oder keine ausreichende Möglichkeit zur Abwärmenutzung, können an dieser Stelle ORC-Anlagen eine ökologisch und wirtschaftlich vertretbare Lösung bieten. Durch sie ist es technisch realisierbar, dass die anfallende Wärme in einer Nachverstromungs-Einheit wieder zur Stromerzeugung genutzt wird. Es wird eine nachgeschaltete Stromerzeugung betrieben, um die Stromausbeute aus der Biogasanlage insgesamt zu steigern. Der elektrische Nutzungsgrad von Biogasanlagen wird dadurch erhöht.

Die Nutzung von ORC-Prozessen bringt einige Vorteile⁷⁰⁰ mit sich. Sie leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Netzentlastung und Netzstabilität. Diese Technologie ermöglicht es, grundlastfähige elektrische Energie dezentral zu erzeugen. Des Weiteren verhelfen sie zur Unabhängigkeit der Betreiber von Biogasanlagen, die bei der Nutzung der Wärme in regionalen Fernwärmenetzen immer von der wirtschaftlichen Situation der Wärmeabnehmer abhängig sind. In einem solchen Fall werden die Wärmepreise von den Wärmeabnehmern vorgegeben. Anders ist es bei der Nutzung von ORC-Anlagen, wo die Betreiber der Biogasanlagen gegenüber Dritten unabhängig bleiben können. Zudem besteht in Zeiten, in denen viel Wärme benötigt wird, die Möglichkeit, ORC-Anlagen abzustellen, während der Landwirt im Falle der Wärmeversorgung von Dritten Leistungsspitzen mit Heizöl abdecken muss, wenn der größte Wärmebedarf an der Biogasanlage selbst besteht. Darüber hinaus wird bei Zugrundelegung der ORC-Abwärmeverstromung mehr CO₂ vermieden als dies die direkte Nutzung zu Heizzwecken ermöglicht.

Gegen eine ORC-Nutzung wird angeführt, dass die Verstromung von Abwärme mittels ORC-Prozess einen kleineren Beitrag zur CO₂-Reduzierung leistet als die Nutzung der Abwärme mittels Fernwärmenetz.⁷⁰¹

II. Slowakei

Gem. § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 wird bei einer Anlage, die den Strom durch Verbrennung von Biogas aus anaeroben Fermentation erzeugt und der Anlagenbetreiber dieser Anlage gleichzeitig von der jährlich erzeugten Wärme weniger als 50 % für die Lieferung von Nutzwärme verwendet, die Zuzahlung nach § 6 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 309/2009 um 30 % gekürzt. Eine allgemeinverbindliche Vorschrift, die vom Wirtschaftsministerium erlassen wird, soll die Berechnung vom jährlichen Wärmeverbrauch regeln. Diese Vorschrift ist die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 372/2011⁷⁰², durch die Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei der Stromerzeugung durch die Verbrennung von Biogas, das durch anaerobe Fermentation gewonnen wurde, festgelegt wird. Laut § 1 Abs. 5 der Anordnung Nr. 372/2011 wird die Wärme, die bei der Stromerzeugung genutzt wird, in die 50 % der Lieferung der Nutzwärme nicht mit einberechnet. Wird eine ORC-Einheit genutzt, wird somit die darin verwendete Wärme zur zusätzlichen Stromerzeugung in die Bedingung der 50-prozentigen Nutzung des § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht mit einberechnet.

⁷⁰⁰ Nachfolgende Argumente für eine ORC-Nutzung wurden der folgenden Quelle entnommen: *ORC-Fachverband e.V.*, Argumente für die Unverzichtbarkeit der ORC-Effizienztechnologie auf der Positivliste des EEG 2012, abrufbar unter http://www.orc-fachverband.de/argumente_pro_orc.html.

⁷⁰¹ *ORC-Fachverband e.V.*, Argumente für die Unverzichtbarkeit der ORC-Effizienztechnologie auf der Positivliste des EEG 2012, abrufbar unter http://www.orc-fachverband.de/argumente_pro_orc.html.

⁷⁰² Vyhláška Ministerstva hospodárstva SR č. 372/2011 z 25.10.2011 o ustanovení spôsobu výpočtu ročnej výroby tepla pri výrobe elektriny spaľovaním bioplynu, (Anordnung des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 372/2011 vom 25.10.2011 zur Berechnung der Jahreswärmeproduktion bei Stromerzeugung durch Verbrennung von Biogas).

Die slowakische Regelung geht konsequenterweise davon aus, dass an Standorten, an denen keine sinnvolle wirtschaftliche Wärmenutzung möglich ist, keine Biogasanlage gebaut werden sollte. Diese müsste andernfalls mit einer 30-prozentigen Kürzung der sonst anzufallenden Vergütung rechnen. Allerdings ist die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage unter diesen Umständen auch nur schwer vorstellbar.

Die Wärmenutzungsanforderung des § 3 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 309/2009 wurde durch die Novellierung zum 1. Mai 2011 in das Gesetz neu eingeführt. Vorher wurden in der Slowakei ORC-Prozesse nur gelegentlich verwendet. Durch die Wärmenutzungspflicht erwies sich die Nutzung von ORC-Einheiten als Notwendigkeit. Die Mehrheit der bestehenden und geplanten Anlagen befindet sich in solchen Gegenden, in denen keine oder keine ausreichende Wärmenutzung vorhanden ist. Deswegen sahen fast alle neuen Projekte für den Biogasanlagenbau die Nutzung von ORC vor. Es sollte sich um mehr als 150 Anlagen mit einer gesamten installierten Leistung von 150 MW handeln. Dies führte zu Bedenken im Hinblick auf die aus erneuerbaren Energiequellen erhöht produzierte Strommenge und die damit zusammenhängenden steigenden Strompreise aller Verbraucher. Es führte dazu, dass sich das Wirtschaftsministerium für eine Ausklammerung der ORC-Prozesse bei der Wärmenutzungsanrechnung entschieden hat. Dies bedeutete, dass es seit dem Inkrafttreten der Anordnung am 15. November 2011 (§ 2 der Anordnung Nr. 372/2011) nicht mehr möglich ist, durch die Nutzung der ORC-Einheiten die Bedingungen für den Erhalt der vollen Vergütung für die Stromerzeugung aus Biogas zu erfüllen.

III. Deutschland

Nach dem EEG 2009 wurde die ORC-Nutzung durch den Technologiebonus in Höhe von 2 Cent/kWh gefördert.⁷⁰³ Während die ORC-Nutzung nach EEG 2009 auf der Negativliste im Hinblick auf die zulässige Wärmenutzung stand, ist sie nach EEG 2012 in der Positivliste der Anlage 2 zum EEG 2012 aufgelistet. Der Vergütungsanspruch für Strom aus Biogas besteht nach § 27 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1, 2 EEG 2012 in der dort genannten Höhe nur, wenn 60 % des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage produzierten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Anlage 2 erzeugt wird. Laut Nr. 3 lit. i) der Anlage 2 zum EEG 2012 gilt als Wärmenutzung auch die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.

Seit Jahren sind in Deutschland mit den ORC-Prozessen rechtliche Fragen verbunden, die bereits Gegenstand mehrerer Verfahren vor der Clearingstelle waren und auch durch die Novellierung des EEG 2012 nicht gelöst wurden.⁷⁰⁴ Vielmehr kam zu der Problematik des Anlagenbegriffs, Technologiebonus und KWK-Bonus nun auch die Problematik der Wärmenutzungspflicht hinzu.⁷⁰⁵

Der Anlagenbegriff⁷⁰⁶ ist auch unter Geltung des neuen EEG 2012 weiterhin strittig, daran hat die neue Gesetzeslage nichts geändert. Somit stellt sich die Frage, ob eine ORC-Einheit eine selbstständige Anlage ist, oder ob diese zu dem Blockheizkraftwerk der Biogasanlage

⁷⁰³ H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (130).

⁷⁰⁴ H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (130).

⁷⁰⁵ H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (130). Auch die nachfolgenden Gedanken, Argumente und Ausführungen unter G.IV. stammen von H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (131).

⁷⁰⁶ Näheres dazu bereits im Kapitel 2 unter C.I.4.

dazugehört und beide zusammen als eine Anlage einzuordnen sind. Die Antwort auf diese Frage ist insbesondere für den Anlagenbetreiber von entscheidender Bedeutung.⁷⁰⁷ Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Höhe der Vergütung für den produzierten Strom ab. Wenn die ORC-Anlage als eigenständige Anlage zu bewerten ist, erhält der Anlagenbetreiber eine dementsprechend höhere Vergütung, weil aufgrund der niedrigen Leistung der ORC-Anlage eine Vergütung noch für die niedrigen Leistungsstufen dazu kommt. Würde es sich hingegen um eine Gesamtanlage handeln, trägt die ORC-Anlage das Schicksal des Blockheizkraftwerkes und falls dieses vor 2009 in Betrieb genommen wurde, gilt für beide Teile das EEG 2009. Demzufolge wäre der Technologiebonus zu gewähren.

Die Clearingstelle EEG erklärte in ihrem Votum 2010/17⁷⁰⁸, dass eine ORC-Anlage eine eigenständige Anlage dann ist, wenn sie über alle Mindestbestandteile verfügt, die für eine Anlage konstitutiv sind. Für eine ORC-Anlage gilt demnach, dass sie eine Anlage ist, sofern sie neben dem Generator und der Turbine insbesondere über eine Einrichtung zur Zufuhr von regenerativ erzeugter Wärme verfügt. Diese Mindestbestandteile lassen sich bejahen, insbesondere sei eine Energieträgerzufuhreinrichtung mit den Wärmeleitungen vom Blockheizkraftwerk zur ORC-Anlage gegeben. Es lassen sich gegen dieses Votum jedoch drei Argumente anbringen, selbst wenn der von der Clearingstelle EEG entwickelte Anlagenbegriff zugrunde gelegt wird⁷⁰⁹. Erstens, die Eigenschaft als Energieträgerzufuhreinrichtung lasse sich nur für das Blockheizkraftwerk anwenden, denn nur in diesem werde der Energieträger Biogas eingesetzt. Zweitens entsteht eine Diskrepanz an der Stelle, wo der Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt werden muss. Die Clearingstelle ordnet die bei der Stromgewinnung aus Biogas entstehende Wärme der Biomasse gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Biomasseverordnung zu, worunter auch aus Phyto- und Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt, fallen. Die Wärme dürfe nicht darunter fallen. Die Wärme dürfe nicht als „Masse“ betrachtet werden, sonst könnte ja auch der Strom direkt als Biomasse gewertet und jeder Generator würde als eine eigenständige EEG-Anlage angesehen werden können. Dies entspreche nicht dem Sinn und Zweck des EEG. Schließlich ergibt sich aus dem KWK-Gesetz und dem Arbeitsblatt FW 308 der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW e.V.), dass ein Blockheizkraftwerk und eine ORC-Anlage als eine thermodynamische Einheit zu werten sind. Somit kann die ORC-Anlage keine eigenständige Anlage im Sinne des EEG sein.

Nach der Würdigung der ORC-Anlage und des Blockheizkraftwerkes als eine Gesamtanlage, kann für den in ORC produzierten Strom der Technologiebonus und KWK-Bonus nach EEG 2009 beansprucht werden. Dies gelte selbst dann, wenn ein vor 1. Januar 2012 in Betrieb genommenes Blockheizkraftwerk nach dem 1. Januar 2012 mit einer ORC-Anlage nachgerüstet wird, weil diese dann das Schicksal des Blockheizkraftwerkes mitträgt. Würdigt man hingegen die ORC-Anlage als eine eigenständige Anlage, würde diese für den produzierten Strom die Vergütung bzw. Boni, die nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt unter der Geltung des EEG 2009 bzw. EEG 2012 anfallen, erhalten.

Nach dem EEG 2012 kann die Wärmenutzungspflicht durch die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine-Cycle

⁷⁰⁷ H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (130).

⁷⁰⁸ Clearingstelle EEG, Votum Nr. 2010/17 vom 07.02.2011 – ORC-Anlage unter dem EEG 2009, S. 7.

⁷⁰⁹ Diese Argumente stammen von H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130 (131).

erfüllt werden, Nr. 3 lit. i) der Anlage 2 zum EEG 2012. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass die Möglichkeit der Erfüllung der Wärmenutzungspflicht mithilfe der ORC-Anlagen im Entwurf des Gesetzes noch der Negativliste angehörte.⁷¹⁰ Dies liege nach der Ansicht des ORC-Fachverbandes e.V. daran, dass die Ansicht noch verbreitet ist, dass die Verstromung von Abwärme mittels ORC-Prozesses einen kleineren Beitrag zur CO₂-Reduzierung leistet als die Nutzung der Abwärme mittels Fernwärmenetz. Dies sei auch einer der Gründe, warum im Gesetzentwurf EEG 2012 eine asymmetrische Unterstützung der Wärmenutzung insbesondere von Biogasanlagen zu Gunsten der konventionellen Wärmenutzung befürwortet wurde.⁷¹¹ Erst in den letzten Entscheidungen wurde diese Möglichkeit auf die Positivliste gesetzt.

IV. Vergleich

Den einschlägigen Gesetzen zur Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien ist sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland ein gemeinsames Prinzip zugrunde gelegt. Die Energie aus Biogas soll so effektiv wie es nur möglich ist, genutzt werden. Wärme ist ein hochwertiges Produkt und kein Abfallprodukt. Die Wärmenutzung kann in zwei Herangehensweisen gefördert werden. Die Wärme kann dort genutzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht wird und die Nachfrage danach besteht, oder sie kann auch in bestimmten erlaubten Fällen genutzt werden. Das heißt, dass eine bestimmte Technologie erlaubt wird, deren Nutzung auf eine vorgeschriebene Mindestwärmenutzungspflicht angerechnet werden kann. Somit entsteht auch eine Nachfrage nach dieser Art oder Technologie der Wärmenutzung. Sie ist allerdings oft auch durch eine gesetzliche Förderung eher künstlich hervorgerufen. Die erste Herangehensweise kann der Slowakei zugeschrieben werden, die eine ORC-Nutzung durch die Anrechnung an die Mindestwärmenutzungspflicht nicht fördert. Sie folgt einer reinen Wärmenutzung an solchen Stellen, wo die Wärme tatsächlich gebraucht wird, z.B. zur Trocknung oder zu Heizzwecken. Der deutsche Weg führt zu einer Nutzung der ORC-Technologie, die eine leichtere Erreichung der anspruchsvollen technischen, ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen der Bundesregierung verspricht als der Einsatz der konventionellen Abwärmenutzung.⁷¹²

Die unterschiedliche Behandlung der ORC-Technologien in der Slowakei und in Deutschland ist in der Anschauung der Kernenergie begründet. Die Slowakei ist mehr kernenergieorientiert und kann die Stromherstellung durch die Nutzung von Atomkraft decken. Da Deutschland den Weg des Ausstiegs aus der Kernenergie gewählt hat, werden andere CO₂-arme Ersatztechnologien gesucht. Eine solche ist auch der Organic-Rankine-Cycle. Die Slowakei ist nicht darauf ausgerichtet, Biogasanlagen unter allen Umständen zu fördern. Die Mindestwärmenutzungspflicht in der Höhe von 50 % wurde deswegen eingeführt, damit die entstehende Wärme „redlich“ genutzt wird oder wenn dies nicht möglich ist, Biomethan hergestellt wird. Jeder Staat hat somit seine eigenen Prioritäten, die er durch Regulierung bzw. Förderung voranbringt und dadurch auch darauf angepasste Formen der Förderung wählt und bestimmt.

⁷¹⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 31.

⁷¹¹ *ORC-Fachverband e.V.*, Argumente für die Unverzichtbarkeit der ORC-Effizienztechnologie auf der Positivliste des EEG 2012, abrufbar unter http://www.orc-fachverband.de/argumente_pro_orc.html unter 1. Einführung.

⁷¹² *ORC-Fachverband e.V.*, Argumente für die Unverzichtbarkeit der ORC-Effizienztechnologie auf der Positivliste des EEG 2012, abrufbar unter http://www.orc-fachverband.de/argumente_pro_orc.html.

Wie oben bereits dargestellt, bestehen bei der Einstufung der ORC-Anlagen in Deutschland bezüglich des weiten oder engen Anlagenbegriffs Unstimmigkeiten.⁷¹³ Auch in einem solchen spezifischen Bereich, wie der Nutzung eines ORC-Prozesses gibt es somit bereits eine nicht nur technische, sondern auch aktuelle juristische Behandlung dieses Problems.⁷¹⁴ Anders ist die Lage in der Slowakei, wo es im Vergleich zu Deutschland wenig Literatur und wissenschaftliche Quellen zu dem Thema erneuerbare Energien und Recht gibt. Die Problematik des Anlagenbegriffs bei den ORC-Anlagen stellte sich deswegen nicht, weil diese Möglichkeit nicht an die Wärmenutzungspflicht angerechnet wird. Allerdings würde sie – wie auch der Anlagenbegriff im Allgemeinen – auf ähnliche Probleme wie in Deutschland stoßen.

Die Tatsache, dass die ORC-Technologie in der Slowakei nicht gefördert wird, entsprang keiner Studie über Einflüsse, Vorteile oder Nachteile der ORC-Technologien. Es ist in der Slowakei – anders als in Deutschland – kein ORC-Fachverband tätig, der seine Interessen vertreten bzw. Informationen bezüglich der ORC-Prozesse verbreiten würde. Auch fand kein rechtswissenschaftlicher Austausch statt. Einen erheblichen Einfluss auf diese Entscheidung hatte auch die Befürchtung, mit den Biogasanlagen würde eine dem Photovoltaik-Boom ähnliche Situation entstehen. Durch eine Förderung der ORC-Technologien würde die Anzahl der Biogasanlagen wachsen und dies würde sich wiederum in den steigenden Energieendpreisen für die Verbraucher widerspiegeln. Eine solche Situation sollte durch das Setzen der ORC-Prozesse auf die Negativliste vermieden werden. Von den Befürwortern der Biomethantechnologie wird an dieser Stelle jedoch von einer unnötigen Bremse für Biomethan und somit für den Fortschritt der erneuerbaren Energien gesprochen.

V. Empfehlung

Es wird empfohlen, die Vorteile der ORC-Nutzung in der Slowakei vorzulegen, da in der Slowakei kein solcher Verband existiert, der auf diese Vorteile aufmerksam machen würde. Letztendlich bleibt es dem slowakischen Gesetzgeber überlassen, welche Argumente er für ausschlaggebend hält. Es ist jedoch absehbar, dass es in der Slowakei bei der geltenden Rechtslage bleibt. Ab 2014 soll es zum deutlichen Stromüberfluss kommen, da ein neuer Kernreaktor in Betrieb genommen wird.

⁷¹³ Siehe unter G.III.

⁷¹⁴ H. von Bredow/S. Herz, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130f.

Kapitel 3 Vergleich anhand ausgewählter Gesichtspunkte

Aus der Erforschung der Rechtslage beider Länder ergaben sich weitere wichtige Gesichtspunkte, die auf die unterschiedliche Handhabung der Erneuerbare-Energien-Politik Einfluss haben. Nachfolgend werden diese anhand der Länderberichte dargestellt und anschließend verglichen. Es handelt sich um ausgewählte Gesichtspunkte, die die Besonderheiten bzw. Andersartigkeit des jeweiligen Landes am besten erscheinen lassen.

A. Akteure im Erneuerbare-Energien-Bereich

Im Bereich von erneuerbaren Energien werden auf verschiedenen Ebenen und an unterschiedlichen Stellen der Wertschöpfungskette verschiedene Akteure tätig. Die Vielfalt ist groß und sie reicht von der Öffentlichkeit, über den Gesetzgeber, Unternehmen und Interessenvertreter bis hin zu Behörden, Forschung und Wissenschaft, Banken und anderen. Diese nehmen an unterschiedlichen Stellen vielfältige Aufgaben wahr, die von unterschiedlicher Bedeutung sind. Die Akteure in Deutschland unterscheiden sich von denen in der Slowakei durch die Art ihrer Ausprägung, die Anzahl, die Bedeutung und Akzeptanz, die Wahrnehmung der Aufgaben und ihrer Aufgabenstellung. Nachfolgend werden die tätig werdenden Akteure in beiden Ländern vorgestellt, um dann näher auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten mithilfe des Vergleichs eingehen zu können. Der Blick bleibt dabei in besonderem Maße auch auf das Biogas gerichtet.

Nachfolgend werden hauptsächlich die Akteure dargestellt, die sich bei der Erarbeitung dieser Arbeit als maßgeblich gezeigt haben. Eine vollständige Liste würde den hier vorgesehenen Umfang sprengen. Bei der Auswahl der darzustellenden Akteure wurde insbesondere darauf geachtet, welche slowakischen Akteure für potenzielle Interessenten aus Deutschland von Bedeutung sind. Umgekehrt wurden für die potenziellen slowakischen Interessenten die deutschen Akteure aufgezeigt, die über zahlreiche Informationen oder Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Dies soll eine gezielte Kontaktaufnahme zwischen beiden Ländern und einen gegenseitigen Austausch ermöglichen und erleichtern.

I. Slowakei

1. Ministerien der Slowakischen Republik

Für den Klima- und Naturschutz ist das Umweltministerium der Slowakischen Republik⁷¹⁵ zuständig. Im Bereich der erneuerbaren Energien kommen ihm Kompetenzen bei der Erarbeitung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe nach der EE-Richtlinie zu. In der Slowakei ist sowohl für den Energiebereich und für die Netze als auch für die erneuerbaren Energien das Wirtschaftsministerium zuständig. Das Wirtschaftsministerium nimmt alle Aufgaben im Rahmen der erneuerbaren Energien wahr, bis auf die Aufgaben, die mit den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zusammenhängen und zu den Kompetenzen des Umweltministeriums gehören. Nachfolgend wird das Wirtschaftsministerium näher dargestellt.

⁷¹⁵ Siehe unter www.minzp.sk.

a) Allgemeines über das Wirtschaftsministerium

Ein wichtiger Akteur im staatlichen Bereich für erneuerbaren Energien ist das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik.⁷¹⁶ Sein Sitz ist in Bratislava, wo sich auch alle anderen Ministerien befinden. Das Wirtschaftsministerium ist ein zentrales Organ der Staatsverwaltung und – gem. § 6 lit. b) des Gesetzes Nr. 575/2001⁷¹⁷ über die Organisation der Regierungstätigkeit und über die Organisation der zentralen Staatsverwaltung – für die Bereiche der Energetik und der Energieeffizienz zuständig. Auch im Art. 3 des Statuts des Wirtschaftsministeriums⁷¹⁸, der die Leitsätze seiner Tätigkeit und die Leitsätze seiner inneren Organisation, der Beziehungen zu anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen, anderen Organen und Organisationen festlegt, wird unter lit. b) der Bereich der Energetik erwähnt.

b) Hauptaufgaben des Wirtschaftsministeriums

Zu den Hauptaufgaben des Ministeriums im Bereich Energetik, Gas und Wärme gehören laut Art. 4 lit. b) des Statuts die Staatsverwaltung in diesen Bereichen (Nr. 1), die Analyse des Zustandes in der Herstellung, Verteilung, Übertragung und dem Verbrauch von Energie (Nr. 2), die Ausarbeitung und Aktualisierung der energetischen Politik (Nr. 3), die Schaffung der Bedingungen für die Erhöhung der Energieeffizienz und die Erhöhung der Nutzung der erneuerbaren Energien (Nr. 4), die Gewährleistung der Beobachtung der Energie- und Gasversorgungssicherheit und diesbezügliche Informierung der Europäischen Kommission (Nr. 5) und die Entscheidung über den Erlass von Bauzulassungen für energetische Anlagen (Nr. 8). Darüber hinaus soll das Ministerium laut der Strategie der energetischen Sicherheit der SR⁷¹⁹ alle fünf Jahre einen Bericht über die Absichten im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und über die beschlossenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ziele veröffentlichen. Alle zwei Jahre soll das Wirtschaftsministerium auch über den Stand der Erfüllung der Maßnahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und darin auch über die Erfüllung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Verlässlichkeit der Herkunftsbescheinigungen einen Bericht erstatten.

c) Organisation des Wirtschaftsministeriums

Das Ministerium wird vom Minister geleitet und verantwortet.⁷²⁰ Der Staatssekretär vertritt im Falle der Abwesenheit des Ministers das Ministerium und kann vom Minister auch für andere Fälle bevollmächtigt werden. Den Staatssekretär ernennt und beruft die Regierung ab auf Vorschlag des Ministers. Die organisatorischen Aufgaben und dienstlichen Beziehungen unter den Angestellten verantwortet der Administrationsleiter des Dienstbüros. Die organisatorische Gliederung des Ministeriums besteht aus Sektionen und Fachabteilungen, gegebenenfalls anderen organisatorischen Gebilden. Die Sektion ist die basale Organisations- und Entscheidungsstufe und der Aufgabenträger des Ministeriums für bestimmte Gebiete der speziel-

⁷¹⁶ Die offizielle Webseite ist www.mhsr.sk, sie ist teilweise auch auf Englisch verfügbar.

⁷¹⁷ Zákon č. 575/2001 Z.z. z 12.12.2001 o organizácii činnosti vlády a o organizácii ústrednej štátnej správy, (Gesetz Nr. 575/2001 Slg. vom 12.12.2001 über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation zentraler Staatsverwaltung), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 392/2011.

⁷¹⁸ Abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/informacie-o-mh-sr/129545s>.

⁷¹⁹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 22.*

⁷²⁰ Die Beschreibung der Organisation des Ministeriums ist entnommen den Ausführungen bei <http://www.economy.gov.sk/organizacny-poriadok-ministerstva-hospodarstva-slovenskej-republiky-vms/136461s> unter „Štatút“.

len und fachlichen Tätigkeiten. Eine Sektion gliedert sich in mehrere Fachabteilungen. Die Sektion wird von einem Generaldirektor geleitet. Eine Fachabteilung ist ein Gebilde, in dem mehrere zusammenhängende Tätigkeiten vereint werden. Geleitet wird es von einem Direktor. Die innere Organisation des Ministeriums, interne Beziehungen zwischen den Gebilden, die Reichweite der Verantwortungsbereiche und Rechte legt die Organisationsordnung fest, die vom Minister erlassen wird. Nach Art. 2 Abs. 1 der Organisationsordnung⁷²¹ wird das Ministerium nicht nur in Sektionen, Fachabteilungen und andere Einheiten, sondern auch in Abteilungen geteilt, die von der Hierarchie her auf der letzten Stufe stehen. Die Rechte und Pflichten der Angestellten regelt eine Dienstordnung, die vom Administrationsleiter des Dienstbüros erlassen wird. Die organisatorischen Einheiten teilen sich in drei Gruppen auf, die vom Minister direkt, vom Staatssekretär oder vom Administrationsleiter verantwortet werden. Die Sektion der Energetik fällt gem. Art. 2 Abs. 7 der Organisationsordnung unter die Kompetenz des Staatssekretärs. Zu den Aufgaben der Sektion der Energetik gehören unter anderem gem. Art. 25 Abs. 5 lit. b) der Organisationsordnung die Ausarbeitung der Energie- und Ressourcenpolitik, der Strategie des Wachstums der Energiezweige und des Gasnetzes, die Konzeption der Wärmeversorgung, die Konzeption der Nutzung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Im Rahmen der Sektion „Energetik“ ist die Fachabteilung der Energie- und Ressourcenpolitik für die Gewährleistung der Ausübung der Staatsverwaltung im Energiebereich und für die Ausarbeitung der Konzeption der Energie- und Ressourcenpolitik und die Nutzung der erneuerbaren Energien zuständig.

Insgesamt gibt es innerhalb des Ministeriums neben der Ministerkanzlei und dem Dienstbüro fünf Fachabteilungen mit oder ohne eigene Abteilungen und vier Sektionen mit vierzehn dazugehörigen Fachabteilungen, die sich teilweise noch in weitere Abteilungen gliedern. Darüber hinaus sind noch drei eigenständige Abteilungen vorhanden.⁷²² Auch wenn die Organisationsordnung des Wirtschaftsministeriums davon ausgeht, dass die organisatorische Gliederung des Ministeriums aus Sektionen und Fachabteilungen⁷²³ besteht, bestehen mehrere Fachabteilungen ohne die basale und zugleich höhere Organisationsstufe der Sektion. Für den Energiebereich besteht jedoch die regelrechte Hierarchiestruktur – die Sektion „Energetik“ besteht aus drei Fachabteilungen und einer eigenständigen Abteilung. Diese gliedern sich in keine weiteren Abteilungen.

Zum besseren Verständnis der slowakischen Organisationsstruktur soll hier eine Parallele zur Organisationsstruktur des deutschen Bundesumweltministeriums gezogen werden. Das Bundesumweltministerium gliedert sich in Abteilungen, die ihrerseits aus Unterabteilungen bestehen und diese wiederum in Arbeitsgruppen oder Referaten arbeiten.⁷²⁴ Von den Organisationsgebilden stehen in der Slowakei die Sektionen und in Deutschland die Abteilungen auf der höchsten Stufe. Die mittlere Stufe bilden in der Slowakei die Fachabteilungen und in

⁷²¹ Organizačný poriadok Ministerstva hospodárstva Slovenskej Republiky, Príloha k rozhodnutiu č. 26/2011 Ministra hospodárstva Slovenskej Republiky z 13.05.2011, (Organisationsordnung des Wirtschaftsministeriums der SR, Anlage zur Entscheidung Nr. 26/2011 des Wirtschaftsministers der SR vom 13.05.2011).

⁷²² Zum aktuellen Organigramm nach den Wahlen im März 2012, welches seit 01.06.2012 in Kraft ist, siehe die Anlage Nr. 3 zur Entscheidung Nr. 21/2012 des Wirtschaftsministers der SR, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/informacie-o-mh-sr/129545s>.

⁷²³ Organizačný poriadok Ministerstva hospodárstva Slovenskej Republiky, Príloha k rozhodnutiu č. 26/2011 Ministra hospodárstva Slovenskej Republiky z 13.05.2011, (Organisationsordnung des Wirtschaftsministeriums der SR, Anlage zur Entscheidung Nr. 26/2011 des Wirtschaftsministers der SR vom 13.05.2011).

⁷²⁴ Organigramm des Bundesumweltministeriums, abrufbar unter <http://www.bmu.de/organisation/organigramm/doc/35034.php>.

Deutschland die Unterabteilungen. Die Abteilungen in der Slowakei und die Arbeitsgruppen oder Referate in Deutschland stellen die letzte Organisationsstufe dar.

d) Transparenz für die Öffentlichkeit

Die Webseite des Wirtschaftsministeriums wird natürlicherweise in slowakischer Sprache angeboten, darüber hinaus werden einzelne Teile ins Englische übersetzt. Die wichtigsten Informationen und Strukturen sind auf Englisch abrufbar. Eine Liste der einzelnen Organisationseinheiten und gleichzeitig den für diese zuständigen Leiter samt der Telefonnummern, unter der sie erreichbar sind, steht auf der Internetseite.⁷²⁵

2. Regulierungsbehörde – ÚRSO

a) Allgemein

Die Regulierungsbehörde ÚRSO ist ein Organ der Staatsverwaltung mit Sitz in Bratislava zur Preisregulierung und Sicherstellung des Funktionierens des Marktes in den Netzbereichen Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser (§ 3 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 5 des Gesetzes Nr. 276/2001).

b) Organe der Regulierungsbehörde

Die Organe der Regulierungsbehörde bilden der Vorstand und dessen Stellvertreter, die beide auf Vorschlag des Rates für Regulierungstätigkeiten von der slowakischen Regierung ernannt und abberufen werden (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 276/2001). Der Rat für Regulierungstätigkeiten ist ein unabhängiges Staatsorgan mit Sitz in Bratislava und zuständig für die Strategie und Führung im Bereich der Regulierung von Netzbereichen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 276/2001). Sechs Mitglieder bilden den Rat für Regulierungstätigkeiten, wobei vom Präsidenten der Slowakei drei Mitglieder auf Vorschlag des slowakischen Parlaments und weitere drei Mitglieder auf Vorschlag der slowakischen Regierung für jeweils sechs Jahre bestellt werden (§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 276/2001). Alle zwei Jahre werden zwei Mitglieder des Rates neu bestellt (§ 9 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 276/2001).

c) Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde besteht hauptsächlich in der Genehmigung bzw. Festlegung von Preisen und Vergütungen in den verschiedenen Bereichen Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser. Sie regelt den Zugang zu Netzen, entscheidet die damit verbundenen Streitigkeiten, erteilt die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für die verschiedensten Tätigkeiten, stellt die Bestätigungen über die Herkunft von Elektrizität aus und erlässt allgemein mittels Verordnungen und Beschlüssen Vorschriften, um das Funktionieren des Energiemarktes sicherzustellen (§ 5 des Gesetzes Nr. 276/2001).

3. Slowakische Agentur für Innovation und Energetik (SIEA)

Die Slowakische Agentur für Innovation und Energetik⁷²⁶ ist eine staatliche Beitragsorganisation des Wirtschaftsministeriums, die vom Wirtschaftsminister durch die Entscheidung Nr. 63/1999 gemäß dem Gesetz Nr. 303/1995 Z.z. über Budgetregeln der Slowakischen Republik⁷²⁷ und Gesetz Nr. 13/2001 Z.z. über den öffentlichen Dienst⁷²⁸ gegründet wurde. Sie

⁷²⁵ Abrufbar unter <http://www.economy.gov.sk/kontakt/136289s>.

⁷²⁶ Slovenská inovačná a energetická agentúra, siehe Ausführungen und Beschreibungen unter www.siea.sk.

⁷²⁷ Zákon č. 303/1995 Z.z. z 12.12.1995 o rozpočtových pravidlách, (Gesetz Nr. 303/1995 Slg. vom 12.12.1995 über Budgetregeln).

sammelt und wertet die Daten über energetische Effizienz und Nutzung der erneuerbaren Energiequellen in der Slowakei aus, bereitet Unterlagen für die Novellierung im Rahmen der Gesetzgebung im Energiebereich vor, arbeitet mit den zentralen Staatsorganen (Wirtschaftsministerium, Regulierungsbehörde ÚRSO, Staatliche Energieinspektion⁷²⁹) zusammen und hat eine repräsentative Rolle, weil sie die Slowakei in internationalen energetischen Projekten vertritt. Darüber hinaus ist sie in der Öffentlichkeitsarbeit sehr präsent, indem sie eine kostenlose Beratung für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor an drei verschiedenen Arbeitsorten in der Slowakei anbietet. Diese Beratung findet in den dafür vorgesehenen Konsultationszentren statt, dessen Tätigkeit durch das Projekt „Leben mit Energie“⁷³⁰ von der EU mitfinanziert wird. Sie betreibt Monitoring für Energieeffizienz, gewährleistet die Realisierung von Förderprogrammen für Energieeffizienz und Nutzung von erneuerbaren Energien im öffentlichen Sektor und in Haushalten und ist im Rahmen der Strukturfonds der EU tätig, indem sie die Aufgabe der Beurteilung der Eignung für das Ausschöpfen der Strukturfonds wahrnimmt. Zu den wichtigsten Aufgaben der SIEA gehört die Durchführung von Prüfungen für Spezialisten in der Energetik und im Gasbereich und sie erarbeitet Vorschläge für die Förderung und Entwicklung von Innovationen. Durch sie werden die Emissionen für den Emissionshandel berechnet. Von der SIEA werden zahlreiche Seminare, Konferenzen und Workshops organisiert, die mit Exkursionen verbunden sind. Auch manche Publikationen, Informationsbroschüren und Flyer zur energetischen Effizienz und erneuerbaren Energien werden von der SIEA herausgegeben.

Die SIEA spielt eine wichtige Rolle im Rahmen der Gesetzgebung, indem sie für das Wirtschaftsministerium einen technisch-fachlichen Grundstein für seine Entscheidungen im Einklang mit den energetischen Vorgaben der Slowakei, ihrer Vorbereitung und Novellierung, insbesondere auch für die Richtlinienumsetzung der EU, legt. Im Rahmen der Umsetzung des europäischen Rechts in das nationale Recht war sie an der Ausarbeitung der Formel für die Berechnung der energetischen Effizienz⁷³¹ maßgeblich beteiligt.

4. Institut für energetische Sicherheit (ESI)

ESI⁷³² ist eine Nichtregierungsorganisation, deren Hauptziel es ist, zur Lösungsfindung im Bereich der Energiepolitik beizutragen und durch eigene Aktivitäten das Bewusstsein der Bevölkerung für die mit der Energie zusammenhängenden Themen zu schärfen. Die Mitarbeiter des Instituts sind mit dem Energiethema gut vertraut und haben bereits zahlreiche Erfahrungen in diesem Gebiet, sei es durch eigene Positionen im öffentlichen Sektor, in energetischen Unternehmen oder in Medien. Sie beobachten das Geschehen in der Slowakei und reagieren auf dauerhafte und auf neuentstandene Probleme im Bereich der Energetik. Das Institut ist ein unabhängiger „think-tank“, der durch eigene Analysen, Beiträge oder Sachbemerkungen im

⁷²⁸ Zákon č. 13/2001 Z.z. z 02.07.2001 o verejnej službe, (Gesetz Nr. 13/2001 Z. z. vom 02.07.2001 über den öffentlichen Dienst).

⁷²⁹ Štátna energetická inšpekcia, siehe unter www.sei.sk.

⁷³⁰ Žiť energiou – národný projekt, abrufbar unter <http://www.siea.sk/narodny-projekt/c-378/narodny-projekt/>.

⁷³¹ Vyhláška Ministerstva hospodárstva SR z 02.11.2010, ktorou sa ustanovuje rozsah hodnotenia a spôsob výpočtu energetickej účinnosti a energetickej náročnosti, (Dekret des Wirtschaftsministeriums der SR vom 02.11.2010, zur Beurteilung des Umfangs und der Berechnungsweise der energetischen Effektivität und der Energieaufwendung).

⁷³² Inštitút pre energetickú bezpečnosť, siehe unter www.energetickyinstitut.sk und Ausführungen in *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov*, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 25.

Gesetzgebungsverfahren auf die Wichtigkeit von energiepolitischen Themen hinweist. Zu diesen Themen gehören vor allem die Energiequellen, die Preisbildung für Energie, neue Trends im Bereich der Energieproduktion, die Problematik der klimatischen Veränderungen im Zusammenhang mit Energetik, Liberalisierung versus Regulierung, Energieeffizienz, globale Trends und aktuelle Entwicklung, sowie die technologische Entwicklung. Das Institut ist durch seine Aktivitäten insbesondere auch im Prozess der Gesetzgebung aktiv, indem es Bemerkungen und Vorschläge einbringt. Das Hauptziel der Mitglieder ist eine konstruktive Diskussion über die Probleme und Herausforderungen, die das aktuelle Geschehen in globalem und regionalem Maße mit sich bringt. Da viele Schlüsselthemen, die die Zukunft beeinflussen, sich unbeachtet von der Öffentlichkeit abspielen, ist es ein Anliegen des Instituts, diese Themen schon im Vorfeld anzusprechen und somit eine breite Öffentlichkeitsdiskussion über die Zukunft der energetischen Politik der Slowakei hervorzurufen. Das Institut organisiert auch Workshops und Konferenzen zu den jeweiligen Themenbereichen.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Analysen des ESI die einzigen Analysen in dem Erneuerbare-Energien-Bereich sind, die sich ausführlich mit der (auch rechtlichen) Lage in der Slowakei befassen. Die Analysen sind umfassend und stellen komplex die Energiesituation in der Slowakei in Hinblick auf die erneuerbaren Energien dar. Diese Analysen werden im Vorfeld auch der Regierung im Rahmen der Beratungsfunktion des Instituts vorgestellt und wirken somit auf die aktuellen Geschehnisse und Entwicklungen ein. Die Analysen sind vorrangig im Rechts- und Wirtschaftsbereich angesiedelt, wobei die technischen Ausführungen auch nicht vernachlässigt bleiben. Dabei bleibt das Augenmerk auf der Bedeutung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Slowakei gegenüber der Europäischen Union. Seine Mitglieder werden oft in der Presse interviewt und nach ihrer Meinung gefragt. Die Tätigkeit und Bedeutung des ESI ist insbesondere hervorzuheben, da es sich bei diesem Institut um die einzige Forschungseinrichtung in der Slowakei handelt, die zu den rechtlichen Themen der erneuerbaren Energien Stellung nimmt und auch für die Regierung beratend tätig ist. Somit ist die Tätigkeit des ESI mit der Tätigkeit der Forschungseinrichtungen in Deutschland vergleichbar.

5. Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer (DSIHK)

Die Slowakei ist für Deutschland ein Standort von besonderem Interesse. Auch deswegen befindet sich der Sitz der DSIHK⁷³³ in Bratislava. Die DSIHK ist eine Auslandshandelskammer, die in Deutschland sehr eng mit dem Netzwerk der deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK) verbunden ist. Die Außenhandelskammern haben einen besonderen Auftrag in der deutschen Außenwirtschaftsförderung und unterstützen die deutschen Unternehmen beim Auf- und Ausbau ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland. Genauso vertritt sie die Interessen der deutschen Wirtschaft in der Slowakei und unterstützt wiederum slowakische Unternehmen beim Zugang zum deutschen Markt. Die DSIHK ist eine Informationszentrale für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Slowakei und Deutschland. Sie bietet zahlreiche Auskünfte, Studien und Daten nicht nur zu Investitions-, Standort-, Personalwahl- und Steuerfragen, sondern bietet auch Informationen bezüglich der Rechtslage.

Im Bereich der erneuerbaren Energien veranstaltet die DSIHK Fachseminare, die sich mit diesem Thema und den rechtlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten mit dem Fokus auf die erneuerbaren Ressourcen in der Slowakei beschäftigen.

⁷³³ Informationen sind der Internetseite www.dsihk.sk entnommen.

6. Forschungszentrum für erneuerbare Energien (beabsichtigt)

In der Strategie der energetischen Sicherheit der SR wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Forschungszentrum für erneuerbare Energien⁷³⁴ zu gründen. Durch dieses Zentrum sollten die Ziele und die Koordinierung des Wissenschaftsfortschritts im Bereich der erneuerbaren Energien gewährleistet werden. Die Slowakei bleibe in der Biomassenutzung zur Wärmezeugung hinterher, sie sei auch in dem Energiemix nicht in einem angemessenen Maße vertreten. Durch ihren Einsatz könnten die fossilen Energieträger ersetzt werden. Auch die Förderung von effektiver Nutzung von Biogas sei notwendig. Die Slowakei müsse die Integration der dezentralisierten Herstellung aus erneuerbaren Energiequellen gut in den Griff bekommen. Es sei notwendig, bessere Bedingungen von Forschungsinstituten für neue Technologien herzustellen. Die Tätigkeit eines solchen Zentrums soll dazu dienen, eine wissenschaftliche sowie technische Unterstützung für die Entscheidungsfindung in der Forschung und Entwicklung der erneuerbaren Energien zu leisten. Die so gefundenen Ergebnisse sollen danach in die Praxis übergehen. Gleichzeitig sollte dieses Zentrum Unterlagen für eine langfristige Energiestrategie der Slowakischen Republik bereitstellen. Die Priorität des Zentrums sei mittelfristig die Integration der erneuerbaren Energien auf eine effektive Weise und eine rasche Eingliederung von neuen Technologien in den Markt.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Gründungsabsicht für dieses Zentrum im Jahre 2008 erklärt wurde, seitdem aber keine weiteren Schritte zur Gründung unternommen wurden. Das Ausbleiben der Gründung dieses Zentrums liegt insbesondere daran, dass die dafür vorgesehenen Finanzmittel aus dem Staatshaushalt benötigt würden. Das Entstehen eines solchen Zentrums wäre von vielen Seiten, auch vom Wirtschaftsministerium, als ein großes Positivum angesehen worden. Dies konnte jedoch aufgrund der fehlenden Finanzmittel nicht verwirklicht werden. Dies ist eines von vielen Beispielen, in welchem die Bedürftigkeit gesehen wird, die Veränderung der Zustände erklärt wird, jedoch die Realisierung aufgrund des Finanzmangels ausbleiben musste.

7. Nationales Forschungszentrum für erneuerbare Energien

Ein nationales Forschungszentrum für erneuerbare Energien⁷³⁵ wurde in der Slowakei aus den Finanzmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung errichtet. Dieses Projekt ist an der Slowakischen Technischen Universität angesiedelt und es beteiligen sich vier Fakultäten daran. Es handelt sich vorwiegend um Fakultäten mit einer technischen, maschinenbaulichen, chemischen und elektrotechnischen Ausrichtung, was auch gleichzeitig den Inhalt der Tätigkeit verrät. Die Schwerpunkte der Forschung sind die Biomasse und die Photovoltaik.

8. Slovak Renewable Energy Agency (SkREA)

Die Slowakische Agentur für erneuerbare Energien⁷³⁶ wurde im Jahre 2006 als eine non-profit-Organisation gegründet, die sich die Förderung der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Slowakei zum Ziel gemacht hat. Anders als der Name vermuten lassen würde, liegt ihr Fokus nur auf der Solarenergie. Sie ist insbesondere in der Unternehmensbranche tätig und unterstützt die Entfaltung eines dynamischen Photovoltaikmarktes in der Slowakei.

⁷³⁴ Centrum pre výskum OZE; *Ministerstvo hospodárstva SR*, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (*Wirtschaftsministerium der SR*, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 83.

⁷³⁵ Národné centrum pre výskum OZE, siehe unter www.nc-oze.stuba.sk.

⁷³⁶ Siehe die Internetseite www.skrea.sk, dazu Informationen unter <http://www.skrea.sk/index.php?id=147>.

Darüber hinaus organisiert sie Seminare und Konferenzen über das In-Verkehr-Bringen und die Nutzung der erneuerbaren Energien, betreibt internationale Zusammenarbeit und repräsentiert im Gesetzgebungsprozess die Interessen der Photovoltaikbranche.

9. Kammer der Nutzer und der Hersteller der erneuerbaren Energiequellen (KUVOZE)

Die Kammer der Nutzer und der Hersteller der erneuerbaren Energiequellen⁷³⁷ wurde im Jahre 2010 in das Register des Innenministeriums eingetragen. Durch ihre Tätigkeit sollen die energetische und technische Nutzung aller Arten von erneuerbaren Energiequellen gefördert und der Wissensstand der Bevölkerung durch Publikationstätigkeit und Organisation von Veranstaltungen im In- und Ausland gesteigert werden. Allgemein soll die Entwicklung der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden und Probleme vom technischen, ökonomischen, finanziellen, legislativen und politischen Charakter aufgezeigt und zu ihrer Lösung durch Beratungstätigkeit beigetragen werden. Die Mitglieder sind vorwiegend Unternehmer aus der Erneuerbare-Energien-Branche. Anhand der Internetseite kann man jedoch keine nennenswerte Tätigkeit oder Präsenz dieser Kammer verzeichnen.

10. Assoziation der Energiehersteller aus erneuerbaren Quellen (AVEOZ)

Einem „Fachverband erneuerbare Energien“ kommt die Assoziation der Energiehersteller aus erneuerbaren Quellen⁷³⁸ am nächsten. Sie zählt momentan zehn Mitglieder, unter denen nicht nur Energiehersteller vertreten sind, sondern auch andere Akteure, die zur Förderung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Vereinigung organisierte zum Thema „Biogas und Biomethan - effektive Energieform“ eine Konferenz, nach der die Anzahl der Mitglieder gestiegen ist. Bei den Vorbereitungen der Novelle des Gesetzes Nr. 309/2009 im Rahmen der Umsetzung der EE-Richtlinie existierte diese Assoziation noch nicht, sodass sie auch keinen Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen konnte. Seitdem ist sie jedoch an dem Gesetzgebungsprozess bezüglich erneuerbarer Energien beteiligt.

11. Potenzial: BIOGAS

Anfang Mai 2012 entstand die Vereinigung Potenzial: BIOGAS⁷³⁹, die 19 Biogas- und Biomethanhersteller vereinigt. Der Auslöser für die Gründung war die anvisierte Senkung der Stromvergütung aus Biogas, die eine Senkung um 15,3 % vorsah. Die Vereinigung vertritt die Interessen der Biogasbranche und setzt sich für die Verbreitung der Vorteile von Biogas ein.

12. Energy Center Bratislava

Dieses Zentrum ist in der Slowakei schon seit 1992 als eine Nichtregierungsorganisation tätig.⁷⁴⁰ Anfangs bestand seine Haupttätigkeit in Bearbeitung verschiedener Aufträge von dem Europäischen Zentrum der Europäischen Gemeinschaften in Bratislava. Später – als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – konzentrierte sie sich auf die Verbreitung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien in der Praxis. Sie unterstützt innovative Technologien und organisiert Bildungsveranstaltungen. Zu dem Tätigkeitsschwerpunkt gehören heutzutage die Unterstützung und Assistenz bei Projekten zur Nutzung der erneuerbaren Energien, indem es direkte Beratungs- und Konsultationsleistungen für Industrie, Unternehmen, Kommunen und

⁷³⁷ Komora užívateľov a výrobcov OZE, siehe Ausführungen unter www.kuvoze.sk.

⁷³⁸ Asociácia výrobcov energie z obnoviteľných zdrojov, siehe unter www.aveoz.sk.

⁷³⁹ *Potenciál: BIOPLYN*; Offener Brief an den Wirtschaftsminister der SR abrufbar unter <http://www.energieportal.sk/Dokument/otvoreny-list-zdruzenia-potencial-biopllyn-ministrovi-hospodarstva-sr-100613.aspx>.

⁷⁴⁰ Siehe Ausführungen unter www.ecb.sk.

Haushalte anbietet und konkrete Projekte begutachtet. Darüber hinaus werden Seminare, Workshops, Konferenzen und Ausstellungen organisiert und Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Website ist auch auf Englisch verfügbar.

13. Internetplattformen und Initiativen

a) Energie-portal.sk

Dieses Energieportal bietet Raum für eine effektive Kommunikation und Weitervermittlung von Informationen unter den Teilnehmern des Energiemarktes in der Slowakei.⁷⁴¹ Der Informationsteil des Portals bietet jedem Teilnehmer des Marktes den Raum dafür, sich mittels klar festgelegter Regeln darzustellen. Der Nachrichtenteil des Portals beinhaltet ein komplettes Format von modernen Nachrichten, also die Gewährung von Agenturinformationen, Originalartikeln, Analysen und Kommentaren des aktuellen Geschehens, Marktnachrichten und Nachrichten aus der Welt der Energiepolitik. Außerdem beinhaltet die Internetseite auch ein Firmenadressbuch, das die Möglichkeit der Aufnahme in das Firmenadressbuch von Gesellschaften bietet, die im Energiewesen in der Slowakei tätig sind, unter der Angabe von Grundinformationen über die Gesellschaft (Handelsname, Rahmentätigkeiten, Korrespondenzadresse). Fachveranstaltungen und Veröffentlichungen von Presseauftritten werden auch aufgezeigt. Diese Internetseite eignet sich besonders gut für Unternehmer, die beabsichtigen, in der Slowakei tätig zu werden oder für Interessenten, die mehr über die aktuelle slowakische energetische Situation informiert werden möchten. Es ist die einzige Internetseite, die ausreichende Informationen über die rechtliche und politische Lage im Energiesektor und insbesondere in Bezug auf erneuerbare Energien in deutscher Sprache bietet.

Der Betreiber dieser Seite ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁷⁴². Eine fachliche Zusammenarbeit wird von der Rechtsanwaltskanzlei Niederhuber Hager⁷⁴³ geleistet, die gleichzeitig als Partner des Portals gilt.

b) Sonstiges

Im Übrigen sind in der Slowakei auch Initiativen wie z.B. Für die Mutter Erde⁷⁴⁴, Greenpeace⁷⁴⁵ und Freunde der Erde⁷⁴⁶, tätig, die sich für eine intensivere Nutzung der erneuerbaren Energien einsetzen. Ihre Tätigkeit ist jedoch in der Slowakei sehr gering, beziehungsweise in der Bevölkerung nicht sehr präsent. Insbesondere war die Initiative Für die Mutter Erde in dem Gesetzgebungsprozess zum ersten Gesetz Nr. 309/2009 tätig, indem sie ihre Forderungen formulierte. Sie war in verschiedenen Punkten sowohl mit dem Entwurf als auch mit der endgültigen Fassung des ersten Gesetzes Nr. 309/2009 im Jahre 2009⁷⁴⁷ unzufrieden – die Förderung der erneuerbaren Energien sei nicht ausreichend gewesen und stelle an verschiedenen Stellen eher eine Bremse der weiteren Entwicklung dar.

Die Vereinigung Agrobioenergia⁷⁴⁸ ist eine Vereinigung für landwirtschaftliche Biomasse, die sich für eine verstärkte Nutzung von landwirtschaftlicher Biomasse und anderer erneuer-

⁷⁴¹ Informationen und Ausführungen entnommen der www.energie-portal.sk.

⁷⁴² PROPERTY & ENVIROMENT s.r.o.

⁷⁴³ Siehe im Kapitel 3 unter A.III.4.

⁷⁴⁴ Za Matku Zem, siehe unter www.zmz.sk.

⁷⁴⁵ Siehe unter www.greenpeace.sk.

⁷⁴⁶ Priatelia zeme, siehe unter www.priateliazeme.sk.

⁷⁴⁷ Näheres ist zu finden unter

http://www.zmz.sk/doc/Zakony_a_navrhy_zakonov/Zakon_o_OZE/ZakOZE_NRSR_pripomienky_SKK.pdf.

⁷⁴⁸ Siehe Ausführungen unter www.abe.sk.

baren Energiequellen einsetzt. Sie ist ein Zusammenschluss von Fachleuten, Unternehmern und Aktivisten im Bereich der energetischen Nutzung von Biomasse in der Slowakei. Sie vereinigt auch die Rechts- und Privatpersonen im Bereich der Herstellung der landwirtschaftlichen Biomasse und deren Verarbeitung, die Hersteller der Technologie, die Forscher und Berater aus der Bildung, der Gesetzgebung und dem Finanzbereich. Sie ist die Herausgeberin der Zeitschrift AGROBIOENERGIA, die einmal pro Quartal erscheint und sich mit technischen Informationen bezüglich der Biomasseherstellung befasst.

Die Internetseite Energia⁷⁴⁹ bietet einen ausführlichen und aktuellen Nachrichtendienst im Energiebereich. Auch über das aktuelle Geschehen in der Politik im Bereich der erneuerbaren Energien wird aktuell berichtet.

II. Deutschland

In Deutschland gibt es eine Fülle von verschiedenen Akteuren. Die Tätigkeitsfelder und deren jeweilige Bedeutung für den Bereich Biogas werden nachfolgend in dem notwendigen Umfang erörtert.

1. Ministerien der Bundesrepublik Deutschland

Maßgeblich sind drei Ministerien mit dem Thema der erneuerbaren Energien befasst. Die zentrale Position nimmt jedoch das Bundesumweltministerium ein. Auch das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind in diesem Bereich aktiv tätig.

a) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Innerhalb der deutschen Regierung ist das BMU für die Umweltpolitik des Bundes zuständig.⁷⁵⁰ Sein Sitz ist in Berlin und in Bonn. Das BMU ist die zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der erneuerbaren Energien geht. Zu seinen Hauptaufgaben zählen vor allem die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und Strategien zu den aktuellen umweltpolitischen Fragen aus nationaler, europäischer oder internationaler Perspektive und die Entwicklung von Förderprogrammen.

Die Organisation und innere Struktur des Bundesumweltministeriums ähnelt maßgeblich der slowakischen. Aus diesem Grunde sollen an dieser Stelle nur die Besonderheiten und Unterschiede dargestellt werden.

Die Leitung des Ministeriums obliegt dem Bundesumweltminister, der das Ministerium auch nach außen und im Bundeskabinett vertritt. Unmittelbar zur Seite stehen ihm der Kommunikationsstab, der für die kommunikative und strategische Ausrichtung des Ministeriums verantwortlich ist (wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerkommunikation) und der Leitungsstab, dem neben dem Ministerbüro die Referate „Kabinett und Parlament“ und „Gesellschaftspolitische Grundsatzfragen und Verbändeangelegenheiten“ angehören. Der Staatssekretär vertritt den Minister und hat auch ein Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums. Darüber hinaus sind im Bundesumweltministerium zwei Parlamentarische Staatssekretärinnen tätig, die Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind und den Minister bei Sitzungen der Bundesregierung, vor dem Deutschen Bundestag oder dem Bundesrat vertreten.

⁷⁴⁹ Siehe unter www.energia.sk. Der Träger ist die Aktiengesellschaft energy online a.s.

⁷⁵⁰ Nachfolgende Informationen entnommen der Beschreibungen unter www.bmu.de.

Das Ministerium untergliedert sich in sechs Abteilungen, die nach fachlichen und inhaltlichen Schwerpunktgebieten organisiert sind.⁷⁵¹ An der Spitze der Abteilungen stehen die Abteilungsleiter, die die Abteilung leiten und in einem engen Kontakt zum Minister und Staatssekretär stehen. Der Bereich der erneuerbaren Energien fällt unter die Abteilung „Klimaschutz, Umwelt und Energie, Erneuerbare Energien, Internationale Zusammenarbeit (KI)“. Die Abteilung „KI“ besteht aus drei Unterabteilungen. Die Problematik der erneuerbaren Energien fällt in den Arbeitsbereich der Unterabteilung KI III (Erneuerbare Energien). Die Unterabteilungen bestehen wiederum aus Referaten, von denen es in jeder Unterabteilung eine unterschiedliche Anzahl gibt. An der Spitze der Unterabteilung steht ein Ministerialdirigent und die Unterabteilung Erneuerbare Energien gliedert sich in fünf Referate. Diese sind folgende: „Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Erneuerbaren Energien“, „Solarenergie, Biomasse, Geothermie; Markteinführungsprogramme für Erneuerbare Energien“, „Wasserkraft, Windenergie und Netzintegration der Erneuerbaren Energien“, „Recht der Erneuerbaren Energien“ und „Forschung und Entwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien“, an deren Spitze ein oder zwei Ministerialdirigenten oder Ministerialräte stehen. All diese Aufgaben werden in Berlin wahrgenommen.

Insgesamt gibt es innerhalb des Ministeriums neben dem Leitungs- und Kommunikationsstab sechs Abteilungen, die sich insgesamt in sechzehn Unterabteilungen und mehrere Arbeitsgruppen oder Referate gliedern.

Für die Öffentlichkeit ist die Webseite des Bundesumweltministeriums sehr übersichtlich. Sie ist auch vollständig in englischer Sprache abrufbar. Die Organisation des Ministeriums und das Organigramm bieten eine ausreichende Möglichkeit, das zuständige Referat samt der zuständigen Person aufzufinden, um diese bei Bedarf telefonisch direkt kontaktieren zu können. Auch bietet das Referat für Bürgerkommunikation genügend Möglichkeiten, mit den Mitarbeitern des Ministeriums in Kontakt zu treten bzw. sich bezüglich der bearbeiteten Themen zu informieren.

b) Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Das Bundeswirtschaftsministerium⁷⁵² befasst sich mit den Energiefragen der Bundesrepublik Deutschland. Eine der zehn Abteilungen – „Energiepolitik III“ – beschäftigt sich auch mit erneuerbaren Energien. In seinem Geschäftsbereich befinden sich sechs Behörden, zu denen auch die Bundesnetzagentur zählt und unten näher dargestellt wird. Durch die Exportinitiative *Erneuerbare Energien*⁷⁵³ unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium zusammen mit der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) kleine und mittelständische Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz⁷⁵⁴ nimmt im Bereich erneuerbarer Energien Aufgaben im Rahmen der Bioenergie und der nachwachsenden Rohstoffe wahr.

⁷⁵¹ Entnommen dem Organigramm des Bundesumweltministeriums, abrufbar unter <http://www.bmu.de/organisation/organigramm/doc/35034.php>.

⁷⁵² Siehe unter www.bmwi.de.

⁷⁵³ Siehe unter www.exportinitiative.bmwi.de.

⁷⁵⁴ Siehe unter www.bmelv.de.

2. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen⁷⁵⁵ wurde durch den Einrichtungserlass des Bundesministers des Innern im Jahre 1971 eingerichtet.⁷⁵⁶ Der SRU ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung und gehört zu den ersten Institutionen wissenschaftlicher Politikberatung für die deutsche Umweltpolitik, indem er die Umweltsituation und die Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darstellt und begutachtet. Die Ratsmitglieder bilden sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen, die vom Bundesumweltministerium nach Zustimmung der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die laufende Berufungsperiode endet im Juni 2012. Der SRU hat im Januar 2011 das Sondergutachten „Wege zur 100% erneuerbaren Stromversorgung“⁷⁵⁷ veröffentlicht.

Der Wissenschaftliche Beirat Globale Umweltveränderungen⁷⁵⁸ ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium und wurde 1992 im Vorfeld der Rio-Konferenz von der Bundesregierung eingerichtet. Es zählt neun Mitglieder, die auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF)⁷⁵⁹ sowie der Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen werden. Der WBGU spricht sich in seinem Hauptgutachten vom Jahre 2011 "Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation"⁷⁶⁰ unter anderem für die langfristige Vollversorgung mit erneuerbaren Energien aus und empfiehlt daher den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien unter Ablehnung der Kernenergienutzung.

3. Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die Bundesnetzagentur⁷⁶¹ ist im Energiebereich für die Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze zuständig. Die gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit im Energiebereich ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)⁷⁶², das im Juli 2005 in Kraft getreten ist. Durch die Regulierung sollen die Voraussetzungen für mehr Wettbewerb auf den Märkten für Energieerzeugung, Energiehandel und Energielieferungen geschaffen werden. Zudem soll ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen gewährleistet sowie die von den Energieversorgungsunternehmen erhobenen Netznutzungsentgelte kontrolliert werden. Die Bundesnetzagentur ist in diesem Bereich tätig, indem die Netzentgelte für die Durchleitung von Strom und Gas ihrer Genehmigung bedürfen und sie Hindernisse beim Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

⁷⁵⁵ Siehe Beschreibungen unter www.umweltrat.de.

⁷⁵⁶ Einrichtungserlass des Bundesministers des Innern vom 28.12.1971, GMBI. 1972 Nr. 3/27. Im Jahr 2005 wurde der Erlass durch das *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* vom 01.03.2005 geändert, GMBI. 2005 Nr. 31, S. 662f.

⁷⁵⁷ *Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.)*, Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011.

⁷⁵⁸ Siehe Informationen unter www.wbgu.de.

⁷⁵⁹ Siehe Ausführungen unter www.bmbf.de.

⁷⁶⁰ Sowohl die Vollversion als auch die Zusammenfassung sind unter <http://www.wbgu.de/hauptgutachten/hg-2011-transformation/> abrufbar.

⁷⁶¹ Die *Bundesnetzagentur* ist in verschiedenen Bereichen tätig: Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, qualifizierte elektronische Signatur. Informationen wurden der Beschreibungen unter www.bundesnetzagentur.de entnommen.

⁷⁶² Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 3621, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.01.2012, BGBl. I S. 74.

für Lieferanten und Verbraucher verhindert bzw. beseitigt. Sie setzt sich auch für die Verbesserung von Netzanschlussbedingungen für neue Kraftwerke ein.

Die Bundesnetzagentur übt darüber hinaus die Missbrauchsaufsicht gem. § 31 EnWG aus. Das bedeutet, dass Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen können. Aus ihrem Monitoringbericht⁷⁶³ geht hervor, dass sie durch ihre intensive Vermittlungsarbeit versucht, förmliche Missbrauchsverfahren zu vermeiden. Dies geschehe hauptsächlich durch unverbindliche Stellungnahmen zu strittigen Fragen beider Parteien oder durch individuelle Vermittlungsgespräche. Die Bundesnetzagentur trete an dieser Stelle als Vermittler auf, der moderierend versucht, festgefahrene Verhandlungen für alle Parteien machbar und wirtschaftlich zu machen und den Netzanschluss nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu beschleunigen. Zuletzt befasste sich die Bundesnetzagentur mit der Frage des Gasnetzanschlusses der Biogasanlagen in ihrem Missbrauchsverfahren BK7-10-191⁷⁶⁴ durch die Beschlusskammer 7 (Gasversorgungsnetze).

4. Umweltbundesamt (UBA)

Diese wissenschaftliche Behörde, die sich mit verschiedenen Bereichen befasst, befindet sich im Geschäftsbereich des BMU.⁷⁶⁵ Sie setzt sich aus Wissenschaftlern aller erforderlichen Fachrichtungen und Qualifikationen zusammen. Zu den Zielen des UBA gehört die natürlichen Lebensgrundlagen – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – zu schützen und zu pflegen, die nachhaltige Entwicklung voranzubringen und den Umweltschutz im Denken und Handeln aller als Selbstverständlichkeit zu fördern. Das UBA unterstützt wissenschaftlich die Bundesministerien (u. a. Bundesministerien für Umwelt, Gesundheit, Forschung, Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung), widmet sich dem Vollzug von Umweltgesetzen (z.B. Emissionshandel, Zulassung von Chemikalien, Arznei- und Pflanzenschutzmitteln) und informiert die Öffentlichkeit über Fragen des Umweltschutzes. Im Rahmen der Ressortaufgaben entwirft sie auch fachliche Konzepte und schlägt dem Bundesumweltministerium und anderen Bundesministerien Maßnahmen vor. Das UBA ist auch international präsent und tätig. Im Bereich der erneuerbaren Energien erarbeitete das UBA die Studie zur energetischen Vollversorgung Deutschlands durch erneuerbare Energien bis zum 2050⁷⁶⁶ und beauftragt selber Projekte.

5. Clearingstelle EEG

Eine wichtige Rolle unter den Akteuren nimmt die Clearingstelle EEG⁷⁶⁷ ein. Sie wurde im Jahr 2007 durch das BMU errichtet und wird als juristische Person des Privatrechts geführt. Trotz der Erfolgsgeschichte des EEG gibt es in diesem Bereich noch viele ungeklärte Fragen im technischen und im rechtlichen Bereich. Diese zu klären und zu lösen ist die Aufgabe der Clearingstelle. Deswegen setzt sich das Personal der Clearingstelle EEG aus Expertinnen und Experten für die rechtlichen und technischen Aspekte der erneuerbaren Energien und der au-

⁷⁶³ Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, S. 18.

⁷⁶⁴ Bundesnetzagentur, Missbrauchsverfahren BK7-10-191.

⁷⁶⁵ Siehe Ausführungen unter www.umweltbundesamt.de.

⁷⁶⁶ Umweltbundesamt (Hrsg.), 2050: 100% Energieziel 2050: 100% Strom aus erneuerbaren Quellen, Juli 2010.

⁷⁶⁷ Siehe Beschreibungen unter www.clearingstelle-eeg.de.

Bergerichtlichen Streitbeilegung zusammen. Die Clearingstelle bietet somit die Möglichkeit an, die Streitigkeiten, die im Rahmen des EEG entstanden sind, zu lösen oder zu vermeiden. In Betracht kommen das Einigungs-, Votums-, Empfehlungs- und Hinweisverfahren.⁷⁶⁸ Die Parteien haben die Möglichkeit, die Clearingstelle in ihren Streitigkeiten anzurufen und sich anschließend dem Vorschlag der Clearingstelle zu unterwerfen.

Anzumerken bleibt, dass die Tätigkeit der Clearingstelle keine rechtsverbindliche Wirkung hat, jedoch eine hohe Akzeptanz erfährt. Die von ihr veröffentlichten Entscheidungen werden in der Praxis von den beteiligten Akteuren als wichtige Leitlinien herangezogen. Eine besondere Bedeutung hat die Clearingstelle EEG insbesondere dadurch gewonnen, dass die mit dem EEG befassten Wirtschaftsprüfer die Entscheidungen der Clearingstelle ihrer Arbeit zugrunde legen müssen.⁷⁶⁹ Unter der Geltung des EEG 2009 ergab sich aus der Fassung des § 57 EEG 2009, dass die Clearingstelle zur Klärung konkreter Streitigkeiten und abstrakter Anwendungsfragen im Bereich des EEG errichtet wird. Ihre Stellung wurde durch das EEG 2012 gestärkt,⁷⁷⁰ indem auch zwei neue Verfahrensarten eingeführt worden sind – das schiedsrichterliche Verfahren und die Stellungnahme. Der Erfolg ihrer Tätigkeit ist unter anderem auch darin zu sehen, dass sie pro Quartal ca. 300 Anfragen bekommt.⁷⁷¹

6. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH⁷⁷² ist eine Gesellschaft, die sich mit verschiedenen Bereichen befasst, wie beispielsweise der Gebäudeeffizienz, der Stromnutzung, dem Verkehr, den erneuerbaren Energien und der Energiesysteme. Die *dena* ist leistungs- und gewinnorientiert und wurde mit dem Auftrag gegründet, an der Schnittstelle zwischen Politik und Wirtschaft zu agieren.

In ihrem Geschäftsbereich „Regenerative Energie“ setzt sie sich auch für Biogas sowie für feste Biomasse und Biokraftstoffe ein. In ihrem Projekt „Export steigern – Zukunft sichern“ unterstützt die *dena* in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch die „Exportinitiative Erneuerbare Energien“ deutsche Unternehmen mit vielfältigen Maßnahmen bei ihrem Einstieg in interessante Exportmärkte. Des Weiteren unterstützt sie beratend die Politik und Wirtschaft bei der Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung. Die *dena* ist als neutraler Moderator in der Plattform zur Biogaseinspeisung Biogaspartnerschaft⁷⁷³ tätig und betreibt darüber hinaus auch das Biogasregister⁷⁷⁴ – eine bundesweite internetbasierte Plattform zur Führung des Herkunft- und Eigenschaftsnachweises von Biogas im Erdgasnetz. Im Biogasbereich ist insbesondere ihre Studie über „Biometan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung“⁷⁷⁵ von hoher Bedeutung. Darüber hinaus organisiert die *dena* auch Geschäftsreisen in andere Staaten und erarbeitet Länderprofile fremder Staaten.

⁷⁶⁸ Näheres zu diesen Verfahren siehe unter <http://www.clearingstelle-eeq.de/auftrag>.

⁷⁶⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 180; § 50 EEG 2012.

⁷⁷⁰ Zur Clearingstelle im EEG 2012 siehe H. Bauer, Weiterentwicklung der Clearingstelle im EEG 2012, ZUR 2012, S. 39ff.

⁷⁷¹ Dies ergab eine Nachfrage bei der Clearingstelle EEG.

⁷⁷² Folgende Informationen siehe unter www.dena.de. Die Gesellschafter der *dena* sind die Bundesrepublik Deutschland, die KfW Bankengruppe, die Allianz SE, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG.

⁷⁷³ Siehe Punkt „Biogaspartner“.

⁷⁷⁴ Siehe bereits oben im Kapitel 2 unter C.III.4., siehe unter www.biogasregister.de.

⁷⁷⁵ Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.), Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010.

Die letzte Geschäftsreise in die Slowakei fand im Mai 2011 statt, bezog sich jedoch auf den Bereich Geothermie. Die letzte Biogas-Geschäftsreise fand im Oktober 2008 nach Bratislava statt.

7. Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.⁷⁷⁶ ist der Dachverband der Verbände in der Erneuerbare-Energien-Branche. Seit seiner Gründung 1991 organisiert er Beratungsgespräche mit Politik, Behörden, Verbänden und Instituten, beauftragt Gutachter und ist bei den relevanten Gesetzgebungsverfahren aktiv tätig. Er setzt sich für bessere Rahmenbedingungen für alle erneuerbare Energieträger ein und beansprucht die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien. Somit vertritt er die Interessen der Branche gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Zurzeit zählt er 25 Verbände mit insgesamt 30.000 Einzelmitgliedern und Firmenmitgliedern. Er arbeitet mit der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. sehr eng zusammen.

8. Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Der Bundesverband BioEnergie e.V. verbindet einzelne Fachverbände und Unternehmen zu einem Netzwerk, in dem sich viele Stimmen treffen, um gemeinsam politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu bewerten, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und gemeinsame Branchenpositionen abzustimmen.⁷⁷⁷ Er agiert als Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes, um der Vielfalt des Bioenergiemarktes in allen drei Anwendungsbereichen (Strom, Wärme, Verkehr) gerecht zu werden. Zu den Mitgliedern gehören Akteure des Bioenergiemarktes entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Auch Universitäten und Forschungseinrichtungen sind darin vertreten. Zu den wichtigen Tätigkeiten des Dachverbandes gehören die Begleitung von Gesetzesinitiativen und Diskussionen über Bioenergie auf Bundesebene. Der BBE berät in Abstimmung mit seinen Mitgliedern die Gremien und Entscheidungsträger hinsichtlich der Ausgestaltung erforderlicher Rahmenbedingungen für einen gut funktionierenden und nachhaltigen Bioenergiemarkt.

Der BBE ist außerdem auch im europäischen Maßstab tätig und tritt an dieser Stelle für seine Mitglieder ein. Er ist Mitglied des Vorstandes des Europäischen Biomasseverbandes (AEBIOM)⁷⁷⁸ – dem Dachverband nationaler Bioenergieverbände in Europa. Somit kommt ihm die Aufgabe der Kommentierung und Begleitung der europäischen Rahmengesetzgebung zu. Darüber hinaus werden vom BBE auch Fachkongresse und Foren veranstaltet, die einen Austausch und eine bessere Vernetzung fördern. Er arbeitet in Arbeitskreisen, die sich beispielsweise auch dem Strom und dem EEG widmen. Darin befasste er sich mit dem Monitoring, dem Erfahrungsbericht und der Novellierung des EEG, sowie einer Erarbeitung, Abstimmung und Kommunikation einer gemeinsamen Bioenergie-Branchenposition für die EEG-Novelle.

⁷⁷⁶ Siehe Ausführungen unter www.bee-ev.de.

⁷⁷⁷ Siehe Beschreibungen unter www.bioenergie.de.

⁷⁷⁸ Siehe unter www.aebiom.org.

9. Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V. (BBK) – Biomethan-Kuratorium (BMK)

Das Biomethan-Kuratorium⁷⁷⁹ wurde auf Initiative des BBK⁷⁸⁰ und des FEE⁷⁸¹ als Dienstleistung für die Branchen Biomethan/Bioerdgas in allen Anwendungen gegründet. Außerdem strebt das Kuratorium den Kontakt mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium und der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe⁷⁸², den Bundesministerien für Forschung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaft sowie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) sowie den Spiegelausschüssen des Bundestags und den Genehmigungsbehörden an. Das Biomethan-Kuratorium hilft bei der Überwindung von Hemmnissen und so trägt es der strategischen Rolle von Biomethan und der Realisierung nationaler Projekte bei. Es war gerade das Biomethan-Kuratorium, welches im Rahmen der Gesetzesnovelle des EEG 2012 einen Speicherbonus zugunsten von Biomethan gefordert hatte.

10. Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE)

Die Agentur für Erneuerbare Energien e.V.⁷⁸³ führt die Informationskampagne „Deutschland hat unendlich viel Energie“ durch. Seit 2008 bietet sie dieser Kampagne ein organisatorisches Zuhause und wird von Unternehmen und Verbänden aus der Branche der erneuerbaren Energien und des BMU und BMELV unterstützt. Als Ziel hat sich die Agentur vorgenommen, über die wichtigsten Vorteile einer nachhaltigen Energieversorgung zu informieren und diese an die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Von ihr stammt auch die Studie über den Vergleich der Nutzungspfade von Biogas⁷⁸⁴ und die Umfrage bezüglich der Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung⁷⁸⁵.

11. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.⁷⁸⁶ garantiert durch seine Bestimmungen eine hohe Qualität der Gas- und Wasserversorgung. Die Mitglieder des Vereins sind Versorgungsunternehmen, Firmen des Gas- und Wasserfachs, Behörden, Institutionen, Organisationen und persönliche Mitglieder.

Bisher wurden bereits sicherheitstechnische Anforderungen für Anlagen zur Einspeisung von Biogas festgelegt und ein Sachverständigenrat zur Prüfung dieser Anlagen eingerichtet. Im Bereich Biogas hat er eine gesetzlich anvertraute Aufgabe, die Arbeitsblätter G 260 und G 262 zu erstellen. An diesen Arbeitsblättern müssen sich laut § 36 GasNZV die Biogaseinspeiser orientieren und sicherstellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den in den Arbeitsblättern enthaltenen Voraussetzungen entspricht. Der DVGW revidiert seine bestehenden Regelwerke, damit sie auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden.

⁷⁷⁹ Beschreibungen abrufbar unter

http://www.biokraftstoffe.org/attachments/211_Anlage%201%20Vorstellung%20des%20BMK.pdf.

⁷⁸⁰ Siehe unter www.biokraftstoffe.org.

⁷⁸¹ Die Fördergesellschaft *Erneuerbare Energien* e.V. (www.fee-ev.de) gehört als Innovations- und Informationsnetzwerk für Energieeffizienz und erneuerbare Energien dem Kompetenznetzwerk Deutschland des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an.

⁷⁸² Siehe unter www.nachwachsenderohstoffe.de.

⁷⁸³ Nachfolgende Informationen abrufbar unter www.unendlich-viel-energie.de.

⁷⁸⁴ Siehe bereits oben im Kapitel 2 unter A.III.4.

⁷⁸⁵ Siehe im Kapitel 3 unter E.II.1.

⁷⁸⁶ Nachfolgende Ausführungen abrufbar unter www.dvgw.de.

12. Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Der Fachverband Biogas e.V.⁷⁸⁷ ist der Verband für den erneuerbaren Energieträger Biogas in Deutschland und vertritt bundesweit Betreiber, Hersteller und Planer von Biogasanlagen, Vertreter aus Wissenschaft und Forschung, die Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene sowie Interessierte. Der Fachverband Biogas e.V. setzt sich durch eine intensive politische Interessenvertretung auf Bundes- und Länderebene für die standortangepasste und verstärkte Nutzung der Biogastechnologie ein. Gleichzeitig fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch im Biogasbereich, indem er Schulungen und Informationspublikationen bietet. Mit rund 4.500 Mitgliedern ist der Fachverband Biogas e.V. Europas größte Interessenvertretung der Biogas-Branche. Die Hauptaufgabe besteht in der politischen Lobbyarbeit zur Förderung einer nachhaltigen Biogasnutzung. Darüber hinaus engagieren sich die Mitglieder ehrenamtlich für den weiteren Ausbau der Biogasnutzung in Deutschland. Der Verband fördert auch einen internationalen Erfahrungsaustausch durch die Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland. Durch den Zusammenschluss der eher kleineren Unternehmen ergibt sich auch die Hauptausrichtung des Verbandes, die Interessen dieser zu vertreten. So z.B. in der Frage, ob ein Biogaseinspeisegesetz notwendig sei. Hier ist der Fachverband Biogas e.V. der Meinung, dass eine staatliche Regelung notwendig sei, um die Einspeisung im landwirtschaftlichen und mittelständischen Bereich anzukurbeln.⁷⁸⁸

13. Biogasrat e.V.

Der Biogasrat e.V.⁷⁸⁹ ist der Verband der führenden Unternehmen der Biogaswirtschaft mit Sitz in Berlin. Seine Mitglieder sind in der gesamten Wertschöpfungskette der Biogasbranche vertreten. Dem Biogasrat e.V. gehören landwirtschaftliche Erzeuger und Anlagenbauer, Zulieferer, Finanzierer und Projektentwickler, Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft sowie Handelsunternehmen an.

Der Biogasrat e.V. versteht sich als ein Verband, der den Markt im Interesse seiner Mitglieder entwickelt, die Rolle von Bioenergien im Energiemix der Zukunft gegenüber der Politik und Gesellschaft vermittelt und bessere rechtliche, ökonomische und politische Rahmenbedingungen für die Biogaswirtschaft schafft. Der Biogasrat e.V. fördert insbesondere die Belange und Interessen der landwirtschaftlichen, industriellen und effizienten Biogasproduktion und -nutzung. Ziel des Biogasrats e.V. ist es, die Technologieführerschaft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Biogaswirtschaft unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele und im Sinne der Nachhaltigkeit zu sichern. Dem Biogasrat e.V. gehören überwiegend große Unternehmen an, die eine führende Position in der Gaswirtschaft haben. Dementsprechend werden seitens des Biogasrats e.V. auch die Interessen der großen Unternehmen vertreten. Diese Ausrichtung lässt sich auch seinen Pressemitteilungen entnehmen, in denen großer Wert auf einen selbstfunktionierenden Markt ohne Staatseingriffe gelegt wird. Auch aus diesem Grunde wird die Einführung eines Biogaseinspeisegesetzes ähnlich dem EEG nicht gefordert. Im Gegenteil, ein solches Gesetz mit einer staatlichen Regulierung der Biogaseinspeisung würde den dem Biogasrat e.V. zugehörigen Unternehmen einen „Strich durch die Rech-

⁷⁸⁷ Siehe www.biogasorg.de im Bereich „Ziele“ und „Leitbild“.

⁷⁸⁸ *Fachverband Biogas e.V.*, Pressemitteilung 19/11 vom 26.05.2011: Gasnetz als Speicher für Erneuerbare Energie.

⁷⁸⁹ Siehe www.biogasrat.de im Bereich „Wir über uns“.

nung“ machen, denn die Unternehmen sind im Markt bereits gut etabliert und integriert und bedürfen keiner staatlichen Regulierung.

14. Biogaspartner

Das Projekt „Biogaspartnerschaft“⁷⁹⁰ stellt eine Plattform für die Informationsbeschaffung und deren Aufbereitung sowie deren nationale und internationale Verbreitung zur Verfügung. Entwickelt wurde dieses Projekt durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) im Rahmen ihres Geschäftsbereichs „Regenerative Energien“. Die Biogaseinspeisung erfolgt auf verschiedenen Ebenen und entlang der ganzen Wertschöpfungskette werden durch die Biogaspartnerschaft die Akteure in diesem Projekt zusammengebracht. Sie sollen in ihren Aktivitäten unterstützt werden und so dem Ziel der Bundesregierung, die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz als einen festen Bestandteil des zukünftigen Energiemixes zu etablieren, näher kommen. Die *dena* übernimmt dabei eine Rolle des neutralen Moderators. Es werden von der Biogaspartnerschaft auch verschiedene Podiumsdiskussionen und andere Veranstaltungen durchgeführt, die sich mit den aktuellsten Themen im Bereich Biogas auseinandersetzen.

15. Fraunhofer UMSICHT und Fraunhofer IWES

Die Fraunhofer Gesellschaft⁷⁹¹ ist die größte Organisation für anwendungsorientierte Forschung in Europa. Ihre Forschungsfelder sind sehr vielfältig und reichen von Gesundheit, Kommunikation, Mobilität bis hin zu Sicherheit, Energie und Umwelt. Für bestimmte Forschungsgebiete gibt es ca. 60 Forschungsinstitute, die sich jeweils mit einem speziellen Bereich befassen. Im Bereich Biogas sind dies das Fraunhofer UMSICHT und Fraunhofer IWES.

Das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT⁷⁹² bearbeitet im Bereich Biogas fachübergreifende Themen wie Genehmigungs- und raumplanerische Fragestellungen bei der Entwicklung von Biogaseinspeiseprojekten. Bei den politischen Geschehnissen berät es die Entscheidungsträger hinsichtlich einer effizienten Biogasnutzung. Es befasste sich in seinem Projekt „Biogaseinspeisung“⁷⁹³ mit der Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch den Aufbau und die Anwendung einer georeferenzierten Datenbank. Darüber hinaus läuft aktuell das Projekt GreenGasGrids⁷⁹⁴ mit mehreren europäischen Staaten (unter anderem auch mit der Slowakei), im Rahmen dessen die internationale Marktentwicklung der Biogaseinspeisung unterstützt werden und somit ein Beitrag zur EU-weiten Steigerung der Biomethanproduktion geleistet werden soll.

Im Bereich der Biogasaufbereitung führt das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES⁷⁹⁵ im Rahmen des europäischen Forschungsprojektes BIOGASMAX ein Monitoring ausgewählter europäischer Biogasaufbereitungsanlagen durch und entwickelt ein Mikrogasnetz zur lokalen Netzintegration von Biogas. Aktuell führt das Fraunhofer IWES gemeinsam mit dem Fraunhofer UMSICHT und dem DBFZ das durch das

⁷⁹⁰ Über das Projekt „Biogaspartnerschaft“ siehe

<http://www.biogaspartner.de/index.php?id=10105&L=0&fs=0\\\\%27%3Fiframe%3Dtrue>.

⁷⁹¹ Allgemeines dazu siehe unter <http://www.fraunhofer.de/ueber-fraunhofer>. Die Fraunhofer-Gesellschaft erhält Mittel sowohl durch öffentliche Förderung (ca. 30 %) als auch durch Auftragsforschung (ca. 70 %).

⁷⁹² Siehe unter <http://www.umsicht.fraunhofer.de/de/ueber-uns.html>.

⁷⁹³ Näheres, Termine und Publikationen siehe unter www.biogaseinspeisung.de.

⁷⁹⁴ Hierzu die Informationen unter www.greengasgrids.eu.

⁷⁹⁵ Siehe Beschreibung unter <http://www.iwes.fraunhofer.de>.

BMU geförderte Projekt BIOMON „Evaluierung der Biomethanbereitstellung, -verteilung und -nutzung in Deutschland durch ein Marktmonitoring“ durch.

16. Deutsches BiomasseForschungsZentrum gGmbH (DBFZ)

Das Deutsche BiomasseForschungsZentrum⁷⁹⁶ ist eine Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMELV. Dieses interdisziplinäre Forschungsinstitut befasst sich mit technischen, ökonomischen und ökologischen Fragen der energetischen Nutzung von Biomasse. Den Schwerpunkt der Arbeit bilden experimentelle Untersuchungen. Darüber hinaus erarbeitet das DBFZ auch Potenzialanalysen, Markt-, Standort- und Regionalanalysen, Konzepte zur Qualitätssicherung von Brennstoffen, Ökobilanzen und widmet sich der Entwicklung und Bewertung nachhaltiger Bioenergiekonzepte.

Im Bereich Biogas forscht das DBFZ hauptsächlich an der Bereitstellung von Biomethan, indem es öffentlich und privat finanzierte Forschungsprojekte, Begutachtungen, Potenzialanalysen und Machbarkeitsuntersuchungen durchführt. Seine nationale und internationale Arbeit zeichnet sich durch die Beratung von Energieversorgern, Industrieunternehmen als auch von Behörden aus. Wie bereits oben angeführt, führt das DBFZ gemeinsam mit dem Fraunhofer IWES und dem Fraunhofer UMSICHT das durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderte Projekt BIOMON „Evaluierung der Biomethanbereitstellung, -verteilung und -nutzung in Deutschland durch ein Marktmonitoring“ durch.

17. Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.⁷⁹⁷ wurde im Jahre 1993 auf Initiative der Bundesregierung gegründet um Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe zu koordinieren. Die Fachagentur betreut fachlich und administrativ die Forschungsvorhaben zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe und sammelt aktuelles Wissen zu diesem Thema, welches durch Publikationen und Veranstaltungen allen Interessierten zur Verfügung steht. Geregelt wird diese Tätigkeit durch das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe des BMELV. Die Fördermittel für die Umsetzung des Programms stehen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Zusätzlich verfügt die Fachagentur über Finanzmittel aus dem Energie- und Klimafonds⁷⁹⁸ für Forschung und Entwicklung im Bioenergie-Bereich.

Von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe stammt der Leitfaden Biogas.⁷⁹⁹

18. Forschungsgruppen, -stellen, -institute

Eine besondere Stellung nehmen in Deutschland Forschungseinrichtungen ein, die sich mit den rechtlichen Bedingungen der Förderung von erneuerbaren Energien und dem Umweltrecht befassen. Teilweise sind diese Einrichtungen an Universitäten angegliedert (wie z.B. Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht⁸⁰⁰, Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik⁸⁰¹) oder sie stellen eigenständige Einrichtungen (wie z.B. Stiftung Umweltenergie-

⁷⁹⁶ Nachfolgende Informationen abrufbar unter www.dbfz.de.

⁷⁹⁷ Informationen abrufbar unter www.nachwachsenderohstoffe.de.

⁷⁹⁸ Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010, BGBl. I S. 1807.

⁷⁹⁹ *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.)*, Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, 2010.

⁸⁰⁰ Siehe unter www.fe.u-bremen.de.

⁸⁰¹ Siehe unter www.sustainability-justice-climate.eu.

recht⁸⁰²) dar. In diesem Rahmen werden auch Aufträge des BMU zur Ausarbeitung oder Evaluierung der nationalen Gesetzgebung und der Umsetzung europäischer Vorgaben in das nationale Recht entgegengenommen.

19. Stipendien, Rechtsanwälte und Gerichte

Im Übrigen werden in Deutschland im Bereich der erneuerbaren Energien auch Stipendien vergeben (wie z.B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt⁸⁰³). Zahlreiche Rechtsanwaltskanzleien beschäftigen sich mit diesem Thema, manche davon schwerpunktmäßig und sind bei den rechtlichen Diskursen durch ihre Beiträge, Kommentare oder Internetblogs sehr aktiv. Genau so mussten sich auch Gerichte bereits oft mit vielfältigen Problemen des Rechts der erneuerbaren Energien auseinandersetzen.

III. Vergleich

1. Zuständigkeit der Ministerien

In der Slowakei ist das Wirtschaftsministerium maßgeblich für den Bereich der erneuerbaren Energien zuständig. Der Hintergrund dieser Verteilung ist der, dass in der Slowakei die Nutzung der erneuerbaren Energien nicht primär dem Umweltschutz zugeordnet wird. Schon aus dem Begriff „Energie“ selbst ergebe sich, dass die richtige Anlaufstelle für die erneuerbaren Energien das Wirtschaftsministerium sei, das für die Problematik der Energiemärkte und Energieversorgung zuständig sei.⁸⁰⁴ Das Umweltministerium der SR soll außer den Zuständigkeiten für Nachhaltigkeitskriterien der Biomasse nur solche Themen bezüglich der erneuerbaren Energien bearbeiten, die mit der Einwirkung von Menschen zusammenhängen. Dies ist insbesondere bei den Abfällen der Fall, die zur Energie umgewandelt werden können. Diese Orientierung des Umweltministeriums ist zurzeit in einer Vorbereitungsphase.

In Deutschland ist das BMU erst seit 2002 für den Bereich erneuerbarer Energien zuständig. Vor dem Jahre 2002 war das BMWi das zuständige Ministerium und erst durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers⁸⁰⁵ wurden dem BMU aus dem Geschäftsbereich des BMWi „die Zuständigkeiten für die Markteinführung der erneuerbaren Energieträger und für die Energieforschung im Bereich der erneuerbaren Energieträger“ und „die Federführung für das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) und dessen Fortentwicklung unter entsprechender Anwendung der bisherigen Beteiligungsregelungen“ übertragen. Die Zuständigkeit für außenwirtschaftliche Fragen bei erneuerbaren Energien (insbesondere Exportförderung) liegt weiterhin beim BMWi.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf die jeweiligen Ministerien ist in beiden Fällen Ausfluss einer politischen Entscheidung.

2. Wissenschaft und Forschungsinstitute

In der Slowakei gibt es wenige Forschungsinstitute für erneuerbare Energien. Dies gilt sowohl für den technischen als auch für den rechtlichen Bereich. In der Slowakei wurde dies jedoch

⁸⁰² Siehe unter www.stiftung-umweltenergierecht.de.

⁸⁰³ Siehe unter www.dbu.de.

⁸⁰⁴ Dies ergaben Auskünfte beim Wirtschaftsministerium der SR.

⁸⁰⁵ Art. VI des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22.10.2002, BGBl. I S. 4206, der durch Ziff. III Nr. 1 lit. d) des Organisationserlasses vom 22.11.2005, BGBl. I S. 3797 geändert worden ist.

bereits im Jahre 2008 durch die Strategie der energetischen Sicherheit angestrebt.⁸⁰⁶ Die Forschung und Wissenschaft sollen in den nächsten Jahren mehr an Bedeutung gewinnen und so zur Erhöhung der Nutzung der erneuerbaren Energien beitragen. Es gibt wenige technisch ausgerichtete Forschungsgruppen, die meistens an den Universitäten angegliedert sind. So besteht an der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava das Nationale Zentrum für Forschung der erneuerbaren Energien⁸⁰⁷ und auch an der Nitra Universität wird im landwirtschaftlichen Bereich über erneuerbare Energien geforscht. Die einzige Forschungseinrichtung im rechtlichen Bereich ist das ESI⁸⁰⁸ in Bratislava, das sich vorwiegend mit den rechtlichen Fragen und den Gesetzgebungsaktivitäten befasst. In Deutschland ist die Lage grundlegend anders. Dies ist bereits an der Anzahl der Forschungseinrichtungen zu sehen, die in dieser Arbeit nur exemplarisch und nicht vollständig dargestellt werden konnten. Die Forschungsgruppen, die sich mit dem Rechtsbereich der erneuerbaren Energien befassen, sind zahlreich und es herrscht ein reger Austausch zwischen der Wissenschaft und der Praxis, oft vertreten auch durch Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind. Zahlreiche Zeitschriften, Publikationen, Artikel und Monographien stehen dem deutschen Publikum zur Verfügung. In der Slowakei fehlt es bereits an den Akteuren, die untereinander einen solchen Austausch haben könnten. Wenn es an diesen Akteuren fehlt, können auch keine zahlreichen Literaturquellen entstehen. Dies führt dazu, dass im Rechtsbereich keine rechtswissenschaftliche Zeitschrift mit diesem Thema verwandt ist und nur eine Monografie existiert, die jedoch aufgrund der neuen Rechtslage bereits nicht mehr aktuell ist.⁸⁰⁹ Das slowakische Publikum ist somit nur auf die reinen Gesetzestexte angewiesen, die ohne Rechtskommentare oder Handbücher zur Verfügung stehen.

In der Slowakei fehlt es auch an Studien, die das Thema oder den Markt der erneuerbaren Energien erforschen. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass es keine Einrichtungen gibt, die mit der Ausarbeitung solcher Studien beauftragt werden können. Wenn die Forschung tatsächlich funktionieren würde, könnten die Ergebnisse der Regierung und der ÚRSO helfen, die Förder- und Regulierungspolitik richtig auszurichten. Und hier schließt sich der Kreis. Für die Forschung fehlen die Finanzmittel oder die Priorität liegt in anderen Bereichen, in welchen in relevante Analysen investiert wird. Somit entsteht eine große Unsicherheit bei der Justierung der Regulierung der erneuerbaren Energien.

Ein Wissenstransfer findet jedoch im Rahmen internationaler Projekte statt. Dies ist beispielsweise bei dem Projekt GreenGasGrids⁸¹⁰ der Fall, bei dem verschiedene europäische Staaten zusammen arbeiten, die Lage im Biogasbereich erörtern und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Dem SRU oder WBGU ähnliche wissenschaftliche Gruppen gibt es in der Slowakei nicht. Die Regierung selbst hat keine Berater, die eine Funktion in der Beratung in den Umweltschutzthemen einnehmen. Bei Bedarf stellt das Wirtschaftsministerium eine Kommission aus

⁸⁰⁶ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 138.*

⁸⁰⁷ *Národné centrum pre výskum a aplikácie obnoviteľných zdrojov energie, www.nc-oze.stuba.sk.*

⁸⁰⁸ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI), (Institut für energetische Sicherheit), www.energetickyinstitut.sk.*

⁸⁰⁹ *B. Hager/A. Tóthová, Förderung von Alternativenergie in der Slowakei, Allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Alternativenergieanlagen, Kommentar zum Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 2010.*

⁸¹⁰ *Siehe unter www.greengasgrids.eu.*

Fachleuten zusammen, wie z.B. im Falle der Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans. Momentan ist eine solche Kommission nicht tätig.

3. Interessenvertreter und Verbände

Ein Interessenverband ist ein „freiwilliger oder durch verschiedene Formen des Zwanges erfolgter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der zu einem Mindestmaß verfasst ist, um Interessen der Mitglieder entweder selbst zu verwirklichen oder durch Mitwirkung oder Einwirkung auf Gemeinschaftsentscheidungen durchzusetzen, ohne selbst die Übernahme politischer Verantwortung anzustreben.“⁸¹¹ Es handelt sich um einen auf Dauer angelegten Zusammenschluss von Personen, der den politischen Willensbildungsprozess und das staatliche Handeln beeinflussen will.⁸¹² Solche Einrichtungen sind notwendig, um das Thema „erneuerbare Energien“ auch der Bevölkerung und der Politik näher zu bringen. Ausgehend von den obigen Ausführungen zu den Akteuren im Bereich der erneuerbaren Energien in der Slowakei lässt sich zusammenfassend festhalten, dass nichtstaatliche Akteure, wie z.B. die Bürgerinitiativen und andere Interessenvertreter, kaum präsent sind. Die wenigen, die es gibt, treten in der Öffentlichkeit in einem nicht ausreichenden Maße auf. In der Slowakei bestand bis vor kurzem kein aktiver Fachverband Erneuerbare Energien. Von einem Dachverband kann an dieser Stelle auch nicht gesprochen werden, da die Mitgliedsverbände fehlen würden oder nur sehr wenige in Betracht kämen. Bis Mai 2012 gab es für den Bereich Biogas auch keinen Verband, der die Interessen dieser Branche vertreten hätte. Dies lässt sich damit erklären, dass die Biogas-Branche in der Slowakei nicht so viele potenzielle Mitglieder hat. Zwar werden neue Biogasstationen gebaut, dennoch war die Zahl potenzieller Verbandsmitglieder zu klein, um einen Fachverband Biogas zu gründen. Es wurde nicht erwartet, dass eine solche Interessensvereinigung ins Leben gerufen werden würde, dennoch schlossen sich im Mai 2012 mehrere Biogas- und Biomethanhersteller zusammen, um gemeinsam gegen die Ankündigung der Vergütungskürzungen für Strom aus Biogas vorzugehen. Wie sich ihre Position festigen wird, bleibt noch abzuwarten. Jedenfalls sendet ein solcher Zusammenschluss positive Signale für die Vertretung der Biogas- bzw. Biomethaninteressen in der Öffentlichkeit und bei der Gesetzgebung. Dieser Umstand zeigt, dass betroffene Kreise in eigenem Interesse agieren wollen und müssen. Oft tun sie dies jedoch erst dann, wenn ihre Position angefasst wird. Demgegenüber hat in Deutschland der Fachverband Biogas e.V. eine starke Position. Hauptsächlich sind Unternehmer seine Mitglieder. Es findet ein großer Erfahrungsaustausch innerhalb des Fachverbandes Biogas e.V. statt, was für die Branche von Vorteil ist. Darüber hinaus sind im Fachverband Firmen, Politiker und Betreiber vertreten, was einer guten Vertretung von allen Interessen in Biogasbereich zu Gute kommt. Die entstehenden Probleme werden somit gleich angesprochen und mit Fachleuten eine Lösung gefunden.⁸¹³ Da in Deutschland jede Sparte einen eigenen Fachverband hat, führt dieses dazu, dass der Dachverband Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. zur Zeit 25 Verbände mit ca. 30.000 Mitgliedern zählt.

⁸¹¹ H. Sahner, Vereine und Verbände in der modernen Gesellschaft, in: H. Best (Hrsg.), Vereine in Deutschland. Vom Geheimbund zur freien gesellschaftlichen Organisation, 1993, S. 11 (26).

⁸¹² E. Schuett-Wetschky, Interessenverbände und Staat, S. 9.

⁸¹³ Fachverband Biogas e.V. zusammen mit Deutschem Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) haben sogar die Gründung eines Koordinationskreises Biogas beschlossen. Er soll Standards für den Bau und den Betrieb von Biogasanlagen entwickeln.

Viele Vorschläge im Gesetzgebungsprozess sind dank den Fachverbänden geltende Rechtslage geworden. Sie sensibilisieren die Entscheidungsträger für das jeweilige Thema und bieten zahlreiche Informationen, Daten und Erfahrungen an, die im Rahmen der spezialisierten Tätigkeit gesammelt werden konnten. Ein solches Tätigkeitsfeld kommt in der Slowakei Schritt für Schritt zum Vorschein, sodass die Hoffnung besteht, dass auch die Thematik des Biogases bei der Durchsetzung der Biogas- bzw. Biomethanförderung allmählich genügend Aufmerksamkeit bekommen kann.

4. Internetplattformen und Zugang für deutschsprachige Anwender

Die Internetpräsenz der wenigen in der Slowakei auftretenden Interessenvertreter ist kaum vorhanden. Wenn sie vorhanden ist, ist sie oft nicht auf dem aktuellen Stand. Darüber hinaus finden sich dort keine ausreichenden Informationen über alle erneuerbare Energiequellen. Oft sind es nur Aufzählungen ohne detailliertere Informationen. Es fällt auf, dass es in der Slowakei an dem Gesamtverständnis für die erneuerbaren Energien fehlt. Oft werden die Initiativen oder Internetpräsenzen als „erneuerbare Energien“ bezeichnet, letztendlich handelt es sich meistens aber nur um auf einen Bereich ausgerichtete Aktivitäten.⁸¹⁴ Aufgrund ihrer Bezeichnung wird jedoch der Eindruck erweckt, dass sie sich für die ganze Bandbreite der erneuerbaren Energien einsetzen. Darüber hinaus ist mit dem Begriff der „Nutzung der erneuerbaren Energien“ oft nur der Elektrizitätsbereich gemeint und eine anderweitige Nutzung als Wärme und Kälte, Kraftstoffe oder Biogas im Gasbereich wird nicht beachtet. Eindeutiger wäre an dieser Stelle der ausdrückliche Hinweis, dass es sich nur um die Verwendung im Stromsektor handelt und die Thematik nur vor diesem Hintergrund betrachtet wird. Ein solches Verständnis für erneuerbare Energien könnte seinen Ursprung darin haben, dass das Gesetz Nr. 309/2009 vom 19. Juni 2009 in seiner ursprünglichen Fassung⁸¹⁵ in seinem Titel von der Förderung erneuerbarer Energien spricht, inhaltlich jedoch nur den Strombereich abdeckte. Dieser Zustand änderte sich zum großen Teil durch die Implementierung der EE-Richtlinie, wodurch nun auch der Bereich der Wärme und Kälte, der Kraftstoffe und später auch der Gasbereich geregelt wurden.⁸¹⁶

Eine eigene Internetseite über Biogas oder nur für die Biogasbranche gibt es nicht.

Des Weiteren mangelt es an den Informationen über die rechtliche Lage in der Slowakei. Diese wird kaum dargestellt oder es wird nur durch einen sehr kurzen Hinweis auf die gesetzliche Fassung hingewiesen, die jedoch für den durchschnittlichen Rechtsanwender einer zumindest erklärenden näheren Beschreibung bedürfte. In den wenigen Fällen, in denen auf den Rechtsrahmen hingewiesen wird, werden oft auch nur veraltete Fassungen der Gesetze, Verordnungen oder der Dekrete zur Verfügung gestellt.⁸¹⁷ Ausführlicher werden die technischen Gegebenheiten dargestellt, die dann auch je nach der Ausrichtung der Interessen genügend erörtert werden.

⁸¹⁴ So zum Beispiel die Slovak Renewable Energy Agency (SkREA), die die Interessen der Photovoltaikbranche repräsentiert. Zur SkREA siehe in diesem Kapitel unter A.I.8.

⁸¹⁵ Zákon č. 309/2009 z 19.06.2009 o podpore obnoviteľných zdrojov energie a vysoko účinnej kombinovanej výroby a o zmene a doplnení niektorých zákonov, (Gesetz Nr. 309/2009 vom 19.06.2009 über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter kombinierten Herstellung und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze).

⁸¹⁶ Dies geschah im Rahmen der Gesetze Nr. 492/2010 und Nr. 136/2011.

⁸¹⁷ Dies betrifft jedoch nur die Interessenvertreter und nicht die offiziellen Internetseiten der Ministerien, der ÚRSO oder der SIEA.

Die Situation in Deutschland ist grundlegend anders. Es gibt zahlreiche Internetplattformen, die ausführlich über alle erneuerbaren Energieträger informieren. Auch solche, die auf eine Energiequelle spezialisiert sind, sind aktuell und beinhalten Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen.

Für die deutschsprachigen Interessenten kann festgestellt werden, dass nur die wenigsten Internetseiten in der Slowakei in deutscher Sprache verfügbar sind. Die einzigen Internetseiten, die in deutscher Sprache verfügbar sind, sind die offiziellen Internetseiten der Behörden, wie der DSIHK und die von den Rechtsanwälten Niederhuber Hager begleitete Internetseite. Diese bieten einen guten Überblick über die aktuellen Geschehnisse im Bereich der erneuerbaren Energien. Auch der rechtliche Rahmen wird genügend dargestellt. Andere Internetseiten, die auch eine Möglichkeit in deutscher Sprache anbieten, sind nur unvollständig und nur teilweise übersetzt, oft sogar nicht aktualisiert. Dagegen wird die Internetseite des slowakischen Wirtschaftsministeriums noch auf Englisch angeboten, die Internetseite der Netzregulierungsbehörde ÚRSO nur auf Slowakisch. Dass die Internetseite der DSIHK auf Deutsch verfügbar ist, ergibt sich bereits aus ihrem Sinn und Zweck. Dasselbe gilt auch für die Internetseite *www.energie-portal.sk*, deren Partner die in Österreich und in der Slowakei tätige Rechtsanwaltskanzlei Niederhuber Hager ist und dadurch auf Mehrsprachigkeit angewiesen ist.

5. Sonstiges

In der Slowakei gibt es keine Einrichtung, die der Clearingstelle EEG ähnelt. Die Notwendigkeit wird derzeit noch nicht gesehen. Es ist jedoch möglich, dass mit der immer häufigeren Anwendung des Gesetzes Nr. 309/2009 auch ein Klärungsbedarf entsteht.

Es werden in der Slowakei keine Stipendien im Bereich des Umweltschutzes vergeben, wie dies z.B. in Deutschland durch die DBU geschieht. Jedoch ermöglicht die DBU im Rahmen des MOE-Programms Stipendien auch für slowakische Promotionsstudenten.

B. Personal

Nachfolgend soll die personelle Kapazität der beiden Länder in den zuständigen Ministerien dargestellt werden. Nähere Informationen bezüglich der Struktur des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik und des BMU wurden bereits im Kapitel 3 unter A.I.1. bzw. Kapitel 3 unter A.II.1.a) erörtert. Nachfolgend sollen Auskünfte über die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beiden Ministerien gegeben werden, um anschließend hieraus Schlüsse bezüglich der Möglichkeiten und der Kapazitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben und der Erfüllung der europäischen Vorgaben ziehen zu können.

I. Slowakei

Das slowakische Wirtschaftsministerium gliedert sich in fünf Fachabteilungen mit oder ohne eigene Abteilungen und vier Sektionen mit vierzehn dazugehörigen Fachabteilungen, die sich teilweise noch in weitere Abteilungen gliedern. Darüber hinaus sind noch drei eigenständige Abteilungen vorhanden.⁸¹⁸ Die Sektion „Energetik“ gliedert sich in drei Fachabteilungen und eine eigenständige Abteilung. In dieser Sektion arbeiten insgesamt 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Fachabteilung „Energie- und Ressourcenpolitik“ sind zwölf Mitarbeiterin-

⁸¹⁸ Zum aktuellen Organigramm nach den Wahlen im März 2012, welches seit 01.06.2012 in Kraft ist, siehe die Anlage Nr. 3 zur Entscheidung Nr. 21/2012 des Wirtschaftsministers der SR, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/informacie-o-mh-sr/129545s>.

nen und Mitarbeiter beschäftigt, in der Fachabteilung „Internationale Beziehungen in Energetik“ sind es fünfzehn, in der Fachabteilung „Brennstoffe und Energetik“ elf und in der eigenständigen Abteilung „Regulative Analysen“ vier. Allerdings ist im Rahmen der ganzen Sektion „Energetik“ nur ein Mitarbeiter aus der Fachabteilung „Energie- und Ressourcenpolitik“ für den Bereich der erneuerbaren Energien zuständig, der seit kurzer Zeit teilweise von einer Mitarbeiterin unterstützt wird. Für den Bereich der Brennstoffe im Bereich der erneuerbaren Energien ist noch ein weiterer Mitarbeiter aus der Fachabteilung „Brennstoffe und Energetik“ zuständig. Im ganzen Ministerium arbeiten ca. 400 Mitarbeiter.

II. Deutschland

Das BMU gliedert sich in sechs Abteilungen, sechzehn Unterabteilungen und siebzehn Referate. In dem gesamten Ministerium arbeiten ca. 800 Leute und in den jeweiligen Abteilungen sind zwischen 80 bis mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Eine nähere Auskunft beim BMU bezüglich der genauen Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Unterabteilungen und Referaten konnte nicht erteilt werden. Somit orientieren sich folgende Ausführungen nur an dem auf der Webseite verfügbaren Organigramm. Mit Sicherheit lassen sich dem Organigramm nur folgende Informationen entnehmen: Für den Bereich der erneuerbaren Energien ist eine ganze Unterabteilung zuständig, die ihrerseits noch weitere fünf Referate zählt. Ansonsten steht jedem Referat ein Ministerialdirigent oder Ministerialrat vor, sodass von mindestens fünf zuständigen Personen für den Bereich der erneuerbaren Energien ausgegangen werden kann. Diese haben selbstverständlich einen Apparat an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren genaue Anzahl dem Organigramm nicht zu entnehmen ist und auf Nachfrage hin nicht ermittelbar war.

III. Vergleich

Den obigen Ausführungen kann man entnehmen, dass der Apparat der öffentlich Bediensteten in den zuständigen Ministerien in Deutschland viel größer, sogar doppelt so groß ist, als in der Slowakei. Dies lässt sich auch dadurch begründen, dass Deutschland aufgrund der höheren Zahl von Einwohnern einen größeren Apparat benötigt, um alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahrnehmen zu können. Wenn man andererseits das Verhältnis der Einwohner- zu der Mitarbeiterzahl betrachtet, fällt auf, dass die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im slowakischen Wirtschaftsministerium nur halb so groß ist wie im deutschen BMU, wobei die Anwohnerzahl in der Slowakei ca. 6 Millionen und in Deutschland ca. 80 Millionen beträgt. Ein solcher Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und der Mitarbeiterzahl kann jedoch nicht maßgeblich sein. Um bestimmte Aufgaben wahrnehmen zu können, werden so viele Beschäftigte gebraucht, dass ein bestimmtes Pensum an Aufgabenwahrnehmung auch gewährleistet wird. Dies gilt unabhängig von der Einwohnerzahl. Wenn eine Analyse oder ein Gesetzesentwurf im Bereich der erneuerbaren Energien nötig sind, ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob diese oder dieser für 6 Millionen oder für 80 Millionen erstellt wird. Anders verhält es sich jedoch in solchen Bereichen, in denen die Einwohner eine bestimmte Anzahl an Gesuchen oder Anträgen einreichen. In solchen Fällen sind für mehrere Einwohner auch mehrere Beschäftigte erforderlich, um diesen Aufwand bewältigen zu können. An dieser Tatsache ändern auch die in beiden Staaten angekündigten Kürzungen der Beschäftigtenzahl im Rahmen des Stellenabbaus nur wenig.

Dennoch bleibt es bei einem wesentlichen Unterschied bezüglich des Zuständigkeitsbereichs „erneuerbare Energien“. Trotz der fehlenden Angabe der genauen Anzahl von Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter im Bundesumweltministerium ist unübersehbar, dass in Deutschland diese Aufgabe eindeutig mehr Personen wahrnehmen als in der Slowakei. Eine gezieltere Aufgabenwahrnehmung kann auch aufgrund der Tatsache angenommen werden, dass in Deutschland für den Bereich erneuerbarer Energien eine eigenständige Unterabteilung geschaffen wurde, die ihrerseits mehrere Referate zählt. Diese können dementsprechend verschiedene Themenbereiche vertieft und aufgrund ihrer Schwerpunktlegung differenzierter wahrnehmen. Eine solche Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist im slowakischen Wirtschaftsministerium nicht möglich, weil die einzelnen Mitarbeiter, die mit dem Bereich der erneuerbaren Energien betraut sind, noch weitere Aufgabenbereiche verantworten müssen. Eine Konzentration der vollständigen Arbeitskraft auf dieses Thema bleibt somit unerreichbar. Dies erklärt manche Unterschiede zwischen großen und kleinen Staaten. In kleinen Staaten mit Kapazitätenmängeln ist es eindeutig schwerer, die Vorgaben der Europäischen Union rechtzeitig und im vollen Umfang zu erfüllen. Gleichzeitig gibt diese Tatsache eine Erklärung auf die Frage, wieso die Slowakei sich oft auf die Erfüllung der nötigsten Anforderungen beschränkt und fakultative Anforderungen nicht genügend Raum bekommen können. Würden notwendige Studien im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durchgeführt werden, könnten diese eine enorme Hilfe für die Mitarbeiter darstellen, die sich auf die darin enthaltenen Informationen bei der Gesetzesvorbereitung oder der Umsetzung der Richtlinienvorgaben stützen könnten. Diese werden jedoch nicht in Auftrag gegeben, da die Prioritäten des Landes in anderen Bereichen liegen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel an anderen Stellen verwendet werden.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Personal des deutschen BMU und des slowakischen Wirtschaftsministeriums besteht in der Aufgabenzuweisung und der Anzahl der beschäftigten Juristen. Im BMU sind im Referat KI III 4 (Recht der Erneuerbaren Energien) Rechtswissenschaftler beschäftigt, die sich primär mit dem Rechtssystem der erneuerbaren Energien beschäftigen. Eine genaue Anzahl konnte zwar nicht ermittelt werden, dennoch zeigt allein das Vorhandensein eines solchen Referats das Bedürfnis nach einer rechtswissenschaftlichen Überdachung dieser Problematik auch im Rahmen des BMU. Im slowakischen Wirtschaftsministerium sind keine Juristen beschäftigt, die rechtlich für das Thema der erneuerbaren Energien oder des Klimaschutzes zuständig sind. Juristen sind nur beim Gesetzgebungsprozess bei der formalen Ausarbeitung eines richtigen und juristisch einwandfreien Gesetzestextes tätig.

IV. Empfehlung

Es wäre wünschenswert, im slowakischen Wirtschaftsministerium bei der Ausarbeitung der Gesetzestexte und allgemein im Rahmen der Problematik der erneuerbaren Energien auch Rechtswissenschaftler zu beschäftigen, die den Rechtsrahmen speziell erforschen und mitgestalten würden. Dies könnte jedoch problematisch sein, da es an solchen Rechtswissenschaftlern mangelt. Schon während der Ausbildung werden im Rahmen des Umweltrechts keine Vorlesungen zum Recht der erneuerbaren Energien gehalten. Die Umweltrechtslehrbücher beinhalten keine Informationen bezüglich des Erneuerbare-Energien-Rechts. Somit besteht der Mangel bereits auf der Stufe der Ausbildung, was dazu führt, dass fundierte Rechtswissenschaftler für den Klimaschutz- oder Erneuerbare-Energien-Bereich nur schwer heranwachsen können. Es wird empfohlen, im Rahmen der juristischen Ausbildung Akzente auf das Recht der erneuerbaren Energien zu setzen. Fraglich bleibt dennoch die Durchführung der

Ausbildung, weil selbst die unterrichtenden Rechtswissenschaftler fehlen. In Betracht käme jedoch ein Unterricht durch die mit dieser Materie beschäftigten Rechtsanwälte, Entscheidungsträger und andere Stakeholder, die bereits Erfahrungen mit dem Recht der erneuerbaren Energien gesammelt haben. Dies würde einer gezielten Ausbildung für die wichtigen Funktionen auch im öffentlichen Dienst beitragen. Bis der gewünschte Zustand eintritt (und natürlich auch darüber hinaus), bleibt die internationale Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil des Rechtsschaffungsprozesses in den Ministerien.

C. Umfang und Komplexität der Gesetze

Ein interessantes Spannungsfeld ergibt sich aus der Tatsache, dass einerseits ein Gesetz eine abstrakt-generelle Funktion hat, wodurch es für eine Mehrzahl von Fällen geschaffen wird und andererseits möglichst alle Möglichkeiten mit einbeziehen soll. Aufgrund verschiedener Interessen ergeben sich jedoch verschiedene Anforderungen für die Regelung eines Sachverhaltes, der mit der allgemeinen Regelung zusammenhängt, diese jedoch möglicherweise nicht detailliert genug ausgestaltet ist. In Betracht kommen auch Ausnahmen, die zur Regelung besonderer Umstände geschaffen werden müssen, um gerechte Regelungen schaffen zu können. Aus diesem Zusammenspiel verschiedener Interessen erwächst dann ein komplexes Gesetz, das möglichst allen Interessen gerecht wird, jedoch oft Mängel in der Übersichtlichkeit, der Verständlichkeit und der Transparenz aufweist. Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgend die nationalen Rechtslagen einem Vergleich unterzogen werden. Einen besonderen Blick verdient das deutsche Vergütungssystem im Biomasse/Biogas-Bereich.

I. Slowakei

Das Gesetz Nr. 309/2009 hatte im Jahre 2009 bei seiner Verabschiedung 21 Paragraphen. Die Anzahl der Paragraphen ist bis zu der heutigen Fassung erhalten geblieben, jedoch wuchs der Umfang der neu eingefügten Artikel – insbesondere Buchstabenartikel – um ca. die Hälfte. Zu den wichtigsten Neuregelungen kam es vorwiegend in der letzten Novellierung vom 1. Mai 2011. Der zunehmende Umfang des Gesetzes basiert vorwiegend auf zwei Neuregelungsgruppen. Die erste erfolgte aufgrund der Umsetzung der EE-Richtlinie, als neue Regelungen vor allem bezüglich der Herkunftsnachweise und der Tätigkeit der Installateure hinzugefügt wurden. Die zweite Gruppe der neuen Regelungen kam insbesondere aufgrund der Neuregelung der Biomethaneinspeisung und der damit zusammenhängender Vorschriften zustande.

Zu dem Regelungsbereich gehören jedoch auch die Preisregulierungsdekrete von ÚRSO, insbesondere die geltende Preisanordnung Nr. 225/2011⁸¹⁹, die die Vergütungspreise für den Strom aus erneuerbaren Energien festlegt. Diese ist vom Umfang her schwer einzustufen, da sie die Preisregelungen im Rahmen der Energiepolitik bis zum Jahre 2016 beinhaltet und aus diesem Grunde so umfangreich ist.

Die Biomethaneinspeisung selbst ist im Gesetz Nr. 309/2009 geregelt, speziell in den §§ 3a, 10, 11a, 12, 12a des Gesetzes Nr. 309/2009.

Alle Regelungen bezüglich der erneuerbaren Energien (bis auf die Vergütungspreiseregulungen in der Preisanordnung der ÚRSO Nr. 225/2011) entspringen nur einem Gesetz, nämlich dem Gesetz Nr. 309/2009.

⁸¹⁹ Vyhláška ÚRSO č. 225/2011 z 11.07.2011, ktorou sa ustanovuje cenová regulácia v elektroenergetike, (Preisanordnung der ÚRSO Nr. 225/2011 vom 11.07.2011 über die Preisregulierung in der Elektroenergetik).

II. Deutschland

Bei der Betrachtung des EEG 2012 fällt auf, dass es sich um ein komplexes und detailliert ausgearbeitetes Gesetz handelt. Es ist durch die Jahre seiner Geltung Schritt für Schritt gewachsen. Der Vorläufer des EEG – das Stromeinspeisungsgesetz⁸²⁰ aus dem Jahre 1990 hatte fünf Paragraphen, das EEG 2000⁸²¹ zwölf Paragraphen, das EEG 2004⁸²² 21 Paragraphen und eine Anlage, das EEG 2009⁸²³ in seiner Urfassung 66 Paragraphen und fünf Anlagen. Das EEG 2012 in seiner aktuellen Fassung⁸²⁴ zählt schließlich 66 Paragraphen und fünf Anlagen. Anzumerken bleibt jedoch, dass die Urfassung des EEG 2009 bei derselben Anzahl an Paragraphen und Anlagen wie das EEG 2012 in seinem Umfang deutlich gewachsen ist. Das EEG wurde im Laufe seiner Existenz seit dem Jahre 2000 mehrmals novelliert. Es handelt sich um häufige Änderungen des Gesetzes, die teilweise erheblich sind. Die Erheblichkeit der Änderungen betrifft sowohl den Umfang, als auch die inhaltliche Wichtigkeit der Regelungen. Dennoch sind solche Änderungen zu begrüßen, denn es ist vom Gesetzgeber so vorgesehen worden, notwendige Änderungen am Gesetz vollziehen zu können. Das EEG selbst enthält die Möglichkeit der Änderungen, wozu gem. § 65 EEG 2012 ein Erfahrungsbericht bis zum 31. Dezember 2014 und nach dem Jahre 2014 alle vier Jahre erarbeitet werden soll. Anhand dieses Erfahrungsberichtes werden notwendige Anpassungen des EEG vorgenommen. Dem Erfahrungsbericht kommt somit eine wichtige Lenkungswirkung zu. So war es auch bei der letzten Novellierung des EEG 2012.

Unter anderem wurde im EEG-Erfahrungsbericht 2011 auf ein unnötig hohes Maß an Komplexität hingewiesen.⁸²⁵ Dies sei der Fall bei einigen Regelungen, insbesondere bei den Regelungen bezüglich der Biomasse. An dieser Stelle gab es eine Vielzahl verschiedener Boni, die miteinander kombiniert werden können. So sei eine unnötig komplexe und intransparente Vergütungsstruktur entstanden, die eine teilweise gravierende Fehlsteuerung zur Folge hatte. Aus diesem Grunde sollte durch die Novellierung eine deutliche Vereinfachung stattfinden. Die Anzahl der Boni sollte reduziert und die Vergütungsstruktur einfacher und transparenter gestaltet werden. So entstand die heutzutage geltende stark vereinfachte Vergütungsstruktur für Biomasse (§§ 27 ff. EEG 2012) mit vier leistungsbezogenen Anlagenkategorien und zwei Einsatzstoffvergütungsklassen. Besonderheiten ergeben sich beim Biomethaneinspeisungsbonus, Bioabfallvergärungsanlagen und kleinen Gülleanlagen.

Im Bereich der Biomethaneinspeisung in das Gasnetz ist die GasNZV einschlägig, die einen besonderen Teil 6 für die Einspeisung von Biogas vorsieht, den sieben Paragraphen bilden. Im Zusammenhang hiermit steht auch die GasNEV, die Netznutzungsentgelte festlegt. Man spricht an dieser Stelle von einer Zersplitterung des Rechts,⁸²⁶ weil die Vorrangregelungen für den Netzzugang in der GasNZV und die Vergütungsregelungen im EEG verankert sind. Es widerspreche den Grundsätzen der Gesetzsystematik, dass Vorrangregelungen für

⁸²⁰ Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Stromnetz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 05.10.1990, BGBl. I 1990, S. 2633.

⁸²¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29.03.2000, BGBl. I S. 305.

⁸²² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2004, BGBl. I S. 1918.

⁸²³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

⁸²⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 69 des Gesetzes vom 22.12.2011, BGBl. I S. 3044.

⁸²⁵ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011, S. 8.

⁸²⁶ *F. Longo*, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155 (157).

Biogas nicht in dem dafür vorgesehenen Gesetz (EEG), sondern in einer dem EnWG zugehörigen Verordnung geregelt sind (GasNZV).

III. Vergleich

Wenn man den Umfang des Gesetzes oder der jeweiligen Regelungen und ihre Komplexität als Vergleichskriterium heranzieht, ergibt sich zwischen den deutschen und den slowakischen Regelungen eine Asymmetrie. Die deutschen Gesetze sind umfangreicher und komplexer. Sie zeigen ein hohes Maß an Genauigkeit und Detailliertheit auf. Dies bezeugen viele Ausnahmen von den Regelbestimmungen und detaillierte Regelungen für viele mögliche Anwendungsfälle. Daraus ergibt sich die dafür notwendige Komplexität. Andererseits werden jedoch möglichst viele Fälle mit einbezogen und so versucht, für alle Interessen einen geeigneten Ausgleich zu finden. Die slowakischen Regelungen sind in dem Bereich der erneuerbaren Energien allgemein und auch insbesondere im Biogasbereich nicht so detailliert und umfangreich wie die deutschen. Dies lässt sich selbst dann feststellen, wenn auf den ersten Blick das EEG viel komplexer ist als das Gesetz Nr. 309/2009, wobei zur Vollständigkeit noch die Preisregulierungsdekrete von ÚRSO mit betrachtet werden müssen. Oft werden die Regelungen allgemein formuliert und nicht alle in Frage kommenden Fälle geregelt. Die Unterschiede in dem Umfang und der Komplexität der Gesetze folgen daraus, dass Deutschland bereits viel mehr Erfahrungen im Bereich der erneuerbaren Energien machen konnte und sich im Laufe dieser Zeit verschiedene Fälle ergeben haben, die nachträglich geregelt werden mussten. Hierzu zählen auch solche Sachverhalte, die vorher nicht abzusehen waren und durch die Entwicklung und die gesetzliche Steuerung auch diese mit einbezogen werden mussten.

Der Trend der steigenden Komplexität und des Umfangs der Gesetze ist jedoch auch schon in der Slowakei zu beobachten. Die ursprünglichen Fassungen der Gesetze waren anfangs nicht so umfangreich wie diese später im Laufe der Novellierungen geworden sind. Dennoch entspricht dies einer natürlichen Entwicklung, die beiden Ländern gemeinsam ist. Mit der Zeit und mit der zunehmenden Förderung der erneuerbaren Energien steigen auch die notwendigen Regelungsinhalte. Anzumerken bleibt jedoch, dass die letzten großen Novellierungen in der Slowakei einerseits insbesondere mit der Umsetzung der EE-Richtlinie zusammenhängen, andererseits sind in der Novelle Nr. 136/2011 seit dem 1. Mai 2011 auch wichtige Neuregelungen dazu gekommen, die sehr nah oder sogar wortwörtlich an die deutsche Rechtslage für die Biomethaneinspeisung angelehnt sind. Es ist somit anzunehmen, dass mit der Zeit die neu zu regelnden Fälle und dadurch auch die Komplexität der Regelungen steigen werden.

Ein Paradoxon ergibt sich jedoch daraus, dass ab einem gewissen Umfang oder einer gewissen Komplexität versucht wird, die Gesetze zu vereinfachen. Als Beispiel kann hier das deutsche Biomasse-Bonussystem angeführt werden, das durch die EEG-Novelle 2012 vereinfacht wurde um mehr an Übersichtlichkeit zu gewinnen und den Fehlentwicklungen vorzubeugen. In der Slowakei existiert kein Bonussystem. Die Vergütung bei der Biogasverstromung gliedert sich alleine danach, ob eine Anlage eine Leistung von unter 1 MW oder darüber aufweisen kann. Ein Bonussystem kommt in der nahen Zukunft nicht in Betracht, zumindest nicht in einem solchen komplexen Umfang wie dies in Deutschland der Fall ist.

IV. Empfehlung

Es wird empfohlen, die Zersplitterung des Rechts in Deutschland zu bereinigen, indem die Vergütungs- und Vorrangregelungen für Biogas in einem Gesetz (EEG) geregelt werden.⁸²⁷

D. Begründung der Gesetze

Ein wichtiger Bestandteil der Gesetzgebungsakte ist die Begründung der Gesetze. Die Begründung soll alle Gründe für die einzelnen Regelungen beinhalten, um diese zu rechtfertigen oder zu erklären. Sie fordert somit die Transparenz der Ziele und Interessen, die einem Gesetzentwurf zugrunde liegen.⁸²⁸

Im Rahmen der Gesetzgebung ist es in beiden Ländern üblich, dem Entwurf eines Gesetzes eine solche Begründung beizufügen. Allerdings bestehen in dieser Hinsicht wesentliche Unterschiede bei der Ausgestaltung einer Begründung. Als Beispiel soll an dieser Stelle die Begründung zu dem Gesetz Nr. 136/2011⁸²⁹ (Novelle zum Gesetz Nr. 309/2009) und die Begründung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012⁸³⁰ dienen. Nachfolgend soll der qualitative Vergleich (inhaltliche Ausprägung der Begründungen) und nicht der quantitative (Anzahl der Seiten oder Paragraphen) oder der strukturelle (andere Bestandteile der Gesetzesentwürfe) Vergleich im Vordergrund stehen.

I. Slowakei

Gem. Art. 7 der Legislativen Regeln der Gesetzgebung⁸³¹ muss die Gesetzesbegründung auch Gründe für die Notwendigkeit einer neuen Gesetzregelung beinhalten.

Die Begründung zum Gesetz Nr. 136/2011 zählt 15 Seiten. Diese Tatsache trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz in der aktuellen Fassung 21 Paragraphen zählt (die jedoch noch mehrere Buchstabenparagraphen beinhalten) und somit erscheint dies nicht weiter bemerkenswert zu sein. Wichtiger erscheint, dass die Begründung inhaltlich eine fast wortwörtliche Umschreibung der vorgeschlagenen Regelungen darstellt. Sie beinhaltet keine Gründe für gewählte oder gegen abgelehnte Regelungen. Oft wird die Formulierung „Es wird vorgeschlagen...“ verwendet, woran sich dann die wörtliche Fassung der gesetzlichen Neuregelung ohne den Sinn und Zweck der Regelung anschließt. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht der Forderung, dass Gründe andere Aussagen mit neuen Argumenten begründen, nicht aber nur einen Sachverhalt empirisch beschreiben sollen.⁸³²

II. Deutschland

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Bundesministerien⁸³³ ist in jeder Begründung eines Gesetzentwurfes darzustellen, welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht. An den allgemeinen Teil, der die inhaltli-

⁸²⁷ So auch bereits *F. Longo*, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155 (157).

⁸²⁸ *H. Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung – besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980-1983) –, S. 414.

⁸²⁹ Abrufbar ist diese unter <http://www.nrsr.sk/web/Default.aspx?sid=zakony/zakon&MasterID=3549>.

⁸³⁰ BT-Drs. 17/6071, ab S. 43ff.

⁸³¹ Legislatívne pravidlá tvorby zákonov, (in Verbindung mit § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes Nr. 350/1996 Z. z. über Geschäftsordnung des Nationalrates der SR).

⁸³² *H. Schulze-Fielitz*, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung – besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980-1983) –, S. 519.

⁸³³ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vom 05.10.2011, abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/ggo.pdf?__blob=publicationFile.

che Bedeutung des Entwurfes darstellt, schließt sich eine knapp gefasste Begründung der einzelnen Paragraphen.⁸³⁴

Der Begründungsteil zum Entwurf des EEG 2012 zählt ca. 63 Seiten, wobei es sich um eine Begründung zu 66 Paragraphen handelt (die noch zahlreiche Buchstabenparagraphen beinhalten) und gleichzeitig eine Begründung zu Anlagen und der Änderung anderer Gesetze oder Verordnungen beinhaltet. Jeder Änderungsvorschlag erklärt den Sinn der Regelung und den sich daran anschließenden Änderungsbedarf sowie die Gründe dafür. Es wird an manchen Stellen angegeben, wieso eine Regelung gerade nicht in einer anderen Fassung vorgeschlagen wird.

III. Vergleich

Der wesentliche Unterschied in den Begründungsteilen der untersuchten Gesetzentwürfe liegt somit im inhaltlichen Bereich. Es ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Begründung, dass sie folgerichtig Gründe für eine Gesetzesregelung enthalten soll. Dies dient der Argumentation⁸³⁵, dem Verständnis des Regelungszweckes einer Vorschrift und der Transparenz der Gründe für oder gegen eine bestimmte Regelung. Es ist jedoch ersichtlich, dass die Begründung des Gesetzes Nr. 136/2011 diese Maßstäbe nicht erfüllt. Die Gründe dafür liegen auch in diesem Falle in verschiedenen Bereichen. Eine inhaltlich richtige Begründung nimmt viel mehr Zeit in Anspruch, wofür die personellen Kapazitäten im Wirtschaftsministerium eindeutig nicht ausreichend sind. Ein weiterer viel gewichtiger Grund könnte darin liegen, dass die „Generation von Gesetzgebern“ in der Slowakei zwischen den Weltkriegen gut ausgeprägt war und eine neue bis heute nicht herangewachsen ist.⁸³⁶ Dies hängt natürlich mit dem Zustand der Gesellschaftsentwicklung zusammen. Den Ursprung könnte diese Tatsache auch darin haben, dass im Wirtschaftsministerium und an dem Gesetzgebungsprozess selbst kaum Rechtswissenschaftler beteiligt sind, die auf solche Notwendigkeiten hinweisen und an denen mitarbeiten würden.

IV. Empfehlung

Somit wird an dieser Stelle empfohlen, in der Slowakei auf eine Begründung, die schwerpunktmäßig mit Gründen gefüllt ist, zu achten. Eine solche würde zum besseren Verständnis und insbesondere zur Qualität der Gesetze wesentlich beitragen. Ein wichtiger Beitrag kann darin gesehen werden, dass eine solche Begründung zu weniger dezisionistisch gefällten Regelungen führen und vielmehr auf aussagekräftigen und „besseren“ Argumenten basieren würde.

E. Akzeptanz der erneuerbaren Energien

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren für einen erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen nachhaltigen Energieversorgung und der Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele ist die Akzeptanz der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Nur wenn eine Unterstützung der Erneuerbare-Energien-Anlagen seitens der Bevölkerung und der Entscheidungsträger stattfindet, kann ein weiterer Ausbau vorangetrieben werden.

⁸³⁴ H. Schneider, Gesetzgebung, S. 76.

⁸³⁵ Von einer „Argumentationsehrlichkeit“ spricht H. Schulze-Fielitz, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung – besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980-1983) –, S. 519.

⁸³⁶ Dies ergaben Gespräche mit den Stakeholdern in der Slowakei.

I. Slowakei

In der Slowakei kann man momentan den Zusammenhang zwischen der negativen Haltung der Bevölkerung und der Entscheidungsträger den erneuerbaren Energien gegenüber und somit auch der mangelnden Akzeptanz der erneuerbaren Energien und dem Photovoltaik-Boom beobachten.

1. Steigende Strompreise – Photovoltaikboom

Nach einer langanhaltenden Rezession im Bereich der erneuerbaren Energien wurden die Jahre 2009 und das erste Halbjahr 2010 durch ein markantes Investoreninteresse für den Ausbau von erneuerbaren Energien gekennzeichnet.⁸³⁷ Diese Entwicklung hing auch mit dem Verabschieden des Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen Nr. 309/2009 zusammen. Das erhöhte Interesse war im Bereich der Photovoltaik besonders stark, weil attraktive Vergütungspreise für Strom aus der Solarenergie in Kombination mit sinkenden Ausgaben für diese Technologien festgelegt wurden. Schon im Mai 2010 hatte die Regierung jedoch durch die Novelle des Gesetzes über Energetik Nr. 656/2004, die das Ausstellen einer Baugenehmigung für Photovoltaik auf Dächern über 100 kW bzw. für Freiflächenanlagen, die über keine Genehmigung seitens der SEPS und des Wirtschaftsministeriums verfügen, unterbunden. Dadurch sank auch dieses ursprünglich erhöhte Interesse wieder wesentlich. Ausgehend von dem Szenario des Nationalen Aktionsplans, wie das 14 %-Ziel der Slowakei erreicht werden soll und von den Daten über die geschätzte Zusammensetzung und die Menge der installierten Leistung, haben sich die Unternehmer in diesem Bereich an der Primär- und Sekundärgesetzgebung orientiert, was allerdings einen nicht kontrollierbaren Boom mancher Arten der erneuerbaren Energien gebracht hat und dadurch die Endpreise maßgeblich in die Höhe trieb. Dazu kam auch noch die Verschiebung des „Booms“ im Photovoltaikbereich aus dem Nachbarland Tschechien, was durch die verstärkte Medienpräsenz auch bei der slowakischen Bevölkerung eine negative Haltung gegenüber den erneuerbaren Energien allgemein hervorgebracht hatte. Am 15. Dezember 2010 hat das slowakische Parlament eine Novelle zum Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen Nr. 309/2009 beschlossen, mit der Photovoltaikanlagen, die nach dem 30. Juni 2011 in Betrieb genommen werden, keine namhafte Förderung mehr erhalten. Vor allem die Öffentlichkeit hat diesen Zustand sehr negativ aufgenommen und schrieb dieses Problem der mangelhaften Gesetzgebung zu. Es wurde bemängelt, dass nicht nur der Nationale Aktionsplan, sondern auch die Diskussion über den rapiden Anstieg der Photovoltaik ohne relevante Zahlen über die installierte Leistung, über die zu erwartende installierte Leistung und über den zu erwartenden Einfluss auf die Endpreise geführt wurde.⁸³⁸ Dadurch sei jedoch das Image nicht nur der Photovoltaik sondern auch das der erneuerbaren Energiequellen als Ganzes gesunken. Sogar viel mehr als die reale Gefahr dieser Quellen in Wirklichkeit ist. Die Höhe der EEG-Umlage befindet sich in der Slowakei bei 0,88 Cent/kWh.

⁸³⁷ Nachfolgende Informationen stammen von *P. Sagmeister*, Die Slowakei steht auf Biomasse, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 05.03.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/die-slowakei-steht-auf-biomasse>.

⁸³⁸ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.)*, Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, S. 17.

2. Bereich Wärme

Anders verhält es sich im Bereich der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Über diese Art der Nutzung ist die Bevölkerung gut informiert und es werden positive Informationen verbreitet. Aus diesem Grunde ist die Akzeptanz in diesem Bereich auch deutlich höher. Die Besonderheit bei dieser Art der Nutzung zeigt sich darin, dass sie nicht flächendeckend die ganze Bevölkerung einschließt, sondern vielmehr nur ein lokales Gebiet betrifft, wo die Wärme aus erneuerbaren Energien produziert wird. Die Stromerzeugung und die durch die erneuerbaren Energien steigenden Strompreise betreffen jedoch jeden Bewohner.

3. Energiearmut in der Slowakei

Anfang Januar 2012 wurde vom ESI eine Studie veröffentlicht, die das Problem der Energiearmut in den EU-Ländern näher darstellt.⁸³⁹ Zurzeit gibt es keine offizielle Definition der Energiearmut. Es kommen mehrere Berechnungsmöglichkeiten in Betracht, die im Ergebnis variieren. Allen ist jedoch gemeinsam, dass man unter der Energiearmut das soziale Phänomen der Haushalte versteht, Probleme bei der Bezahlung der Energierechnungen zu haben. Die Energiearmut wird dann angenommen, wenn ein Haushalt für Energien mehr als 10 % der Einnahmen ausgibt. Die Europäische Union arbeitet derzeit an einer Richtlinie, die ein Konzept für die Lösung dieses Problems anbieten soll. Es wird geschätzt, dass ca. 50 Millionen der EU-Bewohner tatsächlich ein Problem mit der Energiearmut haben. In der Slowakei wurde durch die Studie festgestellt, dass die Haushalte durchschnittlich 12 % der Einnahmen für Energie ausgeben. Die Entwicklung in diesem Bereich nimmt jedoch eine positive Wendung ein, denn in den Jahren 2006-2011 waren es sogar 16 %. Der Ergebnisindikator der Energiearmut beläuft sich in der Slowakei bei 70 Punkten, was auf der Skala von 1 bis 100 (wobei 100 „am meisten betroffen“ bedeutet) auf ein sehr hohes Niveau von Energiearmut hinweist. Dieser negative Zustand ist innerhalb der ganzen Europäischen Union eindeutig der markanteste.⁸⁴⁰

Ausgehend von diesen Angaben kann man feststellen, dass der slowakische Verbraucher gegenüber den anderen EU-Bewohnern im Durchschnitt am meisten Geld für Energie ausgibt und bedeutende Schichten der Bevölkerung von der Energiearmut betroffen sind. Von diesen Bevölkerungsschichten kann nicht erwartet werden, dass sie „grün“ und an nächste Generationen denken werden, wenn sie momentan mit der Zahlung der Energierechnungen Schwierigkeiten haben. Aus welchen Quellen die Energie dann letztendlich stammt, ist für sie nicht ausschlaggebend. Einzig wichtig ist für sie, dass die Preise nicht steigen sollten, denn die privaten Energieausgaben sind in der Slowakei zwischen den Jahren 1999-2000 um das Fünffache und in den Jahren 1999-2010 sogar um das Siebenfache angestiegen.⁸⁴¹ Im Jahre 2011 kam es zu einer Erhöhung der Strompreise für die Haushalte um 4,82 %. Dieser Umstand sei wesentlich der Überförderung der Photovoltaik zuzuschreiben.⁸⁴²

⁸³⁹ Nachfolgende Informationen stammen von *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.)*, *Energetická chudoba na Slovensku*, (Energiearmut in der Slowakei), 2011.

⁸⁴⁰ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.)*, *Energetická chudoba na Slovensku*, (Energiearmut in der Slowakei), 2011, S. 24, Graphik 19.

⁸⁴¹ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.)*, *Energetická chudoba na Slovensku*, (Energiearmut in der Slowakei), 2011, S. 23.

⁸⁴² *Vláda SR*, *Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie*, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, S. 1.

Ein wichtiger Faktor ist zudem, dass die Atomenergie bereits längere Zeit einen wichtigen Teil der Energieversorgung der Slowakei bildet. Über sie wird positiv und als billige, zuverlässige und CO₂-arme Energiequelle für die Energieversorgung der Bevölkerung berichtet.

II. Deutschland

Deutschland zeichnet sich durch eine lange Geschichte der erneuerbaren Energien aus, die auch dazu führt, dass die Bevölkerung die mit der Förderung zusammenhängenden Positiva allmählich mehr anerkennt als die Negativa. Trotzdem ist es verständlich, dass kein Bewohner eine Erhöhung der Energiepreise willkommen heißt, dennoch sind die Deutschen bereit, für die „grüne“ Energie mehr zu zahlen.

1. Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung

Erneuerbare Energien erfreuen sich in Deutschland einer hohen Akzeptanz.⁸⁴³ Im Jahre 2010 wurde eine Studie über die Akzeptanz der erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung erarbeitet.⁸⁴⁴ Dabei wurden die Ergebnisse nach Alter, Geschlecht, Bildung, politischer Anhängerschaft und daraufhin aufgeschlüsselt, ob bereits Erfahrungen mit Erneuerbare-Energien-Anlagen im Wohnumfeld gemacht wurden. Das Ergebnis zeigt, dass 95 % der Bevölkerung den Ausbau und die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien für wichtig hält. Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands können zwar Unterschiede zwischen den Bundesländern beobachtet werden, die Zustimmung ist jedoch generell in allen Bundesländern sehr hoch. Eine eindeutige Mehrheit der deutschen Bevölkerung sprach sich sowohl für einen weiteren starken Ausbau der erneuerbaren Energien als auch für die damit verbundene Förderung aus. Die breite Zustimmung für erneuerbare Energien zeigt sich in verschiedenen politischen Zugehörigkeiten, Altersschichten sowie Bildungsniveaus. Auch der Wunsch, den Strombedarf in Deutschland mittel- bis langfristig vollständig aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, ist besonders hoch (76 % haben sich für „wünschenswert“, ein weiteres Viertel für „eher wünschenswert“ ausgesprochen).⁸⁴⁵ Sogar 78 % der Bevölkerung möchte, dass ihr Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Die Alternativen Erdgas, Atomkraft und Kohle sind deutlich weniger erwünscht.⁸⁴⁶ Trotzdem liegt der tatsächliche Anteil der Öko-Strom-Bezieher bei ca. 5 %. Dies könnte damit erklärt werden, dass der gewünschte Umbau der Energieversorgung nicht allein von freiwilligem Handeln der Bevölkerung angetrieben wird, obwohl seit 2008 die Zustimmung zu erneuerbaren Energien steigt und für die Atomkraft sinkt.⁸⁴⁷ Es wurde auch festgestellt, dass die Menschen, die mit den Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrem Wohnumfeld in Berührung gekommen sind, eine deutlich höhere Präferenz für den grünen Strom haben als diejenigen ohne solche Erfahrungen. Sogar die Idee eines „Bürgerkraftwerks“, das heißt ein Wind- oder Solarkraftwerk, an dem sich Bürger aus der

⁸⁴³ *Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.)*, Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, S. 277.

⁸⁴⁴ Nachfolgende Informationen stammen von *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010.

⁸⁴⁵ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 9.

⁸⁴⁶ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 6.

⁸⁴⁷ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 6.

Umgebung finanziell beteiligen, um im Gegenzug eine garantierte Verzinsung bekommen zu können, wird überwiegend positiv aufgenommen.⁸⁴⁸

2. Steigende Strompreise

Natürlich hat der Ausbau der erneuerbaren Energien und dessen Förderung auch Auswirkungen auf die Strompreise durch die EEG-Umlage. Diese beläuft sich momentan auf 3,59 Cent/kWh, wobei sie seit 2011 nur geringfügig angestiegen ist. Im Jahre 2010 betrug sie 2,047 Cent/kWh. Vor allem die einkommensschwachen Haushalte können nur begrenzt belastet werden. Der deutschen Bevölkerung sei auch bewusst, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien nicht zum Nulltarif zu haben ist. Dennoch sprechen sich 81 % der Befragten für einen stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien und lediglich 17 % für die Absenkung der Förderungen von erneuerbaren Energien aus, wenn sie die Wahl hätten, weiter in herkömmliche Energieträger wie Kohle, Gas und Atomkraft oder in erneuerbare Energien zu investieren.⁸⁴⁹

3. Energiearmut in Deutschland

Aus der oben genannten Studie zur Energiearmut in der Slowakei und in den europäischen Mitgliedstaaten geht nicht hervor, wie viel Prozent der Einnahmen eines deutschen Haushaltes die Ausgaben für Energie darstellen, da sich das Dokument vorrangig mit der Situation in der Slowakei befasst. Jedoch lässt sich der Studie entnehmen, dass Deutschland von der Energiearmut nicht betroffen ist. Der Ergebnisindikator der Energiearmut beläuft sich in Deutschland bei 30 Punkten, was auf der Skala von 1 bis 100 (wobei 100 „am meisten betroffen“ bedeutet) auf ein niedriges Niveau von Energiearmut in Deutschland hinweist.⁸⁵⁰ Darüber hinaus geht aus der Studie hervor, dass in anderen Staaten gegenüber der Slowakei die Energieausgaben in den Jahren 1999-2010 nur um das Zwei- bis Dreifache angestiegen sind.⁸⁵¹

Die neuesten Entwicklungen in Deutschland weisen dennoch auf das Problem der Energiearmut in Deutschland hin. Insbesondere haben die Hartz-IV-Empfänger⁸⁵² Probleme mit der Zahlung ihrer Stromrechnungen, was eine Stromsperre zur Folge hat. Durch die Energiewende steigen die Strompreise und damit erhöht sich die EEG-Umlage, die von den Verbrauchern zu zahlen ist.⁸⁵³ Deswegen wurde ein Hartz-IV-Zuschlag für Ökostrom vorgeschlagen.⁸⁵⁴

III. Vergleich

Da es in der Slowakei keine aktuelle und flächendeckende Studie bezüglich der Akzeptanz der erneuerbaren Energien gibt, kann kein direkter Vergleich mit Deutschland stattfinden.

⁸⁴⁸ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 13.

⁸⁴⁹ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 10.

⁸⁵⁰ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.)*, Energetická chudoba na Slovensku, (Energiearmut in der Slowakei), 2011, S. 24, Graphik 19.

⁸⁵¹ *Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.)*, Energetická chudoba na Slovensku, (Energiearmut in der Slowakei), 2011, S. 23.

⁸⁵² Hartz-IV steht für ein Gesamtkonzept des Arbeitslosengeldes, der Vermeidung von Arbeitslosigkeit und einer schnellen Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen.

⁸⁵³ O. N., Hartz-IV-Zuschlag für Ökostrom, mmnews.de vom 07.06.2012, abrufbar unter <http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/10183-hartz-iv-zuschlag-fuer-oekostrom>.

⁸⁵⁴ O. N., Hartz-IV-Zuschlag für Ökostrom, mmnews.de vom 07.06.2012, abrufbar unter <http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/10183-hartz-iv-zuschlag-fuer-oekostrom>.

Jedoch ist erkennbar, dass die Slowakei grundlegende Probleme bei der Akzeptanz hat, wobei in Deutschland die Entwicklung im Laufe der Zeit geradezu gegenteilig verlief. Trotz des Photovoltaikbooms, der auch in Deutschland stattfand, bleibt die Bevölkerung positiv eingestellt. Auch ist die EEG-Umlage in Deutschland in Höhe von 3,59 Cent/kWh augenfällig höher als die in der Slowakei in Höhe von 0,88 Cent/kWh. Dennoch ist es verständlich, dass jede Preissteigerung für eine Bevölkerung, die von Energiearmut betroffen ist, zu einer negativen Haltung gegenüber der Förderung erneuerbarer Energien führen kann. Dies gilt umso mehr, als die Energieausgaben in der Slowakei in den Jahren 1999-2010 um das Siebenfache und in Deutschland nur um das Zwei- bis Dreifache angestiegen sind. Die Situation scheint sich nun in Folge der Energiewende auch in Deutschland zu ändern und Experten gehen davon aus, dass sich diese Entwicklung für die einkommensschwachen Haushalte in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen wird.⁸⁵⁵

Es bleibt jedoch anzumerken, dass es in der Anfangsära in Deutschland auch Schwierigkeiten in der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern gab, die letztendlich nach einer Durchsetzungsphase in einem europaweit beispiellosen Erneuerbare-Energien-Gesetz und im Erfolg der erneuerbaren Energien mündeten. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach einer Durchsetzungsphase in der Slowakei auch die Akzeptanz steigt.

Dennoch kann festgehalten werden, dass die Akzeptanz für den weiteren Ausbau in beiden Ländern in dem Maße gestärkt wird, in dem die Förderung effizienter und zielgerichteter auf den nachhaltigen Ausbau konzentriert wird⁸⁵⁶ und dadurch die EEG-Umlage nicht unnötig steigt.

F. Akzeptanz der Biogasanlagen

Dem Thema der Akzeptanz der Erneuerbare-Energien-Anlagen sollte eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden, denn häufig ist der Erfolg eines Projektes eng an die Akzeptanz der in der Nähe wohnenden Bevölkerung gekoppelt. Diese verfügt oft über mangelnde oder nicht ausreichende Informationen bezüglich der Auswirkungen und dem Einfluss der Anlagen auf die Umgebung. Daraus folgt dann die mangelnde Bereitschaft, die Anlagen im eigenen Wohnumfeld zu akzeptieren. Dieses Problem kann man sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland beobachten. Die Besonderheiten sollen nachfolgend dargestellt werden.

Speziell bei den Biogasanlagen werden von der Bevölkerung die damit zusammenhängenden Belästigungen befürchtet. Durch den Bau von Biogasanlagen kommt es – wie beim Bau von anderen Bauten auch – zum verstärkten Verkehr am Bauort. Darüber hinaus sind in der Umgebung unangenehme Gerüche zu beobachten. Vor diesen negativen Folgen einer Biogasanlage haben die Bürger Angst und dies ist oft der Grund, wieso viele Projekte nicht durchgeführt werden können.⁸⁵⁷

I. Slowakei

Aufgrund der kleineren Anzahl an Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der Slowakei, haben die Slowaken nur selten die Möglichkeit mit diesen in Berührung zu kommen. Die Wasserkraftwerke sind immer an die bereits bestehenden Flüsse gebunden, Photovoltaikanlagen

⁸⁵⁵ O. N., Hartz IV Haushalte geraten in die Energiearmut, hartz-iv.info vom 31.05.2012, abrufbar unter <http://www.hartz-iv.info/news/2012/05/31/hartz-iv-haushalte-geraten-in-die-energiearmut/>.

⁸⁵⁶ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 6.

⁸⁵⁷ Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.), Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, S. 283 empfiehlt verstärkte Beteiligung der Bevölkerung.

überwiegend nur auf Dächern und Windkraftanlagen nur in kleiner Zahl in wenigen Ortschaften. Dasselbe gilt auch für Biogasanlagen, die nur vereinzelt vorkommen. In diesen Gebieten oder allgemein in der Bevölkerung wurden noch keine umfangreichen Studien gemacht, die sich mit dem Thema der Akzeptanz der Anlagen auseinandersetzen würden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung auch in diesem Falle eher eine skeptischere Meinung zu Erneuerbare-Energien-Anlagen hat, denn diese sind für viele der Grund für die hohen Energierechnungen.

In der letzten Zeit kam es zu mehreren Projekten für den Bau von Biogasanlagen und mindestens die Projekte in Hlboké, Galanta und Zavar konnten aufgrund der negativen Einstellung der Bevölkerung, die Geruchsbelästigungen und einen erhöhten Verkehr befürchtete, nicht durchgeführt werden. Bei einem Projekt musste jedoch auch festgestellt werden, dass die Bewohner im Vorfeld gar nicht befragt wurden.

II. Deutschland

In Deutschland ist die Begeisterung für die erneuerbaren Energien sehr ausgeprägt. Die Bevölkerung begrüßt die Energieversorgung aus regenerativen Quellen und ist auch vorwiegend positiv gegenüber den nötigen Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrer Wohnumgebung eingestellt. Trotzdem ist in mehreren Fällen das bekannte St. Florian- oder „Not in my backyard (NIMBY)“-Phänomen⁸⁵⁸ zu beobachten. Manche wünschen sich einerseits die regenerative Energieversorgung, sind jedoch nicht bereit, die dafür notwendigen Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung zu akzeptieren. Allerdings treten dieses Phänomen bei den Erneuerbaren-Energien-Anlagen in einem geringeren Umfang auf als bei den konventionellen Energieanlagen auf Basis der Kohle, Atomkraft oder Erdgas. Darüber hinaus treten dieses Phänomen bei den Menschen in geringerem Umfang auf, die bereits Erfahrungen im eigenen Umfeld mit den Erneuerbaren-Energie-Anlagen gemacht haben und mit den Auswirkungen und Einflüssen auf ihre Umgebung in Berührung gekommen sind. Daraus folgt, dass die vorhandene Skepsis häufig auf einer falschen Einschätzung der lokalen Auswirkungen und auf der mangelnden Information der Bevölkerung über die Vorteile dieser Anlagen basiert.

Der NIMBY-Ansatz wird inzwischen sehr kritisch bewertet. Er stelle kein sinnvolles Konzept dar und ortsbezogene Ansätze wie die Ortsbindung oder die Ortsidentität führen zu einer deutlich höheren Varianzaufklärung und seien viel differenzierter als das vereinfachte Darstellen durch den NIMBY-Ansatz.⁸⁵⁹ Stattdessen lassen sich verschiedene andere Akzeptanzfaktoren charakterisieren, wie z.B. eine angemessene Standortwahl, die konstruktive Gestaltung der Planungsprozesse, die akzeptablen Eigenschaften der EE-Anlagen und die regionale Wertschöpfung.⁸⁶⁰

III. Vergleich

In dieser Hinsicht kann man in der Slowakei eine anfängliche Skepsis beobachten, die allerdings aufgrund des momentanen Standes der Etablierung der erneuerbaren Energien im Land verständlich ist. Diese anfängliche Skepsis bestand in der Anfangszeit auch in Deutschland,

⁸⁵⁸ Nachfolgende Ausführungen stammen von *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010, S. 8.

⁸⁵⁹ *J. Zoellner/P. Schweizer-Ries/I. Rau*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 91 (97), m.w.N.

⁸⁶⁰ *J. Zoellner/P. Schweizer-Ries/I. Rau*, in: T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 91 (97ff.).

löste sich jedoch im Laufe der Zeit aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen Schritt für Schritt und führte sogar zur überwiegenden Unterstützung der Anlagen durch den Teil der Bevölkerung, der bereits Erfahrungen mit diesen Anlagen im eigenen Wohnumfeld gemacht hat. Es kann somit ein positiver Trend beobachtet werden, der durch eine gute Information der Bevölkerung und durch positive Erfahrungen nur noch gestärkt werden kann. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich nach der Überwindung der Anfangsphase und einer guten Information der Bevölkerung Schritt für Schritt auch in der Slowakei ein entsprechender positiver Trend einstellen wird. Dabei ist insbesondere auf eine rechtzeitige und umfassende Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Projekte zu denken. Hilfreich als erster Schritt seitens der Antragsteller kann das Vorlegen von Geruchs- und Lärmgutachten sowie eines Anbauplans sein. Diese schaffen eine wichtige Informationsgrundlage und sollen zudem helfen, entsprechende Belästigungen auszuschließen.⁸⁶¹

Daraus folgt, dass die Akzeptanz der Erneuerbare-Energien-Anlagen eng mit dem Wissensstand der Bevölkerung sowie mit der Ortsbindung/Ortsidentität und der Einbeziehung der Öffentlichkeit zusammenhängt.

G. Wissensstand der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Informationen

Es ist unabdingbar, dass die Öffentlichkeit über die erneuerbaren Energien informiert wird. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sie gegenüber den legislativen Maßnahmen positiv geneigt ist und diese unterstützen wird. Denn es sind gerade die legislativen Maßnahmen, die den Rahmen für die Erreichung der Ziele bilden, zu denen sich die Slowakei verpflichtet hatte. Zurzeit ist die Öffentlichkeit über die Energieeffizienz und über die Wärmedämmung von Gebäuden gut informiert. Genauso wichtig ist es, dass sie über die Förderung der einheimischen erneuerbaren Energiequellen mehr Informationen bekommt.

I. Europarechtliche Vorgaben

1. Information der Öffentlichkeit, Art. 14 Abs. 6 EE-Richtlinie

Die Richtlinie selbst legt im Art. 14 Abs. 6 EE-Richtlinie für die Mitgliedstaaten Anforderungen bezüglich der Information der Öffentlichkeit fest. Die Mitgliedstaaten sollen unter der Beteiligung lokaler und regionaler Behörden zweckdienliche Informations-, Sensibilisierungs-, Orientierungs- und/oder Ausbildungsprogramme entwickeln, um die Bürger über die Vorteile des Ausbaus und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und über die diesbezüglichen praktischen Aspekte zu informieren. Aus dem Erwägungsgrund 49 ergibt sich, dass die Informations- und Ausbildungsdefizite insbesondere im Wärme- und im Kältesektor im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden sollen. Der Ausrichtung dieser Arbeit entsprechend wird die Lage in beiden Ländern hauptsächlich allgemein und der Wissens- und Informationsstand über erneuerbare Energien nicht insbesondere hinsichtlich des Wärme- und Kältesektors betrachtet.

2. Nationale Aktionspläne – Muster der Kommission

Nach Kapitel 4.2.4 der Nationalen Aktionspläne⁸⁶² sollten die Mitgliedstaaten laufende und geplante Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme, geplante Überprü-

⁸⁶¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 23.

⁸⁶² Die Fragen für die Nationalen Aktionspläne entstammen dem Muster der Europäischen Kommission. Siehe dazu *Europäische Kommission*, Entscheidung der Kommission vom 30.06.2009 zur Festlegung eines Musters

fungen und erwartete Ergebnisse beschreiben. Ferner sollten sie angeben, welche zuständige Behörde die Auswirkungen der Programme überwacht und prüft. Spielen die regionalen oder lokalen Behörden eine wesentliche Rolle, war dies ebenfalls zusammenfassend anzugeben.

II. Slowakei

In der Slowakei wurde das Augenmerk bereits vor der Umsetzungspflicht der EE-Richtlinie auf die Bedeutung der Information der Bevölkerung gelegt. Im Jahre 2008 wurde dieses Thema in der Strategie der energetischen Sicherheit der SR erörtert. Da dieses Dokument für die slowakische Energiepolitik von hoher Bedeutung ist, wird der Inhalt dieses Dokumentes ausführlich dargestellt.

1. Wichtigkeit der Information

Bereits im Jahre 2004 hat die Slowakei einen Fortschrittsbericht zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien⁸⁶³ erarbeitet, in dem sie den mangelnden Wissensstand der Bevölkerung anerkennt. Die Hauptinformationsbarriere sei die mangelnde Bereitstellung von Informationen über die Vorteile und Nachteile der erneuerbaren Energien. Da es sich um neue Technologie handelt, sei auch die Akzeptanz in der Bevölkerung sehr niedrig. Es wurde festgehalten, dass die komplexe Bereitstellung von Informationen über die Verbrennung von fossilen Treibstoffen einen wesentlichen Baustein für die Förderung der erneuerbaren Energien darstellt.

Auch in der Strategie der energetischen Sicherheit der SR aus dem Jahre 2008 wurde auf die Wichtigkeit eines guten Wissensstandes der Bevölkerung hingewiesen. In der Strategie wird diesem Thema ein gesondertes Kapitel und eine gesonderte umfangreiche Anlage gewidmet.⁸⁶⁴ Es wird festgestellt, dass die Verbraucher über den Inhalt des Begriffes „Energiepreis“, die Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung der erneuerbaren Energien nicht genügend informiert sind und dass dieser Bereich bislang über einen längeren Zeitraum vernachlässigt wurde. Daraus folge ein akuter Informationsmangel nicht nur in der Laien- sondern auch in der Fachöffentlichkeit, wie auch bei den Entscheidungsträgern auf der nationalen, regionalen und lokalen Ebene. Der Energieverbraucher sei ein wichtiges Glied der Energiekette, da er die Nachfrage und dadurch auch den Energieverbrauch für die Sicherstellung eigener Bedürfnisse determiniert. Es sei wichtig, dass eine Initiative zur Aufklärung der Öffentlichkeit entsteht, diese koordiniert werde und ein Zusammenhang zwischen den allgemeinen und gezielten Informationen und den Propagationstätigkeiten existiere. In diesem Fall sei dies die Aufgabe des Staates, der für die Qualität der Referenzinformationen verantwortlich sei. Da die Anzahl der Marktteilnehmer, die in diesem Bereich Entscheidungen treffen müssen sehr groß sei, bietet dies einen weiten Raum für Aktivitäten, wie z.B. Bildungsseminare

für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU L 182/33.

⁸⁶³ *Ministerstvo hospodárstva SR/Ministerstvo životného prostredia SR/Ministerstvo školstva SR, Správa o pokroku v rozvoji obnoviteľných zdrojov energie vrátane stanovenia národných indikatívnych cieľov pri využívaní obnoviteľných zdrojov energie, (Wirtschaftsministerium der SR, Umweltministerium der SR, Ministerium für Schulwesen der SR, Fortschrittsbericht über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Festsetzung indikativer Ziele bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen), 30.04.2004, S. 7.*

⁸⁶⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, S. 143 und Anlage Nr. 2.*

und Schulungen, kostenlose Beratungen in Energiethemen und verschiedene Arten von Energiedienstleistungen.

2. Welche Informationen fehlen

Es fehlen oft die Grundinformationen, wieso die erneuerbaren Energien vorrangig genutzt werden sollten. Es fehlt auch die Auflistung der Gründe für und gegen die Atomkraft. Die slowakische Bevölkerung ist oft nur einseitig über die Vorteile der Atomkraft und die Nachteile der erneuerbaren Energien informiert, wogegen die Nachteile der Atomkraft und die Vorteile der erneuerbaren Energien nur vereinzelt genannt werden.

3. Gründe für einen mangelnden Wissensstand

Aus den zur Verfügung stehenden Dokumenten, die mehr oder weniger auf dieses Thema eingehen und aus den in der Slowakei geführten Gesprächen in der Laien- und Fachgesellschaft, ergeben sich folgende Gründe für den geringen Wissensstand der Bevölkerung über das Thema der erneuerbaren Energien.

a) Finanzielle Mittel für neue oder bestehende Institutionen

Oft wird bestätigt, dass die Öffentlichkeit tatsächlich nicht genügend informiert ist, und dass dies problematisch ist. Eine Verbesserungsmöglichkeit wird darin gesehen, dass Informationsinstitute gegründet werden oder diese Aufgabe einer bereits bestehenden Institution übertragen wird. Damit die Institutionen diese Aufgabe mit Erfolg ausführen können, brauchen sie ausreichende Finanzmittel. Von diesen gebe es allerdings nicht genügend und die, die es gibt, werden dort verteilt, wo sie am nötigsten gebraucht werden. Hiermit entsteht eine Frage der Priorisierung der Interessen. In solchen Fällen kommt jedoch die Bereitstellung von Informationen für die Bevölkerung oft zu kurz und bei der Finanzverteilung bekommen den Vorrang andere Aufgabenbereiche, die für wichtiger erachtet werden.

b) Fehlende Existenz der Interessenvertreter

Eine wichtige Ursache für den Mangel liegt darin, dass es bis vor kurzem keinen aktiven Fachverband Erneuerbare Energien gab, der alle erneuerbaren Energiequellen zum Fokus hätte. Es gibt einen Verband mit dem Schwerpunkt auf Solarenergie (SkREA)⁸⁶⁵, Verband Windenergie⁸⁶⁶ und Verband Biomasse⁸⁶⁷. Einen Fachverband im Bereich Biogas gab es lange Zeit nicht. Es wurde jedoch im Mai 2012 ein solcher gegründet (Potenciál: BIOPLYN).

Daraus folgt, dass es in der Slowakei auch nur wenige Interessenvertreter gibt, die in eigenem Interesse Informationen bezüglich erneuerbarer Energien verbreiten würden.

c) Fokus in der Bevölkerung liegt bei anderen Problemen

Des Weiteren verwundert es nicht, dass sich die Bevölkerung nicht in einem höheren Umfang für erneuerbare Energien interessiert. Sie scheint historisch und gesellschaftlich bedingt noch andere Probleme im Fokus zu haben, als sich für „grüne“ Technologien zu interessieren. Die erneuerbaren Energien gelten allgemein als „zu teuer“ und dazu herrscht die allgemeine Meinung, dass es kompliziert sei, eine Staatsdotierung zu erlangen, die zudem mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist. Darüber hinaus wird oft eingewandt, es gebe viel

⁸⁶⁵ Siehe unter www.skrea.sk.

⁸⁶⁶ Siehe unter www.zves.sk.

⁸⁶⁷ Siehe unter www.biomasa.sk.

wichtigere Probleme als „grün“ zu denken, nämlich für die Grundbedürfnisse zu sorgen. Diese Aussagen, die meistens bei persönlichen Gesprächen mit der Laienbevölkerung vorkommen, deuten auf zwei mögliche Ursachen hin. In Frage kommt, dass die Öffentlichkeit für die Themen des Umweltschutzes und Verantwortlichkeit für andere Generationen nicht genug sensibilisiert ist. Andererseits ist es auch möglich, dass der Schwerpunkt in den meisten Schichten der Bevölkerung vorwiegend erst einmal bei der Befriedigung eigener Grundbedürfnisse liegt und demzufolge keine Bereitschaft vorliegt, für die Ökoenergie mehr zu zahlen.

d) Barrieren insbesondere in Betracht auf die Energieeffizienz und Energiesparen

In der Anlage Nr. 2 zur Strategie der energetischen Sicherheit der SR⁸⁶⁸ werden in Bezug auf die Energieeffizienz und Energieeinsparen Barrieren erörtert, die einen höheren Wissensstand in der Bevölkerung behindern. Diese Barrieren zeigen die Ursachen für das mangelnde Wissen in der Bevölkerung auf und weisen auf diesen Mangel kritisch hin. Es handele sich vor allem um eine psychologische Barriere im Inneren eines Menschen und um eine aus der Geschichte des Staates folgende Barriere. Beide werden nachfolgend kurz angesprochen, weil es naheliegend ist, dass genau auch diese beiden Barrieren nicht nur auf den Mangel im Wissensstand bezüglich der Energieeffizienz und des Energieeinsparpotenzials anzuwenden sind, sondern auch in Bezug auf den Wissensstand über die erneuerbaren Energien und ihre Nutzung vorkommen.

„Die innere psychologische Barriere im Denken und Handeln des slowakischen Bürgers liegt darin, dass jeder den Eindruck hat, dass er selber am besten weiß, was er zu tun hat, wie er es am besten und effektivsten tun kann.“⁸⁶⁹ Es gebe eine dauerhafte Aversion gegenüber den Ratschlägen von anderen Personen bzw. gegenüber den Äußerungen von Experten auf dem jeweiligen Gebiet. Diese Tatsache kommt sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen vor, wie z.B. bei den Industrieunternehmen, öffentlichen Institutionen, Dienstleistungsunternehmen und Kommunen. Die andere Barriere, die aus der Geschichte der Slowakei folge, ist diejenige, dass man versucht, für eigene Probleme einen anderen Verantwortlichen zu suchen. Sie folge aus den historisch bedingten niedrigen Ausgaben zur eigenen Energieversorgung und aus der Meinung, die Energiepreisverschiebungen entstehen allein durch die politischen Entscheidungen der Exekutive und nicht durch die objektiven Einflüsse der Entwicklung auf den Weltmärkten. Dies führe die Endverbraucher jedoch dazu, auf eigene Ausgaben nicht zu achten und zur Passivität in Bezug auf die eigene Energieversorgung. Die slowakischen Marktteilnehmer haben sich noch nicht zu eigen gemacht, dass „wenn etwas teurer wird, man entweder mehr verdienen oder Wege suchen muss, wie der Verbrauch eingeschränkt werden könnte oder wie man das, was man zur Verfügung hat, besser nutzen kann“.⁸⁷⁰

⁸⁶⁸ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 3.*

⁸⁶⁹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 3.*

⁸⁷⁰ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 3.*

Eine Übertragung dieser Barrieren auf den Bereich der Nutzung der erneuerbaren Energien lässt sich folgendermaßen vollziehen. Die Bevölkerung denkt möglicherweise, dass die Ratschläge zur Nutzung der erneuerbaren Energien seitens der Fachleute nicht zu beachten wären. Man selbst sei nicht betroffen, die Nutzung der erneuerbaren Energien sei für die anderen gedacht, die sich es leisten können. Man selber wisse besser, wofür er Geld zu investieren hat. Darüber hinaus sind die momentanen Bedürfnisse eines einzelnen Menschen so im Vordergrund, dass an die nächsten Generationen nicht gedacht wird oder aus finanziellen Gründen nicht gedacht werden kann. Außerdem sei die Politik für die nächsten Generationen verantwortlich, man selbst kann nichts dagegen oder dafür tun.

4. Schritte zur Verbesserung

Für die Implementierung der Informationsstrategie sollten alle möglichen Informationskanäle möglichst untereinander kooperativ zusammenarbeiten, damit sie nicht isoliert und unkoordiniert auftreten.⁸⁷¹ Andernfalls würde dies zum Zersplittern der Informationen und Unterschieden in den übermittelten Botschaften führen. Es sei somit sehr wichtig zu wissen, welche Kanäle der Informationsvermittlung bereits existieren und wie sie untereinander besser verbunden werden könnten. Nachfolgend werden in dem Dokument auch Vorschläge vorgestellt, die durch neue Aktivitäten oder durch eine Erweiterung der bereits bestehenden Aktivitäten durchgeführt werden können, um ein optimales Ergebnis im Rahmen der Energiepolitik erzielen zu können. Als wichtig wurde auch die Tatsache erkannt, dass die Informationsstrategie einen dezentralisierten Charakter haben müsste, wie dies die Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten zeigen. Nachfolgend werden die in Betracht kommenden Akteure mit ihren Aufgaben kurz vorgestellt.

- a) Akteure für die Informationsvermittlung
- aa) Wirtschaftsministerium der SR

In der Strategie (Anlage 2) wird vorgeschlagen, dass das Wirtschaftsministerium als Hauptakteur der Informationsstrategie und als ihr Garant agieren solle.⁸⁷² Dafür sei es jedoch unabdingbar, dass die jeweiligen Organisationsgebilde personell verstärkt werden. In Betracht komme noch die Möglichkeit, diese Aufgabe auf die SIEA zu delegieren. Mit dem aktuellen Personalstand sei es unvorstellbar, dass das Wirtschaftsministerium eine weitere Aufgabe als Informationsgarant übernimmt, die natürlich mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Zur Tätigkeit des Ministeriums würde jedoch noch die Verbindung zu anderen Ressorts gehören, um den Informationsfluss unter den Ministerien für Bildung, für Umwelt und für Bau und Regionalentwicklung zu gewährleisten. Zu den Instrumenten, denen sich das Wirtschaftsministerium bedienen könne, gehören vor allem die Internetseite, Pressekonferenzen, Räumlichkeiten des Ministeriums und einzelne Mitarbeiter des Ministeriums. Auf der Internetseite solle eine eigene Sektion erstellt werden, die über die Informationsstrategie, über andere Akteure und Veranstaltungen detailliert informiert. Um von der Öffentlichkeit „Feedback“ zu bekommen, solle ein Formular erstellt werden, in dem Raum für Anregungen, Vorschläge und Kritik gegeben wird. Bei den Pressekonferenzen könne über die Informationsstrategie berichtet wer-

⁸⁷¹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 8.*

⁸⁷² *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 8.*

den. Die Räumlichkeiten des Wirtschaftsministeriums bieten einen Raum für Auslegen von Broschüren, Flyern und anderem Informationsmaterial oder auch zum Veranstalten von Seminaren und Workshops. Einzelne Mitarbeiter, die mit diesen Aufgaben betraut werden, würden die nötigen Datenbanken verwalten bzw. aktualisieren und zur Auskunft bereitstehen.

bb) SIEA

Die Slowakische Agentur für Innovation und Energetik wurde im Ressort des Wirtschaftsministeriums gegründet. Somit stelle sie laut der Strategie (Anlage 2) das beste Instrument zur Verwirklichung der Informationsstrategie, gerade im Hinblick auf ihre Aufgabenfelder, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit.⁸⁷³ Wie das Wirtschaftsministerium, habe die SIEA auch die Möglichkeit, über ihre Internetseite, Veranstaltungen, Pressekonferenzen und ihre Mitarbeiter ihren Beitrag leisten. Zu den Besonderheiten der SIEA gehören die regionalen Konsultationszentren der SIEA (in Trenčín, Banská Bystrica, Košice), die für die Bevölkerung die ersten Anlaufstellen in Fragen der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz darstellen. Zudem solle die telefonische „Energiehotline“ für die Öffentlichkeit eine Möglichkeit der schnellen Auskunft bieten, die zur Kontaktherstellung und Verweisung auf zuständige Ansprechpartner kostenlos zur Verfügung stehen sollte.

cc) Kommunen und Selbstverwaltungseinheiten

Diese gehören bislang zu den nicht genügend genutzten Informationsquellen für den Erneuerbare-Energien-Bereich.⁸⁷⁴ Sie stellen jedoch eine effektive und finanziell erreichbare Möglichkeit der Informationsverbreitung dar. Diese sollen als „erste Anlaufstelle“ agieren und die Verteilung von Broschüren, Publikationen und anderweitigen Informationsträgern gewährleisten.

dd) Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen

Allgemein gehören in der Slowakei die Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Stiftungen zu den Akteuren, deren Möglichkeiten seitens der Autoritäten bei der Informationsverbreitung vernachlässigt wurden oder immer noch vernachlässigt werden.⁸⁷⁵ Dies sei jedoch oft auch durch ihre eigenen unkonstruktiven Auftritte, wie auch durch Fragmentierung in dem Sektor der NGO's an sich, verursacht worden. Die Situation ändere sich jedoch und NGO's haben auch im Energiesektor eine wichtige und nichtersetzbare Stellung eingenommen. Deswegen sei es auch wichtig, mit diesen Institutionen bei der Informationsstrategie als aktiven Akteuren zu rechnen.⁸⁷⁶ Dies sei vor allem für den Sektor der Haushalte vorgesehen.

⁸⁷³ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 9f.*

⁸⁷⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 10f.*

⁸⁷⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 11.*

⁸⁷⁶ Besonders hervorgehoben wurde die Tätigkeit des Energy Center Bratislava (ECB), dazu siehe mehr in diesem Kapitel unter A.I.12.

ee) Unternehmen und Energieberater

Die Unternehmen⁸⁷⁷ gehören bislang zu den wenig genutzten Informationskanälen für die Verbreitung der Informationen über erneuerbare Energien. Normalerweise werden sie eher als Zielgruppe angesehen, die informiert werden sollte. Es bietet sich jedoch an, mit ihrer aktiven Tätigkeit als Informationsakteuren zu rechnen. Eine spezifische Aufgabe hätten die Energieunternehmen, vor allem die Energiehersteller und -lieferanten. Eine solche Einbeziehung bedürfte jedoch einer eigenständigen Analyse.

Energieberater⁸⁷⁸ würden durch den persönlichen Kontakt mit den Interessenten maßgeblich dazu beitragen, ob sich jemand für die Nutzung erneuerbarer Energien letztendlich entscheidet oder nicht. Es sei allgemein bekannt, dass es am Ende jeder Kette eines „lebendigen Menschen, der beraten kann“ bedarf, der zur Rat und Tat steht und auf die endgültige Entscheidung Einfluss nehmen kann.

ff) Medien und Schulsektor

Natürlich spielen die Medien⁸⁷⁹ eine große Rolle in all ihrer Unterschiedlichkeit (Internet, Rundfunk, Fernsehen, Presse). Empfohlen wird ein gemeinsamer Slogan oder eine Melodie, die einen Wiedererkennungseffekt erzeugen würden.

Nicht zuletzt spielen die Grund- und Mittelschulen eine wichtige Rolle, denn auf diesen sollte es über die erneuerbaren Energien und Effizienz unterrichtet werden.⁸⁸⁰

b) Gelungene Umsetzung der vorgeschlagenen Informationsstrategie?

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Ziele in der Strategie der energetischen Sicherheit seit ihrer Erklärung erfüllt worden sind, oder inwieweit die erforderlichen Schritte zur Erfüllung dieser Ziele bereits getan wurden. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Strategie aus dem Jahre 2008 stammt und seit dem fast vier Jahre vergangen sind, was einen relativ angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Informationsstrategie bietet. Andererseits ist die Situation seit 2009 nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 309/2009 eine andere. Die erneuerbaren Energien sind schon allein durch das Inkrafttreten des Gesetzes mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit geraten. Auch durch die Förderprogramme erlangte die Bevölkerung mehr Kenntnis über die Nutzung der dotierten Projekte, wie z.B. Solarkollektoren und Biomassekessel im Rahmen des nationalen Förderprogramms.⁸⁸¹ Das Interesse der Haushalte an diesem Förderprogramm sei sogar noch größer gewesen als die zur Verfügung gestellte Summe in Höhe von 2 675 200 Euro.⁸⁸²

⁸⁷⁷ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 12.*

⁸⁷⁸ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 13.*

⁸⁷⁹ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 13f.*

⁸⁸⁰ *Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss Nr. 732/2008), 2008, Anlage Nr. 2, S. 15.*

⁸⁸¹ Nähere Informationen sind abrufbar unter <http://www.siea.sk/granty-dotacie>.

⁸⁸² Näheres über dieses Programm ist abrufbar unter <http://www.siea.sk/granty-a-dotacie-slnecne-kolektory-a-kotly-pre-domacnosti/>.

Des Weiteren ist anzumerken, dass sowohl in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsministeriums als auch der SIEA Broschüren und Informationsmaterial bereitgestellt wird, anhand dessen die Öffentlichkeit die wichtigsten Informationen in Kürze erhalten kann. Das Wirtschaftsministerium informiert auf seiner Internetseite über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für diesen Bereich und ist bei verschiedenen Veranstaltungen durch seine Mitarbeiter vertreten. Auf der Internetseite befindet sich auch ein „Dialog über Energetik“⁸⁸³, wo die Öffentlichkeit zur Nutzung, Vorteilen und Nachteilen der erneuerbaren Energien Stellung nehmen kann. Es werden mehrere Fragen gestellt, die auf die Feststellung abzielen, welche Änderungsvorschläge aus welchen Gründen die Bevölkerung als notwendig sieht und wie zufrieden bzw. unzufrieden sie mit der aktuellen Energiepolitik ist. Die Antworten werden dann intern verarbeitet und dienen als Feedback zur weiteren Gestaltung der Situation.

Die SIEA organisiert verschiedene Seminare und Workshops zu den Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Anfang des Jahres 2009 startete sie das Projekt „Förderung der Aufklärung und Beratung im Rahmen der effektiven Energienutzung und Nutzung der erneuerbaren Energien, einschließlich der Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit“. Im Fokus dieses Projektes stehen die Haushalte, Unternehmer, öffentlicher Sektor sowie Kinder und Studenten. Das Projekt dauert bis zum Jahre 2013. Eine kostenlose Beratung bietet die SIEA in vier Städten in der Slowakei an. Eine Energiehotline wurde in Betrieb gesetzt und auf der Internetseite werden ausreichende Informationen bereitgestellt. Die SIEA trägt somit tatsächlich der Erhöhung der Informationsqualität der Öffentlichkeit und der Verhaltensänderung der öffentlichen Meinung bezüglich der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien wesentlich bei.

Die Mängel in der Informationsverbreitung liegen eher in dem Bereich der Kommunen, Selbstverwaltungseinheiten, Unternehmen, Industrie, Nichtregierungsorganisationen und Bürgerinitiativen. Vor allem die Interessenvertreter sind in einem genügenden Ausmaß nicht vorhanden. Andernfalls wären es gerade die Fachverbände, von denen in ihrem eigenen Interesse eine Öffentlichkeitsarbeit zu erhoffen oder erwarten wäre. Umso mehr erstaunt es, dass diese unter den wichtigen Akteuren in der Strategie nicht aufgeführt werden. Bei den Kommunen muss jedoch folgende Anmerkung angebracht werden. Die Kommunen beschäftigen sich mit verschiedenen Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen. Es liegen zahlreiche Aufgaben vor, wie die Kinderspielplätze zu renovieren, örtliches Schwimmbad zu betreiben, die Bildung der Bewohner durch eine Bibliothek voranzutreiben und viele andere. Es ist oft sehr schwer sich einem oder anderem Punkt zu widmen. Oft werden aus dem Eigenbedarf der Kommune Schwerpunkte deutlich erkennbar, denen sich die Kommune widmet und diese berücksichtigt. Es könnte in Erwägung gezogen werden, dass die Kommunen spezialisierte Berater berufen, die sich den Aufgaben widmen, die nicht im genügenden Maße berücksichtigt werden können. Allerdings gibt es in der Slowakei solche Berater noch nicht. Selbst wenn es der Fall wäre, müssten viele Kommunen die Berufung von Beratern aus finanziellen Gründen unterlassen. Es lässt sich an manchen Beispielen feststellen, dass es bei der Frage, ob die Kommune sich für erneuerbare Energien einsetzt oder nicht, vor allem auf die Personen vor Ort ankommt, die tätig sind. Sind in den führenden Positionen in der Kommune solche Personen, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien einsetzen möchten, setzen sie diese Tätigkeiten auch durch. So kann die Frage der erneuerbaren Energien zum Schwer-

⁸⁸³ Siehe unter <http://www.mhsr.sk/dialog-o-energetike/135193s>.

punkt der Kommune werden. Andernfalls bekommen die Priorität andere Aufgaben, die die jeweiligen Akteure vor Ort bevorzugen.

Ausgehend von den Leitlinien für den Unterricht an den Schulen werden Informationen über erneuerbare Energien hauptsächlich in den Fächern Chemie, Physik und Biologie im Unterricht vermittelt.⁸⁸⁴ Die Medien berichten über erneuerbare Energien nur insoweit, als es zusammenhängende Veranstaltungen oder Projekte gibt.

c) Bereitstellung von Informationen im Nationalen Aktionsplan

Im Nationalen Aktionsplan⁸⁸⁵ wurden gleich mehrere Fragen bezüglich der Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit gestellt. In diesem Fall antwortete die Slowakei zusammenfassend auf alle sieben Fragen mit den Ausführungen über die Aktivitäten der SIEA. Ihre Informationsbereitstellungsaufgaben hängen damit zusammen, dass sie mit der Ausführung wichtiger Förderprogramme zur erhöhten Nutzung der erneuerbaren Energien beauftragt wurde. Näher erörtert wird das Projekt „Förderung der Aufklärung und Beratung im Rahmen der effektiven Energienutzung und Nutzung der erneuerbaren Energien, einschließlich der Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit“ und gleichzeitig die Absicht erklärt, diese Aktivitäten fortzuführen.

Manche Fragen oder Teilfragen bezüglich der Rechtsvorschriften und der regionalen oder lokalen Aktivitäten blieben jedoch teilweise nicht oder nicht ausreichend beantwortet. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass diese Antwort eine genügende Stellungnahme seitens der Slowakei darbietet, da dies von der Europäischen Kommission nicht beanstandet wurde und keine weiteren ergänzenden Fragen oder Anmerkungen im Rahmen der Ergänzung zum Nationalen Aktionsplan diesbezüglich gestellt wurden.⁸⁸⁶

d) Vorschlag aus den Kreisen der Öffentlichkeit für den Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien

Bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energien konnte sich unter anderem auch die breite Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Aktionsplans äußern.⁸⁸⁷ Dies wurde auch in Anspruch genommen und aus den Kreisen der Öffentlichkeit kam es zu 37 Änderungsvorschlägen. Einer davon hängt insbesondere mit der Information der Bevölkerung zusammen. Gefordert wurde die Ergänzung des Kapitels 4.2.4. über die Bereitstellung von Informationen in dem Sinne, dass im Rahmen der Förderung der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über erneuerbare Energien eine finanzielle oder/und nichtfinanzielle Förderung für Non-Profit-Organisationen gefordert wird, die im Fokus die Problematik der erneuerbaren Energien, deren Forschung, aber insbesondere die Verbreitung der Informationen über die Nutzung dieser Technologien haben. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, dass die Notwendigkeit besteht, die Informationsquellen für die Öffentlichkeit zu diversifizieren. Ausgehend davon, dass momentan die einzige Stelle, die mit der Bereitstellung und

⁸⁸⁴ *Štátny pedagogický inštitút, Štátny vzdelávací program SR, (Staatliches Pädagogisches Institut der SR, Staatliches Bildungsprogramm), 2009, für Chemie auf S. 12, Biologie auf S. 21, Physik auf S. 10f.*

⁸⁸⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, Kap. 4.2.4.*

⁸⁸⁶ Ergänzung zum Nationalen Aktionsplan der Slowakischen Republik, abrufbar unter http://ec.europa.eu/energy/renewables/action_plan_en.htm.

⁸⁸⁷ *Ministerstvo hospodárstva SR, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, Tabelle der Anmerkungen, Anmerkung der Öffentlichkeit zum Kap. 4.2.4.*

Verbreitung der Informationen beauftragt ist, die SIEA ist, solle es noch zusätzliche Stellen mit einem solchen offiziellen Charakter geben. Im Hinblick auf die Stärkung der Zivilgesellschaft sei es von einer hohen Bedeutung, dass die Bürger auch ausreichende Möglichkeiten haben, sich zu diesen Themen zu äußern. Solche Initiativen würden eine finanzielle und auch nichtfinanzielle Unterstützung verdienen. Allerdings wurde dieser Vorschlag – als einer der zwölf – mit dem Hinweis, dass diese Anmerkung über die Intention des Bearbeiters vom Nationalen Aktionsplan hinausgeht, nicht angenommen.

5. Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass in der slowakischen Gesellschaft noch hohe Potenziale zur Verbesserung des Wissensstandes vorhanden sind. Während die Strategie der energetischen Sicherheit der Slowakei im Jahre 2008 noch von einem Mangel sowohl der Laien- als auch der Fachgesellschaft ausgeht, kann heute festgestellt werden, dass die Fachgesellschaft bereits angemessen informiert ist. Der Mangel des Wissensstandes ist somit vorwiegend in der Laiengesellschaft. Diese bekommt hauptsächlich negative Informationen über die erneuerbaren Energien, welche auf die Erhöhungen der Strompreise hinweisen. Verstärkt wurde dieses Phänomen durch den Photovoltaikboom, der bereits unter „Akzeptanz der erneuerbaren Energien“ im Kapitel 3 unter E.I.1. näher dargestellt wurde.

Eine andere Einstellung besteht der Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber. Über diese Art der Nutzung der erneuerbaren Energien werden genügend Informationen verbreitet, die die erneuerbaren Energien sehr positiv bewerten. Diese positive Einstellung gegenüber der erneuerbaren Wärme streckt sich jedoch nur auf einen bestimmten Personenkreis aus, der lokal die Vorteile der erneuerbaren Wärmenutzung in Anspruch nehmen kann. Demgegenüber betreffen die Strompreise die ganze Bevölkerung, die steigende Preise befürchtet.

III. Deutschland

1. Bereitstellung von Informationen im Nationalen Aktionsplan

Aus dem Muster der Europäischen Kommission⁸⁸⁸ ergeben sich sieben Fragen bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die die Mitgliedstaaten beantworten sollen.⁸⁸⁹ Deutschland hat auf alle sieben Fragen ausführliche Antworten gegeben, die einen sehr detaillierten Überblick über den Informationsfluss an die Öffentlichkeit und über die Auskunft oder Informationsgebenden Stellen bieten.

Die Bereitstellung von Informationen sei im weiteren Sinne durch die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bzw. durch die Einführung von Zertifizierungssystemen in den relevanten Gesetzen, wie z.B. in §§ 45-52 EEG geregelt. Allgemein liege jedoch die Informationszuständigkeit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bei den informationspflichtigen Stellen des Bundes und der Länder. Dies ergebe sich aus dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG)⁸⁹⁰ bzw. dem entsprechenden Landesrecht, das den Zugang der Bevölkerung zu den Umweltinformationen regelt. Nach § 10 UIG

⁸⁸⁸ *Europäische Kommission*, Entscheidung der Kommission vom 30.06.2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU L 182/33.

⁸⁸⁹ Nachfolgende Ausführungen sind detailliert entnommen der *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, Kap. 4.2.4.

⁸⁹⁰ Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22.12.2004, BGBl. I S. 3704.

unterrichten die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

a) Bundesebene

Die wichtigsten Träger dieser Aufgabe auf nationaler Ebene seien die Regierung und die Bundesministerien, deren nachgeordnete Behörden und die durch diese kontrollierten privaten Einrichtungen.

Das BMU biete ein vielseitiges Angebot an Informationen in der Form von Broschüren, Informationsblättern, Downloads und auch im Bereich von Daten und Statistik. Zahlreiche Studien (zum Thema Energiewende, Arbeitsplätze, Innovation, Biomasse, EEG u.a.), Bildungsmaterialien für Kinder (BMU-Kids) und Schulen (Grundschulen, Sekundarstufe, Filme und Interaktives Lernen), wie auch europäische und internationale Nachrichten werden auf seinen Internetseiten *www.bmu.de* (unter Umweltinformation und Bildungsservice) oder auf einer für den Bereich erneuerbare Energien spezialisierten Internetseite *www.erneuerbare-energien.de* zur Verfügung gestellt. Darunter sei insbesondere auch der Ablauf der Umsetzung der EE-Richtlinie und die damit zusammenhängenden Dokumente, wie z.B. Nationaler Aktionsplan und der Fortschrittsbericht zu erwähnen. Darüber hinaus sei das BMU bei der Bereitstellung von Informationen vernetzend tätig, insbesondere durch die fachübergreifenden Tagungen sowie durch die Zuwendungen zu Forschungsprojekten und Informationskampagnen. Im Nationalen Aktionsplan werden beispielsweise die Forschungsprojekte Powerado und Powerado-Plus genannt⁸⁹¹, sowie die Wanderausstellung Leuchttour⁸⁹² für 4-10 jährige Kinder. Die vom Bund erstellten Materialien zu Fördermöglichkeiten können direkt angefordert werden, die zu lokalen Fördermöglichkeiten werden von den Ländern bereitgestellt.

Auf der Bundesebene werde des Weiteren ein BINE Informationsdienst⁸⁹³ von dem BMU und vom BMWi gefördert. Dieser biete der Bevölkerung Informationen über Fördermaßnahmen und Förderprogramme in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene an, sowie wertvolle Tipps zu Finanzierungshilfen. Der BINE Informationsdienst habe den Auftrag, den Informations- und Wissenstransfer aus der Energieforschung in die Anwendungspraxis zu unterstützen. Ein synchronisierbarer Förderkompass sei im CD-Format für private, gewerbliche und institutionelle Investoren verfügbar. Die bei BINE vorhandene Online Datenbank basiere auf dem Förderkompass Energie. Diese CD-ROM Datenbank enthalte neben den Förderprogrammen für Private auch alle relevanten Programme der EU, des Bundes und der Länder für Industrie, Gewerbe, Kommunen, Vereine, und Selbstständige. Zusätzlich stehen Richtlinienexte, Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung.

Zu den wichtigen Informationsaktivitäten des Bundes gehöre jedenfalls auch die nationale Klimaschutzinitiative, die seit 2008 vom BMU betrieben wird. Das Ziel dieser Initiative bestehe darin, die vorhandenen Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig zu erschließen. Genauso sollen innovative Projekte zugunsten des Klimaschutzes vorangebracht werden. Die Klimaschutzinitiative finanziert sich aus den Erlösen der Versteigerung der Emissionshandelszertifikate.⁸⁹⁴

⁸⁹¹ Siehe unter www.powerado.de.

⁸⁹² Siehe unter www.leuchttour.de.

⁸⁹³ Siehe unter www.bine.info.

⁸⁹⁴ Siehe unter www.bmu-klimaschutzinitiative.de.

Das BMELV unter *www.bmelv.de* und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe unter *www.nachwachsende-rohstoffe.de* stellen ein vielfältiges Angebot an Informationen für die energetische Nutzung von Biomasse und Beratungsleistungen.

Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Agentur für Erneuerbare Energien e.V., die ein wichtiges Informationsportal sei und die Deutsche Energie-Agentur (dena), die als ein wichtiges Kompetenzzentrum für Energieeffizienz und erneuerbare Energien auf der Bundesebene operiere.⁸⁹⁵

b) Landesebene

Auf der Landesebene werde diese Aufgabe durch die nach dem Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt, insbesondere durch die Landesministerien. Zum Teil hätten die Länder eigenständige öffentliche oder teilprivate Informationszentren oder Energieagenturen eingerichtet, die der Bevölkerung nähere Informationen zum Umwelt und zur Nutzung der erneuerbaren Energien anbieten sollen. Auf der Kommunalebene sei dies die öffentliche Verwaltung sowie auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen.⁸⁹⁶

Eine erfolgreiche Informationsarbeit erfolge auch auf der regionalen und lokalen Ebene. Dies bezeuge das umfangreiche Angebot in den Bundesländern. Die Aktivitäten seien im Nationalen Aktionsplan deswegen nur exemplarisch aufgeführt. Die Vielfalt reiche von den Kampagnen zu einzelnen Technologien, Statusberichten mit Kontakt- und Förderübersichten, Modellvorhaben, Demonstrationsprojekten, Einrichtung von Informationszentren, vorbildlichen Beschaffungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor bis zur Bereitstellung von relevanten Forschungsergebnissen sowie der Erstellung von Leitfäden und Checklisten.⁸⁹⁷ Anhand der Aufführung im Nationalen Aktionsplan lässt sich feststellen, dass verschiedene Zielgruppen durch diese Initiativen erreicht werden sollen. Es handelt sich sowohl um die Bevölkerung allgemein, Handwerker, Bauherren, Gewerbe, Planer, Verbraucher und Hauseigentümer als auch um Kommunen, öffentliche Verwaltung, Multiplikatoren, Studenten, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschungseinrichtungen sowie juristische Personen oder Verbände. Je nach Zielgruppe ist auch die Ausrichtung der Maßnahme speziell und an die Zielgruppe angepasst.

Viele beschriebenen Maßnahmen betreffen die Sensibilisierung und die Motivierung zum Einsatz erneuerbarer Energien, die Information und die Schulung. Oft werden Seminare, Tagungen oder Lernmodule angeboten sowie Anzeigen, Broschüren, Publikationen und Förderübersichten und Infohotline kostenlos bereitgestellt, um diese an die Zielgruppe weiterleiten zu können. Zu den Kampagnen gehören allgemeine Kampagnen über die Energieeffizienz in Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien, aber auch auf eine Energiequelle spezialisierte Kampagne, wie z.B. zum Thema Solarwirtschaft, Wind oder nachwachsende Rohstoffe. Es werden auch regionale Informationskampagnen durchgeführt, die übergreifend regional sind. Diese Maßnahmen werden durch den Bund gefördert oder in Kooperation mit Bund durchgeführt. An dieser Stelle seien nur zwei erwähnt: die Kampagne „100%-Erneuerbare-Energien-

⁸⁹⁵ Beide Institutionen wurden bereits oben im Kapitel 3 unter A.II.10 bzw. unter A.II.6. bei den Akteuren in Deutschland näher dargestellt.

⁸⁹⁶ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, Kap. 4.2.4.b).

⁸⁹⁷ *Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, Kap. 4.2.4.c).

Regionen“, die in der Form eines Kongresses zu Umsetzungsstrategien für Landkreise und Kommunen stattfindet und „Bioenergie-Regionen“, die ein Wettbewerb darstellt und das BMELV dadurch Netzwerke mit innovativen Konzepten, die die Entwicklungschancen der Bioenergie für sich nutzen, fördert. Ziel des Wettbewerbes ist es, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen.

c) Verbände

Zu den wichtigen Gliedern der Informationsstruktur gehören die Verbände und Interessenvertreter, die mit ihrer Tätigkeit auf vielfältige Weise zur Verbesserung des Wissensstandes der Bevölkerung beitragen. Erwähnt werden Verbände der Handwerker, Architekten oder Ingenieure, jedoch auch die spezialisierten Verbände der erneuerbaren Energien, von denen an dieser Stelle statt vieler nur drei beispielhaft genannt werden sollen, der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und für den Biogasbereich der Fachverband Biogas e.V. und Biogasrat e.V.⁸⁹⁸.

2. Andere Akteure für die Bereitstellung von Informationen

In Deutschland sind noch viele andere Akteure tätig, die zum Wissensstand der Öffentlichkeit beitragen. Diese werden zwar nicht ausdrücklich in dem Nationalen Aktionsplan erwähnt, spielen jedoch eine wichtige Rolle für die Bevölkerung. In den Medien sind Informationen bezüglich der erneuerbaren Energien sehr präsent. Allein aufgrund der deutschen Ausrichtung zur Energiewende informieren diese über erneuerbare Energien in zahlreichen Sendungen. Viele Verbände und Nichtregierungsorganisationen sind tätig. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich auch Stiftungen, die Projekte oder Doktorarbeiten mit verwandten Themen fördern.⁸⁹⁹

3. Informative Studien über die Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland gibt es zahlreiche Informationen oder Möglichkeiten, leicht zu den erwünschten Umweltinformationen zu gelangen. Wie oben bereits dargestellt, sind für jede Zielgruppe Informationsangebote vorhanden, einige sogar in einem sehr großen Umfang. Gleichzeitig wächst das Interesse an ausländischen Rechtsordnungen und Lösungswegen für bestimmte Situationen. Dies lässt sich auch im Bereich der erneuerbaren Energien beobachten. Es werden europaweite Studien zu bestimmten Themenbereichen ausgearbeitet, um so einen Überblick zu erhalten und damit den Einblick in fremde Rechtsordnungen zu bekommen. Gleichzeitig ermöglichen solche Studien die Einflüsse der Staaten untereinander besser einzuschätzen und mögliche Kontaktstellen für weiterführende Fragen zu vermitteln. Nachfolgend sollen nur exemplarisch wenige Projekte genannt werden, die im Zusammenhang mit dieser Arbeit stehen und teilweise eine wichtige Informationsquelle darstellten.

a) Res Legal

Eine wichtige Informationsquelle über die Förderung von und zu Netzfragen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den 27 EU-Mitgliedstaaten stellt RES LEGAL⁹⁰⁰ dar. Es handelt sich hiermit um eine vom Bundesumweltministerium betriebene Internetseite, die eine Sammlung und juristische Aufbereitung der relevanten Rechtsquellen zu diesen Themen be-

⁸⁹⁸ Die Erneuerbare-Energien-Verbände wurden bereits oben im Kapitel 3 unter A.II.7 bzw. 12 und 13 unter den Akteuren näher dargestellt.

⁸⁹⁹ Wie z.B. die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

⁹⁰⁰ Folgende Ausführungen abrufbar unter www.res-legal.de.

inhaltet. Sie soll sowohl einen Gesamtüberblick über die unterschiedlichen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen bieten als auch Regelungen für die einzelnen Technologien im Detail anschaulich und leicht zugänglich machen. Die Themenbereiche sind bei jedem Mitgliedstaat einheitlich gegliedert und ausgearbeitet, damit ein Vergleich ermöglicht und erleichtert wird. Bei etwaigen Novellierungen der Rechtslage in den Mitgliedstaaten wird die Datenbank aktualisiert und liefert somit immer den aktuellsten Überblick zu der Gesetzgebung und den Förderprogrammen. Es werden auch Original-Rechtsquellen, auf denen RES LEGAL basiert und die teilweise vorhandenen Übersetzungen der jeweiligen ausländischen Rechtsquellen zur Verfügung gestellt. Der weitere Nutzen dieser Datenbank besteht darin, dass sie Kontakte von nationalen Institutionen und Spezialisten auflistet, die bei weiterführenden Fragen weiter behilflich sein können. Diese Datenbank ist auch in englischer Sprache verfügbar, was sicherlich insbesondere für die slowakischen Interessenten von Bedeutung sein könnte. Somit trägt Deutschland zur Bereitstellung von Informationen auch in anderen Ländern bei.

b) Res Integration

Im Auftrag der Europäischen Kommission sollte die Umsetzung des Art. 16 EE-Richtlinie erforscht und evaluiert werden, der sich mit der Integration der erneuerbarer Energien in die Netze befasst.⁹⁰¹ Dies stellt ein weiteres Beispiel von Interesse an fremden Rechtsordnungen dar. Anzumerken bleibt jedoch, dass dieses Interesse von der Europäischen Kommission ausgeht, jedoch deutsche Akteure damit beauftragt werden. Somit tragen die deutschen Akteure der Informationsbereitstellung in diesem Bereich wesentlich bei. Es wurden bereits 27 nationale Berichte aller Mitgliedstaaten der EU verfasst und sind in englischer Sprache verfügbar. Diese entstanden durch Recherchen und Analysen zu den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und zu der tatsächlichen Situation in den 27 EU-Mitgliedsstaaten. Es wurden auch die Nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten ausgewertet. Darüber hinaus umfassen die nationalen Berichte auch Formulierungen von Empfehlungen für die einzelnen Länder.

c) GreenGasGrids

Im Biomethanbereich läuft zurzeit ein Projekt in Kooperation mit zwölf internationalen Projektpartnern, das von der *dena* mit Unterstützung der Europäischen Kommission entwickelt wurde. Zu den Partnern gehören auch die slowakische SIEA und das deutsche Fraunhofer UMSICHT. Durch das Projekt GreenGasGrids⁹⁰² soll die internationale Marktentwicklung der Biogaseinspeisung unterstützt und somit ein Beitrag zur EU-weiten Steigerung der Biomethanproduktion geleistet werden. Ausgehend von der Verpflichtung der EU-Kommission in den Nationalen Aktionsplänen für erneuerbare Energien, ergriffene Maßnahmen zur Unterstützung der Biogaseinspeisung darzulegen, wird die Rechtslage in den Kooperationsstaaten erfasst und dargestellt. Es lässt sich beobachten, dass einige Länder wie Deutschland, Niederlande, Schweden und Österreich bereits seit Jahren Biomethan verwenden und dementsprechend auch Fördermechanismen etabliert haben. Andere Mitgliedstaaten, wie z.B. die Slowakei folgen mit eigenen Maßnahmen. Auch der politische Wille der Entscheidungsträger sei vorhanden. Jedoch bleibe in diesen Staaten trotz hohem Interesse an der Biomethanproduktion seine Bereitstellung hinter seinen Potenzialen zurück. Dies lasse sich auf fehlende nationa-

⁹⁰¹ Ausführungen dazu abrufbar unter <http://www.eclareon.eu/de/res-integration>.

⁹⁰² Informationen hierzu siehe unter www.greengasgrids.eu.

le Gesetzgebung und technische Standards, geringe Kooperation der beteiligten Akteure sowie länderübergreifende Barrieren für Biomethan zurückführen. Aus diesem Grunde werden durch GreenGasGrids diese Hemmnisse der Marktentwicklung angegangen und ein entscheidender Beitrag zur EU-weiten Steigerung der Biomethanproduktion geleistet. Das Projekt bewirke, dass private Marktakteure und der öffentliche Sektor in den EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen in ihrem Handeln mitberücksichtigen können.

4. Zusammenfassung

Es wurden mehrere Beispiele bestehender und geplanter Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramme dargestellt, die die Bürger über die Vorteile des Ausbaus und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen informieren. Eine ausführlichere und detailliertere Übersicht mit der Aufführung der Art und des Zieles der Kampagne, der Zielgruppe und der dazu verwendeten Instrumente findet sich in der Tabelle 7.3.5. im Nationalen Aktionsplan Deutschlands.

IV. Vergleich

1. Allgemein

Aus den obigen Ausführungen lässt sich folgender Vergleich ziehen: Deutschlands Bevölkerung ist im Bereich der erneuerbaren Energien besser informiert als die slowakische. Dies hat seine Gründe in der langen Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, die bereits etabliert sind. Darüber hinaus verfügen die deutschen Akteure bereits über genügend Informationen über die nationale Lage. Allmählich interessieren sie sich für die Lage in erneuerbaren Energien im Ausland. So entstehen zahlreiche Dokumente, Studien und länderübergreifende Vergleiche, die ihren Grund in der notwendigen Erforschung des fremden Marktes und der fremden Gegebenheiten haben. Ein weiterer Grund ist die Verbindung der Staaten aufgrund der Zugehörigkeit zur Europäischen Union und ein gegenseitiges Interesse. Es sind gerade diese Informationsquellen, die manche Daten in der Slowakei erforscht haben, die vorher nicht veröffentlicht wurden. Oft handelt es sich auch um Informationen, die erst durch eine Nachfrage bei einer zuständigen Stelle bereitgestellt werden und ohne eine Nachfrage nicht zur Verfügung stehen würden. Auf diese Weise werden einerseits Informationen transparent und der Bevölkerung zugänglich gemacht, andererseits trägt auch Deutschland zur Informationsbereitstellung in der Slowakei bei, indem die Studien den Interessenten meistens im Internet (und dadurch auch direkt der slowakischen Bevölkerung) zur Verfügung gestellt werden.

Zudem werden in Deutschland manche Studien, Informationsmaterialien oder Gesetzestexte hauptsächlich auf den Internetseiten auch auf Englisch angeboten. Die englischen Fassungen sind für die slowakischen Akteure eine gute Informationsquelle, weil von den Fremdsprachen die englische Sprache am meisten beherrscht wird. So war es beispielsweise gerade die englische Fassung des EEG 2012, die einen gezielten Austausch über die deutsche Rechtslage mit den Entscheidungsträgern und Stakeholdern in der Slowakei ermöglicht hat.

2. Nationale Aktionspläne

Durch die Verwendung des Musters soll sichergestellt werden, dass die Nationalen Aktionspläne vollständig sind, diese alle Anforderungen der Richtlinie erfüllen sowie untereinander und mit den künftigen, von den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre vorzulegenden Berichten über

die Anwendung der Richtlinie vergleichbar sind.⁹⁰³ Würde man einen Vergleich im Bereich der Informationsbereitstellung anhand der Ausführungen in den Nationalen Aktionsplänen Deutschlands und der Slowakei ziehen wollen, käme man zu dem Schluss, dass in der Slowakei nur ein Programm zur Erhöhung des Wissensstandes der Bevölkerung läuft. Deutschland hatte dagegen aufgrund der zahlreichen Programme nur manche davon exemplarisch auf der Bundes- und Landesebene dargestellt. Dennoch gibt es in der Slowakei bis auf das Programm der SIEA keine nennenswerten Strategien zur Erhöhung des Wissensstandes der Bevölkerung im Bereich der erneuerbaren Energien. Kleinere Initiativen gibt es im Bereich der wenigen Stiftungsfonds oder die Erhöhung des Wissensstandes der Bevölkerung wird als eine positive Folge bestimmter Tätigkeiten begrüßt oder sogar angestrebt. Ein weiteres umfangreiches Programm, das dem Programm der SIEA ähneln würde, gibt es jedoch nicht. Zwischen den Akteuren kommt der SIEA eine Schlüsselrolle zu. Auch auf der regionalen Ebene sind es hauptsächlich die regionalen Beratungszentren der SIEA, die für die Verbreitung der Informationen zuständig sind. Die Kommunen sind in der Slowakei aufgrund von andersgelagerten Prioritäten bis auf wenige Ausnahmen, wie z.B. in Žilina, Nitra, Košice, kaum präsent.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass eine Verbandsarbeit, wie sie in Deutschland dank mehrerer Erneuerbare-Energien-Verbände üblich ist, in der Slowakei aufgrund der mangelnden Existenz und der Öffentlichkeitsarbeit der Verbände nahezu nicht vorhanden ist. Dadurch fehlt der Slowakei ein wichtiges Glied in der Informationsbereitstellung und Erhöhung des Wissensstandes.

H. Flächennutzungskonkurrenz und Monokulturen bei Biogasnutzung

Einen Nachteil, der mit dem Anbau der Energiepflanzen verbunden wird, stellen die Flächenkonkurrenzen und Monokulturen dar. Der unterschiedliche Stand dieses Problems in beiden Ländern sowie seine Gründe werden nachfolgend erörtert.

I. Slowakei

Zurzeit befinden sich in der Slowakei 450.000 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Freiflächen, die bisher ungenutzt sind. Diese Zahl macht 18,5 % der Agrarlandschaft aus. Nach der erfolgten Inventarisierung stehen 300.000 Hektar des Grünlandes zur energetischen Nutzung zur Verfügung.⁹⁰⁴

In den letzten Jahren wurde ein Projekt finanziert, das zum Ziel die Forschung des Anbaus von geeigneten nachwachsenden Rohstoffen hatte.⁹⁰⁵ Derzeit sind legislative Änderungen in Vorbereitung, die eine Nutzung der einzelnen Grundstücke zum Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen sollen. Allerdings existieren keine relevanten Angaben über die Folgen für biologische Diversität, Wasserbestände oder Wasser-

⁹⁰³ *Europäische Kommission*, Entscheidung der Kommission vom 30.06.2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU L 182/33.

⁹⁰⁴ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES), (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), 2012, S. 11.

⁹⁰⁵ *Ministerstvo hospodárstva SR*, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES), (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), 2012, S. 11.

und Bodenqualität. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Folgen unbeträchtlich sind.⁹⁰⁶ In den letzten Jahren sei kein Anstieg der energetisch genutzten Flächen zu bemerken.

II. Deutschland

Der Einsatz von Energiepflanzen bringt im Zusammenhang mit der schnellwachsenden Entwicklung der Biogasproduktion viele Konfliktpotenziale mit sich. Es häuften sich die Fälle, wo Energiepflanzen immer mehr an Flächen angebaut wurden, die früher Grünflächen waren und diese in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt wurden. Die Letztverbraucher seien mit der Biogasförderung doppelt belastet: erstens durch die EEG-Umlage und zweitens durch die steigenden Lebensmittelpreise, vor allem Kartoffel und Bier.⁹⁰⁷

Diese Entwicklung hat insbesondere Flächennutzungskonkurrenzen hervorgebracht.⁹⁰⁸ Dies bedeutet, dass die Nutzung der bisher anderweitig genutzten Flächen derzeit in Konkurrenz zur Nutzung der Flächen für den Anbau der Energiepflanzen steht. Dadurch wurden die Flächen in eine intensive Nutzung genommen und es ist möglich, dass ihre wichtigen ökologischen Funktionen dabei verloren gehen. Auch der Geschäftsführer von Naturschutzbund Deutschland (NABU) *Leif Miller* führte an⁹⁰⁹, dass die Förderung von Biogasanlagen über das EEG zur Ausweitung des Maisanbaus geführt hätte, verbunden mit drastischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Sie gelte damit als einer der Haupttreiber für den klimaschädlichen Umbruch von Grünland. Von 2005 bis 2010 sei die Anbaufläche von 70.000 auf mehr als 600.000 Hektar gestiegen, was zu erhöhten Pachtpreisen führte. Manche Stimmen sprechen sogar davon, dass die Bauern durch den Anbau von Mais eine „fast verbrannte Erde“ hinterließen.⁹¹⁰ Der intensive Maisanbau zur "Fütterung" der Biogasanlagen zerstöre nicht nur die Artenvielfalt, sondern führe zu starkem Humusabbau, beträchtlicher Bodenverdichtung und Erosion. Es wird davon gesprochen, dass dadurch der nächsten Generation, die Landwirtschaft betreiben wollen würde, die Motivation dazu genommen wird, denn die Böden ausgelaugt und erheblich belastet seien.

Der nächste Nachteil bei dem Betrieb der Biogasanlagen seien der Düngereinsatz und das Ausbringen von Gärresten auf die Felder. Durch diese steige die Nitratbelastung der Trinkwässer jetzt schon erkennbar.⁹¹¹ Als Folge der Nitratbelastung müsse das Nitrat aus dem Wasser herausgefiltert werden, was wiederum die Bürger durch erhöhte Wasserpreise zahlen. Gegen diese Äußerungen ist der Fachverband Biogas e.V. offiziell in seinem offenen Brief⁹¹² vorgegangen, in dem er auf diese Meinungsäußerungen reagiert. Vom Fachverband Biogas

⁹⁰⁶ Bezüglich der Biokraftstoffe siehe *Ministerstvo hospodárstva SR*, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES) (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), 2012, S. 15. Auf Nachfrage wurden diese Ausführungen auch für die Biomasse- und Biogasnutzung bestätigt.

⁹⁰⁷ *M. Deggerich/M. Fröhlingdorf*, Die gelbe Plage, DER SPIEGEL, Heft Nr. 50/2010 vom 13.12.2010, S. 80ff.

⁹⁰⁸ *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 49.

⁹⁰⁹ *D. Koop*, NABU fordert Korrekturen der Vergütung von Biogas und schlägt zwei neue Boni vor, Erneuerbare Energien Magazin online vom 17.02.2011, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/nabu-fordert-korrektur-biogasverguetung/150/482/30210/>.

⁹¹⁰ *O. N.*, Maisbauern hinterlassen fast verbrannte Erde, shz.de online vom 15.10.2011, abrufbar unter <http://www.shz.de/artikel/article/111/maisbauern-hinterlassen-fast-verbrannte-erde.html>.

⁹¹¹ *O. N.*, Maisbauern hinterlassen fast verbrannte Erde, shz.de online vom 15.10.2011, abrufbar unter <http://www.shz.de/artikel/article/111/maisbauern-hinterlassen-fast-verbrannte-erde.html>.

⁹¹² *Fachverband Biogas e.V.*, Offener Brief des Fachverbandes Biogas e.V. an Klaus Dürkop, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Offener_Brief_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_an_Klaus_Duerkop.

e.V. wird die Ansicht vertreten, dass der Mais unter allen Kulturpflanzen in Deutschland diejenige mit dem geringsten Bedarf an Pflanzenschutzmitteln sei. Mais werde im Schnitt 1,23-mal behandelt, im Gegensatz zum blühenden Raps, der 3,23-mal gespritzt werden müsse. Auch die Nitratauswaschung sei bei Einbindung des Maises in passende Fruchtfolgen kein grundsätzliches Problem dieser Kulturpflanze. Die Auswaschungsgefahr werde dadurch minimiert, dass im Wintergetreide, Zwischenfrüchten oder Untersaaten vorhandene Nitratmengen im Herbst aufgenommen werden. Zudem sei der Vergärungsprozess in den Biogasanlagen dazu geeignet, die Nitratsituation zu verbessern, weil die Nährstoffe in vergorener Gülle wesentlich besser pflanzenverfügbar seien als in unvergorener Gülle.

Der Anbau von Energiepflanzen wird in Deutschland häufig mit Monokulturen verbunden.⁹¹³ Zu diesem Thema hat auch das DBFZ eine jährlich stattfindende Betreiberbefragung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass bei der Biogasproduktion in Biogasanlagen vor allem tierische Exkremate und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Betreiberumfrage 2010⁹¹⁴ des DBFZ zeigen, dass im Jahr 2010 rund 80 % der Energiebereitstellung in Biogasanlagen auf den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zurückzuführen ist. Befürwortend wird jedoch für den Maisanbau angeführt, dass er aktuell die effizienteste Pflanze für den Einsatz in einer Biogasanlage sei.⁹¹⁵ Zahlreiche Institute bemühen sich jetzt schon um eine Entwicklung der Artenvielfalt auf den Feldern – diese Forschung brauche jedoch noch einige Zeit, bis Biogas langfristig zur Vielfalt beitragen könne.⁹¹⁶ Zudem sei der Anbau für den Lebensmittelbereich nicht so flexibel zu gestalten, wie der Energiepflanzenanbau.⁹¹⁷ Unterstützend wird auch gegen die Schaffung von Monokulturen angeführt, dass ein Landwirt bereits aus ökonomischen und ökologischen Gründen heraus an einem vielfältigen Pflanzenspektrum interessiert ist, um seinen ertragsstarken Boden nicht durch unsachgemäße Bewirtschaftung zu gefährden.⁹¹⁸ Die Konzentration der Rohstoffbasis nur auf eine Energiepflanzenart wäre aus Betreiber- bzw. Abnehmersicht ökonomisch nicht sinnvoll, da die Verknappungen und Preissteigerungen den wirtschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage dann umso stärker gefährden würden.

⁹¹³ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008, S. 7; *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, S. 4; *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Verursacht Biogas Monokulturen?, 14.10.2010, abrufbar unter <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/bioenergie/detailansicht/article/105/verursacht-biogas-monokulturen.html>.

⁹¹⁴ *Deutsches BiomasseForschungsZentrum*, Pressemitteilung vom 07.04.2011, Erneuter Zuwachs von Biogasausbau in Deutschland 2010; DBFZ-Umfrage zu Anlagenbestand und Flächenbeanspruchung zeigt einen deutlichen Anlagenzubau im Biogasbereich.

⁹¹⁵ *Fachverband Biogas e.V.*, Offener Brief des Fachverbandes Biogas e.V. an Klaus Dürkop, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Offener_Brief_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_an_Klaus_Duerkop.

⁹¹⁶ *Fachverband Biogas e.V.*, Offener Brief des Fachverbandes Biogas e.V. an Klaus Dürkop, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Offener_Brief_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_an_Klaus_Duerkop.

⁹¹⁷ *Fachverband Biogas e.V.*, Offener Brief des Fachverbandes Biogas e.V. an Klaus Dürkop, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Offener_Brief_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_an_Klaus_Duerkop.

⁹¹⁸ *Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.)*, Verursacht Biogas Monokulturen?, 14.10.2010, abrufbar unter <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/bioenergie/detailansicht/article/105/verursacht-biogas-monokulturen.html>; *Biogaspartner/Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.)*, Biogaseinspeisung – die intelligente Lösung für die Zukunft, Stand April 2009, S. 7.

Auch der Biogasrat e.V. geht davon aus, dass Biogas eine tragende Säule der zukünftigen schwerpunktmäßig regenerativen Energieversorgung sein kann, ohne Konkurrenz zu Futter- und Nahrungsmittelanbau.⁹¹⁹

Auch werden zur Vermeidung negativer Umwelteffekte bereits zahlreiche Möglichkeiten genannt, die unter anderem im Bereich von Flächenplanung, Landwirtschaftsrecht, Haftungsrecht und finanziellen Förderung liegen.⁹²⁰

Aus den oben genannten Gründen wurde durch das EEG 2012 in § 27 Abs. 5 Nr. 1 ein Maisdeckel eingeführt, der den Vergütungsanspruch den Biogasanlagen nur dann gewährt, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais und Getreidekorn einschließlich Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrott in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Massenprozent beträgt. Der Nachweis erfolgt über lückenlose und vollständige Dokumentation der Einsatzstoffe in einem Tagebuch. Diese Regelung soll dazu verhelfen, andere Substrate als Mais zu mobilisieren.⁹²¹

III. Vergleich

Aus den obigen Ausführungen ist ein gravierender Unterschied zwischen der Slowakei und Deutschland im Thema Flächennutzungskonkurrenz bzw. Monokulturen zu verzeichnen. In der Slowakei sind keine relevanten Angaben bezüglich der energetischen Nutzung zur Biogasherstellung vorhanden, die auf die Gefahr von Flächenkonkurrenzen oder Monokulturen hindeuten könnten. Bei diesem Thema wird auf die hohe Anzahl von ungenutzten Freiflächen hingewiesen, wodurch dieses Thema keine besondere Beachtung erfährt. Die Lage könnte bestätigt oder widerlegt werden, wenn relevante Studien gemacht würden, die diese Gefahren näher betrachten. In Deutschland dagegen ist die Situation eine andere. Es werden zahlreiche Argumente für und gegen eine energetische Nutzung der Flächen gebracht. Verschiedene Interessenvertreter reagieren auf die Entwicklung mit Pressemitteilungen, Positionspapieren und Studien, die zu einer breitfächrigen Diskussion und einem regen Tatsachenaustausch beitragen. Außerdem wird auch in staatlichen Dokumenten (wie z.B. dem Fortschrittsbericht⁹²²) auf dieses Problem ausführlich hingewiesen und auch genaue Zahlen bezüglich der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und der anderen Substrate werden veröffentlicht. Die Gründe für diese Unterschiede lassen sich darin finden, dass die Slowakei noch nicht so viel Erfahrung mit Biogaserzeugung nachweisen kann, wie Deutschland. Durch die langjährige Förderung haben sich in Deutschland bereits Folgen der Fehlsteuerung gezeigt, auf die von vielen Seiten gezeigt wird. Auch haben sich in der Zeit verschiedene Verbände zusammenbilden können, die zur gesellschaftlichen Diskussion beitragen und nötige Informationen bereithalten. In der Slowakei ist die Darstellung der „pro“- und „contra“-Interessen aufgrund der wenigen Erneuerbare-Energien-Verbände nicht so vielfältig wie in Deutschland. Des Weiteren ist es in der Slowakei aus finanziellen Gründen nicht üblich, prioritär im Bereich der erneuerbaren Energien detaillierte Studien durchzuführen, da die Schwerpunkte anders gelagert sind. Dies führt dazu, dass oft relevante Daten fehlen.

⁹¹⁹ *Biogasrat e.V.*, Pressemitteilung vom 20.06.2011, Wirtschaftsministerium: Mit Bio-Erdgas in den Wärmemarkt; Bundesnetzagentur sieht Unterförderung bei Biomethan.

⁹²⁰ *H.-U. Kruschinski*, Biogasanlagen als Rechtsproblem, Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb als Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung, S. 393ff.

⁹²¹ Über Alternativen zu Mais siehe *D. Jensen*, Vielfalt gibt es nicht umsonst, neue energie 08/2011, S. 64ff.

⁹²² *Bundesrepublik Deutschland*, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, S. 48, 54ff.

IV. Empfehlung

Ein „Maisdeckel“ wurde bislang in der Slowakei nicht eingeführt. Allerdings ist es vorstellbar, dass ein Zuwachs von Maisanbau für die Biogasanlagen eine solche Regelung notwendig machen wird. Die Lage kann sich sehr schnell ändern und es ist daher zu empfehlen, dem slowakischen Gesetzgeber die Überlegungen und Hintergründe des deutschen Maisdeckels näher darzubringen. Auf diese könnte gegebenenfalls eine vergleichbare slowakische Regelung nach einer einhergehenden Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit gestützt werden.

Kapitel 4 Zusammenfassung

1. Die Europäische Union hat sich für eine vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien, Energieeinsparung sowie für mehr Energieeffizienz ausgesprochen. Durch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien soll die Abhängigkeit von Energieimporten verringert sowie die ökologischen Nachteile fossiler Brennstoffe und die Risiken der Kernenergie begrenzt werden.
2. Für den Bereich der erneuerbaren Energien ist die Richtlinie 2009/28/EG (EE-Richtlinie) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen von Bedeutung. Diese beinhaltet Vorschriften zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen im allen drei Sektoren: Strom, Wärme und Kälte, Verkehr. Die Mitgliedstaaten haben sich zu verbindlichen Zielen verpflichtet, die den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch betreffen. Deutschland hat sich zu 18 %, die Slowakei zu 14 % verpflichtet.
3. Die Europäische Union bedient sich des Instruments der Richtlinie, um die Rechtsgleichung auf der europäischen Ebene voranzutreiben und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Freiheit der Form und der Mittel zu belassen. Eine Richtlinie ist nur hinsichtlich des Ziels verbindlich. Auf welchem Wege die Mitgliedstaaten die Ziele erreichen, bleibt ihnen selbst überlassen. Somit werden die nationalen Eigenheiten besonders geachtet. Zudem muss eine Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden. Die EE-Richtlinie musste bis zum 5. Dezember 2010 umgesetzt werden.
4. Die EE-Richtlinie geht von keinem „einheitlichen Fördermodell“ für erneuerbare Energien aus, sondern lässt bewusst mehrere Fördermodelle nebeneinander stehen. In dieser Phase der Entwicklung des Rechts der erneuerbaren Energien auf der europäischen Ebene wird das Hauptaugenmerk auf die verschiedenen nationalen Ausprägungen gerichtet. An dieser Stelle kommt der Rechtsvergleichung unter den Mitgliedstaaten eine besondere Rolle zu. Sie bildet eine Grundlage für die spätere Vereinheitlichung des Rechts.
5. Insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien ist die Bedeutung der Rechtsvergleichung enorm, da nur wenige Arbeiten die nationale Rechtslage in einem Mitgliedstaat der EU erfassen und mit der Rechtslage eines anderen Mitgliedstaates vergleichen.
6. Durch eine Rechtsvergleichung werden nicht nur Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgedeckt, es werden vielmehr auch die Gründe dafür erörtert, die in den nationalen Gegebenheiten ihren Ursprung haben. In der vorliegenden Arbeit wird die Funktion der Rechtsvergleichung als Hilfestellung sowohl für den europäischen als auch den nationalen Gesetzgeber sichtbar. Durch die Rechtsvergleichung werden die Staaten dazu verleitet, voneinander zu lernen und mehr Achtung vor der jeweiligen Rechtslage zu erlangen.
7. Erstmals wurden Vorgaben für den Biogasbereich in den Regelungsbereich der EE-Richtlinie aufgenommen. Biogas ist ein brennbares Gas, das durch anaerobe Vergä-

nung von Biomasse gewonnen wird und besonders vielseitige Verwendungsmöglichkeiten bietet. Es kann zur Produktion von Strom, Wärme und Biokraftstoffen eingesetzt werden. Darüber hinaus ist Biogas speicherbar und kann nach der Aufbereitung zum Biomethan auch ins Gasnetz eingespeist werden.

8. Auf der europäischen Ebene handelt es sich um drei Vorgaben, die im § 16 Abs. 7, 9, 10 EE-Richtlinie geregelt sind. Diese betreffen erstens das Benachteiligungsverbot für Gas aus erneuerbaren Energiequellen bei der Erhebung der Tarife für die Übertragung und Verteilung, zweitens die Überprüfung der Notwendigkeit, die bestehende Gasnetzinfrasturktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern und drittens die Veröffentlichung bestimmter Vorschriften, die für Biogas einschlägig sind. Mehr Anforderungen zum Biogas sind der EE-Richtlinie nicht zu entnehmen. Somit haben die Mitgliedstaaten in diesem Bereich einen großen Handlungsspielraum.
9. Bezüglich der Umsetzung der EE-Richtlinie werden die inhaltliche Umsetzung der Biogaspvorgaben und die Herangehensweise bei der Umsetzung allgemein betrachtet. Hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung der EE-Richtlinie im Biogasbereich kann festgestellt werden, dass beide Staaten die Vorgaben der EE-Richtlinie bereits vor der Umsetzungsfrist erfüllt haben. Im Falle von Deutschland konnte sogar von einer Übererfüllung gesprochen werden. Unterschiede bestanden dennoch in der Herangehensweise im Vorbereitungsstadium der Umsetzung der EE-Richtlinie. Deutschland hatte bereits lange vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine Anpassungsbedarfsstudie in Auftrag gegeben, für die Slowakei war in diesem Vorgehen vorwiegend nur ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums tätig. Eine Studie wurde in der Slowakei nicht in Auftrag gegeben. Des Weiteren wurde festgestellt, dass beide Staaten mehr oder weniger Probleme mit der Erfüllung der „europäischen Fristen“ haben, was sowohl bei der Umsetzungsfrist der Richtlinie selbst als auch bei den Nationalen Aktionsplänen (Art. 4 EE-Richtlinie) und den Fortschrittsberichten (Art. 22 EE-Richtlinie) der Fall war.
10. In der Erfüllung der von der EE-Richtlinie vorgeschriebenen Ziele schreiten beide Länder gut voran. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Zwischenziele als auch die Endziele erreicht werden.
11. Die Bedeutung des Biogases ist sowohl in der Slowakei als auch in Deutschland in der letzten Zeit deutlich gestiegen. Trotzdem werden die Möglichkeiten, die Biogas für den Klima- und Umweltschutz bieten kann, nicht konsequent genug genutzt. Beide Länder erkennen die Notwendigkeit eines verlässlichen Rechtsrahmens an, der diesen Bereich verstärkt vorantreiben kann.
12. Im Strombereich bedienen sich beide Staaten der Einspeisetarife und garantieren für einen bestimmten Zeitraum (Deutschland 20 Jahre, Slowakei 15 Jahre) feste Vergütungspreise. Die Slowakei zählt momentan 34 Biogasanlagen, Deutschland ca. 6000. In der Slowakei speist noch keine Biomethananlage das Biomethan ins Gasnetz ein, in Deutschland sind es bereits 77 Anlagen.

13. Für die Vergütungshöhe ist in der Slowakei ein anderer Leistungsbegriff zugrunde zu legen als in Deutschland. In Deutschland ist mit einer Bemessungsleistung (§ 3 Nr. 2a EEG 2012) die tatsächliche Jahresleistung gemeint und nicht die installierte Leistung, wie dies in der Slowakei der Fall ist (§ 2 Abs. 3 lit. d) des Gesetzes Nr. 309/2009). Diese Tatsache kann unter Umständen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es wird empfohlen, in der Slowakei die Einführung der Bemessungsleistung in Betracht zu ziehen, weil diese präziser ist. Darüber hinaus werden Formulierungsvorschläge zur Klarstellung der slowakischen Gesetzesbestimmungen eingebracht.
14. Bezüglich bestimmter Themenbereiche werden auch an anderen Stellen Formulierungsvorschläge zur Präzisierung und Klarstellung der slowakischen Regelungen eingebracht.
15. Das in Deutschland geltende Vergütungssystem ist im Vergleich zum slowakischen sehr differenziert. Für die Zukunft kommt in der Slowakei ein differenzierteres Vergütungssystem in Betracht. Es wird empfohlen, die Einteilung der Substrate in die Einsatzstoffvergütungsklassen nach der Biomasseverordnung dem slowakischen Wirtschaftsministerium zur Verfügung zu stellen.
16. Bezüglich der Vergütungshöhe hat die Untersuchung ergeben, dass die slowakischen Biogasvergütungspreise in der Tendenz niedriger ausfallen und zudem für eine kürzere Zeit gewährt werden als die deutschen. Um Doppelförderungen zu vermeiden, wird in der Slowakei die Vergütungshöhe im Falle einer aus Staatshaushaltsmitteln gewährten Förderung anteilig gekürzt.
17. Um Anlagensplitting in der Slowakei zu verhindern, wird empfohlen, die deutschen Einschränkungen des § 19 Abs. 1 EEG 2012 in Erwägung zu ziehen.
18. Zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Biogasanlagen und zur Minimierung des Risikos von Emissionen wurden in Deutschland technische Vorgaben eingeführt (§ 6 EEG 2012). In diesem Zusammenhang steht auch die in Deutschland sich bereits in Vorbereitung befindende Biogasverordnung. Die Slowakei verfügt über keine ähnlichen Vorschriften. Aus denselben Gründen wird empfohlen, die Möglichkeit der Übernahme dieser Vorschriften zu überprüfen.
19. Um die in der Biogasanlage anfallende Wärme zu nutzen und somit die Effizienz der Biogasanlage zu optimieren, haben beide Länder Mindestwärmenutzungspflichten eingeführt. Die Mindestwärmenutzungspflicht beträgt in der Slowakei 50 %, in Deutschland 60 %. Diese Regelung haben die Länder unabhängig voneinander eingeführt.
20. In Deutschland wird alle vier Jahre ein Erfahrungsbericht EEG ausgearbeitet (§ 65 EEG). In der Slowakei besteht eine solche gesetzlich regulierte Evaluierungspflicht, an der Fachleute aus verschiedenen Fachbereichen beteiligt sind, nicht. Es wird empfohlen, eine solche einzuführen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig vorbeugen oder den bestehenden entgegenwirken zu können. Finanzielle und personelle Mängel können in diesem Zusammenhang als Hindernisse auftreten.

21. Die slowakischen Regelungen über die Kostenteilung für den Netzanschluss zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem Biomethanhersteller bei der Biogaseinspeisung in das Gasnetz sind an die deutschen stark angelehnt. Die Slowakei bediente sich an dieser Stelle der Rechtsvergleichung und hat die deutsche Rechtslage beinahe identisch übernommen. Nationale Unterschiede, die sich in diesem Bereich ergeben, haben einen dezisionistischen Hintergrund. Dies ist das sichtbarste Beispiel, wie die Rechtsvergleichung einer schnelleren Rechtsentwicklung beiträgt. Gleichzeitig lernen Staaten voneinander, ohne selbst die Fehlentwicklungen durchmachen zu müssen.
22. Im Falle der Nichteinhaltung der Netzanschlussbedingungen verliert laut der deutschen Rechtslage der Netzbetreiber den Anspruch auf die Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers. Diese betragen 25 % der Netzanschlusskosten. Nach der slowakischen Rechtslage muss der Netzbetreiber ein Bußgeld in Höhe von 500 bis 20.000 Euro zahlen. In bestimmten Fällen stellt diese Summe für den Netzbetreiber keine ausreichende Schwelle dar, um seinen Pflichten nachzukommen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Sanktion in der Slowakei zu erhöhen.
23. In der Slowakei werden zurzeit Regelungen zu den Qualitätsparametern für Biomethan geschaffen. Es wird empfohlen, die deutschen DVGW-Blätter auszuwerten und sich gegebenenfalls an diesen zu orientieren.
24. Im Gasbereich besteht derzeit in beiden Ländern für das Biomethan keine Abnahme- oder Vergütungspflicht. Sowohl in Deutschland als auch in der Slowakei wird eine Förderung von Biomethan diskutiert, die der EEG-Förderung im Strombereich ähnlich wäre. Die entsprechenden Regelungen wurden in der Slowakei bereits in einem Gesetzentwurf vorgebracht, dieser wurde jedoch vom Parlament nicht angenommen. Ernsthaftige Bemühungen und das Interesse haben dennoch nicht nachgelassen. Gleichwohl wird die Entwicklung in Deutschland abgewartet und im Falle der Einführung eines Biogaseinspeisungsgesetzes würde sich der Weg auch in der Slowakei öffnen. Die Einführung des Biogaseinspeisungsgesetzes ist jedoch in Deutschland noch umstritten und eine Entscheidung für oder gegen ein solches Gesetz ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Ob sich die Slowakei trotzdem für diese Förderung entscheidet, bleibt abzuwarten. Die Befürchtung eines Biogas-Booms und die damit zusammenhängenden steigenden Preise stehen dieser Entwicklung in der Slowakei im Wege. Angesichts des Ziels, in Deutschland 100 % erneuerbare Energien zu erzeugen und der Möglichkeit der Nutzung des Biogases als Speicher, scheint die Einführung von Biogaseinspeisungsgesetz in Deutschland als vorzugswürdig. Die Einführung des Biogaseinspeisungsgesetzes wird angesichts des hohen Biogaspotenzials auch für die Slowakei empfohlen.
25. Für den Bereich der Biogaseinspeisung führt die Bundesnetzagentur jährlich ein Monitoring durch (§ 37 GasNZV), das die Sonderregelungen für Biogas im Erdgasnetz überprüft. Solange in der Slowakei noch keine Biomethananlage ins Gasnetz einspeist, wird empfohlen, die Monitoringberichte der Bundesnetzagentur zu verfolgen. Da die Rechtslagen beinahe identisch sind, können sich hieraus für die Slowakei wichtige Impulse zum Anpassungsbedarf ergeben. Nach dem Etablieren mehrerer einspeisenden Anlagen wird sich möglicherweise der Bedarf zeigen, ein solches Monitoring

auch in der Slowakei einzuführen. Aus Praktikabilitätsgründen könnte dafür die ÚRSO zuständig sein.

26. Am Beispiel der Anrechnung der Nutzung von Organic-Rankine-Cycle (ORC) an die Wärmemindestnutzungspflicht wurden die Unterschiede in beiden Ländern noch deutlicher dargestellt. Die Slowakei fördert nur solche Biogasanlagen, die die anfallende Wärme tatsächlich nutzen können. Somit werden die ORC-Prozesse an die Wärmenutzungspflicht nicht angerechnet. Die Slowakei wird ab 2014 durch das Zuschalten von Atomreaktoren einen Überfluss an Energie haben und sieht die Notwendigkeit, einen durch die Anrechnung der ORC-Nutzung an die Wärmenutzungspflicht zu erwartenden Biogas-Boom zu unterbinden. Deutschland dagegen erlaubt die Anrechnung von ORC an die Wärmenutzungspflicht und legt den Wert – auch im Hinblick auf die Energiewende – auf die Vorteile der Nutzung dieser Technologie.
27. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass im Bereich der erneuerbaren Energien in der Slowakei wesentlich weniger Akteure tätig sind als in Deutschland. In der Slowakei fehlt hauptsächlich die Tätigkeit der Interessenvertreter. Der wissenschaftliche Austausch im Rechtsbereich findet im Vergleich zu Deutschland kaum statt. Dies hat einen Einfluss auf den Wissenstand der Bevölkerung. Gleichzeitig kann ohne einen fachlichen Austausch der Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien nur schwer voranschreiten und ist insbesondere auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen.
28. Im deutschen Bundesumweltministerium ist die hohe Wichtigkeit der erneuerbaren Energien sichtbar. Dies insbesondere durch die ausreichenden Personalkapazitäten und das Vorhandensein einer eigenen Unterabteilung für Erneuerbare Energien, zu der unter anderem ein Referat für das Recht erneuerbarer Energien zählt. In der Slowakei ist für diesen Bereich maßgeblich ein Mitarbeiter zuständig, der teilweise von einer anderen Person unterstützt wird. Die erneuerbaren Energien sind zudem nicht sein einziger Zuständigkeitsbereich. Es ist verständlich, dass dies einen Einfluss auf die Intensität der Wahrnehmung der Aufgaben hat. Mit dieser Materie beschäftigen sich zudem keine Rechtswissenschaftler. Es wird empfohlen, im Rahmen der juristischen Ausbildung auf die erneuerbaren Energien mehr Akzente zu setzen.
29. Während die deutschen Gesetze aufgrund der langen Erneuerbare-Energien-Geschichte bereits sehr komplex und detailliert sind, werden die slowakischen Regelungen insbesondere aufgrund der europäischen Vorgaben komplexer. Das Anwachsen der Komplexität der Gesetze ist jedoch ein natürlicher Prozess, in dem versucht wird, vielen Interessen gerecht zu werden. Eine solche Entwicklung ist langfristig auch in der Slowakei absehbar.
30. Es wird empfohlen, die Zersplitterung des Rechts in Deutschland zu bereinigen, indem die Vergütungs- und Vorrangregelungen für Biogas, die sich derzeit in der GasNZV befinden, in einem Gesetz (EEG) geregelt werden.
31. Obwohl in beiden Ländern eine Begründungspflicht zu Gesetzesentwürfen besteht, wird dieser in der Slowakei im Falle des Gesetzes Nr. 309/2009 nicht ausreichend

nachgekommen. Es wird empfohlen, ausführliche Gründe für die vorgeschlagenen Regelungen anzuführen. Dies würde die dezisionistisch gefällten Entscheidungen verhindern und gleichzeitig zu „besseren“ Gesetzen führen.

32. Die Akzeptanz der erneuerbaren Energien allgemein und auch konkret der Biogasanlagen ist in der Slowakei im Vergleich zu Deutschland sehr gering. Eine Ausnahme bildet nur der Wärmebereich. Die Gründe dafür liegen in der mangelnden Einbeziehung der Öffentlichkeit, mangelndem Wissenstand und mangelnder Erfahrung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien. Ein großes Problem liegt bei der Bezahlung der Energierechnungen von Haushalten vor (Energiearmut). Es ist davon auszugehen, dass nach der Anfangsära die Akzeptanz der erneuerbare Energien steigen wird.
33. Mängel bestehen in der Slowakei auch im Wissenstand der Bevölkerung bezüglich der erneuerbaren Energien. Durch die Tätigkeit der SIEA konnte eine Verbesserung vermerkt werden, gleichwohl liegen vor allem bei den Interessenvertretern noch größere Tätigkeitspotenziale. Eine interessante Entwicklung zeichnet sich durch die europäischen Studien ab, durch die viele in der Slowakei bisher unveröffentlichte Daten auf Nachfrage herausgegeben und zugänglich gemacht werden. So tragen die deutschen Wissenschaftler zur Bereitstellung der Information sowohl für das slowakische als auch internationale Publikum bei.
34. Ein Flächennutzungskonkurrenz- bzw. Monokulturen-Problem liegt in der Slowakei derzeit noch nicht vor. Die Slowakei verfügt über genügend freie Flächen, die für nachwachsende Rohstoffe genutzt werden könnten. Anders als in Deutschland, besteht in der Slowakei kein „Maisdeckel“, der eine „Vermaisung“ der Landschaft verhindern soll. Würde es dennoch zu Fehlentwicklungen kommen, wird die rechtzeitige Einführung eines solchen Maisdeckels empfohlen.
35. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Gründe für die unterschiedliche Handhabung der Rechtslage vorwiegend einen historischen, ökonomischen, kulturellen, geographischen und politischen Hintergrund haben.
36. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Unterschiede insbesondere in vier Bereichen liegen. Verallgemeinert lassen sich die Verschiedenheiten wie folgt zusammenfassen: Erstens sind es Unterschiede zwischen kleinen und großen Staaten, die in unterschiedlichem Ausmaß von Mangel an Finanzen, Personal oder anderen Ressourcen betroffen sind. Zu denken ist hier beispielsweise an die Energiearmut in der Slowakei, die höhere Personalzahl im deutschen BMU als in dem slowakischen Wirtschaftsministerium und die Flächennutzungskonkurrenz in Deutschland. Zweitens bestehen Unterschiede zwischen den Staaten, die mit dem Europäischen Recht und seiner Umsetzung bereits langfristig Erfahrungen haben (Deutschland) und solchen Staaten, die im Rahmen der Erweiterung später Mitglied geworden sind und in der Erfüllung von europäischen Vorgaben weniger Erfahrung haben (Slowakei). Drittens sind es die Unterschiede zwischen den Staaten mit einer langen Tradition der erneuerbaren Energien (Deutschland) und den Staaten, die in diesem Bereich seit einer kürzeren Zeit Erfahrungen sammeln (Slowakei). Dies hat einen Einfluss auf die Komplexität und Detailliertheit der deutschen Regelungen oder auf die mangelnde Akzeptanz und den mangelnden Wissens-

stand im Bereich der erneuerbaren Energien in der Slowakei. Viertens besteht ein grundlegender Unterschied in der Anschauung der erneuerbaren Energien. In Deutschland spielen die erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiewende eine entscheidende Rolle, die Atomkraft ist nur eine Brückentechnologie. In der Slowakei ist die Atomkraft entscheidend und erneuerbare Energien spielen nur eine ergänzende Rolle. Dies hat insbesondere einen Einfluss auf die Intensität der Förderung der erneuerbaren Energien.

37. Letztlich hat die Untersuchung ergeben, dass beide Länder den europäischen Vorgaben in ausreichendem Maße gerecht werden, obwohl die Andersartigkeit der gewählten Wege augenscheinlich ist. Deutschland beabsichtigt die Förderung bis die erneuerbaren Energien konkurrenzfähig sind. Die Slowakei dagegen nur insoweit, als es die europäischen Verpflichtungen erfordern.

Literaturverzeichnis

Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), Akzeptanz der Erneuerbaren Energien in der deutschen Bevölkerung, Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland 2009/2010, Stand Mai 2010.

Agentur für Erneuerbare Energien (Hrsg.), Biogas – Nutzungspfade im Vergleich, 2011.

Agentur für Erneuerbare Energien, Verursacht Biogas Monokulturen?, 14.10.2010, abrufbar unter <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/bioenergie/detailansicht/article/105/verursacht-biogas-monokulturen.html>.

Allwardt, Cederick, Europäisiertes Energierecht in Deutschland, Berlin 2006.

Altrock, Martin/Oschmann, Volker, in: Altrock, Martin/Oschmann, Volker/Theobald, Christian (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, 3. Aufl., München 2011.

Bauer, Heike, Weiterentwicklung der Clearingstelle im EEG 2012, ZUR 2012, S. 39ff.

Biogaspartner/Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), Biogaseinspeisung – die intelligente Lösung für die Zukunft, Stand April 2009, abrufbar unter <http://test.dena.de/publikationen/biogaseinspeisung-die-intelligente-loesung-fuer-die-zukunft.html>.

Biogasrat e.V., Falsche Daten als EEG-Grundlage für Biogasförderung; Biogasrat wirft Regierungsgutachter Schludrigkeit vor und tritt Gegenbeweis an, Pressemitteilung vom 23.06.2011, abrufbar unter http://www.biogasrat.de/index.php?option=com_docman&task=doc_details&gid=203&Itemid=117.

Biogasrat e.V., Wirtschaftsministerium: Mit Bio-Erdgas in den Wärmemarkt; Bundesnetzagentur sieht Unterförderung bei Biomethan, Pressemitteilung vom 20.06.2011, abrufbar unter http://biogasrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=266:wirtschaftsministerium-mit-bio-erdgas-in-den-waermemarkt-bundesnetzagentur-sieht-unterfoerderung-bei-biomethan&catid=60:blog-unten.

Borchardt, Klaus-Dieter, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 3. Aufl., Heidelberg 2006.

Bosecke, Thomas, Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, EurUP 2008, S. 122ff.

Brand, Oliver, Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung, JuS 2003, S. 1082ff.

Brandner, Gert, Die überschießende Umsetzung von Richtlinien, Frankfurt a.M. 2003.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Positionspapier des BMELV zur EEG-Novelle, Stand 06.05.2011, abrufbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Bioenergie-NachwachsendeRohstoffe/EEG-Positionspapier.html>.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), 03.05.2011.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juli 2011.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Biogas und Umwelt – Ein Überblick, Juni 2008.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2011, Vorläufige Angaben, Stand 8. März 2012.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“), Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_2012_informationen_faq_bf.pdf.

Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2011, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2011, Bonn 2011.

Bundesnetzagentur (Hrsg.), Biogas Monitoringbericht 2012, Bericht der Bundesnetzagentur über die Auswirkungen der Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz gemäß § 37 GasNZV an die Bundesregierung zum 31.05.2012, Bonn 2012.

Bundesnetzagentur (Hrsg.), Jahresbericht 2011, Dresden 2012.

Bundesnetzagentur (Hrsg.), Monitoring 2011, Bericht gem. § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, Bonn 2011.

Bundesregierung, 6. Energieforschungsprogramm "Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung", Juli 2011, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/energie,did=427698.html>.

Bundesregierung, Das Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP), Berlin 2007.

Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 04.08.2010, abrufbar unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/46202>.

Bundesregierung, Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Energiewende, Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich, 06.06.2011, abrufbar unter http://www.bmu.de/energiewende/beschluesse_und_massnahmen/doc/47465.php.

Bundesrepublik Deutschland, Fortschrittsbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Stand 31.12.2011, abrufbar unter http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/48248.php.

Calliess, Christian/Hey, Christian, Erneuerbare Energien in der Europäischen Union und das EEG: Eine Europäisierung „von unten“?, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 223ff.

Claßen, Christiane, Nichtumsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien, Von der unmittelbaren Wirkung bis zum Schadensersatzanspruch, Berlin 1999.

Constantinesco, Léotin-Jean, Rechtsvergleichung, Band II, Die rechtsvergleichende Methode, Köln 1972.

Cremer, Wolfram, Die Neuordnung des Sekundärrechts zur Förderung Erneuerbarer Energien – Entwicklungen in Europa und Konsequenzen für das Recht der Mitgliedstaaten, in: Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, Baden-Baden 2009, S. 121ff.

Deggerich, Markus/Frühlingsdorf, Michael, Die gelbe Plage, DER SPIEGEL, Heft Nr. 50/2010 vom 13.12.2010, S. 80ff.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.), Biomethan im KWK- und Wärmemarkt. Status Quo, Potenziale und Handlungsempfehlungen für eine beschleunigte Marktdurchdringung, Stand Juli 2010, Berlin 2010.

Deutsche Presse-Agentur, EU warnt Slowakei vor Neustart von Atomreaktor, Frankfurter Rundschau online vom 11.01.2009, abrufbar unter <http://www.fr-online.de/politik/gasstreit-eu-warnt-slowakei-vor-neustart-von-atomreaktor,1472596,3437078.html>.

Deutsches BiomasseForschungsZentrum (Hrsg.), Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichtes 2011 gemäß § 65 EEG, Juni 2011, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_eb_2011_biomasse_bf.pdf.

Deutsches BiomasseForschungsZentrum, Pressemitteilung vom 07.04.2011, Erneuter Zuwachs von Biogasausbau in Deutschland 2010; DBFZ-Umfrage zu Anlagenbestand und Flächenbeanspruchung zeigt einen deutlichen Anlagenzubau im Biogasbereich, abrufbar unter http://www.dbfz.de/web/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/pm_biogasanlagenausbau.pdf.

E.ON Gas Mobil GmbH, Erdgas - schon heute bei uns den Kraftstoff von morgen tanken, abrufbar unter http://www.eon.com/content/dam/eon-com/en/downloads/e/Erdgas_Mobil_2011_neue_Version.pdf.

Eder, Barbara/Eder, Joachim/Gronauer, Andreas/Kaiser, Felipe/Papst, Christine, Mehr Gas als aus der Gülle, Wochenblattserie „Biogas“ Nr. 3, Welche Einsatzstoffe Gas liefern, S. 46f., abrufbar unter http://www.lfl.bayern.de/arbeitschwerpunkte/as_biogas/11517/linkurl_0_10.pdf.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Fahrplan für erneuerbare Energien – Erneuerbare Energien im 21. Jahrhundert: Größere Nachhaltigkeit in der Zukunft, KOM(2006) 848 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU – Bericht der Kommission gemäß Art. 3 der Richtlinie 2001/77/EG, Bewertung der Auswirkung von Rechtsinstrumenten und anderen Instrumenten der Gemeinschaftspolitik auf die Entwicklung des Beitrags erneuerbarer Energiequellen in der EU und Vorschläge für konkrete Maßnahmen, KOM(2004) 366 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, »Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus«, KOM(2007) 2 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, »Eine Energiepolitik für Europa«, KOM(2007) 1 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, »Maßnahmen im Anschluss an das Grünbuch – Bericht über den Stand der Maßnahmen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen«, KOM(2006) 849 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Aktionsplan für Biomasse, KOM(2005) 628 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Energie für Zukunft: Erneuerbare Energieträger, Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan, KOM(1997) 599 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, KOM(2005) 627 endg.

Europäische Kommission, Muster für Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien, abrufbar unter
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1055&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

Europäisches Parlament, Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen – Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu Heizen und Kühlen aus erneuerbaren Energiequellen, 2005/2122(INI), EP-Dok. P6_TA(2006) 58.

Europäisches Parlament, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, 26.09.2008, A6-0369/2008, abrufbar unter
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A6-2008-0369+0+DOC+PDF+V0//DE>.

European Biogas Association (Hrsg.), Biogas Profile 2012, Slovak Republic.

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (Hrsg.), Leitfaden Biogas, Von der Gewinnung zur Nutzung, 5. Aufl., Gülzow 2010.

Fachverband Biogas e.V., Offener Brief des Fachverbandes Biogas e.V. an Klaus Dürkop, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Offener_Brief_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_an_Klaus_Duerkop.

Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 19/11 vom 26.05.2011, Gasnetz als Speicher für Erneuerbare Energie, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_PM_19_11.

Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 11/2011 vom 28.03.2011, Bürger wählen Erneuerbare Energien, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_PM_11_11.

Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 22/2011 vom 28.06.2011, EEG 2012 muss fit sein für Energiewende, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_PM_22_11.

Fachverband Biogas e.V., Pressemitteilung 23/11 vom 30.06.2011, EEG 2012 wird Biogas bremsen, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_PM_23_11.

Faßbender, Kurt, Die Umsetzung von Umweltstandards der EG, Köln 2001.

Fehrenbach, Horst/Reinhardt, Guido/Vogt, Regine/Köppen, Susanne, Einsatz von Biomethan aus Sicht des Klimaschutzes, Biogaspartner - die Konferenz Biogaseinspeisung 2010: Viel Angebot und wenig Nachfrage - wohin mit dem Gas?, 26.11.2009 in Berlin, abrufbar unter http://www.biogaspartner.de/fileadmin/biogas/filemanager/unternehmen/Veranstaltungen/die_konferenz_Nov09/Fehrenbach_-_Biomethan_Klimaschutz_dena_Konf_Berlin_11-2009.pdf.

Fouquet, Dörte/Prall, Ursula/Luhmann, Jochen u.a., in: Kuhbier/Wuppertal Institute (Hrsg.), "Fachliche Bewertung des Umsetzungsbedarfs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU", Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2010, abrufbar unter http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umsetzungsbedarf_eerl_bf.pdf.

Fraunhofer UMSICHT (Hrsg.), BMBF-Verbundprojekt „Biogaseinspeisung“, „Beseitigung technischer, rechtlicher und ökonomischer Hemmnisse bei der Einspeisung biogener Gase in das Erdgasnetz zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen durch Aufbau und Anwendung einer georeferenzierten Datenbank“, Band 5, 7, Oberhausen u.a. 2009.

Frenz, Walter, Handbuch Europarecht, Band 5, Wirkungen und Rechtsschutz, Berlin 2010.

Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Aufl., Berlin 2011.

Funke, Susann, Ein neuer Markt entsteht – Biogashandel auf Basis des dena-Biogasregisters, et 03/2011, S. 79ff.

Gaduš, Ján/Jančo, Štefan/Pásztor, Štefan, Landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Slowakei – der heutige Stand und Perspektiven, Situationsbericht, erstellt im Rahmen des Workshops „Biogasmärkte und -potentiale in Mittel- und Nordeuropa“ Leipzig, 06.10.2011, abrufbar unter http://spin-project.eu/downloads/0_5_Gadus_Slowakei.pdf.

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus (Hrsg.), EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 5. Aufl., München 2010.

Glania, Guido, Slowakei: Wachstumslokomotive verlangsamt sich, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 06.12.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/slowakei-wachstumslokomotive-verlangsamt-sich/>.

Götz, Volkmar, Europäische Gesetzgebung durch Richtlinien, NJW 1992, S. 1849ff.

Graßmann, Nils, Die Einspeisung von Biogas und die EEG-Vergütung bei Gasäquivalentnutzung nach § 27 Abs. 2 EEG, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 323ff.

Graßmann, Nils, Die vorrangige Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze – Rechtliche Grundlagen in Energiewirtschaftsgesetz und Gasnetzzugangsverordnung, ZNER 2006, S. 12ff.

Haase, Florian F./Tax, M. I., Einführung in die Methodik der Rechtsvergleichung, JA 2005, S. 232ff.

Hackländer, Daniel, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz, Frankfurt a.M. u.a. 2010.

Hager, Bernhard/Tóthová, Annamária, Förderung von Alternativenergie in der Slowakei, Allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Alternativenergieanlagen, Kommentar zum Gesetz Nr. 309/2009 über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Bratislava 2010.

Hartard, Susanne/Schaffer, Axel/Giegrich, Jürgen (Hrsg.), Ressourceneffizienz im Kontext der Nachhaltigkeitsdebatte, Baden-Baden 2008.

Hartmann, Karolin, Umweltstandards in Europa nach der Osterweiterung, Baden-Baden 2005.

Herdegen, Matthias, Europarecht, 13. Aufl., München 2011.

Holzhammer, Uwe, Perspektiven der Biomethannutzung – Instrumente einer effizienten Nutzung von Biomethan, in: Urban, Wolfgang (Hrsg.), Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, Oberhausen 2010, S. 9ff.

Heydemann, Fritz, Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zum Hintergrundpapier des NABU Landesverbandes Schleswig-Holstein „Agrargasanlagen und Maisanbau – Eine kritische Umweltbilanz“, 30.09.2011, abrufbar unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Stellungnahme_des_Fachverbandes_Biogas_e_V_zum_Hintergrundpapier_des_NABU.

Hinsch, Andreas/Holzappel, Nadine, Die Regelung der Grundvergütung für Strom aus Biomasse, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 9ff.

Holzhammer, Uwe, Bedarfsorientierte Stromproduktion aus Biogas und Biomethan, in: Kabasci, Stephan/Urban, Wolfgang (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, Stuttgart 2012, S. 48ff.

Hübschen, Nikolas, Gaslieferungen am Virtuellen Handelspunkt, RdE 2011, S. 46ff.

Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI) (Hrsg.), Pozičný dokument, Obnoviteľné zdroje energií – stanovenie cieľov, priorít a podporných mechanizmov, (Institut für energetische Sicherheit, Positionsdokument, Erneuerbare Energiequellen – Bestimmung der Ziele, Prioritäten und Fördermechanismen), Juni 2011, abrufbar unter <http://energetickyinstitut.sk/index.php/component/content/article/42-clanky/198-vysledky-pracovnej-skupiny-obnovitene-zdroje-energie>.

Inštitút pre energetickú bezpečnosť (ESI)/M.E.S.A.10 (Hrsg.), Energetická chudoba na Slovensku, (Energiearmut in der Slowakei), 2011, abrufbar unter http://www.energetickyinstitut.sk/images/stories/pdf_new/energeticka_chudoba.pdf.

Jacobs, David/Mez, Lutz, Zur internationalen Vorbildfunktion von StrEG und EEG, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 258ff.

Jasper, Maren, Der Verfassungsentwurf des europäischen Konvents und mögliche Konsequenzen für das Energie- bzw. Atomrecht, ZNER 2003, S. 210ff.

Jensen, Dierk, Vielfalt gibt es nicht umsonst, neue energie 08/2011, S. 64ff.

Kahl, Wolfgang, Energie und Klimaschutz – Kompetenzen und Handlungsfelder der EU, in: Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, Baden-Baden 2009, S. 21ff.

Kirchner, Ron, Verabschiedung der EEG Novelle 2012 – Rückschlag für die Branche der Bioenergie in Deutschland?, 04.07.2011, abrufbar unter <http://www.biomassenutzung.de/verabschiedung-der-eeg-novelle-2012-%E2%80%93-ruckschlag-fur-die-branche-der-bioenergie-in-deutschland/>.

Klemm, Andreas, Vorgaben aus Brüssel: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien im Überblick, REE 2011, S. 61ff.

Koenig, Christian/Kühling, Jürgen/Rasbach, Winfried, Energierecht, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2008.

Konrad, Daniel, Regulierungsfragen beim Netzanschluss von Biogasanlagen, in: Degenhart, Heinrich/Hohlbein, Bernhard/Schomerus, Thomas (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, Baden-Baden 2012, S. 53ff.

Koop, Dittmar, BMU plant Biogasverordnung, Solarthemen online vom 01.05.2012, abrufbar unter <http://www.solarthemen.de/index.php/2012/05/01/bmu-plant-biogasverordnung/>.

Koop, Dittmar, Fördert Marktprämie wärmeunrentable Biogasanlagen?, Erneuerbare Energien Magazin online vom 21.11.2011, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/foerdert-marktpraemie-waermeunrentable-biogasanlagen/150/482/32448/>.

Koop, Dittmar, NABU fordert Korrekturen der Vergütung von Biogas und schlägt zwei neue Boni vor, Erneuerbare Energien Magazin online vom 17.02.2011, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/nabu-fordert-korrektur-biogasverguetung/150/482/30210/>.

Koop, Dittmar, Weniger Vergütung für kleine Biogasanlagen? Fraktionsspitze der Regierungskoalition fordert BMWI und BMU zu Vorschlägen auf, Erneuerbare Energien Magazin online vom 16.12.2012, abrufbar unter <http://www.erneuerbareenergien.de/weniger-verguetung-fuer-kleine-biogasanlagen/150/482/32692/>.

Krajanová, Daniela, SPP chcel opäť previesť plynovod na dcéru, (SPP wollte die Gasleitung wieder auf die Tochter übertragen), SME online vom 22.12.2011, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6192676/spp-chcel-opat-previest-plynovod-na-dceru.html>.

Krajanová, Daniela/Folentová, Veronika, Z Ruska ide na Slovensko o tretinu menej plynu (Aus Russland fließt ein Drittel weniger Gas), SME online vom 02.02.2012, abrufbar unter <http://ekonomika.sme.sk/c/6243390/z-ruska-ide-na-slovensko-o-tretinu-menej-plynu.html>.

Krassowski, Joachim/Urban, Wolfgang, Biogaseinspeisung in Erdgasnetze – Markt und Wirtschaftlichkeit, in: Degenhart, Heinrich/Hohlbein, Bernhard/Schomerus, Thomas (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, Baden-Baden 2012, S. 15ff.

Kruschinski, Henrike-Uljane, Biogasanlagen als Rechtsproblem, Errichtung und wirtschaftlicher Betrieb als Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung, Aachen 2010.

Kuhlmann, Josefine, Kompetenzrechtliche Neuerungen im europäischen Energierecht nach dem Vertrag von Lissabon, Working Paper des Europainstituts der WU Wien, 79/2008, S. 22ff.

Kusche, Christiane, Der Rechtsrahmen für die Zulassung von Biogasanlagen, Baden-Baden 2011.

Lauber, Volkmar/Schenner, Elisa, Die neue erneuerbare Energie-Richtlinie der EU von 2009: Zeigt sich seit der Richtlinie von 2001 ein Umdenken bei der Frage der Fördersysteme?, ZNER 2009, S. 325ff.

Lehnert, Wieland, Markt-und Systemintegration der Erneuerbaren Energien: Eine rechtliche Analyse der Regeln zur Direktvermarktung im EEG 2012, ZUR 2012, S. 4ff.

Lehnert, Wieland/Vollprecht, Jens, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, S. 307ff.

Loibl, Helmut, Der Anlagenbegriff des EEG und seine Auswirkungen auf Biogasanlagen, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 25ff.

Loibl, Helmut, Der KWK-Bonus für Biogasanlagen nach dem EEG , in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 177ff.

Loibl, Helmut, Sind die legislativen Rahmenbedingungen richtig gesetzt? Ein Disput, in: Urban, Wolfgang (Hrsg.), Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Oberhausen 2010, S. 40ff.

Loibl, Helmut, Strom aus Biogasanlagen – Ein Überblick über die Neuregelungen des EEG 2012, REE 2011, 197ff.

Longo, Fabio, Strategische Fragen der Biogaseinspeisung, ZNER 2007, S. 155ff.

Ludwig, Grit, Klimaschutz durch Biomassenutzung – Nachhaltigkeitserfordernisse gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, in: Köck, Wolfgang/Faßbender, Kurt (Hrsg.), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, Dokumentation des 14. Leipziger Umweltrechts-Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 23. und 24. April 2009, Baden-Baden 2010, S. 65ff.

Magnus, Ulrich, in: Koch, Harald/Magnus, Ulrich/Winkler von Mohrenfels, Peter (Hrsg.), IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl., München 2010, S. 277ff.

Maichel, Gert, Das *Energiekapitel* in der Europäischen Verfassung - mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, in: Hendler, Reinhard/Ibler, Martin/Soria, José Martínez (Hrsg.) „Für Sicherheit, für Europa“, Festschrift für Volkmar Götz, Göttingen 2005, S. 55ff.

Maslaton, Martin/Poppe, Jens, Der Landschaftspflegebonus, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 161ff.

Menzel, Stefan, Kernkraft: Die Angst der anderen, Handelsblatt online vom 20.01.2009, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energiesicherheit-kernkraft-die-angst-der-anderen/3093022.html>.

Meßerschmidt, Klaus, Europäisches Umweltrecht, München 2011.

Meyer, Melanie/Valentin, Florian, Die Neufassung der GasNZV im Hinblick auf die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze, ZNER 2010, S. 548ff.

Michalowska, Dorota, Modelle zur Förderung erneuerbarer Energieträger am Beispiel Polens und Deutschlands, 2008, abrufbar unter <http://ub-ed.ub.uni-greifswald.de/opus/volltexte/2009/655/>.

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej Republiky, Národný akčný plán pre energiu z obnoviteľných zdrojov, (Wirtschaftsministerium der SR, Nationaler Aktionsplan für Energie aus erneuerbaren Energiequellen), 06.10.2010, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej Republiky, Stratégia energetickej bezpečnosti, Uznesenie vlády č. 732/2008, (Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik, Strategie der energetischen Sicherheit, Regierungsbeschluss 732/2008), 2008, abrufbar unter <http://www.rokovania.sk/Rokovanie.aspx/BodRokovaniaDetail?idMaterial=14372>.

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky/Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky/Ministerstvo školstva Slovenskej republiky, Správa o pokroku v rozvoji obnoviteľných zdrojov energie vrátane stanovenia národných indikatívnych cieľov pri využívaní obnoviteľných zdrojov energi, (Wirtschaftsministerium der SR, Umweltministerium der SR, Ministerium für Schulwesen der SR, Fortschrittsbericht über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Festsetzung indikativer Ziele bei der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen), 30.04.2004, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Ministerstvo hospodárstva SR, List Ministerstva hospodárstva SR č. 1229/2011-4210 zo dňa 10.11.2011, (Wirtschaftsministerium der SR, Brief des Wirtschaftsministeriums der SR Nr. 1229/2011-4210 vom 10.11.2011), abrufbar unter <http://www.nhp.eu/home-sk/news-sk/MinisterstvihospodrstvaSR.pdf>.

Ministerstvo hospodárstva SR, Prognóza OZE do roku 2020, (Wirtschaftsministerium der SR, Prognose der Erneuerbaren Energien bis zum Jahre 2020), abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Ministerstvo hospodárstva SR, Správa o pokroku v presadzovaní a využívaní energie z obnoviteľných zdrojov energie (podľa článku 22 Smernice 2009/28/ES), (Wirtschaftsministerium der SR, Bericht über den Fortschritt und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG), Bratislava 2012.

Ministerstvo hospodárstva SR, Stratégia vyššieho využitia obnoviteľných zdrojov energie v Slovenskej Republike, (Wirtschaftsministerium der SR, Strategie der erhöhten Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik), 25.04.2007, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Müller, Dominik, Mehr Effizienz, weniger Boni – Die Förderung von Strom aus Biomasse nach dem EEG 2012, ZUR 2012, S. 22ff.

Müller, Thorsten, Der Rechtsrahmen zur Förderung und Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere Erneuerbare-Energien-Gesetz und Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz, in: Köck, Wolfgang/Faßbender, Kurt (Hrsg.), Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, Dokumentation des 14. Leipziger Umweltrechts-Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 23. und 24. April 2009, Baden-Baden 2010, S. 15ff.

Müller, Thorsten, Die Biogaseinspeisung im Kontext des Umweltenergierechts, in: Degenhart, Heinrich/Hohlbein, Bernhard/Schomerus, Thomas (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, Baden-Baden 2012, S. 29ff.

Müller, Thorsten, Neujustierung des europäischen Umweltenergierechts im Bereich Erneuerbarer Energien? – Zur Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen –, in: Cremer, Wolfram/Pielow, Johann-Christian (Hrsg.), Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, Dokumentation der XIII. Jahrestagung des Instituts für Berg- und Energierecht am 6. März 2009, Stuttgart 2009, S. 142ff.

Nettesheim, Martin, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 19ff.

Nettesheim, Martin, Die Kompetenzordnung im Vertrag über eine Verfassung für Europa, EuR 2004, S. 511ff.

Nettesheim, Martin, Die mitgliedstaatliche Durchführung von EG-Richtlinien, Eine Untersuchung am Beispiel der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, Berlin 1999.

Neumann, Clemens, in: Biogasrat e.V. (Hrsg.), Fachkonferenz EEG 2012 und die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse am 26.05.2011 in Berlin, Tagungsband, S. 20ff., abrufbar unter http://biogasrat.de/index.php?option=com_docman&task=doc_details&gid=217&Itemid=87.

O. N., Brunner gegen Abstriche für bäuerliche Biogasanlagen, Topagrar online vom 09.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Brunner-gegen-Abstriche-fuer-baeuerliche-Biogasanlagen-644302.html>.

O. N., Der deutsche Gasmarkt, TopTarif.de, abrufbar unter <http://www.toptarif.de/gas/gasmarkt>.

O. N., Hartz IV Haushalte geraten in die Energiearmut, hartz-iv.info vom 31.05.2012, abrufbar unter <http://www.hartz-iv.info/news/2012/05/31/hartz-iv-haushalte-geraten-in-die-energiearmut/>.

O. N., Hartz-IV-Zuschlag für Ökostrom, mmnews.de vom 07.06.2012, abrufbar unter <http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/10183-hartz-iv-zuschlag-fuer-oekostrom>.

O. N., Holzenkamp: Diskussion um Biogaskürzungen macht keinen Sinn, Topagrar online vom 07.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Energie-News-Holzenkamp-Diskussion-macht-keinen-Sinn-642043.html>.

O. N., Kreis erstattet Anzeige wegen Fischsterben, ndr.de online vom 04.04.2012, abrufbar unter <http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/heide/fischsterben143.html>.

O. N., Maisbauern hinterlassen fast verbrannte Erde, shz.de online vom 15.10.2011, abrufbar unter <http://www.shz.de/artikel/article/111/maisbauern-hinterlassen-fast-verbrannte-erde.html>.

- O. N.*, Strom und Wärme aus Bioabfall, Pressemitteilung des BMU Nr. 175/09 vom 04.06.2009.
- O. N.*, Vergütung für kleine Biogasanlage steht auf der Streichliste, Topagrar online vom 05.12.2011, abrufbar unter <http://www.topagrar.com/news/Energie-News-Verguetung-fuer-kleine-Biogasanlagen-steht-auf-der-Streichliste-636263.html>.
- Oppermann, Thomas*, Europarecht, 2. Aufl., München 1999.
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin* (Hrsg.), Europarecht, 5. Aufl., München 2011.
- ORC-Fachverband e.V.*, Argumente für die Unverzichtbarkeit der ORC-Effizienztechnologie auf der Positivliste des EEG 2012, abrufbar unter http://www.orc-fachverband.de/argumente_pro_orc.html.
- Oschmann, Volker*, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Baden-Baden 2002.
- Oschmann, Volker/Ragwitz, Mario/Resch, Gustav*, Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union – praktische Erfahrungen und rechtliche Perspektiven, ZNER 2006, S. 7ff.
- Pahl, Marc-Oliver*, Energie und Landwirtschaft, in: Pernice, Ingolf (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung, Baden-Baden 2008, S. 205ff.
- Pause, Fabian*, Was können wir voneinander lernen? – Zur Rolle der rechtsvergleichenden Forschung zum Recht der Erneuerbaren Energien am Beispiel Deutschlands und Spaniens –, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 272ff.
- Peek, Markus*, Marktprämie statt Einspeisevergütung – eine sinnvolle Alternative?, in: Kabasci, Stephan/Urban, Wolfgang (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, Stuttgart 2012, S. 40ff.
- Peine, Franz-Joseph/Knopp, Lothar/Radcke, Andrea*, Das Recht der Errichtung von Biogasanlagen, Berlin 2009.
- Pielow, Johann-Christian/Schimansky, Christian*, Rechtsprobleme der Erzeugung von Biogas und der Einspeisung in das Erdgasnetz: ein Überblick, UPR 2008, S. 129ff.
- Pomana, Andrea*, Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland und im Vereinigten Königreich im Lichte des Europäischen Wirtschaftsrechts, Baden-Baden 2011.
- Pommer, Sieglinde*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität, Frankfurt a.M. 2006.

Potenciál: BIOPLYN, Offener Brief an den Wirtschaftsminister der SR, abrufbar unter <http://www.energie-portal.sk/Dokument/otvoreny-list-zdruzenia-potencial-biopl原因-ministrovi-hospodarstva-sr-100613.aspx>.

Prusák, Jozef, Teória práva, Bratislava 2001.

Ragwitz, Mario/Held, Anne/Huber, Christoph/Resch, Gustav, Vergleich der Förderinstrumente für erneuerbare Energien im EU-Stromsektor, et 12/2005, S. 940ff.

Rainer, Michael Johannes, Europäisches Privatrecht, Die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2007.

Rasbach, Winfried, Unbundling-Regulierung in der Energiewirtschaft, München 2009.

Regehr, Clemens, Die Förderung erneuerbarer Energien auf dem liberalisierten Elektrizitätsmarkt in Europa: Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Österreich, Norderstedt 2008.

Reiche, Danyel/Bechberger, Mischa, Erneuerbare Energien in den EU-Staaten im Vergleich, et 10/2005, S. 732ff.

Reimer, Franz, Ansätze zur Erhöhung der Energieeffizienz im Europarecht – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Schulze-Fielitz, Helmut/Müller, Thorsten (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, Baden-Baden 2009, S. 147ff.

REPAP2020, Nationale Aktionspläne Erneuerbare Energien, Den Weg bereiten 2020, Hinweise und nützliche Informationen für die Erstellung der NAPEEe, abrufbar unter http://www.repap2020.eu/fileadmin/user_upload/Events-docs/Brochures/NREAPS_brochure_DE.pdf.

Reshöft, Jan (Hrsg.), EEG, Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2009.

Richter, Christoph, Die Behandlung mehrerer Biomasseanlagen im EEG 2009, NVwZ 2010, S. 1007ff.

Rödl&Partner, Newsletter Juni 2011, abrufbar unter http://www.roedl.de/uploads/pics/Erneuerbare_Energien_2011-06.pdf.

Rösler, Hannes, Rechtsvergleichung als Erkenntnisinstrument in Wissenschaft, Praxis und Ausbildung, Teil I, JuS 1999, S. 1084ff.

Rossnagel, Alexander/Benz, Steffen, Rechtliche Vorgaben für die Vergütung von Strom aus Biomasse, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 569ff.

Rusche, Tim Maxian, Die beihilferechtliche Bewertung von Förderregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen: Ein Überblick über die Praxis der Europäischen Kommission, ZNER 2007, S. 143ff.

Sacco, Rodolfo, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., Baden-Baden 2011.

Sachverständigenrat für Umweltfragen (Hrsg.), Wege zur 100 % erneuerbare Stromversorgung, Sondergutachten, Januar 2011, Berlin 2011.

Sagmeister, Patrick, Die Slowakei steht auf Biomasse, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 05.03.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/die-slowakei-steht-auf-biomasse>.

Sahner, Heinz, Vereine und Verbände in der modernen Gesellschaft, in: Best, Heinrich (Hrsg.), Vereine in Deutschland. Vom Geheimbund zur freien gesellschaftlichen Organisation, Bonn 1993, S. 11ff.

Salje, Peter, EEG 2012, Kommentar, 6. Aufl., Köln 2012.

Salje, Peter, EEG, Kommentar, 5. Aufl., Köln u.a. 2009.

Scherzberg, Arno, Mittelbare Rechtssetzung durch Gemeinschaftsrecht-Richtlinien als Instrument der europäischen Integration, Jura 1992, S. 572ff.

Schlacke, Sabine/Schmeichel, Andrea, Ansätze zur effizienten Nutzung von Biomasse im Recht, in: Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten (Hrsg.), Klimaschutz durch Bioenergie, Das Recht der Biomassenutzung zwischen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Baden-Baden 2010, S. 79ff.

Schleicher, Tatjana, Bilanzierung von Biogaslieferungen, NuR 2008, S. 838ff.

Schneider, Hans, Gesetzgebung, 3. Aufl., Heidelberg 2002.

Schneider, Jens-Peter, in: Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 3. Aufl., München 2011.

Scholz, Rupert, Deutschland – In guter Verfassung?, Heidelberg 2004.

Schönberger, Christoph, Verwaltungsrechtsvergleichung: Eigenheiten, Methoden und Geschichte, in: von Bogdandy, Armin/Cassese, Sabino/Huber, Peter M. (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band IV Verwaltungsrecht in Europa: Wissenschaft, Heidelberg 2011, § 71, S. 493ff.

Schomerus, Thomas, Die rechtlichen Vorgaben zur Verstromung von Biomasse, in: Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten (Hrsg.), Klimaschutz durch Bioenergie, Das Recht der Biomassenutzung zwischen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Baden-Baden 2010, S. 207ff.

Schröder, Meinhard, Vertikale Kompetenzverteilung und Subsidiarität im Konventsentwurf für eine europäische Verfassung, JZ 2004, S. 8ff.

Schuett-Wetschky, Eberhard, Interessenverbände und Staat, Darmstadt 1997.

Schulte-Middelich, Micha/Vaßen, Peter, Der Güllebonus, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 147ff.

Schulze-Fielitz, Helmuth, Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung – besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980-1983) –, Berlin 1988.

Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten, Auf dem Wege zu einem Klimaschutzrecht – Eine einleitende Problemskizze, in: Schulze-Fielitz, Helmuth/Müller, Thorsten (Hrsg.), Europäisches Klimaschutzrecht, Baden-Baden 2009, S. 9ff.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2012.

Schwarze, Jürgen, Europäisches Verwaltungsrecht, Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 2005.

Schwarze, Jürgen, Richtlinienumsetzung „eins zu eins“, in: Pitschas, Rainer (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik; Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 167ff.

Seipl, Stefan, Erneuerbare Chancen in den Visegrad-Staaten, Standort Mittel- und Osteuropa online vom 05.03.2011, abrufbar unter <http://www.estandort.com/erneuerbare-chancen-in-den-visegrad-staaten>.

Sensfuß, Frank/Ragwitz, Mario, Entwicklung eines Fördersystems für die Vermarktung von erneuerbarer Stromerzeugung, 6. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien, 11.-13.02.2009, abrufbar unter <http://isi.fraunhofer.de/isi-de/x/mitarbeiter/fs.php?WSESSIONID=4627c26f1c71c5d060130cc87ea56c7d>.

Sensfuß, Frank/Ragwitz, Mario, Weiterentwickeltes Fördersystem für die Vermarktung von erneuerbarer Stromerzeugung, 7. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien, 16.-18.02.2011, abrufbar unter <http://isi.fraunhofer.de/isi-de/x/mitarbeiter/fs.php?WSESSIONID=4627c26f1c71c5d060130cc87ea56c7d>.

Sötebier, Jan, Die Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt – eine rechtliche Analyse, ZUR 2003, S. 65ff.

Staatliches Pädagogisches Institut der SR, Staatliches Bildungsprogramm, Bratislava 2009, für Chemie abrufbar unter www.statpedu.sk/files/documents/svp/2stzs/iscsed2/vzdelavacie_oblasti/chemia_iscsed2.pdf, Biologie abrufbar unter www.statpedu.sk/files/documents/svp/2stzs/iscsed2/vzdelavacie_oblasti/biologia_iscsed2.pdf, Physik abrufbar unter www.statpedu.sk/files/documents/svp/2stzs/iscsed2/vzdelavacie_oblasti/fyzika_iscsed2.pdf, sowie www.statpedu.sk/files/documents/svp/gymnazia/vzdelavacie_oblasti/fyzika_iscsed3.pdf.

Strauch, Sabine/Krassowski, Joachim/Fraunhofer UMSICHT, GreenGasGrids, Overview of biomethane markets and regulations in partner countries, März 2012, abrufbar unter http://www.greengasgrids.eu/sites/default/files/files/120325_D2_2_Overview_of_biomethane_markets_final%281%29.pdf.

Thole, Christian, Die Novelle der GasNZV – Anpassungsnotwendigkeiten, aber zum richtigen Zeitpunkt?, IR 2009, S. 149ff.

Umpfenbach, Katharina/Sina, Stephan, Die EU auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung? Eine Analyse des Deutschen Nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie, 2010, abrufbar unter <http://ecologic.eu/de/3770>.

Umweltbundesamt (Hrsg.), 2050: 100% Energieziel 2050: 100% Strom aus erneuerbaren Quellen, Juli 2010, Dessau-Roßlau 2010.

Umweltbundesamt Österreich (Hrsg.), Fachstellungnahme zum Plan für die Energieversorgungssicherheit der Slowakischen Republik im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltprüfung, Wien 2008.

Urban, Wolfgang, Der gesetzliche Rahmen – Instrumente zur effizienten Nutzung von Biomethan, in: Kabasci, Stephan/Urban, Wolfgang (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, Stuttgart 2012, S. 18ff.

Urban, Wolfgang/Jandewerth, Michael/Dresen, Boris, Klimaretter Biogas?, energie/wasser-praxis 11/2007, S. 10ff.

Urban, Wolfgang/Loibl, Helmut, Sind die legislativen Rahmenbedingungen richtig gesetzt? Ein Disput, in: Urban, Wolfgang (Hrsg.), Rechtsfragen bei der Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz, Dokumentation des 4. Oberhausener Workshops am 17./18. Mai 2010, Oberhausen 2010, S. 40ff.

Valentin, Florian, Aktuelle Rechtsfragen zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Vergütung von Strom aus EE-Anlagen, abrufbar unter <http://www.ewerk.hu-berlin.de/node/3568>.

Valentin, Florian, Netzanschluss – Praxiserfahrungen bei der Anwendung der GasNZV, in: Kabasci, Stephan/Urban, Wolfgang (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz“, Recht, Technik, Wirtschaftlichkeit, 5. Workshop am 18./19. Mai 2011 in Berlin, Stuttgart 2012, S. 75ff.

Valentin, Florian, Strom aus erneuerbaren Energiequellen im italienischen Recht, Eine Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, Baden-Baden 2009.

Valentin, Florian/Buchmüller, Christian, Direktvermarktung im EEG 2012 – Neue Wege für Biogasanlagenbetreiber, BIOGAS Journal 6/2011, S. 126ff.

van der Helm, A.J./Meyer, V.M., Comparer en Droit, Essai Méthodologique, Strasbourg 1991.

Vláda SR, Akčný plán využívania biomasy na roky 2008-2013, Uznesenie vlády č. 130/2008, (Regierung der SR, Aktionsplan für die Biomassenutzung für die Jahre 2008-2013), Regierungsbeschluss Nr. 130/2008, abrufbar unter <http://www.mpsr.sk/sk/index.php?start&language=sk&navID=2&navID2=2&sID=26&id=1214>.

Vláda SR, Analýza systému podpory obnoviteľných zdrojov energie a návrh na jeho prehodnotenie, (Regierung der SR, Analyse des Fördersystems der Erneuerbaren Energien in der

Slowakischen Republik und Vorschläge zu seiner Neubewertung), Juni 2011, abrufbar unter <http://www.rokovania.sk/Rokovanie.aspx/BodRokovaniaDetail?idMaterial=19753>.

Vláda SR, Energetická politika Slovenskej Republiky, Uznesenie vlády č. 29/2006, (*Regierung der SR*, Energetische Politik der Slowakischen Republik, Regierungsbeschluss Nr. 29/2006), abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/energeticka-politika-sr-5925/127610s>.

Vláda SR, Konceptia využitia obnoviteľných zdrojov energie, Uznesenia vlády č. 282/2003, (*Regierung der SR*, Konzeption der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Regierungsbeschluss Nr. 282/2003), 2003, abrufbar unter <http://www.mhsr.sk/dolezite-dokumenty-5714/127399s>.

Volk, Gerrit, Biogaseinspeisung in Erdgasnetze. Die wesentlichsten Neuerungen der neuen GasNZV, Fachzeitschrift 3R 2011, S. 20ff.

Volk, Gerrit, Der Realisierungsfahrplan zur Biogaseinspeisung in Erdgasnetze gemäß §33 Abs. 7 GasNZV, Fachzeitschrift gwf (Gas-Erdgas) 2011, S. 152ff.

Volk, Gerrit, Gasnetzzugangsverordnung – Fallstricke und Lösungen in der Praxis, S. 65ff.

Vollprecht, Jens/Kahl, Hartmut, „Grüne Verwandlung“ – Der Gasabtausch i.S.d. § 27 Abs. 2 EEG, ZNER 2011, S. 254ff.

von Bredow, Hartwig, Der Technologiebonus für innovative Anlagentechnik, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 89ff.

von Bredow, Hartwig, Vertragsgestaltung bei der Gaseinspeisung, in: Degenhart, Heinrich/Hohlbein, Bernhard/Schomerus, Thomas (Hrsg.), Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz; Rechts-, Finanzierungs- und Versicherungsfragen, Baden-Baden 2012, S. 129ff.

von Bredow, Hartwig/Hammon, Michael, Der Luftreinhaltebonus, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 219ff.

von Bredow, Hartwig/Herz, Steffen, Rechtliche Einordnung von ORC-Anlagen im EEG, BIOGAS Journal 2/2012, S. 130f.

von Danwitz, Thomas, Wege zu besserer Gesetzgebung in Europa, JZ 2006, S. 1ff.

von Hesler, Wolfdieter, Rechtliche Aspekte der EEG-Förderung großer Biomasseanlagen, REE 2011, S. 11ff.

Wahl, Rainer, Materiell-integrative Anforderungen an die Vorhabenzulassung – Anwendung und Umsetzung der IVU-Richtlinie, in: Gesellschaft für Umweltrecht (Hrsg.), Die Vorhabenzulassung nach der UVP-Änderungs- und der IVU-Richtlinie; Dokumentation zur Sondertagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1999, S. 67ff.

Walter, René, Der NawaRo-Bonus, in: Loibl, Helmut/Maslaton, Martin/von Bredow, Hartwig/Walter, René (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 107ff.

Weigt, Jürgen, Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Europäischen Union, Probleme und Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Binnenmarkt und Umweltschutz, Frankfurt a.M. 2009.

Wustlich, Guido/Müller, Dominik, Die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien im EEG 2012 – Eine systematische Einführung in die Marktprämie und die weiteren Neuregelungen zur Marktintegration, ZNER 2011, S. 380ff.

Zoellner, Jan/Schweizer-Ries, Petra/Rau, Irina, Akzeptanz Erneuerbarer Energien, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 91ff.

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996.

Eidesstattliche Erklärung

hiermit erkläre ich, dass die Dissertation von mir selbstständig angefertigt wurde und alle von mir genutzten Hilfsmittel angegeben wurden. Ich erkläre, dass die wörtlichen oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen von mir kenntlich gemacht wurden.

01.08.2012

Mária Húšťavová